

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000299507

Pädagogisches Handbuch

für die

Vor- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen

herausgegeben von

Ludwig Hohmann

Rektor in Berlin.

Erster Band:

Pädagogische Psychologie

dargestellt unter Berücksichtigung der übrigen
Grundwissenschaften der Pädagogik sowie ihrer
Grenzwissenschaften.

Zweiter Band:

Methodik

der einzelnen Unterrichtsfächer
in zeitgemäßer Gestaltung.

Ein Führer durch die Methodologie der
Unterrichtsfächer.

Dritter Band:

Schulpraxis.

Die Schulpraxis im engeren Sinne. Schulverwaltung, Schulgesetze und schulamtliche Verordnungen.
Ein Führer im Lehramt sowie ein Nachschlagewerk für Schulaufsichtsbeamte.

Ferdinand Hirt

Königliche Universitäts- und Verlags-Buchhandlung

Breslau 1903.

Hohmann, Pädagogisches Handbuch

=====
Dritter Band:=====
=====

Schulpraxis

Ein Führer im Lehramt

sowie ein Nachschlagewerk für Schulaufsichtsbeamte

von

Ludwig Hohmann

Zwei Teile in einem Bande.

I. Teil:

Die Schulpraxis im engeren Sinne.

II. Teil:

Schulverwaltung, Schulgesetze und schulamtl
liche Verordnungen.



Ferdinand Sirt

Königliche Universitäts- und Verlags-Buchhandlung

Breslau 1903.

*Grise. Ras m. D. W. W. W.
Kinslerberg.*

XXX
954.



117591

„In der Kinderwelt steht die ganze Nachwelt vor uns, in die wir, wie Moses in das gelobte Land, nur schauen, nicht kommen.“

(Jean Paul.)

Alle Rechte vorbehalten.

Akc. Nr. 4578/51

Vorwort.

Zu den beiden ersten Einführungsheften des Sammelwerkes „Die Mittelschullehrer- und die Rektoratsprüfung“, welche die wichtigsten Fragen der pädagogischen Grundlegung und der allgemeinen Unterrichtslehre behandeln, und der „Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer in zeitgemäßer Gestaltung“ tritt hier nunmehr die bereits angekündigte „Schulpraxis, ein Führer im Lehramt“. Ein Ergänzungswerk ist notwendig; denn unendlich vielgestaltig sind die an den einzelnen bei Ausübung des Lehramts herantretenden Forderungen. Nur ausreichende Kenntnis der einschlagenden Verhältnisse schützt die Beteiligten vor empfindlichen Schädigungen. Die Lehrerzeitungen haben nicht verfehlt, zahlreiche Beispiele von solchen Benachteiligungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, eine Mahnung für den ins Amt eintretenden Lehrer, die Lücken seines Wissens auch in dieser Richtung auszufüllen. Das Schulrecht, die ausschlaggebenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Festsetzungen des deutschen Strafgesetzbuches, die veränderten Militärverhältnisse, der Verkehr mit den vorgeetzten Behörden sind Dinge, mit denen sich der angehende Lehrer unbedingt vertraut machen muß; dazu treten die neuesten Verordnungen, betreffend Schulzwang, Züchtigungsrecht, Schulgesundheitspflege und Fürsorgeerziehung. Auch die anderweitigen Rechtsverhältnisse in Hinsicht auf Anstellung, Beurlaubung usw. muß der Lehrer kennen. Was ferner die äußeren und inneren Schuleinrichtungen angeht, so fordern ja schon die Lehrerprüfungen eine mehr oder weniger eingehende Kenntnisaufnahme, weil der sachkundige Lehrer auf ihre Hebung nicht ohne Einfluß ist. Die wichtigsten Lehr- und Lernmittel charakterisiert zwar die spezielle Methodik; aber auch in die „Schulpraxis“ gehört die Vorführung der wichtigsten Hilfsmittel, da der Lehrer, dem meist ihre Auswahl und Beschaffung zusteht, auf ihre stete Ergänzung, sowie auf eine Vermehrung der guten Werke in der Lehrer- und Schülerbibliothek bedacht sein muß. Bekanntschaft mit der zweckmäßigen Einrichtung und Führung der Listen und Tabellen ist von Amts wegen selbstverständlich; im eigenen Interesse des Lehrers aber liegt die mit den einschlagenden Prüfungsordnungen. Von Ratschlägen für die Prüfungen wurde abgesehen, weil sie bei den beschränkten Raumverhältnissen ja doch nur unzureichend ausfallen könnten; es sei daher in dieser Richtung auf die Schriften des Geh. Reg.-Rats und Provinzial-Schulrats Frieße,¹⁾ sowie auf das schon genannte Sammelwerk verwiesen.

Die freundliche Aufnahme der „Methodik“ läßt mich hoffen, daß sich auch die „Schulpraxis“, deren Erscheinen sich leider etwas verzögerte, Freunde erwerben werde. Jeden Wink zur Verbesserung des Werkes werde ich stets dankbar entgegennehmen.

Berlin, im September 1903.

L. Holmann.

¹⁾ Frieße, Die zweite Volksschullehrerprüfung. Eine Handreichung für Prüfende und Prüflinge. 3. Auflage, umgearbeitet nach Maßgabe der neuen Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 vom Seminar-Oberlehrer Rauffmann. Im Druck.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	9
Erster Teil: Die Schulpraxis im engeren Sinne.	
I. Die Schulorganisation.	
1. Die normalen Volksschuleinrichtungen	13
a) Die mehrklassige Volksschule	13
b) Die Schule mit zwei Lehrern	16
c) Die Schule mit einem Lehrer	16
α) Die einklassige Volksschule. β) Die Halbtagschule.	
2. Die Trennung der Geschlechter in der Schule	16
II. Der Lehrer und seine Amtsführung.	
1. Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit	17
2. Eigenschaften des Lehrers	19
3. Die tägliche Vorbereitung auf den Unterricht	21
4. Die Fortbildung des Lehrers	23
5. Die Konferenzen	25
6. Der Lehrer als Beamter	27
III. Maßnahmen zur Regelung der Lehrarbeit.	
1. Der Lehrplan	28
a) Seine Notwendigkeit und Bedeutung	28
b) Seine Aufgabe und Einrichtung	29
2. Der Stundenplan	31
a) Notwendigkeit, Zweck, Aufstellung	31
b) Lage und Folge der Stunden. — Literatur	33
3. Die Buchführung in der Schule	34
a) Penserverteilung und Lehrbericht	35
b) Hauptbuch, Verfümmisliste, Inventarbuch, Zensurenbuch	35
c) Die Führung einer Schulchronik	37
4. Die Schulbücher und Schülerhefte	39
IV. Erziehliche Maßnahmen.	
1. Die Schulzucht im allgemeinen (Wesen; Notwendigkeit und Bedeutung; Zweck)	40
2. Wie gestaltet sich die Schulzucht in der Volksschule? (Die Schulordnung)	42
3. Die Mittel der Schulzucht	44
A. Mittelbare Disziplinar Mittel	44
a) Beschäftigung. b) Aufsicht. c) Das gute Beispiel. d) Die Lehrerpersönlichkeit.	
B. Unmittelbare Disziplinar Mittel	47
a) Gewöhnung. b) Befehl — Gehorsam. c) Belohnungen und Strafen.	
4. Die körperliche Züchtigung	51
A. Aus der Geschichte der Erziehungsstrafen	51
B. Die pädagogische und hygienische Seite der körperlichen Züchtigung	55
C. Die Handhabung der körperlichen Züchtigung in der Volksschule	62
5. Schulfeiern; Schulausflüge	63
6. Literatur	66

V. Lehrmittel.	
A. Die unentbehrlichen Lehrmittel	67
B. Lehrmittelverzeichnis	68
a) Bilder.	
1. Biblische Bilder	68
2. Bilder für den Anschauungsunterricht	69
3. Geschichtliche Anschauungsbilder	70
4. Geographische Abbildungen	72
5. Naturkundliche Anschauungsbilder	73
6. Künstlerischer Wand schmuck	78
b) Kartenwerke.	
1. Wandkarten zur biblischen Erdkunde	79
2. Für den Geschichtsunterricht	79
3. Für den erdkundlichen Unterricht	79
c) Plastische Anschauungsmittel, Präparate, Apparate u. a.	
1. Modelle für den Anschauungsunterricht	80
2. Lesemaschinen u. a.	81
3. Rechenapparate u. a.	82
4. Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in der Raumlehre	84
5. Globen, Tellurien, Reliefs	84
6. Naturgeschichtliche Modelle und Präparate	84
7. Physikalische und chemische Apparate	85
8. Materialien für den Zeichenunterricht	86
9. Materialien für den Handarbeitsunterricht	87
10. Turngeräte	88
VI. Die Lehrerbibliothek	88
A. Schriften zur pädagogischen Grundlegung	89
B. Allgemeine Pädagogik	90
C. Geschichte der Pädagogik	91
D. Pädagogische Klassiker	91
E. Die einzelnen Lehrfächer	91
VII. Die Schülerbücherei und Jugendliteratur	97
A. Entwicklungsgeschichte der Jugendliteratur	98
1. Die Anfänge der Jugendliteratur	98
2. Begründung der Jugendliteratur durch die Philanthropen	99
3. Nach der Zeit der Philanthropen	102
a) Die klassischen Dichtungen und ihre Bedeutung als Lektüre für die Jugend	102
b) Die Romantiker und ihr Märchen- und Sagenschatz	103
4. Kinderromane	106
a) Die Kinderromanschreiber mit frommer Tendenz	107
b) Die Kinderromanschreiber ohne Tendenz	109
5. Patriotische Jugendchriften der neuesten Zeit	111
6. Neuzeitliche Indianergeschichten	113
7. Jugendlektüre für Mädchen	114
8. Die neueren Jugendsdichter	116
9. Bilderbücher	118
10. Belehrende Schriften	120
B. Zur neuzeitlichen Kritik der Jugendlektüre	122
C. Welche Anforderungen müssen wir an gute Jugendchriften stellen?	125
a) Inhalt. b) Form. c) Ausstattung. — Beigaben.	
D. Leitung der Lektüre und Einrichtung der Schülerbücherei	134
Literatur zur weiteren Orientierung	137
VIII. Schulgesundheitspflege.	
1. Entwicklungsgang	137
2. Bedeutung und Aufgabe	139

	Seite
3. Werke, die das Gesamtgebiet umfassen	140
4. Die Schulkrankheiten	141
5. Gesundheitslehre. — Zur Hygiene des Unterrichts	145
6. Zur Schularzfrage	149
Literatur	145. 148. 153
IX. Das Schulhaus und seine Umgebung.	
1. Das Hauptgebäude	154
2. Die Nebenanlagen	156
3. Vorschriften für ländliche Volksschulbauten (Denkschrift)	157
Literatur	163
X. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.	
1. Die amtlichen Bestimmungen	163
2. Weitere Ausführung	165
a) Die Länge des Schulzimmers. b) Beleuchtung. c) Decke, Wände, Fußboden. d) Heizung. e) Reinigung der Schulklassen.	
3. Subsellien	167
a) Die Höhe der Subsellien 169. b) Die Breite des Sitzbrettes 169. c) Der Lehnenabstand 170. d) Die Entfernung von Bank und Tisch (Distanz) 171. e) Welche Umstände sind bei der Schulbank- frage außerdem zu beachten? 171. f) Bekannte Schulbank- systeme 173. g) Zur Kritik der Schulbänke 175.	
Literatur	176
4. Weiteres Klasseninventar	176
a) Lehrersitz. b) Tintenfass. c) Wandtafel. d) Kartenhalter.	

Zweiter Teil:

Schulverwaltung, Schulgesetzgebung und schulaamtliche Verordnungen.

A. Die Schulaufsicht des Staates.

I. Die gesetzlichen Grundlagen.	
1. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850	179
2. Das Gesetz, betr. die Beaufsichtigung von Unterrichts- und Erziehungs- anstalten vom 11. März 1872	180
II. Die Schulverwaltungsbehörden.	
1. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An- gelegenheiten	181
2. Die Provinzialbehörden	181
a) Das Provinzialschulkollegium	181
b) Die königlichen Regierungen	182
3. Die Kreis- und Schulaufsicht. (Der Landrat)	182
4. Die Ortsschulaufsicht	183
5. Die Schuldeputationen und die Ortsschulvorstände	184

B. Die Schulkinder.

I. Die Schulpflicht.	
a) Die gesetzlichen Grundlagen	187
b) Weitere Bestimmungen	189
1. Beginn der Schulpflicht 189. 2. Verfahren bei der Aufnahme 189. 3. Kontrolle des Schulbesuchs 190. 4. Umschulung oder Schul- wechsel 191. 5. Urlaubsberteilung 192. 6. Befreiung vom Schul- besuch 192. 7. Dauer der Schulpflicht und Entlassung aus der Schule 193.	
II. Ferien und schulfreie Tage.	
1. Die Lage und Dauer der Ferien	194
2. Schulfeiern und freie Tage	196
3. Sitzeferien	197

	Seite
III. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder	197
IV. Die Schulzucht und das Züchtigungsrecht des Lehrers.	
1. Die gesetzlichen Grundlagen	199
2. Ministerialerlasse	201
3. Grenzen und Umfang des Züchtigungsrechts	205
4. Disziplinares Einschreiten oder gerichtliche Verfolgung wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts	207
5. Kompetenzkonflikt bei Strafverfolgung eines Beamten	209
V. Schutz der Schuljugend in gesundheitlicher Hinsicht.	
1. Rechtsgrundsätze für die staatliche Gesundheitspflege	210
2. Vorsichtsmaßregeln; Schließung des Unterrichts bei Ansteckungsgefahr	211
3. Positive Maßnahmen zur Körperpflege. — Versezungsprüfungen. Genjuren	217
VI. Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger	217
VII. Die Haftpflicht des Lehrers	228
Gegenwärtiger Stand der Haftpflicht im Vergleich mit dem früheren Zustand. Vorschriften zur Regelung der Schulzucht. Die Aufsichtspflicht. Haftpflichtversicherung. Verfügungen der Reg. zu Frankfurt a. O. und zu Schleswig, sowie der Berliner Schuldeputation.	
C. Die Rechts- und Dienstverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen.	
I. Eintritt ins Lehramt	233
1. Befähigungsnachweis 233. 2. Anstellung 233. 3. Ernennungsurkunde 234. 4. Vereidigung 236. 5. Rechtliche Stellung 236.	
II. Besondere Verpflichtungen	237
1. Wohnort 237. 2. Pflichtstunden 237. 3. Urlaub und Stellvertretung 237. 4. Teilnahme an Kreisconferenzen 240. 5. Das dienstliche und außerdienstliche Verhalten 241.	
III. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen	242
1. Erforderliche Genehmigung. 2. Gesetzlich verschlossene Ämter. 3. Verbotene und erlaubte Nebenämter. 4. Betrieb eines Gewerbes.	
IV. Versekung. Umzugskosten. Auseinandersetzung	245
1. a) Freiwilliger Stellenwechsel. b) Unfreiwillige Versekung 245. — 2. a) Bei freiwilligem Stellenwechsel. b) Bei Versekungen im Interesse des Dienstes 247. — 3. a) Gesetzliche Bestimmungen. b) Provinzielle Sonderbestimmungen. c) Ministerialerlasse 249.	
V. Unterstützungen. — Besteuerung	250
1. a) Unterstützungen der Regierungen und der unterhaltungspflichtigen Gemeinden. b) Besondere Fälle. — 2. a) Steuerfreiheit. b) Steuerpflicht.	
VI. Die Militärverhältnisse des Lehrers	253
VII. Der schriftliche Verkehr des Lehrers und der Lehrerin mit den Behörden.	
1. Die amtlichen Schriftstücke und ihre Bezeichnung	265
2. Ihre Einrichtung und Eigenschaften	266
3. Titulaturen	272
4. Beispiele von Eingaben	274
VIII. Disziplinarverfahren.	
1. Auszug aus dem Gesetz vom 21. Juli 1852	290
2. Erläuternde Erlasse usw.	296
IX. Dienst Einkommen.	
1. Das Besoldungsgesetz vom 3. März 1897	297
2. Erläuterungen an der Hand der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1897 und der ergänzenden Erlasse	306

3. a) Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Direktoren in den größeren Städten Preußens. b) Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen in den Städten der Servistklassen I ^A und I.	318
4. Grundsätze für die Regelung der Besoldung der Lehrpersonen an öffentlichen mittleren Schulen.	323
5. Die Stellung und Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen.	325
X. Pensionierung.	
1. Gesetz vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.	327
2. Erläuterungen an der Hand der Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1886 und der ergänzenden Erlasse.	330
3. Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893.	337
XI. Die Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer.	
1. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899.	339
2. Erläuterungen.	343
XII. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894.	346
D. Die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen im Amte.	
(S. Erster Teil, S. 21 u. ff.)	
I. Prüfungsordnung für die zweite Lehrerverprüfung. — Erläuternde Bemerkungen	348
II. Ordnung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen. — Bemerkungen	353
III. Ordnung der Prüfung der Direktoren. — Bemerkungen	362
IV. Prüfungsordnung für Turnlehrer	366
Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die königliche Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin.	369
V. Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenschulen	370
Der Kursus für Ausbildung von Taubstummlehrern in Berlin.	373
VI. Prüfungsordnung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	374
Ausführungsbestimmungen	377
VII. a) Anforderungen des königlichen Akademischen Instituts für Kirchenmusik in Charlottenburg zur Aufnahme von Bewerbern in das Institut (Prospekt)	379
b) Vorprüfung zur Aufnahme	380
Anmerkungen über die Lehrerfortbildung.	380
VIII. Prüfungsordnungen für Lehrerinnen.	
1. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen	381
2. Ordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen	387
Min.-Erlaß vom 15. Juni 1900	393
3. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache	396
4. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen	398
5. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	398
6. a) Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen. b) Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die an der königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	400
7. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde vom 11. Januar 1902	403
Literatur	405
Nachtrag: Dienstanweisung für die Schulärzte an den Gemeindeschulen zu Berlin	407
Sachregister	409

Einleitung.

„Die Zukunft habet ihr, ihr habt das Vaterland,
Ihr habt der Jugend Herz, Erzieher, in der Hand.“

(Rüderst.)

1. Die Erziehung ist ein Produkt der verschiedensten Faktoren. Neben dem Lehrer und Erzieher von Fach üben Vater und Mutter, Geschwister und Dienstboten großen Einfluß auf die Erziehung aus. Hierzu tritt die fortdauernde, unkontrollierbare Einwirkung der verborgenen Miterzieher, der äußeren Verhältnisse und Schicksale, des Umgangs der Zöglinge mit Altersgenossen und erwachsenen Personen.

Die erziehlichen Einwirkungen werden in ihrer ungeheuern Wichtigkeit vielfach noch unterschätzt. Da und dort wird die Schule allein für alle Schäden der menschlichen Gesellschaft verantwortlich gemacht. Nur Kurzsichtigkeit kann indes eine einzelne Institution, die sich unter bewährter Leitung nach Kräften bemüht, den Segen gesunder Erziehung der heranwachsenden Generation zuteil werden zu lassen, und deren Aufschwung unverkennbar ist, für die wahrgenommenen oder drohenden Gebrechen verantwortlich machen wollen. Zu keiner Zeit haben die Erfolge der Erziehung im Leben dem von der Ethik und Pädagogik aufgestellten Ideale auch nur einigermaßen entsprochen. Mit dem Fortschritt der Kultur ist aber das Erziehungswerk, dem Einfachheit und Natürlichkeit am meisten not tut, immer schwieriger geworden. Auf allen Gebieten der Erkenntnis, vor allem freilich auf dem der Naturwissenschaften, hat die Neuzeit rapide Fortschritte gemacht. Ihnen verdanken wir die Fortentwicklung oder Umgestaltung von Handel und Verkehr, von Ackerbau, Gewerbe und Industrie. Dazu gesellt sich der unberechenbare Einfluß der Presse, die zu einer Macht im Staate geworden ist, die Popularisierung der Wissenschaften, die unübersehbare Ausbreitung der Jugend- und Volksliteratur, das Wachstum der Städte usw. Unter den Zeichen der Zeit, die als Folgen jener Veränderungen angesehen werden können, ist für den Erzieher besonders beklagenswert, daß unser Berufs- und Geschäftsleben die Familienerziehung, das wahre Fundament aller Erziehung, in vielen Fällen unmöglich macht. Die Aushilfen, durch die der Wohltätigkeitsinn der Mitlebenden diesem Übelstande zu begegnen sucht, sind nur Schattenbilder wahren Familienlebens. Weiterhin ist hervorzuheben, daß die Erziehung im Elternhause oft viel zu früh abgebrochen wird, daß Lehr- und Dienstherren die ihnen anvertraute Jugend vielfach in ihrem eigenen Interesse ausnutzen, ohne sich um ihr Wohl und Wehe zu bekümmern. In derartigen Notständen haben wir in erster Linie die Ursachen zu suchen, wenn dem Jüngling oder der Jungfrau die sittliche

Gewöhnung, die Charakterbildung mangelt, wenn sie ihrem Genuß, ihrer Bequemlichkeit nachgehen, wenn in der Nötigung zur Erwerbung des Lebensunterhalts bezw. zur Deckung einer genußreichen Existenz vielverheißende Talente sich aufreiben und nicht zur künstlerischen Produktion gelangen. Alle, denen ein Anteil an dem Erziehungswerke zufällt, müssen darin eine Mahnung sehen, es mit der Lösung ihrer Aufgabe recht ernst zu nehmen.

Daß die früheren Jahrhunderte nicht wirkungslos an der Menschheit vorübergegangen sind, das danken wir in erster Reihe dem Bestreben jener Männer, die selbstlos und entsagend sich der großen Aufgabe der Volksbildung widmeten, dabei die Bedürfnisse des Volkslebens nach Kräften berücksichtigten, aber auch seelische Heilmittel gegen seine Schäden und Verirrungen in Anwendung brachten. Was bevorzugte Geister freischöpferisch hervorriefen und für Jahrhunderte vorausschufen, was erlauchte Volksführer Edles erstrebten, das hat in das Volksgewissen eingeschlagen, und der Erfolg tritt zutage in der Richtung der Allgemeinheit auf das Humane, in der Achtung vor Recht und Billigkeit. Will man daher von pädagogischem Geiste getränkt, von frischer Lebenslust umweht, für pädagogisches Wirken begeistert werden, so muß man aus den Werken der pädagogischen Klassiker schöpfen. „In ihnen weht der Geist wahrer Pädagogik, weil in ihnen der Geist der wahren Menschenliebe weht.“ (Diefsterweg.) — Überall werden in der Gegenwart Stimmen laut, die eindringlich mahnen, die Erziehung tiefer und ernster zu fassen. Der Ernst unserer Zeit weist uns nachdrücklich hin auf die Versäumnis, die unter dem Einfluß der materialistischen Geistesrichtung die Bildung des Gemüts in allen Schichten des Volkes hat erleiden müssen. Unablässig drängen unsere sozialen Verhältnisse zur Überwindung der sich einer guten Kindererziehung entgegenstellenden Schwierigkeiten. Nur dann werden die gegenwärtig umstrittenen Ideen sich durchringen und zum Besten der Gesamtheit über alle Scheingründe triumphieren, wenn die Teilnahme an dem der Gesamtheit dienenden Werke eine möglichst allgemeine wird. Jeder muß selbst Hand anlegen und an dem gemeinsamen Werke mitarbeiten. „Die oberste Aufgabe, welche uns die Gegenwart stellt, ist der Kampf mit uns selbst.“ (v. Massow.) Vor allem kommen drei Faktoren in Betracht. Soll das aufwachsende Geschlecht sich des Segens der rechten Erziehung erfreuen, so dürfen Gemeinden und Staat in rechter Würdigung der Wichtigkeit einer guten Nationalerziehung die dazu erforderlichen Ausgaben nicht scheuen, Eltern und Pfleger müssen ein erhöhtes Interesse gewinnen für die Erziehung der ihrem Herzen unmittelbar verbundenen Kinder, die Lehrerschaft aber muß mit Hingebung, Liebe und Treue ihres Amtes walten, sie muß zur Lösung ihrer hohen sittlichen Aufgabe allen Fleiß, alle Kraft und alle Ausdauer einsetzen.

2. Die wichtigste Rolle fällt bei der gesamten Erziehung der Mutter zu. Es gibt nichts Anmutigeres und Herrlicheres auf Erden als das stille, aus eingebornem Zartgefühl und selbstloser Herzensgüte entspringende Walten eines edlen Weibes, das nach allen Seiten hin Licht und Wärme

verbreitet und durch seinen unwandelbaren Sinn für das Rechte, Wahre, Gute und Geziemende seiner ganzen Umgebung zur Leuchte und zum Vorbild wird. In erster Linie hat das Haus für körperliche Frische und Gesundheit der Kinder Sorge zu tragen. Daneben muß das Kind allmählich von der niederen Stufe der Sinnlichkeit zu voller Betätigung seiner edleren Anlagen geführt werden. Wenn es in gesunden Verhältnissen aufwächst, so entwickeln sich in ihm naturgemäß, d. i. ohne besondere Veranstaltungen, die Gesinnungen der Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit, der Liebe und Dankbarkeit, der Achtung und des Wohlwollens, also die Elemente eines tugendhaften und tatkräftigen Charakters, „das moralische Bewußtsein als ein inneres und zugleich sittlich veranschaulichtes Erlebnis“. Wenn hingegen das häusliche und öffentliche Leben der Jugend fortwährend Beispiele von Verletzung und Verachtung der ethischen Grundsätze und von Anreizungen hierzu vor Augen führen, so braucht man sich nicht zu wundern, wenn sittliche Entartung der Jugend daraus hervorgeht. Man übersieht und unterschätzt die elementare Macht dieser unheilvollen Faktoren, wenn man glaubt, durch sekundäre Mittel (den Unterricht, die Sittenlehre u. a.) das Gute begründen und sichern, das Böse verhüten und ausrotten zu können. Die Moralität kann nicht angelehrt, sie muß durch unmittelbare Empfindungen erzeugt werden. Wenn die Erziehung nicht vor und neben dem Unterrichte durch erziehlische Einwirkungen auf das Kind seine Empfindungen, Wertschätzungen und Willensimpulse entwickelt und in Ordnung bringt, so fallen gute Lehren und ethische Ideen wirkungslos auf unfruchtbaren Boden. Nur geläufige Redensarten werden erzielt, wenn im Kinde nicht die rechte Empfänglichkeit vorhanden ist. Erfahrung und Erziehung müssen das Material erzeugen, aus dem gute Gesinnung, sittliche Überzeugung, Begeisterung und Charakterstärke hervorgehen. In bezug auf den Charakter ist demnach die erste Erziehung meist entscheidend fürs ganze Leben. Kenntnisse können nachgeholt werden, nicht aber das, was hinsichtlich des Charakters und des Gemüts versäumt wird.¹⁾

Nächst den Eltern gilt die Persönlichkeit des Erziehers und eine ausreichende Geschicklichkeit in der Anwendung der Unterrichtstechnik als Grundvoraussetzung des Gelingens der Jugenderziehung. Wenn die Schulbehörden bei Auswahl der Lehrkräfte mit möglichster Sorgfalt verfahren, so verdient dies volle Anerkennung. — Die unterrichtliche und erziehlische Tätigkeit der Lehrpersonen wird vielfach durch unzureichende Schuleinrichtungen, zu hohe Klassenfrequenz, ungenügend erhellte Schulräume, unvorteilhafte Subsellien, ungenügende Lehrmittel u. a. gehemmt. Auch der treueste und geschickteste Lehrer wird in seiner Wirksamkeit eingeengt und in seinen Lehr- und Erziehungserfolgen beeinträchtigt, wenn die äußeren Schulverhältnisse rückständig sind. Die Gemeinden müssen

¹⁾ Vergl. Dittes, Das Grundwesen des Ästhetischen. Leipzig, Klinckschardt. — Die Grundgedanken einer gesunden häuslichen Erziehung hat der Verfasser dargelegt in der Abhandlung: „Die Erziehung im Elternhause“. Meyer-Markau, Sammlung pädagogischer Vorträge. Band IX, Heft 9. Bonn, Soemmerling.

deshalb dahin streben, sämtliche Unterrichtsanstalten den Anforderungen der Hygiene gemäß einzurichten und mit ausreichenden und guten Lehr- und Veranschaulichungsmitteln auszustatten, damit das aufwachsende Geschlecht, das nur zu oft der häuslichen Erziehung entbehrt, die erziehlichen Einflüsse der Schule in vollem Umfange erfahre. Indem sich die Kinder in die Schulordnung eingewöhnen und aufs Wort merken lernen, erlangen sie auch die Fähigkeit, sich im Leben den Anforderungen der sittlichen Gemeinschaft zu fügen und den Gesetzen und Verordnungen nachzuleben. Individuelle und soziale Erziehung reichen sich demnach die Hand.

3. Die „Schulpraxis“ beantwortet alle Fragen, die den Lehrer bei Ausübung des Lehramts beschäftigen oder ihm doch nahe treten können. Neben den Hilfsmitteln der Erziehung und des Unterrichts mußten die Schulverwaltung, das Schulwesen im allgemeinen und die persönlichen Verhältnisse des Lehrers eingehend gewürdigt werden. Daß der „Führer im Lehramte“ nicht das gesamte Material aufnehmen kann, liegt auf der Hand. Zur weiteren Orientierung und Vertiefung wird daher überall auf Spezialschriften verwiesen. — Auf die Vereinsangelegenheiten braucht der Führer schon deshalb nicht einzugehen, weil bei der Rührigkeit der Lehrervereinsmitglieder jeder angehende Lehrer mit den Vereinsstatuten und den nötigen anderweitigen Schriftstücken ausgerüstet wird. Unendlich viel verdankt der Lehrerstand dem engen Zusammenschluß. Das jüngere Geschlecht würde sich ins eigene Fleisch schneiden, wollte es aus der Geschichte des Deutschen Lehrervereins nicht die Einsicht gewinnen, daß nur Einigkeit stark macht. Dazu gewährt die Zugehörigkeit zu einem pädagogischen Verein auch Vorteile in bezug auf die Fortbildung und Pflege der Geselligkeit. Der umfassende Zweck des Deutschen Lehrervereins aber ist der jedes Lehrers, der sich seinem Amte mit Liebe hingibt: „Förderung der Volksbildung durch Hebung der Volksschule.“

Erster Teil.

Die Schulpraxis im engeren Sinne.

I. Die Schulorganisation.

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen.

Normale Volksschuleinrichtungen im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 sind: a) die mehrklassige Volksschule, b) die Schule mit zwei Lehrern und c) die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule oder die Halbtagschule ist. — Nach dem Entwicklungs- oder Bildungsstande der Kinder unterscheidet man bei jeder Schule, also auch an der einklassigen, drei Abteilungen oder Stufen: Unter-, Mittel- und Oberstufe. Bei der vierklassigen Schule rechnet man die zweite und dritte Klasse zur Mittelstufe, bei der sechs-klassigen entfallen auf jede Stufe zwei Klassen, bei der achtklassigen, z. B. der Berliner Gemeindefschule, zählen die unteren drei zur Unter-, die beiden folgenden zur Mittelstufe, während die Klassen III bis I die Oberstufe ausmachen.

a) Die mehrklassige Volksschule.

„Die dreiklassige Schule, wo jeder Stufe eine Klasse, und die sechs-klassige Schule, wo jeder Stufe zwei Klassen zugewiesen sind, erscheinen als zweckmäßige Schuleinrichtungen.“ (Min.-Erl. v. 29. Nov. 1873.) „In Schulen mit drei und mehr Klassen erhalten die Kinder der unteren Stufen wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30—32 Unterrichtsstunden.“ (Allg. Best.) In den Oberklassen einer aus sechs aufsteigenden, völlig getrennten Abteilungen bestehenden und mit wenigstens sechs Lehrern besetzten Knabenschule kann (nach dem Min.-Erlaß vom 30. Jan. 1874) mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Lehrplane der Mittelschule gearbeitet werden.¹⁾

¹⁾ Die Anstellung von Direktoren wurde geregelt durch die Min.-Erlasse vom 21. Juni und 25. Juli 1892, 12. Juli 1893, 25. Juli 1894, 9. Januar und 6. Juli 1895, 18. November und 8. Dezember 1897. Der Min.-Erlaß vom 8. Dezember 1897 bestimmt: „Die in einigen Orten noch bestehende Einrichtung, daß ein Direktor als Leiter mehrerer Schulen angestellt ist und infolge des Umfanges der Direktorsgeschäfte entweder überhaupt nicht oder nur in beschränktem Maße unterrichtet, also nicht als vollbeschäftigter Lehrer, sondern als Schulverwaltungsbeamter anzusehen ist, kann nach dem Erlasse des Schulbefordergesetzes vom 3. März d. J. nicht fortbestehen bleiben, da der Vorschrift im § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes die Voraussetzung zugrunde liegt, daß an jedem größeren Schulsystem mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen ein Direktor angestellt ist. Die königliche Regierung veranlasse ich daher, auf die alsbaldige Beseitigung jener Einrichtung nach Maßgabe des Runderlasses vom 25. Juli 1892 Bedacht zu nehmen.“

Durch die Allg. Best. und den Min.-Erlaß vom 29. Nov. 1873 war die Stufenfrage in Preußen zugunsten der sechsklassigen Volksschule geregelt worden. Im Vergleich zu den auch in den Städten eingerichteten ein- bis dreiklassigen Schulen der Regulative war die sechsklassige ein entschiedener Fortschritt. Unsere Zeit stellt indes neue Anforderungen an die Organisation auch der niederen Schulen, soll anders eine gründliche Vertiefung und Verinnerlichung der dargereichten und verarbeiteten Bildungselemente gewährleistet werden. Die erziehlichen Einflüsse, die das Kind bei den veränderten Erwerbsverhältnissen und sozialen Zuständen seitens der Familie und der Gesellschaft erfährt, sind nicht nachhaltig genug, um eine ideale Lebensauffassung bei dem heranwachsenden Geschlechte zu verbürgen; von dem Lehrer verlangt man daher, daß er die erziehliche Seite seiner Wirksamkeit noch mehr als bisher zur Geltung kommen lasse. Neben der Hebung der Lehrerbildung erscheint eine reichere Gliederung der Volksschule als das beste Mittel zur Erreichung des Zweckes. Auch die Schulbehörden erkennen an, daß, um dem hochgesteckten Bildungsziele und den Anforderungen des Lebens zu genügen, eine möglichst reiche Gliederung der Volksschule und eine Beschränkung auf die wahrhaft bildenden Unterrichtsstoffe notwendig sei. Am meisten entspricht allen Anforderungen die Schuleinrichtung, die für jeden Jahrgang eine Klasse bestimmt, das ist die achtklassige Volksschule. Dem Ideale kommt des weiteren die siebenklassige Schule am nächsten.

Alle neueren Bearbeiter der Schulorganisation erklären sich für die achtklassige Volksschule.¹⁾ In Österreich und in Sachsen ist schon seit längerer Zeit die achtklassige Volksschule gesetzlich eingeführt. Sieben- oder achtklassige Volksschulen bestehen seit Jahren auch in einer großen Zahl preußischer Städte. Das preußische Kultusministerium tritt, wie die Neugestaltung der Berliner Gemeindegenschulverhältnisse zu Michaelis 1902 erkennen läßt, für die achtklassige Gemeindegenschule überall da ein, wo ihre Einrichtung durchführbar erscheint.

Der achtjährigen Schulpflicht entsprechen die acht Stufen am besten. Bei der sechsklassigen Schule müssen die fähigeren Schüler drei Jahre in derselben Klasse bleiben, während minder begabte oft wegen Raum mangels in der Mittelstufe oder doch in der zweiten Klasse zurückgehalten werden. Das Ziel der Lehranstalt wird viel sicherer erreicht, wenn die Bildungsstoffe auf die acht Schuljahre so verteilt werden, daß jede Klasse Neues bietet. — Im Verfolg der Fürsorge für die schulentlassene Jugend redet man in maßgebenden Kreisen auch der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule mehr als bisher das Wort. Einzelne Kommunen sind anderen schon mit einem guten Beispiel vorangegangen. Früher reichte die erziehliche Einwirkung der Volksschule aus, weil sich

¹⁾ Vergl. u. a. Pfeifer, Organisation und Lehrplan der mehrklassigen Volks- oder Bürgerchule nach den Forderungen der Gegenwart. Gotha, Thienemann. 2 M.; Brüggemann (Berlin, Dehmgte. 2 M.), Reinke (Ebenda. 1.60 M.). Ausgeführte Lehr- und Stundenpläne sind für alle Schulgattungen im Verlage von Hirt in Breslau, Schroedel in Halle, Meyer in Hannover usw. erschienen. — Berliner Lehrplan für die achtklassigen Gemeindegeschulen. Breslau, Hirt. 40 S.

an sie die Erziehung und Pflege im Berufsleben anschloß. Bei dem Lehrlingswesen unserer Tage hat sich das gänzlich geändert. Auch das erziehliche Moment darf daher die moderne Fortbildungsschule nicht aus dem Auge verlieren.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen verteilen sich in der einklassigen Volksschule die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen	4	4	5
Raumlehre }			
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen }	—	2	2
(Handarbeit) }			
	20	30	30

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen }	2	2	2
(Handarbeit) }			
	22	28	30 (32)

In der Halbtagschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

Stundentafel der achtklassigen Berliner Gemeindeschule.

	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	3	4	4	4	4	4
Deutsch	8	7	7	6	6	6	6	6
Anschauung	2	2	2	2	2	2	2	3(2)
Geschichte	2	2	2	2	3(2)
Rechnen	4	4	4	4	4	4	4(2)	4(2)
Raumlehre	3(0)	3(2)	3(2)
Naturkunde	2	2	4	4(3)	3
Erdfunde	2	2	2	2	2
Zeichnen	1	2(1)	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	2	2	1	1	1
Gesang	1	1	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2(1)	2	2	2	2	2
Handarbeit	(2)	(2)	(2)	(3)	(4)	(4)
Zusammen	20	22	24	28 (30)	28 (30)	32	32	32
	Unterstufe.			Mittelstufe.		Oberstufe.		

Anmerkung: Die in () gesetzten Ziffern bezeichnen die abweichende Stundenzahl der Mädchenschulen.

Es bleibt den einzelnen Schulen vorbehalten, in den beiden untersten Klassen die Unterrichtszeit in Religion, Anschauung, Rechnen, Gesang und Turnen auf halbe Stunden zu verteilen.

b) Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über 120, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden. (Allg. Best.) — Bei der dreiklassigen Schule entfallen auf die Unterstufe gewöhnlich zwei, auf die beiden folgenden Stufen je drei Jahrgänge. Der Verordnung gemäß kommen auf jede Lehrkraft 32 Pflichtstunden; der Lehrer der Oberstufe wird wohl in der Regel noch 4 Stunden in der Mittelstufe erteilen.

c) Die Schule mit einem Lehrer.

a) Die einklassige Volksschule.

„In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.“

β) Die Halbtagschule.

„Wo die Zahl der Kinder über achtzig steigt oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.“

Die Stundenzahl während der Sommerschule muß für die älteren Kinder mindestens 12, für die jüngeren mindestens 18 betragen. (Min.-Erlaß vom 19. Februar 1873.) Bei mehr als 80 Schulkindern ist eine zweite Klasse einzurichten, steigt die Zahl auf mehr als 100, so ist auf die Anstellung eines zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen. (Min.-Erlaß vom 16. Dezember 1874.)

2. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

„Für mehrklassige Schulen ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei bezw. drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.“ (Allg. Best.)

In Deutschland hat sich ganz allgemein der Brauch herausgebildet, eine Trennung der Geschlechter überall, wo es ohne Schädigung der Unterrichtserfolge möglich ist, eintreten zu lassen. Dementsprechend sind

auf dem Lande und in kleinen Städten beide Geschlechter fast durchweg vereint. Man findet darin keinen Nachteil für die sittliche Lebensgestaltung der Jugend, weil hier der Unterschied im geistigen Sein beider Geschlechter nicht so scharf hervortritt, wie bei der Stadtbevölkerung. Gemeinwesen, die eine große Zahl von Kindern beiderlei Geschlechts zu beschulen haben, führen fast überall die Trennung von Anfang an durch, obgleich für die Unter- und Mittelstufe eine Vereinigung sich sehr wohl rechtfertigen, ja ihr Vorteil für beide Geschlechter sich erweisen ließe. Außere, mit den baulichen Einrichtungen und den Lehrkräften in enger Beziehung stehende Gründe sind hierfür maßgebend. Für die Oberstufe ist eine Trennung schon wegen der verschiedenen Gestaltung des Unterrichts geboten, der die praktische Seite hervortreten, bei den Knaben Handwerk und Gewerbe, bei den Mädchen die Hauswirtschaft berücksichtigen muß. Einzelne Unterrichtsgegenstände, wie Geometrie und weibliche Handarbeiten, verursachen ja auch eine Verschiebung in dem Lehrplan für Knaben- und Mädchenschulen. Die psychische Eigenart beider Geschlechter, ihre Vorzüge und Fehler, sowie die „Mannigfaltigkeit des individuellen Gepräges in ihrem Einflusse auf die Grenzlinie zwischen den beiden Geschlechtern“ legt Ackermann in Keins Enzyklopädischem Handbuche, Band II, dar. Über die sittliche Beeinflussung, die die Vereinigung beider Geschlechter in sich schließt, sind die Meinungen geteilt. Während die einen größere geschlechtliche Erregungen befürchten, vertreten andere die Ansicht, daß die vereinte Arbeit und die Gemeinsamkeit der Freuden und Leiden den Kindern eine Art geschwisterlichen Verhältnisses bewahre, wodurch sie vor geschlechtlichen Verirrungen mehr als durch die Trennung geschützt würden, zumal ja außerhalb der Schule Knaben und Mädchen doch in regem Wechselverkehr stehen.

Interessant ist ein Vergleich unserer Verhältnisse mit denen in außerdeutschen Ländern. In Amerika und Norwegen kennt man die Trennung der Geschlechter nicht; auch in England strebt man da und dort die Vereinigung an. Dagegen wird in den romanischen Ländern die Trennung sehr streng beobachtet, und auch in Osterreich wirkt man auf eine solche hin. Auf diese Beobachtung mag es sich wohl zurückführen lassen, daß auch bei uns Stimmen laut werden, die für eine Vereinigung beider Teile auch in Großstädten eintreten und sich davon eine Verbesserung unserer sittlichen Zustände versprechen.

II. Der Lehrer und seine Amtsführung.

1. Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit.

„Ein Schulmann, der für die verschiedenen Vorzüge seines Berufes Sinn hat — Sinn für die Bedeutsamkeit des Zweckes, Sinn für wissenschaftliches und künstlerisches Erfassen der technischen Aufgaben und Sinn für den Umgang mit Kindern: der wird das Lehramt mit ganzer Seele liebhaben und es ohne Not nie mit einem anderen vertauschen mögen.“ (Dörpfeld.) Vergewenwärtigen wir uns die schöne Aufgabe des Lehrers und Erziehers! Er soll die geistigen Kräfte der aufwachsenden Jugend

wecken und befruchten und sie auf das Hohe und Edle hinlenken. Er soll der Jugend aber nicht nur einen wertvollen Gedankeninhalt in bildender Weise zu eigen machen und dabei höhere Interessen einpflanzen, Lust und Liebe zur Vertiefung und Weiterbildung wecken, sondern er soll ihr auch die Kraft verleihen, die niederen Triebe, die in die Irre führenden Regungen, die Affekte und Leidenschaften zu besiegen, sich vor Abwegen zu bewahren und den schmalen Pfad der Tugend zu wandeln. Das fordert die naturgemäße Erziehung des Zöglings und sein hoher, ewiger Beruf. Der Weg dazu ist die innige Versenkung in edle Geistesprodukte, die Vorführung großer Helden in Leiden und Kämpfen, die Gestaltung des Schullebens und der Schulzucht zu einer Macht, die dem Zöglinge die sittlichen Grundsätze zur zweiten Natur werden läßt, damit er ihnen im Leben aus freiem Antriebe folge.

Die normalen Bildungsprozesse hängen von der Art der Darbietung, also von der Lehrmethode ab. Im Mittelpunkte der Erziehungseinrichtungen steht neben dem Schüler die Lehrerpersönlichkeit. Die Vermittlung des Lehrinhalts muß auf die geistigen Kräfte des Kindes belebend einwirken, sein Denken klären, sein Gefühl veredeln, seinen Willen kräftigen. Das dargebotene Wissen ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erreichung des Gesamtzieles: die sittliche Gestaltung des Lebens zu gewährleisten. Aber nicht nur die Ausbildung des Menschen als Einzelwesen setzt er sich zum Ziele, sondern auch seine Eingliederung in die sittlichen Gemeinschaften.

Die geistige Person des Lehrers tritt beim Unterrichte ganz von selbst in den Vordergrund. Alles, was einen guten Unterricht charakterisiert, hängt eng mit der Lehrerpersönlichkeit zusammen: die Klarheit, mit der der Lehrstoff behandelt, die Teilnahme, die durch ihn im Schüler angeregt wird, die Wärme und Hingabe an die Sache, die sich unwillkürlich vom Lehrer auf den Schüler überträgt. Das Hauptkennzeichen der rechten Lehrmethode liegt darin, daß sie das kindliche Interesse für den Gegenstand weckt, also den Schüler geneigt, ja begierig macht, ihn aufzunehmen und sich ganz darein zu vertiefen. Nur so übt der Unterricht seine erziehende Macht aus. Eine verkehrte Lehrweise stößt die Schüler ab, der trocken vorgeführte Lehrstoff läßt die Schüler gleichgültig und kalt. Ist aber die Lehrweise imstande, einen so nachhaltigen Einfluß auf das geistige Verhalten der Schüler beim Unterrichte auszuüben, so liegt darin die Mahnung für den angehenden Lehrer, all sein Bemühen darauf zu richten, daß die eigene Person den an sie zu stellenden Anforderungen entspreche. Man redet von der Lehrgabe, die auszubilden sei; der echte Lehrer soll, wie der echte Künstler, von Geburt für sein Amt prädestiniert sein. Erzieher von Gottes Gnaden sind aber eine Seltenheit, und auch sie müssen „die pädagogische Natur durch Doktrin und Studium erst zu dem wirklich machen, wozu sie bestimmt ist“. Strenge, gewissenhafte Berufsarbeit bleibt also keinem Lehrer erspart. Freudigkeit ist nach Goethe die Mutter aller Tugenden. Mit fröhlichem Schaffen ist die Aussicht auf das Gelingen eng verbunden. — Die erziehende Wirkung

des Unterrichts hängt zum guten Teil ab von der rechten Lehrweise, die zugleich Sorgfalt in der Auswahl des Unterrichtsstoffes, Überlegung in der Wahl des Lehrgangs, der Lehrformen usw. voraussetzt. Man nennt darum die Lehrweise wohl den Lebensnerv des Unterrichts. „Ein gewissenhafter Lehrer wird demnach in der Auswahl des Stoffes, im Lehrgang und in der Lehrform den Anforderungen eines guten Unterrichts tunlichst zu genügen suchen; er wird aber vor allem danach trachten, seine Arbeit durch eine gute Lehrweise zu krönen.“ (Largiadèr.) „Jede Schule ist — normale Verhältnisse vorausgesetzt — stets so, wie der Lehrer der Schule; sie ist seine geistige Photographie.“ (Rehr.)

2. Eigenschaften des Lehrers.

„Bei der Erziehung ist die Persönlichkeit des Lehrers von besonderer Bedeutung. Nur der Lehrer wird einen nachhaltigen Einfluß auf das Denken und Fühlen und auf die ganze Lebensauffassung seiner Schüler auszuüben vermögen, der Herz und Verständnis für die Jugend besitzt, der seine Zöglinge aufrichtig liebt und wohlwollend behandelt, der seinen Schülern als nachahmungswertes Vorbild voranleuchtet und als solches erkannt und verehrt wird.“ (v. Seydewitz, sächsischer Kultusminister.)

Von einem rechten Lehrer verlangt man in erster Linie Liebe und Zuneigung zu der ihm anvertrauten Jugend; denn sie ist die Grundvoraussetzung zur segensreichen Ausübung des Amtes als Erzieher. Er muß weiterhin die Fähigkeit besitzen, sich in die Auffassungs-, Denk- und Gefühlsweise der verschiedenen Altersstufen, also in die Individualität seiner Zöglinge zu versetzen. Die natürliche Begabung hierzu wird durch fleißiges Studium der allgemeinen und der Kinderpsychologie unterstützt. Das erlangte Verständnis für die Kindesnatur offenbart sich in dem Ausgehen vom Konkreten, Handgreiflichen, in dem Vorführen des Anschaulichen und Charakteristischen, in dem rechtzeitigen Herbeiziehen von klärenden Beispielen. Nennt man einen Lehrer, der seine Schüler in ihrer Gesamtheit, also ohne Rücksicht auf glänzende äußere und innere Eigenschaften von Herzen liebt, ein pädagogisches Talent, so befähigt die psychologische Schulung den Erzieher, jederzeit mit pädagogischem Takt zu verfahren. In seiner reinsten Form beruht dieser auf einer natürlichen Feinheit des Gefühls; durch Übung und Erfahrung vermag ihn aber jeder strebsame Lehrer im freien Umgang mit der Jugend so weit auszubilden, daß er im Einzelfalle die angemessenen Mittel sicher zu erkennen und zu ergreifen vermag. Das Erzieher-talent wurzelt im Gemütsleben des Lehrers; der pädagogische Takt ist ein Ausfluß der Gesamtbildung. — Gern bezeichnet man beide Grundlehrertugenden als Naturanlagen, übersieht aber dabei, daß durch stete, unermüdliche Arbeit an sich selbst der einzelne auch in dieser Richtung vieles sich erarbeiten und durch Selbstzucht anbauen kann. Sich selbst bekriegen ist zwar der schwerste Krieg, sich selbst besiegen ist aber auch der schönste Sieg.

Von einem Lehrer und Erzieher verlangt man endlich, daß er imstande sei, seine Stellung ganz auszufüllen, daß er das nötige Wissen und die Fertigkeiten besitze, durch Autorität und Vorbild zu wirken

vermöge, also ein Charakter sei. „An der festen Ruhe, an der Bestimmtheit des Tones, am Vermeiden unnützer Worte, an der Entschlossenheit im Reden und Handeln werden die Kinder jene Kraft alsbald fühlen, mit der sie keinen Kampf eingehen, noch weniger ein Spiel treiben dürfen, sondern der sie sich schlechthin zu unterwerfen haben, in der sie aber gleichwohl keine feindliche Gewalt, sondern eine sittliche Kraft empfinden — und das ist die Kraft des männlichen Willens.“ (Palmer.) — „Wer andere zu der Einheit der Gesinnung führen soll, der wird vor allem für sich selbst den festen Halt sittlicher Gesinnung zu gewinnen suchen! . . . Wichtiger als alles Tun und Reden, das einzige, das sich stets zur Geltung bringt, ist auch für die Tätigkeit des Lehrers das stille Zeugnis der Persönlichkeit.“ (Prov.=Schulrat Prof. Voigt.)

Was hat nun der Lehrer zu tun, um sich auf die Höhe seiner Aufgabe zu stellen?

a) Zu dem unabweisbaren Bedürfnis eines rechten Erziehers gehört der tägliche Umgang mit Kindern und eine rege Anteilnahme an ihren Leiden und Freuden. Gerade hierdurch wird er befähigt, sich jederzeit in die Gemütsstimmungen seiner Zöglinge zu versetzen und den Umständen gemäß die geeigneten Erziehungsmittel in Anwendung zu bringen. Durch immer tieferes Eindringen in das geistige Wesen und Sein gelangt er zur Erkenntnis seiner selbst und der Menschennatur überhaupt, wird also auch durch das Studium der Seelenkunde befähigt, den Zögling seiner Eigenart entsprechend zu behandeln.

b) Ist es dem Lehrer gelungen, seine persönlichen Eigenschaften genau zu erfassen und zu beurteilen, so bestrebe er sich unausgesetzt, die mit dem Erzieherberufe unvereinbaren Eigenheiten so weit zu beseitigen, daß sie seine Lehrweise und seine erzieherische Tätigkeit nicht mehr beeinträchtigen. Das geschieht z. B., wenn er sich bestrebt, ungünstige Gemütszustände im eigenen Innern zu überwinden. Mit der Aufnahme des Unterrichts müssen alle ableitenden trüben Stimmungen der rechten Sammlung weichen; Haltung und Stellung passen sich der Lehrtätigkeit an. Aber auch nach der Seite des Humors darf der Lehrer nicht zu weit gehen, weil er sonst das rechte Gleichmaß verlieren und den Unterrichtserfolg beeinträchtigen würde.

c) Wie unsere Fachwissenschaft, die Pädagogik, so müssen auch die Spezialwissenschaften im Lehrerberufe zu ihrem Rechte kommen. Das verlangt schon die lebendige Auffassung und Behandlung des Unterrichtsstoffes, die durch die unerläßliche Vorbereitung gewonnen wird. „Ein guter Lehrer ist ein Mann, der viel mehr wissen muß, als er lehrt, um es mit Einsicht und Geschmack zu lehren.“ (Guizot.) Dabei muß sich der Lehrer, dem bei seiner Lehrarbeit sehr häufig nur das Wort zur Verfügung steht, insbesondere auch bemühen, an Klarheit und Deutlichkeit im mündlichen Ausdruck zu gewinnen. Das schönste Geschenk, das das Seminar seinen Zöglingen mit ins Lehrerleben gibt, ist ein unabänderlicher, nie erschlassender Tätigkeitstrieb für das Schulamt, der sich unablässig die Vorbereitung zum Unterrichte und die eigene Fortbildung angelegen sein läßt. Wer rastet, der rostet.

d) Laß dir die hohe Auffassung von dem Lehrerberufe, der unstreitig zum Fortschritt der Menschheit nicht unerheblich beiträgt, durch Widerwärtigkeiten in und außer dem Amte nicht rauben! Bewahre die persönliche Würde; denn Achtung, Ansehen und Vertrauen sind die Grundpfeiler deiner erziehlichen Wirksamkeit! Lebendige Religiosität, Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit kann man als rechte Lehrertugenden bezeichnen. Besitzt sie der Lehrer nicht, so vermag er sie auch nicht auf seine Zöglinge zu übertragen. Wir stimmen also Harnisch zu, wenn er sagt: „Kein Stand hat sich mehr vor Stolz und Übermut zu hüten als der Lehrerstand.“ Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß er sich mit dem erhebenden Gefühl treuer Pflichterfüllung im Dienste Gottes und der Menschheit über materielle Not hinwegsetzen solle. Ihrer Bedeutung entsprechend muß die Lehrtätigkeit gewertet werden. Jedem das Seine!

3. Die tägliche Vorbereitung auf den Unterricht.

Das Lehrzeugnis bestätigt dem Lehrer das erforderliche Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, die die Ausübung des Lehrerberufs voraussetzt. Der rechte Erfolg in seinem beruflichen Wirken stellt neue Ansprüche an seine Zeit und Kraft. Denn die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten an die Kinder fordert gebieterisch ein Eindringen in den rechten Weg zum Kindesgeiste, damit sich die Übertragung in bildsamer Weise vollziehe. Der rationelle Unterricht ist eine Kunst, die allmählich durch Übung erlernt sein will. Nur durch gewissenhafte Vorbereitung wird der Lehrer zu einem erziehenden Unterrichte befähigt. Sie macht ihn mit dem von erfahrenen Lehrern aufgedeckten Besseren und Zweckmäßigeren bekannt und setzt ihn in den Stand, das Erarbeitete mit Umsicht und Geschick anzuwenden. Jedes Unterrichtsgebiet hat eine reiche Geschichte; nur durch Irrungen gelangte man nach und nach zur Erkenntnis der Wahrheit. Indem der Lehrer die durch Jahrhunderte gehenden Bestrebungen seiner Berufsgenossen betrachtet, wird sein Blick geschärft, seine Erfahrung bereichert und sein Geist befähigt, die Klippen zu umgehen und den geraden, sicheren Weg zum Ziele einzuschlagen. Auf allen Gebieten seiner unterrichtlichen Tätigkeit machen sich ferner Reformbestrebungen geltend, deren Bedeutung nur das kritisch geschärfte Urteil abschätzen kann. Jedes Unterrichtsfach ist ja nach Inhalt und Form in steter Entwicklung und Vervollkommnung begriffen. Aber auch die lebensvolle Vermittlung des Stoffes durch Lehre und Beispiel duldet keinen Stillstand, der gleichbedeutend mit Rückgang ist; denn sie setzt reiche Erfahrung und umfassende Beobachtung voraus. In Hinsicht auf den Stoff muß der Lehrer danach streben, aus dem Vollen schöpfen zu können, sein Wissen präsent zu haben; auch das ist ein Ergebnis fortgesetzter Vorbereitung, Übung und Schulung des Geistes.

Die zweckmäßige Gestaltung der Vorbereitung hängt wesentlich von dem Stande der Klasse und von dem Unterrichtsgegenstande selbst ab. Mit Beginn des Schuljahres überseht der Lehrer das ganze Klassenpensum und bemüht sich, den in der Regel genau vorgeschriebenen

Stoff zeitlich abzugrenzen und, soweit es möglich ist, eine zweckmäßige Konzentration der verwandten Stoffe in den verschiedenen Gebieten anzustreben. Bei der Zubereitung des Stoffes ist die Entwicklungsstufe der Kinder ausschlaggebend. Sind einzelne Abteilungen gleichzeitig zu unterrichten, so ist auch der Wechsel in der Betätigung im voraus zu überdenken. Das Glied des Lehrgebiets, das in erster Reihe zur Behandlung kommt, ergibt sich aus dem speziellen Lehrplan. An der Hand von einschlagenden Lehrbüchern wird der Stoff ausgewählt, gegliedert und auf den bezeichnendsten Ausdruck zurückgeführt. Dabei wird immer sogleich in Erwägung gezogen, was die Kinder selbst finden können, und was zu geben ist. Die Gedächtnisstoffe werden herausgehoben; auch die gemütbildende Seite, die eng mit der schönen, abgerundeten Form des Unterrichts in Verbindung steht, darf nicht unbeachtet bleiben. Bei den ethischen Stoffen muß sich das ganze Bestreben darauf richten, im Gemüte des Kindes eine reine, unverwischbare Stimmung hervorzurufen, wobei oft Kleinigkeiten den Ausschlag geben. Die Gliederung des Unterrichts nach Vorbereitung, Darbietung, Vertiefung, Übung und Anwendung bricht sich immer mehr Bahn. Die spezielle Vorbereitung gestaltet sich für jedes Fach charakteristisch; sie vollzieht sich nach einem festen Plane und erstreckt sich teils auf den Stoff, teils auf die Form der Behandlung. Im Anfange ist eine schriftliche Präparation erforderlich, an schwierigen Stellen Ausarbeitung bis ins einzelne.

Nach der Zurechtlegung des Stoffes erfolgt seine methodische Gliederung unter Beachtung der zu verwendenden Lehr- und Veranschaulichungsmittel. Dem im voraus entworfenen Bilde von dem Verlauf der Stunde gemäß werden alle einschlagenden Fragen beantwortet: Was darf vorausgesetzt und in die Vorbereitung aufgenommen werden? Wie ist der Stoff darzubieten? Wechsel von Vortrag und Entwicklung, von Analyse und Synthese. Entscheidung darüber, welche Form der Belehrung am zweckmäßigsten ist, das Lehrgespräch oder der Vortrag usw. Welche verwandten Stoffe lassen sich zur Vergleichung und Vertiefung heranziehen? Welche Ausdrücke lassen sich noch schärfer fassen? Wo haben die Zusammenfassungen einzutreten? Welche Lefestücke, Quellenstücke, Gedichte lassen sich verwerten? Was läßt sich mittels Zeichnung veranschaulichen? Wie hat sich die Übung und Anwendung zu vollziehen? Lassen sich schriftliche Übungen anknüpfen? Welche häuslichen Aufgaben sind zu stellen? In welchen Partien vermag der Stoff auf das Gemüt einzuwirken? Ertrag für die Willensbildung usw. Auch die elementarste Schularbeit kann, wie wir sehen, bei sorgfamer Beachtung aller wesentlichen Punkte zur wissenschaftlichen werden.

Eine sorgfältige Vorbereitung befähigt auch den jungen Lehrer zur Erteilung eines erziehenden Unterrichts. Durch Anschaulichkeit und Klarheit im Unterrichte, durch das Ausgehen von Beispielen wirkt er auf das Gemüt, durch strenge Folgerichtigkeit der Gedanken, durch Anregung zur Schlußbildung auf den Verstand, durch Anwendung des Erkannten und Beziehung auf das Kindesleben auf den Willen nachhaltig ein. Durch Wiederholung sorgt er für das Behalten usw. Die Gewöhnung

an Aufmerksamkeit und Ausdauer fällt für die Willensbildung gleichfalls schwer ins Gewicht.

4. Die Fortbildung des Lehrers.

„Es ist ein untrügliches Zeichen eines untüchtigen Schulmannes, wenn er glaubt, nichts mehr lernen zu können und zu sollen, und keine Lust hat, täglich zu lernen.“ (Zeller.) Bei der kurzen Vorbereitungszeit ist eine abschließende Berufsbildung vor dem Eintritt ins Lehramt unmöglich; der Fortbildung bleibt ein weites Feld zu bearbeiten übrig. Die zweite Prüfung zum Nachweis der Lehrbefähigung ist ganz dazu angetan, den angehenden Lehrer an ein selbständiges Weiterarbeiten zu gewöhnen. Gerade hierin liegt ihr Segen. — Von allen Seiten werden an den Lehrer die weitgehendsten Anforderungen gestellt. Die verschiedenen Lebensberufe werden nicht müde, das von ihnen bestellte Feld menschlichen Wissens und Könnens als außerordentlich wichtig für die Jugenderziehung anzupreisen. Der Lehrer soll Soziologe und Arzt sein, soll seine Schüler zum Kunstgenuß erziehen, in die Gesetzeskunde, Volkswirtschaftslehre, Meteorologie usw. einführen. Kein Gebiet menschlichen Wissens soll ihm fremd sein. Der Gegenwunsch: Maßhalten in den Anforderungen! hat darum seine volle Berechtigung. Das Seminar, auch wenn es noch einen weiteren Jahreskursus aufsetzen würde, ist nicht imstande, allen Anforderungen zu genügen, also seinen Zöglingen eine tüchtige allgemeine Bildung zu geben und sie zu Pädagogen auszubilden. Schon vorteilhafter würde es sein, wenn sich der Seminarist eine solide allgemeine Bildung erworben hätte, bevor er in sein Berufsstudium eintritt. Nun muß das Seminar nach wie vor in beiden Richtungen tätig sein. Seine volle Schuldigkeit hat es daher getan, wenn es berufsfreudige junge Männer entläßt, die nach dem Vorbilde der Philanthropen und Pestalozzianer in rechter Lehrfreudigkeit ihres Amtes walten und fortgesetzt bestrebt sind, sich in der ihrem Berufe angehörigen Gedankenwelt immer mehr heimisch zu machen. Ein starkes Pflichtbewußtsein erhebt sie über die Widerwärtigkeiten des täglichen Schullebens. Während die zweite Prüfung verlangt, das Ganze der Erziehung fest im Auge zu behalten, wird der strebsame Lehrer sich in der Folge längere Zeit auf einem Gebiete ausschließlich betätigen, ohne indes durch seine Lieblingsbeschäftigungen sich von seinen Berufsaufgaben abziehen zu lassen. Die rechte Fortbildung hebt die Liebe zum Berufe; denn sie stellt sich in der Hauptsache dar als ein tieferes Eindringen in die Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts. Ihre wichtigsten Mittel sind: Erfahrung, Umgang, Lektüre und nachhaltiges Studium unter Verwertung aller zugänglichen Hilfsmittel. Wohl ist es Pflicht des Lehrers, sich mit den Fortschritten der Pädagogik und der Wissenschaften bekanntzumachen; aber die Lehrerfortbildung beschränkt sich nicht auf eine rein wissenschaftliche Betätigung. Sie umfaßt 1. alles, was zur sogenannten allgemeinen Bildung gehört, jeden einzelnen also auf den Kulturstand der Gegenwart erhebt, 2. alles, was sich auf den Beruf als Lehrer und Erzieher bezieht. In Kürze läßt sie sich bezeichnen als ein Studium auf dem Boden

der Schulpraxis. Es gilt, durch dauernde Beobachtung Erfahrungen zu sammeln, den Blick zu schärfen, das Urteil zu läutern und so den Erfolg der Schularbeit zu sichern. Die objektive Methode, die während der Seminarzeit erworben wurde, darf auf die Dauer nicht mechanisch angewandt, muß vielmehr zum Gegenstande eifrigen Nachdenkens gemacht werden, damit sie durch die Lehrerpersönlichkeit ihre individuelle Ausprägung erlange.

Zur eigenen Erfahrung in Welt und Leben gehört aufmerksame Beobachtung aller Vorgänge und Erscheinungen, ein offener Blick für das Bedeutsame und Nebensächliche und die Fähigkeit, das Gute und Brauchbare herauszuheben und sich zuzueignen. Die in der Heimat und auf Reisen gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen werden durch den Umgang mit Personen aus den verschiedenen Berufsständen, insbesondere freilich mit Amtsgenossen, ergänzt. Wenn sich die Möglichkeit bietet, dem Unterrichte guter Lehrer beizuwohnen, so soll man sie aus falscher Scham nicht unbenutzt lassen. Meist sorgen allerdings schon die Behörden dafür, daß, z. B. auf Kreiskonferenzen, auch Lehrproben zur Anhörung und Beurteilung gelangen. Der anregende Gedankenaustausch, wie er sich auf gut geleiteten Konferenzen vollzieht, ist von hoher Bedeutung für die Fortbildung; tiefergehend wirkt freilich der laufende Umgang mit gleichstrebenden Kollegen, die nach Gesinnung und Überzeugung mit uns auf gleichem Boden stehen.

Vorbildung, Erfahrung und Umgang müssen, soll anders das Schulleben gedeihen, zu einem regen Studium hinführen. Die nächste Möglichkeit zur unablässigen Erweiterung des geistigen Gesichtskreises bieten, neben der Hausbibliothek, die in den Schulbüchereien vorhandenen Werke. Wer in einer Universitätsstadt oder in deren Nähe wohnt, wird bei weitergehendem Streben nicht unterlassen, die Bildungsgelegenheiten, die die Universitätsvorlesungen eröffnen, zu benutzen. Auch der Wert der neuerdings an verschiedenen Hochschulen eingerichteten Ferienkurse ist trotz ihrer kurzen Dauer nicht gering anzuschlagen. In richtiger Erkenntnis der Standesinteressen sorgen auch die Lehrervereine durch Einrichtung umfassender Fortbildungskurse dafür, den Berufsgenossen billige Gelegenheit zur Hebung der allgemeinen und Berufsbildung zu gewähren.

Das nächstliegende und ansprechendste Mittel der Weiterbildung ist die Lektüre. Diesterweg empfahl dazu in den „Rheinischen Blättern“ neben der Heiligen Schrift vor allem Werke, die zur Weiterbildung im Berufe dienen, mithin Fachschriften, den Unterricht und die Erziehung betreffend, und endlich die Lektüre der deutschen Klassiker. Letztere enthalten die Ansichten vorzüglicher Männer über wichtige und große Angelegenheiten der Menschheit; die dichterischen Gestalten sind praktisch-psychologische Meisterwerke, zur Erweiterung der Menschenkenntnis wohlgeeignet; aus den klassischen Werken empfängt der Lehrer sittliche Ideale für sein persönliches Leben. Wie Diesterweg auch auf tiefgehendes Wissen drang, z. B. beim Studium der natürlichen Verhältnisse des Wohnorts, kennzeichnet seine Forderung, an der man die Übertreibung nicht mit Unrecht tadeln: „Jeder Lehrer ein Naturforscher!“

Wer an die gründliche Durcharbeitung eines Werkes herangeht, der wird sehr bald die Erfahrung machen, daß nur mit der Feder in der Hand an ein nachhaltiges Eindringen in neue Gebiete zu denken ist. Wie er sich durch Exzerpieren von Schriftwerken nicht nur im schriftlichen Gedankenausdruck übt, sondern auch die weiten Gedankengebäude zugleich in seinem Geiste befestigt, so wird er sehr bald auch die Erfahrung machen, daß die schriftliche Vorbereitung für den Unterricht, die zugleich als zweckmäßige Weiterbildung sich darstellt, bei weitem den Vorzug vor der mündlichen verdient. Nicht nur, daß sie für seine spätere Berufsarbeit mit einer gewissen Erleichterung verknüpft ist, sie macht ihn auch geschickter für den Unterricht, insofern er den Stoff nach Inhalt und Form intensiver beherrschen lernt. Daß dabei auch die im Unterrichte gemachten Erfahrungen jederzeit in Betracht gezogen werden müssen, braucht unter Hinweis auf die Rehrsche „Nachbereitung“ nur noch erwähnt zu werden.

Stillstand ist Rückgang. Ob der Fortbildungstrieb auf die Ablegung der freiwilligen Lehrerprüfungen abzielt oder allein von dem Interesse für das Schulfach, für Natur, Wissenschaft und Kunst getragen wird, ist bei rechter Gestaltung jener Vorbereitung ohne Belang. Zwar fehlt es nicht an Stimmen, die die Vorbereitung zu den Prüfungen als „Strebertum“ verächtlich zu machen suchen; allein dies Unterfangen muß gründlich mißlingen, weil für eine Prüfung arbeiten doch sonst nirgend heißt das wissenschaftliche Interesse beeinträchtigen. Es gehört zweifelsohne eine gewisse sittliche Stärke dazu, die Genüsse und Zerstreuungen, die das gesellschaftliche Leben jedem, der sie sucht, zu bieten vermag, zugunsten der geregelten Weiterbildung auf das Mindestmaß zu beschränken. Aus dem Mangel an Entsagung in dieser Richtung erklärt es sich zu nicht geringem Teile, daß ab und zu viel verheißende Talente nicht zur Ausbildung gelangen, wogegen schwache, doch stets geübte Kräfte erfreuliche Früchte zeitigen. Andere Feinde der rechten Lehrereffektivität sind: Gleichgültigkeit gegen die Schularbeit, mangelnde Wachsamkeit über das methodische Verfahren, Überdruß an der pädagogischen Kleinarbeit in ihrer stets regelmäßigen Wiederkehr, zu lebhaft betriebene Nebenbeschäftigungen und Liebhabereien. Die „Kunst des Arbeitens“ will gelernt sein; vergl. zu diesem Thema: Hilty, „Glück“, I. Die wahre Berufstreue ist zugleich der beste Sporn zur Weiterbildung.

„Vor jedem steht ein Bild des, was er werden soll;
Solang er das nicht ist, ist nicht sein Frieden voll.“ (Rückert.)

5. Die Konferenzen.

Amtliche Konferenzen finden an den einzelnen mehrgliedrigen Lehranstalten in monatlicher Wiederkehr statt. Sie fallen außerhalb der Unterrichtszeit. Liegen dringende Beratungsgegenstände vor, so können in dem gleichen Monat mehrere Konferenzen abgehalten werden (außerordentliche K.). Besondere Fachkonferenzen bilden an den Volksschulen, wo das Fachlehrersystem nur in sehr beschränktem Umfange auftritt, die seltenen Ausnahmen. In dringenden Fällen, wenn es sich z. B. um die Einführung eines neuen amtlichen Lehrplans handelt, können viele Einzelfragen seitens des Schulleiters nur durch Besprechung von Person zu Person erledigt werden: die hohe Auffassung von der Bedeutung der Lehrplaneinheit für die sittliche Erziehung hebt aber über alle Schwierigkeiten hinweg.

Zweck der Konferenzen ist, neben der Anregung und Belehrung für die Teilnehmer, die Wirksamkeit aller einheitlich zu gestalten. Übereinstimmung und Gemeinsamkeit in den Hauptfragen des Unterrichts und der Zucht ist ja für einen größeren Schulorganismus unentbehrlich. Von der Pflege des Gemeingeistes und des Einheitsbewußtseins mit dem gesamten Schulwesen des Landes braucht dabei wohl nicht die Rede zu sein: doch wird schon durch die behördlichen Verfügungen das Bewußtsein des Zusammenhanges mit dem größern Ganzen rege erhalten und durch die Wahl der Beratungsgegenstände die Gefahr der Verengung des Gesichtskreises für das Einzelkollegium ferngehalten. „Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an.“ (Goethe.)

Den Gegenstand der Beratung bilden alle das Schulwesen im allgemeinen und die Lehranstalt im besonderen angehenden Fragen, also das Äußere des Unterrichts, die Schulordnung, Schulzucht, der Lehrplan in seiner speziellen Ausgestaltung, sämtliche an der Anstalt vertretenen Lehrfächer nach Auswahl des Stoffes, Methode, Lehrmittel, die Beratung über Einführung eines neuen Lehrbuches usw. In erster Linie kommt es überall auf den Austausch der Erfahrungen und Ansichten an, mögen sie nun die äußeren oder inneren Angelegenheiten der Anstalt betreffen; beim Semesterwechsel handelt es sich um Vereinbarung der Versetzungen, um Neuordnung der Klassen, Frequenzregulierung u. a. Die zweckdienliche Behandlung jeder wissenschaftlichen, pädagogischen und methodischen Frage setzt voraus, daß ein Mitglied des Kollegiums das Referat übernimmt. Des weiteren werden neu erschienene Schriften charakterisiert oder eingehend besprochen, abgehaltene Lehrproben unter Zugrundelegung von Referat und Korreferat beurteilt, neue Verfahrensweisen, bessere Veranschaulichungsmittel vorgeführt usw.

Einen immer wiederkehrenden Punkt der Tagesordnung bilden, wie die laufenden Mitteilungen, die Verfügungen der vorgesetzten Behörden, die, auch wenn sie vorher die Runde durch das Kollegium gemacht haben, verlesen werden, in ihrem vollen Umfange dann, wenn sich an sie besondere Bestimmungen für die Anstalt knüpfen. Bei den sich anschließenden Erörterungen handelt es sich darum, die individuellen Verhältnisse der Anstalt der allgemein gehaltenen Verordnung anzupassen, wobei es nur auf Ausführung von Tatsächlichem, Grundsätzlichem ankommt. Eine Kritik der Verfügung ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

Zur Teilnahme an den Konferenzen sind alle Lehrkräfte, soweit sie nicht verhindert sind, verpflichtet. Über die Befugnisse des Vorsitzenden und die Art der Abstimmung werden seitens der Behörden meist besondere Bestimmungen getroffen. — Der Segen der Lehrerkonferenzen steht und fällt mit ihrer gewissenhaften Vorbereitung und Ausnutzung. Wenn sämtliche Teilnehmer mit Ernst an die Beratungen herantreten und von dem gleichen Geiste beherrscht werden, das Beste der Anstalt zu fördern, dann ist ihr Charakter als jegensreiche Einrichtung gewährleistet. Sinken sie dagegen zu leeren Formen herab, entbehren sie des anregenden Geistes und Lebens, so sind sie für das Schulleben eher

hinderlich als förderlich. Nicht ohne Einfluß auf ihre ordnungsmäßige Gestaltung ist die Person des Vorsitzenden, die nicht nur die rechte Sachkenntnis besitzen, sondern auch sich von Sachlichkeit und Rechtlichkeit leiten lassen und den rechten Takt bezeigen muß.

Über die Verhandlungen wird in der Regel von den Teilnehmern abwechselnd Protokoll geführt. Aus dem Protokollbericht ist die Tagesordnung, der Gang der Verhandlung, der Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen leicht ersichtlich. Kommen Angelegenheiten in Frage, die geeignet sind, das Schulleben neu zu regeln, so ist im Protokoll eine ausführliche Darstellung erwünscht. Das Konferenzprotokoll wird meist nachträglich ausgearbeitet und zu Beginn der nächsten Konferenz verlesen, genehmigt und von sämtlichen Teilnehmern unterschrieben, wodurch es zugleich amtliche Gültigkeit erlangt. Da das Protokollbuch Zeugnis ablegt von dem erzieherischen Geiste, der in der Anstalt herrscht, ist es eine wichtige Urkunde und für die vorgesetzte Behörde ein sicheres Mittel der Information.

6. Der Lehrer als Beamter.

Die rechte Amtsführung ist dem Lehrer durch Schulgesetze und Instruktionen genau vorgezeichnet. Die wichtigsten Verordnungen bringen wir im zweiten Teile dieses Werkes zum Abdruck. Zur Amtstreue gehört nach Kahle (Handbuch, 9. Auflage, S. 351), daß der Lehrer in strenger Gewissenhaftigkeit sich auf seinen Unterricht vorbereite, während desselben mit seinen Gedanken und seinem Herzen bei der Sache sei, nach demselben seiner Weiterbildung obliege; daß er in und außer der Schule die Zucht und Ordnung seiner Schüler im Auge behalte; daß er seinem Stande in all seinem Tun Ehre mache; daß er den Anordnungen seiner Behörden pflichtmäßig und freudig nachkomme; daß er auch in dem, was zur äußerlichen Amtsführung gehört, sich sorgfältig erweise. Die vorangehenden Ausführungen lassen jede weitere Erörterung überflüssig erscheinen. Nur über die Pflege des kollegialischen Sinnes, die Betätigung des Gemeinnsinns und die Teilnahme am kirchlichen, kommunalen und staatlichen Leben sind noch einige Andeutungen notwendig.

Unter Kollegialität im weiteren Sinne versteht man die äußere Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft, deren Angehörige meist durch gleiche Vorbildung, Ideenkreise, Berufstätigkeit, Freuden und Leiden miteinander verbunden sind. Freundliches, höfliches Entgegenkommen ist das geringste, was man im Verkehr der Standesgenossen unter sich verlangen kann. Im engeren Sinne bezieht sich die Kollegialität auf die Eingliederung der Persönlichkeiten in einen Organismus, woraus sich für ihr Amtsleben eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen von selbst ergibt. Wenn der rechte Geist in der Anstalt waltet, so suchen sich alle Mitglieder eines Kollegiums gegenseitig zu heben und zu fördern. Der eine arbeitet dem anderen offensichtlich in die Hände. Was der eine versäumt, muß vielfach der andere nachholen. Gerade im Lehrerberuf gilt Schillers Wort: „Eins muß in das andre greifen, eins durchs andre

gedeihn und reifen.“ Die Art der Interessengemeinschaft haben die Ausführungen über die Konferenzen bis ins einzelne aufgedeckt. Pflicht aller Kollegen ist es, sich den Konferenzbeschlüssen willig und gern zu unterwerfen, selbst wenn sie den eigenen Wünschen zuwiderlaufen. Die persönliche Eigenart kann ja durch solche Beschlüsse nie in Frage gestellt werden; das Anpassungsvermögen muß man aber bei dem rechten Lehrer voraussetzen. Bei gegenseitigem gutem Willen läßt sich ein Ausgleich auch bei weit auseinandergehenden Anschauungen herbeiführen. Ein schlimmer Verstoß gegen die Kollegialität ist es z. B., wenn der eine die Arbeit und die Bemühungen des anderen, sei es auch nur versteckt, in den Augen der Schüler herabsetzt oder doch in einer Weise beurteilt, daß dadurch „die Pietät der Schüler verletzt und die Gewissen verwirrt werden“. Wo indes selbstlose Hingabe an die Berufstätigkeit und gemeinsame Liebe zur Jugend die Herzen verbindet und in treuer Pflichterfüllung zum Ausdruck kommt, da wird es „wohl im Hause stehen“. Im Verkehr mit Amtsgenossen verbinde sich ein offenes und ehrliches Entgegenkommen mit einem achtungsvollen Benehmen. Nur da kann die Schule, die sich auf das Autoritätsprinzip stützt, gedeihen, wo alle Mitglieder dem Grundsatz huldigen: Ehre, dem Ehre gebührt. Das Bestreben, sich der Achtung seiner Amtsgenossen würdig zu zeigen, ergibt sich daraus von selbst.

Wenn man weiterhin vom Lehrer verlangt, daß er lebendiges Interesse für das öffentliche Leben bekunde, so ist damit keineswegs gemeint, daß er einen ausgeprägten Parteistandpunkt zur Schau trage. Rege Agitation bei öffentlichen Wahlen kann ihn unter Umständen sogar in der öffentlichen Meinung herabsetzen. Seine politische Meinung freilich will niemand antasten. Wissen aber sollen Eltern und Schüler, daß ihn der Geist des Christentums erfüllt, und ein Ausfluß dieser Gesinnung ist die Liebe zur Kirche. Erfahren sollen sie, daß ihm das Wohl der Gemeinde und des Vaterlandes am Herzen liegt, und das zeigt sich nicht nur in seiner Opferfreudigkeit für gemeinnützige Dinge, sondern auch in seinem ganzen außeramtlichen Verhalten. „Im engen Kreis verengert sich der Sinn.“ (Schiller.)

III. Maßnahmen zur Regelung der Lehrarbeit.

1. Der Lehrplan.

a) Seine Notwendigkeit und Bedeutung.

Die Lehrfächer, die in einer Schule gelehrt werden, machen ihr Lehrgebiet aus; seine Begrenzung, das Lehrziel, der Umfang des Wissens und Könnens, der Kenntnisse und Fertigkeiten, hängt von dem Zwecke und der Art der Schule ab (niedere, höhere Schulen und Fachschulen). Zu den Umständen, die die Aufstellung eines Lehrplans notwendig erscheinen lassen, zählen: das ausgedehnte Gebiet und die begrenzte Lehrzeit; der enge Zusammenhang, worin die Lehrstoffe in demselben Fache und zu den übrigen Unterrichtsgebieten stehen; die Einheitlichkeit der notwendigen Teilung der Arbeit. In dem Organismus hat jedes

Glied einen Teil der Arbeit zu übernehmen und wirklich zu leisten; die getroffenen Bestimmungen bezw. Vereinbarungen sind im Lehrplan niedergelegt.

Ein rationeller Lehrplan, für dessen Gestaltung die Theorie die Richtschnur angibt, will „die Kräfte der Geschichte der Jugendziehung dienstbar machen“. (Rein.) Er zeigt den Weg, wie das Erziehungs- und Unterrichtsziel zu erreichen ist. Volle Wahrheit liegt daher in Dörpfelds Ausspruch: „Eine richtige Theorie ist das Praktischste, was es geben kann.“ Zwar ist bei dem Bestreben, den Schüler mit den religiös-sittlichen Ideen zu durchdringen und ihn auf die Höhe der Gegenwart zu stellen, die Lehrerpersönlichkeit die Trägerin des Ganzen; allein ein sehr wesentliches Moment ihrer vollen Kraftentfaltung liegt in dem die Richtung weisenden Lehrplan. Durch den Haushaltungsplan wird die Lehrarbeit geregelt; denn er stellt die Unterrichtsstoffe, die zu verarbeiten sind, die das geistige Eigentum der Schüler werden und in nachhaltiger Weise auf Gemüt und Willen einwirken sollen, bereit. Daß von seiner Gestaltung die rechten Lehr- und Erziehungserfolge in hervorragender Weise abhängen müssen, erhärtet die richtige Erkenntnis, daß Stoffüberfülle zu didaktischem Materialismus und zu Verbalismus führt, während ein einwandfreier Lehrplan, der neben weiser Stoffbeschränkung den neuzeitlichen Stand der Pädagogik und Methodik zur Geltung kommen läßt, das Gelingen der Schularbeit mächtig unterstützt. Nicht als ob er die Hauptsache, die „Seele der Schule“ wäre! Ein alleinstehender tüchtiger Lehrer leistet Großes auch ohne ihn, da ja das Walten echter Lehrertugenden Mißerfolge im allgemeinen ausschließt. Mängel des vorgeschriebenen Lehrplans beeinträchtigen aber den ganzen Schulorganismus; denn er bildet die Grundlage der gemeinsamen Arbeit. Schon die einklassige Volksschule kann daher eines Lehrplans nicht entraten; in erhöhtem Maße bedarf seiner die mehrstufige Schule, bei der die folgenden Klassen auf dem in den vorhergehenden gelegten Grunde weiterbauen und zahlreiche Parallelklassen das gleiche Pensum erledigen müssen. „Ein Lehrer ohne bestimmten Lehrplan gleicht einem Wanderer ohne Reiseziel, einem Feldherrn ohne Schlachtplan, einem Baumeister ohne Bauriß.“ (Rehr.) Wie hoch man behördlicherseits den Wert eines guten Lehrplans anschlägt, beweist das außerordentlich langsame und sichere Vorgehen bei der Ausarbeitung des Grundlehrplans für die achtklassigen Berliner Gemeinde-schulen.

b) Seine Aufgabe und Einrichtung.

Der Lehrplan bestimmt für die ganze Anstalt und die einzelnen Klassen α) das Lehrgebiet und das Lehrziel, β) die Auswahl und die Verteilung der Lehrstoffe, γ) die Unterrichtszeit, d. i. die Stundenzahl, die auf jeden Lehrgegenstand wöchentlich entfällt. Aufgabe des Lehrplans ist es also, die Auswahl der Lehrstoffe zu treffen, sie auf die einzelnen Schuljahre und Klassen zu verteilen und, der Entwicklungsstufe der Schüler und Bedeutung der Unterrichtsgegenstände entsprechend, die festzusetzende Unterrichtszeit zu regeln. — Die Grundzüge des Lehrplans werden durch die Allgemeinen Bestimmungen für ganz Preußen vor-

gezeichnet. Der Berliner Lehrplan bezeugt, daß die Lehrpläne darüber hinaus den zeitlichen Fortschritten Rechnung tragen können. Nach der Gliederung der Schulen und der Örtlichkeit fallen die Lehrpläne verschieden aus (vergl. den Berliner, Frankfurter usw. Lehrplan). Die Erziehungsschule will eine gründliche allgemeine Bildung vermitteln und auf die Gesinnung einwirken. Ihr Endziel ist, im Geiste und Herzen der Schüler eine feste, unerschütterliche Grundlage zu schaffen, nicht nur für die Berufsbildung, sondern auch zur Herausbildung eines religiös-sittlichen Charakters. Ein praktisch angelegter Lehrplan wird bei der Auswahl der Stoffe das Ziel nie aus dem Auge verlieren. Daneben kommt die zweckentsprechende Stoffanordnung in Betracht. Die ausgewählten Stoffe müssen im Leben brauchbar sein und den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Da der Mensch nur durch dauernden Besitz zu einem wirksamen Bildungsgute gelangt, so muß der Lehrplan zu „Ruhepausen auf dem Arbeitswege“ Zeit lassen und die vielseitige Verwertung der Stoffe anbahnen. Die hauptsächlichsten Anforderungen, die den inneren Wert des Lehrplans bestimmen, und die die Lehrplantheorie in der Allgemeinen Unterrichtslehre des Näheren zu erörtern hat, sind demnach erfüllt, wenn der Unterrichtsplan die Stoffe

1. dem Bildungsbedürfnis der Schüler entsprechend auswählt,
2. sie aus erzieherischen Rücksichten auf das durchaus Notwendige beschränkt, dabei
3. den Forderungen des praktischen Lebens Rechnung trägt,
4. eine vernünftige Konzentration der Lehrstoffe ermöglicht und
5. durch häufige Wiederholung und Verwertung der Stoffe für ihre Befestigung und Vertiefung sorgt.

Zusammenhangslose Lernstoffe erzeugen kein gründliches Wissen; ein ungeordnetes Durcheinander verwirrt die Schüler, ist also störend für den Ausbau des Gedankenkreises. Schon Comenius läßt sich vernehmen: „Es kann nichts gediegen sein, als was in allen Stücken zusammenhängt.“ Und nach Herbart soll es das Hauptbestreben des Erziehers sein, einen bestimmten vorgezeichneten Gedankenkreis auszubauen, durch sorgfältige Gruppierung der Unterrichtsstoffe eine lebhaftige Grundstimmung in der Seele des Kindes zu befestigen. Obgleich wir uns der Herbartischen Weise der Verbindung der Lehrfächer unter sich nicht anschließen können, werden wir uns doch hüten, die Schüler aus einer Stimmung in die andere zu werfen, sie in eine neue Gedankenreihe einzuführen, bevor sie in der vorhergehenden ordentlich heimisch geworden sind. Der Zufall darf das Nebeneinander der Unterrichtsstoffe nicht bestimmen. Sache des Lehrers ist es, hier einzugreifen. Die Konzentration ist eben keine Lehrplan-, sondern eine Lektionsfrage. Der Berechtigungsnachweis für die verschiedenen Unterrichtsfächer ist in ihrem Zusammenhang mit dem Ganzen der Bildung zu suchen. „Die Bedeutung jeder einzelnen Disziplin hängt davon ab, wieviel sie innerhalb der Bildungselemente zur Gesamtentwicklung oder zur Erreichung des Gesamtzieles beizutragen hat.“ (Rein.)

Bestimmungen über die in der Anstalt vorhandenen Lehr- und Lernbücher, die beim Unterrichte Verwendung finden, können den Stoffverteilungsplänen mit dem kurz präzisierten Lehrziele vorangestellt werden; auch Vereinbarungen über die Lehrmethode dürfen, soweit es sich um allgemein anerkannte Grundsätze und Maßnahmen oder doch um das dem Ganzen allein zweckdienliche Verfahren handelt, dem Lehrpläne beigegeben werden. — Die Anordnung des Lehrstoffes innerhalb des Unterrichtsfaches sowie die engere Auswahl bleibt in den vorgesehenen Grenzen dem Lehrer überlassen. Bei Aufstellung seines Lehrganges kann ihm jede spezielle Methodik des Faches Handreichung tun.

Die Notwendigkeit eines festgeordneten Lehrplans wurde seit der Reformation von Schulbehörden und Schulmännern allseitig anerkannt und auf seine Aufstellung hingewirkt. Comenius, Pestalozzi, Herbart und andere große Pädagogen arbeiteten Einrichtungs- und Lehr- oder Stoffpläne aus. Die Regulative und die Allgemeinen Bestimmungen setzten seine Grundlinien fest und überließen den einzelnen Lehranstalten die Ausarbeitung spezieller Lehrpläne. Auf die Gestaltung der Lehrpläne haben wegen seiner hervorragenden Wichtigkeit für die Ausübung der Schulpraxis zu allen Zeiten die verschiedenen Lebensmächte Einfluß zu gewinnen gesucht. Vielfach wurden die leitenden Gesichtspunkte nicht der Unterrichtslehre entnommen, sondern von außen her in die Lehrpläne hineingetragen. Der Druck der öffentlichen Meinung, die Überlieferung, die Sachwissenschaften, der seitens der Regierungen sowie religiöser und politischer Parteien zur Geltung gebrachte Einfluß gaben Veranlassung, daß man dabei nicht immer danach fragte, welchen Beitrag die aufgenommenen Bildungselemente zur Erziehung der Jugend lieferten, was zu Einseitigkeiten, zu Verkrümmungen der Lehrpläne führte. Man vergleiche zu dieser Seite der Lehrplansache die Darlegungen Reins in dem bezüglichen Artikel des Pädagogischen Handbuchs, Band IV S. 484—486.

Weitere Literatur: Dörpfeld, Grundlinien der Theorie eines Lehrplans. Gütersloh, Bertelsmann. 1,80 *M.* — Fröhlich, Die Grundlehren der Schulorganisation nach den Forderungen der pädagog. Wissenschaft und der Erfahrung. Wien, Pichlers Wwe. & C. 1 *M.* — Armstrong, Der Unterrichtsstoff in der Erziehungsschule. Langensalza, Beyer & C. 1,50 *M.* — Pfeifer, Organisation und Lehrplan der mehrklassigen Volks- und Bürgerschule nach den Forderungen der Gegenwart. Gotha, Thienemann. 2 *M.* (Preischrift.) — Brüggemann, Desgleichen. Berlin, Dehmitz. 2 *M.* (Preischrift.) — Reinke, Desgleichen. Ebenda. 1,60 *M.* — Bismarck, Einrichtungs- und Lehrplan a) für die dreiklassige Schule mit zwei Lehrern, b) für fünf- und vierklassige Volksschulen, c) für acht- und siebenklassige Bürger- und Mittelschulen. Halle, Schroedel. 1,75 *M.*, 2,50 *M.* u. 4 *M.* — Meyer, Joh., Lehrpläne usw. Hannover, C. Meyer. 2 *M.* — Zuck, Lehrplan mit methodischen Winken. Dresden, Rützmann. 2,40 *M.* — Grundlehrplan für die achtklassigen Berliner Gemeindeschulen. Breslau, Hirt. 40 *℥.*

2. Der Stundenplan.

a) Notwendigkeit, Zweck, Aufstellung.

Die Lehrverfassung jeder Anstalt erfordert:

1. Angabe der für jedes Lehrfach und seine einzelnen Zweige bestimmten Unterrichtszeit (feststehend und durch den Lehrplan geregelt).
2. Verteilung der Ordinariate und der zu erteilenden Lehrstunden an die Lehrkräfte gemäß ihrer Pflichtstunden (Lehrertabelle — wechselnd).

3. Verteilung der Lektionen jeder Klasse und Lehrkraft auf die einzelnen Wochentage und Tagesstunden (Zeit- und Stundentabelle — wechselnd).

Von der richtigen Ordnung und Verteilung der Lektionen hängt das Gedeihen der Anstalt mit ab; auch der Stundenplanfrage legt man deshalb eine hohe Bedeutung bei. Jede Lehrkraft muß an den Platz gestellt werden, an dem sie dem Wohle des Ganzen am besten zu dienen vermag. Die diesbezüglichen Festsetzungen enthält in tabellarischer Form der Stunden- oder Lektionsplan, der in allen Klassenzimmern unserer öffentlichen Schulen aushängt. Die wichtigsten Fragen — die Festsetzungen betreffend die Lehrgegenstände und die zeitliche Abgrenzung für die einzelnen Klassen — werden lehrplanmäßig durch die Aufsichtsbehörde geregelt; die Pflichtstundenzahl der Lehrer steht gleichfalls fest. Der Lektionsplan wendet nun den Lehrplan auf eine bestimmt begrenzte Zeit (Halbjahr oder Jahr) nach Maßgabe der in der Schule obwaltenden Verhältnisse an. Er verteilt die Lehrkräfte und Lektionen auf die einzelnen Wochentage und Tagesstunden, enthält also außer der Lektionsverteilung auch die Aufeinanderfolge der Unterrichtsgegenstände an den einzelnen Wochentagen. Seine Festsetzungen schließen jede Willkür in der Behandlung der einzelnen Fächer aus, halten vielmehr darauf, daß jedes einzelne zu seinem Rechte kommt. Soll der Stundenplan seinen Zweck erfüllen, so darf nur in dringenden Fällen, wie bei Vertretungen und bei wiederholtem Ausfall wichtiger Stunden, von ihm abgegangen werden.

Was seine Einrichtung betrifft, so läßt sich ein allgemein gültiges Schema nicht aufstellen, da die Einzelheiten von den verschiedensten Umständen — Jahreszeit, Ortlichkeit, Schuleinrichtung und Schulraum, Lehrpersonal, Klassendurchführung u. a. — abhängen. Man darf die Mühe nicht scheuen, nach den jeweiligen Umständen den Stundenplan abzuändern und zu erneuern; ein zähes Festhalten an der gleichen Stundenverteilung auf längere Zeit ist also nicht zweckmäßig.

Die Aufstellung des Stundenplans, der zu den individuellen und zufälligen Verhältnissen der Lehranstalt in engster Beziehung steht, gehört zu den Befugnissen des Schulleiters; die Prüfung und Genehmigung hat sich die Aufsichtsbehörde vorbehalten. Von der Beschlußfassung des Lehrerkollegiums können die Festsetzungen des Lektionsplans nicht in Abhängigkeit gestellt werden. Die oft weit auseinandergehenden Wünsche und die nach den verschiedenen Seiten hin zu nehmenden Rücksichten vermag nur der Schulleiter gegeneinander abzuschätzen und auszugleichen. Auch die gemeinsame Benutzung der Lehrmittel erfordert es, daß die Entscheidung in einer Hand liege. Nach dem Plan der Stundenverteilung erfolgt die Übertragung auf die Wochentage und Schulstunden; zu beachten sind folgende Punkte: 1. die Gesamtstundenzahl jeder Klasse, 2. die auf jedes Fach entfallende Stundenzahl, 3. die Pflichtstundenzahl jedes Lehrers und jeder Lehrerin, 4. die vorhandenen Räumlichkeiten mit ihren für die einzelnen Altersstufen verschiedenen Subsellien und Sitzplätzen; es folgt nunmehr die Verteilung der Ordinariate sowie der

Fächer und damit der Lehrstunden an das Lehrpersonal. Genaue Information über die jeweilig obwaltenden Verhältnisse, Einsicht in die Bedürfnisse der Anstalt und in den inneren Zusammenhang des Unterrichts ist Voraussetzung der Arbeitsvollziehung. Um den guten Erfolg des Unterrichts zu sichern und Einmütigkeit und Willigkeit in der Amtsführung zu gewährleisten, müssen Fähigkeiten, Kräfte und billige Wünsche der einzelnen Kollegen möglichst berücksichtigt werden. Den Ausschlag gibt naturgemäß die Rücksicht auf das Wohl der Anstalt, der auf rechte Erziehung und tüchtige Ausbildung der Jugend abzielende Zweck ihres Bestehens. Die Frage, inwieweit die Durchführung der Klassen dem Ganzen heilsam ist, kann nur in der Allgemeinen Unterrichtslehre eingehend erörtert werden. Hier genügt der Hinweis, daß eine generelle Regelung aus inneren und äußeren Gründen undurchführbar ist, daß es sich demnach nur um eine teilweise Durchführung durch zwei oder drei Jahre handeln kann, die von Fall zu Fall zu erledigen ist.

b) Lage und Folge der Stunden.

Neue Schwierigkeiten ergeben sich aus der Erörterung der Frage, wie die einzelnen Lehrstunden zu legen sind und wie sie aufeinander folgen sollen. Die Entscheidung wird in neuester Zeit in hervorragendem Maße durch psychologische, physiologische und hygienische Gesichtspunkte beeinflusst. Die psychologisch richtige Anlage des Stundenplans ist von so großer Bedeutung, daß kein Schulmann den aufklärenden Untersuchungen über die Ermüdungsmessungen sein Interesse versagen kann. Sie sind vor allem wichtig bei der Entscheidung der Fragen, betreffend die ungeteilte Schulzeit, die zwischen die einzelnen Unterrichtsstunden zu legenden Pausen und die halbstündigen Lektionen in den beiden ersten Schuljahren. Auch auf die Folge der Lehrstunden sucht der Hygieniker reformierend einzuwirken. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen sollen bei der „Hygiene des Unterrichts“ (S. 145) ihre Stelle finden, wenn sie sich auch nicht alle in die Praxis überführen lassen. Hier begnügen wir uns damit, die wichtigsten Sätze aus einer gesunden Schulpraxis abzuleiten: Die Religionsstunden sind zur Weihe der Tagesarbeit möglichst zu Anfang des Schulunterrichts, nur in Ausnahmefällen an den Schluß zu legen. (Schiller räumt ihnen die zweite Tagesstunde ein.) Eine erhöhte geistige Tätigkeit erfordern Prüfungsarbeiten, Mathematik, Rechnen; sie sind wie Religion, die die größte Sammlung des Gemüts verlangt, in die früheren Morgenstunden zu legen. Die Realien und die technischen Stunden verteilt man möglichst auf die verschiedenen Wochentage; letztere legt man gern an das Ende des Vormittags oder auf den Nachmittag. Die Turnstunden nach dem Rat der Hygieniker stets an den Schluß des gesamten Unterrichts zu legen, da sie nicht eine Abnahme, sondern eine Zunahme der Ermüdung bewirken, verbietet sich in der Praxis von selbst, weil die zur Verfügung stehende Turnhalle in der Regel von zwei Schulen während des ganzen Tages benutzt wird. Infolge der in unseren Breiten in den ersten Tagesstunden zur Winterzeit unzureichenden Beleuchtung darf Zeichnen, das für alle Plätze ein

deutliches Sehen voraussetzt, nicht in die erste Tagesstunde (8—9) gelegt werden.

Auf eine Lehrstunde, in der die Schüler angestrengt geistig tätig waren, folgt am besten eine andere, die den Geist weniger anstrengt; man vermeide also Geometrie nach Rechnen zu legen. Innerlich verwandte Gegenstände lösen vorteilhaft einander ab (z. B. Geschichte nach Religion). Die Schweißentwicklung beim Turnen verbietet es, nach der Turnstunde eine Schreib- oder Zeichenstunde anzusetzen. Aus sanitären Rücksichten ist es unzulässig, auf eine Schönschreibestunde noch eine Zeichenstunde folgen zu lassen, die wie jene die Einnahme des Schreibsitzes verlangt. — Denselben Gegenstand mehrere Stunden hintereinander zu treiben, ist ein pädagogischer Mißgriff. Abwechslung erfrischt den Geist. Nur beim Zeichnen auf der Oberstufe wäre gegen ein Zusammenlegen der beiden Wochenstunden nichts einzuwenden. Da indes dies Fach auf den Vormittag Anspruch erhebt, kommt man dadurch mit der symmetrischen Verteilung der Lehrstunden über die ganze Woche in Konflikt oder weiß doch an dem Paralleltage keinen anderen Gegenstand einzusetzen. Wohl kann die Gleichmäßigkeit der beiden Wochenhälften kein ausschlaggebender Gesichtspunkt sein; sie hat indes ohne Zweifel den Vorzug, daß die Verteilung der Schulstunden in der Woche eine möglichst zweckmäßige wird. Die Berücksichtigung der Gesundheit unserer Schüler läßt auch einen Wechsel der Tätigkeit innerhalb der einzelnen Lehrstunden erwünscht erscheinen; denn auch bei geistig gereiften Schülern erlahmt das Interesse durch zu langes Verweilen bei demselben Gegenstande. Wohl soll die Schule auch das lebhafteste Kind schon an Ausdauer gewöhnen, aber nicht bis zur schädlichen Ermüdung. In Betracht kommen hierbei neben der Altersstufe des Kindes die Natur des Gegenstandes und die Art der Behandlung.

Über die Pausen nach jeder Unterrichtsstunde und deren Ausnutzung durch Öffnen der Fenster, turnerische Freiübungen, Unterhaltung u. a. s. Schulhygiene. Zur weiteren Orientierung vergl. Schiller, Stundenplan. Reins Enzyklop. Handbuch Bd. VI. — Derselbe, Der Stundenplan. Berlin, Neuther & Reichard. 1,50 *M.* — Kraepelin, Über geistige Arbeit. Jena, Fischer. 60 *P.* — Derselbe, Zur Hygiene der Arbeit. Ebenda. 60 *P.* — Schreyer, Entwürfe zu Stoff- und Stundenplänen für die einfache Volksschule und die allg. Fortbildungsschule. Annaberg, 1897. — Rob, Lehrplan usw. Breslau, Hirt. 1,50 *M.*

3. Die Buchführung in der Schule.

Wie in jedem geordneten Haushalte, so erweist sich auch in der Schule die Führung von Büchern als durchaus notwendig. Seit der Zeit des Gothaischen Schulmethodus ist deshalb eine geregelte Buchführung unlöslich mit dem Lehramte verbunden. Die Allgemeinen Bestimmungen setzen unter § 10 fest: „Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Penserverteilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.“ In dem Artikel „Schulakten“ spricht Suffrian in Schmid's Enzyklopädie

Bd. VII über die Haltung von Registratur mit Journal und Akten, und jeder Leiter einer größeren Lehranstalt wird zugestehen, daß er mit der umfassenden Darlegung der Sache einem Bedürfnis genügt. Wir beschränken uns hier auf das Notwendige und folgen dabei dem Gange des Schullebens.

a) Penſenverteilung und Lehrbericht.

Der Lehrplan, der durch Drucklegung zu vervielfältigen ist, berührt in seinen Bestimmungen nur das Unentbehrliche; seine Spezialisierung bleibt den einzelnen Lehrerkollegien überlassen. Der Lehrer muß, sobald er eine neue Klasse übernimmt, zu Beginn des Schuljahres den Stoff jedes Faches auf die einzelnen Monate und Wochen verteilen; so entsteht die „Penſenverteilung“, das „Soll“ der Lehrarbeit. Nur bei diesem genauen Voranschlag kann der Unterrichtende gewiß sein, seine Aufgabe recht zu erfüllen. — Im Penſenbuche oder Lehrbericht, dem „Haben“ der Schularbeit, wird der tatsächlich durchgearbeitete Unterrichtsstoff in der Regel von Woche zu Woche eingetragen. Ein Vergleich mit dem Lehrplan oder besser noch mit der Penſenverteilung macht bei Revisionen leicht ersichtlich, was von dem für die Klasse vorgeschriebenen Lehrpensum noch zu behandeln übrigbleibt. Auch für die nicht selten unumgänglichen Vertretungen erweist sich ein sorgfältig geführter und möglichst spezialisierter Lehrbericht als sehr heilsam.

Von den einschlagenden Arbeiten seien genannt: Polack, Lehrplan mit Penſenverteilung, Lehrbericht, Lektionsplänen und Schulchronik für ein- bis dreiklassige ev. Volksschulen. Leipzig, Hofmann. 1 *M.* — Polack und Kellner, Lehrplan usw. für kath. Schulen. Ebenda. 1 *M.* — Musolff, Die Penſenverteilung. Ein Beitrag zur Verwaltung des Schulamts. Breslau, Hirt. 60 *℥.* — Triloff, Lehrplan für die sechsklassige Volksschule nebst ausführlichen Penſentabellen. Ebenda. 2 *M.* — Krichau, Lehrplan und Penſenverteilung für eine einfache Volksschule. Hannover, Meyer. 2,40 *M.* — Altenburg, Penſenverteilungspläne für die geteilte einklassige Volksschule (Halbtagschule). Breslau, Hirt. (Ausgaben für die verschiedenen Abteilungen; je 50 *℥.*)

b) Hauptbuch, Verſäumnisliste, Inventarbuch, Zensurenbuch.

Beim Eintritt des Kindes in die Schule wird es mit seinen Personalien in das Haupt- oder Aufnahmebuch eingetragen, beim Abgange wird sein Name unter Beifügung eines begründenden Vermerks gelöscht. Größere Gemeinwesen führen wegen der vielfachen Umschulungen innerhalb der Stadt daneben zweckmäßig einen Schulzuweisungsschein, der außer den nötigen Personalien des Kindes noch Bemerkungen über Impfung, Konfession und Taufe enthält. Manche möchten den Wert dieser den Schulbesuch regelnden Scheine noch dadurch erhöhen, daß sie sie mit einem Individualitätsbilde ausstatten. So gut auch die Sache gemeint sein mag, so hat ihre Verwirklichung doch nur wenig für sich, da der Bericht sich doch nur auf das erste Schuljahr beschränken kann. Die regelmäßig wiederkehrenden Schulzeugnisse charakterisieren das Kind denn doch genauer.

Einen Auszug aus dem Hauptbuche bildet die für jede Klasse anzulegende Verſäumnis- oder Absentenliste; sie enthält von dem Kinde

gleichfalls das vollständige Nationale, den Tag des Eintritts in die Schule und in die Klasse, sowie die Hauptbuch-Nummer. Die Versäumnisse müssen sorgfältig eingetragen werden. Der Aufruf der Kinder ist bei der Kontrolle für gewöhnlich nicht nötig, weil bei geregelter Sitzen in der Reihe die Lücken in der Klasse leicht in die Augen fallen. Nur wenn die Zahl der Fehlenden zunimmt, empfiehlt sich das Verlesen der Liste. Gern bezeichnet man in der entsprechenden Rubrik die Sonntage durch einen senkrechten oder schrägen Strich, die Anwesenheit durch einen Punkt, während man beim Fehlen die Anzahl der versäumten Stunden hinsetzt. Auch ein Vermerk über die Ursache des Fehlens läßt sich leicht anbringen, z. B. bedeutet e entschuldigt, k = krank, ⊙ kündigt eine Verspätung an, die indes bei einstündiger Dauer als versäumte Stunde eingetragen wird. Die Versäumnisliste besitzt den Charakter einer Urkunde; ihre ordnungsmäßige Führung ist für den Lehrer eine ernste Pflicht. Sehr leicht kann er in die Lage kommen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen eidlich erhärten zu müssen. Die Angaben dienen als Unterlage zur Bestrafung der für den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder haftenden Personen. Belehrend wirkt in dieser Richtung eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. November 1887: „Ein öffentlicher Lehrer, der vorsätzlich die nach Instruktion der Regierung zu führenden Schulbesuchslisten falsch führt, macht sich einer Verletzung des § 348, Abs. 1 des Strafgesetzbuches schuldig.“ (Gefängnisstrafe nicht unter 1 Monat.)

Das Inventar der Schule wird in einem entsprechend eingerichteten Buche, dem Inventarbuch, verzeichnet; letzteres enthält also alle für den Schulbetrieb beschafften Geräte und Lehrmittel, physikalische Apparate, Bücher der Lehrer- und Schülerbücherei, Turngeräte usw. Ein- und Abgang ist genau zu vermerken und der Bestand alljährlich auch ohne amtliche Kontrolle zu prüfen. — Zeugnisse werden meistens halbjährlich ausgestellt, vom Schulleiter mit unterschrieben und den Kindern eingehändigt. Das Zensurenbuch, das für jede einzelne Klasse beschafft wird, klärt auch noch nach Jahren über Betragen, Aufmerksamkeit, Fleiß und Leistungen der Schüler auf. Die Entlassungszeugnisse, von denen häufig noch nach langen Jahren ein Duplikat verlangt wird, sind in ein besonderes Buch einzutragen und aufzubewahren.

Formulare für sämtliche Bücher und Listen sind überall leicht zu beschaffen, weshalb sich der Abdruck von Mustern erübrigt. Vielfach schreiben auch die Bezirksregierungen oder Schulinspektoren bestimmt vor, welcherart die Tabellen und Listen sein sollen.

Neben dem Hauptbuche ist zur raschen Auffindung der Kinder noch ein Schülerverzeichnis der einzelnen Klassen, am besten mit beigefügter Hauptnummer, erforderlich. Die alphabetische Ordnung einer großen Schülerzahl nimmt zu viel Zeit in Anspruch.

Die Verfügungen der vorgesetzten Behörden, die den Lehranstalten zugehen, werden gesammelt und zweckmäßig als Schulakten zu einem Bande vereinigt. Ein übersichtliches Verzeichnis mit kurzer Inhaltsangabe ermöglicht eine sichere und schnelle Orientierung.

c) Die Führung einer Schulchronik.

Die Allgemeinen Bestimmungen machen dem Lehrer auch die Führung einer Schulchronik zur Pflicht. Sie nimmt alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt in sich auf, also den Ein- und Austritt von Lehrkräften, die Prüfungen und Revisionen, Schulfeste, Erlebnisse der Schulgemeinde usw., und soll ein genaues Bild abgeben von dem gegenwärtigen Stande der Lehranstalt. Ohne Zweifel enthält sie für eine spätere Zeit willkommene Bausteine zu einer eingehenden Geschichte des deutschen Schulwesens. In Berlin wird das Material durch die alljährlich zu Anfang Januar zu erstattenden Jahresberichte der einzelnen Gemeindeschulen gesammelt. Der Jahresbericht umfaßt in der Hauptsache folgende Punkte: Das Lehrpersonal. Die Frequenz der Schule in den einzelnen Klassen. Die Lehrmittel. Die Fortschritte der Kinder im allgemeinen. Die Schulzucht. Die Schulfeierlichkeiten, Schulferien und freien Tage. Die Konferenzen. Zahl der nach Erfüllung ihrer Schulpflicht entlassenen Kinder, nach den Klassen geordnet. Zahl und Lebensalter der in die erste Klasse eingetretenen Kinder. Religion der Schulkinder. Gerichtlich bestrafte Schüler. Beschäftigung bei öffentlichen Schausstellungen. Übungen zur schleunigen Räumung der Klassen bei Feuersgefahr.

Genauere Vorschriften haben in dieser Richtung u. a. erlassen die Königl. Regierungen zu Oppeln (Verf. v. 12. Februar 1864), Lüneburg (Verf. v. 12. Juni 1889) und Arnsherg (Verf. v. 22. November 1895). Eine Schulchronik mit Formularen zu ihrer Führung nebst einer Abhandlung über ihre Bedeutung und Einrichtung hat Pastor A. Reinecke herausgegeben. Osterwick a. S., Zickfeldt. 3 M.

Die Verfügung der Königl. Regierung zu Lüneburg vom 12. Juni 1889 schreibt folgendes vor:

1. Die Schulchronik hat den Zweck, die Heimatkunde zu vermitteln und durch sie zur Heimatliebe zu erziehen. In welcher Form dies erreicht wird, ist Nebenache. Wer sich behufs Ordnung seiner Gedanken und zur Übersichtlichkeit seiner Darstellung an ein bestimmtes Schema binden zu sollen meint, tut sicher wohl daran. Wer indes die Ereignisse und Erscheinungen lieber chronologisch aufzeichnet, wie sie ihm begegnet sind, gewinnt vielleicht an Ursprünglichkeit der Darstellung wieder, was ihm an Übersichtlichkeit fehlt. Nur bleibe man bei einer und derselben Form und springe nicht von der einen zur anderen über. Ein bloßes Schema aber oder ein nur dürftig mit solchen Notizen ausgefülltes Formular, die auch in den übrigen Tabellen zu finden sind, ist ein totes Gerippe ohne Fleisch und Blut und ohne Leben; sie stellt sich als eine trockene Notizenammlung, aber nicht als eine von Heimatliebe zeugende und zur Heimatliebe führende Chronik dar. Die Schulchronik hat, wie oben bemerkt, den ausgesprochenen Zweck, durch die Kenntnis der Heimat zur Liebe derselben zu führen, zunächst den Schreiber und dann und vor allen diejenigen, für welche er schreibt, und das sind an erster Stelle seine Schüler. Was der Mensch nicht kennt, kann er nicht lieben. Unsere gefährlichsten sozialen Feinde sind die vaterlandslosen Leute. Ohne Heimatliebe keine Vaterlandsliebe; Dpfermut für das allgemeine Wohl führt notwendig zur Gottesfurcht oder ist ein Kennzeichen derselben. Deshalb ist auch die beste Schulchronik so lange ein totes Kapital, als der für die Bildung und Auffassungskraft der Jugend passende Teil derselben nicht beim Unterricht und bei der Erziehung geeignete Verwendung findet. Das ist ihr letzter und höchster Schulzweck.

2. Die Schulchronik ist kein Geschichtswerk, welches die Ereignisse nach Grund und Folge, Ursache und Wirkung wissenschaftlich darzustellen hat. Sie ist vielmehr ein Tagebuch, des Lehrers Schultagebuch, in welches alles gehört, was er auf seiner Schullebensreise täglich sieht und hört, erlebt und empfindet; er mag es schildern in der Form und Reihenfolge, wie die Lebensbilder an ihm vorüberziehen, ohne Zwang und Schema, wenn es ihm so beliebt, aber mit Aufmerksamkeit und innerer Teilnahme. Er sieht und hört aber täglich, so gewiß er Augen und Ohren hat, und er erlebt und empfindet, so gewiß ihm Gott Vernunft und alle übrigen Sinne gegeben hat und noch erhält. Der Bericht über Lebens- und Amtserfahrungen ist nicht schwerer, aber auch nicht leichter als ein Brief an Angehörige über Reiseerlebnisse oder über eine Schulstelle, in welche die Familie erst einige Wochen später nachgezogen werden kann. Welche Fülle von Gestalten und Ereignissen zieht aber an dem Geiste des Menschen in seinem Leben und besonders an dem des Lehrers in und außerhalb der Schule vorüber! Was erlebte der junge Lehrer in den ersten Jahren seines Amtes, welche Erfahrungen hat der Greis in der Fülle der Jahre gesammelt! Welche allgemeinen Veränderungen haben die Schulen uneres Bezirks in den Jahren 1866, 1872, 1885 erfahren, und welche Menge besonderer Ereignisse ist aus der Geschichte jeder einzelnen Schule zu verzeichnen!

3. Hiernach sollte von dem Inhalt der Chronik kaum noch besonders die Rede sein dürfen, wie denn eine vollständige Übersicht überhaupt nur bei Kenntnis der Geschichte aller Schulen und der Berufs- und Lebenserfahrungen aller Lehrer möglich wäre. Um indes auch nach dieser Richtung die mögliche Handreichung zu tun, machen wir auf folgende wichtige Punkte in absichtlich nur losem Zusammenhange aufmerksam: Die Schule: Gründung, Erweiterung, Umbau, Neubau, Kosten, Beitragsfuß, Zeichnung des Schulhauses und des Grundstücks, Dotation und Aufbesserung der Stelle, Stiftungen und Geschenke, kirchliche Nebenämter, Trennung der Einkünfte, das Schulinventar, eingeschulte Orte und deren Entfernung, Schulbesuch aus dem Schulorte und den eingeschulden Orten im Sommer angesichts des Hüte- und Dispensationswesens, im Winter bei Ungunst des Wetters und der Wege, Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Hüte- und Dispensationswesens, die Sommerschule, ihre Ausdehnung und ihre Nachteile, Ausfall des Unterrichts wegen der Wochengottesdienste für die Konfirmanden, wegen kirchlicher Ämter des Lehrers, wegen Kinderkrankheiten und aus anderen Ursachen. Einführung, Erteilung und Erfolg des Turn- und Handarbeitsunterrichts, Änderungen und Verbesserungen der Unterrichtspläne. Schulfeste, Prüfungen, Visitationen und Revisionen, Erfahrungen bei denselben und ihr Erfolg. Gründung, Verwaltung und Benutzung von Schüler-, Jugend- und Lehrer-Bibliotheken. Privat- und Fortbildungsschulen, das Präparandenwesen usw. Die Schüler: Anzahl, Vermehrung, anormale Frequenz. Gesamtcharakter und Gesamtanlagen, Ausnahmen, Verschiedenheit der Jahrgänge, Ausfall der Konfirmandenprüfungen, häusliche Beschäftigungen, Kinderkrankheiten, Kinderspiele, Spielreime usw. Lehrer, Schulinspektoren, Schulvorsteher, Kirchenkommissare. Nationalia der Personen, Nebenbeschäftigungen der Lehrer, Wahl und Zusammensetzung des Schulvorstandes, wichtige Beschlüsse, Verfügungen usw. Der Schulort, seine Bewohner und seine Umgebung: Gründung, Herkunft und Bedeutung des Namens, Entwicklung, jetzige Gestalt, Zeichnung des Wohnorts und des Kirchsprengeles (nach der Feldmarkskarte oder nach Meßtischblättern), Seelenzahl, Sprache, Konfession, kirchliche Verhältnisse, Charakter und Beschäftigung der Einwohner, sittliches, soziales und politisches Leben und Gewohnheiten, verdiente, namentlich um die Schule verdiente Persönlichkeiten in der Gemeinde, Männer wie Frauen. . . Die Verkehrsmittel und ihr Einfluß auf Handel und Wandel, Produktivität des Bodens, Acker-, Forst-, Wiesen-, Moor- und Heidekultur, Fabriken, Einfluß benachbarter großer Städte. Ortsverfassung, Geschichte, Sagen, Märchen, Volkspoesie. Besondere Ereignisse, die Wirkung allgemeiner geschichtlicher Begebenheiten auf den Ort und seine Einwohner, Unglücksfälle, als Brände, Dürre, Frost, Hagelschlag, Überschwemmungen, Ernteauffälle, Ein- und Auswanderungen. Seltene Erscheinungen der Fauna, Flora

und des Mineralreichs (Zufuorienerde, Mergel-, Kohlenlager, Petroleumquellen), interessante Altertümer, Funde usw.

4. Obige Andeutungen führen aus der Nähe und der Gegenwart allmählich in die Ferne und die Vergangenheit. In keinem Falle darf durch das Sammeln älterer Nachrichten die Eintragung der laufenden verzögert werden. Letztere ist leicht und von jedem zu fordern. . . Nicht von jedem Lehrer ohne weiteres ist zu verlangen die Darstellung der vor seiner Wirksamkeit am Ort liegenden Vergangenheit; denn das erfordert nicht nur Sammelleifer und Ausdauer, Kombinationsgabe und Unterscheidungsvermögen, sondern auch das Vorhandensein, die Auffindung und Zugänglichkeit geeigneter Quellen. Da indessen die Schwierigkeit einer an sich schönen und dankenswerten Aufgabe den Starken und Mutigen anlockt, und da überall die Freude am Erfolge jede Anstrengung schnell vergessen macht, so weisen wir für weitere Forschungen noch auf folgendes hin: Sehr viele Lehrer sind in der glücklichen Lage, von den alten Leuten im Ort und der Gemeinde zuverlässige Nachrichten aus älterer Zeit einzuziehen, und es wäre sicher nicht recht, eine so günstige Gelegenheit zu veräumen. Ferner bieten nicht selten Pfarr-Registaturen und alte Kirchenbücher, die Akten der Landratsämter, der Superintendaturen und Gerichte, die Kreis- und Synodalberichte, gedruckte und handschriftliche Aufzeichnungen, Karten und Bilder geographische und geschichtliche Werke in öffentlichen und privaten Bibliotheken usw. manche interessante und ausgiebige Fundgrube; und wenn sich aus den dort aufgefundenen, meist zerstreuten Notizen eine zusammenhängende Ortsgeschichte nicht herstellen läßt, so haben doch auch schon jene Einzelfunden mit genauer Quellenangabe an sich ihren Reiz und Wert und bieten nicht selten die Grundlage zu früheren oder späteren weiteren Forschungen.

Königl. Regierung zu Breslau vom 3. Juni 1881: Kritisierende Bemerkungen über Amtsvorgänger, Vorgesetzte usw. sind in der Schulchronik, welche nur Tatsachen nach den gegebenen Gesichtspunkten enthalten soll, durchaus unstatthaft.

4. Die Schulbücher und Schülerhefte.

(Lernmittel.)

„Lernmittel für die Schüler der Volksschulen mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a) Bücher: 1. die Lesebibel und das Schullesebuch, 2. ein Schülerheft für den Rechenunterricht, 3. ein Liederheft¹⁾, außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher;

b) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel;

c) Hefte mindestens: 1. ein Diarium, 2. ein Schönschreibheft, 3. ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen; auf den oberen Stufen: 4. ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitsäden für den Unterricht in den Realien sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemutet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.“ (Allg. Bestimmungen § 11.)

¹⁾ Das Liederheft soll nicht nur die Texte, sondern auch deren Melodien enthalten. (M.-G. v. 22. April 1874.)

IV. Erziehliche Maßnahmen.

„Wir können die Kinder nach unserm Sinne nicht formen;
So wie Gott sie uns gab, so muß man sie haben und lieben,
Sie erziehen aufs beste und jeglichen lassen gewähren,
Denn der eine hat die, die anderen andere Gaben;
Jeder braucht sie, und jeder ist doch auf eigene Weise
Gut und glücklich.“

(Goethe, Hermann und Dorothea. III. Gesang.)

1. Die Schulzucht im allgemeinen.

(Wesen; Notwendigkeit und Bedeutung; Zweck.)

a) Die rechte Anwendung der Mittel und Veranstaltungen, die zur Erreichung des Erziehungszieles, zur Herausbildung einer sittlichen Persönlichkeit führen, setzt einen klaren Einblick in ihr Wesen voraus. Herbart unterscheidet neben dem Unterrichte Regierung und Zucht, wozu schon Stoy die „Pflege“ hinzufügte. Letztere macht einen wesentlichen Teil der gesamten Erziehung aus; ihr hoher Wert wird mit dem Ausbau der Schulhygiene, der physiologischen Psychologie und der Kinderpsychologie mehr und mehr erkannt. Auch abgesehen von der Bedeutung des Unterrichts für die Zucht im Sinne Herbarts fällt dem Unterrichte eine hohe erziehende Macht zu: er weckt höhere Interessen, führt dem Kinde erhabene Beispiele der Entfugung und Tugend zur Nachahmung vor und prägt die richtungweisenden Grundsätze fest und unverlierbar ein. Dazu lernt der Mensch im Unterrichte das innere Stillhalten der Seele in der Überlegung, indem er bei den Teilen eines Ganzen verweilen muß, bis jeder zu seinem Rechte kommt. Die Ruhe, das gesetzmäßige Verhalten, das durch die Richtung auf das Erkennen der Dinge geboten ist, hat großen erziehlichen Wert. Wenn der Mensch sich über sein sittliches Verhalten entscheiden soll, dann vollzieht sich in seinem Geiste ein ähnlicher Vorgang: die entscheidende Tat setzt die Ruhe des Entschlusses, die weise Wahl voraus. Auch zur Tat selbst wird der Wille im Unterrichte gekräftigt, da ja kein Denktakt ohne Aufmerksamkeit, also ohne Anspannung des Willens, zustande kommt. — Die Regierung im Herbartischen Geiste soll äußere Ordnung schaffen, alle Störungen und Hindernisse beseitigen, um dem Unterrichte und der Zucht die Wege zu ebnen. Es handelt sich bei ihr also darum, die Bedingungen für eine geordnete Gemeinschaft herzustellen, an Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit, ruhiges Verhalten usw. zu gewöhnen; allmählich geht sie in die Zucht über, die auf das Gemüt der Kinder unmittelbar bildend einwirkt und ihren Blick in die Zukunft richtet, während sich die Regierung auf die Gegenwart beschränkt. „Der Akzent der Regierung ist kurz und scharf, der der Zucht milde und eindringlich, jene fordert nur unbewußten Gehorsam, diese erstrebt bewußte Einsicht.“ Diese sittliche Einsicht kann nur durch Beeinflussung des Gedankenkreises erzielt werden und ist ein Ergebnis des Unterrichts. Mit dem fortschreitenden Unterricht ändert sich daher die Zucht. Das Wollen knüpft sich an die Vorstellungsmassen, die den Gedankenkreis der Schüler ausmachen. Die Erziehung vollzieht sich also mittelbar durch Bildung des Gedankenkreises; durch die unmittelbaren Wirkungen der Zucht wird der Unterricht unterstützt und begleitet.

Wohl ist die Herbart'sche Pädagogik in vielen Stücken geeignet, der Volksschule Handreichung zu tun; die Unterscheidung zwischen Regierung und Zucht läßt sich auf die Volksschule aber schon aus dem Grunde nicht übertragen, weil ihre Schüler die Schule verlassen, wenn der Unterricht erst seine volle Wirkung beginnt, die Gesinnung sich ausprägt, die Einsicht anfängt, den Willen zu bestimmen. Die Maßnahmen der Zucht im Herbart'schen Sinne können daher in der Volksschule nur in ihren Anfängen zur Geltung kommen. Auch die Herausbildung eines einheitlichen, geschlossenen Gedanken- oder Interessentkreises, die gewiß für spätere Lebensalter von hoher Bedeutung ist, läßt sich in der Volksschule, abgesehen von sehr fähigen Kindern, nicht erreichen, da die kindliche Geisteskraft zu gering, die zur Verfügung stehende Zeit zu kurz ist. Vielgliedrige Anstalten können sich daher nur bestreben, das gesteckte Ziel annähernd zu erklimmen. Was sollte deshalb die Verteilung der erziehlichen Maßnahmen auf Regierung und Zucht für uns nützen? Viel zweckdienlicher ist es, neben der schon berührten Pflege uns auf die „Zucht“ zu beschränken und in sie hineinzulegen, was für unsere Verhältnisse ersprießlich erscheint. Überdies wurde schon in der „Einleitung“ hervorgehoben, daß nach unserer Überzeugung die Moralität nicht angelehrt werden kann, daß sie vielmehr durch unmittelbare Empfindungen erzeugt werden muß, indem die Erziehung vor und neben dem Unterrichte auf das Kind erziehlich einwirkt, seine Empfindungen, Wertschätzungen und Willensimpulse entwickelt und in Ordnung bringt. Von grundlegender Bedeutung ist in dieser Richtung der Familiengeist, in dem das Kind aufwächst. Die Fortsetzung der Erziehung im Leben vollziehen die übrigen sozialen Verbände: Gemeinde, Kirche und Staat wirken disziplinierend auf den Menschen ein. Durch das Zusammenleben mit Altersgenossen werden in der Volksschule Teilnahme und Gemein Sinn gepflegt; gerade die Schuleinrichtungen bilden zuchtübende Momente und bewirken, daß die sozialen Beziehungen des Individuums zur Geltung kommen, die Eingliederung des einzelnen in die sozialen Verbände angebahnt wird.

Sittliche Übung und Gewöhnung sind außerordentlich wertvoll für feste Ordnungen; durch sie soll der Schüler zur höheren Stufe des sittlichen Wollens, auf der er aus sittlicher Einsicht will und handelt, hingeführt werden. Darin liegt ja das Wesen der sittlichen Persönlichkeit. In dem idealen Umgang mit Personen der Geschichte und Lektüre gelangt der Zögling zur rechten Beurteilung der Willensäußerungen und lernt Gutes und Böses voneinander unterscheiden. Das Bestreben des Erziehers muß sich darauf richten, dem sittlichen Urteil Klarheit, Kraft und Vollständigkeit zu verleihen; der Unterricht muß ins Gemüt einschlagen und dafür sorgen, daß hier die Vorsätze Boden gewinnen. Nur unter dieser Voraussetzung werden sie zu belebenden Kräften und geeignet, den Grund zu einem konsequenten, sich in allen Lebenslagen gleichbleibenden Wollen zu legen.

b) Ohne Schulzucht oder Disziplin ist kein gemeinsames Schulleben denkbar, ohne sie würde die Gewöhnung, auf die sich die Bildung der sittlichen Grundsätze stützt, unmöglich sein, womit das sittliche Handeln

seine Hauptstütze verlore. Wie jetzt der Autorität des Lehrers, so soll sich die aufwachsende Jugend später den sittlichen Normen unterwerfen. Die Schulerziehung ist daher in der Gegenwart um so notwendiger, als die häusliche Erziehung vielfach gänzlich verabsäumt wird. Zudem bedarf es überall, wo eine größere Anzahl Individuen von einem Einzelwillen geleitet werden soll, der Disziplin. In einer Schule, in der sie fehlt, herrscht „nicht bloß Sprach-, sondern auch Gedankenverwirrung“. (Rehr.) „Eine gute Disziplin ist mehr wert als eine gute Doktrin.“ (Diesterweg.) „Eine Schule ohne Schulzucht ist wie eine Mühle ohne Wasser.“ (Comenius.)

c) Wie aus dem Ausgeführten hervorgeht, hat die Schuldisziplin einen doppelten Zweck: 1. Sie sorgt für gespannte Aufmerksamkeit, schafft im kindlichen Geiste die nötige Ruhe und Teilnahme, räumt also die dem geordneten Unterrichte sich entgegenstellenden Hindernisse hinweg. Ihr Absehen richtet sich 2. darauf, die Kinder zu wohlherzogenen, charakterfesten Persönlichkeiten heranzubilden. Indem sie das äußere Verhalten der Kinder regelt, bemüht sie sich zugleich, den Willen des Zöglings zu bestimmen, die Übermacht der Selbstsucht und Sinnlichkeit im Zögling zu brechen und seinen Willen dem des Erziehers zu unterwerfen, somit den Schüler an Gehorsam, Fleiß, Anstand usw. zu gewöhnen. Der einstige Staatsbürger soll aber nicht nur äußerlich das Rechte tun, sondern er soll auch persönliches Wohlgefallen an pflichtmäßigem Handeln finden und seine ganze Denkweise den sittlichen Normen entsprechend gestalten. Die Macht der Gewohnheit muß daher in den Dienst der Zucht gestellt und die Gesinnung von den sittlich-religiösen Ideen durchdrungen werden. Unterricht und Erziehung stehen dabei in inniger Wechselwirkung.

2. Wie gestaltet sich die Schulzucht in der Volksschule?

Die erziehlichen Einwirkungen haben insofern Ähnlichkeit mit dem Massenunterricht, als sie für gewöhnlich nicht einzelne Schülergruppen oder gar einzelne Schüler, sondern die ganze Klasse in Betracht ziehen. Die Beurteilung des einzelnen wird dem Lehrer indes nur möglich, wenn er sämtliche Schüler genau kennt. Die erste Aufgabe des Erziehers ist es daher, sich ein klares Bild von dem sittlichen Zustande seiner Zöglinge zu verschaffen. Ihre Lösung wird dadurch erschwert, daß die Kinder, die der Schule aus den verschiedensten Lebenskreisen zugeführt werden, durch die Familie und ihre Umgebung sehr verschiedene Erziehungseinflüsse erfahren haben. Bei der Beurteilung fallen auch die allgemeinen und besonderen Erziehungsverhältnisse sowie der Sittlichkeitsstand in der Gemeinde ins Gewicht. Viele Lebensäußerungen der Kinder erscheinen dem Lehrer in einem neuen Lichte, wenn er in die geheimen Tiefen der Kindesnatur einzudringen vermag. Bekanntschaft mit den häuslichen Verhältnissen und den kameradschaftlichen Beziehungen ist hierzu die Voraussetzung. Beim Eindringen in die Schülerindividualitäten, beim Aufstellen der Individualitätsbilder¹⁾ stößt der Lehrer gemeiniglich auch auf psycho-

1) „Über Individualitätsbilder“ s. Neue Bahnen 1892, Heft 4/5.

pathisch minderwertige Kinder, die seine besondere Aufmerksamkeit und Pflege beanspruchen.

Versehrt wäre es, wollte man mit dem fertigen Sittengesetz an die Schüler herantreten und von ihnen verlangen, daß sie ihr Verhalten danach einrichten. Es kann sich zunächst nur darum handeln, daß sich die Schüler nach und nach in die festgesetzte Ordnung der Schule eingewöhnen. Gründen würden sie unzugänglich sein, weshalb nur reine Gewöhnung, sinnlicher Zwang in Frage kommen kann. Die rechte Gewöhnung bildet aber die Grundlage aller Willensbildung; durch sie wird das Verhalten des Schülers während des Unterrichts und in den Pausen sowie sein sittliches Verhalten bestimmt. Feste Regeln und Normen, die das Schulleben voraussetzt, werden dem Kinde auf dem Wege der Gewöhnung zur zweiten Natur. In der Folge entfaltet der Unterricht immer mehr seine erziehlche Wirkung, seine disziplinarische Kraft. Die Macht des Beispiels übt ihren Einfluß auf die Kinder aus; allgemeine Gesetze, Gebote und Vorschriften regeln ihr Tun und Lassen, sie lernen gefesiglich sein. — Zu dem letzten Ziele der Erziehung, zur sittlichen Freiheit, gelangt der Mensch erst im Leben, „im Strom der Welt“. Durch die gesamten Schuleinrichtungen bestrebt sich aber auch der Volksschullehrer, seine Schüler zu befähigen, sich selbst zu bestimmen und zu beherrschen. Das schönste Ergebnis seines Bemühens ist es, wenn der Schüler seinen Willen freiwillig dem des Lehrers unterwirft, wobei der Erfolg des Unterrichts und der Zucht am deutlichsten zutage tritt. Freilich wird dieser Erfolg nicht bei allen Schülern erreicht, bei vielen bleibt die Furcht vor Strafe, die nur relativen Wert hat, der Regulator ihres Verhaltens; es ist das stets ein Beweis, daß milde Mittel und vorbeugende Maßnahmen bei solchen Schülern erfolglos waren.

Die Erziehung zur sittlichen Freiheit bildet das Endglied einer langen Kette. Die sittlichen Elemente, abgesehen von einem gewissen Grad geistiger Reife, sind: williger Gehorsam, richtige Erkenntnis und weise Selbstbeherrschung, Wohlwollen und Wertschätzung seiner Nebenmenschen. Sie, die Grundlagen der sittlichen Freiheit, erlangt man durch sittliche Bildung, durch sorgfältige Belehrung und gemütvollte Einwirkung, durch dauerndes Gewöhnen und umsichtiges Wehren.

Die gute Schulzucht setzt jederzeit voraus, daß sämtliche Lehrkräfte über ihre Ausübung einig sind; alle müssen mit gleicher Strenge und Konsequenz vorgehen. Wenn der eine verbietet, was der andere erlaubt, so ist das ein Zeichen, daß etwas krank ist am Organismus. — Die Erziehungserfolge werden oft beeinträchtigt durch ein Hasten und Jagen nach Erreichung eines möglichst hochgesteckten Lehrzieles. Demgegenüber dringt jetzt das Ministerium selbst auf eine Herabminderung der Lehrpensen in den einzelnen Klassen zugunsten der erziehenden Einwirkungen und auf eine reichere Gliederung der Lehranstalten.

Das Schulleben muß in seinem ganzen Verlaufe die sittlichen Grundsätze zur Anwendung bringen und sich zu einer lebendigen Sittenlehre gestalten. Die Belehrung beschränkt sich darauf, Verstöße dagegen immer wieder in Erinnerung zu bringen. Der gute Ton, der in einer Schule

herrscht, gibt sich schon in Außerlichkeiten, im Grüßen, Ansprechen, in der achtungsvollen Haltung u. a. kund. Das Verhalten in der Schule soll im Hause seine Fortsetzung finden. — Für alle Klassen derselben Anstalt müssen dieselben Normen gelten. Die Schulordnung, die in den Konferenzen nach dem Vorschlage des Direktors zur Beratung gestellt wird, regelt:

1. das Kommen und Gehen und das Verhalten auf dem Schulhofe;
2. das Verhalten in den Klassen vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen;
3. das Verhalten während des Unterrichts (Haltung, Anzeigen, Aufstehen, Vortreten, Sprechen usw.);
4. die Ordnung im Lehrzimmer;
5. die äußere Erscheinung der Schüler (Pünktlichkeit, Ablegung der Kleidungsstücke, Reinlichkeit, Höflichkeit usw.).

Anmerkung. Die eingehende Erörterung der Methode der Willensbildung, also die erziehlische Behandlung des Trieblebens und des Begehrens, der Neigungen und Leidenschaften, die Herausbildung des verständigen und vernünftigen Willens und des Charakters überhaupt, sowie das Eingehen auf die Erziehung zur Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Wohlstandigkeit, Höflichkeit usw., zum Gehorsam, zur Wahrhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit, Gottesfurcht und zu anderen Tugenden, ist Aufgabe der „Erziehungslehre“. Man vergleiche auch die entsprechenden Artikel in Schmid's Enzyklopädie und in Reins Enzyklopädischem Handbuche; die weitere Literatur s. am Schlusse dieses Abschnittes.

3. Die Mittel der Schulkucht.

A. Mittelbare Disziplinarmittel.

a) Der in dem Vorstehenden in Kürze gekennzeichnete Weg zum Ziele fordert zunächst zweckmäßige Ordnung der äußeren Verhältnisse; denn die Hauptmerkmale einer guten Disziplin sind ja Ruhe und Ordnung, rege Aufmerksamkeit, frische, geistige Arbeit. Eine Störung der Erziehungsarbeit macht sich jederzeit fühlbar, wenn es den Schülern an Beschäftigung fehlt, wenn das Interesse mangelt; denn alsdann stellt sich bei dem einen oder andern die Langeweile ein und gibt zu allerlei Tändeleien Veranlassung. Der Unterricht muß daher den Kindesgeist ganz in Anspruch nehmen. Ründet sich in dem Verhalten der Kinder Ermüdung an, so erscheint eine kurze Pause geboten, die durch turnerische Freiübungen im Lehrzimmer ausgefüllt wird. Keine Stunde darf ganz den Wiederholungen gewidmet werden, jede muß Neues bieten, damit die Kinder geistig angeregt werden und sich ihres Fortschritts freuen können. Ein geschickter Lehrer weiß auch die Schwierigkeiten gemischter Klassen, der ein- und zweiklassigen Schule, sowie abnormer, aber aus äußeren Gründen vorläufig unabänderlicher Verhältnisse zu überwinden.

b) Wie der Mangel an Beschäftigung, so ist der Mangel an Aufsicht die Ursache vieler Vergehungen der Kinder, sei es nun während des Unterrichts oder in den Pausen. Das Auge des rechten Lehrers ist überall. Durch stete Wachsamkeit lassen sich die meisten Anzuträglichkeiten verhüten. Der Kindesnatur ist das lange Stillsitzen zweifelsohne unangemessen; bei leichten Abweichungen von der Schulordnung darf man

daher nicht sogleich auf sittliche Mängel schließen und zum letzten Strafmittel greifen.

c) Das beste Hilfsmittel der Erziehung ist nach Niemeyer das gute Beispiel. Schon Plato sagt: „Die gute Erziehung besteht nicht darin, daß man Verweise gibt, sondern daß man selbst tut, was man von anderen in einem tadelnden Tone verlangen würde.“ „Für Kinder vollends gibt's keine andere Sittenlehre als Beispiel, erzähltes oder sichtbares, und es ist eine erzieherische Narrheit, durch Gründe Kindern nicht diese Gründe, sondern den Willen und die Kraft zu geben meinen, diesen Gründen zu folgen.“ (Jean Paul.) „Das Beispiel, besonders der Eltern, ist gleichsam die moralische Lebenslust, in der, wenn es ein gutes ist, die Kinder ein Gefühl des Anstandes, der Ehrbarkeit und Sittsamkeit einatmen, das sie nie ganz verläßt.“ (von Ammon.) Der Unterricht bedient sich zur Einwirkung auf Gemüt und Gesinnung in hervorragendem Maße der Macht des Beispiels. Mächtiger noch wirkt das lebende Vorbild des Erziehers, wenn es die Lehre den Zöglingen zugleich vorlebt. Viel mehr wie durch die Lehre wird das Kind durch die Tat zur Nachahmung angespornt. „Verba docent, exempla trahunt.“ Daraus erwächst für den Erzieher die heilige Pflicht, daß er seinen Zöglingen in allen Stücken ein leuchtendes Vorbild sei. „So viel weiß ich, daß die Allmacht des Beispiels in der Erziehung einen dreifachen unerseßlichen Dienst leistet, aber das Gute, das Beispiel, muß 1. der moralischen Anschauung des Knaben sich als ein Ur- und Vorbild darstellen, das er nachbilden kann; ... 2. den Reiz des moralisch Schönen vor dem Auge des Knaben so enthüllen, daß er es nachbilden will; ... 3. als erhaben und erhebend die Einwendungen der Eigenliebe in dem Zöglinge niederschlagen, so daß er es wirklich nachbildet.“

d) Die rechte Lehrerpersönlichkeit, die eingangs charakterisiert wurde, wird in der Hauptsache nur mißlungene Versuche der Auflehnung zu verzeichnen haben; denn die Autorität, die ihm sein Amt verleiht, schützt den Lehrer gegen Schülerunarten. Sein Wille muß dem Kinde fest und unabänderlich entgegentreten. Erwünscht ist ein williger Gehorsam gegen die Anordnungen der Schule; er setzt bereitwillige Unterordnung des eigenen Willens unter einen fremden Willen voraus. Ist das Kind im Hause an das Gehorchen gewöhnt worden, so wird es sich in die Schulordnung einleben, ohne je mit ihr in Konflikt zu geraten. Die Achtung vor der Autorität des Lehrers hält aber auch widerstrebende Elemente nieder. An dem Lehrer ist es, sein Ansehen zu wahren und sich die Liebe und das Vertrauen seiner Schüler zu sichern. Man mache es sich zum unverbrüchlichen Gesetz, nur das wirklich Abföhrrende zu verbieten, im übrigen aber die kindliche Freiheit nicht zu beschränken. Es kann nimmer gute Früchte zeitigen, wenn der Erzieher aus übertriebener Ängstlichkeit seinen Zöglingen kindlich=unschuldige Freuden und unverfängliche Wünsche versagt und da die Schranke der Vorschriften aufbaut, wo der kindliche Frohsinn ohne Gefahr frei walten kann. Sailer sagt (Über Erziehung für Erzieher, S. 109): „Das Gesetzbuch der Kinderbildung sollte eigentlich nur zwei Gebote enthalten. Das erste:

Sei gehorsam, und das zweite, dem ersten gleich: Sei offen, aufrichtig, lüge nicht.“ In diesen Worten liegt tatsächlich für den Anfang das ganze Gesetz der Kindererziehung. — Die Autorität des Erziehers beruht auf seiner geistigen Überlegenheit, die das Gefühl der Abhängigkeit im Zöglinge weckt, das ihn antreibt, sich der Autorität des Erziehers zu beugen. Unbedingte Autorität ist das unerreichbare Ziel des Erziehers, dem er sich nur nähern kann. Eine nur äußerlich angenommene Würde und Festigkeit wissen die Schüler sehr wohl von einer tief innerlich begründeten zu unterscheiden.

Unter den Lehrtugenden kommen für die erziehlichen Einwirkungen besonders in Betracht: die Liebe, Konsequenz, Gerechtigkeit und Wachsamkeit.

a) „Liebe und Ernst müssen das Augenpaar sein, das über unseren Kindern wachen soll.“ (F. Gotthelf.) Der Schüler soll sich den Anordnungen des Lehrers gern und willig aus wahrer Herzensneigung unterwerfen. Dauernd kann sich der Erzieher die Zuneigung der Kinder nur dann erwerben, wenn er viel mit ihnen zusammen ist, sich zu ihnen herabläßt, um sie zu sich emporzuziehen. Überaus wichtig ist es deshalb, daß sich der Lehrer eine frische, heitere Lebensauffassung bewahre, einen jugendlichen Sinn erhalte und mürrisches Wesen ablege. Wie die Macht der Autorität, so ist freilich auch die der Liebe beschränkt. Die Erfüllung manches Wunsches, der aus mangelnder Einsicht oder aus einer flüchtigen Begierde entsprang, mußte der Lehrer dem Schüler versagen; der Unterschied der Jahre, der Lebensstellung, die Abweichungen in der Lebensauffassung, im Fühlen und Denken treten hinzu. Nur selten wird daher die Liebe des Zöglings völlige Hingabe sein, sie wird vielmehr ein gewisses Maß der Innigkeit nicht überschreiten. Der Lehrer aber soll, wie schon früher ausgeführt, alle Schüler möglichst mit gleicher Liebe umfassen.

ß) Die Liebe findet eine feste Stütze an der Festigkeit oder Konsequenz des Lehrers. Was er nach reiflicher Überlegung angeordnet hat, muß zur Ausführung gelangen, soll anders sein Ansehen nicht Einbuße erleiden. Aus Laune, Bequemlichkeit oder übel angebrachter Weichherzigkeit darf er von dem als richtig und gut Erkannten nicht abgehen, weil man diese Nachgiebigkeit allgemein als Willensschwäche auffassen und danach sein zukünftiges Verhalten einrichten würde. Nichts ist gefahrdrohender für die Aufrechterhaltung der rechten Schulzucht als die Verletzung der Autorität. Aus dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, wie vorsichtig der Lehrer mit seinen Anordnungen sein muß. Machen äußere oder innere Ursachen ein erlassenes Gebot überflüssig oder hinsällig, so zögere man nicht, es zurückzunehmen. Es hieße sich doppelt ins Unrecht setzen, wollte man aus falschem Autoritätsgefühl bei einem verfehlten Auftrag beharren. Nur ziehe man daraus eine nützliche Lehre für die Zukunft. Die wichtigsten Voraussetzungen bei allen erziehlichen Maßnahmen sind ruhiger Ernst und gleichmäßige Gemütsverfassung.

γ) Mit der Konsequenz des Lehrers in innigster Beziehung steht seine Gerechtigkeit. Die Schüler müssen aus allen Entschliessungen des Lehrers erkennen, daß in der Klasse gleiches Recht für alle gilt,

unbeschadet der individuellen Kindernaturen, zu deren Beurteilung neben Erfahrung eine scharfe Beobachtungs- und klare Unterscheidungsgabe gehört. Der Lehrer muß, will anders er erziehlich auf seine Zöglinge einwirken, bei der Beurteilung der Handlungen seiner Schüler bis zu den inneren Beweggründen durchzudringen sich bestreben. Die Achtung vor seiner Individualität erfüllt den Schüler stets mit hoher Freude und Genugtuung. Das Gefühl der Freude aber übt auf das Kindesgemüt einen heilsamen Einfluß aus: es hält den Mut aufrecht und spornt zu erneuter, kraftvoller Anstrengung an. Vor allem auch geistig und sittlich schwache Kinder bedürfen der ermutigenden Berücksichtigung. „Um sich seines Wertes unschuldig bewußt zu werden, ist dem Menschen zuweilen und zumal in seiner Jugend fremde Wertschätzung und ermutigende Anerkennung seines Talents unentbehrlich.“ (Jean Paul.)

d) Ein Hauptmittel zur Wahrung einer guten Schulzucht ist endlich die unermüdliche Wachsamkeit des Lehrers. Sie hält Störungen von dem Unterrichte fern und vermeidet so erregende Straffzenen. Dem Scharfblick des Lehrers darf keine Unordnung entgehen. Ein strafender Blick trifft den kleinen Störenfried und hält ihn für den übrigen Teil der Stunde im Zaume; eine plötzliche Frage fordert den Nachlässigen zu reger Anteilnahme heraus, kurz: die wachsame Lehrerautorität bannt die Geister der Interesselosigkeit und Unterhaltungslust. Die gründliche Vorbereitung befähigt den Lehrer, sich von dem Lehrstoff und der Methode so weit unabhängig zu halten, daß er auch dem Verhalten der Schüler während des Unterrichts seine Aufmerksamkeit zuwenden kann.

B. Unmittelbare Disziplinar Mittel.

a) Ein vorzügliches Hilfsmittel der Erziehung sowohl auf intellektuellem als auch auf ethischem Gebiete ist die Gewöhnung. „Jung gewohnt, alt getan.“ Gute Gewohnheiten auszubilden und auf diesem Wege ein unentschlossenes Handeln zu verhüten, ist eine der Hauptaufgaben der Zucht. Aus Angewöhnung entstehen nachweislich die mittelbaren Tugenden der Pünktlichkeit, der Ordnung und Genauigkeit, des Fleißes, der Höflichkeit, Mäßigkeit usw. Durch unausgesetzte Übung wird das Kind auch daran gewöhnt, nie ohne segensbringende Tätigkeit zu sein, stets die Wahrheit zu sagen, seine Zornesausbrüche und andere Leidenschaften zu besiegen, also sich selbst zu beherrschen. Auch die edleren Eigenschaften werden ja dem Menschen so „zur zweiten Natur“, daß er nicht anders kann, als ihnen gemäß zu verfahren. In der Gewöhnung an gute Sitten sieht daher die Zucht das beste und mächtigste Hilfsmittel, das Böse im Keime zu ersticken, den Zögling vom Schlechten ab- und dem Guten zuzuwenden. — Eine gut Gewöhnung, die Hauptstütze der Erziehung, scheidet nur zu oft an edem Umstände, daß die Erziehung in der Familie — sei es aus Zeitmangel, sei es aus Unkenntnis — gänzlich vernachlässigt wird. In dieser Richtung aufklärend in den beteiligten Kreisen zu wirken, darf der Lehrer keine günstige Gelegenheit (Elternabende!) vorübergehen lassen.

b) Um ihren Erfolg zu sichern, wirkt der Erzieher unmittelbar auf den Zögling ein, indem er sich des Reizes oder Druckes bedient.

Das Lustgefühl und das Gefühl der Unlust wird also in den Dienst der Zucht gestellt. Zur Erreichung des Zieles, den Zögling den schmalen Pfad der Tugend zu führen und vor Verirrungen zu bewahren, scheut die Jugendleitung auch vor Zwang nicht zurück: „sie gewährt oder versagt, sie entzieht, sie schiebt auf, sie lenkt ab“. Der Zögling, seiner Schwäche gegenüber dem mit Autorität begabten Willen eingedenk, weiß, daß er gezwungen werden kann, daß er im Abhängigkeitsverhältnis zu dem Erzieher steht, daß er noch zu jung ist, um auf Freiheit des Handelns Anspruch erheben zu können. Infolge der Achtung vor der Person des Erziehers erhält schon seine Äußerung der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit Nachdruck, ja bei gefühlvollen Naturen reicht ein strafender Blick, eine Handbewegung, ein Zuruf aus. Soll indes die Empfindlichkeit gegen diese Mittel nicht abgeschwächt oder abgestumpft werden, so dürfen sie nicht zu oft in Anwendung gebracht werden. Der richtige Takt befähigt den Erzieher, die rechte Grenze zwischen Freiheit und Beschränkung einzuhalten. Der mit Rücksicht auf die Individualität mit Bedacht eingeschlagene Weg muß mit Konsequenz eingehalten werden, doch muß man sich vor dem Zuviel und dem Ausbauschen von Kleinigkeiten hüten. Wer seine Schüler über das zulässige Maß hinaus leitet und gängelt, der läßt ihnen keine Gelegenheit, ihre Kraft zu erproben, und verbildet mehr, als daß er erzieht.

Seinen Willen äußert der Erzieher in den Formen der Bitte, des Wunsches, des Auftrags und des Befehls. Das Hauptmittel indes ist der Befehl. In Form von Geboten und Verboten tritt die Schulpflicht als Nötigung an den Schüler heran. Die erste Schülertugend ist dementsprechend die Befolgung des Verlangten, der Gehorsam. Laune und Willkür kennt die rechte Lehrerpersönlichkeit nicht. Wer Unausführbares befiehlt, darf sich nicht wundern, wenn den gestellten Anforderungen unzureichend oder gar nicht entsprochen worden ist. Allgemein wird verlangt, daß die Befehle vernünftig seien. Das ist der Fall, wenn sie ihrem Inhalte nach einheitlich, den geistigen und körperlichen Kräften der Kinder angepaßt, objektiv und unwiderrüflich, ihrer Form nach deutlich, kurz und bündig, jedoch ruhig und wohlwollend sind. — Die Schüler sind an Entbehrung zu gewöhnen und gegen äußere Einflüsse abzuhärten. Unmäßigkeit im Genuß verweichlicht und stumpft die Empfänglichkeit ab, wodurch die Erziehung eines wichtigen Erziehungsmittels verlustig geht. Das Schulleben ist ein Wechsel zwischen Arbeit und Ruhe, Anstrengung und Erholung. Die Ergebnisse der Untersuchungen über die Ermüdung seitens der neueren Physiologie sind zu beachten. Die Anspannung der Kräfte darf nicht bis zur schädlichen Wirkung fortgesetzt werden; die Regeln der Gesundheitslehre sind nie außer Übung zu setzen.

c) Um dem Befehl Anerkennung zu verschaffen und Übertretungen vorzubeugen bzw. einer erneuten Übertretung zu begegnen, kommen die verschiedenen direkten Maßnahmen oder **Maßregeln der Zucht** in Anwendung. Zur Anerkennung und Ermunterung treten Belohnungen; neben der Erinnerung, Mahnung und Drohung stehen die Schulstrafen.

Die letzten Hilfsmittel der Zucht sind demnach Belohnungen und Strafen. Die Geschichte der Pädagogik bezeugt, daß beide in der Erziehung stets eine große Rolle gespielt haben. Eine durchgreifende Regel ist, daß von beiden, wie von den übrigen Zuchtmitteln, ein sparsamer Gebrauch gemacht werde. Auch der Tadel sei selten, die Ermunterung herrsche vor. „Strafe an der Jugend zu üben ist keine leichte, sondern eine schwere Sache und gibt dem Erzieher lebenslang zu denken.“ (Strebel.)

Auf die einfachste und natürlichste Art bezeugt der Lehrer dem Schüler seinen Beifall durch einen freundlichen, zustimmenden Blick und durch ein anerkennendes, lobendes Wort. Die Zufriedenheit seines Lehrers soll ja für den Schüler die beste Belohnung sein; gerechte Beurteilung und offene Anerkennung seines Verhaltens fordert die Idee der Billigkeit. Wenn sich der Lehrer weiterer Belohnungen bedient, so muß sich sein Absehen darauf richten, daß sie erziehlich wirken. Sie erscheinen als Mißbrauch, wenn sie, wie im Philanthropin, als künstliches Reizmittel verwandt werden. Hat das Kind nur seine Pflicht getan, also bei einfacher Gesetzeserfüllung, ist sie nicht am Platze. Selbst der Wert der Zensuren, der Rangordnung und der Prämien wird von vielen Seiten angezweifelt. Freilich kommt es stets auf die Art und Weise der Belohnung an. — Mit Lobeserhebungen, die schriftlich fixiert und ins Zeugnis aufgenommen werden, sei man sparsam. Das Zertieren darf durch zu häufige Anwendung nicht in Spielerei ausarten, weil es dadurch seines Zweckes völlig verlustig gehen würde. Fleiß und Ausdauer sollen auch hier anerkannt werden. Gelegentliche Veranstaltungen von gemeinsamen Spaziergängen erfolgen zwar schon wegen ihrer erziehlichen Vorteile, sie lassen sich indes auch als Belohnung für braves Verhalten hinstellen. — Prämien und Geschenke reizen ohne Frage den Ehrtrieb einseitig an, widerstreiten also der aufgestellten Regel und könnten daher ohne besonderen Nachteil aus dem modernen Schulleben ausgeschlossen werden. Man führt für die Beibehaltung der Prämien an, daß durch sie wertvolle Bücher ins Volk getragen und das wissenschaftliche Interesse der Schüler angeregt werde. Dieser Vorteil ließe sich jedoch auch auf andere Weise erzielen. Zweifelsohne würden die für Prämien ausgeworfenen Summen viel besser verwertet, wenn sie den einzelnen Schulen zur Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln oder zur Begründung von Schülerbibliotheken für die einzelnen Klassen — also zur Verwirklichung von Klassenlektüre, die man gegenwärtig fordert, ohne die Mittel zu deren Beschaffung nachweisen zu können — zur Verfügung gestellt würden.

Letztes Mittel der Zucht, die ultima ratio, ist die Strafe; sie tritt ein, wenn die Übertretung eines Gebotes oder unsittliches Verhalten vorliegt. Ihr letztes Ziel haben alle Strafen in der Sittlichkeit, sind also auf die Zukunft gerichtet. Um Abschreckung vom Bösen und Verbotenen kann es sich nur im ersten Stadium der Erziehung handeln; späterhin richtet sich ihr Absehen auf Besserung des Zöglings, weshalb man von „Besserungs- oder Witzigungsstrafen“ redet. Ihr Charakter ist insofern pädagogisch, als man eine Nachahmung der natürlichen Folgen des Tuns

und Lassens anstrebt, jedenfalls aber darauf sieht, daß stets die zweckdienlichen, zum Ziele führenden Strafen in Anwendung gebracht werden. Indem der Zögling durch Erfahrung klug wird, erweitert er seine Erfahrung. Gern vergleicht man daher die Strafen des Lehrers mit der Verabreichung von Medikamenten von seiten des Arztes; wie hier eine einwandfreie Untersuchung dem Schreiben des Rezepts vorhergeht, so muß auch der Lehrer bei der Abmessung des Strafmaßes sehr vorsichtig sein. „Wer forscht, ehe er richtet, wer prüft, ehe er sichtet, der ist mein Mann.“ (Goethe.) Von der Vergeltungstheorie, wie im Strafrecht des Staates, ist im Schulleben nirgend die Rede. — Bei der Abmessung des Strafmaßes hat der Erzieher stets dreierlei zu erwägen: 1. Welchen Zweck soll die Strafe haben? 2. Welche Wirkung soll sie ausüben? 3. Was geht im Gemüt des Kindes vor? Bei der moralischen Strafe wirkt die Zucht direkt auf die sittliche Besserung hin: sie will Scham und Reue über pflichtwidriges Verhalten hervorbringen, zum Vollbringen des Guten anspornen und die Gewohnheit eines sittlichen Wollens und Handelns erzeugen. Dabei ist es ein unabwendbares Erfordernis, daß die Strafe als Ausfluß der väterlichen Liebe seitens des Erziehers erscheine; er wird zwar Schmerz über das Vorgehen des Kindes zeigen, jedoch niemals im Affekte strafen. Wärme und Milde gewinnt die Herzen, Kälte und Härte stößt sie ab und verursacht, daß die Strafe ihrer erzieherischen Wirkung verlustig geht.

Von den moralischen Strafen führen wir an: 1. Veränderung der Beziehungen und des Verhältnisses zwischen Erzieher und Zögling. An die Stelle früherer Freundlichkeit tritt förmliche Begegnung, stets ernste Anrede, Vermeidung sonst üblicher Scherzworte. 2. Entziehen dessen, was sonst als Belohnung empfunden wurde. 3. Freiheits- und Ehrenstrafen. 4. Körperliche Züchtigung. — Bei den vorsichtig zu verwendenden Strafmitteln beobachte der Lehrer eine weise Auswahl und Reihenfolge. Vielfach genügt eine mißbilligende Miene, ein strafender, ernster Blick, eine kurze Handbewegung, ein Klopfen auf den Tisch; es schließen sich an: freundliche Warnung, kurzer Tadel oder Verweis, verschärft durch Aufnahme ins Schulzeugnis; Stehenbleiben, Heraustrreten aus der Bank u. a. Mit Ehrenstrafen, wie Straßplatz, sei man vorsichtig und hüte sich, dem Kinde einen Schimpf anzutun. Freiheitsstrafen treten folgerichtig bei fortgesetzter Trägheit ein, wenn die häusliche Arbeit den Anforderungen auf die Dauer nicht genügt. Das Nachbleiben kann nur unter Aufsicht eines Lehrers gestattet sein. Die Bezeichnung „Strafarbeit“ merze man ganz aus, weil die Kinder die segensvolle Arbeit nicht als Strafe auffassen sollen. Da die Abbitte nie erzwungen werden darf, kann sie nicht in die Reihe der Strafmittel aufgenommen werden.

In der Anwendung der körperlichen Züchtigung ist höchste Vorsicht geboten. An den Erzieher kann jedoch sogar die Pflicht herantreten, sie anzuwenden. Die Strafe sei gerecht, unparteiisch und individuell. Auch der Schüler muß sie als gerecht empfinden. Wegen ihrer hohen Bedeutung widmen wir ihr das nächste Kapitel.

4. Die körperliche Züchtigung.

„Die Strafe macht dich frei von dem Gefühl der Schuld;
Drum straft dich, Kind, nicht Born des Vaters, sondern seine Schuld.“
(Rüdert.)

A. Aus der Geschichte der Erziehungsstrafen.

a) Der antike Staatsdespotismus erzog die Kinder als elternlos. In Sparta lebte jeder nur durch und für den Staat. Die Privataufsicht beseitigte Lykurg und führte die öffentliche Erziehung ein. Der vom Staat eingesetzte „Pädonomos“ genoß hohes Ansehen und konnte die Knaben auch bei kleinen Vergehen hart bestrafen. Den einzelnen Schülerabteilungen standen die „Geißelträger“ vor, die die Strafen auch selbst vollzogen. Da die dorischen Bürger der Erziehung allgemein einen sehr hohen Wert beilegten und gelegentlich auch selbst den Stock, den sie bei sich zu führen pflegten, gegen widerstrebende Elemente erhoben, „herrschte in Sparta viel Scham und Gehorsam“. (Plutarch.) Man rühmt als Folge der gemeinsamen ernstesten Erziehungsbestrebungen die Charakterfestigkeit und eiserne Willensstärke der Dorier. Als eine Ausartung erscheint die Tatsache, daß man, um die dorische Jugend für den Kriegsdienst abzuhärten, auch die körperliche Züchtigung als ein geeignetes Mittel dazu ansah, was sehr oft zu harter, grausamer Behandlung, ja sogar zu widerlichen Schaustellungen bei öffentlichen Opferhandlungen führte. „Die ganze Zucht und Einrichtung der Lakedaemonier ging dahin, sich von allen menschlichen Gefühlen unabhängig zu machen. Sie waren nur für Sparta und nicht für die Menschheit erzogen, und ihre Tugend war eine bloß bürgerliche Tugend.“ (Jacobi.)

Gegenüber der dorischen zeichnete sich die ionische Erziehung durch milde Behandlung der Jugend aus. Die Pädagogen oder Knabenführer, meist alte, für die Arbeit untaugliche Sklaven, besaßen nur selten unbedingte Gewalt über die ihnen anvertrauten Kinder. Unwissend und ungebildet, suchten sie freilich auch oft in der körperlichen Züchtigung die wirksamste Stütze für ihre erzieherischen Einwirkungen, weshalb man den Stock das „Zepter der Pädagogen“ nannte. Die Erziehung in Athen wurde durch Sokrates beeinflusst, dessen Meinungsäußerung: „Wen das Wort nicht schlägt, den schlägt auch der Stock nicht“, sprichwörtliche Bedeutung gewann. Widerstrebende, zu spät zur Erziehungsstätte kommende Knaben zu züchtigen, war in Athen die Aufgabe der „Pädotriben“, die über die Jugenderziehung zu wachen hatten. Während Lykurg zur Lenkung der reiferen Jugend die Zuchtmittel verschärfte, zog man in Athen die erziehende Hand zurück, sobald der Knabe Ephebe geworden war, obgleich Aeschylus warnend darauf hinwies, daß die reife Frucht schwerer zu hüten sei als die unreife.

Die griechische Bildung sah ihr Ziel in geistiger Freiheit und wahrer Menschlichkeit, bei den Römern gab die Nützlichkeit den Maßstab ab. Einen Einschnitt in die Behandlung der römischen Jugend gab das Zeitalter des Augustus. Sah man vorher auch milde Zurechtweisung, so herrschte mit der Einführung der Pädagogen nach griechischem Muster große Strenge vor. Schlagen war etwas Gewöhnliches und wurde

allgemein gebilligt. Doch fehlte es auch nicht an Stimmen, die dagegen Einspruch erhoben und vor Übereilung warnten; so sagt Seneca: „Wer schnell verurteilt, tut es gern, und wer zu viel straft, straft unbillig.“ Und Cicero fordert, daß keine Strafe etwas Beschimpfendes an sich trage, daß sie der Schuld angemessen sei und immer mit gleicher Gerechtigkeit verhängt werde; deshalb müsse man sich hüten, im Zorn zu strafen. „Derjenige, welcher einen Verweis erhält, muß die Überzeugung haben, daß das Bittere und Unangenehme uns selbst Überwindung kostet, zu der wir nur um seines Besten willen uns haben entschließen können usw.“

Bei den alten Deutschen wurde die körperliche Züchtigung unbedingt verworfen, sie galt als entehrend.

b) Die christliche Hauserziehung wurde anfangs nach dem erhabenen Beispiel des göttlichen Meisters und seiner Jünger von Liebe und Hochachtung vor der menschlichen Persönlichkeit getragen. Der durch Christus gesteigerte Einfluß der Frauen auf das Familienleben machte sich geltend und wirkte auf die härter angelegten Männer zurück. „Sonst standen sie“, meint Chrysostomus, „den Männern nach. Sehet, wie Christi Ankunft auf Erden gewirkt hat! Die Frauen übertreffen uns an edeln Sitten, an christlicher Wärme und Frömmigkeit, an Liebe zum Erlöser, der den Fluch vom weiblichen Geschlechte hinweggenommen hat.“ Auch die Lehrer der Katechumenen bestrebten sich, ihren Schülern durch ein frommes, gottergebenes Leben voranzuleuchten; sie behandelten sie mit Liebe und Sanftmut und sahen ab von harter Strenge. Freilich fehlt es über jene Zeit an beglaubigten Nachweisen.

Gegen diese durch ein gutes Beispiel unterstützte Milde und Güte sticht die uns zu Anfang des Mittelalters entgegentretende un-nachsichtliche Härte außerordentlich ab. „Das Kind mußte von frühem gehorchen lernen und die Rute fürchten. Das Geheiß des Vaters und der Mutter mußte ohne weiteres sofort befolgt werden.“ Allgemein hieß es:

„Meine Kinder müssen werden bezwungen
Mit Furcht und auch mit Hunger;
Mit Nöten und mit Arbeit
Überwinden sie so die Kindheit.“

Wohl lag in den Klosterschulen die Erziehung in der Hand von Fachmännern, aber auch hier war von liebevoller Führung nicht mehr die Rede. „Mit besonderer Strenge wurde die Schuljugend in einzelnen Klosterschulen überwacht. Einzelhaft, Geißelung, Fasten, selbst Ausschließung waren die Mittel, mit denen man den Übermut der Jugend zu bändigen suchte.“ (Hepppe, Schulwesen des Mittelalters.) Die körperliche Züchtigung in allen Schattierungen beherrschte die gesamte Erziehung; die Rute war eng mit jedem Erziehungsgedanken verbunden: mittels der künstlichen Hölle wollte man das Kind von der wirklichen erretten. Wenn wir die Einrichtung einer Schulstube auf alten Holzschnitten betrachten, so fehlen auch die Folterwerkzeuge, wie Roßfette, Roßschwänze, Ejsklappen, nicht. Auf das kleinste Unrecht wurde, der Zeitströmung folgend, die härteste Strafe gesetzt.¹⁾ Selbst die krimi-

¹⁾ Vergl. Luther, Hans Sachs, Thomas Plater; Brant, Narrenschiff, Kap. VI.

nalistische Sitte, dem Verurteilten die Wahl zwischen drei Strafen freizustellen, wurde auf das Schulwesen übertragen. Einzelne Bestimmungen in den Schulgesetzen, so die Eßlinger Schulordnung von 1548, beweisen, daß man Ausschreitungen vorzubeugen suchte; aber sie enthalten selbst Ratschläge, die die harte Behandlung gewissermaßen gesetzlich machten. Wie die lateinischen, so waren auch die niederen Schulen Zuchtstätten der Körperstrafen. Ist es da zu verwundern, daß in jener Zeit die Schulfurcht in alle Kinderfreuden eindrang? Liebende Eltern erzitterten mit für ihre Kinder vor dem Schulbesuche und sannten auf Mittel und Wege, um das gefürchtete Geschick der Ihrigen wenigstens teilweise zu mildern. Die abgestumpfte Empfindung erfaßte weite Kreise. Wer unter solchem Druck aufwächst, der ist im späteren Familienstande selbst hart und grausam!

Mit dem Wiederaufleben der Wissenschaften und der Herausbildung eines besonderen Lehrerstandes wurden die Strafen vervielfältigt und die Strafmittel verschärft. „Der schweren Arbeit entsprach die Zucht, welche in den Schulen geübt wurde. Der Stock und die Rute, Fasten und Einsperren waren die gewöhnlichsten Zuchtmittel und wurden nicht selten auf eine nach unseren Begriffen rohe Weise geübt.“ (Kellner, Erziehungslehre, Bd. I.) Gegen die barbarischen Schulstrafen des Mittelalters eiferte u. a. Montaigne: „Ist das etwa die Art, in zarten und schüchternen Gemütern die Vernunft zu wecken? . . . ist das nicht ein verkehrtes, un-menschliches Verfahren?“ Obgleich viele edle Männer seinem Beispiele folgten, dauerte die harte Schulzucht doch bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fort. Ratich und Comenius empfahlen eine milde Zucht. „Alles ohne Zwang!“ war des ersteren Erziehungsmaxime; die „Sittenvorschriften, zum Besten der Jugend, gesammelt im Jahre 1653“, lassen uns Comenius' milden, frommen Sinn und sein selbstloses Streben im Dienste der Jugenderziehung bewundern. Großen Einfluß auf die Würdigung der Erziehungsstrafen erlangte John Locke. Durch eine vernünftige Erziehung sollte die Körperstrafe überflüssig gemacht werden. „Knechtische Strafe, namentlich Schläge, drücken das Gemüt des Zöglings nieder, so daß es sich später schwer wieder erhebt. — Schläge stärken nicht die nötige Selbstbeherrschung, sondern nur die Nachgiebigkeit an sinnlicher Lust und Unlust, welche doch ausgerottet werden sollen.“ Der Pietismus hielt sich an folgende Regeln: „Die Zucht in der Schule muß streng sein; aber der Ernst ist mit Liebe zu paaren, Stock und Rute sollen womöglich entbehrt werden. Schelt- und Schimpfworte und Gewohnheitszüchtigungen sind verpönt.“ (Schmidt, Geschichte der Pädagogik, Bd. III.)

c) Wandel geschaffen in der harten Schulzucht wurde aber erst durch Rousseaus Auftreten; die Veränderung in der Erziehungsweise war aufs engste mit der „öffentlichen Verkündigung des Adels der Menschennatur“ verbunden und zog auch eine mildere Handhabung der richterlichen Strafe nach sich. Rousseau will die Worte Befehl und Gehorsam ganz aus dem Wörterbuche der Kinder streichen; er untersagt allgemein jeden Appell an sinnliche Beweggründe und läßt als einzigen

Weg der Erziehung „geregelte Freiheit“ gelten. (Für das Urtheil Montaignes, Lockes und Rousseaus fällt ins Gewicht, daß sie die schwierigen Bedingungen der Schulerziehung gar nicht in Betracht ziehen, sondern vor allem an die Erziehung einzelner, also an die Hofmeisterpädagogik, denken.) — Das Verdienst, die harte Schulzucht in der Schulpraxis gemildert zu haben, fällt den Philanthropen zu, deren milde Zucht weit hin gerühmt wurde. Pinloche hat in seiner „Geschichte des Philanthropismus“ nachgewiesen, daß Basedow einen blinden oder klostermäßigen Gehorsam verlangte, und daß dieser Gehorsam, „wenn durch menschliche Mittel nicht mehr möglich“, auch durch Leibesstrafen erzwungen wurde. Campe glaubt in einer unter allseitig guten Einflüssen stehenden Schule ganz ohne Stock und Rute auszukommen; von Salzmann ist das ohne weiteres anzunehmen; in „Noch etwas über die Erziehung“ erkennt er die körperliche Züchtigung jedoch grundsätzlich an und wünscht nur, daß der Schulmann die Schläge „nach und nach aus seiner Schule wegschaffe“. — Pestalozzi vereinigte in seiner Person alle vortrefflichen Eigenschaften eines Jugendlehrers; daß er ohne große Strenge in der Erziehung und ohne erhebliche Strafen auskam, liegt auf der Hand. Er hatte „ein Herz, das jedermann anzog, ein Auge, das im heftigen Feuer des Unterrichts bald hastig mit Fortriß, bald ein inniges Gefühl zu erwecken geeignet war“. Gegen nötige Strafen spricht er sich aber nicht aus.

Unter voller Erwägung der eigenartigen Bedingungen der Schulerziehung gelangt Schleiermacher in seiner Erziehungslehre zu einem negativen Ergebnis. Nach seiner Meinung sind sinnliche Belohnungen und Strafen nicht zu rechtfertigen, weil sie den Zögling auf dem sinnlichen Gebiet festhalten und es begünstigen, daß alle seine Handlungen durch sinnliche Impulse geleitet werden. „Es gibt keine anderen Strafen als solche, die zugleich sittliche Nachteile mit sich bringen.“ Für die Berechtigung der Körperstrafen in Einzelfällen tritt dagegen eine lange Reihe von Autoritäten öffentlich ein; wir nennen: Felbiger, Rindermann, Sailer, Niemeyer, Zeller, Dinter, Jean Paul, Schwarz, Grafer, Roth, v. Raumer, Palmer, Hauber, Strebel, Nägelsbach, Schrader, Günther, Curtman, Hergenröther, Zerrenner, Harnisch, Diesterweg, Mager, Kellner. Zur Begründung müssen wir uns auf einige Zitate beschränken. Günther sagt: „Die Masse der Schüler kann den Stock nicht entbehren. Eine Regierung, welche ihre Lehrer bei der Handhabung ihres schweren Amtes nicht schützt und stützt oder gar daran hindert, schneidet ihre eigenen Fußsehnen durch.“ (Schule im protest. Staat, S. 89.) Und Strebel führt aus: „Wohl sagt ein Sprichwort: Wen das Wort nicht schlägt, den schlägt auch der Stock nicht. Aber der Stock soll eben die Kraft des Wortes verstärken, und was es bei harten Herzen nicht allein vermag, das erreicht es eher im Bunde mit jenem.“ (Schmid, Enzyklopädie, Bd. V.) „Die Erziehungsstrafen sind in allen Ländern und zu allen Zeiten angewandt worden und haben sich den verschiedensten Erziehungsgrundsätzen dienstbar und nützlich erwiesen. Welche religiöse und staatliche Anschauung ein Volk auch haben mag, welche Grundgesetze auch das Familienleben und Gemeinwesen einer Religionsgesellschaft, eines

Staates stützen und befestigen, überall treffen wir die erziehliche Strafe an. . . Sie half dem jüdischen Gesetzgeber »das Volk Gottes regieren« und den verschiedenen christlichen Kirchen ihre religiösen Grundsätze in der Nachwelt befestigen; sie unterstützte die Erziehung im Elternhause und in der Schule . . . sie wurde und wird also in den Dienst der ungleichartigsten Anschauungen und Lebensauffassungen gezogen und hat sich erfahrungsgemäß allen genannten Zwecken gleich nützlich erwiesen.“ (Sachse, Geschichte und Theorie der Erziehungsstrafe, S. 72/73.)

B. Die pädagogische und hygienische Seite der körperlichen Züchtigung.

a) In dem Verbot der willkürlichen Verletzung des Nebenmenschen, dem „alterum non laedo“, findet das Rechtsbewußtsein der ganzen zivilisierten Menschheit übereinstimmend seinen Ausdruck, und in dem christlichen Gebot der Nächstenliebe tritt es uns verklärt entgegen. Nun sind die erziehlichen Strafen, ebenso wie die richterlichen, ohne Verletzung des körperlichen Wohlbefindens oder der Ehr- und Selbstliebe nicht möglich. Obgleich die Gegner der Körperstrafen in Anlehnung an das Rechtsbewußtsein behaupten, daß die Forderungen der Humanität und Kultur ihre Auffassung stützen, beweist die geschichtliche Darlegung, daß man nach übereinstimmender Ansicht aller Völker die Erziehungsstrafen im Interesse des Fortbestandes der menschlichen Gesellschaft, wenn auch als Ausnahme von der Regel, für unentbehrlich und notwendig ansieht. Ohne Strafen kann erfahrungsgemäß die Kinderzucht nicht gedeihen; zweifelsohne würde bei ihrer Beseitigung die Verwilderung und Zuchtlosigkeit der Jugend, über die man gegenwärtig in manchen Kreisen schon Klage führt, überhandnehmen.

Prüfen wir zunächst die Ansichten einiger Gegner, deren Urteil sehr hoch zu schätzen ist. Wenn Kant die Natur nur „unter die Regel der Vernunft“ gebracht sehen und die sittliche Ausbildung auf Grundsätze und Regeln, nicht auf Strafen stützen will, so erkennen wir darin die philosophische Auffassung eines Theoretikers, der die bei Ausübung der Erziehung mit der Menschennatur gemachten Erfahrungen widerstreiten. Um der Übertretung der Gebote und Vorschriften, die auf Begründung der Sittlichkeit abzielen, vorzubeugen, ihre Wiederholung zu verhüten und den dem Bösen zugeneigten Zögling zu bessern, sind Strafmittel notwendig: die Kinder müssen wissen, daß sie zur Befolgung der Anordnungen gezwungen werden können. Nach Beneke, der Kant zustimmt, sind Strafen „nur Ersatzmittel (Surrogate), welche mehr oder weniger die wahren Verhältnisse der Dinge verrücken oder verstellen, und insofern gewissermaßen ein Übel“. Ähnlich äußern sich seine hervorragendsten Anhänger. Dreßler behauptet: „Die Erziehung zeigt sich darin als die rechte, völlig gelungene, daß sie gar keiner Belohnungen und Strafen bedarf. Nur soweit sie verfehlt ist, kann sie dieser künstlichen Mittel nicht entbehren. Belohnungen und Strafen sind Arzneimittel, die nur mißlungener Erziehung Bedürfnis sein können.“ Gleichlautend hält Dittes die Strafe nur da für notwendig, wo es sich um Abstellung von erziehlichen Mißverhältnissen

handelt. — Schleiermacher kommt zu seinem ablehnenden Standpunkt aus Hochachtung vor der sittlichen Würde des Menschen, und weil er Strafen einer gesunden Entwicklung des Gemüths für hinderlich hält. — Die Anhänger dieser Richtung setzen, wie wir sehen, das rein Geistige zum Ausgangspunkt und Ziel alles Denkens, sie sind durchdrungen von der ursprünglichen Güte und Reinheit der Menschennatur und huldigen der Rousseauschen Ansicht, daß sie, die Menschennatur, aus sich selbst heraus zu einer günstigen Entwicklung gelange. Indirekt liegt aber in ihren Auslassungen eine Rechtfertigung der Schulstrafen, da ja von allen Seiten bedauernd zugestanden wird, daß die häusliche Erziehung in sehr vielen Fällen nicht ist, wie sie sein sollte. Schon Waik legt daher in seiner Pädagogik dar, daß Beneke in der Verwerfung der Strafen zu weit gehe. Strafen, die das Gedächtnis des Willens stärken, haben im Anfang eine hohe sittliche Bedeutung. Die Erziehung hat weder die Aufgabe noch die Macht, die im Kinde liegenden sinnlichen Antriebe ganz zu zerstören; es gilt, sie den höheren Lebenszwecken unterzuordnen und dienstbar zu machen. Den sinnlichen Antrieben stehen im Kinde insbesondere das Gefühl persönlichen Selbstseins und das Gefühl für Ehre und Liebe zu eigener Kraft entgegen. Lasse man nun auch anfangs das Gefühl der Furcht vor der Strafe als sinnliches Schreckmittel zur Erzeugung des Gehorsams mitwirken, so verschwinde es bei richtiger Behandlung doch bald hinter dem Ansehen und der Macht des Befehlenden und des Befehls; später sei es dann möglich, allein die höheren Lebenszwecke für die Handlungsweise gelten zu lassen. Die sittlichen Nachteile, die Schleiermacher hervorhebe, könnten nur von falscher Anwendung der Strafmittel herühren. — So viel steht indes fest und wird durch die Erfahrung erhärtet, daß Strafen, rechte Behandlungsweise vorausgesetzt, bei den meisten Kindern entbehrlich sind oder sich doch durch weise Führung vermeiden lassen, besonders dann, wenn sie erst den leitenden Gründen zugänglich sind.

Bevor wir auf die Handhabung der körperlichen Züchtigung eingehen können, müssen wir ihren Zweck und die Gründe darlegen, die die körperliche Züchtigung berechtigt und notwendig erscheinen lassen.

b) **Vier Strafzwecke** erscheinen durch das Herkommen gewissermaßen geheiligt: die Wiedervergeltung, die Sühne, die Abschreckung und die Besserung.

Die Strafe hat man 1. als einen Akt der Wiedervergeltung aufgefaßt. Wer Übles getan, wer die Grundlagen der Gesellschaft, Gesetz und Recht verletzt hat, der muß seinerseits Übles erleiden; das entspricht dem natürlichen Gefühl. Das Strafmaß muß zur Übelthat in richtigem Verhältnis stehen; „so wird die Wiedervergeltung zur objektiven Genugthuung“. Der Richter verurteilt den Angeklagten nach feststehenden Gesetzen, die er weder selbst gegeben noch verkündet hat. Die Strafgesetze enthalten unbedingte Verbote für alle Staatsbürger. Bei der Strafabmessung hält sich der Richter einerseits an den Wortlaut der Gesetze, andererseits an den Grad der Verfehlung gegen die Vorschriften. Denn wenn das natürliche Gefühl nicht unter die Zucht einer tieferen Einsicht

in das Wesen des Unrechts und der Gerechtigkeit gestellt würde, so könnte es leicht auf die Abwege der Rache geraten. — Die Liebe der Eltern zu ihren Kindern und des Erziehers zum Zögling geben den Erziehungsstrafen ein so eigenartiges Gepräge, daß von der Übertragung dieses oder eines ähnlichen Verfahrens nicht ernstlich geredet werden kann. „Eine Züchtigung lediglich nach dem Maße dessen, was das Kind angerichtet hat, ist keine Wiedervergeltung, sondern entweder zu scharf oder zu gering und in beiden Fällen ohne bessernde Wirkung.“ (Hauber.)

2. Im Sühnezweck kehrt sich der Wiedervergeltungszweck um; die vom Erzieher vollzogene Wiedervergeltung soll vom Zögling als ein Bedürfnis aufgefaßt werden, die beleidigte Gottheit zu versöhnen, das gestörte Gleichgewicht der Gerechtigkeit wiederherzustellen. Ihre besondere Ausprägung fand diese Rechtsanschauung in den Gesetzen des Alten Testaments, z. B. in den mosaischen Vergeltungs- oder Rachegesetzen: „Liebe deinen Freund, und hasse deinen Feind. Auge um Auge, Zahn um Zahn.“ Ohne Zweifel ist sie ein Ausfluß des Bewußtseins der menschlichen Abhängigkeit von Gott.

„Wo du irgend dich vergangen,
Ruf die Strafe schnell herbei!
Von der Schuld, die dich gefangen,
Macht dich nur die Strafe frei.
Besser, daß an deinem Blute
Sich die Rache schnell vollstreckt,
Als daß dich des Vaters Rute
Zimmer hinterm Spiegel schreckt.“ (Rückert.)

Nur selten wird es gelingen, den Zögling auf diesen Standpunkt zu erheben. Vor allem kommt es darauf an, das Kind völlig davon zu überzeugen, daß die uneigennütige Liebe den Erzieher zur Vollstreckung der Strafe zwingt. Daß es zugleich im Namen des heiligen und gerechten Gottes geschehe, als dessen Stellvertreter der Erzieher dasteht, wird in den meisten Fällen den Kindern schwer eingehen. „Jeder Christ, der den Sühnezweck mit der Strafe verbinden will, wird auch wissen, daß Gottes Gnade dabei mitwirken, daß gerade sie den Zögling in die erforderliche Gemütsverfassung bringen muß.“ (Sachse, a. a. O. S. 102.) Das Bedürfnis nach Abbüßung einer Strafe läßt sich im Herzen der kleinen Übeltäter schwer wecken; wir dürfen daher den Sühnezweck „durchaus nicht als unentbehrlichen und notwendigen Begleiter der Strafe betrachten“.

Man hat 3. auch den Gesichtspunkt der Abschreckung geltend gemacht. Die Abschreckungstheorie ist aus der Erfahrung abgeleitet: durch die in Aussicht gestellten Folgen soll, wie die Strafrechtslehre annimmt, der Mensch von der Begehung von Übertretungen und Verbrechen abgehalten werden. — Für das erste Stadium der Erziehung gestehen die meisten Pädagogen der Abschreckung einen gewissen Wert zu. „Das Kind muß gehorchen lernen, auch wo es noch nicht imstande ist, die Gründe für ein Gebot oder Verbot einzusehen; und wo die Liebe zu dem Erzieher oder die Ehrfurcht vor ihm den Dienst versagen wollen, da muß die sinnliche Strafe ins Mittel treten. Damit macht man weder die Furcht noch die Strafe zur bestimmenden Kraft für den Willen des Kindes, wie

manche theoretisch fürchten, sondern man führt sie im einzelnen Falle ins Feld gegen ähnliche Feinde." (Hauber.) Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß das Kind um seiner selbst willen bestraft, und daß ferner die Strafe nach seiner Eigenart abgemessen wird, allerdings um es selbst in Zukunft vom Bösen abzuschrecken. Bei dieser Art Abschreckung, der "Einslöbung einer heiligen Scheu", handelt es sich also nicht um Abschreckung anderer, sondern nur des unmittelbar Beteiligten. — Offenbar stellt die Abschreckung die niedrigste Stufe der erziehlischen Einwirkungen dar, weshalb sie von vielen gänzlich verworfen wird. "Mag aber auch die beabsichtigte Wirkung erreicht werden, so ist es allein die Feigheit, die ihn (den Schüler) bändigt, nicht irgend etwas Sittliches." (Matorp.) Man argumentiert weiterhin wie folgt: Da die Wirkung auf den Bestraften keine moralische sein könnte, so würde sie eine direkt unmoralische sein. Der Schüler würde den Eindruck erhalten, daß ihm absichtlich herabwürdigende Gewalt zugefügt werde. In dieser Gemütslage vermöchte er seinen Fehler nicht zu erkennen, viel weniger sich seiner zu schämen. Vielmehr würde er sich noch mehr gegen erzieherische Einwirkungen verhärten, sein Trotz würde nicht gebrochen werden. — Derartige Einwände treffen den Mißbrauch, "ein Exempel zu statuieren", und sind ganz dazu geeignet, den Erzieher vor solchen Verirrungen, die den Schüler in den Augen seiner Genossen zum Märtyrer stempeln, eindringlich zu warnen.

Nahe verwandt mit der Abschreckung ist 4. die Besserungstheorie, der unstreitig ein edles Gefühl zugrunde liegt, sofern sie eine Änderung der Willensrichtung herbeizuführen sich vorsetzt. Zunächst soll durch die Strafe das Gefühl der Strafbarkeit und der schuldigen Sühne geweckt und damit Einkehr und Sinnesänderung bewirkt werden; des weiteren richtet sich das Absehen darauf, durch die Art des Strafvollzugs, meist Freiheitsentziehung, Gelegenheit zu gewähren, mittels Belehrung, Ermahnung und Arbeit bessernd und versittlichend auf den Täter einzuwirken. In dieser Gestaltung der Strafgefängenschaft sehen wir ein Ergebnis der humanen Bestrebungen unserer Zeit, eine späte Frucht des Christentums. — Auf die Kinderzucht angewandt, erscheint diese Theorie freilich in einem ganz anderen Lichte. Die bessernde Wirkung der Strafe hat trotzdem auch hier bis in die neueste Zeit bei den meisten Eltern und Lehrern als feststehender, unantastbarer Grundsatz gegolten. Sie fand ihre Stütze einmal in der biblischen Lehre von den Folgen der Erbsünde, zum anderen in der frommen Auffassung, daß die von Gott verhängten Strafen den Zweck der Besserung verfolgen. Den göttlichen Strafen sollten die der Erziehung gleichen. Die neuere, auf ein tieferes Nachdenken gegründete pädagogische Grundlegung deckte den Unterschied auf, der zwischen der Wirkung der göttlichen, das Gemütsleben erschütternden Schickungen und der erziehlischen Einwirkungen auf das Seelenleben des Bestraften besteht, und führte zu einer völligen Verschiebung in der Beurteilung der Erziehungsstrafen. Stephani, Gräfe und Sailer beispielsweise begegnen sich in der Überzeugung, daß die Strafe ganz außerstande sei, die Kinder zu bessern; Dittes gesteht ihr als Zuchtmittel

fogar nur die Bedeutung zu, „dem künftigen Bürger die Heimsuchung durch die richterliche Gewalt zu ersparen“. Im allgemeinen wird der Besserungszweck der Erziehungsstrafen von einsichtigen Erziehern heute beanstandet, weil er einen bereits verdorbenen sittlichen Zustand voraussetzt. Bei den Kindern im vorschulpflichtigen Alter könnte nur eine unberechtigte Voreingenommenheit zu dieser Annahme führen. Die Ursache von den Vergehungen der Schulkinder sind in den meisten Fällen jugendlicher Übermut und Mangel an Einsicht und Überlegung; auch gut geartete Kinder machen sich deshalb kleiner Vergehungen schuldig. Strafender Blick und Verweis reichen in den meisten Fällen zur Abwehr aus. Vom Zweck der Besserung ist dabei nicht die Rede, denn es fehlt dazu die Voraussetzung, nämlich die Verdorbenheit des Herzens und die andauernde Neigung zur Zuwiderhandlung gegen Gesetz und Vorschriften. Dagegen machen sich bei einzelnen kindliche Abnormitäten, wie Eigensinn, Trotz, Unverträglichkeit, Lüge, Faulheit usw., geltend. Diese Erscheinungen, mehr krankhafte Geistesrichtungen als seelische Eigentümlichkeiten unserer Kinder, bilden die Ausnahme von der Regel; aber auch sie führen sich in den meisten Fällen auf mangelhafte Aufsicht und andere Unterlassungsjünden in der früheren Erziehung zurück. Hier muß die auf Sinnesänderung abzielende Einwirkung des Erziehers zur Geltung kommen, und solche Fälle erhärten die Notwendigkeit der körperlichen Züchtigung. Wer hinter allen Zuwiderhandlungen seiner Kinder ausgeprägte böse Neigungen wittert, der verkennet die Kindesnatur und bringt sich selbst um die erzieherischen Freuden seines schönen Berufs. Wir schließen: durch eine sinnliche Unlustempfindung kann der sinnliche Hang eine erfolgreiche Gegenwirkung erfahren, um eine Wiederholung pflichtwidriger Handlungen zu verhüten. „Ein besserndes Beiwerk“ können (nach Sachsse) die sinnlichen Strafen nicht in sich schließen. Die Verhütung zukünftiger Vergehen ist gewiß nicht gleichbedeutend mit Besserung. „Das Höchste, was man ihr in dieser Richtung zugestehen kann, ist, daß sie möglicherweise eine äußere Veranlassung zur Änderung des Sinnes in einer einzelnen Richtung zu geben vermag, für den Fall, daß bereits das Gemüt zu dieser Änderung gestimmt ist oder zugleich mit durch andere Einwirkungen bestimmt wird.“ (Gräfe, Allgemeine Pädagogik II.) Die Strafe ist sonach ein Nothbehelf, in vielen Fällen das Eingeständnis unserer Schwäche. Gut geartete und erzogene Kinder bedürfen ihrer nicht. Die nicht zu umgehende Strafe ist zugleich ein Hinweis darauf, daß es die Erziehung, sei es im Hause, sei es in der Schule, an Beispiel, Gewöhnung, Überwachung hat fehlen lassen.

Im Kinde liegen sowohl Keime des Guten als auch des Bösen. Entfaltung des Guten und Zurückdrängung des Bösen setzt sich die Erziehung zur Aufgabe. Sie würde nicht imstande sein, die Entwicklung des Guten zu fördern und die des Bösen zu hindern, wenn sie das Zuchtmittel entbehren müßte. Die Vorbedingung des Gelingens der Erziehung ist der Gehorsam. Infolge von Verweigerung oder Übertretung muß, um den erziehlichen Forderungen den unentbehrlichen Nachdruck zu verleihen, die Strafe eintreten. Ohne Anwendung von Zwangs-

mitteln ist die Erziehung unmöglich. Die Strafe soll 1. die durch Lehre und Unterricht erkannte Verwerflichkeit pflichtwidriger Handlungen im Bewußtsein wecken und stärken, 2. den Gelüsten zum Bösen einen kräftigen Damm entgegensetzen, 3. verhindern, daß durch Nichtbestrafung eines begangenen Unrechts der Reiz zum Bösen vermehrt werde, und 4. eine auf das Gute abzielende Willensrichtung begründen und befestigen.

c) Gründe für die Berechtigung der körperlichen Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung ist die einfachste Form der sinnlichen Strafen. Über ihre Berechtigung ist man von jeher uneinig gewesen, und der Streit dauert in unserer Zeit noch fort. Einzelne Regierungen, z. B. die Oesterreichs, haben die Körperstrafen verboten, weil sie sich auf die Seite derer stellen, welche annehmen, daß eine gute Schulzucht auch ohne Schläge möglich sei; andere, die deren Notwendigkeit mit den meisten pädagogischen Handbüchern, Zeitschriften, Lehrervereinen und Lehrerversammlungen anerkennen, suchen sie durch besondere Verordnungen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. (S. II. Teil.) Fassen wir noch einmal die Gründe ins Auge, die die Gegner dieser Strafart geltend machen, so ergeben sich drei Richtungen: sie wollen nämlich den Schüler 1. menschenwürdig behandeln, 2. einen niederen, knechtischen Sinn verhüten, 3. das hochgeachtete Ebenbild Gottes vor Verletzungen bewahren. In der Beurteilung der „Prügelpädagogen“, die aber, Gott sei Dank, eine Ausnahme bilden, sind alle Aufsichtsbehörden, Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter vollkommen einig, und auch die öffentliche Meinung und die Tagespresse lehnen sich gegen jede Überschreitung des Züchtigungsrechts auf. Von allen Seiten tritt man nachdrücklich für eine humane Behandlung unserer Schuljugend ein. Welche Gründe sprechen nun dafür, trotz dieser Zeitrichtung die körperliche Züchtigung beizubehalten? Mit anderen Worten: Was verleiht der körperlichen Strafe ihre heilsame Kraft?

a) In der bloßen physiologischen Wirkung der Körperstrafe, in dem rein äußerlichen Schmerz liegt kein erziehendes Moment, weshalb davon hier ganz abgesehen werden muß.

β) Die unterste Stufe der physisch vermittelten Wirkung bildet die Furcht vor dem körperlichen Schmerz. Allgemein wird jedoch anerkannt, daß die Furcht vor Strafe nicht sittlich erziehend wirkt, weil es ja eine Teilaufgabe der Erziehung ist, das Kind zur ruhigen Ertragung von Mühen und Schmerzen zu erziehen. Demnach steht die Erregung von solcher Furcht dem Erziehungszwecke geradezu entgegen.

γ) Die nächst höhere Stufe der Einwirkung ist die Wirkung durch das Ehrgefühl. Viele Praktiker betonen sie, indem sie den erzieherischen Einfluß der körperlichen Züchtigung nachweisen. In den Begriff des Ehrgefühls läßt sich ein hoher sittlicher Sinn legen; schon seine niederen Formen sind als Vorstufen der Sittlichkeit zu beachten. Das Ehrgefühl der Kinder, an denen die Züchtigung vollzogen werden muß, hat aber kaum Anspruch auf sittlichen Rang; daher wird die Ehrverletzung nur selten als solche empfunden. Bei den verbildeten Elementen richtet sich

die hervorgerufene Empörung nur selten gegen die vollbrachte Tat, sondern meist gegen den Vollstrecker der Züchtigung. Wenn aber das wahre Ehrgefühl im Kinde vorhanden ist, so genügt fast immer der Hinweis auf die Verwerflichkeit der Handlung und die verdiente Strafe. Schläge können demnach Scham über das begangene Unrecht nicht erzeugen. Ist dies Gefühl aber durch die positiven Mittel der Zucht geweckt, so bedarf es in den meisten Fällen der Vollstreckung der Züchtigung nicht.

Unter den Theoretikern hebt diese Wirkung der Körperstrafe besonders Locke hervor. Zulässig sei die Strafe nur, wenn die durch sie hervorgerufene Wirkung hauptsächlich in der Scham und dem Abscheu gegen das Vergehen besteht, was aber, wie wir gesehen haben, sehr oft nicht der Fall ist. Da sie meist nur durch Furcht vor Strafe wirke und Schlawheit und Knechtsinn befördere, so sei sie zu bekämpfen.¹⁾ Auch Waiz verwirft mit besonderem Nachdruck die servile Behandlung, da sie das Zutrauen untergrabe und schlechte Motive, besonders das der Furcht, entwickle.²⁾ Herbart und seine Schule stellen gerade die Wirkung auf das Ehrgefühl als das Bedenkliche an der körperlichen Züchtigung hin.³⁾ Die moralische Besserung herbeizuführen ist nach Herbart die Aufgabe der Regierung; nur ihr gesteht er das Recht der Körperstrafe zu, ihr Verfahren soll aber nicht ins Gemüt greifen, wo sie, da sie nur Ordnung schaffen soll, keinen Zweck zu erreichen habe. Zustimmung verdient Herbarts Begrenzung der Körperstrafen: „Die körperlichen Züchtigungen würde man umsonst ganz zu verbannen suchen; sie müssen aber so selten sein, daß sie mehr aus der Ferne gefürchtet als wirklich vollzogen werden.“

d) „Gesetzlichkeit ist die vorherrschende Richtung des bürgerlichen Strafsystems, Sittlichkeit die der erziehenden.“ (Hauber.) Weder durch die sinnliche Furcht noch durch das gekränkte Ehrgefühl kann die körperliche Züchtigung Gutes wirken, noch weniger angängig ist es, dem Schüler eine „kalte Lehre“ zu erteilen oder ihn dadurch vor Übertretung der Gesetze abzuschrecken. Furcht und Beschämung sind nur geeignet, dem Erzieher das Herz seines Zöglings zu verschließen; alles aber kommt darauf an, daß dieser die Züchtigung als einen **Ausfluß der Liebe** empfindet. Der Apfel muß, wie Luther sagt, bei der Rute liegen. „Indem das Kind im Schlage selbst die Liebe spürt, die ihn führte, wandelt sich die Furcht vor dem sinnlichen Schmerz in die edlere vor der entzogenen Liebe des Vaters, des Erziehers, und die Scham der erfahrenen Herabwürdigung in die brennendere Scham, dem liebenden Erzieher das angetan zu haben, daß er sie dem geliebten Kinde zufügen mußte. Und so wird die Strafe zugleich zu einer Lehre, einer Erfahrung, einer Anschauung, die dem dafür Empfänglichen sich unauslöschlich einprägen muß.“ (Matorp.)

¹⁾ S. Locke, Gedanken über Erziehung, herausgegeben von Plaz, Bd. V, S. 117. Langensalza, Beyer & S. 2,50 M.

²⁾ Waiz, Pädagogische Vorlesungen § 51. Ebenda. 3,30 M.

³⁾ Waiz, Allgemeine Pädagogik, herausgegeben von Willmann, S. 151 u. ff. Braunschweig, Bieweg & S. 5 M.

Der Erzieher muß sich also so einrichten, daß sich mit der sinnlichen eine sittliche Wirkung verbindet, daß sie heilsam auf die Gesinnung wirkt. Überwiegt der sittliche Faktor den sinnlichen, so wohnt der Strafe ein erziehendes Moment inne, und sie vermag eine geeignete Lage für eine nachfolgende positive Einwirkung herzustellen. Über die Höhe der Forderung belehrt Rückerts Wort:

„Wer die Hand, die strafend schlägt,
In demselbigen Moment
Herzlich lieben kann, der trägt
Liebe, die den Tod nicht kennt.“

Jedenfalls ist dies der würdigste Gesichtspunkt, aus dem heraus sich die körperliche Strafe in der angedeuteten Beschränkung rechtfertigen läßt. Niemand darf daher die Züchtigung vollziehen, von dessen Liebe der Zögling nicht die volle Überzeugung haben kann. Diese Auffassung vertritt auch das Staatsgesetz. Das preußische Landrecht räumt dem Lehrer das Züchtigungsrecht in den Grenzen einer maßvollen elterlichen Zucht ein. Zahlreiche Verordnungen, Gesetzentwürfe und gerichtliche Entscheidungen stehen auf demselben Boden. (S. Teil II.) Eine Breslauer Verordnung erklärt die Abstrafung durch den Diener ausdrücklich für unzulässig.

d) Die hygienische Bedeutung der Körperstrafen.

Die geistige Entwicklung der Zöglinge ist von körperlichen Zuständen abhängig, insbesondere von dem Zustande und der Entwicklung des Gehirns, der Sinnesorgane und des Nervensystems. Durch Furcht vor Schreck können Kinder mit leicht erregbaren Nerven mehr oder weniger geschädigt werden. Schläge an und auf den Kopf können durch einen unglücklichen Zufall Sprengung des Trommelfells nach sich ziehen; bei schwächlichen Naturen ist auch die Gefahr einer Gehirnerschütterung nicht ausgeschlossen. Solche Strafarten verbieten sich also ganz von selbst, sie sind aber der Vorsicht wegen auch überall ausdrücklich untersagt. Eine sehr gefährvolle Erschütterung des Rückenmarks können unglückliche, das Rückgrat treffende Schläge auf den Rücken nach sich ziehen. Die hygienische Beurteilung der Folgen körperlicher Züchtigungen beschränkt sich sonach nicht auf direkt nachweisbare Körper- oder Gesundheitschädigungen; die äußeren Erscheinungen gehen vorüber, durch ihre Ausdehnung auf das Innere ist aber schon manches Kind fürs ganze Leben unglücklich geworden. Höchste Vorsicht ist also auch aus hygienischen Rücksichten geboten.

C. Die Handhabung der körperlichen Züchtigung in der Volksschule.

Die Strafe entspringt allein dem Bedürfnis des Gemeinlebens. Könnte auf eine andere Weise eine Störung des gemeinsamen Lebens verhindert werden, so würde die körperliche Züchtigung überflüssig sein. Bei der gegenwärtigen Einrichtung unserer Volksschule ist das ernste Zuchtmittel nicht zu entbehren. Die höheren Schulen können widerstrebende Elemente aus der Anstalt verweisen, die Volksschule muß auch

die Wildlinge in ihrer Gemeinschaft dulden und tragen. Das Gesetz gesteht dem Lehrer in gleichem Umfange wie dem Vater das Züchtigungsrecht zu. An dem Lehrer ist es, dieses Recht in väterlichem Geiste — mit Ruhe und ohne jedwede Härte — auszuüben. Wird die lange Reihe von Zuchtmitteln richtig angewandt, wird also haushälterisch mit ihnen umgegangen, so werden sie in den meisten Fällen ausreichen. Die körperliche Züchtigung muß in unseren Schulen ein seltenes Ereignis sein, das den Betroffenen in den Augen seiner Genossen tief beschämt. Nur Widerseßlichkeit, grobe unsittliche und unehrenhafte Handlungen, Trotz, auf andere Weise nicht zu überwindende Trägheit sind deshalb mit dem Stocke zu bestrafen. Als Strafe für Fehler oder Schwächen der Intelligenz muß er ganz ausgeschlossen bleiben. — Strafe an der Jugend zu üben ist — nach Sachsse — keine angenehme, sondern eine überaus peinliche Sache und bereitet dem Erzieher die trübsten Stunden; sein ganzes Bestreben wird daher darauf gerichtet sein, die Körperstrafen, die sich leider nicht ganz umgehen lassen, möglichst zu beschränken.

Man hat den Vorschlag gemacht, zur Vermeidung übereilter oder ungerechtfertigter Ausübung des Züchtigungsrechts die Körperstrafe in allen Fällen erst am Ende der Stunde zu vollziehen. Für diese Art der Ausführung spricht indes nur das Interesse des Lehrers, nicht das des Schülers, dazu würde der Charakter der Schulstrafe vollständig verschoben. Durch das Bewußtsein des Kindes, daß es nach einer bestimmten Zeit eine schmerzvolle Strafe erleiden soll, würde infolge der unvermeidlichen Angst und Furcht das Strafmaß beträchtlich gesteigert. An die Stelle der unmittelbaren Einwirkung seitens des Erziehers träte eine Art Gerichtsverfahren mit Strafvollzug. Das Wesen der Schulstrafe verlangt aber, daß sie als ein Ausfluß der Liebe und der dem Lehrer zustehenden väterlichen Gewalt sei. Auf das Vergehen des Kindes muß deshalb, sobald volle Klarheit über die Angelegenheit geschaffen worden ist, die Strafe folgen; böser Wille (Widerseßlichkeit, Trotz) zumal muß sogleich gebrochen werden.

Einen Unterschied in der Ausübung der Schulzucht macht die körperliche und die geistige Verschiedenheit beider Geschlechter notwendig. In Knabenschulen ist die Disziplin straffer als in Mädchenschulen. Bei den Knaben sind kurze, knappe Kommandoworte am Platze; der dem weiblichen Geschlechte eigene zarte Sinn darf nicht mit rauher Hand verletzt werden. „Körperliche Strafen greifen bei den Mädchen zu sehr in den leiblichen Organismus ein und vernichten das Gefühl der Unverletzlichkeit ihres Leibes.“ (Schumann.)

5. Schulfeiern; Schulausflüge.

a) Ruhepausen nach angestrenzter Geistesarbeit bedarf das Kind wie der Erwachsene. Die auf rege Schularbeit folgenden Ferien genügen daher einem unabweisbaren Bedürfnis. In die geregelte Unterrichtszeit hinein fallen weiterhin Festtage, die indes nicht allein der Erholung dienen, sondern den Forderungen des Gemüts Rechnung tragen wollen. — Schon das Altertum weist Veranstaltungen auf, deren ganzer Charakter

auf unsere modernen Schulfeierlichkeiten hindeutet. Bei den ionischen Griechen brachten die Museien und Hermäen Abwechslung in die Lernarbeit; bei den Römern waren die zu Ehren der Minerva gefeierten Quinquatrien die wichtigsten Schulfeste, daneben beteiligten sich die Kinder auch an den Saturnalien. Im christlichen Mittelalter sind das Gregoriusfest, das Fest des Knabenbischofs, und das Virgatumfest hervorzuheben; natürlich erfreuten sich die Kinder auch an anderen Festen, wie Fastnacht, St. Andreas, St. Nikolas. (S. Rein, Enzykl. Handb., Bd. VI.) Eine Veränderung und teilweise Verschmelzung brachte für die evangelische Jugend die Reformation in diesen Festkreis. Die größte Umgestaltung erfuhr er indes im 19. Jahrhundert. An vielen Orten wurden Maifeste gefeiert; die Feier des Anfangs und des Schlusses des Schuljahres bildete sich heraus. Seit der Einführung des Schulzwangs wurden auch Jahresprüfungen mit Preisverteilungen allgemein üblich. In neuester Zeit dienen die wichtigsten Schulfeiern der Pflege religiöser und nationaler Bildung. Neben der Geburtstagsfeier des Kaisers und des Landesherrn steht die Sedanfeier. Zur Feier des Reformationsfestes gesellt sich an vielen Lehranstalten eine stimmungsvolle Weihnachtsfeier. Allseitig wird das erziehende Moment betont; Religion und Vaterlandsliebe sollen nach den Forderungen der Pädagogik zur Geltung kommen. „In der Schulfeier sind Zöglinge und Lehrer einer Schule zur ethischen Gesamtpersönlichkeit vereint, um das durch den Unterricht angeregte sittlich-religiöse Streben zu betätigen, wodurch sich die Glieder des Schulganzen gegenseitig zu dem Schönen und Guten erheben und erziehen.“ Sie wurzelt in dem Glaubensleben und der heimatlichen und vaterländischen Geschichte.

Über die Gestaltung der Schulfeiern können wir hier nicht im einzelnen handeln; erwünschte weitere Belehrung bietet die angezogene Literatur. Was im Geschichts- und im Religionsunterricht in weihervollen Augenblicken berührt wird, das macht den Grundcharakter unserer Schulfeste aus: der Schüler soll „im innern Herzen“ fühlen lernen, was er seinem Vaterlande und seinem Herrscherhause verdankt; er soll den Segen der Reformation, der noch in unserer Zeit nachwirkt, preisen und sein Gemüt in Dank zu Gott erheben lernen. Alles läuft zugleich auf Vertiefung der Lebensgrundsätze hinaus; die bei der Schulfeier empfangenen Eindrücke sollen so nachhaltig wirken, daß sie im späteren Leben das Handeln bestimmen helfen. Die Wirkung auf den Willen setzt voraus, daß die Kinder die Feier mit innerer Teilnahme begehen, daß also eine nachhaltige Seelenstimmung erzeugt wird. Die Schulfeier muß sich demnach nach der Entwicklungsstufe oder dem Bildungsgrade der Kinder richten. Die oberen Klassen feiern gemeinsam in der Aula oder Turnhalle, soweit die Schülerschar Eintritt erlangen kann; für die übrigen Klassen finden individuelle Feierlichkeiten in den einzelnen Klassenräumen statt. In sämtlichen Klassen werden die Schüler auf die Feier in den vorhergehenden Religions- oder Geschichtsstunden bzw. im Anschauungsunterricht vorbereitet. Am Festtage selbst müssen alle Vorkehrungen darauf gerichtet sein, die Feier recht stimmungsvoll zu gestalten. Ohne eigene Beteiligung der Schüler ist das unmöglich. Unsere Literatur ent-

hält reiche Schätze für Gesang und Deklamation, die sich eng an die Festrede anschließen. Alle edeln Geistesprodukte sind so auszuwählen, daß sie ein einheitliches Ganzes bilden und die Anlehnung an den Unterricht erkennen lassen. Die Hauptsache ist ein reger Wechselverkehr der Schüler untereinander. Wenn auch die Beteiligung der meisten Schüler sich auf die allgemeinen oder Chorgesänge beschränkt, so versetzen sie sich doch im Geiste an die Stelle der handelnd auftretenden Mitschüler und werden selbst gefördert. „Herzliche Ansprache an die Jugend, Vortragen von Gedichten, biblische Vorlesungen, Singen von kirchlichen und patriotischen Liedern werden in passendem Wechsel die Feier lebensvoll gestalten.“ Man hofft allgemein, „daß die Lehrer in bewährter patriotischer Gesinnung die Feier würdig ausbauen und für die Pflanzung und Pflege der Liebe und Treue gegen Kaiser und König wie sein hohes Haus im Herzen des heranwachsenden Geschlechts fruchtbar zu machen beflissen sein werden“. (Verf. der Regierung zu Frankfurt a. D. vom 7. Januar 1889.)

Ein Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1888 bestimmt, daß in allen preußischen Schulen die Geburts- und Sterbetage der verewigten Herrscher als vaterländische Erinnerungs- und Gedenktage gefeiert werden sollen. Genauere Weisung gibt eine Verordnung des Kultusministeriums vom 23. Juli 1888, in der es heißt: „Wie es dem Begriff der Pflicht entspricht, von dem die verklärten Herrscher bis zu ihrem letzten Atemzuge durchdrungen gewesen sind, wird die Schule die ihnen geweihten Tage nicht in festlicher Muße begehen. Vielmehr wird sie dieselben ihrer gewohnten Arbeit widmen, diese aber mit einer Stunde einleiten oder beschließen, durch welche die Gemüter der zusammengehörenden Schuljugend in Gottesfurcht gesammelt und in Betrachtungen der Taten und Tugenden Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Friedrichs erhoben und mit dankbarer und treuer Gesinnung gegen König und Vaterland erfüllt werden.“

b) **Die Schulausflüge** in die nähere und weitere Umgebung des Wohnorts können eine sehr verschiedene Form annehmen. Ist ihr wichtigster Zweck, die geistigen Interessen des Unterrichts durch gemeinsame Beobachtungen im Freien zu unterstützen und zu beleben, so nennt man sie gern Schülerwanderungen oder Exkursionen. Die Turnfahrten dienen vorzüglich der Stärkung der Körperkraft, Hebung der Marschfertigkeit, Gewöhnung an Ausdauer. Spaziergänge tragen ganz den Charakter des Vergnügens an sich, fallen also aus dem Rahmen der Erziehungsschule heraus. Von den von vielen Seiten empfohlenen „Schulreisen“ mit ihrem eigenartigen Gepräge müssen wir hier absehen. Reiche Literaturnachweise enthalten die entsprechenden Artikel in Reins Enzyklopädischem Handbuche.

Gemeinsame Wanderungen, um den Anschauungskreis der Kinder zu erweitern und zu klären, sind überall notwendig, besonders aber in den großen Städten. Auch dem Großstadtkinde soll die Natur selbst die unerläßliche Geistesnahrung bieten; wir müssen es daher hinausführen in Gottes freie Natur. Die weiten Entfernungen müssen durch Benützung der bequemen Fahrgelegenheiten überwunden werden. Wird der Mangel

an heimatlichen Anschauungen nicht gehoben, so läßt sich der Sachunterricht nicht auf heimatlicher Grundlage aufbauen, dem Geiste fehlen die verwandten Vorstellungen. Alle Veranschaulichungsmittel versagen, wenn sie nicht in der Beziehung auf die Wirklichkeit ihre Stütze finden. Die Bedeutung der Ausflüge für die sachkundlichen Unterrichtsfächer habe ich in meiner Methodik an verschiedenen Stellen dargelegt; sie sind aber auch für die Bildung des Charakters von hoher Wichtigkeit. Zwischen Erzieher und Zögling wird eine enge Gemeinschaft hergestellt; im freundschaftlichen Umgang faßt das Kind, das sonst sehr zurückhaltend ist, Vertrauen zu seinem Lehrer und öffnet ihm sein Herz. Die auf dem Ausflug gemachten gemeinsamen Erlebnisse knüpfen ein freundliches Band für die Zukunft. Der Lehrer beobachtet den Schüler in kameradschaftlichem Verkehr und ergründet seine Individualität, erhält einen Einblick in seinen moralischen Zustand. Dazu wecken solche Wanderungen Liebe zur Heimat und zur Natur und schaffen den Kindern Festtage, an die sie sich noch in späten Jahren mit Freuden zurückerinnern.

6. Literatur.

1. Artikel in Schmid's Enzyklopädie: Schulleben (Raemmel); Schulordnung, Schulprämie (Schrader); Schulzucht (Strebel); Strafe (Hauber); Strafrecht (Weidemann); desgleichen die entsprechenden Artikel in Reins Enzyklopädischem Handbuche, z. B. Zucht von Schubert, wo am Schlusse sämtliche hierher gehörige Artikel aufgezählt werden. — Ratorp, Zur Frage der körperlichen Züchtigung. (In: Die deutsche Schule, 1897, Heft 5 und 6.) Leipzig, Klinkhardt. — Sachsse, Geschichte und Theorie der Erziehungsstrafe. Paderborn, Schöningh. 2,50 *M.* — Jäger, Mittel zur Erreichung einer guten Schulzucht. Wien, Manz'sche Buchhandlung (Klinkhardt & Co.). 1,20 *M.* — Böhm, Die Disziplin der Volksschule. Nördlingen, Beck. 2,25 *M.* — Barth, Über den Umgang. Langensalza, Beyer & Söhne. 1,50 *M.* — Fröhlich, Die Gestaltung der Zucht und des Lebens einer erziehenden Schule. Dresden, Bleyl & Raemmerer. 1 *M.* — Schumann, Unsere Schulzucht. Neuwied, Neuffer. 1 *M.* — Ortloff, Die Überschreitungen des Züchtigungsrechts. Ebenda. 1,50 *M.* — Fricke, Das Züchtigungsrecht der Lehrer der Volksschule nach Urteilen des Reichsgerichts. Braunschweig, Appelhaus & Co. 1 *M.* — Scholz, Charakterfehler der Kinder. Leipzig, Mayer. 4,50 *M.* — Helmcke, Die Behandlung jugendlich Verwahrloster und solcher Jugendlichen, welche in Gefahr sind, zu verwahrlosen. Halle, Schroedel. 1,25 *M.* — Rude, Die äußere Schulzucht und ihre Maßregeln. (Praxis der Erziehungsschule, Band 3, Heft 1.) Altenburg, Pierer. 75 *Pf.*

2. Kleese, Reden eines Lehrers bei festlichen Gelegenheiten. Breslau, Hirt. 1,50 *M.* — Henkel, Die patriotischen Feste in der Schule. Kaiserfest. Kaiser-Wilhelm- und Kaiser-Friedrich-Tage. Je 50 *Pf.* Sedanfest. 35 *Pf.* Ebenda. — Hübner, Vaterländische Gedenktage in der Schule. Breslau, Goerlich. Heft I 1 *M.*, Heft II und III je 80 *Pf.* — Schreck, Schulfeier der Geburts- und Sterbetage usw. 1 *M.* Wilhelm II. Trier, Stephanus. 60 *Pf.* — Festreden. Eine Sammlung von Ansprachen. Drei Hefte. Langensalza, Beyer & Söhne. 60, 80 und 75 *Pf.* — Schillmann, Geschichte des neuen Deutschen Reiches in Gedichten. Berlin, Löwenthal. 2,25 *M.* — Brümmer, Deutschlands Helden in der deutschen Dichtung. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer. 4,80 *M.* — Basedow, Germania. Zweitausend Jahre vaterländischer Geschichte in deutscher Dichtung. Berlin, Meidinger. 3 *M.*

3. Bach, Wanderungen, Turnfahrten und Schülerreisen. I. Leipzig, C. Strauch. 2,25 *M.* — Lomberg, Über Schulwanderungen. Langensalza, Beyer & Söhne. 1,20 *M.* — Ston, Pädagogik der Schulreise. Leipzig, Engelmann. 8 *M.* — Weitere Literatur siehe bei Scholz, Schulreisen, in Reins Enzyklopädischem Handbuch Band VI.

V. Lehrmittel.

A. Die unentbehrlichen Lehrmittel.

„Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
 2. ein Globus,
 3. eine Wandkarte von der Heimatprovinz,
 4. eine Wandkarte von Deutschland,
 5. eine Wandkarte von Palästina,
 6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
 7. Alphabete weithin erkennbarer, auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht,
 8. eine Geige,
 9. Lineal und Zirkel,
 10. eine Rechenmaschine;
- in einfachen Schulen kommen noch hinzu:
11. eine Bibel und
 12. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.“ (Allgemeine Bestimmungen.)

Am nötigsten erscheint außer den aufgeführten Lehrmitteln ein reicheres Kartenmaterial, vor allen eine Wandkarte von Europa, die westliche und die östliche Halbkugel; erwünscht sind ferner geschichtliche, geographische und naturgeschichtliche Abbildungen, Apparate für den Unterricht in der Naturlehre, einige Chemikalien, Präparate in Spiritus, ausgestopfte Tiere, Schädel, Materialien für den Zeichen- und Handarbeitsunterricht. — Zur Beschaffung der unbedingt notwendigen Lehrmittel (M.-R. v. 24. Febr. 1874) sind die Schulunterhaltungspflichtigen verbunden (M.-R. v. 21. Febr. 1873). Der ordnungsmäßige Betrieb des Unterrichts nach altbewährten Grundsätzen hängt wesentlich von dem Vorhandensein guter Veranschaulichungsmittel, die sich für den Klassenunterricht eignen, ab. Die allgemeine Anerkennung, die diese Wahrheit in der Neuzeit gefunden hat, führte zu einer außerordentlich ausgedehnten Erzeugung solcher Unterrichtsmittel, die reiche Fülle erschwert die Auswahl; der nachfolgende Nachweis guter und brauchbarer Lehrmittel will dem Lehrer bei dieser Arbeit ratend und helfend zur Seite stehen. Gute Dienste leistet auch ein illustriertes Verzeichnis der einen oder anderen Lehrmittelanstalt, z. B.: Winkelmann, Lehrmittelanstalt, Berlin W., Markgrafenstr. 43/44. — Dr. Oskar Schneider, Leipzig, Windmühlenstraße 39. — A. Müller-Fröbelhaus, Dresden. — Klodt, Frankfurt a. M. (Bethmannstr. 8). — Ehrhard & Co., Bensheim (Hessen. — Führer von Koepp). — Friebatsch, Breslau. — Leipziger Schulbilderverlag F. E. Wachsmuth, Leipzig. — Gaebler'scher Kartenverlag, G. Lang, Leipzig. — Chums Schulwandkartenverlag, Berlin. — Naturwissenschaftliches Institut von W. Schlüter, Halle a. S. — Schotte, Geographische Anstalt, Berlin. — Linnaea, Naturhistorisches In-

stitut, Berlin (Invalidenstrasse 105/6). — Leppin & Masche, Berlin (Physikalische Apparate, Engelufer 6). — Gebhardt, Mechaniker und Optiker, Berlin (Neue Schönhauserstrasse 6). — Brendel, Botan. Modelle (Grunewald, Bismarck-Allee 57). — Über die Anforderungen, die an die verschiedenen Lehr- und Veranschaulichungsmittel zu stellen sind, unterrichtet die spezielle Methodik.

B. Lehrmittelverzeichnis.

a) Bilder.

1. Biblische Bilder.

Schnorr von Carolsfeld, Bilder aus der biblischen Geschichte für den Anschauungsunterricht. 55 × 65 cm. Altes und Neues Testament, je 15 Blatt, schwarz 10 *M.*, koloriert 15 *M.* Auf Pappen zum Aufhängen die ganze Sammlung 15 *M.* mehr. Leipzig, G. Wigand. Erklärungen dazu von L. W. Seyffarth. Ebenda. 2 Hefte, je 30 *P.* (Ausgezeichnet durch künstlerische Auffassung und Vollendung. Die kolorierte Ausgabe mit ihren zarten Farben ist der schwarzen vorzuziehen. Herstellung durch lithographischen Schwarzdruck mit Handkolorierung.)

Inhalt: I. Sammlung. 1. Verstoßung aus dem Paradies. 2. Auszug aus der Arche. 3. Abraham empfängt die Verheißung. 4. Abraham erblickt das ihm verheißene Land. 5. Jakob ringt mit dem Engel des Herrn. 6. Joseph deutet Pharaos Träume. 7. Die Wiedererkennung Josephs. 8. Die Bindung Moses. 9. Moses zertrümmert die Gesseltafeln. 10. Die Kundschafter des Landes Kanaan. 11. Ruth zieht mit Naomi nach Bethlesem. 12. David überwindet Goliath. 13. Abisaloms Ende. 14. Esau wird von Raben gespeist. 15. Auferweckung des Sohnes der Witwe. — II. Sammlung. 16. Den Hirten wird die Geburt Christi verkündigt. 17. Geburt Christi. 18. Flucht nach Ägypten. 19. Jüngling zu Rain. 20. Petrus auf dem Meere. 21. Baruch, Samariter. 22. Der verlorene Sohn. 23. Jesus ruft die Kindlein zu sich. 24. Abendmahl. 25. Gethemane. 26. Jesus am Kreuze. 27. Grablegung. 28. Die Frauen am Grabe Jesu. 29. Wunder an einem Lahmen. 30. Sauls Befehung.

Hofmann, Prof. H., Biblische Anschauungsbilder zum Neuen Testament. Für die Schule nach Gemälden von Schramm. Herausgegeben von Lohmeyer. 3 Serien zu je 5 Bildern. Bildfläche: 80 × 100 cm. Breslau, Wisfott. Einzelnes Blatt 3 *M.*, aufgezogen 4 *M.* (Die künstlerisch ausgeführten Bilder von Hofmann nehmen unter den Neuerscheinungen die erste Stelle ein. Sie sind noch auf der Oberstufe verwendbar und eignen sich als Wandschmuck. Die Kunstblätter sind nach den Silberstiftzeichnungen des Künstlers auf photographischem Wege hergestellt.)

Inhalt: Serie I. 1. Weisen aus dem Morgenlande. 2. Bergpredigt. 3. Jüngling zu Rain. 4. Kreuzigung. 5. Auferstehungsmorgen. — Serie II. 6. Flucht nach Ägypten. 7. Jesus und die Samaritaner. 8. Verurteilung Christi. 9. Grablegung. 10. Christi Himmelfahrt. — Serie III. 11. Die Versuchung. 12. Das heilige Abendmahl. 13. Jesus im Tempel. 14. Jesus bei Maria und Martha. 15. Jesus der Kinderfreund.

Chrenberg, K., Wandbilder zum Gebrauch beim Unterrichte in der biblischen Geschichte. 24 Blatt. 50 × 60 cm. Begleitender Text von Schulrat Schumann. Berlin, Meidinger. Schwarz 15 *M.*, koloriert 20 *M.* (Für die Fernwirkung berechnet, deshalb in starken, marfigen Strichen ausgefüllt. Hervorragend durch archäologische Treue in Wiedergabe der Kleidung und Sitte der Morgenländer. Rohrfederzeichnung; lithographischer Schwarz- und Farbendruck.)

Inhalt: 1. Cain und Abel. 2. Noahs Dantoyfer. 3. Turmbau zu Babel. 4. Abrahams Opfer. 5. Rebekka am Brunnen. 6. Josephs Verkauf. 7. Josephs Verjöhung mit seinen Brüdern. 8. Moses Auffindung. 9. Befehung auf dem Sinai. 10. David und Goliath. 11. Saul und David. 12. Jeremias auf den Trümmern von Jerusalem. 13. Anbetung der Hirten. 14. Die Weisen aus dem Morgenlande. 15. Johannes der Täufer in der Wüste. 16. Stillung des Sturmes. 17. Erweckung von Jakti Töchterlein. 18. Raffet die Kindlein zu mir kommen. 19. Einzug in Jerusalem. 20. Einsetzung des heiligen Abendmahls. 21. Christus in Gethemane. 22. Johannes und Maria unter dem Kreuz. 23. Ein Moment aus der Auferstehung. 24. Das erste Pfingstfest.

Noeber, Biblische Bilder für Schule und Haus. 2 Lieferungen zu je 7 Blatt, 84 × 69 cm, mit Text von Schulrat Siebe. Düsseldorf, Bagel. Jede Lieferung 10 *M.*, auf Pappe 17 *M.* (Die Auswahl ist nicht immer schulmäßig, nicht immer Höhepunkte. Lithographischer Schwarz- und Tondruck. Wegen ihres Kunstwertes, der eigenartigen Komposition und der vollendeten Darstellung gerühmt. Nur die beiden ersten Lieferungen, Bilder aus dem Alten Testamente darstellend, sind erschienen.)

Inhalt: I. Lieferung. 1. Die Austreibung aus dem Paradies. 2. Cain und Abel. 3. Die Sündflut. 4. Isaaks Opferung. 5. Joseph wird verkauft. 6. Joseph sieht seinen Vater wieder.

7. Bhaara läßt die Kinder Israel ziehen. — II. Lieferung. 8. Die Gesetzgebung. 9. Saul in Endor. 10. David als König. 11. Elias und die Baalspriester. 12. Nebudadnezar zerstört Jerusalem. 13. Mene, mene, tekel upharsin. 14. Mit einer Hand bauten sie die Mauern, und mit der anderen hielten sie die Waffen.

Helmert, N., und Prof. **Kentisch**, 20 Anschauungsbilder für den ersten Unterricht in der biblischen Geschichte. Unter teilweiser Benutzung von Motiven älterer Meister — nach den Angaben Wangemanns. 70 × 56 cm. Leipzig, Reichardt. Schwarz 8 *M.*, koloriert 16 *M.*; aufgez. 20 bezw. 28 *M.* Text von Wangemann. Der erste biblische Anschauungsunterricht; für sich bezogen 1,60 *M.* Die farbige Ausgabe ist auch hier die empfehlenswerte; den Bedürfnissen des Unterrichts angepaßt.

Inhalt: 1. Paradies. 2. Austreibung aus dem Paradies. 3. Abrahams Einzug in das Gelobte Land. 4. Rebekka am Brunnen. 5. Joseph wird verkauft. 6. Josephs Erhöhung. 7. Aufrufung des Moses. 8. Eli und Samuel. 9. David und Goliath. 10. Absalom. 11. Heilige Nacht. 12. Die Weisen aus dem Morgenlande. 13. Jesus im Tempel. 14. Hochzeit zu Kana. 15. Der Sturm auf dem Meere. 16. Jüngling zu Nain. 17. Der Hellaand segnet die Kinder. 18. Christus vor Pilatus. 19. Kreuzigung. 20. Der Auferstandene.

Naumann, Biblische Wandbilder für den Anschauungsunterricht in der Kinderstube. 24 Blatt. 36 × 54 cm. Leipzig, J. Naumann. Koloriert 30 *M.*, schwarze Ausgabe 12 *M.* Zumeist von Prof. Schönberg in Dresden ausgeführt. (Nach Anlage, Zeichnung und technischer Ausführung gut; für den Klassenunterricht zu klein.)

Neßler, Biblische Bilder. Im Auftrage des österr. Kultusministeriums herausgegeben. 32 Blatt. 32 × 42 cm. Olfarbendruck. Wien, Hölzel. Aufgespannt 20 *M.* (Trotz der guten Ausführung wegen der geringen Größe und des störenden Glanzes nicht zu verwerten; für katholische Schulen.) — Von den weniger empfehlenswerten oder veralteten Bildern nennen wir: a) die kolorierten Wandbilder zum Unterricht in der biblischen Geschichte von Schreiber in Eßlingen (48 × 57 cm, 20 *M.*); b) die im Verlage von Meinhold & Söhne in Dresden erschienenen Bilder zur biblischen Geschichte von Diethel, Dietrich und Sachse. 20 Blatt in Schwarz- und Tondruck 6 *M.*, aufgezogen 16 *M.*

Von dem künstlerischen Wandschmuck aus dem Verlage von Wachsmuth in Leipzig eignen sich für den Religionsunterricht: Das heilige Abendmahl von Leonardo da Vinci (6 *M.*) und die Sixtinische Madonna von Raffaelo Santi (3 *M.*), ebenso „Christus und Petrus“ von S. Thoma aus dem Teubner-Boigtländer'schen Verlage.

2. Bilder für den Anschauungsunterricht.

Kehr-Pfeifer-Kull, Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Specter'schen Fabeln. Mit erläuterndem Text von Kehr, neu herausgegeben von A. Kleinschmidt (3 *M.*). 7 Lieferungen zu je 3 Tafeln. Bildgröße: 67 × 90 cm. Gotha, J. A. Perthes. Unaufgezogen je 2,40 *M.*, à Lieferung 6 *M.* (Die von Kull vorzüglich ausgeführten Bilder eignen sich schon für das erste Schuljahr.)

Inhalt: 1. Rabe. 2. Mäuschen und Spitzchen. 3. Störche. 4. Pferd und Sperling. 5. Wandersmann und Lerche. 6. Knabe und Vogelneß. 7. Hündchen und Bötchen. 8. Bär. 9. Fuchs und Ente. 10. Hähne. 11. Käpchen. 12. Fischlein. 13. Schwan. 14. Mäuschen. 15. Vögel und Gule. 16. Pferd und Füllen. 17. Hund und Kinder. 18. Kind und Dohle. 19. Gänschen. 20. Löwe und Hund. 21. Hehe.

Lehmann, 18 Tierbilder nach Aquarellen von H. Leutemann und E. Schmidt, in Farbendruck ausgeführt. 88 × 66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, J. E. Wachsmuth. Preis roh 0,80 oder 1,40 *M.* Anleitung für die Besprechung: Fischer, Sprachstoffe. Leipzig, Veitner; geb. 2,80 *M.* (Deutliche, naturgetreue Abbildung von Tieren inmitten einer lebensvollen Umgebung.)

Inhalt: 1. Hund. 2. Kape. 3. Gase. 4. Pferd. 5. Kuh. 6. Ziege. 7. Schaf. 8. Rabe (mit Nest). 9. Hahn und Hühner. 10. Storch. 11. Gans. 12. Frosch und Ringelnatter. 13. Hecht und Karpfen. 14. Maitäfer und Schmetterling (mit Verwandlung). 15. Spinne und Krebs. 16. Eigel. 17. Schwein. 18. Meß.

Schweizinger, Die vier Jahreszeiten für den ersten Anschauungsunterricht nach Aquarellen in Farbendruck ausgeführt. 88 × 66 cm. Ebenda. Jede Tafel unaufgezogen 1,20 *M.*, auf doppeltem Papier mit Leinwandrand und Eisen 1,40 *M.* (Die empfehlenswerten Bilder zeigen die Vorzüge aller Bildwerke des Wachsmuth'schen Verlags.)

Kafemann, Bilder für den Anschauungsunterricht. 98 × 141 cm. Die vier Jahreszeiten; groß und nicht überladen. Danzig, Kafemann. Unaufgezogen je 4 *M.* Stoffsammlung von Schneider. Ebenda. 3 *M.*

Hölzel, Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. 140 × 93 cm. Serie I, II und IV, 11 Blätter, roh je 4 *M.*, und 1 Doppelblatt (Nr. 16), 6,50 *M.* Die 3. Serie umfaßt Paris, London, Wien und Prag. Wien, Hölzel. (Die Sammlung ist auf Anregung des Wiener Lehrervereins entstanden. Vorzüge: Bedeutende Größe, gute Wahl und übersichtliche Anordnung der Einzelheiten, treffliche technische Ausführung; doch etwas überfüllt.)

Inhalt: 1. Frühling. 2. Sommer. 3. Herbst. 4. Winter. 5. Inneres eines Bauernhofes. 6. Das Gebirge. 7. Der Wald. 8. Die Großstadt. 13. Wohnung. 14. Der Hafen. 15. Der Hausbau. 16. Das Berg- und Hüttenwerk.

Dazu: Jordan, Materialien für den Anschauungsunterricht in den Elementarklassen. Ebenda. 4 Hefte à 70 *℥*. — Winter, desgleichen; 70 *℥*.

Meinhold, Bilder für den Anschauungsunterricht. 68 × 94 cm. Vier Lieferungen zu je 5 Blättern nach den Jahreszeiten. In Farbendruck. Dresden, Meinhold & Söhne. Preis der Lieferung 5 *M.*, des einzelnen Bildes 1,20 *M.* Dazu: Grölich, Entwürfe für den Anschauungsunterricht. 5,50 *M.* (Die Bilder sind mehr für das zweite Schuljahr und für den Anfangsunterricht in der Heimatkunde geeignet.)

Inhalt:				Verkehr und Handwerk.	
Lief.	Frühling.	Sommer.	Herbst.	Winter.	
I. Bl.	1. Wiese.	2. Feld.	3. Wiese.	4. Wiese.	5. Verkehr.
II. Bl.	6. Garten u. Feld.	7. Feld.	8. Wald.	9. Bauernhof.	10. Schmelde.
III. Bl.	11. Wiese.	12. Wald.	13. Weinbau.	14. Christmarkt.	15. Rauver.
IV. Bl.	16. Dorf.	17. Garten.	18. Feld u. Obstgarten.	19. Stube.	20. Bäder, Fleischer.

Winkelmann, Neue Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. 8 kolorierte Wandtafeln. 71 × 84 cm. Berlin, Winkelmann & Söhne. Unaufgezogen je 3, aufgezogen 6 *M.* Text von Strübing, 4 Hefte. Ebenda. Je 50 *℥*.

Inhalt: 1. Frühling, Mensch und Haustiere. 2. Wald. 3. Sommerernte. 4. Herbstiernte. 5. Winter. 6. Menschenverkehr. 7. Garten. 8. Gebirgsgegend.

Obgleich die Bilder an erdrückender Stofffülle leiden und auch in der künstlerischen Ausführung viel zu wünschen übrig lassen, werden sie doch vielfach benutzt. Außer Strübing haben Wernecke (Leipzig, Hofmann; 3,50 *M.*), Zimmermann (Braunschweig, Appelhaus & Co.; 3,60 *M.*), Duda (Berlin, Winkelmann; 2 Hefte, je 60 *℥*) und Treuge (ebenda; 2,50 *M.*) Denk- und Sprechübungen zu den Bildern geliefert.

Straßburger Bilder für den Anschauungsunterricht. 8 Bilder. 100 × 150 cm. Straßburg i. G., Verlagsanstalt. Preis für 1—4 roh je 3,50, 5—8 je 4 *M.* Anleitung zu ihrer Behandlung. 4 Hefte. Ebenda. Je 1 *M.*

Inhalt: Tafel 1—4. Jahreszeiten. 5. Stadt und Stadtleben. 6. Verkehr, Handel und Gewerbe. 7. Familie. 8. Haus und Hof des Landmannes.

Schweizerisches Bildwerk. 9 Tafeln à 4 *M.* Anweisung dazu von Rüegg. Bern, Antenen.

Inhalt: 1. Familie. 2. Schule. 3. Küche. 4. Haus und Umgebung. 5. Wald. 6. Frühling. 7. Sommer. 8. Herbst. 9. Winter.

Weitere Bildwerke: Frölich, Bilder für den Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den ersten Naturgeschichteunterricht. München, Oldenbourg. 16 Bilder à 1,50 *M.* — Wilkes, Bildertafeln für den Anschauungsunterricht. Leipzig, Hirzel. 16 Tafeln, roh 8 *M.* — Schults, Bh., Wandbilder für Schule und Haus. Anleitung von Schmarje, Handbuch in 2 Heften à 1,60 *M.* Hamburg, Herwarth & Köhn. 4 Bilder, 20 *M.*: Wald, Hof und Feld, Meer, Hamburger Hafen. — Schumacher-Cüppers, 12 Bilder ufm. Paderborn, F. Schöningh. 1 *M.* Ausgeführte Lektionen dazu von Hahn. Ebenda. 1 *M.* — Spey, Wandtafeln für den Anschauungsunterricht. Einzelbilder zu Normalwörtern. Essen, G. D. Baedeker.

3. Geschichtliche Anschauungsbilder.

Behmann, Kulturgeschichtliche Bilder für den Schulunterricht. 12 Wandtafeln in Buntfarbendruck. 88 × 66 cm. Nach Aquarellen von Karl und Joh. Gehrtz, Heubner, Römer u. a. 3 Serien zu je 4 Bildern; jede Serie roh 10 *M.*, jedes Bild 2,60 *M.* Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. E. Wachsmuth. Kommentar dazu: Heymann und Uebel, Aus vergangenen Tagen. 3 Hefte, brosch. 1,20 *M.* Ebenda.

Inhalt: I. 1. Germanisches Gehöfte. (Vor der Völkerwanderung.) 2. Ritterburg. (13. Jahrh.) 3. Im Rittersaale. (13. Jahrh.) 4. Turnier. (13. Jahrh.) II. 5. Sendgrasengericht. (Zeit Karls

des Großen.) 6. Belagerung. (14. Jahrh.) 7. Inneres einer Stadt. (15. Jahrh.) 8. Bürgerliches Wohnzimmer. (16. Jahrh.) III. 9. Im Klosterhofe. (10. Jahrh.) 10. Bauern und Landknechte. (16. Jahrh.) 11. Lagerleben. (30jähriger Krieg.) 12. Aus der Rotofzeit. (18. Jahrh.)

(Die zweite Abteilung der Sammlung enthält Bilder zur alten Geschichte.)

In demselben Verlage sind erschienen:

- a) Brustbilder berühmter Männer und Frauen in Lebensgröße.** 12 Bilder in lithographischem Kreidedruck. Roh 1 *M.*, aufgezogen 1,20 *M.*; 4 Bilder 3,20 bzw. 4 *M.*
 Inhalt: 1. Der Große Kurfürst. 2. Friedrich der Große. 3. Friedrich Wilhelm III. 4. Die Königin Luise. 5. Kaiser Friedrich III. 6. König Friedrich Wilhelm I. 7. Kaiser Wilhelm I. 8. Fürst Bismarck. 9. Graf Moltke. 10. Fürst Blicher. 11. Kaiser Wilhelm II. 12. König Albert von Sachsen.
- b) Vaterländische Denkmäler und Bauwerke in Berlin.** 88 × 66 cm. In Ton-
 druck ausgeführt; 1,40 bzw. 1,60 *M.*
 Inhalt: 1. Denkmal Friedrichs des Großen unter den Linden. 2. Denkmal Friedrich Wilhelms III. im Lustgarten. 3. Denkmäler Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise im Tiergarten. 4. Denkmal des Großen Kurfürsten, Kurfürstenbrücke. 5. Die Siegessäule. 6. Das Brandenburger Tor.
- c) Reproduktionen von Meisterwerken für Schule und Haus.** Für Volksschulen u. a. geeignet: Bismarck und Napoleon bei Donchery, von A. v. Werner. 4,50 *M.* Friedrich der Große nach der Schlacht bei Kolin, von Schrader. 4 *M.* Luther auf dem Reichstag zu Worms, von Wislicenus. 6 *M.*
- d) Kaiserproklamation zu Versailles.** Farbendruck nach dem Gemälde von A. von Werner. 80 × 66 cm. 4 *M.*

Lohmeyer, Wandbilder für den geschichtlichen Unterricht, nach Originalen hervorragender Künstler. 5 Serien zu je 4 Bildern, jedes Bild der 4. Serie kostet je 3,50 *M.*, das der übrigen 3 *M.*

Inhalt: I. Serie: 1. Römisches Lagerbild. Ansprache Kaiser Trajans vor der Schlacht. 2. Karl der Große empfängt eine maurische Gesandtschaft. 3. Heinrich V. in der Reichsversammlung zu Worms. 1122. 4. Scene aus dem Kreuzzuge Konrads III. 1147. — II. Serie: 5. Angriff der athen. Hopliten bei Marathon. 490 v. Chr. 6. Die Schlacht im Teutoburger Walde. 9 n. Chr. 7. Die Gotenschlacht am Weser. Tejas Tod. 555 n. Chr. 8. Otto der Große in der Ungarnschlacht auf dem Lechfelde. 955 n. Chr. — III. Serie: 9. Heinrich I. vor Brandenburg. 928. 10. Gefangennahme des Störtebeckers. (Aus der Hanszeit.) 1402. 11. Barbarossa vor Mailand. 1162. 12. Gefangennahme Friedrichs des Schönen in der Schlacht bei Mühlhof. 1322. — IV. Serie (Wandbilder f. d. Unterricht in der neueren Vaterländ. Geschichte): 13. Der Große Kurfürst bei Jehrbellin. 16. Juni 1675. 14. Friedrich der Große bei Zorndorf. 25. August 1758. 15. Blicher an der Spitze der Reserve-Kavallerie in der Schlacht an der Kapbach. 26. August 1813. 16. König Wilhelm I. in der Schlacht bei Gravelotte. Sturm der Garde auf St. Privat. 18. August 1870. — V. Serie: 17. 18. Triumphzug Cäsars. 46 v. Chr. Doppelbild. 19. Das Reichsfest zu Mainz. 1184. 20. Gustav Adolf vor der Schlacht von Lützen. November 1632.

(Die für die Volksschule geeigneten Bilder sind durch Fettdruck der Ziffern gekennzeichnet.)

Langl, Bilder zur Geschichte. Die hervorragendsten Bauwerke aller Kunstepochen. 72 Bilder in Olfarbendruck. 1. Altertum, 2. Mittelalter und neuere Zeit. Wien, Hölzel. Je 2 bzw. 3 *M.* Für Volksschulen können nur die Ergänzungsblätter: Strahburger Münster, Zwinger zu Dresden, Wartburg und Habsburg in Betracht kommen.

Hirts Historische Bildertafeln für die Belebung des geschichtlichen Unterrichts, herausgegeben von mehreren Schulmännern. Zwei Teile in einem Bande. 1. Teil: Das Altertum bis zum Untergange des Heidentums. 2. Teil: Von den Anfängen des Christentums bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts. — Teil 1 und 2 und Text in Leinwandband 7,50 *M.* Breslau, Hirt.

Brustbilder der Hohenzollern nach Vorbildern berühmter Zeitgenossen. 12 Bilder. Bildfläche: 56 × 70 cm. Je 3 *M.*, in Farbendruck 6 *M.* Berlin, Meidinger. (1—10: Vom Großen Kurfürsten bis auf Wilhelm II. 11. Kaiserin Friedrich. 12. Kaiserin Auguste Viktoria.)

Bilder zur Geschichte. Dresden, Meinhold & Söhne. 36 *M.* Sammlung von 30 historischen Meisterwerken in Holzschnitt; führt von den Cimbern bis zur Schlacht bei Leipzig.

Flinger, Historische Bildertafeln. Einleitung und Text von Dr. Pfalz und Dr. Zimmermann. Berlin, Dümmler. 6 *M.* — **Bürkner, Regenten aus dem Hause Hohenzollern.** 20 Bildnisse. Leipzig, Wigand. 5 *M.* — **Kulturhistorischer Bilderatlas.** Leipzig, Seemann. (4 Abteilungen — etwa 40 *M.*) — **Weißer, Bilder-**

atlas zur Weltgeschichte. Stuttgart, Neff. (146 Tafeln mit 5000 Abbildungen. 25 *M.*) — **Münchener Bilderbogen.** In Buntdruck je 20, in Schwarzdruck je 10 *P.* München, Braun & Schneider.

4. Geographische Abbildungen.

Hirts Hauptformen der Erdoberfläche. 100×77 cm. Breslau, Hirt. Unaufgezogen 3 *M.*, aufgezogen 5 *M.* — **Gerster, Wandkarte** für die geographische Anschauungslehre nebst Gebrauchsanweisung. Freiburg, Herder. 12 *M.* — **Engleder, Bilder** für den geographischen Anschauungsunterricht. 84×110 cm. Dresden, Müller-Fröbelhaus. Roh 2,25 *M.*, aufgezogen 4,50 *M.* (Für bayrische Schulen berechnet.) Text dazu: **Gruber, Schilderungen zur Heimatskunde Bayerns**, geb. 2 *M.*

Inhalt: 1. Berchtesgaden. 2. Wettersteingebirge. 3. Moorgegend. 4. Passau. 5. Würzburg. 6. Starnberger See. 7. Bayerischer Wald bei Biechtach. 8. Mädelergabel bei Einödsbach. 9. Neustadt an der Harz. 10. Eichstädt.

Für schwäbische Schulen: **Hörle und Schmalzried, Geographische Charakterbilder** aus Schwaben. Stuttgart, Hobbng & Büchle. Roh 3 *M.*, Text 2 *M.* — **Schreiber, Wandtafeln zur Veranschaulichung geogr. Grundbegriffe.** Entworfen von L. Wild. Eßlingen, Schreiber. Roh 3 *M.*

Lehmann, Geographische Charakterbilder. Nach Aquarellen von Heubner, Stoltenberg, Kleim u. a. 88×66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. E. Wachsmuth. Roh je 0,80 (*) oder 1,40 *M.* Kommentar: **Weigeldt, Aus allen Erdteilen. Heft I.** Aus dem Deutschen Reiche. Erläuterungen zu den Bildern, 1,20 *M.* — **Heft II.** Aus allen Erdteilen, 1,20 *M.* — Ferner: **Geisel, Landschafts-, Völker- und Städtebilder**, 2,20 *M.*

Inhalt: 1. Helgoland mit Düne. 2. Der Rhein bei Bingen. *3. Der Dom zu Köln. 4. Der Thüringer Wald. *5. Die Städtische Schweiz. 6/7. Das Riesengebirge. 8. Der Rheinfall bei Schaffhausen. 9/10. Die Berner Alpen (Doppelbild). 11. Die Kurta-Straße. 12. Der große Aletsch-Gletscher. 13. Eine Polarlandschaft. *14. Das Forum von Rom. 15. Neapel mit Vesuv. 16. Konstantinopel. 17. Ein südamerikanischer Urwald. *18. Die Akropolis von Athen. *19. Jerusalem zur Zeit Christi. 20. Neuyork. 21. Die ägyptischen Pyramiden. 22. Eine Düne auf Nigen. *23. Das Nationaldenkmal auf dem Niederwalde. 24. Die drei Zinnen (a. d. Dolomiten). 25. Die Adelsberger Grotte. 26. Well- und Wetterhorn. 27. Der Hamburger Hafen. 28. Der Nord-Dejsee-Kanal. 29. Dresden. 30. Das Erzgebirge. 31. Die Jungfize mit dem Eibsee. 32. Der Bodensee bei Lindau. 33. Holländische Marjchenlandschaft. 34. Die Semmeringbahn. 35. Ungarische Pusta. 36. Eine chinesische Stadt. 37. Eine indische Stadt (Benares). 38. Wüstenbild. 39. Straßenbild aus Kairo. 40. Aus Deutsch-Ostafrika. 41. Alpendorf mit Volkstypen. 42. Kuffhäuserdenkmal. 43. Spreewald. 44. Kriedelfen (Stubbenkammer). 45. Lüneburger Heide. 46. Harz. 47. Berlin (Doppelblatt). 48. Bismarckdenkmal mit Reichstagsgebäude (3 *M.*). 49. Wien (Doppelblatt). 50. Siebengebirge.

Geißbeck und Engleder, Geographische Typenbilder. 3 Serien in Farbendruck. I. Serie: 84×110 cm. Jedes Bild mit Text, roh 2,25 *M.*, aufgez. auf Papier 2,50 *M.*, auf Leinwand 4,50 *M.*; II. und III. Serie: 80,5×109 cm. 5 bezw. 5,20 und 8,20 *M.* Text allein 25 *P.* Dresden, Müller-Fröbelhaus.

Inhalt: I. Serie: 1. Das Wettersteingebirge als Typus der nördlichen Kalkalpen. 3. Die Berninagruppe als Typus der Zentralalpen. 6. Die Rauche Alb als Typus eines Plattengebirges. 11. Der Gardanger Fjord als Typus der norwegischen Steilküste. 12. Der Thüringer Wald mit der Wartburg als deutsche Mittelgebirgslandschaft. Anhang: Stuttgart. — II. Serie: 13. Rosenzartenfette (mit Alpenglätten). Typus der Südtiroler Dolomiten. 14. Die bayrischen Königsschlösser bei Pfaffen und deren Umgebung. Typus der Boralpenlandschaft. Weitere Bilder in Vorbereitung. — III. Serie, soweit erschienen: 2. Der Königsee als Typus eines Hochgebirgssees. 4. Der Golf von Neapel. 5. Nizza. Typus der prozenajischen Steilküste. 7. Der Harz als Typus eines Massengebirges. 8. Der Rheindurchbruch bei Bingen. 9. Der Bodensee als Typus eines alpinen Randsees. 10. Der Schwarzwald als Typus des oberrheinischen Gebirgssystems. (Die III. Serie bringt die Bilder der ersten Serie in der Ausstattung wie Serie II.)

Hölzels Geographische Charakterbilder für Schule und Haus. Herausgegeben von Chavanne, Haardt, Marilaun u. a. 79×59 cm. Einzelblatt roh 4 *M.*, aufgezogen 5 *M.* Wien, Hölzel. 12 Texthefte von den Herausgebern. Heft 1/2 1,40 *M.*, Heft 3—10 je 1 *M.*, Supplement 1 u. 2 je 0,90 *M.*, Suppl. 3 = 1 *M.*

Inhalt: 1. Aus dem Ortlergebiet. 2. Die Canöns und Wasserfälle des Shoshone in Nordamerika. 3. Der Golf von Bostzuoli mit der Bucht von Bajae und dem Kap Miseno. 4. Die Wüste nach Roblfs. 5 u. 6. Das Berner Oberland. 7. Der Sprudel Otutaparangi. 8. Aus der Sierra Nevada Kaliforniens. 9. Plateau von Anahuac. 10. Neapel mit dem Vesuv. 11. Der Pasterzengletscher. 12. Rifkatarakte bei Ajsuan. 13. Säulental auf Kronprinz-Rudolfs-Land. 14. Die Düne und das Felsenland Helgoland. 15. Tropenwald im Tieflande am Amazonas. 16. Der Hafen von Nagasacki. 17. Die Adelsberger Grotte. 18. Falsporne im Oberinntale. 19. Die Bedelsdorfer Felsen. 20. Die Donau bei Wien. 21. Mangroveküste in Venezuela. 22. Die Schneekoppe im Riesengebirge. 23 u. 24. Das Stettiner Haf. 25. Bocche di Cattaro. 26. Gammersfeld. 27. Der Tafelberg mit der Kapstadt. 28. Steilküste in Irland. 29. Aus der Pusta Hortobágy. 30. Der Grand Cañon des Colorado. 31. Der Krater Halemaunau-Kilauea (Hawaii). 32. Das Himatajagebirge, besonders

der Kutschschlinga. 33. Reine auf den Lofoten. 34. Cirque de Gavarnie. 35. Der Fischsee und die Meeresspitze in der Hohen Tatra. 36. Massaissteppe mit Kilimandscharo. 37. Der Rhein bei St. Goar.

Fischer, Deutschlands Kolonien, farbige Künstlerzeichnungen für Schule und Haus. 88×66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. E. Wachsmuth. Roh je 3 *M.*, bessere Ausgabe 4 *M.*

Inhalt: 1. Logo: Verhandlung unter dem Affenbrotbaum. 2. Kamerun: Dorf mit Blick auf Kamerunberg. 3. Südwestafrika: Ochsenzug in Grassteppe. 4. Südafrika: Dar es Salam. 5. Südafrika: Blick vom Kilimandscharo. 6. Samoa: Mondscheinacht im Hafen von Apia. 7. Neuguinea: Bomonahafen. 8. Marshallinseln: Jaluit (Lagune). 9. Bismardarchipel: Biententörbe. 10. Kantschou: Panorama des Hafens von Tjing-tau. 11. Karolinen: Ponape. 12. Palauinseln: Yap. Weitere Blätter sind in Vorbereitung.

Wünsche, Deutsche Kolonialwandbilder, nach Originalen von Hellgrewe und Pfennigwerth in Farbendruck. Bildgröße: 70×100 cm. Roh 6 *M.*, aufgez. 8,50 *M.* Dresden, Leutert & Schneidewind. Mit Erläuterungen.

Inhalt: I. Serie: 1. Deutsch-Ostafrika: Im Hafen von Dar es Salam. 2. Deutsch-Südwestafrika: Auf der Steppe bei Windhoek. 3. Kamerun: Vittoria und die beiden Kamerunberge. 4. Logo: Wochenmarkt an der Lagune. 5. Bismardarchipel: Pfahldorf auf den Admralitätsinseln. 6. Kantschou: Tjingtau, Stadt und Hafen. 7. Nordchina: Dorf und Chinesische Mauer am Stantoupaße.

Lehmann, Ethnographische Bilder. Völkertypen: Eskimo-, Indianer-, Neger-, Hindu-, Chinesenfamilie, Australier. 88×66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. E. Wachsmuth. Einzelbild roh 2 *M.* Erläuterungen dazu von Lewes. Ebenda. 20 *P.* — **Müller, Ethnographischer Bilderatlas.** Farbendruck. 67×91 cm. 4 Blätter, 2 Fl. 50 Kr. Wien, Hartinger. (Hottentotten; Bushmänner; Amerikanische Indianer; Kaukasische Völker.) — **Kirchhoff, Rassenbilder.** 12 Tafeln, 65×85 cm, je 1,20 *M.* Kassel, Fischer.

Schmidt, A., Wandtafeln zur mathematischen Geographie. 84×66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. E. Wachsmuth. 3 Tafeln, je 1,40 *M.* Kommentar 20 *P.* — **Weigeldt, Geographisch-statistische Tafeln.** (Diagramme zur Erleichterung der Vorstellung von geographischen und statistischen Größen und deren Vergleichung.) Ebenda. 80 *P.*

Inhalt: 1. Größe und Bevölkerungsdichte der Erdteile. 2. Größe und Bevölkerungsdichte der europäischen Staaten. 3. Größe und Bevölkerungsdichte der deutschen Staaten. 4. Religionsverhältnisse in den Erdteilen. 5. Religionsverhältnisse im Deutschen Reich und in Europa.

5. Naturkundliche Anschauungsbilder.

A. Lehmann, Zoologischer Atlas. Wandbilder, nach Aquarellen von Leutemann, Kühnert, Specht und C. Schmidt, in Buntfarbendruck ausgeführt. 88×66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. E. Wachsmuth. Preis der mit * bezeichneten Bilder roh 80 *P.*, der übrigen 1,40 *M.*

Inhalt: 1. Schimpanse. *2. Gemeine Fledermaus, Vampir, Fliegender Hund. *3. Zigel, Maulwurf. 4. Marder, Fischotter. 5. Brauner Bär. 6. Wolf. 7. Löwe und Löwin. 8. Riesen-Känguruh. *9. Gemeiner Biber. 10. Dromedar. 11. Rentier. 12. Büffel. *13. Elefant. 14. Grünländischer Seehund. 15. Grünländischer Walfisch. 16. Kondor. 17. Steinadler. *18. Pirol, Webervogel. 19. Auerhahn. 20. Afrikanischer Strauß. *21. Fischreiher. *22. Gemeiner Pelikan. *23. Riesen-schildkröte. 24. Nilkrocodil. 25. Krallen- und Klapperschlange. *26. Weis, Reineichs. *27. Stör, Barfisch. 28. Hai (Kopfhai). 29. Käfer. 30. Honigbiene. *31. Seidenspinner. *32. Skorpion, Tarantel. 33. Hummer, Tauchkrebs, Flußkrebs. *34. Mulegel, Trichine, Bandwurm. 35. Tintenfisch, Schnecke, Auster. 36. Korallen und Seerosen. 37. Tiger. 38. Fuchs. 39. Straffe. 40. Stubenfliege, Baumwanze, Bielle und Heuschrecke. *41. Eisbär. 42. Uhu, Eule. 43. Storch. 44. Gans. 45. Schwan. 46. Eichhörnchen und Hamster. 47. Ameise mit Bau. 48. Kreuzotter, Salamander, Eidechse, Kröte. 49. Fsa. 50. Ente. 51. Kautinchen. 52. Rhinoceros. 53. Rohweisking. 54. Kolibri. 55. Hyäne. 56. Apfelblütenstecher und Vorkentäfer. 57. Lama. 58. Truthahn. 59. Walroß. 60. Papagei. 61. Jute und Wellenfisch. 62. Kiebitz. 63. Dachs. 64. Komme. 65. Zebra. 66. Gorilla. 67. Riesenfliege. Ergänzung: 1. Tauben und Schwalben. 2. Kuckuck und Specht. 3. Star und Nachtigall. 4. Rebhühner, Lerche und Wachtel. 5. Gimpel, Fint, Stieglitz, Zeisig. 6. Kreuzschnabel, Baumtönnig, Amsel, Singdrossel.

Meinhold, Wandbilder für den Unterricht in der Zoologie, von Sachße und Kossberg hergestellt. Abbildungen en miniature im Verlagskatalog. 61×84 cm. Dresden, Meinhold & Söhne. Von 5 Blatt an nach freier Wahl, roh 90 *P.*, Einzelpreis 1,20 *M.*

Inhalt: 1. Pferd. 2. Storch. 3. Tiger. 4. Adler. 5. Storch. 6. Bär. 7. Hund. 8. Kuh. 9. Gans. 10. Schaf. 11. Orang-Utan. 12. Känguruh. 13. Trampeltier. 14. Schwan. 15. Riesen-schildkröte. 16. Elefant. 17. Flattermaul. 18. Strauß. 19. Krocodil. 20. Krapsen, Hecht. 21. Bottwal. 22. Uhu. 23. Papagei. 24. Ringelnatter und Kreuzotter. 25. Sägebai. 26. Fuchs. 27. Nashorn. 28. Walroß. 29. Fasan. 30. Großer Ameisenstecher. 31. Löwe. 32. Löwin. 33. Auerhahn. 34. Zebra. 35. Giraffe. 36. Gans. 37. Ziege. 38. Schwein. 39. Fiel. 40. Gaushuhn. 41. Kreuzspinne. 42. Honigbiene. 43. Flußkrebs. 44. Bandwurm und Trichine. 45. Weinbergfliege. 46. Dachs.

47. Fischreiher. 48. Eichhörnchen und Marder. 49. Ffau. 50. Fledermaus, Hamster, Maulwurf. 51. Rebhuhn und Wachtel. 52. Tauben. 53. Spechte und Kuckuck. 54. Singvögel I. 55. Singvögel II. 56. Gans. 57. Wolf. 58. Reh. 59. Fischotter. 60. Renntier. 61. Käfer I. 62. Käfer II. 63. Schmetterlinge I. 64. Schmetterlinge II. 65. Vögel. 66. Amerikanischer Bissel. 67. Ffber. 68. Truthahn. 69. Hausgäse. 70. Iltis, Zigel, Wiesel. 71. Walfisch. 72. Menschenhai. 73. Damhirsch. 74. Eisbär. 75. Gorilla. 76. Lurche. 77. Grüner Wasserfrosch. 78. Rönne. 79. Seidenspinner. 80. Ameise im Bau. 81. Affenhaus. 82. Lama. 83. Hyäne. 84. Luchs. 85. Steinbock. 86. Süßwasserfische. 87. Seefische. 88. Krustentiere. 89. Pflanzentiere, 90. Weichtiere. 91. Wanderfalte, Turmfalke, Hühnerhabicht, roter Milan. 92. Sperber, Mäusehabicht, Koltrabe, Schwarzkrahe, Nebel-, Saatkrähe. 93. Seehund. 94. Schnabeltier. 95. Rind (Fleischenteilung.) 96. Mäuse. 97. Salamander. 98. Lachs. 99. Enten. 100. Eulen.

Engleder, Wandtafeln für den naturkundlichen Unterricht. 1. Abt.: Tierkunde. 60 Farbendrucktafeln. 80×105 cm. Lieferungen zu 6 Tafeln. Eßlingen, Schreiber. Preis der Lieferung mit Rand und Dsen 6 *M.*, Einzelpreis 1,20 *M.* Text mit Abbildungen 75 *P.*

- Inhalt: 1. Schimpanse. 2. Fledermaus. 3. Maulwurf, Zigel. 4. Fuchs, Wolf. 5. Tiger. 6. Brauner Bär. 7. Wanderratte, Feldmaus, Hausmaus usw. 8. Pferd. 9. Ziege. 10. Reh. 11. Rind. 12. Zudischer Elefant. 13. Wildschwein. 14. Seehund. 15. Kondor, Adler, Habicht. 16. Sperling, Schwalbe, Star, Nebelkrähe, Koltrabe. 17. Wachtel, Rebhuhn, Truthahn. 18. Strauß. 19. Fischreiher, Gans. 20. Kreuzotter, Ringelnatter. 21. Krebs. 22. Hecht, Karpfen, Barsch. 23. Märfäfer. 24. Arbeitsbiene, Drohne usw. 25. Gorilla. 26. Marder, Dachß. 27. Lfwe. 28. Schaf usw. 29. Kamel. 30. Uhu. 31. Hausfahne. 32. Krokodil, Eidechse, Blindfchleiche. 33. Kröte, Frosch. 34. Brüllaffe, Vort. 35. Renntier. 36. Nashorn. 37. Walfisch. 38. Schwarz-, Grün-, Buntpecht und Kuckuck. 39. Sumpfschildkröte, griechische Schildkröte. 40. Kabelaun, Hering, Aal. 41. Haisfisch. 42. Koloradoläfer, Vorkenfäfer. 43. Seidenspinner, Kohlweißling. 44. Stubenfliege, Schmeißfliege usw. 45. Wanderfischkrebe, Maulwurfsgrille. 46. Kreuzspinne, Krötenmilbe, Skorpion. 47. Hutegel, Trichine, Bandwurm. 48. Weinbergschnede usw. 49. Bernhardiner, Hühnerhund, Dachshund. 50. Hausgäse. 51. Gans. 52. Gase, Eichhörnchen. 53. Feldlerche, Bachstelze, Amsel, Singdrossel, Beutelmeise, Steiglitp. 54. Storch, Wildente. 55. Pelikan, Möwe, Pinguin. 56. Goldaufläfer, Totengräber, Schwarzer Aaskäfer, Styrchfäfer, Marientäfer. 57. Rote Walbameise, Termitte. 58. Vier Schmetterlinge. 59. Sieben Wasserinsekten. 60. Neblaus, Gallenlaus, Blutlaus.

Jung, Koch und Quentell, Neue Wandtafeln für den Unterricht in der Naturgeschichte. A. Zoologie. 100×75 cm. Darmstadt, Frommann & Morian. Preis der Lieferung à 10 Tafeln roh 25 *M.*; freie Wahl zulässig. Einzelpreis 3,50 *M.*

- Inhalt: 1. Hausgäse. 2. Schaf. 3. Gase. 4. Buchfint. 5. Eidechse. 6. Barsch. 7. Wasserfrosch. 8. Weinbergschnede. 9. Märfäfer. 10. Kreuzspinne. 11. Hausgans. 12. Kreuz- und Ringelnatter. 13. Europäische Sumpfschildkröte. 14. Kleine Lechmühlpol. 15. Biene. 16 u. 17. Kohlweißling. 18. Flußkrebß. 19. Regenwurm. 20. Gemeiner Süßwasserpolyp. 21. Kamm-Wolke. 22. Karpfen. 23. Stubenfliege. 24. Maulwurfsgrille. 25. Gemeiner Ruderfuß. 26. Seepfer. 27. Gartenbandwurm. 28. Steinforalle. 29. Infusorien. 30. Amlere.

Luz, Neue Wandtafeln zum Unterricht in der Naturgeschichte. Nach dem Prinzip der Lebensgemeinschaften angeordnet. 30 Tafeln in Farbendruck. 65×44 cm. Stuttgart, Eckstein & Stähle. Preis mit Text in Mappe 18 *M.*, Einzelpreis 1 *M.*

- Inhalt: I. Haus und Hof: 1. Honigbiene, Seidenspinner, Kreuzspinne. 2. Schleiene, Rauchschwalbe, Storch. 3. Iltis, Wiesel, Hausfahne. 4. Rind (Fuß), Schaf (Wagen und Gebiß), Pferd (Fuß), Schwein (Fuß), Bandwurm, Trichine. — II. Garten und Feld: 3. Roggen, schwarzer Kornwurm, Saatfchnecke, Saateule, Kornmotte. 6. Kartoffelfäfer, Kartoffelpilz, Neblaus, Traubenpilz, Getreiderost, Mutterkorn. 7. Baumfahne, Beredlungsarten, Apfel- und Kirschblüte, Kern- und Steinobst, Apfelblütenfäher, Froschspanner, Apfelwickler, Blutlaus. 8. Buchfint, Feldlerche, Star, Saatkrähe, Rebhuhn. 9. Gase, Hamster. 10. Fledermaus, Maulwurf, Totengräber, Maulwurfsgrille. — III. Wiese: 11. Wiesenälpe, Saatwiese. 11a. Wiesenlee. 12. Wucherblume, Värenkraut. 13. Schafgarhenfuß, Wiesenfahne, Schaumzäpe. — IV. Wald: 14. Eiche, Märfäfer. 15. Grünpecht, Styrchfäfer, Gallwespe. 16. Kreuzotter, Ringelnatter, glatte Natter. 17. Kuckuck, Mönch, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Kottfchchen, Bachstelze. 18. Stelmadler, Habicht, Waldhohle. 19. Rehfamilie. 20. Zigel, Edelmarder, Eichhörnchen. 21. Fuchs. — V. Wasser: 22. Wildente, Sumpfschildkröte, Karpfen, Gelbrand, Stechmühle, Wasserjungfer. 23. Graß-, Wasser-, Laubfrosch, Wasserkröte, Kreuzkröte, Regenmolch, Schlammfchnecke. 24. Flußbarsch, Hecht, Aal, Flußkrebß. — VI. Ausland: 25. Eisbär, Seehund, Walfisch, Hering. 26. Wolf, brauner Bär, Renntier. 27. Tiger, Kamel, Elefant, Riesenschlange (Baumwolle, Kaffee). 28. Schimpanse, Lfwe, Strauß, Krokodil (Palmen). 28a. Brüllaffe, Jaguar, Tapir, Faultier, Arara, Kolibri, Baumfahne usw. 28b. Ringaruß, Beutel-Eichhorn, Schnabeltier, Katada, Paradiesvogel, Leierschwanz, Kajuara, Kivi, Gummi-Asazie usw. — VII. Erdgeschichte: 29. Fossilie Tiere. 30. Durchschnitt der Erdrinde.

Derselbe, Unsere Haustiere. Farbige Wandtafeln. 125×95 cm. 3 Lieferungen à 4 Blatt. Ebenda. Preis der Lieferung roh 11,20 *M.*, einzeln 3 *M.* Text dazu: **Gaub, Präparationen zu „Unsere Haustiere“**, 1,25 *M.*

- Inhalt: 1. Hund. 2. Schaf. 3. Pferd. 4. Fuhne. 5. Kaze. 6. Rind. 7. Schwein. 8. Gans und Ente. 9. Hunderrassen. 10. Ziegen und Rindvieerrassen. 11. Pferderassen. 12. Hühnerassen und Tauben.

Lehmann, Tierbilder. S. Seite 69.

Fröhlich, E., und J. Schmitzberger, Bilder für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. 29 Tafeln in Farbendruck. 92×69 cm. Unaufgezogen 1 *M.*

Inhalt: 1. Rind. 2. Pferd. 3. Skelett von Rind und Pferd. 4. Hecht, Karpfen, Skelett des Barfches. 5. Hund. 6. Honigbiene, Maikäfer, Schwalbenschwanz. 7. Hahn und Henne. 8. Wildschwein. 9. Fledermaus und Gase. 10. Ziege. 11. Katze. 12. Fuchs, Schwalbe. 13. Gans. 14. Frosch. 15. Fliege, Kreuzspinne, Krebs. 16. Adler, Eule. 17. Zigel, Maus. 18. Elefant. 19. Seehund. 20. Kamel. 21. Rentier. 22. Löwe. 23. Bär. 24. Specht, Sperling, Star. 25. Ameisen, Seiden Spinner, Totengräber, Regenwurm, Trompetentierchen, Muschelstierchen, Forticelle. 26. Eidechse, Flusskildröte, Kohlweissling, Weinbergschnecke. 27. Affe, Krokodil, Fluss- und Seeperlmuschel. 28. Walfisch. 29. Schutzfärbung der Insekten. (Sämtliche Tafeln stellen außer dem vollständigen Tiere Skelette und Skeletteile dar.)

Goering und Liebe, Vogelwandtafel I und II. 100×140 cm. Zum Schutze der Vogelwelt herausgegeben. Gera-Untermhaus, Köhler. Preis aufgez. je 10 *M.* (Jede Tafel enthält 50 unserer kleinen Vögel in Farbendruck und natürlicher Größe.)

Schützberger, Die einheimischen Schlangen, Eichen und Lurche unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft. 4 Tafeln mit Textheft. 85×62 cm. Leipzig, Anthor. Roh 5 *M.*, Einzelpreis 1,50 *M.*

Inhalt: 1. Schlangen. 2. Eichen. 3. Frösche. 4. Lurche. (Die Abbildungen zeigen die Tiere in charakteristischer Stellung und natürlicher Umgebung, sowie in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen.)

Niepel, Wandbilder des niederen Tierreiches. 66×69 cm, 2 Abteilungen, je 7 Tafeln. Breslau, Morgenstern. Preis der Sammlung roh 14 *M.*, einzelne Tafeln kosten 1,25 *M.*

Inhalt: 1. Maikäfer. 2. Seidenspinner. 3. Honigbiene. 4. Stubenfliege. 5. Kreuzspinne. 6. Fluschkrebs. 7. Trichine. 8. Kohlweissling. 9. Totengräber, Heuschrecke. 10. Ameise, Blattlaus. 11. Milde, Libelle. 12. Küchenschabe, Kleidermotte, Bettwanze. 13. Schwarze Wegschnecke, Weinbergschnecke, Regenwurm. 14. Leichnammuschel, Bluteigel.

Schmidt-Göbel, Die schädlichen und nützlichen Insekten in Forst, Feld und Garten. 14 Tafeln in Farbendruck. 38×45 cm. Wien, Pichlers Witwe & Sohn. Preis in Mappe 10 *M.*

Lehmann-Braß, Zootomische Wandtafeln. Zwölf zum Teil farbig ausgeführte Tafeln, als Ergänzung zu Lehmann-Leutemanns Zoologischem Atlas. 88×66 cm. Nach Zeichnungen von Dr. Braß. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. C. Wachsmuth. Preis roh 80 *P.* Text: Erläuterungen usw. 1,80 *M.*

Inhalt: 1. Skelett vom Löwen; Wirbel, Gelenke, Knochendurchschnitte. 2. Vergleichende Zusammenstellung von Schädeln und Gebissen; desgl. von (Hand-) Fußskeletten. 3. Skelett vom Schwan und der Schildkröte, Kopf einer Klapperschlange, Gitzahn. 4. Skelett vom Frosch und Barfch, Wirbel, Flössenstrahlen. 5. Skelett eines Laufkäfers, Kopf und Fußteile der Biene, des Kohlweisslings und der Stubenfliege. 6. Kalfstelet eines Seeigels und Seeesternes, Hornstelet eines Schwammes. 7. Magen eines Fleischfreßers, desgl. eines Pflanzenfreßers (Wiederkäuterlegen), Verdauungsapparat eines Körnerfreßers (Taube). 8. Verdauungsorgane vom Frosch; die inneren Organe vom Barfch usw. 9. Verdauungsorgane eines Goldlaufkäfers; innere Organe einer Weinbergschnecke. 10. Durchschnitt eines Schwammes und eines Süßwasserpolypen usw. 11. Atnungsorgane eines Säugetieres, einer Schildkröte und eines Fisches. 12. Atnungsorgane niederer Tiere. — Sämtliche Darstellungen sind in so bedeutender Größe ausgeführt, daß sie entsprechend den Bildern des „Zoologischen Atlas“ für den Klassenunterricht geeignet sind.

B. Engleder, Wandtafeln usw. II. Abteilung: Pflanzenkunde. 60×80 cm, je 0,80 *M.*

Inhalt: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen. 2. Kellersäls. 3. Waldsähere. 4. Sumpfdotterblume. 5. Stiel- und Sommerseide. 6. Kartoffel. 7. Virginischer Tabak. 8. Hopfen. 9. Feuerbohne. 10. Tollkirsche. 11. Schwarzer Holunder. 12. Kamille. 13. Baldrian. 14. Linde. 15. Spitzahorn. 16. Weiße und gelbe Seerose. 17. Hundstrolche. 18. Märzveilchen. 19. Gebanter Lein (Flachs). 20. Walderdbeere. 21. Scharfer Hahnenfuß. 22. Jypressen-Wolfsmilch. 23. Stachelbeerkrauch. 24. Wegwarte (Richorie). 25. Fichte. 26. Brenngras, Weizen. 27. Rispengras, Hafer. 28. Knabenkraut. 29. Fajelnußkrauch. 30. Glodenblumen. 31. Apfelbaum. 32. Buche. 33. Gartenrose. 34. Gemeiner Hanf. 35. Sauerkirschenbaum. 36. Rettiche und Kohlraps. 37. Edler Weinstock, Weinrebe. 38. Klatschmohn, Gartenmohn. 39. Ribbenmangold. 40. Wasserschierling. 41. Roter Fingerhut. 42. Mais. 43. Kaffee. 44. Tee. 45. Baumwolle. 46. Heidekraut und Schlüsselblume. 47. Kornblume. 48. Buchweizen. 49. Gelber Enzian. 50. Kürche, Wacholder. 51. Tulpe, Nelke. 52. Herbstzeitlose. 53. Schwarzes Bilsentkraut. 54. Stachafel. 55. Spanischer Flieder. 56. Esche. 57. Eibisch. 58. Klee, Luzerne. 59. Himbeerkrauch. 60. Rokostanien. 61. Birkenpilz, Flegenschwamm. 62. Speisemorchel, Maistrüffel, weiße Trüffel, Stäubling. 63. Wurmfarf. 64. Weiße Taubnessel, gesteckte Taubnessel. 65. Weiße Mistel. 66. Gelbe Segge, Seefimje. 67. Gemeiner Froschlöffel, gestekter Aron. 68. Brunnen-Lebermoos, welliges Sternmoos, gemeiner Bärlapp, Wiesenschachtelhalim. 69. Schmalblättriges Weidenröschen, Ruprechtskraut. 70. Echter Feuer- oder Zunderschwamm, Stachelpilz, goldgelber Keulenpilz, Eierschwamm. 71. Kotospalme. 72. Saatgerste.

Pilling und Müller, Anschauungstafeln für den Unterricht in der Pflanzenkunde. 57×76 cm. Braunfchweig, Bieweg & Sohn. Preis der einzelnen Tafel roh 1,30 *M.*, 6 Lieferungen in 6 Tafeln à 6 *M.* Begleitschrift dazu 1 *M.*

Inhalt: I. Lieferung: 1. Schneeglöckchen. Märzglöckchen. Weiße Narzisse. 3. Buchwindröschen. Leberblümchen. 4. Schlüsselblume. Adergauhell. 5. Lungenkraut. Bergfämeinnicht. 10. Wilde

Rose. Birne. Kirsche. 11. Walderdbeere. Himbeere. — II. Lieferung: 2. Goldstern. Waldtulpe. 6. Weichen. Stiefmütterchen. 7. Wiesenschamkraut. Hellerkraut. 8. Walderbe. Goldregen. 9. Scharfer Hahnenfuß. Sumpfbutterblume. 13. Weißer Bienensaug. Kriechender Hinsel. — III. Lieferung: 12. Klatschmohn. Schöllkraut. 14. Ehrenpreis. Veintraut. 15. Pechmelze. Ackerhornkraut. 16. Gemeine Linde. Spibahorn. 17. Sumpfstorchschnabel. Sauerlee. 18. Johanniskraut. Wilde Malve. — IV. Lieferung: 19. Kartoffel. Schwarzer Nachtschatten. 20. Aderwinde. Stachappel. 21. Wilde Möhre. Kimmel. 22. Hundspeterilie. Geseckter Schierling. 23. Bucherblume. Kamille. 24. Blaue Kornblume. Löwenahh. — V. Lieferung: 25. Herbstzeitlose. Frühlingsafran. 26. Breitblättriges Knabenkraut. Gemeines Knabenkraut. 27. Roggen. Weizen. 28. Saathafer. Einjähriges Rispengras. 29. Kellerbals. Seidelbast. Vorbeerbaum. 30. Buchweizen. Spinat. — VI. Lieferung: 31. Sahlweide. Schwarzpappel. 32. Birke. Weißbuche. 33. Haselstrauch. Stieleiche. 34. Hopfen. Hanf. 35. Kiefer. Fichte. 36. Wacholder. Eibe.

Jung, Koch und Quentell, Neue Wandtafeln usw. B. Botanik. Farbendruck auf schwarzem Hintergrunde. 100×75 cm. Mit Text in Serien zu je 10 Tafeln. Darmstadt, Frommann & Morian. Preis der Serie roh 25 *M.*, des Einzelbildes 3,50 *M.*

Inhalt: I. Lieferung: 1. Schlüsselblume. 2. Erbse. 3. Kofkastanie. 4. Walderdbeere. 5. Wiesenschamkraut. 6. Scharfer Hahnenfuß. 7. Klatschrose. 8. Kartoffel. 9. Aderwinde. 10. Roggen. — II. Lieferung: 11. Sahlweide. 12. Gartentulpe. 13. Birnbaum. 14. Weiße Taubnessel. 15. Weiden, dreifarbige. 16. Kornrade. 17. Weißbeerrige Mistel. 18. Linde. 19. Möhre. 20. Sonnenblume. — III. Lieferung: 21. Weinstock. 22. Haselstrauch. 23. Salep-Dröhs. 24. Gemeine Kiefer. 25. Gemeiner Buntfarn. 26. Großes Haarmoos. 27. Champignon. 28. Wand-Schwielenechte. 29. Kopfschimmel. 30. Süßwasseralgae. — (Da der botanische Unterricht fast immer an lebende Pflanzen antnüpft, so sind diese Sammlungen weniger begehrt.)

Pokory, Botanische Wandtafeln. 60×85 cm. Flach, Tollkirsche, Bilfenkraut, Hopfen usw. Schmichow, Neubert. Preis à Blatt 1,60 *M.*

Schlitzberger, Die Kulturgewächse der Heimat mit ihren Freunden und Feinden. Leipzig, Anthor. Preis der Serie zu 2 Blatt 2,50 *M.*

Inhalt: I. Serie: Kernobstgewächse: 1. Apfelbaum. 2. Birnbaum. — II. Serie: Steinobstgewächse: 3. Pflaume. 4. Kirsche. — III. Serie: Beeren: 5. Weinrebe, Himbeere. 6. Stachel- und Johannisbeere. — IV. Serie: Hülsenpflanzen: 7. Erbse, Linse. 8. Stangen- und Kruppbohne. — V. Serie: Getreidepflanzen: 9. Roggen, Weizen. 10. Hafer, Gerste. — VI. Serie: Waldlaubebäume: 11. Eiche, Haselnuß. 12. Buche, Birke.

Derselbe, Unsere verbreitetsten Giftpflanzen. 83×61 cm. 8 Wandtafeln mit Text roh 8 *M.*, Einzelpreis roh 1,25 *M.*, Text 25 *P.* Ebenda.

Inhalt: 1. Belladonna, Aconitab. 2. Stachappel, Bilfenkraut. 3. Bittersüßer Nachtschatten, Einbeere. 4. Sellerieblättriger Hahnenfuß, zungenblättriger Hahnenfuß, Herbstzeitlose. 5. Christophkraut, Seidelbast. 6. Geseckter Schierling, Hundspeterilie. 7. Germer (weiße Nieswurz), roter Fingerhut. 8. Wasserfischerling, echter Eisenhut, Taumelölch, Mutterkornpilz.

Derselbe, Unsere häufiger vorkommenden eßbaren Pilze in 25 farbigen Abbildungen. 86×62 cm. Mit Text 1,60 *M.* Ebenda.

Derselbe, Unsere verbreitetsten giftigen Pilze, in 18 Gruppenbildern dargestellt. 1 Tafel in Farbendruck. Ebenda. Roh 2 *M.*

Schreiber, Wandtafeln der eßbaren und schädlichen Pilze. 2 Tafeln, enthaltend 40 farbige Abbildungen. 62×90 cm. Mit Text von Dr. v. Ahlerz. Eßlingen, Schreiber. Preis in Mappe 6 *M.*

Michael, Die am häufigsten vorkommenden eßbaren, verdächtigen und giftigen Pilze. 7 Tafeln mit 68 Pilzgruppen. 47×64 cm. Zwickau i. S., Förster & Worries. Roh mit Text 8 *M.*

Göring und Schmidt, Ausländische Kulturpflanzen. 88×66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. E. Wachsmuth. Preis der Tafel roh 2 *M.* Die Abbildungen führen zugleich ein in die Kultur und Ernte der Pflanzen. Text dazu: Tewes, Kulturpflanzen. 1,20 *M.*

Inhalt: 1. Kaffee. 2. Tee. 3. Kakaó. 4. Baumwolle. 5. Tabak. 6. Pfeffer und Gummi. 7. Zuderrohr. 8. Olive. 9. Reis. 10. Orangen und Zitronen.

Zippel und Vollmann, Ausländische Kulturpflanzen. 45×60 cm. Braunschweig, Bieweg & Sohn. Die billigere Ausgabe umfaßt 2 Abteilungen zu je 10 *M.*, die auch einzeln käuflich sind. Text zu jeder Abteilung à 1,25 *M.*

Inhalt: I. Abteilung: 1. Echter Kaffeebaum. 2. Chinesischer Teestrauch. 3. Krautartige Baumwolle. 4. Ceylonischer Zimmetbaum. 5. Schwarzer Pfeffer. 6. Rellenpfeffer. 7. Gewürznelkenbaum. 8. Echter Ingwer. 9. Muskatnußbaum. 10. Zuderrohr. 11. Flachblättrige Vanille. 12. Kakaóbaum. — II. Abteilung: 13. Echte Kotospalme. 14. Gemeine Dattelpalme. 15. Sagopalme. 16. Drachenrotang, Drachenblutpalme, spanisches Rohr. 17. Gemeines Bambusrohr, Reis. 18. Birginischer Tabak, kasselerichtige Zute. 19. Kautschukbaum, Guttaperchabaum. 20. Gemeiner Ölbaum. 21. Broftruchbaum. 22. Gemeiner Feigenbaum. 23. Banane oder Bananenpflanz. 24. Batate, süße Kartoffel.

C. Schner, Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. 4 Tafeln in Farbendruck. 88 × 66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. C. Wachsuth. 5 *M.*
Text: Bau und Pflege des menschlichen Körpers. 1,20 *M.*

Inhalt: 1/2 (Doppeltafel). Menschliches Skelett, Wirbelsäule apart, Wirbel, Zähne, Hand-
skelett usw., Muskelmensch usw. 3. Brust- und Bauchhöhle nebst inneren Organen, sowie Herz und
Blutlauf usw. 4. Sinnesorgane, Nerven, Haut.

Derselbe, Die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. 2 Tafeln, je 1,40 *M.* Text
40 *P.* Ebenda.

Inhalt: 1. Die erste Hilfe bei Knochenbruch und Verwundungen. 2. Die künstliche Atmung.

Fiedler und Hoemann, Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. 4 Tafeln
und 1 Doppeltafel in Farbendruck. 65 × 91 cm. Dresden, Meinhold & Söhne.
Preis roh 10 *M.* Text von Blochwitz und Fiedler. 1,50 *M.*

Inhalt: 1/2 (Doppeltafel mit 2 Supplementbildern). Das Knochengeriüst, Skelett. Muskelfigur.
3. Lageansicht der Eingeweide. 4. Rumpf mit Armen. Darstellung des Gefäßsystems und Magen-
darmkanals. 5. Rumpf und Kopf. Darstellung des Arterienystems, der Brusteingeweide und Harn-
organe. 6. Zentralnervensystem. Sinnesorgane. Haut.

Schreiber, Anatomische Wandtafeln mit zerlegbaren Abbildungen in Lebensgröße.
56 × 156 cm. Göttingen, Schreiber. 4 Tafeln in Mappe 25 *M.* Tafel II allein
(mit zerlegbaren Abbildungen der inneren Organe) 17,50 *M.* Text: Die Anatomie
und Physiologie des menschlichen Körpers. 1 *M.*

Inhalt: 1. Knochengeriüst. 2. Muskulatur und Eingeweide. 3. Nervensystem. 4. Blut-
und Lymphgefäß-System.

Keller, V., Anatomische Schulwandtafeln. Fortgesetzt von Dr. R. Jilles. 8 Wandtafeln
in Farben auf Leinwand gedruckt. Karlsruhe, Bielefeld. Jede Tafel mit Stäben 6 *M.*

1. Atmungs- und Kreislauforgane des Menschen und Darstellung des Blutlaufs der Reptilien
und Fische. 83:115 cm. 2. Die äußere Haut in etwa 200 facher Vergrößerung. 83:65 cm. 3. Die
Leber. Darstellung zur Veranschaulichung des Verlaufs der Blutgefäße in derselben. 83:67 cm.
4. Das Skelett des Menschen. 82:180 cm. 5. Das Nervensystem des Menschen. 83:120 cm. 6. Die
Muskeln des Menschen, gezeichnet von R. Jilles. 83:183 cm. 7. Sinnesorgane, bearbeitet von
R. Jilles. 83:51 cm. 8. Verdauungsorgane, gezeichnet von R. Jilles. 82:80 cm.

Klita, Schematische Darstellungen des menschlichen Körpers. 4 Tafeln. 62 × 85 cm.
Dresden, Meinhold & Söhne. 5 *M.*

D. Bopp, Wandtafeln für Physik in Farbendruck. Einzelblätter 75 × 58 cm, Doppel-
blätter 150 × 58 cm. Stuttgart, Selbstverlag. 1.—5. Folge 42 *M.*

Inhalt: Erste Folge: 1. Entstehung des Blitkes. 2. Hauptwirkung des Blizableiters. 3. Telephon,
Phonograph, Mikrophon. 4. Taucherglocke und Taucheranzug. 5. Artesische Brunnen. 6. Saug-
feuerpritze. 7. Windrose mit Kreisteilung. 8. Luftballon. — Zweite Folge: 9. Das Thermometer.
10. Der Dampfessel. 11 und 12. Die Dampfmaschine (Doppeltblatt). 13. Die Lokomotive. 14. Der
Dampfhammer. — Dritte Folge: 15. Die Brückenwaage. 16. Seilfransen und Rollenzüge. 17. Wagen-
winde und Fuhwinde. 18. Schiefe Ebene, Keil, Schraube und Schraubenpresse. — Vierte Folge:
19. Die Rührmühle. 20. Die Mahlmühle. 21. Der Pferdeegöpel. 22. Die Rühr- Drechs- Maschine.
23. Die Säe- Maschine. 24. Die Mäh- Maschine. Erstes Blatt. 25. Die Mäh- Maschine. Zweites
Blatt. 26. Wasser- und Tauchepumpen. 27. Haus-, Garten- und Kellerpumpen. — Fünfte Folge:
28. Die Lokomotive mit Hervorhebung der Steuerung (Doppeltblatt). 29. Der Plafondläufer, Gang
an der Zimmerdecke, den Kopf nach unten, wie die Fliegen (Doppeltblatt). 30. Die Wasserleitung,
Druckrohr, Sammelbehälter, Filter, Hochleitung, Laufbrunnen, Hydrant, Springbrunnen, Hausleitung.
31. Der Elektromagnetismus und seine Verwendung. 32. Die Entstehung des Blitkes.

Derselbe, Fünf Wandtafeln für Elektrizität. Ebenda. Mit Text 6 *M.*

Inhalt: 1. Entstehung des Blitkes. 2. Einwirkung des Grundwassers. 3. Hauptwirkung des
Blizableiters. 4. Der Elektromagnetismus und seine Verwendung. 5. Telephon, Phonograph, Mikrophon.

Derselbe, Acht Wandtafeln für Chemie. Ebenda. 8 *M.*, u. a.

Wenzel, Wandtafeln für den physikalischen Unterricht. 32 Tafeln, zum Teil in
Farbendruck. 50 × 72 cm. Breslau, Morgenstern. Unaufgezogen zusammen
19,20 *M.*; 15 Tafeln, Auswahl mit * bezeichnet, roh 9 *M.*

Inhalt: 1. Parallelogramm der Kräfte, Centralbewegung. 2. Keil und Schraube. *3. Schnell-
und Brückenwaage *4. Rolle und Kran. *5. Flaschenzug und Pendel. 6. Telephon. 7. Gas-
bereitung. *8. Saug- und Druckpumpe, Feuerpritze. 9. Luftpumpe. 10. Verbreitung des Lichts,
Plan- und Winkelspiegel. 11. Hohl- und Konvexspiegel. 12. Zerstreuung des Lichts, Linienbilder.
13. Mikroskop und Teleskop. *14. Thermometer, Kompensationspendel. 15 u. 16. Lokomotive.
17 u. 18. Niederdruckmaschine. *19 u. 20. Telegraphie. *21. Dhr. 22. Hydraulische Presse.
23. Klangfiguren, Monochord. 24. Speetra. *25. Auge. *26. Brille. *27. Teile der Dampfmaschine.
*28 u. 29. Hochdruckmaschine. *30. Orgelpfeifen. 31 u. 32. Elektrizität (Dynamomaschine, Vogenlicht).

Meinholds physikalische Bilder und Diagramme. 86 × 60 cm. In 4 Lieferungen
à 5 Blatt. Dresden, Meinhold & Söhne. Von 5 Blatt an roh 90 *P.*, Einzel-
preis 1,10 *M.*

Inhalt: 1. Anwendungen des Hebels. 2. Die Wagen. 3. Anwendungen der Rolle und des
Wellrades. 4. Das Pendel und die Wasserräder. 5. Die angewandten schiefen Ebenen. 6. Die hy-

draulischen Pressen, Anwendungen des Luftdruckes. 7. Anwendungen des Luftdruckes. 8. Die Pumpen und die Feuerspritze. 9. Die stehenden Dampfmaschinen. 10. Die beweglichen Dampfmaschinen, der Destillationsapparat, der Papptische Topf. 11. Die Verbrennung und Heizung. 12. Die Apparate der Reibungselektrizität. 13. Morfes elektromagnet. Telegraph. 14. Dynamo-elekt. Maschine, das elektrische Licht, die Galvanoplastik und galvanische Vergoldung. 15. Bells Telephon, die Pfeifen. 16. Die musikal. Instrumente. 17. Die Spiegel, Linsen und Brillen. 18. Das Mikroskop und die Fernrohre. 19. Die Brechung und vollständige Zurückwerfung des Lichtes, die Dunkelkammer, die Bauberlaterne, das Stereostop. 20. Die Zerlegung des Sonnenlichtes, die Farben, ihre Arten und Äquivalente.

Schner, Technologische Wandtafeln. 126 und 88 × 66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. G. Wachsmuth. Preis der Tafel nach ihrer Größe 1, 1,20 und 2 *M.* Erläuterungen dazu, 4 Hefte, je 1,20 *M.*

Inhalt: 1. Flachsbreche, Hechel. 2. Webstuhl. 3. Hochofen. 4. Eisengießerei. 5. Dampfhammer, Bessern, Puddeln. 6. Walzwerk. 7. Lokomotive. 8. Hilfszeichnung zur Lokomotive. 9. Hydraulische Presse. 10. Kohlenbergwerk. 11. Leuchtgasgewinnung. 12. Glasbereitung. 13. Kochsalzgewinnung, Saline. 14. Papierbereitung. 15. Seeschiff. 16. Telegraph. 17. Brückenwage. 18. Porzellanbereitung. 19. Bierbrauerei. 20. Mühle. 21. Buchdruckerei. 22. Gerberei. 23. Schieferbruch. 24. Zunderbereitung. 25. Gussbau. 26. Diamantengewinnung. 27. Kohlenmeiler. 28. Sandsteinbruch der Sächsischen Schweiz. 29. Kakaobereitung. 30. Schokoladenbereitung.

Schmidt-Kranz, Sechs technologische Wandtafeln. 88 × 66 cm. Ebenda. Roh je 1 *M.* **Abbildungen aus der Mineralogie**. **Fraas**, Dr. D., Wandtafeln zur Geologie und Prähistorie. 4 Tafeln, enthaltend die 4 Weltalter in geologischen Profilen und Landschaften mit einer prähistorischen Tafel — die Steinzeit. 58 × 75 cm. Stuttgart, Ulmer. 7,50 *M.* — **Schreiber**, Kolorierte Wandtafeln der Naturgeschichte. V. Teil: 4 Tafeln Mineralogie 9 *M.*, Text 2 *M.* VI. Teil: 3 Tafeln Geologie und Paläontologie 7,50 *M.*, Text 1 *M.* Erlingen, Schreiber.

Anmerkung. Abbildungen kommen im naturkundlichen Unterricht erst dann in Frage, wenn die Herbeischaffung der Naturprodukte aus inneren oder äußeren Gründen unmöglich ist.

6. Künstlerischer Wandschmuck.

Künstlerischer Wandschmuck für Schule und Haus. Farbige Künstler-Steinzeichnungen erster Meister. Bildgröße 100 × 70 und 75 × 55 cm. Leipzig, Teubner-Verlag. Preis der kleineren Bilder 3—5 *M.*, der größeren, mit einem * bezeichneten 6 *M.*

Verzeichnis der Blätter: *Julius Bergmann, Seerosen. — *Karl Biese, Hünengrab. — *Derselbe, Im Stahlwerk bei Krupp. — *Walter Gons, Schwarzwaldbanne. — Ludwig Dettmann, Vulkan-Werstätten bei Stettin. — *Robert Engels, Gudrun am Meer. — Otto Erler, Aus der deutschen Helden Sage. — Hellmut Eidrodt, Droben steht die Kapelle. — *Eduard Euler, Schloß Tirol bei Meran. — Jenny Fikentscher, Malven. — Otto Fikentscher, Fuchs im Ried. — Derselbe, Krähen im Schnee. — Derselbe, Eichhörnchen. — Derselbe, Feldhase. — Otto Fischer, Die Altstadt in Dresden. *Walter Georgi, Pflügender Bauer. — *Derselbe, Schwarzwaldboot. — Derselbe, Münchener Bierkeller. — *Anton Glüd, Alm im Hochgebirge. — *Albert Hansen, Pfälzischer Bauernhof. — Derselbe, Badisches Landstädtchen. — Otto Geichert, Mönche. — *Franz Hein, Am Webstuhl. — *Franz Hoch, Südliches Meer. — *Derselbe, Fischerboote. — Derselbe, Bach im Winter. — Derselbe, Morgen im Hochgebirge. — *Derselbe, Ruine. — Angelo Jank, Eiserne Wehr. — Friedrich Kallmorgen, Niederdeutsche Dorfstraße. — Derselbe, Südamerika-Dampfer im Hamburger Hafen. — *Derselbe, Spitzbergen. — *Derselbe, Lokomotiv-Werkstätte. — *Arthur Kampf, Einsegnung von Freiwilligen 1813. — Eduard Kampfer, Religiöses Bild. — *Gustav Kampmann, Mondaufgang. — Karl Langhein, Griechisches Städtchen. — Walter Leistikow, Märktliche Landschaft. — *Sophie Ley, Fingerhut im Walde. — *Adolf Lutz, Schwäbisches Städtchen. — *Karl Otto Matthäi, Schiff im Dock. — *Freiherr von Myrbach, Aus den Dolomiten. — *Germann Pezet, An der englischen Küste. — Paul von Ravenstein, Altes Schloß in Bregenz. — *Max Roman, Römische Campagna. — Paul Schulke-Raumburg, Warburg. — *Franz Starbina, Königliches Schloß in Berlin. — *W. Steinhausen, Lebender Christus. — *Hans Thoma, Christus und Petrus. — *Hans von Volkman, Die Sonn' erwacht. — *Derselbe, Der Rhein bei Bingen. — *Derselbe, Wogendes Kornfeld. — Max Wislicenus, Märchenbild.

Desgleichen, Reproduktionen alter und neuer Meister zur Pflege des ästhetischen Sinnes und Belebung des Unterrichts. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. G. Wachsmuth.

Inhalt (die Preise der Schulausgabe sind beigefügt): Das heilige Abendmahl, 6 *M.* — Die Sirtinische Madonna, 3 *M.* — Kriemhild an der Leiche Siegfrieds, 5,50 *M.* — Friedrich der Große, 4 *M.* — Bismard und Napoleon, 4,50 *M.* — Luther auf dem Reichstag zu Worms, 6 *M.* — Hiemeelandschaft, 4 *M.* — Buchenwald auf Rügen, 6 *M.* — Hortsee bei Hubertsburg, 4 *M.* — König Albert, 5 *M.* — Beutespähende Löwen, 6 *M.* — Napoleon der Erste, 7 *M.* — Luther im Kreise seiner Familie, 5,50 *M.* — Schäfers Sonntagslied, 6 *M.* — Hörring-Fjord, 4 *M.* — Beethoven, 6 *M.*

Zeitgenössische Kunstblätter. Volkstümliche Ausgabe moderner Werke der Griffele Kunst. 40 × 50 cm. Leipzig, Breitkopf & Härtel. Preis des Blattes 2 *M.* Bisher erschienen 7 Serien zu je 10 Blatt von Hans Thoma, Wily. Steinhausen, Max Klinger, Otto Greiner, J. v. Ciffarz, Hans v. Marées, Sascha Schneider, Marianne Fiedler, Arthur Volkman.

Die Malerei und Alte Meister. 25 × 34 cm. Leipzig, Seemann. 5 Lieferungen à Blatt 1 *M.*, 8 Blatt 5 *M.*

Ludwig Richters Volksbilder. Photolithographisch vergrößerte Holzschnitte als Wandbilder. 24 Blätter. 50 × 68 cm. Leipzig, A. Dürr. Preis des Blattes 50 *P.*

Inhalt: 1. Befiehl dem Herrn deine Wege. 2. Pfingstbild. 3. Aller Augen warten auf dich. 4. Weihnachtlied. 5. Vaterunser. 6. Osterlied. 7. Der gute Hirte. 8. Spinnerin. 9. Der Mond ist aufgegangen. 10. Psalm 65. 11. Die Hausfrau. 12. Gute Nacht. 13. Laß Reider reiden. 14. Zuerst das Küchlein. 15. Lob des Weibes. 16. Nach der Arbeit. 17. Ehre sei Gott. 18. Tischgebet. 19. Hausmusik. 20. Epiphantas. 21. Friede. 22. Bete und arbeite. 23. Abendlied. 24. Vom Christmarte.

Ausführliche Beschreibung der einzelnen Bilder von Friedrich Oldenburg. In der Schrift „Künstlerischer Bilder Schmuck für Schulen“ von Dr. M. Spanier (Hamburg, Commeter 1,20 *M.*) werden in erster Reihe die Nummern 1, 2, 11, 14, 16, 19 und 24 zum Schmuck der Schulräume empfohlen.

b) Kartenwerke.

1. Wandkarten zur biblischen Erdkunde.

Bamberg, Palästina im biblischen Zeitalter. Kleine Ausgabe 1:250 000. Größe: 111 × 161 cm. Berlin, Chun. Unaufgez. 9,50 *M.*, aufgez. 15 *M.* Große Ausgabe: 161 × 142 cm. 12 (18) *M.*

Algermissen-Gaebler, Palästina zur Zeit Christi. 1:250 000. 151 × 127 cm. Leipzig, Lang. 6 (12) *M.*

Gaebler und Oppermann, desgleichen. Aus der Vogelschau. 1:200 000. 170 × 130 cm. Ebenda. Roh 15 (22,50) *M.* Kleine Ausgabe: 10 (15) *M.*

Cüppers, Palästina zur Zeit Jesu und der Apostel nebst Übersichtskarten für den Zug der Israeliten und die drei Befehrsreisen Pauli. 1:250 000. 150 × 200 cm. Düsseldorf, Schwann. 8 (16) *M.*

Leeder, Palästina. 1:300 000. 110 × 150. Essen, G. D. Baedeker. 4 (12) *M.*

Rößel, Schulwandkarte der biblischen Länder. 1:500 000. 120 × 160 cm. Dresden, Huhle. 6 (10) *M.*

Kiepert, Wandkarte zur Erläuterung der biblischen Erdkunde. 1:300 000. 137 × 100 cm. Berlin, D. Reimer. 4 (9) *M.*

Sergt, Palästina. 102 × 130 cm. Weimar, Geogr. Institut. 7,50 *M.*

2. Für den Geschichtsunterricht.

Baldamus und Gaebler, Schulwandkarte zur Geschichte des Preussischen Staates. 210 × 170 cm. I. (obere Hälfte) Brandenburg-Preußen 1415—1806. II. (untere Hälfte) Preußen seit 1807. Leipzig, Lang. Aufgez. 22 *M.*, auf 2 Karten 25 *M.*

Brecher, Historische Wandkarte von Preußen zur Übersicht der territorialen Entwicklung des Brandenburgisch-Preussischen Staates von 1415 bis jetzt. 192 × 146 cm. Berlin, D. Reimer. 12 (22) *M.*

Vorschte, Schulwandkarte der Brandenburgisch-Preussischen Geschichte. 174 × 144 cm. Elberfeld, Löwenstein. 9 (16,50) *M.*

Leeder, Wandkarte zur Geschichte des Preussischen Staates. 180 × 140 cm. Glogau, Flemming. 3 (9) *M.*

Böttcher und Freitag, Mitteleuropa. Für den Unterricht in der mittleren und neueren Geschichte. 210 × 185 cm. Leipzig, Wagner & Debes. 13,50 (22) *M.*

3. Für den erdkundlichen Unterricht.

Weit verbreitet sind die Schulwandkarten von **Gaebler** (Leipzig, Lang), **Bamberg** (Berlin, Chun), **Sadow-Habenicht** (Gotha, J. Berthes), **Berghaus** (ebenda), **Algermissen** (Essen, G. D. Baedeker), **Debes** (Leipzig, Wagner & Debes), **Reil und Wühl** (Kassel, Fischer), **Petermann** (Gotha, J. Berthes), **Handtke** (Glogau, Flemming). S. Verlagskataloge. Wir beschränken uns darauf, einzelne gute Karten hervorzuheben.

Karten der Heimatprovinz. **Bamberg**, Brandenburg, physikalisch und politisch. 12 (18) *M.* — **Handtke und Schade** 6 (13,50) *M.* — **Straube und Strübing** 9 (15) *M.* — Provinzkarten von Gaebler und Richter bei Lang in Leipzig usw.

- Bamberg**, Königreich Preußen, physikalisch-politisch. Flächenkolorit der Provinzen. 12 (18) *M.* Berlin, Chun. — **Gaebler**, desgleichen. a) Physikalisch mit roten Grenzlinien, auch der Provinzen; b) politisch mit Flächenkolorit der Provinzen und Grenzlinien der Regierungsbezirke; je 12 (18) *M.* Leipzig, Lang. — **Leeder**, 5 (14) *M.* Essen, G. D. Baedeker. — **Handtke**, 9 (12) *M.* Glogau, Flemming. — **Kuhnert**, Das Königreich Sachsen in reliefartiger Darstellung mit linksseitiger Beleuchtung; physikalisch mit roten Grenzlinien. Dresden, Müller-Fröbelhaus. Aufgez. 15 *M.*; ebenso Bayern 20 *M.*
- Gaebler**, Deutsches Reich, Alpengebiet und Nachbarländer. Physikalisch mit roten Grenzlinien. 183×206 cm. Leipzig, Lang. 15 (22) *M.* — **Derfelbe**, Deutschland politisch mit Flächenfärbung. 14 (20) *M.* Ebd. — **Wöhl und Keil**, Oro-hydrographische Wandkarte von Deutschland. 152×156 cm. Kassel, Fischer. 9 *M.* — **Bamberg**, Deutschland für Mittel- und Oberklassen. 189×202 cm. Berlin, Chun. 16 (24) *M.* — **Debes**, Deutsches Reich und Nachbargebiete; physikalisch oder politisch. 180×160 cm. Leipzig, Wagner & Debes. 6 (13) *M.* — **Cüppers**, Deutschland; politisch. 200×210 cm. Düsseldorf, Schwann. 13 (22) *M.* — **Sydow-Habenicht**, Deutsches Reich; physikalisch. 167×200 cm. Gotha, J. Perthes. 12 (21) *M.* — **Kuhnert**, Deutschland, physikalisch mit roten Grenzlinien, in Reliefmanier. 172×180 cm. Dresden, Müller-Fröbelhaus. 16 (22) *M.* — **Harms**, Deutschland. 200×210 cm. Braunschweig, Wollermann. 27 *M.* — Die Karten von **Kiepert** erscheinen im Verlage von D. Reimer in Berlin.
- Gaebler**, Europa. a) 151×167 cm. 8 (16) *M.*; b) 200×196 cm. Physikalisch oder politisch. Leipzig, Lang. Je 14 (22) *M.* — **Bamberg**, Europa. In drei Ausgaben: a) rein physikalisch, b) physikalisch mit roten Grenzlinien, c) politisch. 187×160 cm. 15 (22) *M.* Berlin, Chun. — **Sydow-Habenicht**, Europa. 167×200 cm. Gotha, J. Perthes. 12 (21) *M.* — **Cüppers**, Europa, politisch. 225×200 cm. Düsseldorf, Schwann. 10 (19) *M.* — **Kuhnert**, Europa; physikalisch-politisch. In Kreidemanier gezeichnet und lithographiert. 165×185 cm. Dresden, Müller-Fröbelhaus. 16 (22) *M.* — **Debes**, Europa, physikalisch-politisch. 173×157 cm. 8 (15) *M.* Leipzig, Wagner & Debes. — **Algermissen**, Europa. 205×188 cm. Leipzig, Lang. 17 *M.* — **Gaebler**, Alpengebiet. Ebenda. 16 *M.* — **Steinhausen**, Alpen. Wien, Artaria & Co. 15 *M.*
- Gaebler**, Die östliche und die westliche Halbkugel. Großes Format: 195×184 cm. a) Physikalisch mit roten Grenzlinien. 12 (18) *M.* b) Politisch in Flächenfärbungen. 10 (15) *M.* Kleine Ausgabe: 125×125 cm. Auf 2 oder 1 Karte aufgezogen physikalisch oder politisch 20 *M.* Leipzig, Lang. — **Bamberg**, desgleichen. 2 Ausgaben: a) 152×152 cm, physikalisch und politisch getrennt, je 12 (18) *M.* b) Physikalisch-politisch; Flächenkolorit. 180×200 cm, je 11 (16) *M.* Berlin, Chun. — **Debes**, Die Erde in Planigloben. 158×172 cm; je 6 (14) *M.* Leipzig, Wagner & Debes. — **Sydow-Habenicht**. Östliche und westliche Halbkugel und Mercatorkarte. 200×167 cm. Gotha, J. Perthes. 12 (21) *M.* — **Berghaus**, Physikalische Wandkarte der Erde. Ebenda. 14 *M.* — **Kuhnert**, Die östliche und die westliche Halbkugel; physikalisch-politisch. Reliefmanier, im Verein mit Leipoldt. Dresden, Müller-Fröbelhaus. Je 12 (18) *M.* — **Kuhnert**, Erdkarte in Mercators Projektion. Aufgez. 20 *M.* Ebd. — **Debes**, Physikalische Erdkarte in Mercators Projektion. 12 *M.* Leipzig, Wagner & Debes. — **Langs Erdkarte** in Mercators Projektion. Leipzig, Lang. 12 *M.*
- Karten der außereuropäischen Erdteile von Bamberg, Gaebler, Debes, von Haardt, Handtke, Sydow-Habenicht, Kiepert. — **Berghaus**, Physikalische Wandkarte mit einer Nebenkarte: Staatenübersicht **Africas**. 128×106 *M.* 7,60 (13,50) *M.* — **Behr**, Prof. Fr., Neueste Karte von **Australien** usw. 3 (6) *M.* — **Hölzels** Schulwandkarte von **Asien**, bearbeitet von Dr. Heiderich. 15 (22) *M.* — **Hemmel**, Nordamerika. 8,40 (12) *M.* — **Schade**, Südamerika. 4,50 (11) *M.*

c) Plastische Anschauungsmittel, Präparate, Apparate u. a.

1. Modelle für den Anschauungsunterricht.

Tiernachbildungen liefern die Spielwarenfabriken von Th. Escher, A. Fleischmann & Comp. zu Sonneberg in Thür. in jeder Größe. Preis 0,75 bis 4,50 *M.*; **Tiermodelle** für den Anschauungsunterricht von Sörgel und Wislicenus. Affe, Bär, Büffel, Elefant, Kamel usw. je 3 *M.* Langensalza, Beyer & Söhne. — **Holzmodelle** von Ackergeräten: Lehrmittelanstalt von Ehrhard & Co. in Bensheim (Hessen).

2. Lesemaschinen u. a.

In ihrer einfachsten Gestalt besteht die Lesemaschine aus einzelnen Holztäfelchen zum Aufstellen auf Letterbrettchen — mit einem Lesekasten; diese Zusammenstellung führt sich auf Plato und Dolz zurück. Noch heute ziehen die meisten fach- und fachkundigen Elementarlehrer das schwarze, mit Leisten versehene Brett, das an der Wand befestigt oder auf dem Schultisch aufgestellt wird, allen zusammengesetzten Lesegeräten vor, weil sie in der Auswahl der Wörter unbeengt sind und die Schüler selbst die Zeichen aussuchen und anstecken können. Jeder Tischler ist imstande, eine solche Leistentafel anzufertigen; durch jede Lehrmittelanstalt oder Buchhandlung kann sie zu niedrigem Preise bezogen werden, z. B. von D. Schneider in Leipzig zum Preise von 5 bis 10 *M.*, von F. Hirt in Breslau, zu dessen Druck- und Schreibschrift-Buchstaben passend, 10 *M.*, u. a. **Alphabete** dazu liefern:

Hirt, Deutsche Druckschrift-Buchstaben des kleinen und großen Alphabets nebst Satzzeichen und Ziffern für die Lesemaschine. Auf Pappe gezogen, lackiert und zerschnitten in Holzschiefekasten. Breslau, Hirt. 3 *M.* — Derselbe, Bewegliche deutsche Schreibschrift-Buchstaben. Auf Pappe gezogene Buchstabentäfelchen nebst Satzzeichen in Holzschiefekasten. Ebenda. 9 *M.* — Cyranka, Bewegliche Lesemaschine in Schreibschrift zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht. Leipzig, Dürr. Aufgezogen mit Kästen 12 *M.* — Koepp, Deutsche Schreibschriftbuchstaben nebst Satzzeichen und Ziffern. Bensheim, Ehrhard & Co. 9 *M.*

Der Hauptvorteil der zusammengesetzten Lesemaschinen liegt in der schnellen Ausführung der Leseübungen, wodurch das Zusammenziehen der Laute zu Silben und Wörtern gefördert wird. Der Lehrer ist aber an die von dem Erzeuger getroffene Auswahl des Lesestoffes gebunden, und die Schüler vermögen nicht selbsttätig in den Ablauf der Übungen einzugreifen. Da der Unterricht jetzt fast durchgehends mit der Schreibschrift allein beginnt und der geschickte Elementarlehrer in der Handhabung der Kreide eine bewundernswürdige Fertigkeit erlangt, so beschränkt sich der Gebrauch der komplizierten Lesemaschine meist auf die Einführung in die Druckschrift, während sonst der Lehrer mit der Kreide in der Hand operiert. Es erübrigt sich daher, in eine Vorführung der Maschine im einzelnen einzutreten. Unter Hinweis auf Fehners Buch: Die Methoden des ersten Leseunterrichts, beschränken wir uns darauf, einzelne Apparate namhaft zu machen.

Eine Weiterbildung der von Plato-Dolz benutzten Lesevorrichtung ist Darrschmidts Leseapparat (Dresden, Vicroth & Co. 130 *M.*), der aus einem Katheder mit Wandtafel, Lese- und Rechenmaschine besteht. (S. Methodik, I. Aufl., S. 137.) Das Entfernen der Buchstaben vollzieht sich auf mechanischem Wege durch einen Druck. — Die Bornsche Lesemaschine (Berlin, Born. 27,50 *M.*) erscheint als eine Verbesserung der von Bartholdy-Grazmann hergestellten Lesemaschine. Sie besteht aus einer Lesetafel mit Schiebevorrichtung und 28 beiderseits mit Buchstaben und Silben versehenen Holzstäben, die bei senkrechter und wagerechter Fortbewegung Silben und Wörter zur Erscheinung treten lassen. Ein Wort entsteht durch Verbindung der An- und Auslaute, die die senkrecht fortbewegten Stäbe enthalten, mit den Vokalen, die ein wagerecht fortgeschobener Stab aufweist. — Ähnlich der Bornschen Maschine eingerichtet, jedoch mit Drehvorrichtung versehen, ist die Lesemaschine von Wichmann und Eggert. Berlin, A. Lampe. 36 *M.* An Born schließen sich ferner an Prülls, Heines Leseapparat; Schriels Rechen- und Leseapparat; Lüdemanns vereiniger Lese- und Rechenapparat. Rathenow, A. Haase. 20—30 *M.* —

Bei Bruchmanns Lese- und Rechenapparat werden die Buchstabentafeln mittels Hebel in Bewegung gesetzt (Preis 40 *M.*). — Gindlers Leseapparat berücksichtigt sämtliche in Betracht kommende Alphabete. 50 *M.* — Die Müllersche Lesemaschine zeigt dachförmige Anordnung der Buchstaben. Dresden, Müller-Fröbelhaus. 12—15 *M.* — Gertigs neuer Leseapparat ist eine Fortbildung seines Tastenapparates. Barmen, Gertig. 20 *M.*

Wandlesetafeln.

Nowacks Wandfibern in Druck- und Schreibschrift. Breslau, Hirt. In Papphüllen 3 und 5 *M.*, aufgezogen 8,25 und 13 *M.* — Dietlein, Deutsche Wandfibern für den vereinigten Anschauungs-, Sprech-, Schreib- und Leseunterricht. Leipzig, Hofmann. Deutsche Schreib- und Druckschrift; roh 5, aufgezogen 10 *M.* — Kindervater, Dreißig Wandlesetafeln für den ersten Unterricht. Braunschweig, Wollermann. 4,50 (12) *M.* — Weitere Wandfibern haben herausgegeben: Odelga [zweiprächig], (Breslau, Hirt), Heinemann, Hoffmann (Hannover, C. Meyer), Flügge (ebenda), Wangemann, Warmholz und Kurths u. a. Ihr Wert führt sich darauf zurück, daß sich auf den gemeinsamen Lesestoff die Aufmerksamkeit aller Schüler leichter vereinigen läßt; die Stoffauswahl muß indes mit der Fibel übereinstimmen. Die Lesemaschinen machen sie entbehrlich.

3. Rechenapparate u. a.

Am verbreitetsten ist die russische Rechenmaschine; daneben werden der Tillichsche Rechenkasten und der Berliner Knopfapparat oder die hundertlöcherige Tafel benutzt. Diese Apparate liefern alle Lehrmittelanstalten. Russische Rechenmaschinen mit Verdeckbrett zum Preise von 7,50—10 *M.*; Tillichs Rechenkasten. Kleine Ausgabe, enthaltend 100 Stäbe in 10 verschiedenen Größen mit 1—10 Würfeln. 8 *M.* Große Ausgabe 10 *M.* Dresden, Müller-Fröbelhaus.

Die neueren Apparate knüpfen an die alten an und bestreben sich, ihre Nachteile zu beseitigen und ihre Vorteile in dem neuen Apparat zu vereinigen, was meist nicht ohne Künstelei abgeht. Einen umfassenden Führer auf diesem Gebiete besitzen wir in dem Buche C. Schröders, Die Rechenapparate der Gegenwart. Magdeburg, Neumann. 2 *M.*; aber schon M. Hübners „Führer durch die Rechengruppe des städtischen Schulumuseums“ zu Breslau. Breslau, Hirt. 40 *ℳ*; charakterisiert die verschiedenen Formkreise ausreichend. Hier beschränken wir uns auf knappe Fingerzeige.

a) „Verbesserte“ russische Rechenmaschinen bilden:

Willes Zahlenbilder-Rechengestell, 1870. — Die Münchener Rechenmaschine von J. Graf, 1890. — Königs Kugelapparat; er hat wendbare zweifarbige Kugeln von etwa 5 cm Höhendurchmesser. — Rochlitzer, Gebr., Rechenmaschine f. d. Zahlenr. v. 1—1000. Dresden, Müller-Fröbelhaus. 33 *M.*

An die Tillichschen Rechenhölzer lehnen sich an: D. Schulz, Rechenhölzer oder Rechenstäbe, 1838; C. Classens Rechenapparat, 1881; Weidners Rechenkasten, 1889; der Langer-Posnerische Rechenkasten, 1894; Kreis, Der vervollständigte Tillichsche Rechenkasten. — Müller, W., Rechenkasten. Bestandteile: Bezifferte farbige Säulen und Würfel; ein Klappdeckel mit Stütze und Halteleisten für die Rechenkörper — dient als Rechentisch. Zeitz, W. Müller. 100 Körper 25 *M.*, 60 Körper 20 *M.*, 50 Körper 8 *M.*

β) Verbindung der russischen Rechenmaschine mit dem Tillichschen Rechenkasten:

Frische, Neue Rechenmaschine, 1891, besitzt wendbare, zweifarbige, würfelförmige Zählkörper mit abgeschrägten Kanten. Niederfedrig bei Dresden. Mit niedrigen Füßen 16 *M.*, mit hohen Füßen 18 *M.*, 100 einzelne Platten 8 *M.* (Lehrmittelanstalten.) — Kohnschmidts Würfel-Rechenapparat, 1888. Würfel-

förmige Zählkörper werden in wagerechten Führungsleisten so verschoben, daß sie auch in senkrechter Richtung Einheiten bilden. Breslau, Priebsch. 15—18 *M.* — Beez, Kleine und große Rechenrette für das 1. und 2. Schuljahr. 6 und 12 *M.*; die Bruchrechenrette 15 *M.*; der Dezimalapparat 13 *M.* Anleitungen dazu in 3 Heften 80, 70 und 80 *P.* Osterwieck a. S., Zickfeldt.

γ) In Anlehnung an das Lächerbrett sind konstruiert: Martens, Rechenapparat, 1879: 1. für die grundlegenden Übungen von 1—10; 2. für den weiteren Zahlenraum. — Das Nürnberger Rechenbrett von Tröltzsch. An die Stelle von einfarbigen Knöpfen treten wendbare Zylinder oder Klötzchen mit einer roten und einer schwarzen Grundfläche. — Der Wiener Rechenapparat von Frh. Meyerhofer, 1878. — Der Rathenower Rechenapparat von W. Specht, 1887. — Vertreter der Apparate mit bildlicher Darstellung: Borns Punktmaschine. Berlin, Born.

δ) Infolge des Strebens nach Vielseitigkeit entstehen die komplizierten Apparate. Vertreter: Die Wunstorfer Rechenmaschine, zusammengestellt von Seminarlehrer Magnus; dient auch zur Einführung in den unbegrenzten Zahlenraum, sowie in die Dezimalbruchrechnung und in das Rechnen mit den Währungszahlen. Hannover, Hellwig. Ausgaben zu 30, 38 und 50 *M.* — Neumanns „Deutsche“ Rechenmaschine, 1892. Ratibor, Neumann. 5—35 *M.*

ε) Apparate zur Veranschaulichung der Bruchrechnung:

Zarths Bruchrechenapparat (1879), in neuerer Zeit vereinfacht. Die Teilung wird auf Holzstäben durch Zeichnung angedeutet; Brüche bis Zwanzigstel. Rassel, Selbstverlag. 15 *M.* — Herrmanns Bruchrechenmaschine (1869) veranschaulicht die Teilung an dünnen, schiebbaren Zylindern bei ähnlicher Einrichtung wie die russische Rechenmaschine. Bensheim, Ehrhard & Co. Je nach der Größe 8,40—28 *M.* — Geteilte Stäbe als Veranschaulichung verwenden auch Beumann (1890) und Hochstetter-Bader (1890). — Auf der Teilung des Meters fußen: Koepf, Dezimalbruchapparat (1872) und Röhr, Veranschaulichungsapparat für das Bruchrechnen. — In zwei weiteren Bruchrechenapparaten verwendet Koepf die Teilung des Quadrats und des Kreises (1886). Bensheim, Ehrhard & Co. 10 und 11 *M.* — Schöpfers' Apparat zur Veranschaulichung der Bruchrechnung. 10 × 24 cm große Bretchen zur Teilung in 2—10 und 12 Teile. Stargard i. P., Selbstverlag. 10 *M.* — Bruchmanns Verstellbare Bruchrechen Scheibe stützt sich auf die Teilung des Kreises. Wülfrath (Rheinprovinz) 1893, Angerer. 9 *M.* — Der Würzburger Bruchrechenapparat. Dresden, Müller-Fröbelhaus. 10 *M.*

ζ) Wandrechen tafeln:]

¶ Büttner, Wandrechenfibel zur Veranschaulichung der grundlegenden Rechenstoffe und deren Einübung. 12 Tafeln in Mappe. Leipzig, Hirt & Sohn. 5 *M.* — Hohmann, L., Zahlenbilder zur Zerlegung der Grundzahlen durch den Teilungsstrich; eine Ergänzung zur russischen Rechenmaschine. 14 Tafeln, 43 × 56 cm, nebst Begleitwort. Ebenda. 1,60 *M.* (Das eingehend informierende Begleitwort [16 S.] wird als Sonderabdruck von der Verlagsbuchhandlung unberechnet versandt.) — Löser, L., Wandrechen tafeln. Die 11 Tafeln dienen zur Veranschaulichung und zur schriftlichen Übung beim ersten Rechenunterricht. Weinheim, Ackermann. 1,80 *M.* — Magnus, L., Wandrechen tafeln zur Veranschaulichung, Einübung und Wiederholung der Elemente des Rechnens im Zahlenkreise von 1—100. Hannover, C. Meyer. Preis der 24 Tafeln 6 *M.*; Begleitwort 25 *P.* — Derselbe, Tägliche Rechenübungen. 10 Tafeln. Ebenda. 5 *M.*

η) Münzen, Maße und Gewichte:

Müllers neuer Apparat des metrischen Systems. Dresden, Müller-Fröbelhaus. 16,50 *M.*; mit der Dingeschen Metertafel 21,50 *M.* (ohne Verpackung).

Inhalt: 1. Metermaß mit Einteilung. 2. Zehnteilige Meterchnur = Dekameter. 3. Zerlegbares Kubikmeter aus Holz. 4. Zerlegbares Kubikdezimeter aus Holz. 5. Würfel aus Pappe = Kubikdezimeter, für die erste Anschauung berechnet. 6. Ein Saß Hohlmaße — als Trockenmaße. 7. Ein Saß Wechhohlmaße — als Flüssigkeitsmaße. 8. Eiserner Gewichte 1 kg, $\frac{1}{2}$ kg, 200 und 100 g. 9. Kleine Gewichte aus Messing. 10. Waage.

Schneiders Metrischer Apparat, enthaltend i. g. dieselben Gegenstände. Leipzig, Dr. Schneider, Lehrmittelanstalt. Mit Verpackung 21 *M.* — Bopp's Metrischer Apparat. Stuttgart, Prof. Bopp. 12 *M.* Inhalt: Der Meterstab

mit Zehn-, Hundert- und Tausendtheilung; das Liter; das kg und g; der dezimal zerlegte Dezimeterwürfel; der hohle Dezimeterwürfel; der hohle Zentimeterwürfel. — Es empfiehlt sich mehr, die für den Unterricht unentbehrlichen Gegenstände einzeln zu beziehen, also: 1 Meterstab mit Einteilung, 1 aus 12 Stäben und 8 Würfeln zusammengesetztes, zerlegbares Kubikmeter (bei Müller-Fröbelhaus zu 4,50 *M.*), ein zerlegbares Kubikdezimeter mit Zentimereinteilung in hohlem Blechkubikdezimeter mit Deckel (Benzheim, Ehrhard & Co., 5 *M.*), ein Litermaß für Flüssigkeiten und ein solches für Früchte usw., je 1 *M.* (Ebenda.) Gewichte müssen ja auch für den Unterricht in der Naturlehre beschafft werden.

Von **Abbildungen**, die keinen gleichwertigen Ersatz abgeben können, seien genannt:

Wachsmuth, Wandtafel der Maße und Gewichte des Deutschen Reiches. 120 × 66 cm. Leipzig, Leipziger Schulbilderverlag, F. C. Wachsmuth. Roh 2 *M.* — Bopp, Große Wandtafel des metrischen Systems. Stuttgart, Selbstverlag. Auf blauem Grunde 2,70 *M.*, auf schwarzem Grunde 4 *M.* — Henze, Deutsche Reichsmünzen, Tabellen in erhabener Prägung. Leipzig, Henze. 20 *Pf.* — Hickmann, Vergleichende Münztabelle. Wien, Freitag & Berndt. 2,50 *M.*

4. Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in der Raumlehre

liefern die schon genannten Lehrmittelanstalten, z. B. eine Sammlung geometrischer Körper, Kreisberechnungsmodelle, Lineale, Zirkel, Transporteur, rechtwinkliges Dreieck oder Winkelhaken, Kubikdezimeter, zerlegbarer (algebraischer) Würfel.

Im einzelnen seien erwähnt: Köpp, Geometrische Körper zur Veranschaulichung stereometrischer Begriffe und Lehrsätze in neun Sammlungen. Bensheim, Ehrhard & Co. Die erste Sammlung umfaßt 10 Körper und kostet 6 *M.* — Hestermann, Sammlung von 15 zerlegbaren Körpermodellen, 10 × 15 cm hoch. Dresden, Müller-Fröbelhaus. In Holzkiste 25 *M.* — Wienecke, Bewegliche geometrische Figuren — gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Kreis — nebst Begleitschrift: Anschauliche Darstellung der Hauptsätze der Planimetrie nach dem Prinzip der Bewegung. Berlin, Winkelmann. 20 *M.*

5. Globen, Tellurien, Reliefs.

Gute Schulgloben und andere plastische Lehrmittel liefern die Berliner Firmen E. Schotte & Co., D. Reimer, Heymann, Rindt, das Geographische Institut zu Weimar, Krönings Söhne in Magdeburg, Fellk in Roztok bei Prag. Im einzelnen sind hervorzuheben:

Schotte, Schul- und Familienglobus, 33 cm Durchmesser. Berlin, Schotte. Erdachse schräggehend: 15,75 *M.* (Globen mit gerade stehender Achse vermeide man.) — Universalglobus. 40 cm Durchmesser. Achse schräggehend: 25 *M.* — Physikalischer Globus. 48 cm Durchmesser: 30 *M.* — Reliefglobus mit schräggehender Achse. 33 cm Durchmesser. 30 *M.* — Die Globen von Gutzeit. Die Armillarsphäre von Albrecht. 39 *M.* Berlin, Schotte. — Reimer, Schul- und Hausglobus. 34 cm Durchmesser. Berlin, Reimer. Auf schwarz poliertem Holzfuß, mit schräger Achse und Nickelbügel 15 *M.*, mit graduiertem messingnem Halbmeridian 20 *M.*, mit Horizont und Ganzmeridian 40 *M.* — Schul-Metallglobus mit Kette und Ständer. 34 cm Durchmesser. 20 *M.* usw. — Mangs zerleg- und verstellbarer Universalglobus. Heidelberg, Selbstverlag. 50 *M.* — Tellurium und Lunarium. Ausgabe A: 37,50 *M.*, Ausgabe B: 22 *M.* — Zerlegbares Horizontarium 35,50 *M.* Ebenda. — Tellurien und Lunarien von 7,50—300 *M.*, Planetarien von 24—200 *M.* bei Schotte und von Professor Heim in Zürich. Zürich, Wurster & Co., 30—120 *M.*

6. Naturgeschichtliche Modelle und Präparate.

Bock, Plastische anthropologische Lehrmittel für Schulen. Aus Gips und mit Ölfarbe naturgetreu gemalt. Scheuditz bei Leipzig, Steger. Herz 10 *M.*, Augapfel

8 *M.*, Gehörorgan 10 *M.* — Bennighoven und Sommer, Anatomische Modelle aus Papiermaché. Augapfel, fünffach vergrößert 18 *M.*, Gehörorgan, zehnfach vergrößert 19 *M.*, Herz 8 *M.* Berlin W., Turmstr. 18; auch von der Linnaea, Berlin N., Invalidenstr. 105 zu beziehen. — Haferlandt & Pippow, Anatomische Modelle aus Papiermasse. Gehirn, Kopfmodelle, Sehorgane usw. Berlin W., Wilmersdorf, Pfalzburgerstr. 84. — Buchhold, desgleichen. Dresden, Müller-Fröbelhaus.

Zoologische Präparate, also ausgestopfte Tiere, Skelette und Schädel, Alkoholpräparate (Metamorphosen usw.) in Zylindergläsern, liefern: das naturhistorische Institut Linnaea in Berlin, die schon genannte Firma Haferlandt & Pippow, Wilh. Schlüter in Halle a. S., Umlauff in Hamburg, St. Pauli. Die Preise ergeben sich aus den unentgeltlich versandten reichhaltigen Katalogen.

Die **Buchholds Naturpräparate** oder Unterrichtsmodelle, die in neuerer Zeit in Aufnahme gekommen sind, werden nach dem System Dr. Moeller-Morin hergestellt. (Befestigung des Objekts zwischen zwei Glasplatten, deren untere flach, die obere gewölbt ist.) München, Photocol.

Plastische Nachbildungen (Modelle) von Tieren kann man von W. Dürfelds Nachf. in Dschag (Sachsen) beziehen.

Eichler, Stoffsammlung für den naturkundlichen Unterricht. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. Die Sammlung enthält 18 Gruppen mit 109 Tafeln, je 3–4 *M.* Berücksichtigt wird insbesondere die geverblüchte Seite des Unterrichts. — **Buchhold, Stoffsammlung der Feldfrüchte:** Roggen, Weizen, Gerste, Hafer in 4 Kästen, mit blühenden und reifen Ähren. Technische Verwendung der Produkte. 16 *M.* — **Brendel, Botanische Modelle.** Grunewald bei Berlin, Brendel. Reimung des Roggens 11 *M.*, Blüte des Schneeglöckchens 13 *M.*, Erbsenhülse 9 *M.* — **Fauch, Stein und Hölzcher, Pflanzenmodelle in natürlicher Größe und Farbe.** 20 Reihen zu je 10 Nummern, jede Reihe 22 *M.* Breslau, Priebatsch. — **Donath, Pflanzmodelle.** Laubegast bei Dresden. Je 1,25, 1,75 u. 2,25 *M.*

7. Physikalische und chemische Apparate.

Außer den bereits genannten Lehrmittelanstalten können für die Beschaffung solcher Apparate insbesondere empfohlen werden: Leppin & Masche, Berlin, Engelufer 17. Gebhardt (früher Bischof), Berlin, Neue Schönhauserstr. 6. Ernecke, Berlin, Königgräberstr. 112. Bopp, Prof., Stuttgart; Meiser & Mertig, Dresden; Steinheil Söhne, München; Krönings Söhne, Magdeburg; Hugerzhoff, Leipzig, Karolinenstr. 13; G. Lorenz, Chemnitz. Über die Preise der Kollektionen und einzelnen Apparate orientieren die reichhaltigen illustrierten Kataloge der Firmen.

Bopp z. B. hat Sammlungen zu 40, 60 und 100 *M.* zusammengestellt; Müller (Dresden, Müller-Fröbelhaus) liefert 50 Apparate zu 105 *M.*, kleinere Kollektionen zu 43 und 74 *M.*; Schneiders „großer physikalischer Apparat“ kostet 100 *M.* (Leipziger Lehrmittelanstalt, Windmühlenstr. 39); von Ernecke in Berlin kann man 50 Apparate zu 200, 70 zu 500 *M.* beziehen. E. Schröder in Magdeburg (Krönings Söhne) bietet in seinem kleinen physikalischen Apparat für Volksschulen eine Auswahl für 30, 60 und 360 *M.*, einen chemischen Apparat für 48 *M.* In den meisten Fällen wird sich indes der Bezug von einzelnen Gegenständen empfehlen. Zum Vergleich bringen wir hier Bopps und Erneckes einfache Zusammenstellungen zum Abdruck:

a) **Bopps einfacher Physikapparat** für einfachste Schulverhältnisse. Preis komplett in Kiste 44 *M.*

Inhalt: 1. Hebel mit Zentimeterteilung. 2. Feste Rolle. 3. Senkel, zugleich Pendel. 4–8. Fünf Gewichte für den Hebel, die Rolle und die Magnete. 9. Stechheber aus Glas (Pipette). 10. Winkheber aus Glas (Saugheber). 11. Trichter aus Glas. 12. Gläserner Springbrunnen zum Ansehen an den Winkheber und den Trichter. 13. Handspitze aus Glas. 14. Einfacher Geronsball. 15. Zweiter Stopfen mit Spritzmündung und Blastrohr. 16. Haarröhrchen verschiedener Weite. 17. Glasprisma mit Blendung zur Beobachtung des Gangs eines Lichtstrahlenbüdels. 18. Messingklemme für das Prisma. 19–20. Bikonvexe Glaslinse mit Blendung zur Beobachtung des Gangs getrennter Lichtstrahlenbüdels. 21. Thermometer für Flüssigkeiten. 22. Eisefenmagnet mit Anfer. 23–24. Stabmagnet mit Tragspitze. 25. Magnetnadel. 26. Windrose in Messinghale mit Tragspitze zur Herstellung eines Kompasses. 27. Ebonit-Elektrophor mit Verdichter aus Metall in Futteral. Ebonithänge zugleich Griff des Verdichters. 28. Erreger zum Schlagen des Elektrophors.

29. Lehdener Flasche mit abnehmbarer innerer Belegung in Futteral. 30. Galvanisches Element mit Tragspitze für die Magnetnadel. 31. Drehbarer Schließungsbogen zum Aufsetzen auf dasselbe für Ablenkung der Magnetnadel. 32. Glas für konzentrierte Schwefelsäure. 33. Glas mit Kaliumbichromat zur Erzeugung starker Ströme. 34. Elektromagnet mit Unter. 35. Glühdraht zum Glühversuch. 36. Leitungsdrähte mit Messingsechsen für den galvanoplastischen Versuch. 37. Glas mit Kupfervitriol für diesen Versuch. 38. Experimentier- und Aufstellungsstativ für 1, 2, 18, 19, 22, 24, 25, 34. — 39. Kiste als Fußgestell des Stativs und zur Aufbewahrung. 40. Bopp, Das Wichtigste aus der Naturlehre. — 41. Bopp, Bemerkungen über den Gebrauch des Apparats.

b) **Errede, Sammlung I, enthaltend 50 Apparate zu 200 M.**

Inhalt: Parallelogramm. — Schiefe Ebene. — Erklärung der Schraube. — Lose und feste Rolle. — Stativ dazu. — Hebelapparat nach Fried. — Rad an der Welle. — Indifferentes, stabiles und labiles Gleichgewicht. — Berganlaufender Kegel. — 5 Bologneser Flaschen. — 12 Glastränen. — 1 Paar Adhäsionsplatten. — Waage mit Hornschalen. — 1 Satz Gewichte. — Kartesischer Taucher. — kommunizierende Gefäße. — Stechheber von Glas. — Saugheber. — Heronsball. — Saugpumpe. — Drumpumpe. — Labialpfeife. — Stimmgabel. — Gerablünige Fortpflanzung des Lichtes. — Winkelspiegel. — Sphärischer Spiegel. — Prisma. — Stereoskop. — 6 stereoskopische Bilder. — Lupe. — Taschenufermikroskop. — 6 Präparate dazu. — Thermometer auf Holzbrett. — Kugel mit Ring. — Wirkung der Dämpfe. — Pulshammer. — Herons rotierende Kugel. — Magnetstab. — Nussisenmagnet. — Magnetnadel. — Stativ dazu. — Taschentompaß. — Elektroskop. — Elektrophor. — Lehdener Flasche. — Entlader. — Flaschenelement. — Elektromagnet. — 1 Paar Telephone. — Induktionsapparat.

8. Materialien für den Zeichenunterricht.

a) Nach den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 3. April 1902, betreffend die neuen Zeichenlehrpläne in den Präparandenanstalten und Seminaren, ist bei der Beschaffung von Lehrmitteln in erster Linie das amtliche „Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht“ zu Rate zu ziehen, von dem das erste Heft 1900, das zweite 1901 erschienen ist; es wird von der königlichen Kunstschule in Berlin im Verlage der Kunstanstalt P. Schacht (SO., Neanderstr. 16) herausgegeben als „neue fortlaufende Publikation, von der womöglich in jedem Jahr ein Heft erscheinen soll. Auf diese Weise soll dem Zeichenunterricht beständig neuer, anregender Lehrstoff zugeführt und zugleich eine lebendige Beziehung zur Kunst und zum Kunsthandwerk erhalten werden“.

I. Heft: 1. Farbige Tonfliesen: Rosette, Lilie, Lilien in der Art der Gotik, je 30 P. Hirsch nach dem Romanischen, 4 Platten 1,20 M. 2. Bedruckte Stoffe: Wasserhahnenfuß (pro m 2,50 M), Anemone (2 M), Iris (1,40 M), Tigerrilie (2 M), Wucherblume (2 M), Mohn (2 M). 3. Getrocknete Blätter: Silberahorn, Uralie, Spizahorn, Efeu, Zamrube, Akanthus. 4. Getrocknete Blüten: Gelbe und weiße Narzisse, Anemone, Artischocke, Stranddistel. 5. Getrocknete Früchte: Pinienzapfen, Physalisfrüchte, Lärchenzapfen, Zedernzapfen, Maiskolben, Mohnkopf. 6. Tongefäße: Vase (zu 6, 3, 1,90, 1,50 und 0,85 M), Teekanne (1,20), Völkchen (1,35), Waschkrug (2,35), Kaffeekanne (1,80 M). 7. Gläser: Basen, Römer, Weingläser (0,20—1,50 M). 8. Zinngesäße: Gewundene Kanne (9), glatte Kanne (15), bauchige Kanne (13 M), Becher, je 5,50 M, Schüssel 10,50 M. 9. Zierformen aus Schmiedeeisen: Rolette (Barock; 15 M), Türklopfer (Gotik; 20 M), Rose (10 M), Spitze (Renaissance; 15 M), Blume (7,50 M), Hülse (romanisch; 12 M). 10. Zierformen aus Holz: Hälfte einer achteiligen Blattrossette (gotisch; 28 M), Quadratfüllungen (gotisch, nach Originalen im Eölnner Dom; je 45 M), Kautenfüllung (gotisch; 28 M). — Das II. Heft enthält: 1. Glasierte Tonfliesen. 2. Käfer und Schmetterlinge. 3. Ausgestopfte Fische (Barock, Quappe, Zander, Wels, Hecht). 4. Einfache Gebrauchsgegenstände, wie Schachteln, Körbe usw. (0,40—3,50 M). 5. Muscheln. 6. Metallgeräte (Kelche, Leuchter). 7. Antike Metallgefäße. 8. Zierformen aus Holz. 9. Musikinstrumente. 10. Tier Schädel. — Vermittlung von Bestellungen auf Wunsch durch die Kgl. Kunstschule zu Berlin C., Klosterstr. 75.

Lehrmittel für den modernen Zeichenunterricht. Liste 5 der Dresdener Lehrmittelanstalt von Müller-Fröbelhaus. Für den Unterricht im Freihandzeichnen: Gegenstände aus Holz (Spanschachtel, 2 Körbe, Bierkrug, Eierbecher 6 M, 2 Körbe, Vitermaß, Anaulbecher, Fäßchen, Becher 4,50 M), aus unglasiertem Ton (Teller, Schüssel, Napf, drei Basen 4,50 M), Spielgerät (Domino, Mühle und Dame, Ball-

fang, Rakett mit Ball und Federball, Regel mit Kugel, Kindertrommel 8 *M.*), ferner Vasen, Glasformen, Glasgefäße, flächenhafte Lebensformen, farbige Glasfenster, Mosaikplatten, schmiedeeiserne Ornamente, gepresste Blätter, Muscheln und Schneckengehäuse, Seetiere, einheimische und exotische Schmetterlinge, Flaschen und Trinkgefäße (Gebrauchsgegenstände), Vogeleier (für Form- und Farbentrefübungen), Vogelgedern (für Mal- und Farbentrefübungen), Holzkästen, Porzellangefäße, Käfer, Insekten, Tiere verschiedener Klassen, getrocknete Früchte, Stoffmutter, farbige Tapeten, geschliffene Steinplatten, Gefäßformen, botanische Modelle. — **Gläser, Dresdener Modelle**; zusammen 60 *M.* (Haus mit Fenster, Tür und Esse; Sessel; rundes Tor mit Mauer, Fenster und Bank; Schleifstein, Rad, Pumpe usw.).

Zeichenobjekte, hergestellt auf Grund des vom Kultusministerium herausgegebenen Lehrmittelverzeichnis, liefert auch Winkelmanns Lehrmittelanstalt in Berlin, z. B. farbige und glasierte Tonfliesen, bedruckte Stoffe, natürlich präparierte, auf Papptafeln geklebte Blätter, Früchte und Zapfen, Zinn- und Tongefäße, Vasen, eiserne und hölzerne Zierformen, Schmetterlinge und Käfer in Kästen, ausgestopfte Fische auf Stativen, einfache Gebrauchsgegenstände, Muscheln, Metallgefäße u. a.

Müllers Zeichenständer: Papptafel mit Stellvorrichtung 40 *P.*; Zeichenständer von Anselm, Berlin (Umfassung aus Blech) und Kockenstein, Berlin (Einfassung aus Holz). — **Union**, Zeichenunterlage Nr. 1 mit Stellvorrichtung. Stuttgart, Union. 1,30 *M.* Kartons zum Zeichnen nach gepressten und aufgeklebten Pflanzenblättern. Ebenda.

b) Die neuen Lehrpläne schließen den Gebrauch von Wandtafelvorlagen, sowie der bekannten Stuhlmannschen Holz- und Schattierungsmodelle im Unterrichte aus. Da die neuen Wege im Zeichenunterrichte indes nur allmählich beschritten werden können, so werden sie in der Übergangszeit auf der Mittel- und Oberstufe weiter benutzt. Wir können uns daher darauf beschränken, die wichtigsten Lehrmittel unter Angabe der Bezugsquellen und des Preises zu nennen.

Stuhlmann, Wandtafeln zum II. Teile des Leisfadens. Stuttgart, Union. Reihen A—C, roh je 16 *M.* — **Willig**, Wandtafeln — für einfache Schulverhältnisse. Breslau, Hirt. 2 Abteilungen, je 20 *M.*, beide Reihen 30 *M.* — **Kolb**, 25 Wandtafeln usw. 61 × 69 cm. Stuttgart, Effenberger. In Mappe 12 *M.* — **Steigl**, Wandtafeln usw. 90 × 100 cm. Wien, Freytag & Berndt. Serie I, 12 Tafeln 10 *M.*, II, 15 Tafeln 20 *M.* — **Gut**, Wandtafeln für den Unterricht im Freihandzeichnen. 69 × 81 cm. Wiesbaden, Bachtold & Co. I. 14 Tafeln 7 *M.*, II. 32 Tafeln 18 *M.* — **Flinzer** (Vielefeld, Velhagen & Klasing), Heinze (Dortmund, Grüwell, für 1—3klassige Schulen), Herdtle (Stuttgart, Wittwer), Jaede (Weimar, Böhlau), Weishaupt (Weimar, Voigt), Dreesen (Flensburg, Westphalen), Enke (Dresden, Minden & Wolters), Schmidt (Dresden, Meinhold & Söhne), Wohlien (Hamburg, Nestler & Melle), Bräuer (Berlin, Winkelmann & Söhne). — **Holzmodelle** nach Stuhlmann. Stuttgart, Union. — **Stuhlmanns Schattierungsmodelle** (Gipsmodelle). Stuttgart, Union. Gipsmodelle von Gebr. Besche in Dresden. Modelle aus Gips, Holz, Pappe und Gußmasse. Stuttgart, R. Wittwer. — **Bergiebel**, Fabrik für Zeichenunterrichtsmodelle. Berlin 80, Skalitzerstr. 130: Holzmodelle, Gefäßformen, Glashohlkörper für Kristallographie; Modelle für das Projektionszeichnen und für das Zirkelzeichnen. Hoffmanns Zeichenständer zum Aufhängen von Gipsmodellen, je 2,50 *M.*

9. Materialien für den Handarbeitsunterricht.

Dreverhoff, Isidore, Näh-, Flick- und Stopfrahmen. Ohne Gestell je 10 *M.* Dresden, Altstadt. — Dieselbe, Anschauungsmittel. 1 Rolle mit 6 Tafeln, enthaltend: Probelaßchen und Normalstrumpf. Wäschezeichnen. Nähtuch (Probiernähte). Schürze. Normalhemd. Flicktuch. Auf Pappe 5,25 *M.* — **Springer**, Näh-, Flick- und Stopftafeln. Leipziger Lehrmittelanstalt. 10 *M.* — Nährahmen von E. Altmann, Soest. — Strick- und Häkelrahmen, Näh- und

Stopfrahmen, Schnittteile zum Wäschenähen. Entworfen von Lehrerinnen zu Frankfurt a. M.; zu beziehen durch die Firma Dann & Co. — Deidar, Textilwaren. Zur Besprechung von Flachs, Wolle, Seide usw. Bensheim, Ehrhard & Co. — Brenske, Elisabeth: Anschauungskasten für den Handarbeitsunterricht. Berlin SW., Massengier Nachf., Kochstr. 22. Die Firma liefert das in den Berliner Schulen gebrauchte Handarbeits- und Anschauungsmaterial, auch den Zimmermannschen Stickrahmen.

10. Turngeräte.

Turngeräte und Turnapparate bezieht man am vorteilhaftesten aus Turngerätefabriken, z. B. Bichardt in Darmstadt, Dietrich & Hannack in Chemnitz, Oswald Faber in Leipzig-Lindenau, Engler in Stuttgart, Dickroth & Co. in Falkenthal, Schwarzmänn in Mainz, A. Zahn in Berlin (Elisabethstr. 41/42), Friebel, Berlin (Schützenstr. 66), Bucziłowski, Berlin (Köthenerstr. 17: Fabrik für Turn-, Schwimm-, Rettungs- und Feuerwehrgeräte — System Kluge). — Spielgeräte-Handlungen: Weiß Nachf., Berlin (Oranienstr. 44), Schütze (Kochstr. 35), Söhle Nachf. (Markgrafenstr. 58). — Kataloge versenden sämtliche Firmen auf Verlangen gern kostenfrei. Auch alle Lehrmittelanstalten liefern Turngeräte.

VI. Die Lehrerbibliothek.

Nach § 9 der Allgemeinen Bestimmungen sind die Gemeinden nur verpflichtet, je ein Exemplar der eingeführten Lehr- und Lernbücher, sowie Bibel und Gesangbuch für die Schule zu beschaffen; der Lehrer muß danach für die Herbeischaffung der zu seinen Vorbereitungen für den Unterricht und zu seiner Fortbildung notwendigen Hilfsmittel selbst Sorge tragen. Durch die überall eingerichteten Kreis-Lehrerbibliotheken, zu deren Unterhaltung und Bervollständigung die Lehrerschaft beizusteuern hat, wird gegenwärtig auch dem Landlehrer Gelegenheit gegeben, seinen geistigen Umgangskreis durch Entleihen von Büchern zu erweitern. Die großen Lehrerbibliotheken zu Berlin (Blumenstr. 63a) und Leipzig (Kramerstr. 4) stellen ihre reichen Bücherbestände auch allen auswärtigen Lehrern zur Verfügung. In größeren Städten hat sich seit Jahrzehnten der Brauch herausgebildet, abgesehen von der Einrichtung größerer Schulbibliotheken (Schulmuseen), mit jeder Lehranstalt eine Schulbücherei zu verbinden, die der Schulleiter verwaltet. Von den zu diesem Zwecke ausgeworfenen Mitteln hängt es ab, wie weit die den einzelnen Lehrerkollegien jederzeit zugänglichen Büchereien dem tatsächlichen Bedürfnis genügen können. Nach zwei Seiten hin ist, wie schon angedeutet, der Bücherbestand allmählich zu erweitern: Die Sammlung soll dem Lehrer

1. Bücher an die Hand geben, die seine tägliche Vorbereitung zum Unterrichte erfordert;
2. solche, die zur Förderung seiner Weiterbildung dienen.

Bei den meist geringen Mitteln, die zum Ausbau der Lehrerbibliothek flüssig gemacht werden, muß alles, was damit nicht in unmittelbarer Verbindung steht, den weiteren Kreisen dienenden allgemeinen Bibliotheken vorbehalten bleiben, z. B. eine Auswahl größerer wissenschaftlicher Werke, das weite Gebiet der schönen Literatur, der Belletristik usw. Unumgänglich notwendig sind Schriften, die die pädagogische Grundlegung zum Gegenstande haben, weil sie für jeden strebsamen Lehrer unentbehrlich sind. Da gerade diese Werke Anregung zu theoretisch-praktischen Studien geben,

wird man dahin streben müssen, Vertreter der verschiedenen Richtungen in die Bücherei einzustellen. Auch die Zahl der pädagogischen Handbücher darf nicht zu niedrig bemessen werden, damit die Lehrerschaft einen Einblick in die verschiedenartige Auffassungsweise im Lehrverfahren usw. gewinnt; daneben dürfen für die einzelnen Fächer spezielle methodische Schriften, eine Geschichte der Pädagogik und Methodik, ein enzyklopädisches Handbuch, eine Sammlung von Schulgesetzen, ein größeres Handbuch der Schulhygiene nicht fehlen. Von fachwissenschaftlichen Schriften ist nach und nach für jeden Gegenstand wenigstens ein einschlagendes Werk zu erwerben, also ein Bibelwerk, ein Lexikon der deutschen Sprache, ein Geschichtswerk usw. Bei Büchern von niedrigerem Preise können mehrere Schriften derselben Gattung angekauft werden, da ja gerade die Beobachtung der verschiedenen Art des Vorgehens belehrend wirkt und zu Vergleichen anregt. Daß neben der pädagogischen Zeitung, auf die der Lehrer abonniert, dem Lehrerkreis von Amts wegen eine pädagogische Zeitschrift zugänglich gemacht wird, braucht kaum erwähnt zu werden. Auf diese Weise erlangt das Kollegium zugleich die Mittel zur Vorbereitung auf weitergehende Prüfungen.

In meinem Sammelwerke: „Die Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung“, sowie in meiner „Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer“ (beide im Hirtschen Verlage erschienen) ist die einschlägige Literatur ziemlich vollständig angeführt und in ihren Hauptrichtungen gekennzeichnet. Hier kann es sich nur darum handeln, aus allen Gebieten einige der wichtigsten Schriften, die sich sämtlich auch für die Vorbereitung zu den Lehrerprüfungen eignen, herauszuheben. Werke, die der einzelne in der Lehrerbibliothek zu finden wünscht, braucht er bei dem Bibliotheksleiter nur zu reklamieren, und er wird gewiß überall das bereitwilligste Entgegenkommen finden.

A. Zur pädagogischen Grundlegung.

1. Philosophie im allgemeinen.

Vorländer, Geschichte der Philosophie. 2 Bde. Leipzig, Dürr. 2,50 und 3,60 *M.* — Siebert, Geschichte der neueren deutschen Philosophie. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 7 *M.* — Riehl, Zur Einführung in die Philosophie der Gegenwart. Acht Vorträge. Leipzig, Teubner. 3 *M.* — Paulsen, Einleitung in die Philosophie. Berlin, Besser. 4,50 *M.* — Wundt, Desgleichen. Leipzig, Engelmann. 9 *M.* — Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe und Ausdrücke. Berlin, Mittler & Sohn. 16 *M.*

2. Psychologie.

Maass-Thomas, Psychologie. Breslau, Hirt. ca. 1,40 *M.* — Harms, Geschichte der Psychologie. Leipzig, Grieben. 3 *M.* — Rehmke, Lehrbuch der allgemeinen Psychologie. Hamburg, Voss. 10 *M.* — Pfisterer, Pädagogische Psychologie. Gütersloh, Bertelsmann. 6 *M.* — Hellpach, Dr. W., Die Grundwissenschaften der Psychologie. Die biologischen und soziologischen Grundlagen der Seelenforschung. Leipzig, Dürr. 7,60 *M.* — Lazarus, Leben der Seele. 3 Bde. Berlin, Dümmler. 32,50 *M.* — Lindner, Lehrbuch der empirischen Psychologie als induktive Wissenschaft. Herausgegeben von Fröhlich. Wien, Gerold. 3 *M.* — Heinrich, Die moderne physiologische Psychologie. Zürich, Speidel. 4 *M.* — Külpe, Grundriß der Psychologie auf experimenteller Grundlage. Leipzig, Engelmann. 9 *M.* — Wundt, Grundriß der Psychologie. Ebenda. 6 *M.* —

Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie. 2 Bde. Ebenda. 22 *M.* — Ziehen, Physiologische Psychologie. Jena, Fischer. 15 Vorlesungen. 5 *M.* — Höpffding, Psychologie in Umrissen auf Grundlage der Erfahrung. Deutsch von Bendixen. Leipzig, Reissland. 9 *M.* — Sully, Handbuch der Psychologie für Lehrer. Uebersetzt von Stimpfl. Leipzig, Wundterlich. 4 *M.* — Derselbe, Untersuchungen über die Kindheit. Deutsch von Stimpfl. Ebenda. 4 *M.* — Preyer, Die Seele des Kindes. Leipzig, Grieben. 9 *M.* — Perez, Die Anfänge des kindlichen Seelenlebens. Langensalza, Beyer & Söhne. 60 *P.* — Siegismund, Kind und Welt. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 2 *M.* — Strümpell, Pädagogische Pathologie. Herausgegeben von Epigner. Leipzig, Ungleich. 8 *M.* — Scholz, Die Charakterfehler der Kinder. 4,50 *M.* — Fuchs, Beiträge zur pädagogischen Pathologie. Gütersloh, Bertelsmann. Preis pro Heft 1 *M.* — Braß, Das Kind gesund und krank. Osterwieck, Zickfeldt. 4,20 *M.* — Bärwald, Theorie der Begabung. Leipzig, Reissland. 5 *M.* — Lange, Über Apperzeption. Eine psychologisch-pädagogische Monographie. Leipzig, Voigtländer. 3 *M.* — Dörpfeld, Denken und Gedächtnis. 3 *M.* — Ebbinghaus, Über das Gedächtnis. Leipzig, Duncker & Humblot. 4 *M.* — Nahlowsky, Das Gefühlsleben. Leipzig, Veit & Co. 3,60 *M.* — Ziegler, Das Gefühl. Leipzig, Göschen. 4,20 *M.* — Hübner, Das Gefühl mit besonderer Beziehung auf Herbart und Lohe. Dresden, Bleyl & Kaemmerer. 2,80 *M.* — Ribot, Der Wille. Deutsch von Pabst. Berlin, Reimer. 2,40 *M.* — Türkheim, Zur Psychologie des Willens. Würzburg, Stahel. 2,40 *M.* — Schiller-Ziehen, Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie. Berlin, Reuther & Reichard. à Bd. 7,50 *M.*, das einzelne Heft 1,60 *M.*

3. Logik.

Schuppe, Grundriß der Logik. Berlin, Gaertner. 3 *M.* — Ehrat, Die Bedeutung der Logik bezw. der Erkenntnistheorie für Wissenschaft, Schule und Leben. Zittau, Pahl. 2 *M.* — Sigwart, Logik. Freiburg, Mohr. 6 *M.* — Uphues, Einführung in die moderne Logik. I. Erkenntnistheorie. Osterwieck, Zickfeldt. 1,50 *M.* — Regener, Elemente der Logik. Breslau, Hirt. 2,25 *M.* — Derselbe, Methodenlehre. Leipzig, Hofmann. 4 *M.*

4. Ethik.

Ziegler, Geschichte der Ethik. Straßburg, Trübner. 9 *M.* — Köstlin, Christliche Ethik. Berlin, Reuther & Reichard. 12 *M.* — Flügel, Die Sittenlehre Jesu. Langensalza, Beyer & Söhne. 1,20 *M.* — Dorner, Das menschliche Handeln. Berlin, Ritscher & Köstlin. 12 *M.* — Baullien, System der Ethik. 2 Bde. Berlin, Herz. 11 *M.* — Lipps, Die ethischen Grundlagen. Hamburg, Voß. 5 *M.* — Hilty, Glück. 3 Bde. Leipzig, Hinrichs. 9 *M.*

B. Allgemeine Pädagogik.

1. Pädagogische Handbücher und andere einschlagende Schriften.

Schumann und Voigt, Lehrbuch der Pädagogik. 3 Teile. Hannover, C. Meyer. 4,50, 2,50 und 3,80 *M.* — Ostermann-Wegener, Lehrbuch der Pädagogik. 2 Bde. Oldenburg, Schulze. 2,60 und 4 *M.* — Kannegießer, Vorlesungen über erziehenden Unterricht. Breslau, Hirt. 5 *M.* — Schulze, Grundriß der Volksschulpädagogik. 3 Teile. Je 1,20 *M.* Ebenda. — Heilmann, Handbuch der Pädagogik. 3 Teile. Leipzig, Dürr. 11,20 *M.* — Lindner, Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre. Wien, Pichlers Wwe. & Sohn. 2,60 *M.* — Kern, Grundriß der Pädagogik. Berlin, Weidmann. 6 *M.* — Herbart's pädagogische Schriften, herausgegeben von Willmann. 2 Bde. Hamburg, Voß. 15 *M.* — Ziller, Allgemeine Pädagogik, herausgegeben von Dr. Just. Leipzig, Matthes. 6 *M.* — Rein, Die Pädagogik in systematischer Darstellung. 2 Bände. Langensalza, Beyer & S. Bd. I: 10 *M.* — Willmann, Didaktik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung dargestellt. 2 Bde. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 18 *M.* — Diefterweg, Wegweiser zur Bildung für deutsche Lehrer. Herausgegeben von R. Richter. Frankfurt a. M., W. Diefterweg. 3 *M.* — Dittes, Schule der Pädagogik. Leipzig, Klinckschardt. 7 *M.* —

Linde, Persönlichkeitspädagogik. Leipzig, Brandstetter. 2,50 *M.* — Derselbe, Der darstellende Unterricht. Ebenda. 2 *M.* — Schulze, Prof. Dr., Deutsche Erziehung. Leipzig, Günther. 5 *M.* — Frieße, Vor- und Fortbildung der Volksschullehrer in Preußen. Breslau, Hirt. 2 *M.* — Kellner, Die Pädagogik der Volksschule und des Hauses in Aphorismen. Essen, Baedeker. 2,50 *M.* — Pollack, Profamen. 3 Bde. Wittenberg, Herrosé. Je 3,60 *M.* — Dörpfeld, Der didaktische Materialismus. Gütersloh, Bertelsmann. 2 *M.* — Dypel, Das Buch der Eltern. Frankfurt a. M., Diesterweg. 3 *M.* — v. Massow, Reform oder Revolution! Berlin, Liebmann. 3 *M.* — Goerth, Erziehung und Ausbildung der Mädchen. Leipzig, Klinckschardt. 6 *M.* — Voigt, Die Bedeutung der Herbart'schen Pädagogik für die Volksschule. Leipzig, Dürr. 1,20 *M.*

2. Enzyklopädien und enzyklopädische Handbücher.

Lindner, Enzyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde. Wien, Pichlers Wwe. & Sohn. 15 *M.* — Rein, Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 7 Bde. Langensalza, Beyer & Söhne. 120 *M.* — Schmid, Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 11 Bde. Gotha, F. A. Perthes. 110 *M.*

C. Geschichte der Pädagogik.

Fischer, Leben, Schriften und Bedeutung der wichtigsten Pädagogen bis zum Tode Pestalozzi's übersichtlich dargestellt. Gütersloh, Bertelsmann. 3 *M.* — Derselbe, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. 2 Bde. Hannover, C. Meyer. 8 *M.* — Ziegler, Geschichte der Pädagogik. München, Beck. 6,50 *M.* — Schmidt, Dr. R., Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. Neu bearbeitet von Hannack und Lange. 4 Bde. Köthen, Schettler. ca. 50 *M.* — Schiller, Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik. Leipzig, Reissland. 6,60 *M.* — Scherer, Die Pädagogik in ihrer Entwicklung im Zusammenhange mit dem Kultur- und Geistesleben usw. Bd. I. Die Pädagogik vor Pestalozzi. Leipzig, Brandstetter. 8 *M.* — Müller, Grundriß der Geschichte des preussischen Volksschulwesens. Osterwieck, Zickfeldt. 2,50 *M.* — Schneider, Ein halbes Jahrhundert im Dienste der Kirche und des Staates. 6 *M.* — Kehr, Geschichte der Methodik. Gotha, Thienemann. 14 *M.* — Scherer, Pädagogischer Jahresbericht. Leipzig, Brandstetter. 10 *M.* — Schulze, Geschichte der Volksschulpädagogik. Breslau, Hirt. 1,20 *M.*

D. Pädagogische Klassiker.¹⁾

Tupež, Schulausgaben pädag. Klassiker. Leipzig, Freitag. à 50 bis 75 *℥.* — Lindner, Pädagogische Klassiker. Wien, Pichlers Wwe. & Sohn. — Fröhlich, Die Klassiker der Pädagogik. Die Sammlung umfaßt gegenwärtig 20 Bde. Langensalza, Schulbuchhandlung. — Mann, Bibliothek pädagogischer Klassiker. 39 Bde. Langensalza, Beyer & Söhne. — Richter, Neudrucke pädagogischer Schriften. Leipzig, Brandstetter. — Richter, R., Pädagogische Bibliothek. Leipzig, Sigismund & Volkering. — Luthers pädagogische Schriften, ausgewählt und zusammengestellt von Moldehn. Breslau, Hirt. 60 *℥.* — Der Schulmethodus des Herzogs Ernst des Frommen. Herausgegeben von Prall. Breslau, Hirt. 80 *℥.* — Pädagogische Schriften des W. Ratichius und seiner Anhänger. Herausgegeben von Prall. Ebenda. 80 *℥.* — Salzmann, Ameisenbüchlein. 80 *℥.* — Krebsbüchlein. 1,50 *M.* — Konrad Kiefer. 1,50 *M.* Leipzig, Dürr. — E. v. Rochow's pädagogische Schriften. Herausgegeben von Schütze. Breslau, Hirt. 60 *℥.* — Harnisch, Der Schulrat an der Oder. Herausgegeben von Dr. Plath. Leipzig, Dürr. 6 *M.*

E. Die einzelnen Lehrfächer.²⁾

1. Sämtliche Unterrichtsfächer behandeln, abgesehen von den pädagogischen Handbüchern:

Kehr, Die Praxis der Volksschule. Neu bearbeitet von Helm. Gotha, Thienemann. 4,40 *M.* — Böhm, Praktische Unterrichtslehre. München, Oldenbourg.

¹⁾ Ein Verzeichnis der Kommentare zu den pädagogischen Klassikern findet man im 1. Hefte meiner „Mittelschullehrerprüfung“, s. S. 362.

²⁾ Unter a) stehen methodische, unter b) fachwissenschaftliche Werke.

6 *M.* — Hofmann, Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer in zeitgemäßer Gestaltung. Breslau, Hirt. 4,50 *M.* — Regener, Besondere Unterrichtslehre. Leipzig, Hofmann. 2,40 *M.* — Rein, Pöckel, Scheller, Theorie und Praxis des Volksschulunterrichts. Die acht Schuljahre. 8 Bde. Leipzig, Bredt. Je 3 *M.* — Rude, Methodik des gesamten Volksschulunterrichts. 3 Teile. Osterwieck, Zickfeldt. I. Teil: 3,50 *M.* (Im Erscheinen.) — Sprockhoff, Vorbereitungen und Entwürfe aus dem gesamten Unterrichtsgebiete der deutschen Volksschule. Breslau, Hirt. 28 Hefte, je 50—80 *P.*

2. Religion.

a) Voigt, Die Bedeutung des christlichen Religionsunterrichts. Denkschrift des IX. Ev. Schulkongresses. Berlin, Buchhandlung der Deutschen Lehrere. — Derselbe, Christentum und Bildung. Vortrag. Leipzig, Dürr. 60 *P.* — Pfeiffer, Der christliche Religionsunterricht im Dienste der modernen Theologie. Leipzig, Hahn. 2,80 *M.* — Reufauf, Zur Lehrplantheorie der geschichtlichen Stoffe im Religionsunterrichte der Volksschule. Dresden, Bleyl & Kaemmerer. 1,20 *M.* — von der Heydt, Der Religionsunterricht in Schule und Kirche. Ein Beitrag zur Reform desselben. Gotha, Thienemann. 1,40 *M.* — Martin, Der Religionsunterricht in der Volksschule. Methodische Grundzüge. Leipzig, Voigtländer. 2 *M.* — von Rhoden, Zur Katechismusfrage. Gotha, Thienemann. 80 *P.* — Voigt, Evangelisches Religionsbuch, insbesondere für Lehrerseminare und Religionslehrer. Bd. I: Aus der Urkunde der Offenbarung. II: Offenbarungsgeschichte. III: Offenbarungslehre. Leipzig, Dürr. Bd. I: 5,60 *M.* — Reufauf und Heyn, Grundlegung und Präparationen für den Religionsunterricht. 10 Bde. Leipzig, Wunderlich. (I. u. 3—9: 29,60 *M.*) — Thrändorf u. Melzer, Der Religionsunterricht in der Volksschule. 3 Bde. Dresden, Bleyl & Kaemmerer. 10,90 *M.* — Evers und Fauth, Hilfsmittel zum evangelischen Religionsunterricht. 21 Hefte. Berlin, Reuther & Reichard. 20,20 *M.* — Bang, Das Leben Jesu, seine unterrichtliche Behandlung. Leipzig, Wunderlich. 2 *M.* — Heidrich, Handbuch des Religionsunterrichts in den oberen Klassen. 3 Teile. Berlin, Heine. 18,30 *M.* — Staude, Präparationen zu der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments. 3 Bde. Dresden, Bleyl & Kaemmerer. 11 *M.* — Derselbe, Der Katechismusunterricht. Ebenda. 7,30 *M.* — Maaf, Auslegung des Kleinen Katechismus Luthers. Breslau, Hirt. 2,50 *M.* — Fricke, Handbuch des Katechismusunterrichts. 3 Bde. Hannover, C. Meyer. Je 4 *M.* — Nowack, Der evangelische Religionsunterricht. Breslau, Hirt. 2,50 *M.*

b) Luthardt, Apologie des Christentums. Apologetische Vorträge. 4 Bde. Leipzig, Dörffling & Franke. 22 *M.* — Baur, Die Weltanschauung des Christentums. Blaubeuren, Mangold. 4 *M.* — Beyßlag, Zur deutsch-christlichen Bildung. Halle, Strien. 5 *M.* — Derselbe, Das Leben Jesu. 2 Bde. Ebenda. 21 *M.* — v. Bezziwiz, System der christlich-kirchlichen Katechetik. 3 Bde. Leipzig, Hinrichs. 36 *M.* — Derselbe, Die Christenlehre im Zusammenhange. 4 Bde. Ebenda. 15 *M.* — Kurz, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Neu bearbeitet von Bonwetsch und Tschackert. 2 Bde. Leipzig, J. Neumann. 16,80 *M.* — Schneller, Kennst du das Land? Leipzig, Wallmann. 5 *M.* — Frohmeyer, Biblische Geographie. Stuttgart, Verlagsverein. 2 *M.* — Evers und Guthe, Palästina in Wort und Bild. Ebenda. 84 Lieferungen zu je 50 *P.* — Kupprecht, Buchrucker und Burger, Erklärte deutsche Volksbibel. Hamburg, Brandner. 24 *M.* — Dächfels, Bibelwerk. a) in 7 Bänden (67 *M.*), ß) in 2 Bänden (20 *M.*). Leipzig, J. Neumann. — Strack und Böckler, Bibelwerk. München, Beck. (Altes Testament, 9 Bde. 63 *M.*. Neues Testament, 5 Bde. 29 *M.*) — Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter. Tübingen, Mohr. 16 *M.* — Schäfer, Die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments nach Ursprung und Inhalt dargestellt. Langensalza, Beyer & Söhne. 3,60 *M.*

3. Deutsch.

a) Richter, Karl, Der Anschauungsunterricht in den Elementarclassen. Leipzig, Brandstetter. 4 *M.* — Linde, Die Muttersprache im Elementarunterricht. Leipzig, Klinckschardt. 1 *M.* — Fehner, Die Methoden des ersten Leseunterrichtes. Berlin, Wiegandt & Grieben. 6,50 *M.* — Rehr-Schlimbach, Der deutsche Sprachunterricht im ersten Schuljahre; neu bearbeitet von Linde und Wilke. Gotha, Thiene-

mann, 3 *M.* — Preisschriften von Fuß (Dresden, Bleyl & Raemmerer, 2,50 *M.*); Engel (Berlin, Dehmgte, 1,60 *M.*); Kirsch (Gotha, Thienemann, 1,20 *M.*). — Hildebrand, Rudolf, Vom deutschen Sprachunterricht in der Schule und von deutscher Erziehung und Bildung überhaupt. Leipzig, Klinckschardt. 3 *M.* — Weber, Hugo, Die Pfllege nationaler Bildung durch den Unterricht in der Muttersprache. Neu bearbeitet von Börner. Ebenda. 3,60 *M.* — Nowack, Der Unterricht im Deutschen auf Grundlage des Lesebuchs. 4 Teile. Breslau, Hirt. (1 *M.*, 1,25, 1,50 u. 1,80 *M.*) — Stoffel, Der deutsche Sprachunterricht in der Volksschule und Mittelschule. 2 Teile. Ebenda. 1,50 und 3,60 *M.* — Rudolph (Dr. Schubert), Der Deutschunterricht. Entwürfe und ausgeführte Lehrproben. 3 Teile. Leipzig, Wunderlich. à 2 *M.* — Hache und Prüll, Der gesamte Sprachunterricht. 3 Teile. Dresden, Huhle. (2,60, 3 u. 3 *M.*) — Krumbach-Sieber, Geschichte und Kritik der deutschen Schullesebücher. 2 Teile. Leipzig, Teubner. 4,80 *M.* — Richter, C., Anleitung zum Gebrauche des Lesebuchs im Schulunterrichte; herausgegeben von Hamann. Viefefeld, Velhagen & Klasing. 4 *M.* — Dietlein, Fric, Gofche und Polack, Aus deutschen Lesebüchern. 5 Bde. Erläuterungen. Leipzig, Th. Hofmann. 30,50 *M.* — Gräve, Präparationen zur Behandlung deutscher Musterstücke in der Volksschule. Viefefeld, Velhagen & Klasing. 6,60 *M.* — Derselbe, Lebensbilder deutscher Dichter. Ebenda. 1,20 *M.* — Richter, A., Ziel, Umfang und Form des grammatischen Unterrichts. Leipzig, Hesse. 1 *M.* — Sänel und Pafig, Wortbildung und Wortbedeutung im deutschen Sprachunterricht. Leipzig, Hirt & Sohn. 1,25 *M.* — Martin, Friedr., Schulgrammatik der deutschen Sprache. Breslau, Hirt. 1,50 *M.* — Krumbach, Deutsche Sprech-, Lese- und Sprachübungen. Leipzig, Teubner. 3 *M.* — Wilke, Deutsche Wortkunde. Leipzig, Brandstetter. 3,25 *M.* — Rudolph (Dr. Schubert), Wortkunde im Anschluß an den Sachunterricht. Leipzig, Wunderlich. 2 *M.* — Duden, Orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Leipzig, Bibliographisches Institut. 1,65 *M.* — Wilmanns, Die Orthographie in den Schulen Deutschlands. Berlin, Weidmann. 3,60 *M.* — Schiller, Studien und Versuche über die Erklärung der Orthographie. Berlin, Reuther & Reichard. 1,50 *M.* — Hesse, Wie bringen wir unsere Kinder zu einer tüchtigen Rechtschreibung? Dazu 3 Hefte: Diktate in Aufsatzform. Dresden, Huhle. 2,50 *M.* — Lüttge, Der stilistische Aufsatzunterricht. Leipzig, Wunderlich. 1,60 *M.*; für die Oberstufe 2,40 *M.* — Schiller, Der Aufsatz in der Muttersprache. Berlin, Reuther & Reichard. 1,50 *M.* — Herberger und Döring, Theorie und Praxis der Aufsatzübungen. 3 Teile. Dresden, Bleyl & Raemmerer. 6,75 *M.* (Teil 4 für Mädchenschulen 2 *M.*)

b) Vietor, Die Aussprache des Schriftdeutschen. Leipzig, Reissland. 1,60 *M.* — Balleske, Die Kunst des Vortrags. Stuttgart, Krabbe. 3 *M.* — Bünger, Entwicklungsgeichte des deutschen Volksschullesebuchs. Leipzig, Dürr. 14 *M.*; Ergänzungsband 2,50 *M.* — Leimbach, Ausgewählte deutsche Dichtungen. 11 Bde. Kassel, Kay. — König, Deutsche Literaturgeschichte. Viefefeld, Velhagen & Klasing. 20 *M.* — Gude, Erläuterungen deutscher Dichtungen. 5 Bde. Leipzig, Brandstetter. Je 3,50 *M.* — Engeliens-Janzgen, Grammatik der neuhochdeutschen Sprache. Berlin, W. Schulze. 7,50 *M.* — Lyon, Heynes deutsche Grammatik. Hannover, Hahn. 4,50 *M.* — Blas, Neuhochdeutsche Grammatik mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Sprache. 2 Bde. Karlsruhe, Lang. 10,50 und 13 *M.* — Derselbe, Einführung in die deutsche Grammatik an Lesebüchern. Ebenda. 2,40 *M.* — Behaghel, Die deutsche Sprache. Leipzig, Freytag. 1 *M.* — Sütterlin, Die deutsche Sprache der Gegenwart. Leipzig, Voigtländer. 5,40 *M.* — Matthias, Sprachleben und Sprachschäden. Leipzig, Brandstetter. 6 *M.* — Wufsmann, Allerhand Sprachdummheiten. Leipzig, Grunow. 2,50 *M.* — Weife, Unsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen. Leipzig, Teubner. 2,60 *M.* — Duden, Etymologie der neuhochdeutschen Sprache. München, Beck. 3,60 *M.* — Andresen, Über deutsche Volksetymologie. Leipzig, Reissland. 6,40 *M.* — Heinze, Deutscher Sprachhort. Ein Stilwörterbuch. Leipzig, Kenger. 14 *M.* — Becker, Der deutsche Stil. Neu bearbeitet von Lyon. Leipzig, Freytag. 6,50 *M.* — Kluge, Etymologisches Wörterbuch. Straßburg, Trübner. 10 *M.* — Paul, Deutsches Wörterbuch. Halle, Niemeyer. Geb. 10 *M.* — Weigand, Deutsches Wörterbuch. Gießen, Ricker. 34 *M.* — Heyne, Deutsches Wörterbuch. Große Ausgabe. 3 Bde. Leipzig, Hirzel. 60 *M.*

4. Geschichte.

a) Rosenburg, Methodik des Geschichtsunterrichts. Breslau, Hirt. 1,75 *M.* — Hübner, Desgleichen. Breslau, Goerlich. 1,80 *M.* — Rujsh, Desgleichen. Wien, Bichlers Witw. & Sohn. 1,20 *M.* — Lamprecht, Alte und neue Methode in der Geschichtswissenschaft. Berlin, Gaertner. 1 *M.* — Weigand, Methodisches Handbuch. Hannover, C. Meyer. 4,80 *M.* — Derselbe, Die Gesetzes- und Staatenkunde für das Königreich Preußen. Ebenda. 2 *M.* — Blume, Quellenfätze zur Geschichte unseres Volkes. Köthen, Schulze. 18,50 *M.* — Franke, Praktisches Lehrbuch. 2 Teile. Leipzig, Wunderlich. 2,80 und 4,80 *M.* — Richter, A., Bilder aus der Kulturgeschichte. 2 Teile. Leipzig, Brandstetter. 10 *M.* — Derselbe, Quellenbuch. Ebenda. 2,70 *M.* — Meyer, Joh., Bilder aus der deutschen Geschichte. 2 Teile. Gera, Hofmann. 5 und 4,50 *M.* — Kornrumpf, Methodisches Handbuch. 3 Bde. Leipzig, Brandstetter. 12 *M.* — Fritsche, Präparationen und Entwürfe. 2 Teile. Altenburg, Bierer. 3,25 und 5 *M.* — Staudte und Göpfert, Präparationen usw. 5 Teile. Dresden, Bleyl & Kaemmerer. 16 *M.* — Spielmann, Der Geschichtsunterricht in ausgeführten Lektionen. 3 Teile. Halle, Geseuius. 13,30 *M.* — Zurbonsen, Quellenstücke zur brandenburgisch-preussischen Geschichte. Berlin, Nicolai. 6 *M.*

b) Lamprecht, Deutsche Geschichte. 7 Bde. Berlin, Gaertner. Je 6 *M.* — Frentag, G., Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 5 Bde. Leipzig, Hirzel. 28 *M.* — Biedermann, Deutsche Volks- und Kulturgeschichte. Wiesbaden, Bergmann. 7,50 *M.* — Pierson, Preussische Geschichte. 2 Bde. Berlin, Paetel. 10 *M.* — Duller-Pierson, Deutsche Geschichte. 2 Bde. Ebenda. Volksausgabe 10 *M.* — Müller, David, Geschichte des deutschen Volkes. Berlin, Bahlen. 6 *M.* — Henne am Rhyn, Deutsche Kulturgeschichte. Berlin, Grote. 24 *M.* — v. Moltke, Geschichte des Deutsch-Französischen Krieges. Volksausgabe. Berlin, Mittler & Sohn. 5 *M.* — v. Treitschke, Deutsche Geschichte im XIX. Jahrhundert. 5 Bde. Leipzig, Hirzel. Je 10 *M.* — Schiller, Herm., Weltgeschichte. 4 Bde. Stuttgart, Spemann. 32 *M.* — Weber, Lehrbuch der Weltgeschichte. 2 Bde. Leipzig, Engelmann. 16 *M.* — Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode. Leipzig, Duncker & Humblot. 12 *M.* — Derselbe, Geschichtsunterricht und Geschichtswissenschaft im Verhältnis zur kulturgeschichtlichen Bewegung unseres Jahrhunderts. Wiesbaden, Behrend. 1 *M.* — Ruthardt, Chronik der Weltgeschichte. 2 Bde. Stuttgart, Levy & Müller. 11 *M.*

5. Rechnen und Raumlehre.

a) Büttner, Anleitung zum Rechenunterricht in der Volksschule. Leipzig, Hirt & Sohn. Geb. 2,50 *M.* — Sterner, Geschichte der Rechenkunst. München, Oldenbourg. 6 *M.* — Steuer, Methodik usw. Breslau, Woywod. 4,50 *M.* — Hartmann, Der Rechenunterricht in der deutschen Volksschule vom Standpunkte des erziehenden Unterrichts. Frankfurt a. M., Kesselring. 5 *M.* — Räther, Theorie und Praxis des Rechenunterrichts. Breslau, Morgenstern. 6,50 *M.* — Schröter, Beiträge zur Methodik des Rechenunterrichts. Wittenberg, Herose. 1,80 *M.* — Hentschel-Kölsch, Lehrbuch des Rechenunterrichts. Leipzig, Merseburger. 4 *M.* — Finckenwirth, Methode des einheitlichen Rechenunterrichts. Breslau, Hirt. 1,20 *M.* — Pöckel-Wilk, Geometrie der Volksschule. 2 Teile. Ausgabe I für Lehrer. Dresden, Bleyl & Kaemmerer. 1,80 *M.* Schülerheft 40 *ℳ.* — Rehr, Praktische Geometrie für Volks- und Fortbildungsschulen; neu bearbeitet von Caro. Gotha, Thienemann. 2,40 *M.* — Sendler, Theorie und Praxis des geometrischen Unterrichts in der Volksschule. Breslau, Handel. 1,80 *M.* — Wiebe-Lichtblau-Bachhaus, Raumlehre für Lehrerseminare. 1. Teil: Planimetrie. 2. Teil: Stereometrie u. Trigonometrie. Je 2,25 *M.* Breslau, Hirt. — Wilk, Der gegenwärtige Stand der Volksschul-Geometrie. Dresden, Bleyl & Kaemmerer. 1,30 *M.* — Mittenzwei, Geometrie für gehobene Volks- und Fortbildungsschulen. Leipzig, Klinkhardt. 3 *M.*

b) Kambls Elementar-Mathematik. Neubearbeitung von Langguth und Roeder. 1. Teil: Arithmetik und Algebra. 2. Teil: Planimetrie. 3. Teil: Ebene und sphärische Trigonometrie. 4. Teil: Stereometrie. Breslau, Hirt. 1,65—2 *M.* — Spieker, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Potsdam, Stein. 2,50 *M.* — Glinzer, Lehrbuch der Elementargeometrie. Dresden, Rühlmann. 2 *M.* — Schurig, R.,

Algebra. Leipzig, J. J. Weber. 3 *M.* — Heilermann und Diekmann, Lehr- und Übungsbuch für den Unterricht in der Algebra. 2 Teile. Essen, G. D. Baedeker. 5 *M.* — Lübben, Ausführliches Lehrbuch der Arithmetik und Algebra. Leipzig, Brandstetter. 4 *M.*

6. Naturwissenschaften.

a) Erdmann, Geschichte der Entwicklung und Methodik der biologischen Naturwissenschaften. Kassel, Fischer. 3,60 *M.* — Kollbach, Naturwissenschaft und Schule. Köln, Neubner. 4,80 *M.* — Dannemann, Grundriß einer Geschichte der Naturwissenschaften. 1. Bd.: Erläuternde Abschnitte aus den Werken hervorragender Naturforscher. 6 *M.* 2. Bd.: Die Entwicklung der Naturwissenschaften. 9 *M.* Leipzig, Engelmann. — Junge, Der Dorfsteich als Lebensgemeinschaft. Kiel, Lipsius & Fischer. Geb. 2,80 *M.* — Derselbe, Die Kulturwesen der deutschen Heimat. Ebenda. 3 *M.* — Beyer, Die Naturwissenschaften in der Erziehungsschule. Leipzig, Reichardt. 3 *M.* — Lüdecke, Der Beobachtungsunterricht in Naturwissenschaft, Erdkunde und Zeichnen. Braunschweig, Salle. 2,40 *M.* — Schillings Grundriß der Naturgeschichte. I: Tierreich. II: Pflanzenreich. III: Mineralreich. Breslau, Hirt. 3—4 *M.* — Schleichert, Anleitung zu botanischen Beobachtungen und pflanzenphysiologischen Experimenten. Langensalza, Beyer & Söhne. 2,50 *M.* — Delz, Pflanzenphysiologische Versuche. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 4 *M.* — Seyfert, Naturbeobachtungen. Leipzig, Wunderlich. 1,20 *M.* — Paust und Steinweller, Eine methodische Anweisung mit Lehrproben für die Pflanzen- und Tierkunde. Breslau, Hirt. 1 *M.* — Panten, Bau und Leben der Pflanzen. Ebenda. 1,50 *M.* — Koll-Reichenbach, Naturgeschichte des Menschen. Ebenda. 1,50 *M.* — Werke über Gesundheitslehre i. bei Schulgesundheitspflege. — Schmeil, Lehrbuch der Zoologie für höhere Lehranstalten. Stuttgart, Nägeli. 4 *M.* — Botanik. Ebenda. 4 *M.* — Baade, Naturgeschichte in Einzel-, Gruppen- und Lebensbildern. 3 Teile. Halle, Schroedel. 8,50 *M.* — Conrad, Präparationen für den Physikunterricht. 2 Teile. Dresden, Bleyl & Raemmerer. 7,60 *M.* — Weinhold, Vorschule der Experimentierkunde. Leipzig, Quandt & Händel. 10 *M.* — Frick-Lehmann, Die physikalische Technik. 2 Bde. Braunschweig, Vieweg & Sohn. Je 12 *M.* — Arendt, Technik der Experimentalchemie. Hamburg, Voß. 20 *M.* — Schmidt, J., Chemisches Praktikum. I. Anorganische Chemie. Breslau, Hirt. 1,60 *M.* — Zwick, Elemente der Experimentalphysik. Berlin, Dehmgke. 12 *M.*

b) Hurley, Reden und Aufsätze ufm., übersetzt von J. Schulze. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 3 *M.* — Rükenthal, Leitfaden für das zoologische Praktikum. Jena, Fischer. 6 *M.* — Brehms Tierleben. Volksausgabe, 3 Bde. Leipzig, Bibliographisches Institut. Je 10 *M.* — Tschudi, Das Tierleben der Alpenwelt. Leipzig, Weber. 9 *M.* — Hansen, Pflanzenphysiologie. Stuttgart, Weisert. 6 *M.* — Derselbe, Ernährung der Pflanzen. Leipzig, Freytag. 5 *M.* — Straßburger, Botanisches Praktikum. Jena, Fischer. 7 *M.* — Kraepelin, Naturstudien: a) im Hause 3,20 *M.*; b) im Garten 3,60 *M.*; c) in Wald und Feld 3,60 *M.* Leipzig, Teubner. — Landsberg, Streifzüge durch Wald und Flur. Ebenda. 5 *M.* — Roskmäpler, Süßwasseraquarium. Leipzig, Mendelssohn. 4,50 *M.* — Bernstein, Naturwissenschaftliche Volksbücher. 21 Bde. Berlin, Dümmler. 12,60 *M.* — Parker, Vorlesungen über elementare Biologie. übersetzt von Dr. v. Hanstein. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8 *M.* — Marshall, Bau der Vögel. Leipzig, J. J. Weber. 7,50 *M.* — Schlechtendahl und Wünsche, Die Insekten. Leipzig, Teubner. 3,60 *M.* — Giesenhagen, Lehrbuch der Botanik. München, Wolf. 8 *M.* — Coßmann-Huisgen, Deutsche Schulflora. Ausgabe für Süd- und Westdeutschland. Breslau, Hirt. 4,25 *M.* — Coßmann-Höck, Deutsche Schulflora. Ausgabe für Norddeutschland. Ebenda. 4,25 *M.* — Credner, Elemente der Geologie. Leipzig, Engelmann. 15 *M.* — Müller-Lehmann, Grundriß der Physik. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 7 *M.* — Günther, Geschichte der anorganischen Naturwissenschaften im 19. Jahrhundert. Berlin, Bondi. 10 *M.* — Ladenberg, Vorträge über die Entwicklungsgeschichte der Chemie von Lavoisier bis zur Gegenwart. Braunschweig, Vieweg & Sohn. — Krebs, Die Physik im Dienste der Wissenschaft, der Kunst und des praktischen Lebens. Stuttgart, Enke. 10 *M.* — Lassar-Cohn, Die Chemie im täglichen Leben. Hamburg, Voß. 4 *M.*

7. Erdkunde.

a) Oberländer, Der geographische Unterricht nach den Grundsätzen der Ritter'schen Schule. Neu bearbeitet von Weigel. Leipzig, Dr. Seele & Co. 4 *M.* — Stauber, Das Studium der Geographie in und außer der Schule. Preisschrift. Augsburg, Reichel. 3 *M.* — Trunk, Die Anschaulichkeit des geographischen Unterrichts. Leipzig, Teubner. 2,40 *M.* — Lehmann, Vorlesungen über Hilfsmittel und Methode des geographischen Unterrichts. Halle, Tausch & Groffe. 7,20 *M.* Supplementheft 2,70 *M.* — Magat, Methodik des Geographieunterrichts. Berlin, Parey. 9 *M.* — Günther und Kirchhoff, Didaktik und Methodik des Geographieunterrichts. München, Beck. 3 *M.* — Gerster, Die Geographie der Gegenwart vom Standpunkte der Wissenschaft, der Schule und des Lebens. Bern, Dalm. 2,40 *M.* — Hohmann, V., Methodik des erdkundlichen Unterrichts. Leipzig, G. Lang. 1,50 *M.* — Finger, Anweisung zum Unterricht in der Heimatkunde. Berlin, Weidmann. 3,50 *M.* — Kerp, Führer bei dem Unterricht in der Heimatkunde. Breslau, Hirt. 2,25 *M.* — Muthesius, Über die Stellung der Heimatkunde im Lehrplan. Weimar, Böhlau. 1,80 *M.* — Tischen-dorf, Präparationen für den geographischen Unterricht an Volksschulen. 5 Teile. Leipzig, Wunderlich. 10,60 *M.* — Fritsche, Präparationen zur Erdkunde. Das Deutsche Reich. Langensalza, Beyer & Söhne. 4,50 *M.* — Kerp, Methodisches Lehrbuch. 2 Teile. Trier, Ling. 8,85 *M.* — Harms, Erdkunde in entwickelungsanschaulicher Darstellung. 1. Vaterländische Erdkunde. 4 *M.* Braunschweig, Wollermann. — Hentschel und Märkel, Umschau in Heimat und Fremde. 2 Bde. Breslau, Hirt. 7,60 *M.* — Behr, Hummel, Marthe usw., Anleitung zur Schreibung und Aussprache der geographischen Fremdnamen. Breslau, Hirt. 1 *M.* — Wollweber, a) Globuskunde. 1,60 *M.* b) Himmelsglobus. 2,20 *M.* Freiburg i. Br., Herder. — Tromnau, Kulturgeschichte des Deutschen Reiches und seine Beziehungen zur Fremde. Halle, Schroedel. 2 *M.* — Rasche, Kleine Handelsgeographie. Leipzig, Hirt & Sohn. 2 *M.* — Wolfenhauer, Leitfaden zur Geschichte der Kartographie. Breslau, Hirt. 2 *M.* — Heßler, Die deutschen Kolonien. Leipzig, G. Lang. 3 *M.* — Seydlig, Geographie. Ausg. E. Heft 5 (method. Anweisung der Heimatkunde). Breslau, Hirt. 1,50 *M.*

b) Seydlig, Lehrbuch der Geographie. Ausgabe C. Neu bearbeitet von Prof. Dr. Dehlmann. Breslau, Hirt. 5,25 *M.* — Kugel, Deutschland. Leipzig, Grunow. Geb. 2,50 *M.* — Kuzen, Das deutsche Land in seinen charakteristischen Zügen. Neu bearbeitet von Steinecke. Breslau, Hirt. 10 *M.* — Kirchhoff, Länderkunde; daraus Penck, Das Deutsche Reich. Leipzig, Frentag. 30 *M.* — Sievers, Landeskunden; Erdteile, z. B. Europa, 16 *M.* Leipzig, Bibliographisches Institut. — Büß, Charakterbilder zur vergleichenden Erdkunde; neu bearbeitet von Aulers. Köln, Du Mont-Schauberg. 12,50 *M.* — Meyer, Joh., Aus allen Weltteilen. 3 Bde. Wiesbaden, Behrend. 16 *M.* — Buchholz, Hilfsbücher zur Belebung des geographischen Unterrichts. 10 Bde. Leipzig, Hinrichs. Je 1 *M.* — Kugel, Politische Geographie. München, Oldenbourg. 16 *M.* — Ule, Die Erde und die Erscheinungen ihrer Oberfläche. (Nach E. Reclus.) Braunschweig, Salle. 9 *M.* — Klöden, Handbuch der physiologischen Erdkunde. Berlin, Weidmann. 15 *M.* — Bessel-Leipoldt, Physikalische Erdkunde. Leipzig, Duncker & Humblot. 21 *M.* — Neue Probleme. 5 *M.* — Diesterweg-Meyer-Schwalbe, Populäre Himmelskunde. Hamburg, S. Grand. 8 *M.* — Ule-Klein, Die Wunder der Sternennelt. Leipzig, Spamer. 8 *M.* — Günther, Geophysik. 2 Bde. Stuttgart, Enke. 23 *M.*

8. Zeichen.

Wunderlich, Der moderne Zeichen- und Kunstunterricht. Stuttgart, Union. Geb. 4 *M.* — Kuhlmann, Neue Wege des Zeichenunterrichts. Vortrag. Stuttgart, Effenberger. 1,50 *M.* — Scheffers, Zeit- und Streitfragen über den Zeichenunterricht. Leipzig, Seemann. 2 *M.* — Der Zeichenunterricht in der Gegenwart. Sonderabdruck der einschlagenden Artikel aus Reins Enzyklopädischem Handbuche. Langensalza, Beyer & Söhne. 2 *M.* — Lehrmittelverzeichnisse für den Zeichenunterricht. Heft I/II. Berlin, P. Schacht, Kunstanstalt. Je 1 *M.* — Böbling, Begründung und Vorgehen der Hamburger Methode des Zeichenunterrichts. Neu-

bearbeitung von Stuhlmanns Begründung der Methode. Stuttgart, Union. 1,80 *M.* — Flinker, Lehrbuch des Zeichenunterrichts. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 6 *M.*

9. Schreiben.

Sack, Der Schreibunterricht nach den Forderungen der Gegenwart. Leipzig, Dürr. 2 *M.* — Rohoff, Theorie und Praxis des Schreibunterrichts. Halle, Schroedel. 60 *S.* — Wassermann, Die Schule der Schreibgeläufigkeit. Berlin, Nicolai. 1 *M.* — Nowak und Palm, Methodische Anleitung zur Erteilung des Schreibunterrichts. Breslau, Hirt. 80 *S.* — Wattenbach, Das Schreibwesen im Mittelalter. Leipzig, Hirzel. 12 *M.* — Faulmann, Illustrierte Geschichte der Schrift (der Sprache und der Zahl). Wien, Hartleben. 10,80 *M.* — Berlin und Rembold, Untersuchungen über den Einfluß des Schreibens auf Auge und Körperhaltung des Schulkindes. Stuttgart, Kohlhammer. 2,40 *M.*

10. Gesang.

Baumert, Anleitung zur Erteilung des Gesangunterrichts in der Volksschule. Breslau, Hirt. 1 *M.* — Desgleichen: Sering (Gütersloh, Bertelsmann, 2 *M.*); Zimmer (Quedlinburg, Bierweg & Sohn, 1,50 *M.*); Hecht (Ebenda, 1,20 *M.*). — Fichtner, Gesangunterricht für deutsche Volksschulen. Leipzig, Wunderlich. 1,20 *M.* — Derselbe, Reform des Schulgesanges. Leipzig, Dürr. 1,50 *M.* — Köckert, Der Gesangunterricht. Breslau, Hirt. 1 *M.*

11. Turnen.

Rühl, Entwicklungsgeschichte des Turnens. Leipzig, E. Strauch. 1,60 *M.* — Derselbe, Deutsche Turnerei in Wort und Bild. Wien, Pichlers Wwe. & S. 2 *M.* — Bettler, Methodik des Turnunterrichts. Berlin, Dümmler. 2,80 *M.* — Hausmann, Das Turnen in der Volksschule usw. Weimar, Böhlau. 2,60 *M.* — Lederbogen, Theorie und Praxis des Turnunterrichts. Leipzig, Dürr. — Zingsheim, Präparationen für den Turnunterricht in vollständig ausgeführten Lektionen. 5 Teile. Breslau, Hirt. Teil 1 bis 3: je 1,80 *M.*; 4: 2,40 *M.*; 5: 1 *M.* — Zander, Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Leipzig, Teubner. 1,15 *M.* — Neuer Leitfaden für das Turnen in den preussischen Volksschulen. Berlin, Herz. 1 *M.*

12. Handarbeiten.

Springer, Der Handarbeitsunterricht in der Volksschule. Breslau, Hirt. 3 *M.* — Krause-Mezel, Der Schulunterricht in den Nadelarbeiten. Köthen, Schettlers Erben. 1,50 *M.* — Jegorju, J., Der Handarbeitsunterricht als Klassenunterricht. Frankfurt a. M., Kesselring. 5 *M.*

VII. Die Schülerbücherei und Jugendliteratur.

Die Ansichten über die Bedeutung und den Wert der Jugendliteratur standen sich, seitdem sich eine Hochflut von mehr oder weniger brauchbaren Schriften über unser Vaterland ergoß, schroff gegenüber, und auch die Beurteilung der Erzeugnisse wich sehr voneinander ab. Während die einen auch in minderwertigen Schriften noch einen guten Kern entdeckten, der sie der Empfehlung für würdig erscheinen ließ, stellten die anderen an den Inhalt und die Form dieser Schriftgattung so hohe Anforderungen, daß nur wahre Kunstwerke in Frage kommen konnten. Durch die von Hamburg ausgegangene kunstpädagogische Bewegung hat dieser Standpunkt, den früher unter anderen Herder und Kühner vertraten, in Lehrerkreisen und ihren Jugendschriften-Kommissionen oder Prüfungsausschüssen die entschiedene Herrschaft erlangt. In den Kreisen der Geistlichen, der schriftstellernden Damen und Herren, vieler Verlags- und Sortimentsbuchhändler, sowie der weniger informierten Interessenten besteht die mildere Auffassung noch fort, weshalb das Gebiet der Jugendliteratur gegenwärtig zu den bestumstrittenen der Kindererziehung gehört.

Daneben erhält sich auch noch der Streit um die Berechtigung einzelner Schriftgattungen, z. B. der Märchen und der spezifischen Jugendschrift, ein Beweis, daß es nicht leicht ist, einen objektiven Führer auf diesem Felde abzugeben und ein treues Bild der Bewegung vor Augen zu stellen. Unser Bemühen wird sich darauf richten müssen, unsere Leser instand zu setzen, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Ohne tieferes Studium und genaue Kenntnissnahme der älteren und der neuestens vorgeschlagenen Schriften wird es freilich nicht abgehen.

Wir beginnen zweckmäßig damit, uns die **Entwicklungsgeschichte der Jugendliteratur**, natürlich unter Beschränkung auf die wichtigsten Erscheinungen und Hervorhebung der Hauptgattungen, zu vergegenwärtigen; dabei müssen wir in eine Beurteilung der literarischen Erzeugnisse eintreten, so daß im Anschluß hieran eine kurze **Charakteristik der sich begegnenden und bekämpfenden Richtungen** genügt, um die nach unserer Auffassung berechtigten **Grundsätze der Beurteilung** herausstellen zu können. Es reiht sich an eine kurze Darlegung der **Anforderungen**, die an eine gute Jugendschrift und an die Lektüre guter Schriften zu stellen sind. Den Abschluß bildet die Hervorhebung der an die **Leitung** der Lektüre und der Schülerbibliothek zu stellenden Ansprüche.

Hinsichtlich der **Auswahl** von empfehlenswerten Jugendschriften verzichte ich auf eigene Vorschläge und verweise insbesondere auf die alljährlich ergänzten Verzeichnisse der vereinigten deutschen Prüfungsausschüsse, die durch die Lehrerzeitungen allen Interessenten zugänglich gemacht werden.

A. Entwicklungsgeschichte der Jugendliteratur.

1. Die Anfänge der Jugendliteratur

datieren aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der Gedanke, den Kindern in ihren freien Stunden neben dem Spiel eine nützliche Beschäftigung zu bieten, um sie vor Abwegen zu bewahren, beschäftigte schon lange vorher die pädagogische Welt. Schließlich verfiel man nach dem Vorbilde der Unterhaltungsliteratur für Erwachsene auf die Lektüre. Schon fehlte es auch nicht an guten Vorbildern: Frankreich besaß ein durchaus volkstümliches Werk, Fénelons „Abenteuer des Telemach“ (1699, vollständig 1717); Defoes Roman: „Leben und Abenteuer von Robinson Crusoe“ (1719) machte die Runde durch die gebildete Welt Europas und wurde von Rousseau als Jugendlektüre warm empfohlen.

Schriftwerke, die die Jugend ins Interesse ziehen wollten, gab es schon im Altertum und Mittelalter. Die Fabeldichtung von Aesop bis auf Luther, LaFontaine, Lessing und Herder zielte darauf ab. Die lehrhaften Sprüche und Lieder in der Literatur der Völker, also z. B. die Psalmen und Sprüche der Hebräer, „Freidanks Bescheidenheit“, „Wissbecke“ waren auch für Kinder berechnet. Die Kirche bot ihnen, soweit sie zu lesen verstanden, ihre heiligen Stoffe: das Vaterunser, den Glauben und endlich die ganze Bibel. Die Legende drang auch in Deutschland in das Volk und seinen Gesang ein; schon den Kindern wurde sie geläufig. Daß die Kirche auch nach einem wohlangelegten Plan für die Jugend zu schreiben mußte, das beweist ein Buch aus dem 15. Jahrhundert: „Der Seele Trost“. Das beliebte Volksbuch, enthaltend Legenden, Fabeln und Erzählungen zur Veranschaulichung der zehn Gebote, wurde noch zu Anfang

des 19. Jahrhunderts gedruckt und mit Holzschnitten versehen. Rückert entnahm daraus den Stoff zu seiner „Parabel“, Schiller den zu dem „Gang zum Eisenhammer“. — Auch Kirchenliederdichter gedachten mit ihren Gesängen der heranwachsenden Jugend; so widmete Nikolaus Hermann die feinen „den allerliebsten Kinderlein“. Ähnlich verfahren Ringwald und Hartmann. Das wichtigste Bilderbuch in Deutschland und den Niederlanden war freilich die Bibel, in deren Dienst sich auch die Bilderei stellte. Eine Bilderbibel machte häufig den einzigen, sich vom Vater auf den Sohn vererbenden Wüchterschatz des Hauses aus und stellte die Bilderlust der Kinder und die Lesefreude der Alten dar. Zur Zeit des Pietismus setzte sich aus der Bibel ein eigentliches Kinderbuch, die Biblische Geschichte (Biblische Historien von Joh. Hübner 1714), ab und erlangte eine außerordentliche Verbreitung. Ganz besonders begünstigte die Entwicklung der Jugendliteratur die philanthropische Richtung der Pädagogik.

2. Begründung der Jugendliteratur durch die Philanthropen.

Die spezifische Jugendschrift ist im wesentlichen ein Erzeugnis der neuen Zeit. Das erste Wochenblatt für Kinder, von Adelong begründet, taucht schon 1761 auf; ihm folgen die Zeitschriften von Chr. Weise, der Kinderfreund (1776 bis 1782) und die Familie des Kinderfreundes (1783 bis 1792). Kochows Kinderfreund und Basedows Elementarwerk haben in der „Methodik“ ihre Würdigung gefunden. Campes Kinder- und Jugendschriften umfassen 37 Bände.

Die ersten sechs Bände, als „Kleine Kinderbibliothek“ bezeichnet, enthalten Fabeln, Gespräche, Erzählungen, Beschreibungen, Lieder und zwei Schauspiele; teils hat sie der Herausgeber selber verfaßt, teils den Göttinger und Leipziger Dichtern entlehnt. Band 7 bis 9 umfassen Stoffe ähnlichen Inhalts für die reifere Jugend; Band 10 und 11 Robinson der Jüngere, Band 12 bis 14 Geschichte der Entdeckung Amerikas (Kolumbus, Cortez, Pizarro), Band 15 Historisches Bilderbüchlein, Band 16 Lehren der Klugheit, Band 17 bis 37 Reisebeschreibungen. — Robinson der Jüngere und die Geschichte der Entdeckung Amerikas finden noch heute Leser. Viel Beifall zollte man seinerzeit auch den „Reisebeschreibungen“. An Campes Robinson tadelt man mit Recht die eingestreuten langweiligen Zwischenreden, die den Gang der Handlung unterbrechen, auf wissenschaftliche und moralische Belehrungen hinauslaufen, von den Kindern aber wohl ausnahmslos überfliegen werden. Die Abänderung, daß ein Vater Robinsons Fahrten und Erlebnisse im Kreise der Familie erzählt, verdient Anerkennung und wurde u. a. von Storm bei seinem „Poppenspäler“ nachgeahmt. Die Besprechungen kamen bei neuen Auflagen in Wegfall. Von allen Hilfsmitteln entblößt, ist Campes Robinson ganz auf sich selbst angewiesen. In dem Bestreben, sich die Natur dienstbar zu machen, ist er ein Abbild der Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Allmählich reift er auch zu einem sittlichen Charakter heran und übt auf Freitag, seinen späteren Genossen, großen fördernden Einfluß aus.¹⁾ Ohne Frage ist der Inhalt des Buches vorzüglich zur Kinderlektüre geeignet; die Kinder gewinnen eine klare Anschauung von dem Urzustande der Menschheit und werden in den hohen Wert der Arbeit, der Erfindungen und

¹⁾ Neuere Bearbeitungen von Robinson Crusoe haben herausgegeben: Gräbner (Leipzig, Gräbner. 1,50 M.), Baget (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 6 M.), Höcker (Berlin, Meidinger. 5 M.), Ferd. Schmidt (Leipzig, Geibel & Brockhaus. 1 M.), Lauchhardt (Leipzig, Spamer. 3 M.) u. a. — Von den zahlreichen Nachahmungen seien hier genannt: die „Insel Felsenburg“, von dem Kammersekretär Ludwig Schnabel 1731 herausgegeben; der Seeroman des englischen Kapitäns Marrayat und dessen Bearbeitung von Franz Hoffmann: „Schiffsbruch des Pacific“. Wyl, David, Der schweizerische Robinson. Neu bearbeitet von J. Bonnet. Leipzig, Velhagen & Klasing. 4,50 M. Fricke, W., Der schwarze Robinson. Wülheim, Bagel. 2,25 M. Andree, Rich., Die wirklichen und wahrhaftigen Robinsonaden. Leipzig, Spamer. 4,50 M.

Gewerbe eingeführt. Doch gehen die Ansichten über die Wirkungen dieser Lektüre weit auseinander. Ziller machte sie in Campe's Bearbeitung zum Gefinnungsstoff für das zweite Schuljahr. Gräbner, der Campe's Bearbeitung sonst viel Lob spendet, rügt insbesondere die Verflachung und Verwischung der meisterhaften Zeichnung Defoe's in bezug auf die religiöse Krisis, Hettner meint, an Campe's Robinson sei „fast nichts gut als das, was nicht von C. herrührt“; der Geschichtsschreiber Schlosser aber behauptet: „Sobald er in den Händen gebildeter Stände war, traten die biblischen Geschichten zurück. Es erwuchs ein neues Geschlecht, nur aus Handgreifliche, Häusliche, unmittelbar im Leben Nützliche bedacht, voll kindlicher Naseweisheit.“

Unter Salzmanns Jugendschriften verdient besonders „Joseph Schwarzmantel“ Erwähnung; das Buch enthält romanhafte, der Volks-erziehung dienende Erzählungen mit moralisierender Tendenz. In Vierteljahreshften ließ er von Schnepfenthal eine Zeitschrift ausgehen unter dem Titel: „Der Bote aus Thüringen“, zur Unterhaltung und Belehrung der niederen Stände. „Die Reisen der Böglinge zu Schnepfenthal“ und die „Nachrichten für Kinder aus Schnepfenthal“ waren eng mit den Interessen der Erziehungsanstalt verbunden. — Von Salzmanns Gehilfen veröffentlichte Lenz eine „gemeinnützige Naturgeschichte“, Gutzmuths geographische Bilder: „Deutsches Land“. Auch der Märchendichter Bechstein war in Schnepfenthal tätig.

Adelungs Wochenschrift für Kinder hatte nicht die Verbreitung und Anerkennung gefunden wie die schon genannten von Chr. Weise (1726 bis 1804). Die zwölf Bände des Kinderfreundes enthielten: Schauspiele, moralische Erzählungen, Fabeln, Gedichte, Anekdoten, Rätsel, belehrende Aufsätze, Gespräche, Naturschilderungen, Darstellungen aus dem Menschenleben. Der „Briefwechsel“ war für die gereifere Jugend bestimmt.

Die Erfolge der philanthropischen Jugendschriftsteller riefen eine Flut von Nachahmungen hervor; die Büchermacherei für Kinder nahm ihren Anfang. Überall beobachtete man die gleiche Tendenz, aber die Ausführung ließ viel zu wünschen übrig. Schon die Titel lassen auf den Inhalt schließen: „Beispiele der Weisheit“ von Feddersen, „Sitten Spiegel“ von Funk, das „Buch der Tugend“ von J. M. Glaz.

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts kündete sich eine neue Richtung an; wir erkennen sie aus Goethes Jugendroman: „Die Leiden des jungen Werther“. Bei dem Streben nach verstandesmäßiger Erfassung und Gestaltung des Gegenstandes der Dichtung war die unmittelbare Empfindung, das lebendige Gefühl ganz verloren gegangen. Indem man sich bemühte, den Mangel zu beseitigen, verfiel man, wie so oft, ins Extrem. Man spricht deshalb von einer Periode der Empfindsamkeit und Sentimentalität. (Vergl. Rousseau; Herder, Stimmen der Völker; Wilmar, Literaturgeschichte u. a.) Wohl war Goethes Schrift eine Frucht der krankhaften Zeitströmung, zugleich aber auch ein Beweis des sieghaften Durchringens.

Spuren der zeitlichen Empfindsamkeit finden wir auch in den Jugendschriften jener Zeit, wenngleich die Verfasser philanthropischen Erziehungsgrundsätzen huldigten. Jakob Glaz, gestorben 1831 als evangelischer Konsistorialrat in Wien, ein Mitarbeiter Salzmanns und Verfasser zahlreicher Unterhaltungs- und Erbauungsbücher, schrieb für die

Jugend „Kosaliens Vermächtnis an ihre Tochter Amande“, dessen zweiter Teil „Kosaliens Erinnerungen“ betitelt ist. Von seinen kleinen Erzählungen sind viele speziell für Mädchen bestimmt. Friedrich Jacobs, Gymnasiallehrer († 1847), veröffentlichte u. a.: „Alwin und Theodor“, „Kosaliens Nachlaß, ein Roman in Briefen“, „Erzählungen des Pfarrers in Mainau“. Der Geistliche Andreas Löhner († 1823) verfaßte Tiergeschichten, Erzählungen von guten und bösen Kindern und stellte sie in den „Blaudereien für Kinder“ zusammen. Die Sammelwerke: „Fabeln“, „Buch der Märchen“ kamen anderen kindlichen Neigungen entgegen. Wie er sich in der „Familie Dswald“ die „Erweckung des religiösen Sinnes“ angelegen sein ließ, so bestrebte er sich, durch weitere Schriften die realistische Bildung der aufwachsenden Jugend zu fördern. In gleichem Sinne wirkten Fr. Phil. Wilmsen († 1831), der Herausgeber des „Brandenburgischen“ und des „Deutschen Kinderfreundes“, sowie Kaspar Friedr. Lossius († 1807), von dessen Schriften die „Moralische Bilderbibel“ und „Gumal und Lina“ in erster Linie zu nennen sind.

Die unterrichtlichen Bestrebungen der Philanthropen treten uns auch in ihren Jugendschriften entgegen. Erziehung zu praktischer Tüchtigkeit ist die Losung. Als Mittel zum Zweck gilt die Belehrung, durch die man nicht nur zum Nachdenken, sondern auch zur Arbeitsamkeit, zur moralischen Besserung, zu allen gesellschaftlichen Tugenden erziehen will. Die moralische Tendenz macht sich daher in allen Jugendschriften übermäßig breit. Aufklärung, Verstandesbildung ist die Voraussetzung der sittlichen Vollkommenheit. Die rechte Aufklärung hält nichts von dem beengenden Volkstum; die Jugend soll daher zum Weltbürgertum, zum Kosmopolitismus auch durch die Lektüre erzogen werden. Das Glück des Menschen hängt von seiner Gesundheit ab; die körperliche Abhärtung wird der Jugend dringend eingeschärft. Durch Beispiele aus ihrer Umgebung wird den Kindern die Nützlichkeitsmaxime bis zum Überdruß vorgeführt; eine „altkluge, hausbackene Moral“ tritt an die Stelle der christlichen Lebensgrundsätze. Von schöpferischer Erfindungsgabe, von rechter Poesie ist meist keine Spur zu entdecken. So erblicken wir in jenen Schriften Denkmale einer überwundenen Zeit. Im allgemeinen gut gemeint, tragen sie den Stempel des damals herrschenden Geschmacks und Zeitgeistes an sich und lassen deutlich das Bestreben der Autoren erkennen, sich der kindlichen Auffassungs- und Ausdrucksweise anzupassen. — Ein großer Nachteil, den die Schriften ohne bleibenden Wert, ohne tieferen Gehalt mit sich brachten, lag in dem Umstande, daß sie den Blick von der gehaltvollen, unvergänglichen allgemeinen Literatur abzogen. Die Zeit der Aufklärung brachte vor allem in der Fabeldichtung Erzeugnisse von bleibendem Wert hervor; die Namen von Haller, Hagedorn, Gellert, Claudius, v. Houwald treffen wir noch heute in den Lesebüchern an. Viele Produkte der eigentlichen Dichter fanden auch damals Aufnahme in Lesebüchern und Sammelwerken. Das 17. Jahrhundert bot der Jugend Sprüche von Logau und Angelus Silesius, Lieder von Opitz, Dach und Flemming. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts sproßten die Blüten

reichlicher. Die Lyrik des Göttinger Dichterbundes und der Hallenser, sowie die Fabeldichtung der Leipziger kam auch der Jugend zugute.

Die herrlichen Sagenstoffe des Mittelalters, Reineke Fuchs und die Volksbücher des Reformationszeitalters, z. B. Die Haimonskinder, Magelone, Die Schildbürger, Dr. Faust, Der ewige Jude, die sich so gut als Jugendlektüre eignen, blieben damals unbeachtet. (Erst Simrock und Schwab haben die Volksbücher neu bearbeitet und dem Lesepublikum zugänglich gemacht.) Dasselbe gilt von dem trefflichen Zeitroman aus dem Jahrhundert des großen Krieges „Simplicissimus“ von Christoph v. Grimmelshausen, neuerdings bearbeitet von Hugo Meyer (Bremen, Nordwestdeutscher Verlag). Die Volkslieder, die zumeist im 15. und 16. Jahrhundert entstanden, wahre Perlen für die deutsche Jugend, sammelten erst Clemens Brentano und Achim von Arnim in „Des Knaben Wunderhorn“.

3. Nach der Zeit der Philanthropen

stellten unsere Klassiker, die Freiheitskämpfer und die Romantiker auch der Jugend reichen Stoff zur Befriedigung ihrer Leselust und des freien Bildungstriebes zur Verfügung.

a) Die klassischen Dichtungen und ihre Bedeutung als Lektüre für die Jugend.

Wenn wir einen Blick in unsere Lesebücher werfen, so erkennen wir leicht, daß sich aus den Werken unserer Klassiker geeignete Stoffe für den Jugendunterricht herausheben lassen. Die nationale Literatur macht neben der Heiligen Schrift den Hauptquell der Volksbildung aus, weshalb die Allgemeinen Bestimmungen die Forderung aufstellen: „Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch noch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung zu geben.“ Den eisernen Bestand der neuzeitlichen Schullesebücher bilden neben Erzählungen, Fabeln und Parabeln, Sagen, Legenden und Rätseln: Balladen, Romanzen und Gedichte, und der erziehende Unterricht erblickt darin die Grundlage zur sprachlichen, sittlichen und ästhetischen Bildung. (Eine Aufzählung solcher Dichtungen erübrigt sich, weil ja jedes Lesebuch und jede Erläuterungsschrift eine passende Auswahl zur Verfügung stellt.) — Unter den Schriften unserer Klassiker waren allein Herders „Palmbblätter“, erlesene morgenländische Erzählungen, für die Jugend ausdrücklich bestimmt; von den Erzählungen treffen wir noch jetzt einzelne in Lesebüchern an.

Bis in die neueste Zeit machte sich eine gewisse Scheu bemerkbar, die Meisterwerke unserer klassischen Dichter dem Kindesalter zugänglich zu machen. Man nahm ohne weiteres an, daß dem Kinde wegen der mangelnden Apperzeptionshilfen, insbesondere der vorgebildeten Gefühlswelt, das nötige Verständnis abgehe. Vielsache praktische Versuche haben indes gezeigt, daß sich eine größere Zahl von Dramen zur Lektüre in der 1. Klasse sehr wohl eignet. Unsere Schüler bringen der zusammenhängenden Lektüre das allergößte Interesse entgegen, weshalb man auch schon einen Schritt weiter geht und die Möglichkeit ihrer Anbahnung — natürlich

unter Verwertung volkstümlicher Schriften — in die 2. oder 3. Klasse setzt. Der seit Michaelis 1902 eingeführte Lehrplan für die Berliner Gemeindeschulen sieht im Deutsch-Unterrichte das Lesen klassischer Stücke in Klasse I vor und empfiehlt zur Auswahl: Wilhelm Tell, Die Jungfrau von Orleans, Minna von Barnhelm, Ernst von Schwaben, Hermann und Dorothea. Von den genannten Stücken läßt die Literarische Vereinigung des Berliner Lehrervereins eine Schul- oder Volksausgabe erscheinen, enthaltend genau redigierte Texte nebst kurzen biographischen Einleitungen und den notwendigsten Wort- und Sacherklärungen. (Verlag von A. Anton & Co. [F. Weise], Berlin. Preis je 30 P.)

Eine offene Frage ist es, ob sich nicht einzelne klassische Stücke, wenn sie in geeigneter Weise vorbereitet werden, zur freien Lektüre eignen. Die meisten „Prüfungsausschüsse“ bejahen die Frage; doch sind entschieden nur die gewecktesten unserer Schüler zur unvermittelten Aufnahme der ihrem Anschauungskreise fern liegenden Stoffe befähigt. Soviel steht fest, daß die Meisterwerke unserer Geistesheroen auch den Kindern möglichst unverändert, höchstens an einzelnen Stellen gekürzt, dargeboten werden müssen. Eine Umarbeitung für die Jugend ist durchaus verwerflich, weil, abgesehen von anderen Gründen, ihr dadurch die Freude am späteren Genuß genommen würde. Erscheint die Lektüre eines Stückes für Kinder ungeeignet, so muß eben auf seine Herbeiziehung verzichtet werden.

b) Die Romantiker und ihr Märchen- und Sagenschatz.

Wie in den Jugendschriften der Philanthropen, so herrschte auch in der damaligen allgemeinen Literatur eine nüchterne Aufklärungssucht vor; gleichzeitig ging man darauf aus, die geoffenbarte Religion durch eine Verstandes- oder Naturreligion zu ersetzen. (Vergl. Jffland, Kozebue, Nicolai u. a.) Demgegenüber machte die auf Gemütsbildung dringende Richtung auch hier ihre Rechte geltend. Die Religion aber sollte nicht Sache des klügelnden Verstandes sein, sondern den Halt und Grund des Lebens, der zur Ruhe in Gott führt, darstellen. Die Dichtung wollte man in Übereinstimmung mit dem Leben bringen. Ihre Lieblingsstoffe fanden die Romantiker in den Dichtungen des Mittelalters, in der besseren Zeit der Minnesänger; unsere Klassiker hingegen strebten dahin, die antike und die christlich-germanische Weltanschauung in der Dichtung zu verschmelzen. Ihre Vorliebe für die Erzeugnisse der deutschen Vergangenheit veranlaßte jene, bisher nur in einzelnen Erscheinungen bekannte Literaturschätze zu heben, die deutsche Märchen- und Sagenwelt dem Lesepublikum zu erschließen. Über den Wert dieses Bildungsmaterials waren die Ansichten von jeher geteilt. Während aber die moralischen und sentimentalen Erzählungen der Philanthropen längst vergessen sind, werden die Märchen- und Sagenstoffe für immer ihre Stelle in unseren Schullesebüchern behaupten und eine wohlthuende Ergänzung und Abwechslung zu dem übrigen Lesestoff bilden.

Was man auch gegen die Verwertung der Märchen beim Jugendunterrichte einwenden möge, unzweifelhaft machen sie bei entsprechender

Beschränkung eine sehr heilsame Kost für unsere Schüler und Schülerinnen aus. Wollten wir ihnen freilich aus besonderer Vorliebe dafür „die gesamte Märchenwelt“ erschließen oder sie auch nur durch die ganze Schulzeit mit solchen Stoffen nähren, so wäre das ein Mißgriff. Es kommt also darauf an, daß wir sie ihnen 1. in der Zeit, in welcher sie dafür empfänglich sind, also im vorschulpflichtigen Alter und in den ersten drei Schuljahren, vorerzählen oder von ihnen lesen lassen, und daß dies 2. in zweckmäßiger Beschränkung geschieht. — Eine Märchenstufe zu unterscheiden, ist für uns nicht angängig, weil auf keiner Stufe das Märchen den alleinigen Stoff für das Erzählen und Lesen bilden darf, soll anders das Kind vor dem Aufgehen in einer erträumten Welt bewahrt bleiben.

Auch auf diesem Gebiete stehen wir unter dem Druck der Überproduktion. Für die Zwecke der Erziehung reicht indes schon eine Auswahl aus den „Kinder- und Hausmärchen“ der Gebrüder Grimm vollständig aus. Sie bilden aber auch das Entzücken der Kinderwelt und werden wegen ihrer poetischen Einkleidung noch von Erwachsenen gern gelesen. Ihr Erscheinen fällt in das Jahr 1812. Als besonderer Vorzug gilt die Wiedergabe der Märchen, wie sie die Verfasser ihrem Inhalte nach aus dem Volksmunde empfangen. Im Streben nach Treue und Wahrheit haben sie „aus eigenen Mitteln nichts hinzugefügt, keinen Umstand und Zug der Sagen selbst verschönert“. Das rein Phantastische, das über die gewöhnliche Welt hinausgeht, verflärt sich zur poetischen Auffassung. Das Ungeheuerliche schwindet im Kinde mit den Jahren, nur die schönen Formen bleiben zurück. So stellt sich das Schöne in den Dienst des Guten.

Ludwig Tieck, der bedeutendste unter den Romantikern, verwandte die märchenhaften Stoffe gern zur Ausarbeitung von Dramen mit satirischem, auf falsche Zeitrichtungen anspielendem Hintergrund; hierher gehören: Gesticelter Kater; Ritter Blaubart; Fortuna; Genoveva; Kaiser Oktavianus u. a. Seine Erzählungen — Haimonskinder; Schöne Magelone; Der treue Eckart; Die Schildbürger, Tannhäuser, Die Elfen usw. — entnahm er den Volkserzählungen zu Ausgang des Mittelalters. Im „Phantasmus“ stellte er die mehr für das Volk als für die Jugend berechneten Erzählungen zusammen und gab sie mit einer Anzahl seiner „Märchendramen“ heraus.

Musäus' „Volksmärchen“ sind wegen der satirischen Anspielungen für Kinder wenig geeignet, werden aber wegen der humorvollen Darstellung von Erwachsenen gern gelesen. Eine Bearbeitung für Kinder hat Franz Hoffmann herausgegeben. — Auch Hauff verfaßte Kunstmärchen und vereinigte sie in seinem „Märchenalbum“. In neuerer Zeit wird sein historischer Roman „Lichtstein“, der unter Vorführung einer lichtvollen Handlung ein lebensvolles Gemälde der kulturellen Zustände im Zeitalter der Reformation entwirft, für 13–14jährige Kinder empfohlen. — Umfassende Sammlungen von Märchen gab Ludwig Bechstein heraus: „Deutsches Märchenbuch“ (1845), „Romantische Märchen und Sagen“ (1855). Der Wert der Märchen ist ungleich. Während einzelne den Grimmschen Märchen nahe kommen, verkörpern andere durch die ethischen Momente, die in sie hineinspielen, eine rohe, niedrige Moral, oder sie gehen im Spiel der Phantasie zu weit. (Bechsteins „Deutsches“ und „Thüringisches Sagenbuch“ enthält 1000 Sagen.) — Ganz ungeeignet für die Jugend sind Brentanos Märchen: „Gockel, Hinkel und Gafeleia“; Fouqués Undine hingegen hat man in neuester Zeit für die Jugend bearbeitet.

Zu dem großen Reichtum an Volks- und Kunstmärchen gesellen sich nun noch die aus der Fremde eingeführten Schätze. Christian Andersen, ein Däne, bestimmt seine Märchen für Gebildete. Sie sind längst ins Deutsche übersetzt und der Jugend in einer Auswahl zugänglich gemacht worden. In Schlichtheit und Treuherzigkeit erreichen sie die Grimmschen Märchen bei weitem nicht. — Die Märchen des Morgenlandes aus „Tausend und einer Nacht“ erfreuen sich großer Beliebtheit. Zahlreiche Bearbeitungen für die Jugend sind im Buchhandel erschienen, z. B. von Ludwig Grimm, Martin Claudius (d. i. Rosa Bezel), Lauchhard. Der ethische Gehalt der orientalischen Märchenpoesie steht dem der deutschen weit nach.

Die neueren Märchendichtungen sind bei solcher Überfülle an brauchbaren, ja sogar vorzüglichen Stoffen für die Jugenderziehung vollkommen entbehrlich, zumal sie als „verkappte Romane“ gern Liebesgeschichten zum Hauptmotiv gestalten. Märchenj Sammlungen haben u. a. herausgegeben: Lausch, Das Buch der schönsten Kinder- und Hausmärchen. — Ferd. Schmidt, Buch deutscher Märchen. — A. Ludwig Grimm, Deutsche Sagen und Märchen; er gab auch Hauffs Märchen, Musäus' Volksmärchen und „Tausend und eine Nacht“ heraus. — Amélie Godin, Märchenbuch.

Einen unvergänglichen Stoff für die Lektüre unserer Jugend bietet ferner die **Sage**, die sich als Götter-, Helden- und Orts- oder Landes- sage darstellt. Die erste Anregung zur Sagenforschung ging gleichfalls von der romantischen Schule aus. Die Gebrüder Grimm eröffneten auch hier den Reigen. Aus ihren „Deutschen Sagen“ ging eine ganze Anzahl in die Volkslesebücher über, so der Eisene Karl, der Schwanritter, die Rosttrappe, das Riesenspielzeug, Frau Hütt u. a. Die Heldensagen des Mittelalters übertrug Karl Simrock ins Hochdeutsche und stellte sie in seinem sechsteiligen „Heldenbuche“ zusammen. In seinem „Altdeutschen Lesebuche in neudeutscher Sprache“, einem Auszuge aus jenem, suchte er die Stoffe weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Unter den Orts- sagen bevorzugt er die „Rheinsagen“, die er in einer Sammlung vereinigte.

Das „Buch der schönsten Geschichten und Sagen“, 1836 von Gustav Schwab veröffentlicht, ist noch jetzt beliebt; er gab auch „die schönsten Sagen des klassischen Altertums“ heraus. Ihm folgten: Stoll, Die Sagen des klassischen Altertums, 2 Bände; Becker, Erzählungen für die Jugend; Niebuhr, Griechische Heroengeschichten.

Unter den neueren Bearbeitern bzw. Sammlern der deutschen Sage sind hervorzuheben: E. F. Bähler, Die schönsten Sagen des Mittelalters, ihren Sängern nacherzählt. — Schalk, Deutsche Heldensagen. — Lewald, Deutsche Volksagen für die erwachsene Jugend. — Osterwald, Erzählungen aus der alten deutschen Welt. — Wäagner, Nordisch-germanische Götter und Helden. — A. Richter, Deutsche Heldensagen. — Krieger, Deutsche Sagen, nach mittel- hochdeutschen Gedichten erzählt.

Die Orts- oder Lokal- und die Landes- sagen haben auch ihre sorgsamten Sammler gefunden; genannt seien nur: Bröhle, Harzagen. — Bockstein, Thüringer Sagen. — Simrock, Rheinsagen. — Trog, Zollernsagen. — Gräffe, Preussische Sagen. — Klopp, Wittkeinsagen. — Müller, R. A., Sagen von Rubezahl.

Hier sei auch schon auf die herrlichen Vaterlandslieder der **Freiheitskämpfer** hingewiesen, die wie kein anderer Stoff geeignet sind, Liebe zu König und Vaterland zu wecken und zu stärken. Gedichte von Ernst Moritz Arndt, Max von Schenkendorf, Theodor Körner, Friedrich Rückert werden nie aus unseren Lesebüchern verschwinden.

Letzterer hat sich auch durch seine Sprüche und Kinderlieder einen unvergänglichen Ruhm erworben. Von den „Bierzeilen“ treffen wir manche in Lesebüchern an. Die fünf „Märlein“ von dem Büblein, dem Bäumlein (2), Männlein und Spielmann werden nicht aufhören, die Freude unserer Kleinen zu erregen.

Endlich sei an dieser Stelle noch an das „Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes“ erinnert, das mit seinen kostbaren Erzählungen fortgesetzt einen hohen Reiz auf jung und alt ausübt. Johann Peter Hebel besaß neben einem tiefen Gemüt und einem frommen kindlichen Sinn ein stark ausgeprägtes Erzählertalent und einen nie versiegenden Humor. Auch die „Memannischen Gedichte“ enthalten in der Übertragung von Robert Reinick manche schätzbare Blüte für die heranwachsende Jugend. Seine naturwissenschaftlichen Abhandlungen behaupten sich wegen der anschaulichen Darstellung noch immer in den Schullesebüchern.

4. Kinderromane.

Wenn wir die Erzeugnisse der Jugendliteratur nach den Freiheitskriegen mit den bereits charakterisierten vergleichen, so fällt uns eine große Veränderung nach Inhalt und Form auf; sie findet ihre Erklärung in dem Wechsel der Lebensauffassung, der sich damals in weiten Kreisen vollzog. An die Stelle des Rationalismus war allmählich in der bewegten Zeit eine tiefere, auf die Heilige Schrift gegründete Religiosität getreten. Die freiheitliche Entwicklung des Volksgeistes aber wurde nach gefahrdrohendem Aufschäumen unter dem Einfluß Metternichs gewaltsam unterdrückt. So folgte auf die Zeit der Anspannung aller Kräfte eine Zeit des Niederganges, die in allen Zweigen des nationalen Lebens, also auch auf dem Gebiete der Jugendliteratur, deutlich erkennbar hervortrat. Um die stets rege Leselust zu befriedigen, standen dem Volke neben der Fabeldichtung die Schriften der Klassiker, Romantiker und der Freiheitsjäger zur Verfügung. Aber es verschmähte die edlen Gaben deutscher Dichtkunst und wandte sein Interesse den Erzeugnissen flacher Romanschriststeller, z. B. Julius von Voß, Lafontaine, Hildebrandt, Schilling, Claren, zu. Das schauerliche und rührselige Element herrschte in ihren Schriften vor. Die Jugend, die auch gern nach der Lektüre der Erwachsenen griff, sollte nach dem Wunsche frommer Männer vor dieser Seelenspeise bewahrt bleiben. Um indes ihre Romanlesewut zu befriedigen, verfaßte man Kinderromane. Die Erzählungen der Philanthropen bezweckten, der Jugend zu nützen, sie auf das praktische Leben vorzubereiten; die Sagen- und Märchenwelt nahm vor allem die kindliche Phantasie in Anspruch. Die Jugendromane gedachten beide Seiten des kindlichen Lebens miteinander zu verknüpfen, viele freilich sahen es besonders auf Phantasiereiz ab. Unter den außerordentlich fruchtbaren, geschäftsmäßig ihre hohe Aufgabe, für die Jugend zu schreiben, erledigenden Schriftstellern lassen sich zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem sich eine fromme Tendenz bemerkbar macht (die christlich-frommen Erzähler) oder fehlt.

a) Die Kinderromanschreiber mit frommer Tendenz.

Das Vorbild bei dieser Schriftgattung war der Augsburger Domkapitular **Christoph v. Schmid**, der „Verfasser der Ostereier“ († 1854). Seine zahlreichen, die Zahl 50 übersteigenden Erzählungen werden fortgesetzt in billigen Neubearbeitungen von verschiedenen Verlegern herausgegeben, ein Beweis, daß die Nachfrage noch in der Gegenwart vorhält. Als die beliebtesten Erzählungen außer den „Ostereiern“ gelten: Rosa von Tannenburg, Heinrich von Eichenfels, Das Blumenförbchen, Der Weihnachtsabend. Außerdem verfaßte v. Schmid etwa 200 kleine Erzählungen und Gedichte, von denen viele noch in unseren Lesebüchern zu finden sind. Den moralischen Erzählungen nachgebildet, lassen sie neben der frommen Tendenz den kindlichen Ton und die einfache Darstellung des Verfassers erkennen. — Die größeren Erzählungen entlehnen ihre Stoffe meist dem Mittelalter (Rittertum), der Legende und Sage. Gern hebt v. Schmid das patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervor. Überall macht sich jedoch gleichmäßig ein großer Mangel fühlbar: die Erzählungen tragen alle neuzeitlichen Charakter, es fehlt ihnen also das Zeit- und Lokalkolorit, das Gustav Freytags historische Romane so sehr auszeichnet. Dasselbe Thema kehrt in den Erzählungen variiert immer wieder. Idealbilder der Frömmigkeit und Tugend stehen ausgeprägten Verbrechernaturen gegenüber. Festes Gottvertrauen trägt den Sieg über alle Unbill des Lebens davon. Die Bösewichter werden entweder befehrt oder nach Verdienst bestraft.

Woraus erklärt es sich nun, daß die einfachen Erzählungen ohne Lebenswahrheit und ohne innere Wahrscheinlichkeit von unserer Jugend und einfachen Landleuten so gern gelesen werden? 1. Das Interesse des Lesers wird durch immer neue Verwicklungen bis ans Ende wachgehalten. 2. Der Gang der Erzählung wird nicht zu häufig durch eingeschobene Belehrungen und Ermahnungen unterbrochen, schreitet vielmehr seinem Ziele rüstig entgegen. 3. Der fromme Sinn der handelnden Personen spricht das unverdorbene Gemüt an. Selbst an den umfassenden Gesprächen über Religion und Moral nimmt das Kind keinen Anstoß; allerdings weiß es sich leicht selbst zu helfen, indem es das weniger Zusagende einfach überschlägt. Bei dem flüchtigen Lesen ist freilich der sprachliche Gewinn sehr gering, und auch die Einwirkung auf Herz und Gemüt kann nur wenig nachhaltig sein. Die Phantasiegebilde, flüchtig entstanden und ohne tieferen Gehalt, zerrinnen bald wie der Tau vor der Morgensonne. — Wie beliebt Chr. v. Schmid selbst in Lehrerkreisen, besonders den katholischen, heute noch ist, beweist der in Lehrerzeitungen und Lehrervereinen entbrannte Streit um die Güte und Brauchbarkeit der Schriften des verehrten Autors. Wolgast bezeichnet die Moral der kleinen Erzählungen als antiquiert oder mißverständlich. „Ohne jede Ursprünglichkeit ist ihr Vorzug die Klarheit und Durchsichtigkeit des Stils, die auch an den größeren Erzählungen zu rühmen ist, und die manchen Lehrer die literarische Richtigkeit dieser Produkte übersehen läßt.“ (Vergl. Das Elend der Jugendliteratur, S. 96 bis 99.) — Was von dem Chor-

föhrender gilt, muß natürlich auch von den Nachahmern gesagt werden; deshalb kommen viele Beurteiler der romanhaften Schriften gegenwärtig zu dem Ergebnis, daß die spezifische Jugendschrift keine Berechtigung besitzt, daß das Lesebedürfnis der Jugend vielmehr durch ausgewählte Schriften aus der allgemeinen Literatur zu befriedigen sei.

Christian Gottlieb Barth, evangelischer Geistlicher, bekannt als Begründer des Calver Verlagsvereins (die Barth'schen Schriften sind jetzt Verlag von F. F. Steinkopf in Stuttgart), Herausgeber der später von Weitbrecht redigierten „Jugendblätter“, nannte sich nach seinem Erstlingswerke gern „Verfasser des armen Heinrich“. Hauptkennzeichen seiner Jugendschriften sind salbungsvolle Sprache und pietistische Richtung. In Schulbüchern trifft man Erzählungen von Barth kaum noch an; ihre Berücksichtigung gilt wegen der angedeuteten Eigentümlichkeiten als Fehlgriff. Anders verhält es sich mit dem vorzüglichsten „Erzähler aus dem Altmühlthale“, Karl Stöber, von dessen kleinen Erzählungen (Der kleine Friedensbote, Vom Horchen, Warum?, Wessen Licht brennt am längsten? usw.) man in guten Lesebüchern die eine oder andere antrifft. Wie Hebel's Erzählungen, zeichnen sie sich durch eigenartigen, glatten Stil und ansprechenden Humor aus. Stöber's größere Erzählungen indes, z. B. Winterabend, Ausgewählte Erzählungen, die den Erwachsenen ergöhen, sind für Kinder wegen der witzigen Anspielungen und Vergleiche, der häufig auftretenden Bibelsprüche und Fremdwörter nicht geeignet.

Viel umstritten ist in neuester Zeit auch die Bedeutung von W. D. (Wilhelm Dertel) von Horn (1798—1867), zuletzt Superintendent zu Sobernheim im Rheatal. Seit Mitte der vierziger Jahre wurde sein Name als Herausgeber der „Spinnstube“ vielfach genannt. Von 1853 ab schrieb er laut Verlagskontrakt neben den Artikeln für die „Spinnstube“ alljährlich fünf Bändchen Erzählungen und konnte dabei von sich rühmen, daß er bis zu seinem Tode in der gesetzten Zeit noch mehr Stoff bewältigte. Das zeugt von großer schriftstellerischer Routine; bei der massenhaften Hervorbringung können aber auch die Erzeugnisse auf literarischen Wert keinen Anspruch erheben. Am lesenswertesten sind noch die Lebensbilder, darunter Derfflinger, Zieten, Gellert, Washington, Drake, Stephensen. Wolgast und seine Anhänger sind auch über Horn's Schriften zur Tagesordnung übergegangen. Die liebe Jugend wird es mit der Zeit auch tun, wenn erst ihre Neigung für Lektüre von wahrhaft künstlerischem Wert rege gemacht ist, zu welchem Werke sich Haus und Schule vereinigen müssen. — Horn's Erzählungen „für die Jugend und das Volk“ füllen 77 Bändchen. Die Sammlung, fortgesetzt von Hugo Dertel, D. Schupp, F. Bonnet u. a., ist nach und nach auf nahe an 200 Bändchen angewachsen. — Mit Vorliebe wandte sich Horn dem 18. Jahrhundert zu. Bei der flüchtigen Komposition und Ausarbeitung ist es kein Wunder, daß die Büchlein an Widersprüchen, Wiederholungen, unmöglichen Situationen, unwahren Schilderungen nicht arm sind und auch in stilistischer Hinsicht manches zu wünschen übrig lassen. Als ein Vorzug läßt sich geltend machen, daß sie nichts Verletzendes für Andersgläubige enthalten und von dem sittlichen Ernst des Verfassers Zeugnis ablegen, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß diese Eigenart den Verfasser sehr oft zu moralisierenden Betrachtungen und erbaulichen Ermahnungen verleitet. Die leicht zu ermüdende Jugend hilft sich auch

hier einfach durch Überschlagen der uninteressanten Partien; den Kritiker indes müssen sie bedenklich machen. — Auch Horns Schriften werden allmählich überwunden werden.

Zu den vorzüglichsten Jugendschriftstellern dieser Richtung zählt Gott-hilf Heinrich Schubert (1780—1860). Aus seiner „Naturgeschichte“ (Frankfurt a. M., Heyder & Zimmer, 1,50 M) traten früher in Sammelwerken überall einzelne Abschnitte auf; sie sind schon längst durch neuere Darstellungen verdrängt worden. Seine „Erzählungen“ (Erlangen, Palm & Enke, verschiedene Ausg.) sind meist für ältere Leser berechnet; einzelne trifft man wohl noch in Lesebüchern an. Ein „mystisch-philosophischer Zug“ tritt uns in seinen Schriften nicht selten entgegen. Unter seinen „Lebensbeschreibungen“ sind wohl seine „Erinnerungen“ und „Fritz Oberlin“ am bekanntesten geworden. — Von den anderen dieser Gruppe angehörenden Schriftstellern seien genannt: K. S. Caspari, K. Dejer (= Otto Glaubrecht), Redenbacher, Emil Frommel, G. Weitbrecht.

b) Die Kinderromanschreiber ohne Tendenz.

Während unter den christlich-frommen Erzählern der geistliche Stand überwiegt, gehören zu den Schriftstellern dieser Richtung viele Lehrer. Die produktivsten aller Jugendschriftsteller waren Franz Hoffmann, Gustav Mieritz und Ferdinand Schmidt. Ihre sämtlichen Schriften auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen, würde für den einzelnen einen Zeitaufwand von Jahren beanspruchen. Die Gleichartigkeit in der Bearbeitung gestattet es indes, sich bei der Beurteilung auf Repräsentanten zu beschränken.

Franz Hoffmann (1814—1882), nach dem Besuch der mittleren Klassen eines Gymnasiums als Buchhändler ausgebildet, gab sich (zuletzt in Dresden) ganz der Schriftstellerei hin. Sein Erstlingswerk war die Bearbeitung der Märchen aus „Tausend und einer Nacht“; daran schlossen sich Übersetzungen und Übertragungen, die seine Federgewandtheit deutlich erkennen ließen. Ein Verzeichnis seiner die Zahl 200 übersteigenden Erzählungen erhält man von den Verlagsbuchhandlungen Schmidt & Spring in Leipzig, Trewendt in Breslau, Bagel in Düsseldorf. Von 1865—1879 gab er in dem erstgenannten Verlage den „Neuen deutschen Jugendfreund“ heraus. Bei der fabrikmäßigen Herstellung — er schrieb nach eigenem Geständnis jährlich 20 Stücke — braucht uns die eintönige Manier nicht wunderzunehmen; die sittliche Richtung kann uns über diese durchgehende Schwäche der literarischen Erzeugnisse nicht hinweg-helfen. Die Tatsache, daß die Jugend gern zu den Hoffmannschen Erzählungen greift, erklärt sich aus der Häufung abenteuerlicher Episoden, aus der übertriebenen Effekthascherei und phantastischen Ausschmückung. Die Folge von dieser Schreibweise ist eine Überspannung des Interesses, eine Überreizung der Phantasie, die sich für die gesunde körperliche und geistige Entwicklung höchst nachteilig erweist. Wolgast urteilt (a. a. D. S. 118) über Hoffmanns Schriften wie folgt: „Hoffmann bringt seine Menschen in die schrecklichsten Situationen und läßt sie, wenn's ihm gerade paßt, keine Miene verziehen. — Wahrscheinlichkeit und Wirklichkeit existieren für Hoffmann nicht. Den Blick fest auf das Ziel gerichtet, diesen oder jenen Charakterzug zu zeigen, diese oder jene Moral zu demonstrieren, geht es durch Mauern und Meere, als wären's die angenehmsten Promenadenwege. — Die Nachlässigkeit der Sprache ist oft gerügt worden;

daß dieser Mangel in der Unfähigkeit, dichterisch zu gestalten, begründet liegt, scheint nicht bemerkt worden zu sein. — Es wäre möglich, daß sich unter den etwa 200 Erzählungen von Nieritz eine gelungene befände (obwohl ich es nicht glaube), unter den Hoffmannschen ist sicher keine. Eine Hoffmannsche Erzählung durchzulesen ist für den literarischen Geschmack eine Qual, wenn man nicht in der Lage ist, sie humoristisch zu nehmen. Bei Nieritz hat man immer auf eine kleine amüsante Überraschung zu hoffen, die für die Ode des übrigen Weges doch etwas entschädigt“ (S. 109/110).

Gustav Nieritz (1795—1876), zuletzt Schuldirektor in Dresden, trat 1830 mit seiner Erzählung: „Das Pomeranzenbäumchen“ hervor. Hinsichtlich der Fruchtbarkeit steht er Hoffmann in keiner Weise nach. Die meisten seiner Erzählungen sind in den Verlag von Bertelsmann in Gütersloh übergegangen; einzelne weisen 15, ja 19 Auflagen auf — gewiß ein glänzender Erfolg. Wenn sich auch der neue Verlag bemüht, die Ausstattung der Schriften zu verbessern und die Nachlässigkeiten in der Schreibweise beseitigen zu lassen, so trägt die moderne Kritik doch gewichtige Bedenken, die Nieritzschen Schriften als Jugendlektüre zu empfehlen. In früheren Weihnachtsverzeichnissen der Prüfungsausschüsse traf man auch auf einige Nieritzsche Erzählungen, z. B. Wilhelm Tell, Gutenberg und seine Erfindung, Georg Neumark und die Gambe. Sie sind aus den neuesten Verzeichnissen verschwunden. Die Ursache verrät uns das letzte Zitat aus Wolgasts Schrift. Einige andere allgemeine Urteile der kritischen Betrachtung lauten: „Die polemische Richtung, die Nieritz als moralisierender Erzähler von Haus aus mit Hunderten gemein hat, nimmt bei ihm oft eine auf Tagesfragen gerichtete Form an. — Historische, geographische oder politische Hintergründe haben Nieritz' Erzählungen nicht. — Eine gewisse Frische und Keckheit der Darstellung sowie originelle Einfälle geben mitunter einen Schein von Charakteristik. Die Übertreibung gewisser Züge wirkt in ihrer durchblickenden Absichtlichkeit komisch. — Zum Verwundern unkindlich sind seine Kindergespräche. — Es ist oft auf die schlimme Wirkung der in Indianergeschichten beliebten Darstellungen von Greuelthaten hingewiesen worden. Nieritz gibt darin der schlimmsten Indianergeschichte nichts nach.“ (Der Beweis wird an der Erzählung „Die Negerflaven und der Deutsche“ geführt.)

Ferdinand Schmidt (1816—1890), Lehrer in Berlin, fruchtbar und vielseitig, allgemein geehrt und geliebt, veröffentlichte 1845 sein Erstlingswerk: „Janko, der Maler.“ In den nächsten zwölf Jahren wuchs seine Jugendbibliothek auf 36 Bändchen an, die er bei verschiedenen Verlegern herausgab. Im Verlage von Geibel & Brockhaus in Leipzig erscheinen jetzt zwei Sammlungen:

1. Die deutsche Jugendbibliothek. 43 Bände, je 1 *M.* 2. Neue deutsche Jugendbibliothek. Biographien. 5 Bände, je 1 *M.* Schmidts „Patriotische Erzählungen“ (23 Bände, à 1 *M.*) sind im Verlag von Bertelsmann erschienen. Ihrem Inhalte nach lassen sich die Schriften wie folgt gruppieren: a) Sagen und Dichtungen: Homers Odyssee und Iliade; Götter und Helden usw., b) Lebensbilder berühmter Männer, z. B. Herder als Knabe und Jüngling; Goethes Jugend und Jünglingszeit; Schiller; Gellert; Washington; Arndt usw., c) Erzählungen

aus der vaterländischen Geschichte: Hermann und Thuisnelba; Jazzo; Die Quigows usw., d) Freie Erfindungen: Janko, der Maler; Oswin oder die Schule des Lebens, e) Kleine Erzählungen und Märchen: Efeueranten; Maiblumen; Goldregen. — Das Weihnachtsverzeichnis 1902 der Jugendschriften-Warte führt unter den „geschichtlichen Erzählungen usw.“ von Ferd. Schmidt auf: Die Iliade. Die Odyssee. Hermann und Thuisnelba. Goethes Jugend und Jünglingszeit.

Eine Förderung des Kunstgenusses erwartet man demnach auch von Schmidts Schriften nicht. Am besten gelungen sind ihm die Lebensbilder. Die Hervorhebung charakteristischer Einzelzüge, die Einführung in die Denk- und Handlungsweise der Personen weckt das Interesse und spornt zur Macheiferung an. Die Bearbeitungen der Schiller'schen und Shakespeareschen Dramen mußte mißglücken, zumal eine derartige Überarbeitung, wie bereits angedeutet, schon an sich nicht zu billigen ist. Die frei erfundenen Erzählungen können kaum noch in Betracht kommen. Nicht zu verkennen ist, daß die ernste Denkungsart und die Schreibweise des Verfassers an die Volksschüler oft sehr hohe Anforderungen stellt. — Die meisten Angriffe erfuhr er wegen seiner Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte, die ihn zum Hauptvertreter der patriotischen Schriftsteller machten. In der löblichen Absicht, das kindliche Herz für sein Vaterland, sein Herrscherhaus und seine großen Söhne zu entflammen, nimmt er es mit der geschichtlichen Wahrheit nicht immer genau: die patriotische Tendenz tritt oft zu unvermittelt auf und beherrscht die Darstellung in unzulässiger Weise. Das Schauen „durch die patriotische Brille“ muß den Kritiker gegen diese Schriften einnehmen; auch gegen die vielfach nachlässige Komposition wendet sich die moderne Kritik, die nur Werke von wahrhaft literarischem Wert in der Hand der Kinder sehen möchte. Dr. Volkmar nennt Schmidt anderen Konfessionen gegenüber „wenig tolerant“; für katholische Schulen empfiehlt er: Goethe, Herder, Franklin und die Bilder aus den Freiheitskriegen.

Von den zahlreichen Schriften rein historischen Inhalts, die F. Schmidt „für Schule und Haus“ schrieb, nennen wir: Weltgeschichte für Schule und Haus. Berlin, Friedberg & Mode. 4 Bände, je 6 *M.* Weltgeschichte in übersichtlicher Darstellung. Ebenda. 10 *M.* Die Hohenstaufen und ihre Zeit. 2 Bände. Berlin, Haack. 4 *M.* Der Dreißigjährige Krieg. 2 Bände. Ebenda. 8 *M.* Preußens Geschichte in Wort und Bild. Leipzig, Spamer. 3 Bände, je 5 *M.*

Zu der gekennzeichneten Richtung gehören: Julius Hoffmann (Neffe von Franz H.), Richard Baron, Franz Wiedemann, Wilh. Herchenbach, Otto und Franz Höcker, Wilh. Fricke; teilweise sind sie, wie Ferd. Schmidt, auch den patriotischen Schriftstellern zuzurechnen.

5. Patriotische Jugendschriften der neuesten Zeit.

Neben den Lebensbildern sind es insbesondere die neuzeitlicher patriotischen Schriften, die das Interesse für die spezifische Jugendschrift wach erhalten. Das Wichtigste, was sich gegen diese Schriften anführen läßt, ist bereits bei Ferd. Schmidt, dem ersten überzeugten Vertreter der Richtung, ausgesprochen worden. Es wäre ein schlimmes Zeichen, wenn sich in unserer bewegten Zeit nicht Patrioten fänden, die die Größe und Macht, die Taten und den Ruhm unseres Volkes der heranwachsenden Jugend in begeisterten und begeisternden Worten verkündeten. Bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts waren es die Freiheitskriege, die

ihr Herz erhoben, und immer aufs neue wurden sie in Lied und Erzählung gefeiert. Es ist nur natürlich und dem deutschen Volksgeiste entsprechend, daß der letzte Krieg in ähnlicher Weise verherrlicht wird; jede gute Gabe, die auf literarischen Wert Anspruch erheben kann, muß uns willkommen sein. Begeisterung für das geeinte Deutsche Reich, Treue dem Vaterlande, Liebe und Hingabe für unser Herrscherhaus, das sind die Grundpfeiler des stolzen Baues und Bürgen seines Bestandes. Geschichtliche Treue, objektive Darstellung der Ereignisse und Taten fordert indes schon das Gerechtigkeitsgefühl. Die Meinung, durch übertriebene Lobhudelei die Gesinnung der Jugend beeinflussen zu können, ist völlig verfehlt und bewirkt stets das Gegenteil. Oft macht man in den hierher gehörigen Schriften die Wahrnehmung, daß Mut und Ausdauer der Deutschen bis in den Himmel erhoben werden, während der Feind sich verächtlich benimmt. Das ist Geschichtsfälschung und aus dem Wahrheits- und Gerechtigkeitsgefühl heraus verwerflich. Die tendenziös gefärbte patriotische Jugendschrift wirkt insolge ihrer inneren Unwahrheit stets in negativer Richtung. Das Leben mit seinen negierenden politischen Parteien sorgt schon dafür, daß die wahrheitswidrigen Darstellungen von Grund aus zerstört, ja oft sogar in ihr Gegenteil verkehrt werden. — Am zweckdienlichsten erscheinen Schriften, die sich an den Gang der Ereignisse halten und den romanhaften Charakter abstreifen, also die Schriften rein historischen Inhalts (s. daselbst).

Als Muster für die Jugendschriften dieser Gattung müssen G. Freytags „Ahnen“ angesehen werden. Alle Gestalten darin sind aus der Zeit heraus geboren. Die Liebe zum deutschen Volke hindert den Dichter nicht, objektiv zu schildern und die jeder Zeit eigentümlichen Züge hervortreten zu lassen, auch wenn sie uns als tadelns- oder gar als verabscheuungswert erscheinen. Ähnlich verfährt Konrad Ferd. Meyer, wodurch er es erreicht, uns ein Zeitbild zu entwerfen, wie es kein Geschichtsstudium lebensvoller gestalten kann. Wie ist es nun in dieser Hinsicht um unsere Jugendschriften bestellt? „Auf den Gestalten unserer Jugendschriftsteller ruht, falls sie die Helden der Erzählung sind, die ganze humane Gesinnung unserer moralisch so feinfühligsten Zeit. Männer aus den rohesten Zeiten der Geschichte sind Musterknaben unserer Tage. So werden auch die politischen Verhältnisse der Vergangenheit durch die Brille unserer politischen Zustände geschaut. Der moderne Begriff der Einheit der Nation bedingt im fördernden oder hemmenden Sinne schon das Handeln der Fürsten im 11. Jahrhundert. . . . Bei dieser Sachlage kann natürlich nicht von Charakteristik die Rede sein. . . . Der erziehliche Zweck der vorgestellten Personen erklärt auch die Eigentümlichkeit unserer historischen Erzählungen für die Jugend, daß sie alle Geschehnisse, die kleinen privaten wie die großen historischen, aus dem Willen oder dem Charakter der Personen hervorgehen lassen.“ (Wolgast a. a. O. S. 122 u. ff.)

Nach dieser allgemeinen Charakteristik müssen wir uns darauf beschränken, einzelne Schriften der Vertreter dieser Richtung anzuführen.

Höcker, Oskar, Das Ahnenloß. 4 Bde., je 2,25 *M.* Der Sieg des Kreuzes. 5 Bde., je 2,25 *M.* Preußens Heer, Preußens Ehr'. 4 Bde., je 3 *M.* Merksteine deutschen Bürgertums. 5 Bde., je 3 *M.* Sämtlich im Verlage von Hirt & Sohn in

Leipzig. — Die für die reifere Jugend bestimmten, in engem Zusammenhange stehenden Werke werden gern gelesen. Ohne Frage haben dem Verfasser Freytags Ahnen vorgeschwebt; daß er sie nicht erreicht hat, ist allen Beteiligten bekannt.

Franz Otto (Verlagsbuchhändler Otto Spamer), Aus dem Tabakskollegium der Popszeit. Leipzig, Spamer. 6 *M.* Der Große König und sein Rekrut. 7 *M.* — Männer eigener Kraft. 5,40 *M.* Auf hohen Thronen. 6 *M.* Deutsche Dichter, Denker und Wissensfürsten im 18. und 19. Jahrhundert. 8,50 *M.* Buch berühmter Kaufleute. 2 Bde. je 11,50 *M.* Vaterländisches Ehrenbuch (Befreiungskriege). 5 *M.* Neues vaterländisches Ehrenbuch (Krieg 1870 und 1871 in Gemeinschaft mit D. Höcker bearbeitet). 5 *M.* Unser Kaiser (Lebensbild Wilhelms I., reich mit Illustrationen geschmückt). 60 *S.*

Koth, Richard, Der Burggraf und sein Schildknappe. (Aus der Zeit der Hohenstaufen.) Ebenda. 5,50 *M.* Kaiser, König und Papst. Ebenda. 6,50 *M.* Um des Reiches Krone. 5 *M.* (Aus der Zeit Heinrichs I. und Ottos I. — Im Weihnachtsanzeiger empfohlen.) Leipzig, Schmidt & Spring.

Garlepp, Bruno, Kaiser Wilhelm und seine Paladine (der Rote Prinz, Bismarck, Moltke, Roon usw.; je 1 *M.*). Breslau, Boywod, wie alle übrigen. Ein vergessener Held Friedrichs des Großen (J. Ferd. Dreyer). Die Kornblumen von Parez; Luise, Preußens Engel; Aus Blüchers jungen Jahren; Kurfürst und Bauernsohn. — Sehr hart ist Wolgasts Urteil gerade über Garlepp, dessen Schriften gern amtlich empfohlen werden (a. a. O. S. 130—133).

Bahmann, Reinh., gibt im Verein mit E. Stephan in Dresden eine Sammlung heraus unter dem Titel: „Aus unserer Väter Tagen.“ Dresden, Köhler; je 0,80 *M.*; Franz Heyer besitzt die seinige: „Aus dem alten deutschen Reiche.“ Breslau, Boywod. 12 Bde., je 1 *M.*

Hübner, Max (gest. als Sem.-Dir.), Unter der Geißel des Korsets. Leipzig, Hirt & Sohn. 4,50 *M.* Der Große Kurfürst; Im Glanze der Königskrone. Breslau, Görllich. 4 Bde., je 1,20 *M.* Maiglöckchen, Veilchen und Kornblumen. Ebenda. 3 Bdch., je 1 *M.*

Trog, Karl, Zöllernsagen. Düsseldorf, Bagel. 3 Bde., je 1,20 *M.* — Rogge, Vom Kurhut zur Kaiserkrone. Hannover, C. Meyer. 2 Bde., je 6 *M.* — Schwebel, D., Vom Eisenhut zur Kaiserkrone. Minden, Bruns. 3 Bde., je 8 *M.* — Derselbe, Woldemar. Düsseldorf, Bagel. 6 *M.*

Tanera, Karl, militärischer Schriftsteller, schrieb für die Jugend: Hans von Dornen, des Kronprinzen Kadett (München, Beck; geb. 8 *M.*); Der Krieg 1870/71 (Ebenda, 7 Bdch., je 2,50 *M.*); Der Freiwillige des Jltis; Aus der Prima nach Tientsin (Leipzig, Hirt & Sohn; je 3,50 *M.*) u. a. m.

Richter, Prof. Dr. J. W. Otto (Pseudonym und Otto von Holmen), Geschichten aus der Reformationszeit (4 Bdch., je 0,90—1,20 *M.*), aus der Zeit des Deutschen Ritterordens (5 Bde., je 1,60 *M.*). Brandenburgische Geschichten (5 Bde., je 1,20—1,60 *M.*). Die Ahnen der preussischen Könige, 4 *M.* Sämtlich im Verlag von L. Ost in Hannover. — Die Schriftchen wurden bei ihrer Veröffentlichung viel gerühmt. Aufnahme in das Weihnachtsverzeichnis haben sie nicht gefunden. Die Verknüpfung von Quellenstücken (Chroniken, Berichten, Urkunden, Briefen) und das Ausmalen einzelner Ereignisse nimmt für die Darstellung ein; doch fehlt den Geschichtsbildern 1. die geschichtliche Treue und Zuverlässigkeit, 2. die künstlerische Abrundung. Vielfach geht die Darstellung über die Aufnahmefähigkeit schulpflichtiger Kinder hinaus, und die Charakterzeichnung kommt nicht immer zu ihrem Rechte.

6. Neuzeitliche Indianergeschichten.

Seitdem Cooper durch seine „Lederstrumpfgeschichten“ die Jugend in die fremde Welt der Indianer und Marryat in das Aufregende großer Seefahrten einführte, sind die Indianergeschichten und Seeromane nicht wieder von der Bildfläche verschwunden. Unverkennbar kommen sie einem Bedürfnis der Knabennatur entgegen: denn diese strebt in die Ferne und findet Gefallen an dem Bestehen gefährlicher Abenteuer, an Kampf und

Blutvergießen. Die Spekulation bemächtigte sich dieser kindlichen Eigenart. „Aus Zehntausenden von Papierläden beziehen Millionen deutscher Knaben eine ebenso sehr den Neigungen der Kinder entsprechende, wie den Absichten aller Erziehung und Bildung zuwiderlaufende Lektüre — die Indianergeschichten im grellbunten Umschlag.“ (Wolgast.) Die Beurteilung der Schundliteratur ist eine allgemeine, ebenso allgemein ist aber auch der Genuß der verbotenen Frucht seitens der heranwachsenden Jugend. Angeregt durch den großen Absatz, den die minderwertige Literatur nachweisbar fand, und getragen durch die Absicht der Gegenwirkung, entschlossen sich Schriftsteller und Verleger, ähnliche, aber belehrend und erziehlich wirkende Erzeugnisse ins Leben zu rufen. Durch sie sollte die Kinderwelt von den Skandalzügen ab- und auf belehrende Vorgänge und edlere Charaktere hingelenkt werden. Die Absicht war gut, allein die Ausführung ließ viel zu wünschen übrig. Die teuern „Indianergeschichten in vornehmerem Gewande“ unterschieden sich oft nur äußerlich von ihren „billigen Brüdern aus dem Papierladen“. Sie verstehen es, „sich einen vertrauenerweckenden, ja ernststen Charakter zu geben, indem sie eine belehrende oder sonstige erzieherische Absicht vorschützen“. Einzelne setzen es sich zur Nebenaufgabe, mit den deutschen Kolonialgebieten bekanntzumachen.

„Der Hauptvertreter der Kolonialgeschichten ist der Gartenlauben-Redakteur St. von Jezewski, der unter dem Pseudonym C. Falkenhorst in wenigen Jahren Duzende von Erzählungen dieses Genres geliefert hat.“ Das Studium der Berichte berühmter Afrikaforscher war ihm Antrieb und Vorwurf zu seinen Erzählungen, denen im übrigen sowohl die sorgfältige Entwicklung der Charaktere als auch die gründliche Durcharbeitung des Stoffes abging. Die eingeflochtenen Erzählungen erinnern an Campes Zwischenreden. Die „Kolonialerzählungen für jung und alt“ sind zu der Sammlung „Jung-Deutschland in Afrika“ vereinigt. Dresden, A. Köhler. 9 Bde., je 1,20 *M.*, geb. 1,75 *M.* Dazu kommt eine 12bändige „Bibliothek denkwürdiger Forschungsreisen“. Stuttgart, Union; geb. je 2,50 *M.*

Über die Schriften Karl Mays, dessen Bibliothek auf 27 Bände angewachsen ist, vergleiche die „kritische Plauderei“ in der Sammlung von Aufsätzen und Kritiken zur Jugendschriftenfrage. (S. Literaturnachweis.)

Den Seeroman kultivierte die verstorbene Hamburger Schriftstellerin Sophie Wörishöffer; ihre Erzählungen erschienen in zahlreichen Bänden bei Velhagen & Klasing in Bielefeld, darunter: Auf dem Kriegspfade. Robert der Schiffsjunge. Preis je 9 *M.* — In dem gleichen Verlage erscheinen die Erzählungen für die reifere Jugend von Hanns von Sobeltiz, dem Redakteur des „Daheim“. Hervorzuheben ist seine 1895 veröffentlichte „Jagd um den Erdball“ (9 *M.*), die Geschichten aus vier Weltteilen enthält; darin übertrifft er nach einer Auslassung Wolgasts (a. a. D. S. 151) „an Häufung von Abenteuern alles, was die Art Literatur bisher geboten hat“. Berviefen sei noch auf: „In Treue fest“ (Christian von Stachow), 8 *M.*, und „Das versunkene Goldschiff“. 9 *M.* — Friedrich F. Pajeken bezweckt, die anrühigen Indianergeschichten durch „kulturgeschichtliche Erzählungen zu verdrängen“. Seine gern gelesenen Schriften (Bob der Fallsteller. Bob der Städtegründer. Ein Held der Grenze, je 3 *M.*) erscheinen im Verlage von Ferd. Hirt & Sohn in Leipzig.

7. Jugendlektüre für Mädchen.

Schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vertraten einzelne Schriftsteller, z. B. Löffius und Glatz, die Meinung, daß Mädchen ihrer ganzen Anlage und Entwicklung nach einer anderen Lektüre bedürfen als

Knaben. In neuester Zeit ging man noch einen Schritt weiter und behauptete, dem Bedürfnisse des weiblichen Geschlechts könne nur durch Schriften von Frauenhand genügt werden. Zahlreiche Federn setzten sich in Bewegung, um den vermeintlichen Nothstand zu beseitigen. Die sogenannte Mädchenliteratur, insbesondere für die reifere Jugend, hat seitdem eine unübersehbare Ausdehnung angenommen, obgleich das Interesse der Mädchen in den meisten Fällen sich mit dem der Knaben deckt. Das gilt von den Bildern aus dem Menschenleben, den Naturschilderungen, Tierbeschreibungen usw. Im einzelnen zeigen Knaben eine gewisse Vorliebe für Kriegsgeschichten, Schlachten und Reisebeschreibungen, Robinsonaden, während Mädchen Familiengeschichten, sinnige Gedichte, Märchen und ähnliches vorziehen. Die meisten Gegenstände sind jedoch für beide Geschlechter gleichwertig, weshalb die Lektüre für Erwachsene eine ähnliche Unterscheidung nicht kennt. Da demnach die Bedürfnisfrage künstlich konstruirt ist, so darf es uns nicht überraschen, daß die Schriften ihrem Inhalte und ihrer ganzen Anlage nach den Beifall sachkundiger Kritiker nicht finden. Können wir auch die verletzende Weise, in welcher Goerth in seinem lezenswerten Werke: „Erziehung und Ausbildung der Mädchen“ (Leipzig, Klinckschmidt. 6 M.) die Auswüchse bekämpft, nicht gutheißen, so müssen wir ihm doch in der Sache selbst recht geben. Die Beurteilung der Mädchenliteratur durch Wolgast (a. a. O. S. 159—188) stimmt mit der Goerths überein. Da heißt es (S. 160): „Die Pädagogik neigt immer mehr dahin, die Unterschiede zwischen der Erziehung der beiden Geschlechter fallen zu lassen. — Viel mehr als in der Literatur für Knaben ist hier das Leben der Kinder und besonders der Mädchen Gegenstand der Darstellung. Ein Dichter kann aus jedem Stoff ein Kunstwerk machen. Was aber unter den Händen der Jugendschriftstellerinnen aus diesem schon an sich bedenklichen Stoff wird, spottet jeder Beschreibung. — Da die gesamte Literatur ausschließlich für die Kinder wohlhabender Kreise gedacht ist, bildet das Kinderleben dieser Kreise den Vorwurf.“ Zu rechtfertigen ist eine Auswahl aus den Schriften von Ottilie Wildermuth, Luise Pichler, Johanna Spyri, Brigitte Augusti, Elise Averdick; letztere „hält sich an ihre Heimat und beschränkt sich ohne jeden lokalpatriotischen Stolz bewußt auf das Hamburger Leben“.

Wolgast beurteilt außerdem einzelne Schriften von Marie Hink, Angelika von Lagerström, Thekla von Gumpert (Erzählungen, Herzblättchens Zeitvertreib, Töchteralbum), Klementine Helm Backischens Leiden und Freuden. Das Kränzchen, Emmy von Rhoden („Trogkopf“ — Pensionsgeschichte), Elisabeth Galden. Zum Schluß heißt es (S. 180): „So könnten wir fortfahren, mit Duzenden von Namen, mit Hunderten von Büchern die gleiche unerfreuliche Bekanntschaft machen. Aber es lohnt sich nicht, weiter in die Wüste hinauszuschreiten.“ Elise Averdick und Johanna Spyri bestätigen ihm die Thatsache, „daß die falsche Auffassung von der Aufgabe der Jugendlektüre urprüngliche Dichterkraft in falsche Bahnen zu drängen imstande ist“. Die Mädchen der höheren Stände „haben an jenen Büchern so großes Wohlgefallen, weil sie darin eine treue Schilderung ihres eigenen verkehrten Denkens und Treibens finden, weil alle dort geschilderten Verhältnisse den Zuständen in ihren Familien genau entsprechen“ (Goerth a. a. O. S. 408). Goerths Beurteilungen erstrecken sich auch auf: Klara Cron, Lina Morgenstern (Blütenleben), Luise Büchner (Weihnachtsmärchen), Rosalie

Koch (Gedenkemein. Beilchenmoos. Maiblumen). „Wirkliches Talent zum Erzählen zeigt Marie Mathusius, aber leider krankt sie an denselben Fehlern wie die bisher geschilderten Verfasserinnen“ (S. 414). „Nicht ganz zu verwerfen sind die Jugendschriften von Rosa Pezel (Martin Claudius), C. Gebeling (Die beiden Burgen. Straßberg), sowie ein paar von Kathi Diez (Frauenleben. Edle Männer).“

8. Die neueren Jugenddichter.

Schon die Zeit der Philanthropen weist der Kinderwelt gewidmete poetische Versuche auf; wir haben es jedoch nur mit gereimter Prosa zu tun, in die man die alles beherrschenden Tugend- und Nützlichkeitslehren einkleidete. Wahre, auch den Kindern verständliche Poesie erklang in den schon erwähnten Vaterlandsliedern der Freiheitskämpfer. Rückert, Uhland, Krummacker und Luise Hensel wandten sich mit Vorliebe der Jugend zu. In neuerer Zeit hat eine ganze Reihe gemütvoller und religiös gestimmter Dichter ihre schönsten Gaben der Jugend gewidmet und damit eine Fülle von wertvollen Schätzen geschaffen, einen Born, der die heranwachsende Jugend dauernd erfrischen wird.

Die erste Stelle unter den Dichtern für die Kinderwelt nimmt zweifelsohne Wilhelm Hey, der ehrwürdige Superintendent zu Zeltershausen (1789 bis 1854), ein. An seinen leicht verständlichen Fabeln erfreut sich schon das vorschulpflichtige Alter. Die schönen Speckterschen Zeichnungen dazu erhöhen den Wert des Kinderbuches (50 Fabeln: Gotha, Perthes; zwei Hefte à 50 *S.*). In der Schule bilden die Pfeifferschen Bilder meist die Grundlage zu dem ersten Anschauungsunterricht. Der kindliche Ton ist vor allem in dem ersten Teil der Fabeln ganz vorzüglich getroffen, weshalb sie vielfach in fremde Sprachen übertragen sind. Die zweite Reihe von „fünzig Fabeln“ steht der ersten an Unmittelbarkeit der Auffassung und Tiefe der Empfindung nach. Es sind „liebliche, mit kindlichem Sinn ausgeführte Bilder aus dem Leben der Tier- und Kinderwelt“, geeignet, das kindliche Interesse an der Natur zu wecken und das Mitgefühl anzuregen. Den Fabeln gab Hey eine Menge herziger Kinderlieder bei, die gleichfalls zum Teil in Fibel und Lesebuch der Unterstufe übergegangen sind.

Aug. Heinr. Hoffmann von Fallersleben (1789 bis 1874) pflegte vor allem das Naturlied. Treffliche, nie veraltende Gaben sind es, die er der deutschen Jugend weihet. Die Jahreszeiten feiert er in einer großen Zahl von kindlichen Gefängen: Im Walde möcht' ich leben. Der Sommer bleibt nicht lange mehr. O wie ist es kalt geworden usw. Seine Frühlingslieder gehen besonders zu Herzen: Winter ade. Alle Vögel sind schon da. Vögel singen, Blumen blühen. Der Frühling hat sich eingestellt. Kuckuck ruft aus dem Wald. Habt ihr ihn noch nicht vernommen. Maiglöckchen läutet in dem Tal. Frühling sprach zur Nachtigall. Die Lerche singt, der Kuckuck schreit. Sehr bekannt sind ferner: War ein Blümlein mir geschenkt. Der Sonntag ist gekommen. Wer hat die schönsten Schäschen. Morgen kommt der Weihnachtsmann. Auch seine Rätsel und Ringellieder sind in aller Munde: Ein Männlein steht im Walde. Auf unsrer Wiese gehet was. Ein scheckiges Pferd usw. Unerschöpflich ist sein Liederborn. Zu vielen der sangbaren Kinder- und

Volkslieder hat der ihm befreundete Ludwig Erk herrliche Melodien geschaffen oder ihnen alte Volksweisen angepaßt. Er legte damit den Grund zu dem Schatz jugendfrischer Gesänge, um den uns das Ausland beneidet. — Hoffmanns „Kinderlieder“, seit 1843 in mehreren Sammlungen der Öffentlichkeit übergeben, sind im Verlage von Fontane & Co. in Berlin zu einer Jugendschrift vereinigt; es weht darin jener Hauch der Poesie, „der auch den einfachsten Gegenstand für Kinderaufmerksamkeit veredeln kann“. Hoffmann verstand es, „die Geheimnisse des Kindergemüths zu erlauschen und die Töne anzuschlagen, die in dem Herzen der Jugend widerhallen“ (Fricke). — Die Vaterlandslieder Hoffmanns — Deutschland, Deutschland über alles. Treue Liebe bis zum Grabe. Frei und unerschütterlich. Deutsche Worte hör' ich wieder usw. — erklingen überall gelegentlich unserer patriotischen Feste und Schulfeierlichkeiten.

Robert Reinick (1805 bis 1852), der Maler unter den Dichtern, ließ sich 1838 in Dresden nieder. Seine lebenswahren Gedichte, die sich durch Wohlklang und Einfachheit auszeichnen, bekunden eine gemüthvolle Auffassung und sinnige Betrachtung der Natur. Die Haustiere zeichnet er in ihren charakteristischen Zügen. Unter den Jahreszeiten, die er mit seinem Sang begleitet, besingt er vor allem den Frühling (Frühlingsglocken. Vom schlafenden Apfel. Deutscher Nat. Versuchung. Was gehn den Spiz die Gänse an usw.).

Friedrich Güll (1812 bis 1879), Lehrer in München, weiß den neckischen Ton im Verkehr mit den Allerkleinsten oft reizend zu treffen und den kindlichen Lebenslagen „die zutreffendsten Töne in der launigsten Weise“ abzugewinnen. Wer kennt nicht das Lied vom Büblein auf dem Eis, vom Finklein, das das Bäuerlein besucht, vom Mäuslein, das der Koch fangen soll usw. Auf dem Gebiete der Kinderrätsel, der Knacknüsse, fühlt er sich besonders heimisch; seine Rätselfragen trifft man fast in allen Zibeln an. Vereinigt sind seine Gedichte in der „Kinderheimat in Liedern und Bildern“. Gütersloh, Bertelsmann. Drei Teile, je 2 *M.* Die erste „Gabe“ mit Bildern von dem Grafen Poggi erschien 1836; den zweiten mit dem Nebentitel: Scherz und Ernst für jung und alt (1859) und den dritten Teil haben Bürkner u. a. illustriert. Die bekanntesten Kinderreime und Ammensprüche finden sich im letzten Teile.

Hermann Kletke (1813 bis 1886), Redakteur der Boffischen Zeitung und Schriftsteller in Berlin, verstand es, den kindlichen Ton zu treffen. Seine einfachen, sinnigen, wahr empfundenen Gedichte haben den Weg in unsere Lesebücher und die Kinderherzen gefunden. Gesammelt sind sie mit den Rätseln in der „Kinderwelt“. Leipzig, Dürr. 3 *M.*

Rudolf Löwenstein (1819 bis 1891), Mitredakteur des Kladderadatsch, gab 1845 seinen „Kindergarten“ (Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei 3 *M.*) heraus, dessen Gedichte noch heute die Freude und Lust unserer Kinder ausmachen; man denke an: Der Vöglein Abschied. Wie hoch mag wohl der Himmel sein. Kriegsrüstung in der Küche. Nun reibet euch die Auglein wach. Hans und die Spazzen usw. Feiner Humor und einfache, kindliche Sprache sind die Hauptkennzeichen der Löwensteinschen Muse.

Christian Dieffenbach, seit 1873 Oberpfarrer in Schütz, Großherzogtum Hessen, zählt zu den besten neueren Kinderliederdichtern; seine Gesänge bringen zum Teil religiöse Stimmungen zum Ausdruck. Sie sind gesammelt in folgenden Schriften: Kinderlieder. 1852. Aus dem Kinderleben (Bilder von L. Richter und Bürkner). 1879. Glückliche Kinderzeit (illustriert von Flinker). 1883. Leipzig, Heinisus.

Anderer Dichter für unsere Kleinen, deren Erzeugnisse wir in Fibel und Lesebuch antreffen, sind: Johannes Staub, Ernst Lausch, Georg Scheuerlin, R. W. F. Enslin, Adolf Schultz, Viktor Blüthgen, Heinrich Seidel, Johannes Trojan, Julius Lohmeyer.

Sänger, deren Dichtungen der allgemeinen Literatur angehören, außer Rückert und Uhland: Emanuel Geibel (1815 bis 1884), Ferdinand Freiligrath (1810 bis 1876), Theodor Storm (1817 bis 1888), Julius Moser (1803 bis 1867), Robert Ed. Prutz (1816 bis 1875).

Außer dem Natur- und Vaterlandsliede fand auch das religiöse Kinderlied hervorragende Pflege. Schon bei Hey beobachten wir die Anfänge dieser Schriftgattung. Vervollkommen tritt sie uns bei den religiösen Kinderliederdichtern entgegen. Wir nennen: Philipp Spitta (1801 bis 1859); er hat seine Gesänge, darunter: Es kennt der Herr die Seinen. O selig Haus, wo man dich aufgenommen, in „Psalter und Harfe“ vereinigt; Karl Gerok (1815 bis 1890), ein durch seine Predigtsammlungen bekannter Kanzelredner, Oberpfarrer und Prälat. Die bekannteste Gedichtsammlung von ihm sind seine „Palmblätter“; Julius Sturm (1815 bis 1896), der zu den besten Lyrikern der Neuzeit zählt und Märchen, Lieder und Fabeln eigens für die Jugend gedichtet hat: Das Buch für meine Kinder. 1877. Neues Fabelbuch. 1881. Märchen. 1891. Kinderlieder. 1891. Seine religiösen Gesänge füllen drei Sammlungen: Gott grüße dich. 1876. Aufwärts. 1881. Dem Herrn mein Lied. 1884.

9. Bilderbücher.

Im Verein mit der Dichtkunst hat es die Bildnerei verstanden, allerliebste Bilderbücher ins Leben zu rufen. Berviesen sei zunächst auf Lohmeyer, Kinderlieder und Reime (Stuttgart, Verlagsanstalt. 3 A). Von demselben Verfasser seien genannt: Sprechende Tiere. König Nobel. Komische Tiere. Tierstruwelpeter — mit Zeichnungen von Fodor Flinker. Die Eigenart dieser Bücher ist es, daß der Verfasser an Vertretern der Tierwelt in humoristischer Weise Kinderunarten, falsche Angewöhnungen, verwerfliche menschliche Eigenschaften erkennen läßt und ihre Bestrafung nachweist. Er steht damit im Gegensatz zu Heinrich Hoffmann, der in seinem Struwelpeter die Kinderunarten selbst zum Gegenstande der Darstellung macht. Die Richtung war insofern neu, als man sich vorher bestrebte, das Häßliche, die grellen Farben usw., den Augen der Kinder zu entziehen und in positiver Art auf die Kinder einzuwirken, um ihnen ihre Unarten abzugewöhnen. Hier wird der entgegengesetzte Weg eingeschlagen. Der Erfolg ließ nichts zu wünschen übrig. Das Bilderbuch hat weit über 200 Auflagen erlebt und wird den Kindern noch jetzt gern in die Hand gegeben. — Die Ansichten über diese Art Literatur sind geteilt.

Die große Vorliebe der Eltern gerade für dies Buch liefert den Beweis, daß es nicht schädlich wirkt, da sie ja die Erfahrung meist an sich selbst gemacht haben. Auch Herbart stimmt dem zu, indem er sagt: „Stellt den Kindern das Schlechte dar, nur nicht als Gegenstand der Begierde, und sie werden finden, daß es schlecht ist.“ Zudem folgt ja die Strafe den Unarten stets auf dem Fuße. Auch die Kleinsten lernen gute Gewöhnungen schätzen und üble Angewöhnungen verabscheuen. Die neuere Kritik bezeichnet die Bücher mit Recht als „harmlos und unverfänglich“, wenn man auch wünscht, daß die Bilder, den neuzeitlichen Fortschritten entsprechend, besser ausgeführt werden möchten. Unbedingt schädlich aber wirkten die zahlreichen schlechten Nachahmungen. Eine ganze Struwelpeter-Literatur bildete sich heraus; ein Buch überbot das andere an Ungeheuerlichkeiten. Solche Verzerrungen sind aus ästhetischen und pädagogischen Gründen zu verwerfen. Hoffmanns weitere Bilderbücher reichten an sein Erstlingswerk nicht heran.

Trotz aller abweisenden Kritik behauptet auch das allbekannte Bilderbuch „Mag und Moriz“ von Wilhelm Busch mit seinem grotesken Humor noch heute seinen Platz, obgleich sich nicht verkennen läßt, daß hier eine nachteilige Wirkung eintreten kann. Die genialen Bubenstreiche richten sich nämlich gegen Personen, die den Kindern sonst als Vorbilder vorgehalten oder doch wenigstens als höchst achtenswert hingestellt werden; auch ist die verhängte Strafe so sehr ins Lächerliche gezogen, daß kein Wildling an ihren Vollzug glaubt. Doch muß zugegeben werden, daß die Parikatur auch in der Kinderschrift ihre Berechtigung hat.

Alle Beachtung verdienen die zahlreichen Bilderbücher von Oskar Pletsch, Verlag von Alphons Dürr in Leipzig und Löwe in Stuttgart, die fast alle in den Weihnachtskatalog übergegangen sind. Gleich empfehlenswert sind die reich illustrierten Bücher, die unter dem Sammelnamen „Jungbrunnen“ im Verlage von Fischer & Franke in Berlin erscheinen. Die Prüfungsausschüsse erwähnen außerdem die Bilderbücher von Richter, Scherer, Thumann, Meyerheim, Meggendorfer, Groth, Binder und Speckter. Beliebt für das erste Kindesalter sind auch die gut ausgestatteten Ziehbilder, z. B. aus dem Schreiberschen Verlage.

Ein Seitenstück zu Lohmeyers „Sprechenden Tieren usw.“ bilden „Die schlafenden Bäume“, phantastische Dichtungen mit Bildern in Farbendruck von E. Kreidolf, 1 M. Trotz der lobpreisenden Besprechungen erscheinen sie uns aber weniger für Kinder geeignet, da sie ähnlich wie „Blumenmärchen“, Bilder mit Versen für Kinder von E. Kreidolf, 5 M., eine genaue Bekanntschaft mit dem Pflanzenleben voraussetzen. Beide sind im Verlage von Schaffstein & Co. in Köln erschienen, der sich bemüht, die moderne Kunst in die Kinderstube zu bringen. Am meisten Beifall erwarb sich der Verlag durch den „Knecht Ruprecht“, illustriertes Jahrbuch für Knaben und Mädchen, herausgegeben von E. Brausewetter, mit Beiträgen moderner Künstler. Drei Bände. Preis 2 und 3 M. Ohne Frage befinden sich darin sehr wertvolle Gaben; daß nicht alles gleichwertig ist, liegt in der Natur eines solchen Jahrbuches begründet. Für die Kleinsten ist endlich ein vielgerühmtes Buch bestimmt, betitelt: Fixebuze. Aller-

hand Schnickschnack für Kinder von Paula und Richard Dehmel, mit Bildern von E. Kreidolf (Ebd. 3 *M*). Die Urteile über das Buch sind zum weitaus größten Teil recht günstig. Doch fehlt es auch nicht an Stimmen, die es unverblümt aussprechen, daß die Bilder „mehr den Eindruck einer Karikatur als den eines Kunstwerkes“ machen, daß den Kleinen das Verständnis für die Bilder oft abgeht und der Humor gesucht (oder „gequält“) ist. Die Nachahmung der lallenden Kindersprache im Ein- und Ausgangsliede kann auch hier unseren Beifall nicht finden. Alle Anerkennung verdient das Bestreben der Firma, die Fortschritte der neuzeitlichen Kunst in den Dienst des Bilderbuches zu stellen.¹⁾ Schließlich sei noch das im Verlag der Münchener Jugend (Georg Hirth) erschienene Bilderbuch: „Märchen ohne Worte“ erwähnt (Preis 50 *P*). Es enthält fünfzehn Buntbilder ohne Text, von Münchener Malern (Münzer, Büttner, Diez usw.) dargestellt. Den Text, d. h. die Märchen, sollen sich die Kinder selbst gestalten.

10. Belehrende Schriften.

Der Unterricht in der Muttersprache will die Kinder in die Erzeugnisse des vaterländischen Schriftentums einführen. Das Lesebuch muß daher den Charakter eines echten Literaturbuches an sich tragen. Neben schönggeistigen enthält es realistisch-belehrende Lestücke, um im Sprachunterrichte zugleich die Ergebnisse des Sachunterrichts vertiefen zu können. Das entspricht der bekannten Forderung der Allgemeinen Bestimmungen, die auf Ergänzung, Belebung und Vertiefung der letzteren dringen. Neuere Lehrpläne betonen auch die Angliederung der häuslichen Lektüre an den Schulunterricht. Der Berliner Lehrplan bestimmt: „Die Benutzung der Schülerbücherei hat vor allem der Lehrer des Deutschen zu leiten; denn es ist erwünscht, auch das häusliche Lesen für die Zwecke des deutschen Unterrichts fruchtbar zu machen. Es wird sich jedoch empfehlen, auch die Anregungen, die durch den sonstigen Unterricht gewonnen sind, für die Auswahl des häuslichen Lesestoffes zu verwerten. Auf diese Weise wird es gelingen, das Lesebedürfnis zu vertiefen und die Kinder bei ihrem Austritte aus der Schule mit einem dauernd wirksamen Bildungstrieb in das Leben zu entlassen.“ In die Schülerbücherei gehören demnach auch Werke realistischen Inhalts, die unsere besten prosaischen Schriftsteller zu Verfassern haben und für unsere Schüler verständlich sind. Der Tatsache, daß unsere Schüler die romanartigen Darstellungen vorziehen, muß entgegengewirkt werden. — Über die Schriften belehrenden Inhalts gehen die Meinungen der Beurteiler weniger auseinander, was wohl in der klaren Zweckbestimmung begründet liegt. Sie können allen Zweigen des Wissens entnommen werden; für die Volksschule kommen solche aus dem Gebiete der Geschichte, der Geographie und Naturkunde

¹⁾ Zu Weihnachten 1902 erschienen in Schaffsteins Verlag für neudeutsche Kunst: 1. Die Riesenzwerge. Ein Bilderbuch mit Text von Ernst Kreidolf. Geb. 3 *M*. Kreidolf zeigt sich hier „als liebenswürdiger, fein empfindender und poetischer Künstler. — Statt der Blumen hat er sich diesmal das Zwergvölkchen zum Gegenstand seiner farbenprächtigen, bildlichen Darstellungen erkoren“. 2. Miaulina. Ein Märchenbuch für kleine Kinder mit farbigen Bildern von Jul. Diez. Geb. 3 *M*. — Die Märchen erzählt Prof. Dr. Ernst Dannheifer.

in Betracht. Nach ihrem Inhalte muß eine belehrende Jugendschrift zuverlässig sein, sie darf also nichts Falsches enthalten. Die Form der Darstellung sei ansprechend, leicht verständlich; sie vermeide schwierige Satzkonstruktionen. Sowohl nach der Tiefe des Eingehens in die Wissenschaft als auch in der Ausdrucksweise muß das Buch dem Reifegrad der Schüler angepaßt sein. Da die Verfasser sich meist nur von dem Gedanken leiten lassen, ihre Materie in eine populäre Form der Darstellung zu bringen, so muß der Lehrer für die verschiedenen Altersstufen eine passende Auswahl treffen. Am besten ist es natürlich, wenn sich Männer der Wissenschaft selbst herablassen, für die Jugend und das Volk zu schreiben. (Vergl. die ausgezeichneten Bücher über Naturkunde und Geographie von Geikie u. a. im Verlag von Trübner in Straßburg.) Nur wenige Gelehrte verstehen es indes, den reichen Schatz ihres Wissens in einer anschaulichen und zugleich allgemein verständlichen Form zum Ausdruck zu bringen. Doch fehlt es auch hier nicht mehr an guten Autoren: man denke an Niebuhr und Becker, Beck und Ehlers, Masius und Roßmäßler, Bernstein und Kraepelin. Daß sämtliche Schriften dieser Art nur für Kinder des letzten Schuljahrs verständliche Lektüre bieten, liegt in der Natur der Sache begründet. Erst muß der Unterricht den Grund zu dem Verständnis solcher Schriften gelegt haben, bevor Interesse für sie geweckt werden kann. Wir besitzen aber auch leichter verständliche Bücher von Männern, deren Name von jeher einen guten Klang hatte, wie A. Richter, Wagner, Hummel u. a. Sie führen das im Unterricht bereits Durchgenommene in lebendiger, anschaulicher Darstellung vor. Abhandlungen aus den Naturwissenschaften werden im allgemeinen weniger begehrt. Es kommt ja auch auf diesem Gebiete vor allem darauf an, daß die heranwachsende Jugend zu sinniger und verständiger Beobachtung der Natur angeleitet werde. Die Schriften von Kraepelin, Pilz u. a. liefern auch hierzu ihren Beitrag.

Nach dieser Einführung beschränken wir uns darauf, einige lezenswerte Schriften für die genannten Gebiete anzuführen, wobei wir daneben auf die in dem „Weihnachtsverzeichnis“ getroffene Auswahl verweisen.

a) Geschichte.

Richter, A., Götter und Helden. Leipzig, Brandstetter. 3,60 *M.* — Derselbe, Die deutschen Landsknechte. Gütersloh, Bertelsmann. 75 *℥.* — Derselbe, Quellenbuch. Leipzig, Brandstetter. 2,70 *M.* — Derselbe, Bilder aus der deutschen Kulturgeschichte. 2 Bde. Ebenda. 10 *M.* — Derselbe, Deutsche Heldensagen des Mittelalters. 2 Bde. Ebenda. 9,50 *M.* — Hübner-Schowchow, Vom Kuchhut zur Kaiserkrone. Breslau, Goerlich. 4 Bde., je 1,50 *M.* — Rude, Quellenbuch für den Geschichtsunterricht. Langensalza, Beyer & S. 1,60 *M.* — Klee, Die alten Deutschen. Gütersloh, Bertelsmann. 3,60 *M.* — Väfler, Alexander-, Roland- und Gudrunsjage. Leipzig, Hartung & S. Je 1,50 *M.* — Grube, Charakterbilder aus der Geschichte und Sage. Leipzig, Brandstetter. 9 *M.* — Stacke, Erzählungen aus der Geschichte. Oldenburg, Stalling. Alte Gesch. 2 Tle. je 1,50 *M.*; mittl., neue und neueste Gesch. 3 Tle. 9,50 *M.* — Stoll, Bilder aus dem altgriechischen Leben. Halle, Geseuius. 4 *M.* usw.

b) Geographie.

Roth, Stanleys Reise durch den dunkeln Weltteil. Stuttgart, Union. 1 *M.* — Ehlers, Samoa (1 *M.*), Im Osten Asiens (1,25 *M.*). Berlin, Baetel. — Geikie, Geologie. Physikal. Geographie. Straßburg, Trübner. Je 80 *℥.* — Lang, Mit

Ränzel und Wanderstab. München, J. F. Lehmann. 4 *M.* — Giberne, Das Luftmeer (6 *M.*), Sonne, Mond und Sterne (5,50 *M.*), Unter den Sternen (4,50 *M.*). Berlin, Cronbach. — Geißbeck: Bilderatlas a) Europa (2,25 *M.*), b) Die außereuropäischen Erdteile (2,75 *M.*). Leipzig, Bibl. Inst. — Hirt's Bilderchatz zur Länder- und Völkerrunde. Leipzig, Hirt & S. 3 *M.* — Oberländer, Von Ozean zu Ozean. Leipzig, Spamer. 4,50 *M.* — Buchholz, Die Erdteile in Charakterbildern. Hilfsbücher zur Belebung des geographischen Unterrichts. Leipzig, Hinrichs. 10 Bdchn., je 1,20 bis 1,60 *M.* — Trinius, Alldeutschland in Wort und Bild. Berlin, Dümmler. 3 Bde., je 5 *M.* — Derselbe, Kreuz und Quer. Wanderfahrten. Ebenda. 2,50 *M.* — Derselbe, Durchs Moseltal. Ebenda. 3 *M.* — Schwarz, Palästina. Leipzig, Hirt & S. 2,50 *M.* — Sach, Die deutsche Heimat. Landschaft und Volkstum. Halle, Waisenhaus. 7,50 *M.* — Hentschel u. Märkel, Umschau in Heimat und Fremde. I. Teil: Deutschland. Geh. 4 *M.*; II. Teil: Europa (mit Ausschluß des Deutschen Reiches). Geh. 3 *M.* Breslau, F. Hirt. — Kuzen, Das deutsche Land, umgearb. von Steinecke. Ebenda. 10 *M.*

c) Naturkunde.

Wagner, Entdeckungsreisen in Berg und Tal usw. Leipzig, Spamer. 3 Bde., je 2,50 *M.* — Derselbe, In die Natur. Bielefeld, Helmich. 3 Bde., 1,20 u. 1,50 *M.* — Derselbe, Entdeckungsreisen in Feld und Flur usw. Leipzig, Spamer. 3 Teile, je 2,50 *M.* — Landsberg, Streifzüge durch Wald und Flur. Leipzig, Teubner. 5 *M.* — Kraepelin, Naturstudien a) im Hause (3,20 *M.*), b) im Garten (3,60 *M.*), c) in Wald und Feld (3,60 *M.*). Leipzig, Teubner. — Marshall, Spaziergänge eines Naturforschers. Leipzig, Seemann. 3 *M.* — Roscoe, Chemie. Straßburg, Trübner. 80 *Fr.* — Luz, Pflanzenfreund. Stuttgart, Hoffmann. 4 *M.* — Buckley, Das Feenreich der Wissenschaft. Altenburg, Geibel. 4,50 *M.* — Faraday, Naturgeschichte einer Kerze. Dresden, H. Schulze. 2,50 *M.* — Tschudi, Tierleben der Alpenwelt. Leipzig, Weber. 7,50 *M.* — Pilz, Die kleinen Tierfreunde. Leipzig, Spamer. 2,50 *M.* — Wolf-Harnier, Gefiederte Baukünstler. Berlin, Hilfsverein deutscher Lehrer. 5 *M.* — Höck, Grundzüge der Pflanzengeographie. Breslau, Hirt. 3 *M.* — Europäische Wanderbilder. Zürich, Fühl. Preis pro Nummer 50 *Fr.*

B. Zur neuzeitlichen Kritik der Jugendliteratur.

1. Es würde zu weit führen, wollten wir die vernichtenden Urteile über die Literatur für Kinder von seitens Lichtenbergs, Menzels, Gervinus', Gedikes u. a. Revue passieren lassen. Auch auf eine vergleichende Betrachtung der Auslassungen eines Detmer, Hopf, Bernhardi, Wierget, Theden u. a., sowie der früheren Jugendschriftenkommissionen können wir nicht eingehen. Die wichtigsten Zitate findet man bei Wolgast in der Schrift: „Das Elend unserer Jugendliteratur“ S. 57 u. ff. Goerth's Kritik der Mädchenliteratur lese man in seinem Werke: „Die Ausbildung der Mädchen“ nach. Wir knüpfen an an Kühners Artikel in Schmid's Enzyklopädie, den Wolgast als „das beste und allseitigste, was je über Jugendliteratur geschrieben worden ist“, bezeichnet. Hätte er in eine rege Agitation für seine Auffassung eintreten können, wie Wolgast, wir wären sicher schon weiter auf unserem Gebiete. Auch wir gelangen, wie Kühner, „aus Gründen der religiösen, moralischen und intellektuellen Bildung“, der sich die künstlerische Erziehung in ihrer ganzen Bedeutung zugesellt, zur Verwerfung der literarisch minderwertigen Schriften. Die übermäßige Betonung der Erziehung zum Kunstgenuß, die Wolgast als eine neuzeitliche Errungenschaft feiert, ist unserer Meinung nach nicht geeignet, die Bestrebungen zu verallgemeinern, worauf doch alles ankommt. Wir müssen deshalb in der wichtigen Frage das Ganze der Erziehung fest im Auge behalten und uns von einseitiger Betonung einer Richtung freihalten.

Die Berechtigung eines besonderen Jugendschriftentums wird indirekt auch von der Jugendschriften=Warte zugestanden; denn sie tadelt es in ihren Kritiken, wenn der kindlich einfache Ausdruck nicht gefunden worden ist, wenn die anschaulichen Grundlagen für das kindliche Verständnis fehlen, der Stoff also der Jugend fremd ist. Die Entlehnung aus dem kindlichen Anschauungskreise und die Rücksicht auf den kindlichen Geschmack wird lobend hervorgehoben. Verfasser von Jugendschriften müssen sich demnach, wenn sie vor der modernen Kritik bestehen wollen, tatsächlich dem kindlichen Bedürfnis anpassen. (Vergl. die Akkommodationsweise Storms nach dem Vorbilde Campes in seinem Robinson.)

Die erziehlichen Vorteile eines geeigneten Lesestoffes für Kinder, die Kühner betont, müssen entschieden in den Vordergrund der Beurteilung gerückt werden. Gegen die Kunst als einseitige Grundlage der Erziehung und damit auch der Jugendschrift wird mit Recht von den verschiedensten Seiten her angekämpft. Selbst Linde, der im übrigen für Wolgasts Ideen eintritt, wünscht, daß bei der Beurteilung die erzieherische Tendenz der künstlerischen vorangestellt werde. Die Jugendschrift muß vor allem im religiösen und nationalen Sinne erziehlich wirken. Religiöse und patriotische Stoffe gehören daher in die Jugendschrift, und wer beabsichtigt, sie hinauszudrängen, setzt seine Bestrebungen berechtigtem Mißtrauen aus. Das religiöse und patriotische Moment enthält so viel Schönes und Erhabenes, daß seine Beimischung keinem Werke etwas schaden, sondern nur seinen Wert erhöhen kann. Die rechte Kunst schließt ja die Tendenz an sich nicht aus, wohl aber setzt ihre künstlerische Verwertung die Beherrschung durch einen Künstler voraus. Ihre Berechtigung, sofern sie durch einen Künstler gehandhabt wird, liegt in der engen Beziehung zwischen Kunst und Tendenz begründet. Ein künstlerisch veranlagter Verfasser kann demnach auch mit der Absicht an sein Werk herangehen, christliche oder patriotische Gesinnung zu pflegen; an literarischem Wert verliert dadurch seine Schrift nicht. Die Forderung, daß die Jugendschrift ein Kunstwerk sei, läßt sich übrigens weit leichter aufrecht erhalten, wie die Verwerfung der spezifischen Jugendschrift überhaupt. Da ein gutes Jugendschriftentum wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, kann auch seine Berechtigung auf die Dauer nicht in Abrede gestellt werden. Wie hinsichtlich des Inhalts, so sind auch hinsichtlich der Form an eine gute Jugendschrift hohe Anforderungen zu stellen. Religion, Sitte und Vaterlandsliebe sind die Grundpfeiler jedes Volkstums. Der Sachinhalt steht daher bei der Beurteilung in erster Linie. Die ästhetische Bildung muß dabei stets zu ihrem Rechte kommen. Wenn dem einzelnen das Verständnis für die Kunst auch erst mit der Hebung der Gesamtbildung aufgeht, so ist die zeitige gute Grundlegung doch von so hervorragender Wichtigkeit, daß die hohe Wertschätzung dieser Seite der Erziehung einleuchtet.

Herbart bezeichnet eine gute, wohlgeordnete Lektüre als ein unentbehrliches Hilfsmittel der Erziehung und als das Mittelglied, das in jene leere Zeit des Jünglings, die den Erzieher so besorgt macht, eingeschoben werden muß: „Wir müssen den Jüngling lesen lehren, indem wir ihm

jetzt das Gute und Schöne zuführen, damit ihn künftig das Geschmacklose und Unfittliche von selbst zurückstoße.“ Ewig wahr bleibt Herders Wort: „In unserer Zeit kann nichts so sehr bilden und verderben, als gut oder schlecht gewählte Lektüre; ein Buch hat oft auf eine ganze Lebenszeit einen Menschen gebildet oder verdorben.“ — Die Wirkung des Romans z. B. ist eine andere als die des Märchens. Letzteres bleibt dem Kinde objektiv, „es sympathisiert mit den Personen, aber es spielt nicht selbst mit“. Die Musterbilder, die das Märchen vorführt, erheben nicht den Anspruch, als Abbilder des eigenen oder fremden Handelns zu gelten; der Roman hingegen begünstigt die Vertauschung der wirklichen Menschen mit den idealen. Wenn die dargestellten idealisierten Erscheinungen dem Jünglinge zum Vorbild dienen können, wenn abenteuerliche, verworrene Situationen verschmäht werden, dann ist der wohlthätige Einfluß des Romans — weise Beschränkung vorausgesetzt — gesichert. Verderblich aber muß er wirken, wenn er jenen Anforderungen nicht entspricht, weil das Kind verleitet wird, in dem schwächlichen Helden sein Ideal zu sehen, dem es nachzueifern strebt. „Nichts verdirbt die Jugend mehr als die Beschäftigung mit dem Mittelmäßigen oder dem, was noch darunter steht.“ (Rosenkranz.)

Schleiermacher hatte eine starke Abneigung gegen alles Lesen zum Zeitvertreib: es töte die lebendige Anschauung, nagele sie an den Tisch und mache zum öffentlichen Leben unfähig. Gewiß geht er in seiner Beurteilung zu weit. Aber das gierige, genußlüchtige Lesen auch guter Schriften wirkt entschieden verderblich auf Geist und Herz. Der Lesehast ist darum mit Entschiedenheit entgegenzuarbeiten. Jedem Buche, jeder Geschichte muß Zeit gelassen werden, deutliche und feste Bilder in der Seele abzusetzen. — Der größte Vorwurf, der die moderne Jugendlektüre, die spezifische Jugendschrift, trifft, ist, daß sie sich von der Pädagogik losgelöst hat. Sie wirkt oft mit den stärksten Reizen auf die Jugend ein und erzeugt übermäßige Phantasiereize und heftige Gemüts-erregungen. Der Geschmack wird an der leichten Unterhaltungslektüre schon verdorben, bevor etwas zu seiner Ausbildung geschehen war. Jeder Überreiz schwächt aber die gesunde Tätigkeit des Geistes. Mit Recht fordert deshalb Kühner: „Es dürfen nie mehr Reize und Kräfte verbraucht werden, als eben nötig ist, um das Interesse des Lesers bis zu Ende wach zu halten.“

2. Das Weihnachtsverzeichnis der Prüfungsausschüsse legt Zeugnis ab von dem Bestreben, die künstlerische Bildung auch auf literarischem Gebiete in unseren Schulen mehr als bisher zu pflegen. Die Auswahl der Schriften für die häusliche Lektüre beherrscht der Grundsatz: Die Jugendschrift muß ein Kunstwerk, sie muß literarisch wertvoll sein. Da die spezifische Jugendschrift in dichterischer Form diese Forderung zum größten Teil nicht erfüllt, so ist sie aus dem Verzeichnis der empfehlenswerten Bücher ausgeschlossen; an ihre Stelle ist in der Hauptsache eine Auslese aus der großen, allgemeinen Literatur getreten. — Bei der Bekämpfung dieses Zweiges der kunstpädagogischen Bewegung übersieht man, daß wir allmählich in eine neue Zeit einlenken, die bei

dem großen Reichtum an literarisch wertvollen und doch kindertümlichen Schriften mit minderwertigen Schriften nichts mehr anzufangen weiß. Der Erwachsene bedarf der Unterhaltung als Ersatz für den mangelnden Umgang. Beim Kinde soll das Spiel die Stelle der Unterhaltung einnehmen. Schriften für Kinder, die nur der Unterhaltung dienen, und die daneben meist noch eine einseitige Tendenz verfolgen, haben keine Existenzberechtigung. Aber nicht alles, was Künstler geschaffen haben, eignet sich für Kinder. Wohl soll die Jugendschrift künstlerisch wertvoll, sie muß indes für Kinder von 13—14 Jahren auch verständlich sein, damit sie auf Geist und Gemüt wirken kann. Durch diese Einschränkung schmilzt die Zahl der geeigneten Schriften sehr zusammen, und wir müssen es daher den Jugendschriften-Kommissionen Dank wissen, daß sie die ausgebreitete Arbeit der Prüfung und Nachprüfung für alle Interessenten vollziehen. Üben auch viele der ausgewählten Schriften auf unsere Jugend zunächst nur eine geringe Anziehungskraft aus, so ist es doch Aufgabe der Schule und des Hauses, das Interesse der Kinder von der leichten Literatur hinweg auf das wahrhaft Gute in unserem nationalen Schriftentum zu richten.

Man braucht durchaus nicht auf dem Boden der kunstpädagogischen Bewegung zu stehen, um zu der Erkenntnis zu gelangen, daß eine Erneuerung unserer Schülerbüchereien, wenn sie nicht schon angebahnt ist, unbedingt in Angriff genommen werden muß. Ein Blick in die Entwicklungsgeschichte unserer Jugendliteratur und auf den Bücherbestand unserer Schülerbibliotheken läßt uns darüber nicht im Zweifel. In den Ruf: „Mehr Kunst in der Schule!“ „Erziehung zur künstlerischen Genußfähigkeit!“ brauchen wir dabei durchaus nicht einzustimmen. Durch diese Bestrebungen erlangen alle, die schon die vernichtende Kritik Kühners u. a. überzeugt, eine nicht zu unterschätzende Unterstützung. Neben vorzüglichen Schriften für realistische Fächer bevorzugen wir die Lebensbilder und die patriotischen Jugendschriften — mit Auswahl. Daneben beschaffen wir die für die Jugend lesbaren Schriften aus der allgemeinen Literatur. Den reinigend und läuternd wirkenden Bestrebungen müssen wir unser Interesse zuwenden. Wer mit kritischem Auge an die Prüfung der aus abgelegenen Jahrzehnten überkommenen Bücher herantritt, muß zu einem verwerfenden Urteil gelangen, zumal ja hier der Grundsatz maßgebend sein muß: Wenig, aber gut. Für unsere Jugend ist das Beste gerade gut genug.

C. Welche Anforderungen müssen wir an gute Jugendschriften stellen?

1. Soll das Lesebuch seine Bedeutung als Volksbuch behaupten, so darf sein Inhalt dem Volke „nicht fremd“ sein. Das Volksschullesebuch muß den Charakter eines echten Literaturbuches an sich tragen, die veralteten Stoffe ausmerzen und die neuere Literatur seit 1870 ausnutzen. Die in diesem Sinne erlassene Ministerial-Verfügung vom 28. Februar 1902 wird nicht verfehlen, auf die Entwicklung des Lesebuches nachhaltigen Einfluß auszuüben. Die Anforderungen, die an ein modernes

Lesebuch zu stellen sind, werden in dem Erlaß klar und ausführlich dargelegt.

Es liegt in der nahen Verwandtschaft beider Gebiete begründet, daß sich aus diesen Bestimmungen heraus die wichtigsten Gesichtspunkte für die häusliche Lektüre ableiten lassen, was um so wertvoller ist, als alle Regierungsverfügungen in dieser Richtung bisher keinen ausgeprägt neuzeitlichen Standpunkt einnehmen. (Vergl. u. a. die Verf. der Regierungen zu Breslau vom 23. Dezember 1890, Posen vom 22. Juli 1892 usw.) Folgende Sätze lassen sich aus dem Erlaß für Jugendschriften ungefucht und folgerichtig herausheben:

1. Die Heimat verdient bei der Auswahl der Schriften volle Berücksichtigung. 2. Ein Zug religiöser Wärme muß durch die Kinderschrift hindurchgehen, ohne daß jedoch dem Prinzip der Duldsamkeit entgegengehandelt werde. 3. In der Kinderschrift herrsche ein gesunder Realismus. 4. Die Natur der Mädchen ist bei der Auswahl von Schriften zwar zu berücksichtigen, eine besondere „Mädchenliteratur“ aber ist nicht notwendig.

5. Die Lektüre passe sich dem Unterrichte an. Neben schöngeistiger Lektüre muß die Schülerbücherei realistisch belehrende Werke enthalten, die geeignet sind, die Ergebnisse des Sachunterrichts zu vertiefen. 6. Bei beiden Schriftgattungen muß die Charakterbildung als die Hauptsache angesehen werden. Der literarisch-ästhetischen Aufgabe, die die Schule daneben zu erfüllen hat, müssen auch die Bücher realistischen Inhalts dienen. 7. Gemäß der erziehlichen Aufgabe der Schule gebührt den Werken geschichtlichen Inhalts wegen ihrer unmittelbar wirkenden ethischen und religiösen Kraft ein breiter Raum in der Schülerbücherei. Aber auch das Leben in der Natur verlangt eingehende Berücksichtigung. 8. Die ausgewählten Schriften müssen a) für die Erkenntnis der Wirklichkeit und für das urteilende Nachdenken Gelegenheit bieten, b) der Tätigkeit der Phantasie und der Anregung des Gefühls dienen.

9. Die Auswahl hat sich dem Bildungsstande der Schüler anzupassen. Mit der zunehmenden geistigen Reife sind demnach schwierigere Schriften auszuwählen. 10. Das zerstreuende, verwirrende und abstumpfende Vielerlei ist zu vermeiden. Mit der erstrebten Einheitlichkeit des Gedankenkreises ist das bunte Durcheinander unvereinbar. 11. Die Jugendschrift sei ein Muster sprachlicher Darstellung; die Sprache sei einfach und volkstümlich. Man wähle deshalb die besten Schriften unserer Literatur, soweit sie dem kindlichen Verständnis zugänglich sind. Alle Schriften, die wir den Kindern in die Hand geben, müssen literarisch wertvoll sein. „Die Prüfung erfolge gerade in diesem Stücke besonders genau und unerbittlich.“ 12. Nur Schriften, die noch heute Wert haben, sind auszuwählen, und zwar: a) aus der älteren Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, b) aus der neuesten literarischen Entwicklung. — Die Auswahl beschränke sich auf Stücke, die durch ihren Inhalt wie durch ihre Form den gestellten Anforderungen entsprechen. Bei Kürzungen verfare man sehr vorsichtig. Die Entlehnungen aus der allgemeinen Literatur müssen möglichst wortgetreu erfolgen. Das Schulleben hat dahin zu wirken, das Kind zu befähigen, „Bücher und

dergleichen lesen zu lernen, wie sie das Leben ihm später bieten wird. Nur in den dringendsten Fällen sind Veränderungen in der Form an-
gängig, welche den Sinn nicht beeinflussen“.

13. „Nur wirklich gute Bilder, welche für das Verständnis unent-
behrlich sind, können Aufnahme finden.“ 14. Die Ausstattung muß
den hygienischen und ästhetischen Anforderungen entsprechen.

Es dürfte kaum ein für eine gute Jugendschrift wesentlicher Zug in
dieser Charakteristik fehlen. Unzweifelhaft kommen wir den Intentionen
des Erlasses, soweit er auf die häusliche Lektüre unserer Kinder sein
Licht fallen läßt, am besten nach, wenn wir ihre Vorbilder in erster
Linie der bleibenden allgemeinen Literatur entnehmen, deren Reichtum
auch an solchen für die Kinder verständlichen Erzeugnissen mehr und
mehr erschlossen wird. Die Betonung der Werke geschichtlichen Inhalts
lenkt die Aufmerksamkeit auf die patriotischen Schriften und Lebensbilder;
aber auch von ihnen können nur die literarisch wertvollen Erzeugnisse
Anspruch auf Zulassung erheben.

Man könnte meinen, die Beziehungen zwischen Lesebuch und Jugend-
lektüre seien nicht derart, daß sich jene Bestimmungen auf letztere an-
wenden ließen. Wäre es denn aber nicht ein Widerspruch, wollte man
für die freie Zeit die Unterhaltungslektüre, die das Lesebuch grundsätzlich
ausschließt, den Kindern zugänglich machen? Das hieße doch, mit der
einen Hand niederreißen, was man mit der anderen aufgebaut hat.

2. Die Jugendschrift soll a) den pädagogischen Anforderungen ent-
sprechen, b) künstlerische Qualitäten besitzen. Bei ihrer Beurteilung hat
man demnach stets zwei Fragen zu beantworten: 1. Entspricht sie den
Zwecken der Kindererziehung, ist sie kindesgemäß oder „kindertümlisch“?
2. Genügt sie den vom literarischen Standpunkte aus zu stellenden An-
forderungen?

Die Anhänger der Jugendschriftenreform drängen auf ein rein
literarisches Erfassen der für unsere Kinder bestimmten Erscheinungen des
Büchermarktes. Der Stoff oder die Tendenz einer Schrift soll nicht als
Ausgangspunkt der Kritik dienen, weil dieses Vorgehen der „Bevorzugung
der Mittelware gegenüber den echten Kunstwerken“ Vorschub leiste. Es
darf indes nicht unausgesprochen bleiben, daß gerade in dem unberech-
tigten Streit um den Vorrang des pädagogischen oder literarischen Stand-
punktes eine in der Neuheit der kunstpädagogischen Richtung begründete
Kampfstimmung zum Ausdruck kommt, die der Verallgemeinerung der
guten Sache Abbruch tut. Der Auffassung, daß die Jugendschrift in
dichterischer Form ein Kunstwerk sei, stimmen wir, wie schon wiederholt
angedeutet, im allgemeinen zu und teilen die Meinung, daß dieser Satz,
in seiner Tiefe erfaßt, alle weiteren Auseinandersetzungen erübrigt. Die
vom pädagogischen Standpunkte aus zu erhebenden Anforderungen lassen
indes eine weitere Klarlegung erwünscht erscheinen. Zunächst sei aber
hervorgehoben, daß für die Jugendliteratur, die einen Teil der allgemeinen
Literatur bildet, die gleichen Gesetze wie für jene zur Anwendung kommen.
Erstes Erfordernis für den Beurteiler ist also, sich mit den die Gesamt-
literatur betreffenden rhetorischen, poetischen und logischen Fragen zu

beschäftigen. Er muß die allgemeine Literatur gründlich kennen und ein Verständnis für die Geseze besitzen, die ihren Bau im allgemeinen und besonderen bestimmen. Das Gefühl für das wahrhaft Schöne muß ihn befähigen, das Echte vom Unechten, das Bleibende von dem Vergänglichlichen zu sondern und sich nicht von dem Modegeschmack gefangennehmen zu lassen.

Die Jugendschrift soll ihren Beitrag zur Jugenderziehung, zur inneren Entwicklung des Kindes liefern. Das tut sie teils durch den Inhalt, den behandelten Stoff, teils durch die diesem angepaßte Form der Darstellung. Die Beigaben sollen entweder zur Erläuterung des Inhalts oder als Schmuck dienen. Die nachhaltige, unverwischbare Seelenstimmung, die ein gutes Buch zurüchläßt, ist das wertvollste Ergebnis der Lektüre. Die nächste Voraussetzung dazu ist gewiß die schöne, kunstvollendete Darstellung. Der Inhalt aber — z. B. der Lebens- und Entwicklungsgang eines berühmten Mannes, seine das Gute erstrebende Denkungsart, seine liebevolle Gesinnung, sein Wirken für die Allgemeinheit — bildet die Grundlage der eigenen ethischen Lebensentfaltung. Das Ästhetische in der Form erscheint als Mittel zum Zweck, sofern es dazu dient, das kindliche Herz in Begeisterung für den Gegenstand zu entflammen. Das Schöne stellt sich so in den Dienst des Sittlichen; die ästhetischen Gefühle bilden die beste Stütze der ethischen. Ein lebensvoller Inhalt in einer schönen, künstlerisch vollendeten Form — darin liegt das Geheimnis der durchschlagenden Wirkung guter Bücher! Beide vereint bringen die erstrebte, unvergängliche ethisch-ästhetische Wirkung hervor. Wohlgefallen am Schönen und Mißfallen am Häßlichen offenbart sich in jedem wohlerzogenen Kinde. Man biete ihm daher edle Stoffe in schöner Form; die Abschreckungstheorie kann nur als Ausnahme von der Regel in dem Streben nach Abwechslung ihre Rechtfertigung finden. — Die den Kinderbüchern beigegebenen Abbildungen sollen den ästhetischen Genuß vertiefen und bleibend gestalten. — Die Hauptsache ist aber auch bei der Jugendschrift die Wirkung auf den Willen. Die tiefe, nachhaltige Seelenstimmung, die Anregung des ästhetischen Gefühls, die Aufrufung des Verstandes und der Vernunft, sie alle sollen dazu ihren Beitrag liefern, daß der gute Wille im Leben zur Geltung kommt. Der kindliche Nachahmungstrieb, der sich auch auf dem Gebiete des Sittlichen geltend macht, soll in den Dienst des Guten gestellt werden. Daneben fördert eine gut gewählte und verständlich betriebene Lektüre naturgemäß die Aneignung und Verarbeitung von Gedankenreihen, führt der Phantasie reichliche Nahrung zu und hebt die sprachliche Bildung, den mündlichen und schriftlichen Gedanken Ausdruck.

a) Der Inhalt.

Der Inhalt, der Kern des Ganzen, ist von hervorragender Wichtigkeit, weil ihm das Kind, das stofflich genießt, in erster Linie sein Interesse entgegenbringt. Soll er seiner Auffassung zugänglich sein, so muß er in seinem Anschauungs- und Erfahrungskreise liegen. Die Behandlung politischer und sozialer Fragen, religiöser Probleme und

ähnlicher Dinge gehört sonach nicht in eine Jugendschrift. Der Inhalt der meisten unserer klassischen Stücke ist, als Ganzes betrachtet, unserer Schuljugend unzugänglich, weil er gerade solche Zeitfragen oder die Liebe, des Lebens Stern, zum Hauptthema hat. Das Kind soll aber keineswegs in seinem engen Kreise festgehalten werden, der Stoff soll vielmehr so geartet sein, daß es in fremde Verhältnisse eindringen lernt, daß seine Anschauung geklärt und sein Gesichtskreis erweitert wird. „Die Welt der Jugendschrift muß dem Gesichtskreise des Kindes zwar erreichbar sein, aber zugleich über ihn hinausweisen.“ Die Kunst der Akkommodation fordert also mehr als ein bloßes Herablassen zu dem Verständnis und den Erfahrungen des Kindes. Auch die Meinung ist irrig, daß man das Kind am besten mit Geschichten von Kindern unterhalte und durch Beispiele guter Kinder belehre, denn „der Knabe fühlt sich ungern klein, er möchte ein Mann sein; der ganze Blick des wohlangelegten Knaben ist über sich gerichtet, und wenn er acht Jahre alt ist, geht sein Gesichtskreis über alle Kinderhistorien hinweg“. (Herbart.) Zwar dürfen auch Kinder in Hauptrollen auftreten, in der Hauptsache aber muß die Schrift ein Stück wirkliches Leben zur Darstellung bringen. Die Erzählung, die den Schüler erfreuen soll, „muß das stärkste und reinste Gepräge männlicher Größe tragen“.

Ein richtig gewählter Stoff wird nicht verfehlen, das kindliche Interesse zu erregen und während der ganzen Erzählung wach zu erhalten. Zu beachten ist hierbei, daß das Kind anders als der Erwachsene liest. Wie seine Lebenserfahrungen noch beschränkt sind, so hat es auch wenig Vergleiche. Neben dem Verlauf der Geschichte muß es die ihm neue Welt, die Situation und Charaktere in seinen Gedankenkreis aufnehmen, mit seinen Vorstellungen assimilieren; aber gerade durch diese rege Gedankenarbeit wird der Reiz und der Segen eines guten Buches erhöht. Jeder Überreiz schwächt indes die gesunde geistige Tätigkeit. „Ein Überspannen des Interesses ist gefährlicher als ein Nachlassen bis zur Langweiligkeit.“ Moralische Betrachtungen, ausführliche, trockene Beschreibungen werden von Kindern stets überschlagen; sie haben daher nur insoweit Berechtigung, als sie sich ungesucht in die Erzählung oder in einen Reisebericht einflechten lassen.

Die frühere Meinung, daß einer guten Jugendschrift eine moralische Tendenz eigen sein müsse, ist längst als unrichtig aufgegeben worden. Das sichtbare Bestreben, alles auf Religion und Moral zurückzuführen, hindert gerade die Kinder, sich dem Eindruck unbefangen hinzugeben. „Wird, wie es gewöhnlich geschieht, die Moral an dem Beispiel erdichteter Jugendhelden gelehrt, so merkt das Kind leicht, daß diese Helden nicht Fleisch und Bein haben, und wird gelangweilt und selbst mißtrauisch.“ (Herbart.) Nur die Wahrheit des Lebens erweckt praktische Teilnahme, nur im Gegensatz zum Bösen wird das Gute erkannt und geliebt. — Der Moral verwandt ist die Religion. Daß die Jugendschrift mit den religiösen Lehren der Schule und der kirchlichen Gemeinschaft, der das Kind zugehört, nicht in Widerspruch stehen darf, versteht sich von selbst. Das tendenziöse Hervortreten des reli-

gißten Moments aber ist wirkungslos und daher verwerflich. Die christliche Gesinnung offenbart sich nicht in frommen Redensarten, sondern in der humanen Denkungsart und in dem von wahrer Liebe getragenen Handeln der auftretenden Personen. Gegen Schriften, die schon äußerlich auf die Bezeichnung „christlich“ als besonderen Empfehlungsbrief Anspruch erheben, ist man mit Recht mißtrauisch geworden, weil sie in der Regel einen frömmelnden Ton anschlagen und auf Außerlichkeiten zu hohes Gewicht legen. Gleicherweise zu verurteilen ist es, wenn in der Jugendschrift religiöse Streitfragen angeschnitten werden, gerade als fürchte man, daß der Schulunterricht in dieser Hinsicht etwas verabzäumen könnte. Das Konfessionelle läßt sich ja nicht ganz umgehen, man beschränke sich indes auf das durchaus Notwendige und wähle dabei eine versöhnende Form. Nicht das, was uns trennt, sondern das, was uns eint, verdient Hervorhebung. — Eine von allen Seiten aufgestellte Forderung ist es, daß die Jugendschrift sittlich rein sei. „Die Seele des Kindes ist heilig, und was vor sie gebracht wird, muß wenigstens den Wert der Reinigkeit haben.“ (Herder.) Dabei handelt es sich einerseits um Vermeidung alles dessen, was die Schamhaftigkeit verletzt und böse Lust erregt, anderseits um Vorsicht bei der Wahl des Ausdrucks, ohne indes übertriebene Ängstlichkeit zu offenbaren.

Wie ein gutes Buch der allgemeinen Literatur, so soll die Jugendschrift ein Stück Leben zur Darstellung bringen; sie darf auch gegen die innere Wahrheit nicht verstoßen. Wird jede gute Tat belohnt, so bleibt die sittliche Wirkung aus. Die gegenseitige Neigung zwischen Mann und Frau darf und muß auch in der Jugendschrift ihren reinen Ausdruck finden; es gilt mit Recht als verwerfliche Brüderie, wenn man mit ängstlicher Scheu um das, was beide Geschlechter betrifft, herumgeht. Im Hause beobachtet das Kind täglich solche rein menschliche Verhältnisse. — Die Wirklichkeit bietet des Erregenden und Bewegenden genug; verfehlt ist deshalb das Haschen nach schauerlichen Szenen, wodurch das kindliche Interesse überspannt wird. Ohne Frage hat die dichterische Erfindung auch in der Jugendschrift ihre Berechtigung; wie aber die auftretenden Personen nach ihrer inneren Beschaffenheit wahrheitsgetreu vorgeführt werden, so müssen auch die geschilderten äußeren Verhältnisse wenigstens „den Anspruch auf Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit“ erheben dürfen. Verzerrungen und Übertreibungen haben keine Berechtigung, auch das ideelle, poetisch gestaltete Leben muß das Gepräge der Wirklichkeit an sich tragen. — Gewiß soll die Jugendschrift gute Menschen und brave Kinder vorführen; der Autor darf aber auf seine Helden nicht alle Tugenden und Vollkommenheiten häufen. Verleugnet die Jugendschrift die jedem Menschen anhaftenden Gebrechen und Schwächen, so erhält man stets wiederkehrende Typen, die ihren Reiz verlieren. Noch weit mehr zu verurteilen ist es freilich, wenn in Schriften für die Jugend die Nachtseite der Menschennatur in ihrer vollen Düsterteit zur Darstellung gelangt. Diese Wahrheit fordert die Jugendschrift keineswegs. Laster, von denen das kindliche Gemüt noch keine Ahnung hat, soll auch die Kinderschrift nicht berühren. — Ausschlaggebend ist das Prinzip der Wahrheit und Richtigkeit für die

belehrende Jugendschrift. Sie muß auf der Höhe der Zeit stehen, darf an das Kind nicht mit Anschauungen herantreten, die die Wissenschaft verneint. Nur das unfraglich Richtige und Wissenswerte kann Aufnahme finden. Wissenschaftliche Streitfragen liegen dem kindlichen Interesse fern. — In der Forderung der Wahrheit muß jede besondere Tendenz der Jugendschrift aufgehen; das gilt auch von dem schon wiederholt berührten vaterländischen Momente. Der nationale Gedanke, der in unserer Zeit seine Verwirklichung fand, kehrt als Vorwurf zu den Jugendschriften immer wieder. Die Zeit trauriger Zerrissenheit und die bundestägliche Zeit konnte dies Moment naturgemäß weniger zur Ausgestaltung bringen. Unsere aufwachsende Jugend soll sich in das Leben und Streben der herrlichen Vorbilder hineindenken und hineinleben, um von gleichem Geiste durchdrungen und von geschichtlichem Sinn erfüllt zu werden. Die Märchen- und Sagenwelt soll sich mit der Geschichte verbinden, befruchtend auf Herz und Gemüt wirken und zu einem „Zungbrunnen“ sich gestalten, der Erneuerung und Vertiefung schafft. Natürlich muß sich der Blick auch über Heimat und Vaterland hinausrichten; zunächst aber müssen wir unsere Kinder hier heimisch machen, ehe wir in die Fremde gehen.

b) Die Form.

Inhalt und Form gehören bei einem Kunstwerke, also auch bei der Jugendschrift, so eng zusammen, daß sie sich schwer trennen lassen. „Grundstein zwar ist der Gehalt, doch der Schlußstein die Gestalt.“ (Rückert.) Soll die Jugendschrift auf literarischen Wert Anspruch erheben können, so muß der Stoff seinem Wesen und seiner Art nach richtig behandelt werden. Die Fassung muß sich dem eigenartigen Charakter anpassen. Selbst die höchsten Dinge verlieren an Wert, wenn die Einkleidung verfehlt ist. Eine natürliche Gabe des wahren Dichters ist es, uns die Gegenstände seines Ideenzirkels so plastisch vor Augen zu stellen, daß wir sie zu sehen vermeinen. Die Form der Darstellung schließt sich dem Inhalt völlig an; alles erscheint wie aus einem Guß. Nicht selten erreicht er seinen Zweck mit den kleinsten Mitteln, und wir vermögen die hinreißende Gewalt seiner Darstellung, die sich nicht in Gesetze bannen läßt, nur zu fühlen und zu bewundern. Der Stil ist der Mensch. Wenn wir von dem Individuellen der Schreibart absehen, so läßt sich folgende allgemeine Regel aufstellen: Die Form sei dem Inhalt möglichst angepaßt. Das Ganze muß wie aus einem Guß erscheinen und infolge seiner Schönheit seine volle Wirkung auf Geist und Gemüt ausüben. — Aber nicht nur vom literarischen Standpunkt aus, sondern auch in Rücksicht auf das Kind, dem die Gabe zugehört, sind an die Form der Darstellung gewisse Ansprüche zu stellen — also vom pädagogischen Standpunkt aus. Wohl kann den mehr fortgeschrittenen Schülern die allgemeine Literatur zugänglich gemacht werden; das frühere Kindesalter aber ist auf besondere Kinderschriften angewiesen. Neben Klarheit und Durchsichtigkeit handelt es sich um Einfachheit der Darstellung: lange Sätze, verwickelte Perioden, Fremdwörter sind hier am

unrechten Plage. Sinnbildliche Ausdrücke lassen sich zwar nicht ganz vermeiden, dürfen indes nicht zu gehäuft auftreten und müssen, soweit sie Verwendung finden, dem kindlichen Verständnis zugänglich sein. Das setzt Vertrautheit mit dem kindlichen Sprachschätze, dem Wortvorrat und der Ausdrucksweise, voraus; sie befähigt den Autor, seine Leser durch neue Sprachformen, die sich an Bekanntes anschließen, in ihrer Sprachkenntnis zu fördern. Die Anpassung des Autors an die kindliche Ausdrucksweise gibt seiner Schrift den Charakter der „Kindertümlichkeit“. Daß man auf logische und sprachliche Richtigkeit dringen muß, sollte als selbstverständlich erscheinen; aber auch gegen diese Forderung finden sich in den landläufigen Jugendschriften aus den angedeuteten Ursachen grobe Verstöße. Es ist daher auch nicht überflüssig, daß man vor einem kindischen, läppischen Ton, vor der Häufung der Verkleinerungssilben u. a. ausdrücklich warnt. Der Stil sei natürlich, frisch und lebendig. Für einen gesunden Humor haben die Kinder viel Sinn. Trockene Darstellung ist ihnen ein Greuel. Übertreibungen wirken aufregend auf die kindliche Einbildungskraft. Überschwenglichkeiten sind als verbildend zu meiden.

c) Die Ausstattung.

Wie das Innere eines Kinderbuches, so sei auch das Äußere geschmackvoll und gediegen. Neben gutem, festem Papier verlangt man gegenwärtig allgemein einen großen, deutlichen Druck. Die Befolgung dieser Forderungen der Hygiene wird in Cohns Formulierung für alle Schulbücher zur Vorbedingung ihrer Einführung gemacht; das gilt ohne weiteres auch für Jugendschriften. Der Einband sei geschmackvoll und dauerhaft. Das Kind darf nicht zu große Sorge tragen, ihn zu beschädigen. Prachteinbände eignen sich nur für Geschenkwerke; aber auch hier steht übertriebene Pracht den Zwecken der Erziehung entgegen.

Zu den **Beigaben**, die teils zur Erläuterung, teils als Schmuck dienen, zählen: Bilder, Verzierungen mit Initialen, Kopfleisten, Schlußvignetten, wohl auch Karten u. a. Durch schöne, lebensvolle Abbildungen und stimmungsvolle Zeichnungen wird die künstlerische Wirkung der Bücher von seiten der bildenden Kunst unterstützt und die des Inhalts auf Geist und Gemüt gefördert. Infolge von Minderwertigkeit ist die Illustration aber auch imstande, den Text um seine volle Wirkung zu bringen. Schon Kühner eiferte daher gegen das Bilderwesen. Früher waren Bilderbücher ohne Text oder solche mit ganz kurzer Erklärung viel häufiger als bildliche Illustrationen zum Text. In neuester Zeit hat sich das Verhältnis umgekehrt. Namentlich hat der Holzschnitt, der oft den farbigen Bildern vorzuziehen ist, der Jugendschrift gute Dienste geleistet. — Das Bild soll ein treues Abbild der Wirklichkeit sein. Aber gerade mit der Wahrheit nehmen es unsere Illustrationen oft nicht genau; nur zu oft verstoßen sie auch gegen das Prinzip der Schönheit, indem sie das Häßliche vorführen, das dem Kinde nicht fern genug gehalten werden kann. Aus äußeren Rücksichten kehren dieselben Typen immer wieder. Viele Abbildungen in Stahlstich, Lithographie, Buntdruck, Tondruck und Holzschnitt

wollen durch Zeichnung sentimentaler oder grauenhafter Abenteuer nur den Reiz des Romans erhöhen, die „Üppigkeit der Phantasie“ fördern, indem sie „das bequeme Anlesen durch das noch bequemere Anbilden“ unterstützen. Wie ihre Inhalt- und Charakterlosigkeit, so schadet die Überfülle der Bilder, da sie zerstreut und verwirrt. — Die Abbildungen müssen den ästhetischen Anforderungen, die ein geläuterter Geschmack an sie stellt, genügen, sie müssen treu, wahr und schön sein, nur unter dieser Voraussetzung sind sie imstande, den Geschmack der Kinder zu bilden, den Inhalt des Buches zu erklären, Stimmungen im Leser zu erzeugen. Maßgebend ist der gehaltvolle Text des Buches, zu dessen Erläuterung und Vertiefung das Bild beitragen soll. (Die moderne Malerei stellt die Forderung der Wirklichkeit und Natürlichkeit in den Vordergrund der Beurteilung.)

Die von ästhetischen Gesichtspunkten geleitete Kritik geht von der Beschaffenheit der Bilder aus, läßt aber auch pädagogische Erwägungen zur Geltung kommen. Sie verlangt, daß das Bild 1. künstlerisch ausgeführt sei, 2. daß es sich mit dem vom Texte geforderten decke. In der spezifischen Jugendschrift verzichtet sie am liebsten ganz auf solche Beigaben und begnügt sich mit den oben genannten Verzierungen, wodurch die künstlerische Wirkung von seiten der bildenden Kunst hinreichend unterstützt werde. Zur Begründung verweist man darauf, daß die Jugendschrift als Kunstwerk ein plastisches Bild vor die kindliche Seele stellt; durch die Illustration könne die kindliche Phantasie, die sich ganz in den Text versenkt, in ihrer Tätigkeit leicht gestört werden. Andere verzichten gern auf künstlerische Initialen, Kopfleisten und Schlußbignetten und geben der Illustration, durch die einzelne Situationen oder Höhepunkte der Geschichte verherrlicht werden, den Vorzug. Dem Kinde bleibe ohnedem noch genug Gelegenheit, seine Produktivität in Übung zu setzen. — Wir sehen, es ist der alte Streit, der sich jetzt auch bei der Beurteilung der Jugendschriften geltend macht. Wenn die Illustration eine bessere Vorstellung für eine minderwertige setzt, so wirkt das entschieden bildend; treten doch hier Künstler in Aktion, die den Geist der Dichtung und den Ort der Handlung genau kennen! Das ist von Vorteil, und es wird kein Kind in Betrübnis versetzen, wenn sein schlechtes Bild mit dem besseren nicht in Übereinstimmung steht. Voraussetzung ist immer eine wirklich wertvolle bildliche Darstellung. Am wirkungsvollsten ist ohne Frage die farbige Illustration, sofern sie künstlerisch ausgeführt ist. Die Technik ist aber noch nicht imstande, gute, billige Buntdruckbilder zu liefern, vielmehr hat ihre künstlerische Produktion eine erhebliche Preissteigerung des Buches im Gefolge. Beliebt ist daher noch immer der keusche Holzschnitt: hier zeigt sich uns der Gegensatz von Licht und Schatten, weiß und schwarz; die Abstufungen (Nuancen) der Farbe, die verschiedenen Grade der Helligkeit treten nicht so scharf hervor. Der künstlerische Holzschnitt in Konturenausführung zeichnet sich jedoch durch perspektivische Durchsichtigkeit und plastische Gestalt der Bilder aus, weshalb ihn viele der farbigen Illustration vorziehen. Landschaften müssen indes farbig dargestellt werden; denn die Natur färbt bunt, und durch die Farbe erst bekommt das Bild Leben.

Allgemein gefordert wird die Illustration bei Märchen, in denen immer wiederkehrende Typen (Riesen, Zwerge, Engel usw.) auftreten, die das Bild, der erdichteten Erzählung entsprechend, vor Augen stellt, sowie bei den Jugendschriften belehrenden Inhalts, wo es sich um Völkertypen, Landschaften und Ortschaften von bestimmtem Gepräge handelt. Das Bild erst vermag einen Erdstrich „ins Licht und Verständnis“ zu rücken, mit Trachten und Einrichtungen, der Art der Kriegsführung, mit hervorragenden Persönlichkeiten u. a. bekanntzumachen. — Für die rechte Würdigung der Jugendliteratur verlangt die Jugendschriften-Warte Erweiterung und Verfeinerung der ästhetischen Bildung auf den Lehrerseminaren.

D. Leitung der Lektüre und Einrichtung der Schülerbücherei.

a) Den größten Nachteil schließt neben dem Lesen minderwertiger Bücher das flüchtige, unordentliche Lesen selbst guter Schriften in sich. Nach Erledigung der Frage, betreffend die rechte Beschaffenheit, müssen wir uns nunmehr der nach der zweckdienlichen **Leitung** der Jugendlektüre zuwenden.

1. Das freie Lesen darf nicht verfrüht werden. Wenn das Kind die Schwierigkeiten des mechanischen Lesens überwunden hat, so reichen noch lange die Märchen und Erzählungen des Lesebuches aus. Die Lektüre muß sich innerhalb des kindlichen Anschauungskreises und der kindlichen Ausdrucksweise halten, weil sonst die selbständige Auffassung des Stoffes gehindert wird. Der Sinn des Kindes steht indes früh auf zusammenhängende Lektüre. Die Schule muß aus diesem Trieb Vorteil ziehen und selbst das Kind in das geordnete Lesen eines Buches einführen. Kann es sich anfangs — etwa vom Eintritt in die Oberstufe an — nur um volkstümliche Schriften handeln, so bildet das gemeinsame Lesen klassischer Werke auch in der Volksschule den Abschluß. (Mit einer Sammlung von Erzählungen läßt sich übrigens schon auf der Mittelstufe der Anfang machen. Nicht ratsam ist es, alle aufgenommenen Stücke der Reihe nach lesen zu lassen; vielmehr empfiehlt sich schon hier eine passende Auswahl. Die Rechte des Lesebuches werden übrigens durch dies Vorgehen nicht geschmälert.) — Der Bilderlust der Kinder wird weniger ein Ziel zu setzen sein; man achte nur darauf, daß Minderwertiges dem kindlichen Auge ferngehalten werde; denn gerade die ersten Eindrücke sind am nachhaltigsten und haften am längsten in der Erinnerung.

2. Das Kind ist vor dem Viellesen und dem Durcheinander der verschiedensten Dinge zu bewahren. Das Wenige soll es mit „Ernst, Nachdenken und Überlegung“ (Zschofke) lesen. Der Inhalt der Bücher muß Zeit gewinnen, klare Bilder im Geiste abzusetzen. Während der milden Jahreszeit ist das Lesen ohnehin sehr zu beschränken, damit das Spiel, das die Gesundheit kräftigt und den Geist anregt, nicht vernachlässigt werde. Eine geraume Zeit nimmt ja auch schon die Anfertigung der Schularbeiten in Anspruch. Am besten geeignet erscheinen zur häuslichen Lektüre die langen Winterabende. Das Kind darf nicht stundenlang über der Lektüre sitzen. Besonders zu empfehlen ist lautes Vorlesen und gemeinsames Besprechen des Gehörten. Von nicht zu unterschätzendem Vorteil erweist es sich, wenn das Kind dasselbe Buch wiederholt, insbesondere auch auf den verschiedenen Altersstufen, liest: es erkennt alsdann seine bessere Auffassungsgabe und freut sich seines Fortschritts, seines geistigen Wachstums. Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, gute Bücher käuflich zu erwerben, um sie den kleinen Lesern jederzeit zugänglich zu machen. Die Beaufsichtigung der Lektüre fordert auch Berücksichtigung der kindlichen Individualität. Während es bei dem einen notwendig ist, den Lesetrieb anzuregen, gilt es bei dem anderen, ihn zu dämpfen.

3. Der Berliner Lehrplan bestimmt: „Die Benutzung der Schüler-

bücherei hat vor allem der Lehrer des Deutschen zu leiten; denn es ist erwünscht, auch das häusliche Lesen für die Zwecke des deutschen Unterrichts fruchtbar zu machen. Es wird sich jedoch empfehlen, auch die Anregungen, die durch den sonstigen Unterricht gewonnen sind, für die Auswahl des häuslichen Lesestoffes zu verwerten. Auf diese Weise wird es gelingen, das Lesebedürfnis zu vertiefen und die Kinder bei ihrem Austritt aus der Schule mit einem dauernd wirksamen Bildungstrieb in das Leben zu entlassen.“ — Gefordert wird beim Deutschunterricht „Einführung in die Erzeugnisse des vaterländischen Schriftentums“. Bei den übrigen Unterrichtsfächern handelt es sich besonders um die Unterstützung des realistischen Unterrichts durch die Privatlektüre.

Wie hat sich die Verbindung der Jugendlektüre mit dem Schulunterricht zweckmäßig zu gestalten? Die Forderung, die zugleich dem planlosen, unordentlichen Lesen steuern will, ist nicht neu; schon seit Jahrzehnten dringt man darauf, daß die häusliche Lektüre den Unterricht unterstütze und ergänze.

Zunächst müssen wir uns das Verhältnis, in dem Jugendlektüre und Schulunterricht zueinander stehen, klarmachen. Erfahrung und Umgang führen unseren Schülern einen großen Schatz von Anschauungen, Eindrücken und Auffassungen von Lebensäußerungen zu, die der Schulunterricht zur Voraussetzung hat. Lückenhaft und unzuverlässig, werden sie durch den Unterricht geklärt, vervollständigt und zum Verständnis gebracht.

Die Jugendlektüre, die gleichsam in der Mitte zwischen Unterricht und Lebenserfahrung steht, soll an ihrem Teile dazu beitragen, daß das Lebensbild des Kindes an Lauterkeit und Vollständigkeit gewinne. Unerzehlich sind z. B. Reisebeschreibungen für den erdkundlichen, Lebensbilder für den Geschichtsunterricht. Sie erhöhen das Interesse für die Sache und regen den wissenschaftlichen Sinn an. Der Unterricht ermöglicht also durch sichere Grundlegung das Verständnis der Lektüre, bewirkt, daß sich das Kind dem Gegenstande mit Interesse hingibt; durch die Lektüre hinwiederum werden die Ergebnisse des Unterrichts vertieft und fürs Leben fruchtbar gemacht.

Soll die Verbindung beider ihre volle Wirkung ausüben, so muß der Lehrer schon bei seiner Vorbereitung die Jugendschrift berücksichtigen und bei deren Auswahl an seinen Unterricht denken. Das setzt eine eingehende Kenntnis der in der Schülerbücherei enthaltenen Schriften voraus. Das Buch wird dem Kinde am besten sogleich im Anschluß an den Unterricht in die Hand gegeben. Durch Nachfrage überzeugt sich der Lehrer, ob der Inhalt des Buches aufgenommen und verarbeitet worden ist.

Aus allem geht hervor, daß erst auf der Oberstufe an ein solch rationelles Lesen zu denken ist. Empfehlenswert ist die gründliche Durcharbeitung einiger, weniger Bücher, damit das Kind lernen, wie es an der Hand eines lehrreichen Buches für seine Weiterbildung selbst Sorge tragen kann: das verweist uns auf die „Klassenlektüre“, die das Empfehlenswerte für die Zukunft darstellt. Auch die schriftliche Betätigung im Anschluß an die Lektüre lasse man nicht ganz aus dem Auge. Die Hauptsache ist freilich, die Schüler zur mündlichen Berichterstattung wieder und immer wieder zu veranlassen.

Bei der lehrplanmäßig geregelten Lektüre liegt die Gefahr nahe, daß dem Schüler durch ausgeübten Zwang seine Freude und sein Interesse an der häuslichen Lektüre geraubt werde. Freie Bewegung innerhalb der gezogenen Schranken ist daher notwendig. Das kindliche Interesse muß der bestimmende Faktor sein und bleiben. Fehlt es, so ist alle Bemühung umsonst. Der Lehrer muß sich

bestreben, zu erkennen, wohin das kindliche Interesse fällt. Innerhalb der für seine Stufe bestimmten Bücher muß das Kind frei wählen können. Nur das Gefühl freiwilliger Betätigung verbürgt den rechten Segen der häuslichen Lektüre.

b) Am besten wäre es, wie schon angedeutet, wenn das Kind alle guten Bücher, die es liest, seiner kleinen Bibliothek einreihen könnte, damit es nach Belieben zu ihnen zurückzukehren vermöchte. Da sich dieser ideale Zustand aus sozialen Gründen nicht verwirklichen läßt, so muß aus öffentlichen Mitteln die Gründung von Schülerbibliotheken herbeigeführt werden, über deren zweckmäßige **Einrichtung** noch das Nötige auszuführen ist.

Die hohe Bedeutung einer gut ausgestatteten Schülerbücherei wird gegenwärtig von allen Seiten zugestanden. Am weitesten fortgeschritten sind auf unserem Gebiete Osterreich und die Schweiz, wo die Schulgesetze die Anlage von Büchersammlungen vorschreiben. In Preußen wird sie allgemein von Provinzial- oder Bezirksbehörden empfohlen. Über den Wert und Nutzen der Schülerbibliothek sowie über die Grundsätze, die bei der Auswahl der Bücher zu befolgen sind, orientiert das Ausgeführte zur Genüge. Daraus ergibt sich zugleich auch ihre innere Organisation und ihre Verwendung bei der Jugenderziehung. Was für andere Bibliotheken den größten Vorzug ausmacht, nämlich die Reichhaltigkeit ihres Bücherbestandes, kann wegen der Beförderung der Vielleserei und des Wettlaufs, recht viele Bücher kennen zu lernen, zum Unjegen für die Erziehungssache ausschlagen. Darum wird als Ergebnis der bisherigen Entwicklung anzusehen sein, daß die lehrplanmäßig geregelte häusliche Lektüre auf der Oberstufe am besten durch die Klassenlektüre in die rechten Bahnen geleitet wird. Die Einführung in das ordnungsmäßige, rationelle Lesen läßt also die Gründung von Klassenbibliotheken erwünscht erscheinen. Einige wenige Bücher sind danach in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren für die einzelnen Klassen zu beschaffen; daß bei der Entscheidung über die Durchführung der Klassenlektüre der einzelne, sofern er auf öffentliche Mittel angewiesen ist, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde vorgehen kann, braucht nur noch erwähnt zu werden. Im übrigen haben wir unseren Standpunkt in den beiden Sätzen zum Ausdruck gebracht:

1. Die Auswahl von Jugendschriften muß sich auf literarisch wertvolle Bücher beschränken, damit die heranwachsende Generation befähigt werde und die Neigung gewinne, im Leben die bessere Literatur der gehaltlosen vorzuziehen.

2. Die Erneuerung unserer Schülerbibliotheken kann sich nur allmählich durch Ausschcheidung veralteter und Beschaffung literarisch wertvoller Schriften vollziehen.

Über die Buchführung bei der Schülerbücherei genügen ihrer Einfachheit wegen einige Andeutungen. Die übersichtliche Anordnung der Eintragungen ist zwar erwünscht, schließt sich aber bei vorhandener amtlicher Kontrolle von selbst aus, weil in diesem Falle die Eintragungen nach den Eingängen erfolgen. Unerläßlich ist es daher, die Bücher in einer zweiten Aufstellung nach ihrem Inhalte zu ordnen, damit alle Lehr-

kräfte sich über den Bücherbestand leicht orientieren können. In dieser übersichtlichen Darstellung wird also aufgeführt, was für Bilderbücher, Märchen, Sagen, Fabeln, Erzählungen, Gedichtsammlungen usw. in der Bibliothek vorhanden sind, welche Bücher geschichtlichen, geographischen und naturkundlichen Inhalts den einzelnen Klassen zur Verfügung stehen. — Außer dem Katalog ist ein besonderes Buch zu führen, in das die Aus- und Rückgabe des Buches unter Anführung von Titel, Journalnummer, Name des Empfängers, Datum sorgfältig einzutragen sind. Die Klassenlektüre wird am besten in den einzelnen Klassen aufbewahrt.

Literatur zur weiteren Orientierung.

Rühner, Jugendlektüre und Jugendliteratur. Schmid's Enzyklopädie, III. — Rude, Jugendlektüre und Schülerbibliotheken. Reins Enzyklopädie, III. Am Schluß des Artikels findet man eine reiche Literaturangabe. Über die Geschichte der Jugendliteratur schreibt in demselben Bande Helene Höhnk. — Wolgast, Schülerbibliotheken. Reins Enzyklopädie, Bd. VI. Ergänzungen zu Rudes Literaturangaben. — Derselbe, Das Elend unserer Jugendliteratur. Leipzig, Fernau in Kommission. 2 *M.* — Derselbe, Was und wie sollen unsere Kinder lesen? Beiträge zur Frage der Jugendlektüre und des Bilderbuchs von Wolgast und Spohr. Verlag des „Ernstes Wollen“ in Berlin. 1 *M.* — Zur Jugendchriftenfrage. Eine Sammlung von Aufsätzen und Kritiken, herausgegeben von den Prüfungsausschüssen. Leipzig, Wunderlich. 1,60 *M.* — Wiegand, Die deutsche Jugendliteratur nebst einem Verzeichnis bewährter Jugendchriften. 2., vollständig umgearbeitete Aufl. Hilchenbach, L. Wiegand. 1 *M.* — Von den älteren Schriften nennen wir hier: Drener (Wiesbaden, Behrend. 1 *M.*), Friske, Grundriß der Geschichte der Jugendliteratur (Minden, Bruns. 2,70 *M.*), Hopf, Mitteilungen über Jugendliteratur (München, Korn). Merget, Geschichte usw. (Berlin, Plahn. 3 *M.*) Theden, Führer usw. (Hamburg, Verendsohn. 1,50 *M.*) — Unter den Musterverzeichnissen oder Musterkatalogen verdient in erster Reihe genannt zu werden „Die evangelische Volks- und Schülerbibliothek“ von Cludius und Gaus in Berlin W., Kurfürstenstr. 167. Der reichhaltige Katalog wird von der Verlagsbuchhandlung unberechnet versandt. Ähnliche Kataloge sind u. a. erschienen im Verlag von Manz & Lange in Hannover (Preis 1 *M.*), bei Spamer in Leipzig (Gemeinnütziger Verein in Dresden), bei A. Köhler in Dresden. — Küster, Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung von Volksbibliotheken. Breslau, Hirt. 1,25 *M.* — Verzeichnis der Bücher für Volksbibliotheken, vorrätig in der Kanzlei der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Berlin NW., Lübeckstr. 6.

VIII. Schulgesundheitspflege.

„Der Leib sei kräftig, soll er gehorchen; ein guter Diener muß stark sein. Je schwächer der Leib ist, um so mehr befehlt er, je stärker er ist, um so mehr gehorcht er. Ein schwacher Körper schwächt die Seele.“

Rousseau.

1. Entwicklungsgang.

Schon bei den ältesten Völkern beobachten wir das Bestreben, den Körper zum Kampfe tüchtig zu machen. Bei den Griechen, Römern und Germanen nahm die körperliche Ausbildung der Jugend charakteristische Formen an (s. Methodik, Der Turnunterricht). Die mittelalterliche Klostererziehung vernachlässigte die körperliche Ausbildung, während gleichzeitig die ritterlichen Übungen zu hoher Blüte gelangten. In den Stadtschulen des Mittelalters wurde auf die Hygiene wenig Gewicht gelegt: schlecht beleuchtete und gereinigte Schulräume mit kleinen, rundlichen Fenstern, Bänke als Sitzvorrichtungen ohne Lehne und Tisch traf man überall in

den Schulen an. Der schlechten Beschulung entsprachen die Lehr- und Lernmittel. — Der Humanismus brachte auch die körperliche Ausbildung wieder zu Ehren. In Frankreich traten Montaigne und Rabelais, in England Bacon von Verulam u. a., in Deutschland Luther, Troxendorf und Comenius für die Beachtung der sanitären Seite der Erziehung ein. Locke veröffentlichte so verständige und beherzigenswerte Gedanken über die gesundheitliche Förderung der Kinder, daß sie noch heute Geltung beanspruchen; sein Wahlspruch: *Mens sana in corpore sano* wurde zum geflügelten Wort. Auf seinen Schultern steht A. H. Francke, der sich in seinen Stiftungen um die Fragen des Schulbaues, der Pausen, des Bücherdrucks u. a. Verdienste erwarb. — In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die physische Erziehung durch Rousseau und die Philanthropen günstig beeinflusst; ihre hygienischen Forderungen fanden in weiten Kreisen Zustimmung. — Die in den pädagogischen Schriften niedergelegten Gedanken lehren in einzelnen Schulordnungen des 16. und 18. Jahrhunderts wieder. (S. Baginsky-Fante, Handbuch S. 18.)

Pestalozzi's Prinzip der harmonischen Ausbildung aller Kräfte schloß auch den Körper in die erziehlichen Maßnahmen ein, obgleich sich nicht verkennen läßt, daß die Pestalozzianer in erster Linie der geistigen Ausbildung ihr Interesse zuekehrten. In der Zeit der nationalen Erhebung wurde die körperliche Pflege und Übung durch die turnerischen Bestrebungen sehr geschätzt; nach den Freiheitskriegen trat jedoch ein völliger Umschwung ein (s. Turnunterricht). Erst Lorinser's Schrift: „Zum Schutze der Gesundheit in unseren Schulen“¹⁾ gab den erneuten Anstoß, die hygienischen Fragen bis ins einzelne zu erörtern und die schlimmsten Schäden abzustellen. Die „Überbürdungsfrage“ verschwand seitdem nicht mehr von der Bildfläche. Einen lebhaften Aufschwung nahm die Schulhygiene seit den sechziger Jahren; die hygienische Literatur breitete sich mehr und mehr aus. Grundlegende Bedeutung für den Schulhausbau erlangten die Ausführungen v. Bettenkofers, für Lüftung und Heizung die Arbeiten Rietschels. Prof. Cohn in Breslau erörterte alle mit der Kurzsichtigkeit in Verbindung stehenden Fragen; Prof. Koch bahnte durch seine unvergänglichen Untersuchungen die Bekämpfung ansteckender Krankheiten an. In staatlichen und privaten Laboratorien wurden grundlegende Versuche angestellt; im Kaiserlichen Gesundheitsamt erlangten alle sanitären Bestrebungen einen einheitlichen Mittelpunkt.

Mit den weitschauenden theoretischen Erörterungen hielt natürlich die Schulpraxis auch auf dem Gebiete der Hygiene nicht gleichen Schritt. Die von dem Hygieniker verlangten Maßnahmen soll der Praktiker ins Leben überführen; denn es handelt sich hier um eine praktische Wissenschaft: erst im wirklichen Leben feiert sie ihre Triumphe. Mit anerkanntem Eifer kamen daher die Schulbehörden immer wieder auf

¹⁾ Mediz. Jtg. 1836, Nr. 1. Neuer Abdruck. Berlin, L. Ch. F. Enslin. Artikel „Lorinser“ in Schmid's Enzyklopädie, Bd. 4, von Deinhardt. — Einen Einblick in die Bewegung gibt die Broschüre von Prof. Dr. Griesbach: Hygienische Schulreform. Ein Wort an die Gebildeten aller Stände. Hamburg, 1899. Bof. 60 S.

die Angelegenheit zurück und forderten in ihren Verordnungen (s. daselbst) mit Nachdruck, durch zweckmäßige Einrichtung und Ausstattung der Schulräume, sowie durch Beachtung der wissenschaftlich festgestellten Tatsachen die Gesundheit der heranwachsenden Jugend zu fördern.

2. Bedeutung und Aufgabe.

a) Die fortschreitende naturwissenschaftliche Aufklärung hat auch auf dem Gebiete der Schulhygiene Wandel geschaffen. Die Berechtigung der Forderung, daß die Schule der körperlichen Entwicklung ihrer Zöglinge voll gerecht werde, wird allseitig anerkannt. Wie der Impfwang den Staat verpflichtet, für die Beschaffung fehlerfreier, gesunder Lymphe zu sorgen, so muß er bei dem bestehenden Schulzwang alle Hebel in Bewegung setzen, damit die Kinder nicht nur geistig, sondern auch körperlich gefördert werden, vor allem aber nicht an ihrer Gesundheit Schaden leiden. Mängel, die sich auf die Zufuhr von Luft und Licht zurückführen, die in baulichen Irrtümern ihre Erklärung finden, müssen beseitigt, die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinden muß überwunden werden.

Mit dem Eintritt des Kindes in die Schule vollzieht sich eine wesentliche Veränderung in seiner Lebensweise. Konnte es bisher über seine Zeit frei verfügen, so wird fortan ein Teil des Tages durch eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung ausgefüllt, geistige und körperliche Anstrengungen werden gefordert. Weder die baulichen Einrichtungen noch die Art des Unterrichts dürfen der Gesundheit Eintrag tun. Wie die geistigen, so erfordern auch die körperlichen Eigentümlichkeiten des Kindes volle Rücksichtnahme. Nach Maßgabe der zu diesem Zwecke erlassenen Verordnungen hat der Leiter der Anstalt mit den Lehrkräften darüber zu wachen, daß die Gesundheit der Kinder nicht geschädigt wird. Die behördlichen Anordnungen (s. S. 210) beziehen sich einerseits auf die Schuleinrichtungen, andererseits auf die unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen; sie schließen sich an die mittels Beobachtung und Forschung festgestellten schulhygienischen Wahrheiten an. Neben der Kenntnis der behördlichen Anordnungen ist für den Schulmann eine gründliche Kenntnis der Schulhygiene unerläßlich. Die ausgebreitete Literatur, die jede einzelne Frage aufs eingehendste erörtert, gibt uns über alle Seiten der Schulgesundheitspflege Auskunft.

b) Die Schulgesundheitspflege hat zunächst die Aufgabe, schädigende Einflüsse, die die Schule auf die Kinder nachweislich auszuüben vermag, aufzudecken und die Mittel zu ihrer Beseitigung nachzuweisen. Früher begnügte man sich damit, die schädlichen Wirkungen des Schulbesuchs von dem kindlichen Körper fernzuhalten, und richtete daher seine Aufmerksamkeit insbesondere auf die Wahl zweckmäßiger Subsellien, auf gute Beleuchtungseinrichtungen usw. Jetzt geht die hygienische Wissenschaft einen Schritt weiter: sie will durch die Schule den Körper der Jugend auch widerstandsfähig fürs Leben machen, ihn abhärten und kräftigen, damit er befähigt werde, den Anforderungen, die Beruf und Gemeinschaftsleben an den einzelnen stellen, zu genügen. Zur geistigen Erziehung und zur Verhütung von schädlichen Einflüssen tritt also die

positive Forderung, die Fürsorge für das körperliche Gedeihen der Jugend in das Unterrichtsprogramm aufzunehmen, nicht nur bestehende Gefahren abzuwenden, sondern auch kommenden vorzubeugen. Wie das geistige, so muß der Lehrer auch das leibliche Wohl und Wehe seiner Schüler überwachen. Gefahren, die das Zusammenleben vieler mit sich bringt, muß die Schule zu vermeiden suchen.

Die moderne öffentliche Gesundheitspflege als neue Wissenschaft strebt dahin, die aus dem Zusammenleben großer Menschengruppen sich ergebenden Schädigungen abzuwenden. Sie überfieht die Einflüsse der Einrichtungen, des Verkehrs, der Sitten und Gebräuche auf die Menschen und kennzeichnet die, die ihr Wohl beeinträchtigen. Die Hygiene will so den Gesundheitsstand des einzelnen und der Gesamtheit bessern und damit die Zeit der produktiven Arbeit verlängern; sie will Krankheiten verhüten, die das Leben verkürzen, die Körperkraft vermindern und die Sterblichkeit vermehren. Einen Gegenstand eifriger Forschung bildet die Verhütung epidemischer Krankheiten durch Eindringen in ihre Ursachen und Aufdeckung der Mittel zu deren Beseitigung. Ihre Aufgabe ist die Krankheitsverhütung, nicht (wie bei der praktischen Medizin) deren Heilung. Einen wesentlichen Teil ihres Arbeitsgebieten macht daher die Erforschung der krankheitserregenden Bedingungen aus. Da sie sich nach den menschlichen Lebensumständen und Leistungen zu richten hat, so nimmt sie, je nach den Altersstufen und Berufsständen, eine verschiedene Gestalt an. Im zarten Kindheitsalter steht die Art der Ernährung und Pflege, des Spiels und Umgangs, der Behausung und Luftzufuhr im Vordergrund des Interesses; im schulpflichtigen Alter kommt es auf zweckmäßige Schulbauten und Schuleinrichtungen, sowie auf rechtzeitige Erkennung und kräftige Überwindung der Schulkrankheiten an, die besonders die ärztliche Beaufsichtigung der Schule erwünscht erscheinen lassen. Auch bei seinem Unterricht muß sich der Lehrer von hygienischen Gesichtspunkten leiten lassen; doch bedarf es hierzu nur grundlegender hygienischer Studien, keines ärztlichen Beirats.

3. Werke, die das Gesamtgebiet umfassen.

Baginsky, Handbuch der Schulhygiene. Mit Unterstützung von D. Janke. 2 Teile. Stuttgart, Enke. 26 *M.* Zeichnet sich durch Gründlichkeit der Darlegungen aus. — Eulenberg und Bach, Schulgesundheitspflege. Das Schulhaus und das Unterrichtswesen vom hygienischen Standpunkte. 2 Teile. Berlin, Heine. 28 *M.* Anbahnung eines Ausgleichs zwischen den Forderungen der Hygieniker und Pädagogen. Ausreichende Benutzung der amtlichen Verordnungen und der Gutachten Sachverständiger. — Burgerstein und Netolitzky, Handbuch der Schulhygiene. Aus dem Handbuche der Hygiene von Dr. Weyl. Gera, Fischer. 10,50 *M.* — Diese drei Schriften enthalten reiche Literaturnachweise, ein brauchbares Tatsachenmaterial und gute Abbildungen. Ihre Beschaffung für Lehrerbibliotheken ist zu empfehlen. Bei allen haben sich Mediziner und Schulmänner zur Bearbeitung verbunden.

Neuere Schriften von mittlerem Umfange sind: Janke, D., Grundriß der Schulhygiene. Hamburg, Voß. 4 *M.* Enthält die schulhygienischen Forderungen vollständig und in knapper Form. — Engelhorn, Schulgesundheitspflege. Stuttgart, Krabbe. 3 *M.* Leicht lesbar; sieht von wissenschaftlicher Begründung ab. Für die Hand der Eltern geeignet. — Rembold, Schulgesundheitspflege. Tübingen, Laupp. 3 *M.* Trotz wissenschaftlicher Darstellung auch für den Laien verständlich, mit zahlreichen guten Abbildungen ausgestattet. — Reimann, Die körperliche Erziehung und die Gesundheitspflege in der Schule. Kiel, Lipsius & Tischer. 2,40 *M.* Kurzgefaßte, doch ausreichend orientierende Erörterung. Ein Anhang behandelt die ansteckenden Krankheiten. — Wehmer, Grundriß der Schulgesundheitspflege unter Zugrundelegung der in Preußen gültigen Bestimmungen. Berlin, Schoch. 3 *M.* Die theoretischen Erörterungen werden eng an die behördlichen Bestimmungen angeschlossen. — Zimmermann, Gesundheitsregeln für Schule und Haus. Grimma,

Gensel. 1 *M.* Die Gesundheitsregeln werden aus den Naturgesetzen hergeleitet und unter steter Bezugnahme auf Physik und Chemie, auf Erfahrung und Sitte begründet. — Hoffmann, Lehrbuch der Schulgesundheitspflege. Langensalza, Beyer & S. 1, 60 *M.* Zur ersten Einführung wohl geeignet. — Ken, Arel, Schulhygienische Untersuchungen. Deutsch von Bürgerstein. Hamburg, Voß. 12 *M.* „Eine wertvolle Arbeit, insbesondere durch das statistische Material und dessen Verwertung.“ — Dornblüth, Die Gesundheitspflege der Schuljugend. Für Eltern und Erzieher. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 3 *M.*

Sehr empfehlenswert ist die gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege, das „Gesundheitsbüchlein“. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt (Berlin, Springer. 1 *M.*); gleiche Empfehlung verdient das Hygienische Taschenbuch von Prof. Dr. v. Eszmarck. Ebenda. Geb. 4 *M.* — Vandenesch, Gesundheitspflege in der preussischen Volksschule. Dortmund, Crüwell. 1 *M.* — Kotelmann, Gesundheitspflege im Mittelalter. Hamburg, Voß. 6 *M.* — Zeitschrift für Schulgesundheitspflege. Herausgegeben von Prof. Dr. Grismann in Zürich. Jährlich 12 Hefte. Hamburg, Voß. Preis jährlich 8 *M.* — Gesunde Jugend. Zeitschrift für Gesundheitspflege in Schule und Haus. Herausgegeben von Prof. Dr. Griesbach u. a. Leipzig, Teubner. 4 *M.* — Gutachten, das gesamte Schulwesen Elsaß-Lothringens umfassend: 1. Ärztliches Gutachten über das höhere Schulwesen. 1882. 2. Das höhere Töcherschulwesen. 1884. 3. Das Elementarschulwesen. 1884. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. à 1 *M.*

4. Die Schulkrankheiten.

Im schulpflichtigen Alter treten bei unseren Kindern Krankheiten und krankhafte Zustände auf, die man gern unter dem Namen „Schulkrankheiten“ zusammenfaßt. Aus naheliegenden Gründen finden sie in den Kreisen der Ärzte und Schulmänner nachhaltige und dauernde Beachtung. Auf Grund weitgehender Untersuchungen wurde die Frage: In welcher Weise und in welchem Maße vermag das Schulleben einen schädigenden Einfluß auf die Schuljugend auszuüben? in Zeitschriften und Broschüren eingehend erörtert. Vor allem kommen in Betracht: Kurzsichtigkeit, Nervosität, Kopfschmerz und Nasenbluten, Verkrümmung der Wirbelsäule, Krankheiten der Atmungs- und Unterleibsorgane, ansteckende Krankheiten. Als einer der ersten bemühte sich Prof. Dr. Virchow, die tatsächlich festgestellten Übel von den bloß angenommenen zu trennen. Auch die späteren Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß die auftretenden Gesundheitsstörungen nicht allein durch die Schule hervorgerufen werden, sondern daß auch noch andere Momente einen nachteiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Kinder ausüben; insbesondere sind es die vielfach traurigen häuslichen Verhältnisse, die die kindlichen Leiden begünstigen. Den Ursachen der Schulkrankheiten und den Mitteln zu ihrer Beseitigung muß der Erzieher ein sorgfames, nie erkaltendes Interesse zuzehren. Die sanitären Maßnahmen können indes nicht zum Ziele führen, wenn nicht auch die häuslichen Verhältnisse den hygienischen Anforderungen entsprechend ausgestaltet werden. Diesem allseitig als berechtigt anerkannten Einwurf verlieh auch Prof. Dr. Schwalbe Ausdruck, indem er bei seinen Untersuchungen über die verschiedenen Ursachen, die die Gesundheit der Kinder schädigen, den Wunsch äußerte: „Durch Einwirkung der Ärzte auf die Familie würden die Bestrebungen der Schule eine dankenswerte Unterstützung

finden.“¹⁾ Welcher Anteil der Schule und den anderen Faktoren an den vielfachen Erkrankungen der Kinder während der Schulzeit zufällt, läßt sich nicht bestimmt nachweisen. Mittel zur Gegenwirkung sind bessere hygienische Ausgestaltung des Schulwesens, Aufklärung der Familien und Gewöhnung an gesundheitsmäßige häusliche Verhältnisse.

Gehen wir zur weiteren Aufklärung auf eine Krankheitserscheinung, die so häufig auftretende Kurzsichtigkeit, näher ein. Durch umfangreiche statistische Erhebungen hat Prof. Dr. Cohn in Breslau den Nachweis geführt, daß in vielen Fällen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unterricht und Zunahme der Kurzsichtigkeit besteht. Die zu weit gehenden Folgerungen, die er aus den Ergebnissen seiner Untersuchungen zog, veranlaßten u. a. den bekannten Mediziner v. Hippel, sie auf das berechnete Maß zurückzuführen, Ärzte, Eltern und Lehrer daran zu erinnern, daß nur ein Arbeiten Hand in Hand zu einer Besserung der Zustände führen kann. Er sagt: „Trotz bester baulicher Beschaffenheit und zweckmäßiger innerer Einrichtung einer Schule, trotz Vermeidung jeder Überbürdung der Schüler und regelmäßiger ärztlicher Überwachung wird ein nicht unbeträchtlicher Teil derselben während der Schulzeit kurzsichtig, bei einem anderen nimmt schon vorhandene Kurzsichtigkeit zu.“ Die Ursachen liegen, abgesehen von der erblichen Übertragung, teils in der Naharbeit, teils in ungünstigen hygienischen Verhältnissen des Hauses. Aufgabe der Ärzte ist es, die bessernde Hand an die Schäden zu legen, denen wir fast überall im Hause begegnen. „Es ist höchst bequem, der Schule für alles, was bei der häuslichen Erziehung verfehlt wird, die Verantwortlichkeit zuzuschieben, und man findet darin die beste Entschuldigung für die eigene Indifferenz.“ Zweifelsohne aber läßt sich durch Befolgung richtiger hygienischer Grundsätze bei der äußeren Einrichtung der Schulen und der inneren Organisation des Unterrichts die Häufigkeit der Kurzsichtigkeit erheblich verringern, ihr Grad in der Mehrzahl der Fälle in mäßigen Grenzen halten und eine Herabsetzung der Sehschärfe meistens vermeiden. In einer Gegenschrift suchte Prof. Cohn v. Hippels Auslassungen zu entkräften.²⁾ Die einschlagende Literatur läßt jedoch erkennen, daß auch die Frage nach den Ursachen der Kurzsichtigkeit — Naharbeit; Lesen und Schreiben; Vererbung; körperliche Leiden; Skrofulose; Rachitis; Bau der Augenhöhle — noch nicht gelöst ist. Als erwiesen gilt, daß die Zahl der Kurzsichtigen mit der Länge der Schulzeit und mit der Zunahme der Arbeit in den höheren Schulen steigt. Neben der Schule müssen die oft beklagenswerten Verhältnisse im Elternhause

¹⁾ Vergl. Virchow, Über gewisse, die Gesundheit benachteiligende Einflüsse der Schule. Berlin, G. Reimer. 0,50 *M.* — Schwalbe, Zur Gesundheitspflege. Berlin, Friedberg & Mode. 1,20 *M.* — Siegert, Die Schulkrankheiten, ihre wahrscheinlichen Ursachen und ihre Verhütung durch die Familie. Berlin, J. Neubauer. 0,50 *M.*

²⁾ Cohn, Die Hygiene des Auges in den Schulen. Wien, Urban & Schwarzenberg. 14 *M.* — v. Hippel, Über den Einfluß hygienischer Maßregeln auf die Schulmyopie. Gießen, Ricker. 3 *M.* — Cohn, Über den Einfluß usw. Bemerkungen zu der von Prof. v. Hippel unter obigem Titel veröffentlichten Schrift. Hamburg, Hoffmann. 1 *M.*

und die Entwicklungszustände der Kinder, die Veränderungen im Bau des Auges und der Augenhöhle mit sich bringen, beachtet werden.

In welcher Weise lösen nun Gemeinde und Schule die ihnen zufallenden Aufgaben?

a) Bei den Schulbauten sind nicht nur die Anforderungen, die Technik und Pädagogik geltend machen, sondern auch die der Gesundheitspflege möglichst zu erfüllen. Die Sparsamkeit muß hinter der Zweckmäßigkeit zurücktreten. Die sanitären Bestrebungen müssen auch im Schulbau und den damit verbundenen Anlagen und Einrichtungen ihren Ausdruck finden, also schon bei der Wahl des Bauplatzes und dem Entwurf des Bauplans beachtet werden. — Seiner Bedeutung entsprechend, widmen wir diesem Teile der hygienischen Ausgestaltung unseres Schulwesens ein besonderes Kapitel.

b) Der Lehrer, der Hüter der Gesundheit der heranwachsenden Jugend, muß ausgerüstet sein mit einem gewissen Maß hygienischen Wissens. Solange bei der Lehrerbildung der in der Praxis sehr bald hervortretende Mangel nicht gehoben wird, ist der Lehrer auf Selbststudium angewiesen, das ihm durch sehr lezenswerte Schriften überall ermöglicht, in Großstädten aber durch Vorträge über Schulhygiene meist erleichtert wird.

c) Die schulpflichtige Jugend selbst muß in die Hauptgedanken der Gesundheitslehre eingeführt und an eine gesundheitsgemäße Lebensweise gewöhnt werden.

Was die Krankheitszustände der Schulkinder betrifft, so vermag natürlich nur der Arzt zu entscheiden, ob ein Kind gesund oder krank ist, indem er alle Organe eingehend untersucht. Vom Lehrer verlangt man keine medizinischen Fachstudien, wohl aber einen klaren Einblick in die sanitären Verhältnisse. Er muß ein scharfes Auge dafür haben, ob ein Kind in die Schule oder ins Krankenzimmer gehört; das liegt nicht nur im Interesse des betreffenden Kindes, sondern auch in dem der Gesamtheit, soweit es sich nämlich um ansteckende Krankheiten, wie Masern, Diphtheritis usw., handelt. Der größte Feind der kindlichen Gesundheit ist ja die Infektion. Durch Pflege und Abhärtung erlangt der Körper die nötige Widerstandsfähigkeit. Schon wenn ein sonst zuverlässiges Kind ein verändertes Wesen offenbart, sich unaufmerksam und teilnahmslos zeigt, fordert sein Zustand die Aufmerksamkeit des Erziehers heraus. Treten noch glänzende Augen, kreisrund gerötete Wangen, heisere Stimme hinzu, so gehört das Kind nicht mehr in die Schule. Man darf nicht bis zum vollen Ausbruch der Krankheit warten, ehe der Arzt zu Rate gezogen wird. Weitere Kriterien, die auf eine bestehende oder im Anzug befindliche Krankheit hinweisen, sind: Veränderungen der Pulsfrequenz, die Körpertemperatur, Verdauungsstörungen, krankhafter Husten, schneller Wechsel in den Gemütsstimmungen. „Die Stimmung des Kindes ist ein sehr feines Reagens auf sein körperliches und seelisches Wohlbefinden.“ Für den Lehrer kommt es vor allen Dingen darauf an, daß er die Anzeichen, die „Vorläuferstadien“ einer ausbrechenden Krankheit kennt. Sind ihm die Krankheits Symptome nicht unbekannt, so befähigt ihn die geschärste

Beobachtungsgabe und die Erfahrung dazu, an dem veränderten Wesen ein erkrankendes oder erkranktes Kind von dem gesunden zu unterscheiden und es der Obhut der Eltern oder der ärztlichen Behandlung zu übergeben. Über das Schließen der Klassen bei ansteckenden Krankheiten entscheidet die Schulbehörde (s. S. 211).

Das Absehen der Gesundheitspflege richtet sich in erster Linie auf die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit. Die erste Voraussetzung hierzu ist, daß dem Körper die für den Stoffwechsel nötigen Bestandteile in ausreichendem Maße zugeführt werden, daß also die Ernährung und Atmung eine angemessene sei. Letztere liefert den für die Funktionen der Gewebe erforderlichen Sauerstoff. Mittel, sauerstoffreiche Luft der Lunge zuzuführen, sind: Lüftung der Schulzimmer, Bewegung in freier Luft, Lungengymnastik, Turnen im Freien. Bei der Lüftung in den Zwischenpausen sind die Kinder vor Zugluft zu bewahren. Ausreichende Reinigung der Klassenzimmer und Turnhallen ist durchaus geboten. Die Überkleider bleiben auf den Korridoren. Die Fußbekleidungen sind an geeigneten Vorrichtungen sorgfältig zu reinigen. Der Fußboden soll möglichst sauber sein. Die Holzfußböden werden beim Semesterwechsel wenigstens geölt, am besten aber mit dem empfehlenswerten Anstrich „Dustleß“ (staubfrei!) versehen. Mit der Sammelheizung ist meist auch eine künstliche Ventilation verbunden. — Des weiteren gilt es, Nachteile für die Gesundheit möglichst zu verhüten. Die Körperhaltung sei jederzeit — also auch beim Schreiben — natürlich, gerade und ungezwungen. Die Schulbänke sollten auch in älteren Schulen den hygienischen Anforderungen entsprechen; lassen sich doch alte Subsellien leicht abändern. (Vergleiche die Vorschläge v. Esmarch's Hygienisches Taschenbuch S. 179. Berlin, Springer. 4. A.) Sind die Subsellien von verschiedener Größe, so fällt die Rangordnung nach den kindlichen Fähigkeiten fort, die Platzfrage wird durch hygienische Gesichtspunkte bestimmt. Kurzsichtige und schwerhörige Kinder erhalten die zweckentsprechenden Plätze. Die Bänke müssen die Einnahme des richtigen Schreibsitzes ermöglichen. Das Auge ist dem Buche nur bis auf 30 cm zu nähern. Zur Verhütung der Kurzsichtigkeit darf das Auge nicht zu lange hintereinander angestrengt werden. Die Pausen geben Gelegenheit zum „Fernsehen“. Die Handschrift darf nicht zu klein sein; der Druck muß den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verhütung des Lesens und Schreibens bei ungünstiger Beleuchtung und in der Dämmerung, sowie die rechte Ausnutzung der Pausen muß sich jede Lehrkraft angelegen sein lassen. — Von hoher Wichtigkeit ist endlich die Abhärtung und Kräftigung des Körpers und die Erhöhung der Gewandtheit durch turnerische Übungen, Baden, Schwimmen, Eislauf.

Das Schulbad (Schulbrausebad), eine ebenso einfache wie segensreiche Einrichtung in modernen Volksschulbauten, birgt nennenswerte Vorteile in sich: das einzelne Kind wird sauber gehalten, die gesamte Schuljugend mit den gesundheitlich fördernden und anregenden Wirkungen eines Bades befanntgemacht. Durch die jahrelange Gewöhnung wird der Sinn für Reinlichkeit derart geweckt, daß das Kind auch später

sich die Wohltat eines Bades verschaffen wird. Die Gewöhnung der Jugend an hygienisch gute Zustände ist der einzige Weg, um in der gesamten Bevölkerung die Überzeugung zu wecken, daß eine gesundheitsgemäße Lebensweise die größten Vorteile für Leib und Leben in sich schließt.

Zum Eingehen auf die geistigen Abnormitäten, auf die psychopathischen Minderwertigkeiten, fehlt es hier an Raum. Ich verweise auf die Artikel: „Schwachsinn“, „Geistesstörungen“, „Diagnose psychischer Erkrankungen“ von Ziehen in Reins Enzyklopädischem Handbuche, wo sich auch reiche Literaturangaben finden. Schwachsinnige Kinder werden jetzt in zahlreichen Städten Hilfsklassen oder Hilfsschulen überwiesen, auch für Stottern und andere Gebrechen werden Heilkurse eingerichtet.

Literatur.

Die nötigen Belehrungen kann sich der Lehrer nicht aus der medizinischen Fachliteratur erwerben; aber schon das „Gesundheitsbüchlein“ und Jankes „Grundriß“ enthalten ausreichende Mitteilungen. Eine lebendige Darstellung der einzelnen Krankheitsbilder bietet: Naus, *Ansteckende Krankheiten in der Schule*. Ärztliche Winke zum Erkennen derselben. Für Lehrer und Väter. In 15 Vorlesungen. Wien, Bichlers Wwe. & S. 1,60 *M.* — Artikel in Reins Enzykl. Handbuche von Janke und Ziehen. — Cohn, *Die Hygiene des Auges in den Schulen*. I. Hälfte. Wien, Urban & Schwarzenberg. 4 *M.* — Derselbe, *Täfelchen zur Prüfung der Sehleistung und Sehschärfe*. Breslau, Priebatsch. 25 *℥.* — Cohn u. Kubencamp, *Wie sollen Bücher und Zeitungen gedruckt werden?* Braunschweig, Vieweg & Sohn. 2 *M.* — Kay, *Fürs Auge*. Populäre Winke zur Erhaltung der Sehkraft. Berlin, Steinitz. 1,20 *M.* — Schmidt-Kimpler, *Die Kurzsichtigkeit und ihre Bekämpfung*. Leipzig, Engelmann. 3 *M.* — Brauckmann, *Psychische Entwicklung und pädagogische Behandlung schwerhöriger Kinder*. Berlin, Reuther & Reichard. 2 *M.* — Rab, *Die Krankheitserscheinungen im kindlichen Hörvermögen*. Berlin, Duncker. 1,20 *M.* — Guzmann, *Das Stottern und seine gründliche Beseitigung*. Berlin, Staude. 5,50 *M.* *Übungsbuch für Schüler*. 1,20 *M.* — Sandow, *Mechanik der Sprechnerosität*. Nordhausen, Wimmer. 3 *M.* — Droste, *Die Schule, der Lehrer und die Mäßigkeitssache*. Hildesheim, Gerstenberg. 40 *℥.* — Erdmann, *Die Alkoholfrage im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Bedeutung der Genußmittel*. Bamberg, Handelsdruckerei. 3 *M.* — Bode, *Schule und Alkoholfrage*. Weimar, Bode. 2,40 *M.* — Knopf, *Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung*. 48 *S.* Berlin, Deutsches Zentralkomitee zur Einrichtung von Heilstätten. 0,30 *M.* — Quensel, *Wie können wir der Lungenschwindsucht als Volkskrankheit vorbeugen?* Cöln, Verband Rhein.-Westf. Bildungsvereine. 20 *℥.* — Brezgen, *Über die Bedeutung der behinderten Nasenatmung, vorzüglich bei Schulkindern, nebst besonderer Berücksichtigung der daraus entstehenden Gedächtnis- und Geisteschwäche*. Hamburg, Boff. 80 *℥.* — Bock, *Das Buch vom gesunden und kranken Menschen*, neu bearb. von Cammerer. Leipzig, Reil. 10 *M.* — Klencke, *Das kranke Kind*. Leipzig, Rummer. 10 *M.* — Die Literatur über Kinderpsychologie und psychopathologie unter besonderer Berücksichtigung der Hilfsschulpädagogik haben von Gizycki, Fuchs und Nawrazki zusammengestellt. Das Verzeichnis wird unentgeltlich verabreicht. Berlin, Winkelmann & Söhne.

5. Gesundheitslehre. — Zur Hygiene des Unterrichts.

a) Die Gesundheit, die Vorbedingung jedes gedeihlichen Wirkens, ist ein hohes, unerseßliches Gut. Schon in der Jugend soll daher das Kind erfahren, wie es durch seine Lebensführung selbst zur Hebung seiner Gesundheit beitragen kann, und wie eine Abweichung von den erprobten Grundsätzen den Organismus schädigt. Die Schule muß Pflegstätte auch

dieser Seite der Volksbildung sein, weil sie sonst nachweislich veräußert würde. Die Grundlehren der Gesundheitspflege müssen Gemeingut des Volkes werden, damit in der Familie und im Leben die als förderlich oder nachteilig erkannten Einflüsse beachtet werden. Die Erkenntnis der Umstände, die die geistige oder körperliche Gesundheit fördern oder schädigen, soll im Leben die Befolgung der guten Ratschläge und Vermeidung der Abwege nach sich ziehen. Neben der hygienischen Belehrung kann nur eine frühzeitige Gewöhnung in Schule und Haus zum Ziele führen.

Auch der Staat hat ein lebhaftes Interesse daran, daß die Gesundheitsverhältnisse der Staatsbürger möglichst günstig gestaltet werden. Die Berücksichtigung der Gesundheitslehre im Schulunterrichte verlangen daher alle amtlichen Lehrpläne. Die Behörden stehen ihr nicht nur freundlich und zustimmend gegenüber, sondern sie fordern sie mit Nachdruck. Der Berliner Lehrplan bestimmt für das Winterhalbjahr in zwei Lehrstunden der zweiten Klasse: „Die Lehre vom menschlichen Körper unter eingehender Berücksichtigung der Gesundheitslehre.“ Die Allgemeinen Bestimmungen sprachen nur vom „Bau und Leben des menschlichen Körpers“. Die amtlichen Lehrpläne sehen demnach von der Einführung eines neuen Lehrfaches ab und ordnen den Anschluß an die Anthropologie an. Die Betonung der Gesundheitslehre und die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bringen es mit sich, daß die Aufgabe nur dann recht gelöst werden kann, wenn sich die anatomischen und physiologischen Unterweisungen auf das durchaus notwendige Maß beschränken. — Einer Vermehrung der Lehrfächer, die von Spezialisten vielfach gefordert wird, können auch wir nicht das Wort reden, zumal eine große Zahl von nützlichen und lehrreichen Gegenständen des Eingangs harret und allen der gleiche Bescheid werden muß: Willkommen — jedoch nur unter der Voraussetzung des Anschlusses an Verwandtes!

Wie sich die Gesundheitslehre der Lehre vom Bau und Leben des menschlichen Körpers angliedert, ergibt sich bei der innigen Beziehung beider Gebiete ganz von selbst. Im Anschluß an die einzelnen Organe und die Darlegung ihrer Funktionen erfolgen die wichtigsten Mitteilungen über Ernährung, Atmung, Hautpflege, Bedeutung der Reinhaltung von Kleidung und Wohnung, Schutz gegen Ansteckung usw. Von einer Beschreibung der Krankheiten und Anweisung zu ihrer Heilung kann natürlich nicht die Rede sein; viel wichtiger ist es, durch eine geregelte Lebensweise ihre Entstehung zu verhüten. In welcher Weise auch andere Unterrichtsfächer ihren Beitrag zur Verbreitung hygienischer Kenntnisse liefern können, zeigt Sanke in seiner „Gesundheitslehre“.

b) In neuester Zeit sucht die Hygiene auch auf den gesamten Unterricht reformierend, um- und ausgestaltend zu wirken. Die Mittel, die die Gesundheitslehre vorschlägt, um gesundheitschädliche Einflüsse des gesamten Schullebens oder einzelner Unterrichtsgegenstände, wie Schreiben, Zeichnen, Turnen, zu verhüten, muß der Erzieher auf ihre Anwendbarkeit prüfen und das Durchführbare sich zueignen.

Von hoher Bedeutung für jeglichen Unterricht ist das Problem der Ermüdung; denn für die Entscheidung einer ganzen Reihe von Fragen

ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder ausschlaggebend. Das gilt von der Zahl der täglichen Unterrichtsstunden, der Dauer der Pausen, der häuslichen Arbeitszeit u. a. In den letzten Jahren (besonders seit 1891) haben sich Burgerstein, Höpfner, Griesbach, Kemsies, Ebbringhaus, Friedrich, Teljatnik u. a. bemüht, den Grund der Ermüdung zahlenmäßig festzustellen. Bis jetzt unterscheidet man drei Methoden der Ermüdungsmessung. 1. Die geistige Arbeit selbst wird als Prüfungsmittel angewandt, z. B. bei Niederschrift eines Diktats oder Lösung von Rechenaufgaben. (Teljatnik. — Burgerstein.) Ebbringhaus benutzt Sätze, in denen einzelne ausgelassene Silben und Wörter in einer bestimmten Zeit zu ergänzen sind. 2. Jede geistige Ermüdung zieht eine körperliche nach sich; als Maß der Ermüdung kann deshalb auch eine mechanische Tätigkeit, wie das Heben eines Gewichts mittels eines Fingersmuskels, eingesetzt werden. Das geschieht durch den Ergographen Mossos¹⁾. Die Versuche lehrten, daß ein Individuum, wenn es geistig ermüdet ist, weniger körperliche Arbeit zu leisten vermag als im ausgeruhten Zustande. Kraepelin, Kemsies, Keller u. a. erklären diese Art der Untersuchung als zuverlässig und untrüglich. 3. Griesbach hat herausgefunden, daß durch körperliche und geistige Arbeit das Empfindungsvermögen der Haut vermindert wird; auf diese Wahrnehmung gründet sich seine Untersuchungsmethode mit dem Tasterzirkel (Ästhesiometer)²⁾. Nach dem Grade der Ermüdung richtet sich die Größe des Abstandes beider Spitzen, wenn sie als räumlich getrennt, mithin als zwei Eindrücke wahrgenommen werden sollen. — Die Ermüdungsmessungen haben jedenfalls zu dem Ergebnis geführt, daß eine längere Unterrichtsdauer die geistige Leistungsfähigkeit der Kinder herabsetzt und eingeschobene Pausen günstig wirken. Zwischen je zwei Unterrichtsstunden müssen Pausen von mindestens zehn Minuten eingeschoben werden. In Berlin betragen die vier Vormittagspausen 5, 20, 10 und 15 Minuten. — Die Ermüdungsmessungen haben ferner bestätigt, daß die einzelnen Lehrgegenstände das Gehirn in verschiedenem Grade anstrengen; die Ermüdung steigt mit den Anforderungen an das Gedächtnis. Wesentlich ist eine ausreichende Schlafzeit, damit die Schüler möglichst ausgeruht zur Schule kommen. Gegen den Nachmittagsunterricht spricht auch der Umstand, daß sich nach der Mittagmahlzeit das Blut zum großen Teil in den Verdauungsorganen befindet und das jetzt verhältnismäßig blutleere Gehirn nicht normal zu arbeiten vermag: durch den höheren Grad der Ermüdung wird der Nachmittagsunterricht beeinträchtigt. Eine große Mittagspause hebt die schlimmsten Nachteile. — Die Lektionsdauer wird durch die verlängerten Pausen beträchtlich herabgemindert. Die generelle Bestimmung, im ersten Schuljahr halbstündlich mit den Lektionen zu wechseln und nach jeder halbstündigen Lektion eine Pause von fünf Minuten eintreten zu lassen, ist mit Einführung des neuen Lehrplanes zu Michaelis 1902 aufgehoben und die Entscheidung den einzelnen Lehrerkollegien überlassen

¹⁾ Abbildung s. bei Baginsky, Schulhygiene, II. S. 248. (Stuttgart, Gnte. 26. N.)

²⁾ Abbildung: Ebenda, S. 252.

worden. Wie sehr hygienische Erwägungen die Aufstellung des Stundenplans beeinflussen, geht aus den dort ausgesprochenen Grundsätzen hervor.

Vom Standpunkte der Schulhygiene wird die Verbindung des ersten Schreib- und Leseunterrichts verworfen, weil dem sechs-jährigen Kinde die Kraft fehle, den richtigen, d. h. den für die Gesundheit ungefährlichen Schreibsitz einzunehmen. Allerdings kann die lautliche Verbindung unserer Sprachelemente auch ohne Nachbildung der Buchstabenformen erlernt werden, jedoch keineswegs in gleich bildender, die Selbsttätigkeit anregender Weise. Die Behauptung, daß durch Hinausschiebung des Schreibens die Schreibhaltung, Federführung und vor allem auch die Orthographie gewinnen, entbehrt völlig des Beweises. Die Hauptforderung der Hygiene, das erste Schuljahr zu entlasten, muß also durch Herabsetzung der Unterrichtspensen herbeigeführt werden. Eine Herabsetzung der Stundenzahl von 22 auf 20 spricht der Berliner Lehrplan aus; eine Ermäßigung bis zu 18 Stunden hat das Ministerium bisher abgelehnt.

Wie in bezug auf die Forderung eines abgeordneten Unterrichts in der Gesundheitslehre, so gehen auch in anderer Hinsicht die Vorschläge zur Umgestaltung des Schullebens nach hygienischen Grundsätzen zu weit. Die Anforderungen, die ein Kulturvolk an die Erziehung und Bildung seiner Jugend in geistiger und gemüthlicher Beziehung stellen muß, dürfen gegenüber der körperlichen Ausbildung und Kräftigung nicht gering geachtet werden. Gewiß sollen die verschiedenen Seiten der körperlichen Erziehung nach Maßgabe eingehender physiologischer Untersuchungen geregelt werden; doch dürfen wir nicht ins andere Extrem fallen. Auch die intellektuelle, ästhetische und ethische Bildung ruht auf wissenschaftlicher Basis und erhebt den gleichen Anspruch auf Anerkennung. Die Kindererziehung wird am besten gedeihen, wenn Physiologie, Psychologie und Pädagogik sich friedlich umschlingen und die Schule die hygienischen Grundsätze so weit ins Leben überführt, als es ohne Beeinträchtigung einer guten Volksbildung geschehen kann. Nur kurz ist die Zeit, die uns zu erzieherischen Einwirkungen zur Verfügung steht; bliebe sie ungenutzt, so würde moralischer Tiefstand und Entartung des kommenden Geschlechts die unausbleibliche Folge sein. Darum muß die Pädagogik gegen jede zu weit gehende Beschränkung und Verkürzung der Unterrichtszeit, wie gegen jede andere Beeinträchtigung einer guten Nationalerziehung, ernstlich Verwahrung einlegen.

Literatur.

Janke, Über den Unterricht in der Gesundheitslehre. Hamburg, Vofß, 2,50 *M.* — Eydand, Gesundheitslehre für Schule und Haus. Braunschweig, Bieweg & Sohn. 90 *S.* — Scholz, Leitfaden der Gesundheitslehre. Leipzig, Klinkhardt. 1 *M.* — Bürgerstein, Notizen zur Hygiene des Unterrichts und des Lehrerberufs. Besonderer Abdruck aus dem Handbuche der Hygiene, herausgegeben von Dr. Th. Weyl in Berlin. Jena, Fischer. 2,50 *M.* — Derselbe, Die Arbeitskurve einer Schreibstunde. Hamburg, Vofß. 75 *S.* — Löwenthal, Grundzüge einer Hygiene des Unterrichts. Wiesbaden, Bergmann. 2,40 *M.* — Zehender, Vorträge über Schulgesundheitspflege. (10 Vorträge.) Stuttgart, Enke. 4 *M.* — Ebbinghaus, Über eine neue Methode zur Prüfung geistiger Fähigkeiten usw. Hamburg, Vofß. 1 *M.* — Höpfer, Über die geistige Ermüdung von Schulkindern. Ebenda. 1 *M.* — Friedrich, Untersuchungen über die Einflüsse der Arbeitsdauer und der Arbeitspausen auf die geistige

Leistungsfähigkeit der Schulkinder. Ebenda. 1 *M.* — Kraepelin, Über geistige Arbeit. Jena, Fischer. 60 *S.* — Derselbe, Zur Überbürdungsfrage. Ebenda. 75 *S.* — Mosso, Die Ermüdung. Deutsch von Glinzer. Leipzig, Hirzel. 6 *M.*

6. Zur Schularztfrage.

a) Die Entwicklung der Forderung einer gesundheitlichen Beaufsichtigung der Schulen durch die Ärzte reicht zwar bis ins 15. Jahrhundert zurück; doch wurde sie erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seitens der Ärzte mit Nachdruck erhoben. 1869 beauftragte Virchow für jeden Schulbezirk eine Kommission, in der Ärzte und Schulmänner zusammen wirken sollten. Der hygienische Kongress in Nürnberg 1877 verlangte auch für Ärzte Sitz und Stimme in den Schulbehörden. Ein beredter Verfechter der Sache war der Breslauer Arzt Dr. Cohn. Sowohl auf der Danziger Naturforscherversammlung 1880 als auch auf dem internationalen hygienischen Kongress in Genf 1882 forderte er den mit „diktatorischer Gewalt“ ausgestatteten Schularzt, staatliche Revision aller öffentlichen und privaten Schullokale zur Einleitung einer hygienischen Reform, Sitz und Stimme im Schulvorstande mit dem Zugeständnis, daß seinen hygienischen Anordnungen Folge geleistet werde. Von den in Genf aufgestellten 18 Leitsätzen mögen die Thesen 9 bis 15 zur Charakteristik der weitgehenden ärztlichen Wünsche hier eine Stelle finden:

Der Schularzt muß bei Neubauten den Bauplatz und den Bauplan hygienisch begutachten und den Neubau hygienisch überwachen. Seinen Anordnungen betreffs der Zahl, Lage und Größe der Fenster, der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen, der Klojette's, sowie der Subsellien muß Folge gegeben werden. — Der Schularzt muß bei Beginn jedes Semesters in jeder Klasse alle Kinder messen und sie an Subsellien placieren, die ihrer Größe entsprechen. — Er muß alljährlich die Refraktion der Augen jedes Kindes bestimmen. — Er hat die Pflicht, in Zimmern, welche dunkle Plätze haben, die Zahl der Schüler zu beschränken, ferner Schulmobiliar, welches den Schüler zum Krümmen zwingt, und Schulbücher, welche schlecht gedruckt sind, zu entfernen. — Der Schularzt hat das Recht, jeder Unterrichtsstunde beizuwohnen; er muß mindestens monatlich einmal alle Klassenzimmer während des Unterrichts besuchen und besonders auf Beleuchtung, Ventilation und Heizung der Zimmer, sowie auf die Haltung der Kinder achten. — Der Schularzt muß bei der Aufstellung des Lehrplanes zugezogen werden, damit Überbürdung vermieden werde. — Dem Schularzt muß jede ansteckende Erkrankung eines Schulkindes gemeldet werden. Er darf dasselbe erst wieder zum Schulbesuch zulassen, wenn er sich selbst überzeugt hat, daß jede Gefahr der Ansteckung beseitigt ist, und daß Bücher, Hefte, Kleider des Kindes gründlich desinfiziert worden sind.

Weitere Anregungen gab der Wiener internationale Kongress 1887, auf dem Wasserfuhr (Bonn, Soenneken. 0,40 *M.*) gemäßigtere Forderungen aufstellte.

Durch diese Versammlungen und die Behandlung des Themas in Broschüren und Fachzeitschriften wurde die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf diese Angelegenheit hingelenkt. Schon 1888 erschien ein Rundschreiben des Kultusministers von Gopler (vom 25. Februar), in dem von sämtlichen preussischen Regierungen Gutachten über die ärztlichen Schulrevisionen eingefordert wurden. Den Ärzten wird darin das Zugeständnis gemacht, daß sie bei den Untersuchungen, die speziell die Verbreitung

ansteckender Krankheiten betreffen, unzweifelhaft allein kompetent seien. Die Notwendigkeit, die Ärzte zur Untersuchung der Schulhäuser und ihrer Einrichtungen heranzuziehen, stehe nicht in gleichem Grade fest; doch sollen Ärzte zur Verstärkung der beteiligten Organe herbeigezogen werden.— Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen begutachtete, daß eine Beteiligung von ärztlichen Sachverständigen erforderlich sei: 1. hinsichtlich der Häuser samt Annexen, ihrer Einrichtung und Umgebung, 2. hinsichtlich der einzelnen Schüler, 3. zur Erforschung der für die Gesundheit der Schüler durch die Schule etwa hervorgebrachten Schäden.

Ärztliche Schulrevisionen werden durch das **Kreisarztgesetz** vom Jahre 1901 systematisch organisiert; durch dies Gesetz wird jede Schule seitens des Kreisarchars gesundheitlich überwacht. Ihm liegt die Gesundheitspflege im Hauptamte, also unbeeinträchtigt durch eigene private Praxis, ob. Voraussetzung seines segnerreichen Wirkens ist, daß er sich mit den Schulverwaltungen und Lehrern in ständige Verbindung setzt; eine Revision der Schulen in Zeiträumen von fünf Jahren würde sonst nicht ausreichen. Bei der Besichtigung von Schulen soll in erster Linie festgestellt werden, „ob sie in bezug auf die Gesundheit den Anforderungen entsprechen, die gemäß der im Ministerium bearbeiteten Denkschrift »Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser« vom 15. November 1895 unter billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden zu stellen sind“. (Vers. d. Reg. zu Köln vom 1. Oktober 1901.) Die hier in Betracht kommenden Vorschriften finden sich in den § 94 bis 97 der Dienst-anweisung für die Kreisärzte vom 1. April 1901; sie lauten:

Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§ 94. Alle der Aufsicht der Regierung unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volkss-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen usw.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Überwachung durch den Kreisarzt.

Derselbe hat innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirks abwechselnd im Sommer und im Winter in bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen (Lage, Größe der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lusterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinlichkeit, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel-, Turnplätze usw.), sowie in bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, chronische und akute Krankheiten und Schwachzustände) unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes einer Besichtigung zu unterziehen. . .

Über die Besichtigung ist nach Formular IX eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Regierung durch Vermittlung des Landrats und, sofern es sich nicht um Fortbildungs- und Fachschulen handelt, auch des Kreisarcharsinspektors einzureichen ist. Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Mißstände sind in dem Begleitberichte anzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Kleinkinderschulen und Bewahranstalten, Kindergärten usw. sinngemäße Anwendung.

Außer bei diesen periodischen Revisionen soll der Kreisarzt auch bei anderen Gelegenheiten die Schulen des Bezirks besuchen, sich die Beseitigung von Mängeln angelegen sein lassen, auch die Lehrer für seine Bestrebungen zu interessieren und das Verständnis derselben hierfür durch Belehrung anzuregen suchen. Namentlich werden auch die Kreisarcharskonferenzen der Lehrer in geeigneten

Fällen dem Kreisärzte zur Erörterung hygienischer Schulfragen eine passende Gelegenheit darbieten. . .

Die den Provinzialschulkollegien unterstellten höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien usw.) sind nur auf Grund besonderen Auftrags einer Besichtigung zu unterziehen.

Prüfung von Schulbauvorlagen.

§ 95. Bei Neubauten oder größeren Umbauten der in dem § 94 Abs. 1 bezeichneten Schulen sind dem Kreisärzte die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen.

Schulschließungen.

§ 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften, welche zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler erlassen sind, genaue Beachtung finden.

Ohne Mitwirkung des Kreisarztes darf, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, eine Schule oder Schulklasse aus gesundheitspolizeilichen Gründen weder geschlossen noch wieder eröffnet werden. Er hat, sofern es sich um die Schließung einer Schule handelt, in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maßregeln ein ausreichender Schutz gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten gewonnen werden kann, z. B. durch den Ausschluß der erkrankten Kinder und ihrer Geschwister von dem Schulbesuche, Ausschluß der schulpflichtigen Kinder des befallenen Hauses, vorübergehende Schließung einer Schulklasse zu dem Zwecke der Desinfektion bei dem Auftreten ernster Krankheitsfälle, Absonderung der in der Lehrerverwohnung Erkrankten oder deren Überführung in ein Krankenhaus, Fernhaltung eines Lehrers von dem Unterrichte bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie.

Gemeinnützige Bestrebungen.

§ 97. Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete — Ferienkolonien, Kinderhorte usw. — hat der Kreisarzt anzuregen und nach Kräften zu unterstützen.

Angeregt durch die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen und durch Ministerialerlasse, hat eine ganze Reihe von Stadtgemeinden nach dem Vorgange Wiesbadens **Schulärzte** angestellt und ihnen die Aufgabe zugewiesen, die hygienischen Verhältnisse der Schulgebäude und die Gesundheit der Kinder zu überwachen. Berlin begann 1900 nach der Zahl der Schulkreise mit 10 bzw. 12 Schulärzten, deren Zahl sich 1903 verdreifacht hat. Den Bericht über ihre Tätigkeit erstatteten jene im Zentralblatt für das gesamte Unterrichtswesen, Juli 1902. Ihre Stellung und Obliegenheiten ergeben sich aus der nachfolgenden **Dienstordnung**:

„Dem Schularzt liegen ob:

1. Die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit;
2. die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und psychische Mängel; insbesondere auch auf ihre etwaigen Fehler an den Sinnesorganen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Spezialärzten;
3. auf Ersuchen der Schulkommission bzw. des Rektors die Prüfung eines angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindes;
4. die Abgabe eines schriftlichen, von den zuständigen Organen der Schulverwaltung erforderten Gutachtens:
 - a) über vermutete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperlicher Behinderungen von Schulkindern,
 - b) über vermutete oder beobachtete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte.

5. Der Schularzt ist verpflichtet, das Schulhaus einschließlich der Schulklassen während oder außerhalb des Unterrichts nach vorheriger Anmeldung bei dem Rektor in angemessenen Zeiträumen zu besichtigen und die von ihm beobachteten hygienischen Mängel dem Rektor mitzuteilen.

6. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen darf er nur nach Genehmigung der Schuldeputation veröffentlichen.

7. Die Schularzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.

8. Der Schularzt soll in der Nähe der Schule wohnen. Er erhält für jede Schule ein Honorar von jährlich 500 M."

b) Während die Mediziner nach dem Beispiel Cohns anfangs viel zu weit gehende Forderungen stellten, veranlaßte sie der Widerstand der Behörden, sich heilsame Beschränkung aufzulegen. Auf den Wunsch, den Stundenplan beeinflussen und den Unterricht überwachen zu wollen, hat man ganz verzichten müssen. Auch in bezug auf die Schulbauten tritt der ärztliche Einfluß zurück, weil die dabei zu beachtenden Grundsätze auch den Bautechnikern bekannt sind. Welche Schulbanksysteme den hygienischen Anforderungen entsprechen, weiß heute jeder Eingeweihte. So bleibt als wichtige Domäne des Arztes die Überwachung des Gesundheitsstandes der Schulkinder. Der Schularzt soll nicht ein neuer Aufsichtsbeamter für Lehrer und Schulleiter, sondern ihr sachkundiger Berater sein. Die Kontrolle über die körperliche Haltung seiner Schüler kann der Lehrer allein ausüben; ebenso verhält es sich mit dem richtigen Sitzen der Kinder. Mit der Schwierigkeit der Erzielung rechter Körperhaltung ist der Lehrer aus Erfahrung bekannt; Belehrungen seitens des Arztes sind überflüssig. Allgemein wird daher gefordert, daß sich der Schularzt jedes Einspruchs in den Unterricht enthalte. — Aber auch eine ständige Aufsicht über die Räumlichkeiten erübrigt sich, zumal der Arzt auch nicht imstande ist, kostspielige Änderungen zu veranlassen, z. B. veraltete Banksysteme zu beseitigen oder abändern zu lassen. Am meisten Erfolg haben in dieser Hinsicht die Anregungen der Aufsichtsbehörde. Die Mithilfe des Schularztes bei der hygienischen Ausgestaltung unseres Schulwesens wird sich stets in bescheidenen Grenzen halten, zumal er auf vierteljährige Kündigung angestellt, also völlig abhängig ist von der Behörde, die ihn berief. Auf dem Gebiete der gesundheitlichen Förderung der Kinder kann er indes viel Segen stiften. Ohne bereitwillige Unterstützung der Lehrerschaft, die dem Arzte ihre Beobachtungen und Erfahrungen übermittelt, würden auch in dieser Richtung die ärztlichen Schulbesuche ergebnislos verlaufen.

Die Untersuchung der Neuaufgenommenen auf körperliche und geistige Gebrechen erfolgt am besten in der ärztlichen Wohnung einzeln vor ihrem Eintritt in die Schule. Schwächliche Kinder werden noch auf ein halbes oder ein ganzes Jahr vom Schulbesuch befreit; sie kräftigen sich so in dieser Zeit leichter, als wenn sie — meist erfolglos — den Unterricht besuchen. Bei anderen findet in Rücksicht auf ihre körperliche Eigenart der Ausschluß vom Turnen statt usw. Wesentlich ist dabei, daß

1. die Untersuchung gründlich und in der richtigen Weise erfolge,

2. daß die Eltern nicht nur mit den Gebrechen ihrer Kinder bekanntgemacht, sondern daß ihnen auch Mittel und Wege gewiesen werden, sie zu lindern oder zu heben.

Die ausgefüllten Formulare oder Gesundheitscheine werden der Schule zugestellt. Gelegentlich seiner Schulbesuche sind die gebrechlichen Kinder dem Schularzte immer wieder vorzuführen. Den kurzsichtigen, schwerhörigen, mit Krämpfen behafteten, psychopathisch minderwertigen Kindern muß ja auch der Lehrer fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zuteilen.

Literatur.

Burgerstein, Der Schularzt. Wien, Hölder. — Von demselben Verfasser ist auch der entsprechende Artikel in Reins Enzyklopädischem Handbuche. — Cohn, „Die Überwachung der Schulen zur Verhütung der Verbreitung der Kurzsichtigkeit“ und Siegert, „Die ärztliche Beaufsichtigung der Schulen“. Sammlung pädagogischer Vorträge von Meyer-Markau. Bonn, Soennecken. 40 S. — Scholz, Die ärztliche Beaufsichtigung der Schulen. Ebenda. 40 S. — Suck, Die gesundheitliche Überwachung der Schulen. Hamburg, Voß. 60 S.

IX. Das Schulhaus und seine Umgebung.

Die Anforderungen, die die Technik und Pädagogik an den Schulhausbau stellen, sind alt; je nach dem Stande dieser Wissenschaften wurden sie mit mehr oder weniger Nachdruck geltend gemacht und wirklich erfüllt. Den Forderungen der Gesundheitslehre zollt man in der Gegenwart besondere Beachtung. Auf gesetzlichem Wege lassen sich nur gewisse Minimalforderungen zur Durchführung bringen. Wie weit sich die Ausführung dem Ideale nähert, hängt einerseits von den die Schulen bauenden und unterhaltenden Behörden, andererseits von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Fachschulen erhalten je nach den verschiedenen Zwecken, denen sie dienen, eine sehr vielgestaltige Einrichtung. Unter dem Gesichtspunkte der Gesundheitslehre betrachtet, fällt die Beurteilung der Gebäude für höhere und niedere Schulen ziemlich gleichmäßig aus. Bei unseren Ausführungen denken wir im wesentlichen an eine mehrklassige städtische Volksschule.

Das erste und wichtigste Erfordernis für eine neue Schule ist ein geeigneter **Bauplatz**. Vorsichtige Stadtverwaltungen sichern sich daher für die Zukunft Gelände zu Schulbauzwecken. Wegen der gegenwärtig verlangten Bewegungsspiele müssen geräumige Plätze mit den Schulanstalten verbunden sein, was bei der Preissteigerung des Grund und Bodens erheblich ins Gewicht fällt. Der Bauplatz soll ferner möglichst im Mittelpunkte des Gebiets liegen, aus dem der Schule die Kinder zugeführt werden. Auch hinsichtlich der ruhigen Lage, der Grundwasserhältnisse, der Möglichkeit einer guten Be- und Entwässerung, der ausgiebigen Versorgung mit Luft und Licht muß der Bauplatz hygienischen Anforderungen entsprechen. Endlich sind die Gebäude so anzuordnen, daß die Lehrzimmer nach der Himmelsgegend richtig angelegt werden können.

Auf dem Bauplatz muß die ganze Schulanlage, die eigentliche Schulanstalt mit den Nebengebäuden, untergebracht werden, daneben

muß eine hinreichend große Fläche für die Bewegung der Kinder im Freien übrigbleiben. In sehr vielen Städten ist es außerdem Brauch, mit den Schulanstalten Dienstwohnungen für die Direktoren, Schuldiener und Heizer zu verbinden. Während sie früher dem Klassengebäude eingereiht wurden, zieht man jetzt besondere Wohnhäuser vor. Man hat sich daran gewöhnt, in einem Hause ein oder mehrere Schulsysteme, nach den Geschlechtern getrennt, zu vereinigen (Doppelschulen). Die Klassen sind den Korridoren entlang entweder nach einer oder nach beiden Seiten hin angeordnet. (Korridorssystem.) Selten werden, wie in Ludwigshafen a. Rh., die Klassen in Pavillons untergebracht (Pavillonssystem; vergl. Klette), für welche Bauweise insbesondere der Umstand spricht, daß sich die Ausdehnung der Schule durch Erbauung neuer Pavillons den jeweiligen Bedürfnissen anpassen läßt. Größere Orte müssen indes schon deshalb darauf verzichten, weil sie eine Baufläche von dreifacher Größe für die zahlreichen Anstalten nicht beschaffen können. In den Großstädten bildet die Erbauung neuer Schulhäuser einen Gegenstand steter Fürsorge. Man stellt daher gern Normalien für den Schulhausbau auf; denn nur auf diese Weise läßt sich die Höhe der aufzuwendenden Kosten im voraus bestimmen. Das führt zu einer gewissen Gleichförmigkeit hinsichtlich der Ausstattung im Äußeren und Inneren, hinsichtlich der Raumabmessung für die einzelnen Lehrzimmer, der Korridore usw. Je nach dem Bauplatz, dessen Lage im Stadtplan, der Himmelsrichtung usw. machen aber auch hier die örtlichen Verhältnisse Abweichungen bei dem Entwurf des Bauplans notwendig. Das Bedürfnis, die Schulen als öffentliche Gebäude würdig und individuell auszugestalten, liegt jetzt übrigens überall vor, weshalb die technische Leitung meist von einer Schablonisierung absieht und auf Abwechslung bezüglich der Grundriß- und Fassadenbildung Bedacht nimmt. Gern drückt man den Unterschied von sonst und jetzt so aus: Keine Schulkasernen, aber auch keine Schulpaläste! Doch soll die Lehranstalt in allen Fällen eine dem Inneren, der Umgebung und den sonst wesentlichen Umständen entsprechende „architektonische Durchbildung des Äußeren“ erkennen lassen. Ziemlich allgemein gibt man wegen der ihm eigenen Vorzüge und der billigeren Unterhaltungskosten dem Ziegelrohbau den Vorzug.

1. Das Hauptgebäude.

Als Ganzes betrachtet muß das Schulhaus in erster Linie, wie jeder andere Bau, den jeweilig geltenden baupolizeilichen Vorschriften genügen. Die besondere Art der Benutzung führte zum Erlaß von Vorschriften, die allein für Schulen Geltung haben. In Betracht kommen:

1. die feuer sicherere Ausführung der Gebäude,
2. der gefahrlose Verkehr in allen Schulräumen,
3. ihre von der Gesundheitslehre vorgeschriebenen Abmessungen.

Was den ersten Punkt betrifft, so müssen die Flure, Treppenhäuser, Korridore und Keller feuer sicher überdeckt, die Treppen, Wände und Decken feuer sicher konstruiert sein. In den aus Eisen und einem unverbrennbaren Steinmaterial gemischten Konstruktionen stehen der

Technik gegenwärtig vorzügliche Hilfsmittel zur Erreichung dieses Zweckes zur Verfügung.

Die Vorschriften bezüglich der Verkehrsräume zielen darauf ab, die Entleerung einer Anstalt beim Eintritt von Feuersgefahr möglichst gefahrlos und rasch herbeizuführen. Der Zugang zum Flur des Erdgeschosses, der mindestens 0,50 m über dem umgebenden Erdreich anzulegen ist, wird gewöhnlich durch bequeme Freitreppen oder durch Stufen im Innern des Gebäudes vermittelt. Zwischen Tür und Treppe muß in jedem Falle ein breites Podest liegen. Wenn der Höhenunterschied zwischen Straße oder Schulplatz und Flur beträchtlich ist, so ersetzt man die Treppe gern durch eine Rampe. Alle Türen der Schulanlage öffnen sich am besten nach außen. Die Anzahl der Ausgangstüren hängt von der Kinderzahl ab: auf je 100 aller im Gebäude unterrichteter Kinder sollen 70 cm Breite entfallen. Die Flure werden oft mit einem feuerfesten und gegen die Einwirkungen des Verkehrs widerstandsfähigen Material, z. B. Terrazzo oder Fliesen, belegt. Ihre Breite wird ähnlich bemessen: 70 cm Breite für je 100 Kinder, die den Korridor benutzen, und zwar nach Abzug des für die offenstehenden Türen zu rechnenden Raumes. Da die Korridore bei ungünstigem Wetter den Kindern zum Aufenthalt in den Pausen dienen sollen, so liebt man es neuerdings, sie möglichst breit anzulegen. — Die Treppenläufe sollen mindestens 1,30 m breit sein. Bei mehrgeschossigen Schulen hat man die Laufbreite so zu berechnen, daß sie für je 100 Kinder des am stärksten benutzten Korridors mindestens 70 cm beträgt. Neben dem Treppengeländer müssen noch Handläufer an der Wandseite angebracht werden. Zur Verhütung des bei den Kindern so beliebten Hinabrutschens sind dem Geländer in Abständen von 1,50—2 m Messingknöpfe aufzuschrauben. Die Höhe der einzelnen Stufen ist zur Einhaltung einer mäßigen Steigung auf 17 cm festgesetzt.

Auf das Erdgeschoß und die oberen Stockwerke verteilen sich die für den Schulbetrieb erforderlichen Räume. Das Schulzimmer, in dem das Kind den größten Teil der Schulzeit zubringt, muß geräumig, hell, warm und trocken sein, darf weder verdorbene Luft, noch Schmutz, noch Krankheitsstoffe in sich bergen. Zur Erfüllung dieser Forderungen müssen alle Teile des Gebäudes, vor allem aber die Schulküche selbst, zweckmäßig eingerichtet und ausgestattet sein (s. das folgende Kapitel). Die Klassenzimmer sollen von der Haustür oder der Treppe aus auf direktem Wege zu erreichen sein; beim Heraustreten aus der Klasse wendet sich das Kind dem nächsten Ausgang zu.

Auf den Korridoren sind durch Anbringung von Kleiderhaken Vorkehrungen zur Ablegung der Überkleider und Kopfbedeckungen getroffen; denn den Anschauungen der Neuzeit widerstreitet es, diese Kleidungsstücke nach früherer Sitte in den Klassen aufzuhängen. Auf jedem Korridor ist für Trinkgelegenheit gesorgt. Nicht nur an der Wasserleitung ist ein Trinkbecher befestigt, sondern auch in jeder Klasse befindet sich ein solcher als Klasseninventar. Die Regelung der Wärmezufuhr erfolgt bei Sammelheizung durch den Heizer; damit der Wärmegrad von außen abgelesen werden kann, sind die Thermometer in den Schlitzen der durchbrochenen

Klassenwände angebracht. Sowohl in den Klassen als auch auf den Korridoren müssen mit Wasser gefüllte Spucknapfe aufgestellt werden, weil mit dem vertrocknenden Auswurf Gefahren für die Gesundheit verbunden sind.

In jedem modernen Schulbau findet sich ein Amtszimmer für den Schulleiter und ein Konferenz- oder Beratungszimmer für das Lehrerkollegium. Beide legt man zweckmäßig so an, daß von ihnen aus der Spielplatz übersehen werden kann. Neben der Aula, die in der Regel zugleich als Zeichenaal dient, fehlen auch Physik- und Kartenzimmer, sowie eine Badeeinrichtung (s. S. 144) nicht. — Manche Mädchenschulen erhalten Räume für den Haushaltungsunterricht. In den Schulküchen, deren Unterhaltung der Privatwohlthätigkeit obliegt, sollen die zukünftigen Hausfrauen lernen, die Hauswirtschaft in einer ihren Verhältnissen entsprechenden Weise zu führen. Die Ausrüstung der Schulküche besteht in mehreren Herden, Anrichten, Geschirrschränken, Aufwaschtischen u. dergl. — Andere Schulanstalten haben Zimmer für Kinderhorte, in denen Knaben oder Mädchen, deren Eltern dem Broterwerb nachgehen müssen, für die schulfreie Zeit (2—7 Uhr nachmittags) Aufnahme finden, unter Aufsicht eines Lehrers ihre Schularbeiten anfertigen und die noch verbleibende Zeit zum Spielen oder Lesen verwenden. Tische, Stühle und Schränke bilden die Ausstattung dieses Raumes in dem modernen Schulgebäude. Auch die Unterhaltung der Knaben- und Mädchenhorte bleibt der Wohlthätigkeit überlassen, doch leisten Staat und Kommune eine ansehnliche Beisteuer.

2. Die Nebenanlagen.

a) Die Abortanlagen sind in besonderen Gebäuden unterzubringen. Hat die betreffende Stadt Schwemmkanalisation, so ist die Anbringung der Lehreraborte im Hauptgebäude gestattet. Die besonderen Vorschriften verlangen in Schulen für je 25 Mädchen und 40 Knaben eine 0,90 m breite und 1,20 m hohe Zelle, die von den Nachbarräumen durch dichte Bretterwände getrennt ist. Für Knaben sind außerdem Pissoirstände erforderlich (0,50 m breit, durch 1,20 m hohe, nicht ganz bis zum Fußboden reichende Zwischenwände voneinander getrennt). Nach den Pausen und am Schulschluß werden die Pissoirs und Abtritte sorgsam gespült und häufig gereinigt. Auch die Zahl der Abortsysteme ist sehr groß. Ungeeignet für Schulzwecke erscheinen die sogenannten Spülabtritte; zulässig ist dagegen das sogenannte Trogsystem, bei dem die Verwendung einer Holzrinne nicht gestattet ist. Die kanalförmig ausgebildete, mit Wasser gefüllte Grube wird so oft wie nötig nach dem Kanal hin entleert. Fehlt die Wasserleitung, so greift man aus Mißverständnis gern zu stark riechenden Mitteln; zweckdienlicher erscheint Torfmüll. Bei weitem vorzuziehen sind indes die Öl-Pissoirs oder Olsiphons nach dem System Beck, die die Firma Roessemann & Kühnemann in Berlin (N., Gartenstr. 21) erbaut, und bei denen sich die Spülung durch Verwendung von geringen Mengen eines eigenartig zusammengesetzten Öls, des Urinöls, vollzieht. Der M.-E. vom 12. Juni 1900

empfiehlt seine Verwertung. — Wasserspülung belastet, wenn Kanalisation fehlt, die Grube in zu hohem Maße. Das Öl bildet einen Geruchsverschluss, verhütet das Entweichen der Gase und Infektionsstoffe und die Eisbildung im Winter. Die Anlagekosten stellen sich kaum höher als die bei der Wasserspülung, die Unterhaltungskosten aber niedriger, weshalb die Anlage im hygienischen und wirtschaftlichen Sinne gleich vorteilhaft erscheint.

b) Turnhallen sind wegen der Ungunst der Witterung zur Erteilung eines geregelten Turnbetriebs unentbehrlich. Aus hygienischen Gründen darf jedoch das Turnen in der Turnhalle nicht die Regel bilden; bei günstigem Wetter muß vielmehr stets im Freien geturnt werden. Die Bewegungsspiele sind nur im Freien zu pflegen, weshalb der schattige Schulhof möglichst ausgedehnt sein soll (s. die nachfolgende „Denkschrift“). Die Turnhalle soll bei etwa 20 m Länge eine Breite von 12 m und eine Höhe von mindestens 7 m besitzen und mit Umkleide- und Geräteräumen verbunden sein. Wichtig ist eine gute Beleuchtung durch weite Fenster und Oberlicht, sowie ein guter Fußbodenbelag. In keinem Schulraum wird ja so viel Staub erzeugt, wie in der von zwei, oft sogar von drei Schulen während des Vor- und Nachmittags benutzten Turnhalle. In den Abendstunden bedienen sich ihrer meist auch noch Turnvereine. Es kommt hinzu, daß die Kinder in keiner Stunde tiefer und ausgiebiger atmen als beim Turnen. Die wichtigste Forderung der Gesundheitspflege ist deshalb, daß die Staubbildung beim Turnen möglichst verhütet werde. Nur durch eine gute Fußbodenkonstruktion in Verbindung mit einer zweckmäßig eingerichteten „Luftbefeuchtungsanlage“ lassen sich bei der starken Benutzung die Übelstände vermeiden. Linoleumbelag ist für Volksschulen nicht angängig, weil er die Verwendung von Turnschuhen voraussetzt; durch den eingeschleppten Sand würde der Belag sonst sehr bald beschädigt werden.

3. Unter dem 15. Nov. 1895 erließ das Kultusministerium besondere **Vorschriften für ländliche Volksschulbauten**, die alle bisherigen entgegengesetzten Bestimmungen außer Kraft setzten. Die wichtigsten Festsetzungen der „Denkschrift“, die bei allen Neubauten vollständig erfüllt werden sollen, worüber der Kreisarzt zu wachen hat, sind in der Hauptsache die folgenden:

1. Lage und Beschaffenheit der Baustelle.

Das Grundstück soll tunlichst in der Mitte des Schulbezirks liegen, jedoch, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, nicht auf freiem Felde; es muß auf bequemem Wege ohne Hemmung und Gefährdung erreichbar sein. — Der Platz muß einen gesunden, technisch möglichst günstigen Baugrund aufweisen. Die Oberfläche der Baustelle muß durchweg mindestens 0,50 m über dem Grundwasserstand liegen. Zur Ableitung der Niederschlags- und Abwässer ist eine leicht geneigte Oberfläche erwünscht. — Zu vermeiden ist die Nachbarschaft von Teichen oder Gräben mit unreinem Inhalt, von gewerblichen Anlagen mit übelriechenden Ausdünstungen oder verunreinigten Abwässern, sowie von Betrieben, welche mit

Entwicklung von störendem Geräusch, Rauch, Staub oder giftigen Gasen verbunden sind. Die Lage des Schulhauses soll auch insofern günstig sein, als frische Luft und Sonnenlicht überall reichlich Zutreten, raue Winde und Sonnenhitze aber durch den Baumbestand abgehalten werden können.

Die Größe des Bauplatzes soll ausreichen, um die erforderlichen Baulichkeiten — Schulhaus, Abtritt, Wirtschaftsgebäude und Brunnen — in angemessenen Abständen voneinander und von den Nachbargrenzen aufnehmen zu können. Der Bewegungsraum (Spielplatz) soll in der Regel einen Flächenraum von mindestens 3 qm, in besonderen Ausnahmefällen aber niemals weniger als 1,5 qm für jedes Schulkind umfassen.

2. Anordnung der Gebäude auf der Baustelle.

Auf die durch die Örtlichkeit gegebenen Himmelsrichtungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Spielplatz und die Zugänge zu den Abtritten müssen vom Schulhause aus gut zu übersehen sein. Um Luft und Licht nicht abschneiden zu lassen, sind die Fensterwände mindestens 8 m von dem Nachbargrundstück und von den sonstigen Baulichkeiten entfernt anzulegen.

„In der Regel sind Schulzimmer und Lehrerwohnungen in einem Gebäude zu vereinigen. Dagegen empfiehlt es sich, die Wirtschaftsgebäude — Stallungen und Scheune — sowie die Abtritte von dem Schulhause getrennt in solchem Abstand zu errichten, daß schädliche Ausdünstungen und üble Gerüche das Haus nicht erreichen können.“

Das Sonnenlicht soll tunlichst nicht während des Unterrichts in das Lehrzimmer fallen; auch die Stuben und Kammern der Lehrerwohnungen sollen des Sonnenlichts nirgend ganz entbehren. Für die Schulzimmer empfiehlt sich am meisten die Lage der Fenster nach Westen, weil die Unterrichtszeit beendet ist, wenn die Nachmittagssonne das Zimmer trifft, oder nach Süden, weil die Strahlen der Mittagssonne unter so steilem Winkel einfallen, daß sie nicht weit in das Innere des Schulzimmers eindringen. Bei der Ost- und Südlage sind die Nachteile des unmittelbaren Sonnenscheins — starke Erhitzung und grelle Beleuchtung — durch passende Vorrichtungen, z. B. Rollvorhänge, abzuschwächen.

3. Das Schulhaus.

A. Bauart.

Bei ein- und zweiklassigen Schulhäusern empfiehlt sich im allgemeinen eine eingeschossige Anlage, ein zweigeschossiger Bau nur dann, wenn die Beschränktheit des Platzes dazu zwingt. Die Lehrerwohnungen sollen nie unter den Schulzimmern liegen. Der Schülerverkehr ist von dem Wohnungsverkehr bei der Grundrißeinteilung völlig zu trennen, der Schülerflur höchstens durch eine abschließbare Tür mit einem Zimmer der Lehrerwohnung zu verbinden.

Auf die Erweiterungsfähigkeit des Schulhauses ist wegen des schnellen Wachstums der Schülerzahl von vornherein Bedacht zu nehmen. Die nachträgliche Anlage eines zweiten Schulzimmers kann durch An- oder Aufbau erfolgen.

Hierbei sind die Vorrats-, Wasch- und Backräume so anzuordnen, daß die von ihnen ausgehenden Gerüche und Ausdünstungen nicht in die Unterrichtsräume eindringen können. Die Schulzimmer werden in der Regel nicht zu unterkellern sein. Der Fußboden des Erdgeschosses soll überall mindestens 0,50 m über der Erdoberfläche liegen. Der die Lehrerwohnung enthaltende Bauteil ist in der Regel zu unterkellern, sofern es möglich ist, die Kellersohle mindestens 0,30 m über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu legen. Steigt das Grundwasser höher an, so ist die Errichtung eines zum Teil über der Erde liegenden und durch Erdauffschüttung in mäßiger Temperatur zu haltenden Kellers außerhalb des Hauses vorzuziehen. — Der Umfang der Kellerräume ist nach den Wirtschaftsbefürfnissen zu bemessen.

Überall ist gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit und gegen das seitliche Eindringen von Nässe in den Wänden durch Herstellung von Isolierschichten in geeigneter Lage Vorsorge zu treffen. — Holzfußböden müssen gegen Fäulnis und Schwammbildung geschützt werden. — Zu empfehlen ist die Herstellung eines mindestens 0,80 m breiten Traufpflasters rings um das Gebäude. (Materialien!)

Die äußere Erscheinung ländlicher Schulhäuser soll schlicht sein, bei aller Einfachheit der Formen aber doch den öffentlichen Zweck des Volksunterrichts in angemessener Weise erkennen lassen. Es ist deshalb auch bei den anspruchlosesten Bauten dieser Art auf gute Breiten- und Höhenverhältnisse, auf eine schlichte Verteilung der Fenster und Türen, auf eine entsprechende Gestaltung der Dächer und auf eine passende, durch die Materialien bedingte Farbenwirkung der Außenwände und Dachflächen in jedem Falle Wert zu legen.

Aus der Notwendigkeit, die nach außen aufschlagenden Türen gegen Wind und Wetter zu schützen, ergibt sich ungesucht die Betonung des Haupteinganges, sei es durch Zurücklegung der Tür in einen Vorraum, sei es durch Herstellung eines Vorbaues. Blinde Fenster sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn die Lage der Klassen es mit sich bringt, daß fensterlose Wandflächen nach der Straße zu sichtbar werden, wird für die geschlossenen Mauerflächen durch Anbringung einer Bauinschrifttafel eine angemessene Belebung, oder wenn es die Himmelsrichtung zuläßt, durch Anpflanzung von Weinstöcken, breitgezogenen Obstbäumen usw. ein freundlicher Schmuck zu gewinnen sein.

B. Schulzimmer. S. unter X.

C. Verkehrsräume.

Bei eingeschossigen Schulhäusern kann der Flur, welcher dem Schülerverkehr dient, auch als Zugang zur Lehrerwohnung benutzt werden. Es ist jedoch außerdem ein dem Wirtschaftsverkehr des Lehrers dienender Nebenflur mit besonderem Ausgang erforderlich, damit bei Krankheit in der Familie des Lehrers der Schulverkehr von dem Hausverkehr der Lehrerwohnung vollständig gesondert werden kann.

Wenn Schulzimmer über dem Erdgeschoß angelegt werden, muß stets außer der für den Hausverkehr der Lehrerwohnung bestimmten

Treppe für den Schulverkehr eine besondere Treppe in Verbindung mit besonderem Flur und Eingang vorgesehen werden. Schülerflure sollen in der Regel keine unmittelbare Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden erhalten.

Die Anlage von Verbindungstüren zwischen dem zu den Schulzimmern führenden Flur und dem Bauteil, in welchem die Lehrerwohnung liegt, ist gestattet, die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen einem Schulzimmer und einem Wohn- oder Wirtschaftsraum dagegen unzulässig.

Die Breite des Hauptflures richtet sich nach der Anzahl der anliegenden Schulzimmer und nach der Zahl der Schüler, welche in diesen unterrichtet werden. Als Mindestmaß der Breite gilt für den Fall, daß nur ein Schulzimmer an dem Flur liegt, 2 m, und für den Fall, daß mehrere Schulzimmer auf ihn münden, 2,50 m. Im übrigen ist die Flurweite derart zu bestimmen, daß nach Abzug des Maßes, welches durch die senkrecht aufstehenden Türen der Schulzimmer für den Verkehr verloren geht, für je 100 Kinder 0,70 m, mindestens aber 1 m freie Durchgangsbreite verbleibt.

Für jedes Schulzimmer genügt eine einflüglige Tür von 1 m lichter Weite. Diese Türen müssen stets nach außen aufschlagen, und zwar so, daß der Austretende beim Öffnen der Tür das nächste Ausgangsziel, die Haustür oder die hinabführende Treppe, erblickt. Bei nebeneinander liegenden Schulzimmern müssen die Türen unter sich einen solchen Abstand erhalten, daß die Türflügel, ohne sich zu berühren, vollständig herumschlagen können.

Treppen für den Schülerverkehr müssen eine Laufbreite von mindestens 1,30 m erhalten und außer dem Geländer mit Handläufern an der Wandseite versehen werden. Letztere sind entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen. In mehrstöckigen Schulgebäuden ist die Breite der Treppen stets nach der Schülerzahl im stärksten besetzten Geschosse mit der Verhältniszahl von 0,70 m für je 100 Schüler zu berechnen. Das Maß von 2 m für einen Treppenlauf soll in der Regel nicht überschritten werden. Als erforderliche Laufbreite gilt stets das Maß zwischen den Geländern und den Handläufern.

Vor den Antritten und Austritten der Schülertreppen muß ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Türen der in der Nähe gelegenen Schulzimmer beim Aufschlagen den Verkehr nicht hemmen. — Bei Schülertreppen darf die Steigung höchstens 17 cm betragen. Die Anlage von Wendelstufen ist unzulässig.

Freitreppen vor dem Eingang zum Hauptflur sind besonders bequem anzulegen; sie dürfen nicht unmittelbar vor der Haustür beginnen, müssen vielmehr ein geräumiges Podest erhalten und, sobald mehr als drei Stufen notwendig sind, mit Seitenwangen und Schutzgeländern versehen werden. Übrigens ist bei Freitreppen die Stufenzahl möglichst einzuschränken. Wo die örtlichen Verhältnisse zu einer mehr als gewöhn-

lichen Erhöhung des Erdgeschosses über dem umgebenden Boden zwingen, sind zur Verminderung der Stufenzahl Rampen anzuschütten.

Für die Breite der Ausgangstüren ist nach dem oben angegebenen Verhältnis von 0,70 m für je 100 Schüler die Gesamtzahl der im Schulgebäude unterrichteten Kinder maßgebend. Die Ausgangstüren müssen stets nach außen aufschlagen und gegen Wind und Wetter entweder durch Aufführung eines Vorbaues oder durch Zurücklegen in einen Vorraum geschützt werden.

D. Die Lehrerwohnungen.

Lehrerwohnungen sind in der Regel mit den Schulräumen in einem Gebäude zu vereinigen. Als Raumbedarf für einen verheirateten Lehrer gelten 3 bis 4 Wohn- und Schlafräume mit einer Grundfläche von etwa 65 bis 85 qm, eine Küche von etwa 12 bis 20 qm und die für die Hauswirtschaft erforderlichen Keller- und Bodenräume. Die Größe der Wohn- und Schlafräume, sowie ihre Lage zueinander richtet sich nach den Landesgewohnheiten. Die Wohn- und Schlafräume sollen womöglich sämtlich heizbar sein. Dies gilt namentlich von solchen Räumen, welche zweiseitig freiliegen und ohne Heizvorrichtung leicht feucht und ungesund werden würden.

Die Anlage einer Speisekammer ist nicht unbedingt nötig; sie kann entbehrt werden, wenn der Keller von der Küche aus leicht zu erreichen ist. In manchen Fällen wird auch ein in die Außenwand eingebauter, lüftbarer Speiseschrank genügen. Wenn es die Ortsverhältnisse bedingen, ist ein Backofen und eine Räucherammer herzustellen.

Eine besondere Waschküche im Keller anzulegen, ist im allgemeinen wegen der Beschwerlichkeit, das Wasser hinab und herauf zu schaffen, nicht ratsam. Es empfiehlt sich vielmehr, den Küchenherd so groß zu machen, daß ein eingemauerter Waschkessel in ihm Platz findet.

Ein unverheirateter, einstweilig angestellter Lehrer erhält eine Stube von etwa 18 bis 25 qm und eine heizbare Kammer von etwa 15 bis 18 qm. Wenn ein solcher Lehrer durch örtliche Verhältnisse gezwungen ist, eigene Wirtschaft zu führen, erhält er außerdem eine kleine Küche und womöglich auch eine heizbare Kammer für eine Anverwandte. Eine Lehrerin erhält gleiche Räume wie ein unverheirateter Lehrer mit eigener Wirtschaft.

Die lichte Höhe der Stuben einer Lehrerwohnung ist mit 3 m ausreichend bemessen; sie kann in Gegenden mit rauhem Klima zur leichteren Warmhaltung bis auf 2,50 m ermäßigt werden. Kammern im Dachboden müssen, wenn sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen, z. B. als Schlafkammern, dienen sollen, mindestens 2,50 m hoch sein. Liegt eine solche Kammer in der Schräge des Daches, so muß ihre durchschnittliche Höhe mindestens 2,50 m betragen.

Abtritte für die Lehrerwohnungen sollen in der Regel nicht im Schulhause selbst angelegt werden. Ausnahmen sind jedoch zulässig, wenn sie durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt werden. In solchen Fällen müssen aber die Auswurfstoffe in beweglichen Behältern ange-

sammelt werden, weil die Anlage gemauerter Gruben innerhalb eines Wohnhauses und in unmittelbarem Anschluß an die Umfassungswände unzulässig ist.

4. Brunnenanlage.

Auf jedem Schulgehöft soll, abgesehen von Orten, wo das Wasser in Zisternen gesammelt wird, wenn irgend zugänglich, ein eiserner Röhrenbrunnen angelegt werden, welcher gutes Wasser in genügender Menge aus einer den Verunreinigungen von der Oberfläche oder den oberen Bodenschichten her nicht ausgesetzten Tiefe bezieht. Bei der Wahl der Stelle des Brunnens ist nicht allein das Maß der Entfernung von den nächsten Verunreinigungsquellen, wie etwa Düngerplätze, Senkgruben u. dergl., sondern auch die Filtrationsfähigkeit des zwischengelegenen Bodens, sowie Gefällrichtung etwaiger undurchlässiger Schichten desselben zu berücksichtigen. Kesselbrunnen mit gemauerten oder hölzernen Wandungen und hölzerne Röhrenbrunnen gewähren, auch wenn sie anfangs gutes Wasser liefern, keine hinreichende Sicherheit für spätere gute Leistungen und sind stets der Gefahr der Verunreinigung des Wassers ausgesetzt.

5. Abtritte.

Für jede Schule sind Aborte außerhalb des Schulhauses in der Regel in einem besonderen Gebäude anzulegen; sie können jedoch auch, wenn sich auf dem Schulgehöft ein Stallgebäude befindet, mit diesem unter einem Dach angeordnet werden, müssen dann aber gegen die Stallräume völlig abgeschlossen sein.

Das Abtrittsgebäude ist, wenn tunlich, nicht gegenüber der Fensterfront der Schulzimmer, auch nicht in der Richtung, aus welcher die vorherrschende Luftbewegung das Schulhaus trifft, anzulegen. Im übrigen muß das Abtrittsgebäude vom Schulhause angemessen entfernt, jedoch auch nicht zu entlegen, seine Stellung so erhalten, daß die Eingänge vom Schulhose aus übersehen werden können. — In der Regel ist für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen ein Sitz anzunehmen, außerdem für jeden Lehrer, welcher im Schulhause wohnt, ein besonderer abgeschlossener Sitz. Die einzelnen Sitzstellen müssen gut beleuchtet sein. Sie erhalten durchschnittlich 0,90 m Breite und 1,20 m Tiefe und sind durch dichte Bretterwände voneinander zu trennen. Die Sitzöffnungen sind mit leicht abwaschbaren, gut schließenden und bequem zu handhabenden Deckeln zu versehen.

Für die Knaben sind Pissoirstände anzulegen, welche durch 0,50 m voneinander entfernte, mindestens 1,20 m hohe, nicht völlig bis zum Fußboden reichende Zwischenwände voneinander getrennt werden müssen. Die Stände sind am besten in einem mit Schutzdach, niedrigen Umfassungswänden und Eingangsschirmwand versehenen, sonst aber offen und luftig zu haltenden Anbau unterzubringen. Auf schiefliche Trennung der Zugänge für die Knaben und Mädchen ist besonders Bedacht zu nehmen. — Die Abtrittsräume müssen überall hell und gut lüftbar sein.

6. Wirtschaftsgebäude. Ställe. 7. Umwehungen.

Die Frage, ob besondere Wirtschaftsgebäude überhaupt erforderlich sind, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Es kommt dabei in Betracht, ob und in welchem Umfange die Lehrerstelle mit Landwirtschaftsbetrieb verbunden ist. In den meisten Fällen wird ein kleines Gebäude, welches Stallung und Vorratsgefäße für Futter- und Brennstoffe umfaßt, genügen. Für die Anordnung und Größe der einzelnen Abteilungen gelten die allgemeinen, für ländliche Wirtschaftsgebäude bestehenden Regeln.

Das ganze Schulgehöft ist in möglichst einfacher Weise, den örtlichen Verhältnissen angepaßt, einzufriedigen. In jedem Falle ist der dem Verkehr der Schüler dienende Platz von dem für die Wirtschaft des Lehrers bestimmten Raum abzuscheiden. Als Umwehungen sind, je nach dem örtlichen Bedürfnis, Spriegel-, Draht- oder Lattenzäune zu errichten oder Hecken anzupflanzen.

Literatur.

Klette, Bau und Einrichtung der Schulgebäude. Karlsruhe, Bielefeld. 2,90 *M.* — Zvez, Das Schulhaus und dessen innere Einrichtung. Weimar, Böhlau. 4 *M.* — Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen. Denkschrift des Kultusministeriums mit Atlas, enthaltend 30 Abbildungen. Berlin, Cotta. 13,70 *M.* — Die genannten Schriften von Baginsky-Janke, Eulenberg und Bach, Bürgerstein-Metolitzki, D. Janke usw. — Artikel in Reins Enzykl. Handbuch von Siegert, D. Janke u. a.

Über den Schulgarten: Fischer (Wien, Bichlers Bwe. & S. 1,60 *M.*), Marešch (Ebenda. 3 *M.*), Mell (Berlin, Parey. 1,50 *M.*), Rynast (Breslau, Hirt. 1,40 *M.*).

X. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.

1. Die amtlichen Bestimmungen.

a) Die Allgemeinen Bestimmungen setzen fest: Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 qm kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und lustig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfassern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Kiegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dergl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschuß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

b) Die „Vorschriften für ländliche Volksschulen“, betreffend das Schulzimmer — Min.-Erlass vom 15. November 1895 —, lauten: Die Abmessungen eines Schulzimmers sind abhängig

1. in bezug auf die Grundfläche: von der Zahl, Anordnung und Abmessung der Plätze, von der Anordnung der Freiräume, von der Lage der Tür und der Stellung des Ofens;

2. in bezug auf die Höhe: von der Bedingung, daß bei größtmöglicher Besetzung für jedes Kind ein ausreichender Luftraum vorhanden ist, und daß die von den Fenstern entferntesten gelegenen Plätze noch gutes Licht erhalten.

Als Grundsatz für die Größe und Zahl der Schulzimmer gilt die Regel, daß einklassige Schulen im allgemeinen nicht über 80 Kinder zählen, und daß bei mehrklassigen Schulen nicht über 70 Kinder gemeinsam unterrichtet werden sollen.

Für die Plätze sind nach der Größe der Kinder in drei Abstufungen folgende Maße anzunehmen:

	Breite	Tiefe
für kleine Kinder . . .	0,50 m	0,68 m
„ mittlere „ . . .	0,52 „	0,70 „
„ große „ . . .	0,54 „	0,72 „

Nur wenn die örtlichen Verhältnisse zur größten Sparsamkeit zwingen, dürfen die Platzbreiten

für kleine Kinder . . .	auf 0,48 m
„ mittlere „ . . .	„ 0,50 „
„ große „ . . .	„ 0,52 „

herabgemindert werden.

Auf einer Bank sollen höchstens 5 Kinder nebeneinander sitzen.

Für den Lehrersitz sind mindestens 1,20 m Breite und 2,50 m Länge zu rechnen.

Die erste Bankreihe muß von der Wand, an welcher sich der Lehrersitz befindet, mindestens 1,70 m, die letzte Bank von der Rückwand mindestens 0,30 m entfernt sein und der Abstand der Bänke von der Fensterwand mindestens 0,40 m betragen. Der Mittelgang zwischen den Bänken soll 0,50 m und der Gang an der inneren Längswand mindestens 0,60 m breit sein.

Die Tür des Schulzimmers ist, wenn irgend tunlich, so zu legen, daß der Lehrer beim Eintritt den Kindern ins Gesicht sieht, und daß diese möglichst schnell ihre Plätze einnehmen und verlassen können. Erwünscht ist es auch, daß der Lehrer von seinem Sitz aus die Tür übersehen kann. Der Ofen ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Längswand, etwa in der Mitte derselben aufzustellen. Nur bei kleinen Klassen empfiehlt es sich, ihn in eine Ecke zu rücken. Der nächste Sitzplatz muß vom Ofen mindestens 0,80 m entfernt sein.

Als allgemeine Regel ist zu beachten, daß Tiefklassen bei ländlichen Schulbauten grundsätzlich ausgeschlossen sind, und daß ein Schulzimmer höchstens 9,70 m lang und höchstens 6,50 m tief sein soll. Die äußerste Grenze von 9,70 m für die Länge des Schulzimmers ist nur dann zu wählen, wenn eine wesentliche Ermäßigung der Höhe und damit eine leichtere Erwärmung des Schulzimmers erzielt wird.

Jedes Schulzimmer soll mindestens 3,20 m im Lichten hoch sein. Dieses Maß ist aber gegebenenfalls je nach der Schülerzahl und der Zimmertiefe um so viel zu erhöhen, daß auf jedes Kind mindestens 2,25 cbm Luftraum entfallen, und daß der senkrechte Abstand der Fenstersturze vom Fußboden mindestens halb so groß ist als der wagerechte Abstand von der inneren Längswand. Diese beiden aus hygienischen Gründen unerläßlichen Forderungen werden sich bei geeigneter Lage und Konstruktion der Fenstersturze, in Gegenden mit rauhem Klima auch bei stark besetzten Klassen mit der Mindesthöhe von 3,20 m erfüllen lassen, so daß die ausreichende Erwärmung solcher Schulzimmer im Winter nicht in Frage gestellt wird.

Die Fläche der Fenster soll, im lichten Mauerwerk gemessen, mindestens gleich $\frac{1}{5}$ der Bodenfläche des Schulzimmers sein. Die Fenster sind auf der linksseitigen Längswand tunlichst in gleichen, durch höchstens 1,20 m breite Pfeiler unterbrochenen Abständen anzulegen, möglichst nahe an die Decke zu rücken und mit einem geradlinigen oder flachbogigen Sturz abzuschließen. Rundbogen sind zu vermeiden. Die Fensterbrüstungen sollen nicht unter 1 m hoch sein.

Wenn die linksseitiges Licht gebenden Fenster nach Norden gerichtet sind, empfiehlt sich die Anlage eines Fensters im Rücken der Kinder, um etwas Sonnenlicht einzulassen. Bei der Berechnung der zur Erhellung des Schulzimmers erforderlichen Lichtfläche bleiben solche rückseitigen Fenster aber außer Ansat.

Die Frage, ob zur besseren Wärmehaltung Doppelfenster nötig sind, ist im einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Die Decke des Schulzimmers wird am zweckmäßigsten so hergestellt, daß nicht die Balken, sondern Unterzüge auf der Fensterwand und der ihr gegenüberliegenden Längswand lagern, während die Balken mit diesen Wänden gleichlaufend gestreckt sind. Hierdurch wird erzielt, daß die Fenstersturze bis an die Balkenlage reichen können.

An den Wänden des Schulzimmers sind alle vorspringenden Mauerecken möglichst zu vermeiden. Die Fensterbrüstungen sind deshalb nicht, wie sonst üblich, einzunischen, sondern mit der Innenwand bündig auszuführen.

Die Fußböden sollen aus schmalen, wenigstens 35 cm starken, gehobelten und gespundeten Brettern von hartem, nicht leicht splitterndem Holz hergestellt, dicht schließend verlegt und geölt werden.

Bei der Wahl der Ofen ist auf die ortsübliche Heizungsart und auf das meist gebräuchliche Brennmaterial Rücksicht zu nehmen. Zweckmäßig ist es, mit der Heizung des Schulzimmers eine Lüfterneuerung in der Art zu verbinden, daß vom Schülerflur aus frische Luft dem Ofen zugeführt wird und durch diesen vorgewärmt in das Zimmer eintritt. Die Einführung von Frischluft durch Kanäle unter dem Fußboden empfiehlt sich nicht, weil diese Kanäle erfahrungsgemäß selten rein und staubfrei gehalten werden. Zur Abführung der verbrauchten Luft ist für jedes Schulzimmer ein besonderes Entlüftungsröhr von wenigstens 25 zu 25 cm im Quadrat neben dem Schornsteinröhr anzulegen. Zweckmäßig ist es, die Wandung zwischen dem Rauchröhr und dem Lüftungsröhr aus Eisenplatten herzustellen. Es muß dann aber mit größter Sorgfalt darauf gehalten werden, daß die Eisenplatten möglichst dicht schließen. Durch verschließbare Öffnungen dicht über dem Fußboden einerseits und nahe der Decke andererseits kann die Abluft je nach Bedarf unten oder oben abgezogen werden. Im Winter wird in der Regel der untere Schieber geöffnet sein, während der obere wesentlich den Zweck hat, bei zu hoher Temperatur die wärmsten, an der Decke angesammelten Luftschichten entweichen zu lassen. Zur sonstigen Lüftung des Schulzimmers sind die oberen Teile der Fenster mit Kippflügeln, welche um eine wagerechte Achse drehbar nach innen aufschlagen, zu versehen.

2. Weitere Ausführung.

a) Die Länge des Schulzimmers muß beschränkt sein, weil die Schüler auf den letzten Bänken die Schrift auf der Schultafel, die Anschauungsobjekte, die angestellten Versuche usw. deutlich sehen bzw. beobachten sollen. Auch die Breite und Höhe des Zimmers sind begrenzt; denn die Plätze an der den Fenstern gegenüberliegenden Seite müssen hinreichend Licht erhalten, und der Schall, wie die Erwärmung des Zimmers, darf durch eine zu bedeutende Höhe nicht beeinträchtigt werden. Diese Bedingungen erfüllt ein Zimmer, dessen Länge, den Vorschriften entsprechend, nicht mehr als 9,70 m und dessen Breite nicht mehr als 6,50 m beträgt. Die Höhe muß 3,20 m, jedenfalls aber so viel ausmachen, daß auf jedes Kind 2,25 cbm Luftraum entfallen. In der Schule braucht der Raumanteil für den einzelnen das in den Wohnungen erforderliche Maß nicht zu erreichen, weil die Schulstube nur verhältnismäßig kurze Zeit ununterbrochen benutzt wird. Durch Öffnen der Fenster oder Türen läßt sich jederzeit, besonders aber in den Pausen, für gründliche Lüfterneuerung sorgen. Auf Einrichtungen zur fortgesetzten Lüftung (Ventilation) kann natürlich keine Lehranstalt verzichten.

b) Die Beleuchtung des Schullokals ist für die Erhaltung der Sehkraft von der höchsten Bedeutung. Nachweislich wird durch dauernde

Anstrengung der Augen beim Lesen, Schreiben und Zeichnen in mangelhaft erleuchteten Zimmern die Ausbildung der Kurzsichtigkeit begünstigt. Weil die Kinder, um genau sehen zu können, sich anhaltend und tief niederbücken müssen, entstehen bei jugendlichen Personen leicht Rückgratsverkrümmungen, wenn auch in vielen Fällen eine krankhafte körperliche Anlage zugrunde liegt. Auch Störungen des Blutkreislaufs, als deren Folgen Blutstauungen im Gehirn, Kopfschmerzen und Nasenbluten gelten, können durch schlechtes, d. h. gebücktes, zusammengekrümmtes Sitzen herbeigeführt werden.

Hohe, breite Fenster sind das erste Erfordernis zur Erzielung einer guten Beleuchtung; ihre Größe soll etwa ein Fünftel der Bodenfläche, gemessen im lichten Mauerwerk, betragen. Im Interesse ausreichender Helligkeit ist ferner erwünscht, daß die Fenster möglichst gleichmäßig verteilt sind und nur durch höchstens 1,20 m breite Wände oder Pfeiler voneinander getrennt werden. Alle Hindernisse, die das Eindringen des Tageslichts beeinträchtigen, also Mauern, Nachbargrundstücke, Bäume, müssen ferngehalten werden. — An kurzen, trüben Wintertagen erweist sich in den Nachmittagsstunden in einzelnen Klassen eine künstliche Beleuchtung als notwendig. Am zweckmäßigsten erscheint die Beleuchtungsart, die das hellste Licht gibt und weder die Luft verunreinigt, noch übermäßig erhitzt. Das Gasglühlicht, auf welches diese Charakteristik paßt, wird denn auch durch Min.-Erlaß vom 27. März 1893 zur Bewertung empfohlen.

Sonne soll in das Schulzimmer eindringen. Die südliche Lage hat den Vorzug, daß durch die Sonnenstrahlen die Krankheitsträger in der Luft unschädlich gemacht werden. Durch Anbringung von Zug- oder Rollvorhängen, die die Fenster völlig bedecken, kann man sich gegen lästige Sonnenstrahlen leicht schützen.

c) Die Decke wird geweißt, die Wände werden wegen der Lichtreflexe mit einer nicht zu hellen, aber auch nicht zu dunklen Farbe angestrichen. Der hölzerne Fußboden wird in der Denkschrift genau beschrieben. Vorzuziehen ist natürlich die Verwendung eines Linoleumbelags, der unverkennbare Vorzüge in hygienischer Hinsicht besitzt, teils wegen seiner geschlossenen Oberfläche und seiner Undurchlässigkeit, teils wegen seines geringen Wärmeleitungsvermögens. Die Reinigung läßt sich mittels feuchter Tücher leicht und gründlich ausführen, und der Verkehr vollzieht sich auf diesem Belage ziemlich geräuschlos. Vorbedingung ist die Schaffung einer glatten und unwandelbaren Unterlage, wozu sich „eine massive Deckenkonstruktion“ am besten eignet.¹⁾

d) Die Frage, ob Sammel- oder Einzelheizung, welches System man in dem einen, welche Ofenart in dem anderen Falle anwenden will, hängt von der Größe der Schule, dem zur Verfügung stehenden Heizmaterial und anderen Umständen ab; die Auswahl der Heizanlage richtet

¹⁾ Über diese Einrichtung beim Neubau der Oberrealschule zu Kassel berichtete Stadtbaurat Höpfer auf der 9. Versammlung des hessischen Städtetages im Juli 1898. S. Technisches Gemeindeblatt. Berlin, Heymann, 1898. Nr. 9/10.

sich sonach einerseits nach dem Umfange der Gebäude, anderseits nach den örtlichen Verhältnissen. Für größere Anstalten kommt in der Neuzeit nur noch Sammel- oder Zentralheizung in Verbindung mit Lüftungseinrichtung in Frage. — Eine Erwärmung der Unterrichtsräume von 18—20° C ist den Schülern am zuträglichsten.

e) Eine lebhaft erörterte Frage ist die Reinigung der Schulklassen, die am besten täglich vor sich geht. Alle Schmutzstoffe können unsere Gesundheit gefährden; denn sie enthalten neben erdigen Bestandteilen meist Abfälle der belebten Welt, Überreste von Tieren und Pflanzen, die leicht in Zersetzung übergehen und uns durch ihren Geruch belästigen. Dazu sind sie bisweilen mit zerstäubten Massen eingetrockneten Auswurfs vermischt, die Krankheitskeime einschließen können; gelangen solche durch die Atmungsorgane in den Körper, so bewirken sie Ansteckung. Die zeitige Entfernung der gesundheitsgefährlichen Schmutzstoffe durch gründliche Reinigung ist daher überall geboten. Die Wände, die Fußböden und alle Ausstattungsgegenstände der Schulstube müssen möglichst glatt sein, damit sie dem Staube und dem Schmutz nirgend Ablagerungsstätten — Ritzen, Fugen, Winkel — darbieten. Die regelmäßige Ausführung einer sorgfältigen Reinigung ist seitens des Lehrerkollegiums streng zu überwachen. Am zuträglichsten erscheint das nasse Aufwischen. Bei der Verwendung des Stauböls reicht jedoch auch das Verfahren mit feuchten Sägeespänen aus. Die Fenster müssen so oft gereinigt werden, daß sie die Lichtzufuhr nicht beeinträchtigen.

3. Subsellien.

Den weitaus größten Teil der Schulzeit bringen die Kinder in den Subsellien zu. Darunter versteht man jetzt allgemein die Sitzvorrichtung, in der Bank und Tisch fest verbunden sind. In dem Zwang zum anhaltenden Sitzen bei gesundheitswidriger Körperhaltung sehen die Ärzte die Hauptursache der Kurzsichtigkeit, der Rückgratsverkrümmungen und anderer „Schulkrankheiten“. Eine unzweckmäßige Haltung übt auf den jugendlichen Körper einen besonders nachteiligen Einfluß aus, weil Knochenbau und Muskulatur noch in der Entwicklung begriffen sind. Unter falscher Konstruktion der Schulbänke leidet der ganze Organismus. Ist die Pultplatte zu tief, so muß sich der Oberkörper stark nach vorn neigen, was auf die Dauer die Gesundheit schädigt. Durch zu große Annäherung des Auges an die Schrift wird die Kurzsichtigkeit gefördert, der Oberkörper wird gegen die Bank gedrückt, wodurch die Atmungs- und Herztätigkeit beeinträchtigt und die Verdauung gestört werden kann. Wenn der Tisch zu hoch ist, so beobachten wir Erscheinungen mit ähnlichen Wirkungen. Die Anspannung der Bein- und Rückenmuskeln hat eine schnelle Ermüdung zur Folge. Die Armmuskeln werden übermäßig angestrengt, der Ellenbogen muß weit auf den Tisch geschoben, der Schultergürtel angehoben werden. Unwillkürlich fällt beim Schreiben der linke Arm herab und stützt sich mit dem Ellenbogen auf den Oberschenkel. Die andauernde schiefe Haltung des Oberkörpers erzeugt mit der Zeit eine seitliche Ausweichung der Wirbelsäule, eine Rückgratsverkrümmung nach

rechts. Alle spezielleren Bücher, die die Schulbankfrage behandeln, zeigen uns in Abbildungen solche Folgenerscheinungen. Durch zahlreiche Messungen (s. Eulenberg und Bach, S. 239 u. ff.) wurden die Größenverhältnisse der Schüler in den verschiedenen Altersperioden festgesetzt und nach dem mittleren Größenmaß die Höhenverhältnisse der Schulbänke geregelt.

Viel größere Schwierigkeiten verursacht die Wahl des rechten Abstandes zwischen Tisch und Bank, weil hier außer dem Körperumfang des Kindes verschiedene sich gegenseitig ausschließende Wünsche — die Einrichtung des Tisches für die Ruhe- und Arbeitshaltung — zu beachten sind. Denn das Kind tritt in ein anderes Verhältnis zu Bank und Tisch, je nachdem es dem Vortrag des Lehrers zuhört, liest, schreibt oder in der Bank steht. Um die Einnahme des Schreibsitzes und gleichzeitig das Stehen in der Bank zu ermöglichen, versah man die Schulbänke mit Vorrichtungen zur Veränderung der Entfernung zwischen Bank und Tisch einerseits durch Verschieben, Aufklappen oder Herablassen der Tischplatte, andererseits durch Aufklappen, Verschieben, Pendeln oder Drehen der Sitze. Eine andere Richtung ging dem Zwiespalt auf sehr einfache Weise dadurch aus dem Wege, daß sie die Schulbank für den Schreibsitz einrichtete und die Kinder beim Sprechen aus der Bank heraustreten ließ. Wie reichhaltig insolge des regen Wettbewerbs die Auswahl an Schulbänken ist, geht aus der Tatsache hervor, daß schon im Jahre 1873 auf der Wiener Weltausstellung 47 verschiedene Systeme vertreten waren, die inzwischen auf etwa 200 angewachsen sind.¹⁾ Eulenberg sagt hierüber: „Die Schulbankfrage wird kaum jemals zum Abschluß gelangen, da stets neue Vorschläge auftauchen, je mehr die Ansichten über die bezüglichen Anforderungen sich erweitern, und je mehr die Schulgesundheitspflege von den Fortschritten der allgemeinen Hygiene beeinflusst wird.“

Mit der Schulbankfrage stehen noch mancherlei andere Wünsche, die bei Herstellung der Schulbänke Berücksichtigung finden sollen, in Beziehung. Das unangenehme, gesundheitswidrige tiefe Niederbücken des Lehrers läßt sich leicht durch Erhöhung der Banksitze und Tische vermeiden; die Reinigungsverhältnisse, die Staubbildung u. a. gaben bei dem Schulbankbau zu gewissen Vorkehrungen Veranlassung. Trotzdem müssen bei dem ungeheuern Wettbewerb die Preise möglichst niedrig bemessen werden. Während wir bei der Darlegung der Anforderungen an eine gute Schulbank diese Nebenumstände gelegentlich berühren, folgen wir bei unserer Besprechung den entscheidenden Momenten und ziehen in Betracht:

- a) die Höhe der Bank und des Tisches,
- b) die Breite des Sitzbrettes,

¹⁾ Cohn, Die Schulhäuser und Schultische auf der Wiener Weltausstellung. Breslau, Morgenstern. 1,20 Mk. — Vergl. auch: v. Esmarck, Zur Belehrung über das richtige Sitzen der Schulkinder. Kiel, Lipsius & Tischer. 20 Pf. Die beigegebenen drei Abbildungen veranschaulichen das Sitzen: 1. an zu hohen Tischen (zu große Differenz), 2. an Tischen, die weit von den Bänken abstehen (schädliche Plusdistanz) oder zu niedrig sind (zu geringe Differenz), 3. in normal dimensionierten Sitzeinrichtungen.

- c) den Abstand und die Form der Lehne,
- d) die Entfernung der Bank vom Tische.

a) Die Höhe der Subfellen.

Der Unterschied der Tisch- und Bankhöhe vom Fußboden aus, die senkrechte Entfernung der inneren Tischkante von der nach vorn verlängerten Fläche der Bank, wird **Differenz** genannt. Ein zu hoher Sitz ermüdet die Beinmuskeln, denn er gestattet bei rechtwinklig gebeugten Knien nicht das Aufsetzen der Füße. Ein zu geringer Höhenabstand der Tischplatte vom Sitze, also eine zu geringe Differenz, zwingt das Kind zu einem unbequemen Neigen des Kopfes; ein zu hoher Tisch, eine zu große Differenz, erschwert das Auflegen des schreibenden Armes und veranlaßt ein Heben der rechten Schulter, dazu wird das Auge der Schreibfläche mehr als vorteilhaft genähert.

Die Schulbank soll dem Schüler nicht gestatten, eine beliebige Haltung einzunehmen, sie muß vielmehr gewisse Anhaltepunkte für eine gute Haltung gewähren, natürlich unter Ausschluß von Zwang durch Eingengung. Die Subfellen müssen nach Form und Größe in einer Weise gebaut sein, „daß sie eine richtige Körperhaltung zwar nicht erzwingen, aber doch ermöglichen und sogar wirksam begünstigen“ (württembergische Ministerialverfügung vom 29. März 1868); sie müssen die Sitzstellung ohne alle Schwierigkeit gestatten und zu ihrer Auffindung die nötigen Anhaltepunkte geben und ihre Erfüllung unterstützen. Das Stehen in der Bank — auch nur auf kurze Zeit — kann unter den gegebenen Voraussetzungen nur bei Verwendung beweglicher Teile ermöglicht werden; durchaus gleichberechtigt ist indes das Heraustreten aus der Bank, wenn es nur leicht und ohne Störung des Unterrichts vor sich gehen kann.

Die Füße des Kindes sollen beim geraden Sitzen mit der ganzen Sohle auf dem Fußboden oder Lattenrost stehen, sonst fehlt dem Körper die ausreichende Unterstützung; die Sitzhöhe kommt also der Länge der Unterschenkel gleich. Die Schülermessungen haben ergeben, daß die Länge des Unterschenkels im Durchschnitt $\frac{2}{7}$ der gesamten Körpergröße beträgt, man setzt sie daher gleich 28 Prozent der Körperlänge.

Für die Festsetzung der Differenz wird eine Abmessung verlangt, die es gestattet, den Oberarm senkrecht gegen die Pultplatte vorzustrecken, und zwar so weit, daß der Unterarm bis zur Hälfte seiner Länge auf dem Tische aufliegt und den Körper unterstützt. Auf die Differenz entfällt $\frac{1}{7}$ der Körpergröße. Da sich indes beim Vorstrecken der Oberarme die Ellenbogen um 2—3 cm heben, so gibt man diese 2 cm bei der Bemessung zu und setzt die Differenz gleich 16 Prozent der Gesamtlänge.

b) Die Breite des Sitzbrettes.

Eine zu schmale Bank gewährt dem Oberschenkel und damit dem ganzen Körper keine ausreichende Stütze, beeinträchtigt demnach das bequeme Sitzen und muß schädlich wirken. Man darf indes auch nicht verlangen, daß der Oberschenkel in seiner ganzen Ausdehnung aufliege,

daß also die Bankbreite der Länge des Oberschenkels, gemessen von der Kniekehle bis zum Rücken, gleich sei. Das würde einen auf die Dauer unausstehlichen Druck in den Kniekehlen zur Folge haben und überdies für jeden Schüler eine besondere Bank erfordern. Ein Öffnen des Oberschenkels, das ein sicherer Sitz verlangt, würde gleichfalls bei dem breiten Sitz unmöglich sein. Gefordert wird daher eine Breite des Sitzbrettes, die wenigstens $\frac{2}{3}$ der Länge der Oberschenkel ausmacht, nie aber über $\frac{3}{4}$ dieser Länge hinausgeht. Beträgt der Oberschenkel $\frac{1}{4}$ der Körpergröße, so entfällt auf die Sitzfläche durchschnittlich $\frac{1}{5} = 20$ Prozent. Die kleinen Abweichungen lassen sich durch die Lage der Gliedmaßen leicht ausgleichen.

c) Der Lehnenabstand.

Kembold nennt den Abstand der Lehne, die Tiefe des Sitzraumes, „große Differenz“. Zur Hinausschiebung des Ermüdungszustandes gilt es, den Oberkörper in möglichst aufrechter Stellung zu erhalten; zu dem Zwecke muß er durch eine Kreuzlehne unterstützt werden. Ihre Aufgabe ist es, das Ausbiegen des Oberkörpers, also den krummen Rücken der Kinder, zu verhüten. Auch in der Schreibhaltung soll der Rumpf gestützt bleiben; das setzt voraus, daß die Tischplatte der Lehne genähert werde, damit der Schüler den Schreibsitz einnehmen kann, ohne daß sich der Oberkörper von der Lehne entfernt. Dabei müssen durch die Bankkonstruktion zwei unglückliche Haltungen der Schüler ausgeschlossen werden, einmal das Vorrutschen des Körpers, um an den Tisch zu gelangen, und dann das Zusammensinken im Ermüdungszustand. Wenn dem Körper durch die Schulbank feste Unterstützungspunkte gegeben werden, so bewahrt er jederzeit seine aufrechte Haltung.

Das eigentliche Maß würde der Körperumfang abgeben. Nun entspricht aber die Körperdicke ungefähr der Länge des Unterarms, weshalb man diese bei den Bestimmungen zugrunde legt. Auch sie macht etwa $\frac{1}{7}$ der Körpergröße aus. Um indes einer Beugung des Schülers vorzubeugen, setzt man das Maß gewöhnlich um $\frac{1}{3}$ höher an und rechnet für den Lehnenabstand 19 Prozent. Selbst bei der vorderen Sitzhaltung braucht alsdann der Schüler die Lehne nicht zu verlassen, und es bleibt ihm ausreichende Bewegungsfreiheit.

Hinsichtlich der Lehnenfrage gilt der Grundsatz: Nicht nur beim Lesen muß der untere Teil des Rückens durch eine Kreuzlehne gestützt werden, sondern die Stütze muß auch beim Schreiben in Anwendung kommen, während für gewöhnlich eine hohe Schulterlehne den ganzen Rücken unterstützt. Die Kreuzlehne findet demnach bei der Arbeitshaltung Verwendung. Für die Ru gehaltung ist eine andere Lehne erforderlich, die den Zweck hat, den zurückgelehnten Oberkörper bis zum Rücken zu stützen. Die Schulbänke werden daher am besten mit Einzellehnen für jedes Kind versehen. In Verbindung mit einer geschweiften Form des Sitzbrettes verhindert die Kreuzlehne eine schlechte Körperhaltung, insbesondere das Vorrutschen des sich zurücklehrenden Kindes. (Höhe der Lehne = $\frac{1}{4}$, Breite = $\frac{1}{6}$ der Körpergröße.)

d) Die Entfernung von Bank und Tisch.

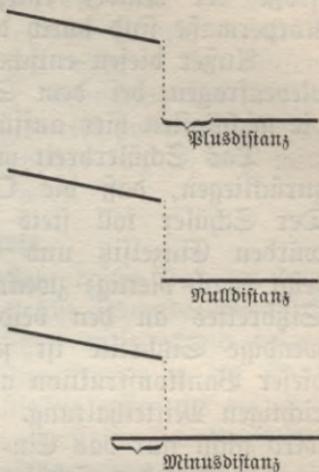
Die horizontale Entfernung der vorderen Bankkante von einer von der inneren Tischkante gefällten Senkrechten nennt man **Distanz**. Diese Senkrechte kann die Bank entweder überhaupt nicht treffen, dann ist Plusdistanz vorhanden; fällt sie gerade auf die Bankkante, so ergibt sich Nulldistanz, berührt sie endlich das Sitzbrett, so hat man es mit Minusdistanz zu tun. Aber schon Sitzbrettbreite und Lehnenabstand genügen zur Bestimmung der Entfernung von Bank und Tisch. Setzen wir die Körpergröße gleich 130 cm, so entfallen auf die Breite der Bank 20 Prozent = 26 cm, auf den Lehnenabstand 19 Prozent = 24,70 cm; das ergibt eine Minusdistanz von 1,30 cm. Zur Einnahme des Schreibsitzes ist demnach eine kleine Minusdistanz notwendig.

Man hat sich daran gewöhnt, den Abstand von Tisch und Bank nach der positiven oder negativen Distanz zu bestimmen, da sie ja leicht wahrgenommen wird, während man den Lehnenabstand und die Bankbreite erst durch Messung suchen müßte. Ziemlich allgemein neigt man jetzt der Meinung zu, daß für den Schreibsitz eine kleine Minusdistanz erforderlich ist, vielleicht eine solche von 2—3 cm, weshalb die Rettigbänke u. a., die früher Nulldistanz zeigten, jetzt dementsprechend konstruiert werden (Modell 1902).

Die alten Subsellien — die preussischen, württembergischen, bairischen usw. Schulbänke — zeigen alle feste Plusdistanz, sind also für das Stehen in der Bank eingerichtet und lassen auch ein möglichst ungezwungenes Sitzen zu, ohne freilich für das richtige Sitzen besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Einnahme des richtigen Schreibsitzes ist aber unmöglich, weil 1. der Oberschenkel nur teilweise unterstügt, 2. ein Anlehnen unmöglich ist und 3. die große Plusdistanz die Neigung zum Anlehnen der Brust erweckt und fördert. Will man bei festen Subsellien bleiben, so muß notwendig auf das Stehen in der Bank ganz verzichtet werden. Das ist möglich bei der Verwendung zweisitziger Bänke, die so eingerichtet sind, daß sie ein leichtes Ein- und Austreten begünstigen.

e) Welche Umstände sind bei der Schulbankfrage außerdem zu beachten?

Bei der Beurteilung eines Schulbanksystems hat man zu unterscheiden zwischen den nicht unmittelbar dazu gehörenden und den charakteristischen Eigenschaften, die mit dem System untrennbar verbunden sind. Zu den offenen, nicht entscheidenden Momenten sind die Abmessungen der Sitzhöhe, Sitzbreite, Differenz, des Lehnenabstandes, der Lehnenform u. a. zu rechnen, von denen das gesundheitsgemäße Sitzen abhängt. Sie sind durch öffentliche Untersuchungen festgestellt und bilden das Gemeingut, wenn auch in den wichtigsten Punkten noch keine völlige Übereinstimmung erzielt worden ist. Ein absolutes Stillsitzen wird von keiner



Seite mehr gewünscht; Zwangsmaßregeln zur Herbeiführung einer angemessenen Haltung werden allgemein verworfen. Die Grundvoraussetzung einer guten Schulbank ist, daß sie in den richtigen, der Körpergröße der Kinder entsprechenden Abmessungen hergestellt ist. Diese Körpermaße sind durch die Schulbehörden festgelegt (s. S. 164).

Außer diesen entscheidenden Punkten kommen noch eine Menge von Nebenfragen bei dem Schulbankbau zur Entscheidung, von denen wir die wichtigsten hier aufführen wollen.

Das Schülerbrett muß möglichst hoch angebracht sein und so weit zurückliegen, daß die Oberschenkel der Kinder nicht behindert werden. Der Schüler soll stets in der Mitte seines Platzes sitzen. Am besten würden Einzelsitz und Einzellehne dazu führen. Die zweisitzige Bank zeigt (nach Kettig) zweckmäßig zur Raumersparnis eine Verkürzung des Sitzbrettes an den beiden Außenseiten; denn die für jedes Kind notwendige Sitzbreite ist ja ohnedem vorhanden. Wenn der Schüler bei dieser Bankkonstruktion am Ende der Bank sitzt, so befindet er sich in der richtigen Mittelhaltung. Sind Bank und Tisch von gleicher Länge, so wird nicht nur das Ein- und Austreten erschwert, sondern beim Niedersitzen nimmt der Schüler gewöhnlich auch das Ende der Bank ein, sitzt also nicht in der Mitte der Bank, ja er bevorzugt in Erwartung des Aufrufs das Bankende. — Das Tintenfaß muß so angebracht sein, daß es beide Schüler bequem erreichen können. Wäre es in der Mitte angebracht, so könnte es der rechtsitzende Schüler aus seiner Schreibhaltung heraus nur schwer erreichen, er müßte den Oberkörper drehen. Die richtige Stelle für das Tintenfaß ist daher die Mitte zwischen den schreibenden Armen, weil es hier beide Schüler ohne Änderung der normalen Schreibhaltung erreichen können und das Tintenfaß nicht durch das Buch des links sitzenden Schülers bedeckt wird.

Die Erleichterung des Ein- und Austritts erreicht die Kettigbank durch die verkürzte Bank und das Fußbrett. Letzteres ermöglicht es, den Schülersitz höher zu legen, wodurch der Schüler in den Stand gesetzt wird, beim Sitzen in der Bank das Bein gestreckt zu halten, während er das andere leicht anhebt und auf das Fußbrett setzt. Der Übergang vom Sitz in den Stand stellt für das Kind eine gesunde Muskelbewegung dar. Kurze Pausen lassen sich in den Zwischengängen sehr leicht durch Freiübungen ausfüllen. — Die große Verschiedenheit in der Körpergröße macht es notwendig, daß in derselben Klasse Bänke verschiedener Größe zur Verfügung stehen, und daß diese im Notfalle gegeneinander ausgetauscht werden können. 2—3 Bankgrößen reichen auf derselben Stufe schon aus. Bänke, die am Boden festgeschraubt sind, lassen einen Austausch nicht zu, auch hindern sie eine gründliche Reinigung des Schulzimmers. Die Berücksichtigung der Kurzsichtigen und Schwerhörigen läßt es zweckmäßig erscheinen, beide Bankgrößen in der Nähe des Lehrers, also in der ersten Reihe, aufzustellen; daher stehen nicht die kleinen Bänke vorn und die großen hinten, sondern sie befinden sich nebeneinander. Die Schülerplätze werden nach gesundheitlichen Rücksichten verteilt; das beliebte Zertieren kommt in Wegfall. — Gegen die Ver-

wendung mehrsitziger Bänke sprechen nicht nur die Sitz-, sondern auch die Luftverhältnisse. Man hat durch sorgfältige Versuche nachgewiesen, daß die Luft bei den mittleren Plätzen reicher an Kohlenäure ist als an den Eckplätzen.¹⁾ — Ein Fußbrett oder Lattenrost verhütet die Staubbildung und das Aufwirbeln von Staub, insofern der Schmutz durch die Spalten auf den Boden fällt oder in den Riesen festgehalten wird und hier unzerrieben bis zur Reinigung der Klasse liegen bleibt. Seine Verwendung ist nur dann gestattet, wenn die Bank, wie beim Rettigschen System, als Ganzes aufklappbar ist, so daß nun der Fußboden für die Klassenreinigung freigelegt wird.

f) Bekannte Schulbanksysteme.

Der größte Vorteil der festen Subsellien besteht darin, daß bei dem Wegfall aller beweglichen Teile jedes den Unterricht störende Geräusch vermieden wird. Die Bänke sind dem Schreibsitzen entsprechend eingerichtet. Das Austreten in den Gang und das Zurücktreten in die Bank geht leicht vonstatten. Bei verhältnismäßiger Billigkeit erfordern sie auch wenig Reparaturen. Am meisten empfiehlt sich die zweisitzige Schulbank mit festen Teilen. Die Ecken an Tisch und Bank müssen abgerundet sein.

Bei den beweglichen Subsellien sind entweder Bank oder Tisch oder auch beide zugleich drehbar oder verschiebbar im ganzen oder geteilt. Sie gewähren beim Schreiben und Lesen einen bequemen Sitz und ermöglichen ein leichtes und bequemes Stehen in der Bank, sowie ein zwangloses Heraustreten. Nachteile ergeben sich einerseits bei schlechter Konstruktion, andererseits bei Abnutzung einzelner Teile. Der Bewegungsmechanismus verursacht dann ein störendes Geräusch. Durch die beweglichen Teile wird nicht selten eine Verletzung der Kinder herbeigeführt, z. B. Einklemmen der Finger, Aufstoßen des Gefäßes, wenn der Sitz beim Niederlassen noch nicht ganz zurückgeklappt war. Dem etwas höheren Preise stehen meist höhere Reparaturkosten gegenüber.

a) **Feste Subsellien** — mit feststehender Distanz.

aa) Mit unveränderlicher Minusdistanz:

Die Rettigsche Schulbank (Modell 1902). Buhl und Linsmeyer. München, L. Gimmel.

bb) Mit Minusdistanz und Auschnitten in der Bank:

Vöffel, Kolmar i. E. Vogel, Düsseldorf.

Zweisitzige Subsellien liefern alle Subsellienfabriken. — Der erste, der von den alten festen Bänken mit Plusdistanz abwich, war wohl Dr. Fahrner; er gab seinen Bänken Nulldistanz und eine Kreuzlehne. Buchner machte diese verbesserte Schulbank zweisitzig und wählte negative Distanz; die beibehaltene niedrige Kreuzlehne trat in glatter Konstruktion auf. Dr. Buhl und Linsmeyer gestalteten ihre Bänke ähnlich wie Buchner, gaben ihr aber eine größere negative Distanz (5 cm). Das Bücherfach stellte sich als ein in der Mitte der Bank angebrachtes, mit einer Scheidewand versehenes Kästchen dar.

Die meiste Empfehlung erfährt in der neuesten Zeit die **Rettigbank**. Die königliche Regierung zu Merseburg macht unter dem 25. Januar 1897 in einer ausführlichen Darlegung auf die Schulbank aufmerksam. In dem im amtlichen

¹⁾ S. Suß, Die Hygiene der Schulbank (Berlin, Wiegandt & Grieben. 2. A.), S. 40 u. ff.

Schulblatt abgedruckten Referate heißt es: „Kettigs patentierte Schulbank ist zweifüßig und läßt sich zum Zwecke einer gründlichen Saalbodenreinigung ohne Herausnehmen der Tintenfüßer seitlich umlegen. Sie ist mit eigenem erhöhtem Boden versehen und gestattet daher die Anwendung des sonst zu kalten massiven Fußbodens aus Stein und Eisen. Durch die Vermeidung beweglicher Teile, durch die Anwendung eines gerillten Fußbrettes oder Kofes und einer selbständigen Lehne für jede Bank, vor allem aber durch die Umlegbarkeit und den Umstand, daß die Aufstellung von Kettigs Schulbank, obwohl diese zweifüßig ist, doch nicht mehr Saalraum erfordert als eine solche mit mehrfüßigen Bänken, sind die Forderungen der Schullehrer, Ärzte und Baumeister auf das zweckmäßigste erfüllt. Wegen ihrer außerordentlichen Einfachheit ist Kettigs Schulbank zugleich weitaus das billigste unter allen Schulbanksystemen, welche den neueren Forderungen auf diese oder jene Weise gerecht zu werden suchen. Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, daß die Bank bis auf die Beschlagteile ganz aus Holz gefertigt ist, und daß sie, nach vorheriger Vereinbarung mit den Patentinhabern, von jedem Tischler in jeder gewünschten Abmessung hergestellt werden kann. Der Anfertigung nach ortsüblichen Maßen steht kein Hindernis entgegen. Die Beschaffung der Bank seitens der Gemeinden kann auf dem gewöhnlichen Wege der öffentlichen Arbeitsvergebung an ortsansässige Handwerker bewirkt werden.“ Es werden ihr allgemein folgende Vorzüge zugeschrieben: 1. Die Bank hat keine beweglichen Teile und verursacht daher keinerlei Geräusch. 2. Sie zeigt feste Minusdistanz. Da infolgedessen der Schüler in der Bank selbst nicht stehen kann, so muß er beim Aufruf aus der Bank heraustrreten. Dieser Vorgang vollzieht sich aber leicht und ohne jedwede Störung des Nachbarn. 3. Durch die hohe Anordnung des Sitzes wird das Aufstehen und Setzen sehr erleichtert. Die Verschiedenheit in der Länge der Bank und der Pultplatte ermöglicht es, den Zwischenraum zwischen je zwei Bänken auf 40 cm herabzusetzen. 4. Die Ausbildung von Bank und Lehne und die Anpassung an den Schreibtisch befördern eine korrekte Körperhaltung; das Vorhandensein eines mit Rippen versehenen Fußbrettes verhindert die Bildung und Aufwirbelung von Staub und schließt bei Steinboden das Entstehen kalter Füße aus. 5. Die Bänke sind in einer Schiene drehbar befestigt; nach dem Aufklappen der Bänke kann der Fußboden auch unter dem Bretterrost gereinigt werden. 6. Ihr Preis ist nicht höher als der älterer Banksysteme; die Ausgaben für Reparaturen sind gering. — Die Bank kann von jedem Tischler angefertigt werden, weil die Firma P. Joh. Müller & Co. in Berlin (S.W. 46, Hedemannstraße 15), der das Patent darauf gehört, nur die Eisenteile liefert und in deren Preis die Patentgebühr einrechnet.

B) Bewegliche Subsellien.

aa) Mit beweglichem Sitz:

Die Vicrothsche Schulbank. Vicroth, Dresden. (Sitz oder Bank im ganzen aufklappbar.) Die Kolumbusbank. Vogel, Düsseldorf (Sitze einzeln zurückklappbar). Karpferer, Frankfurt a. M. Spohr & Krämer, ebenda (Pendel- oder Klappsitze). Verschiebung der ganzen Sitzbank (System Hippauf, Klix, Römer), der einzelnen Sitze (System Vandenesch, Vicroth, Vogel).

bb) Mit beweglicher Tischplatte:

Elsäßer, Schönau bei Heidelberg (Bank fest, Tischplatte einzeln halb aufklappbar). Die Kunzebank. Vicroth, Dresden (Tischplatte teilweise oder im ganzen zurückschlagbar). Verschiebung der ganzen Tischplatte auch bei dem System Hermann in Braunschweig und Albers-Wedekind in Hannover. Auf Pultverschiebung und Raumsparnis laufen hinaus: das System von Dr. Dollmayr, von Ingenieur Kretschmar, von Wackeroder und Hofmann in Wien.

Zu den ersten Klappstischen gehörte der nach Prof. Cohns Angaben hergestellte Breslauer Schultisch. Die Pultplatte ist in der Mitte der Länge nach gespalten und zurückklappbar. Für den Schreibtisch sind 2 bis 6 cm negativer Distanz vorgesehen; durch das Umklappen entsteht eine beträchtliche positive Distanz. Andere Bestandteile: Fußbrett, niedrige Kreuzlehne, an der Vorderseite des dahinter folgenden Tisches befestigt.

Mit Schiebevorrichtung versehen ist die Runze-Schildbachsche Bank, auch Chemnitzer Schulbank genannt. Jeder Schüler hat seine Tischplatte. Durch die Schiebevorrichtung entsteht eine negative Distanz von 1 cm. Die zurückgeschobene Tischplatte deckt das Tintenfaß, weshalb sich das Schreiben bei positiver Distanz von selbst verbietet. Die Vorwärtsbewegung wird durch eine Leiste ermöglicht und das zurückgeschobene Pult durch einen Kiegel befestigt. Sitz geschweift; Einzellehne, und zwar hohe Kreuzlehne.

g) Zur Kritik der Schulbänke.

Nach Dr. Lorenz, Dozent an der Wiener Universität, bilden den Inhalt der heutigen Schulbankfrage zwei Forderungen:

a) die hygienische: Das Kind, dem dauernde und anstrengende Muskelleistungen nicht zugemutet werden dürfen, muß beim Schreiben sowohl als auch in den Schreibpausen mit ausgiebig gestütztem Rücken sitzen können und dadurch vor Ermüdung geschützt werden;

b) die pädagogische: Der Schüler muß in einer Bank, die bezüglich der Rückenstützung den hygienischen Anforderungen entspricht, auch wenigstens annähernd bequem stehen können. Er ist der Meinung, daß die beweglichen Pulte die Distanzveränderungen besser besorgen als die beweglichen Sitze. „Die einzig entsprechende Sitzvorrichtung ist die geneigte Rückenlehne, die in ihrer Form der Gestalt der normal gekrümmten Wirbelsäule entspricht.“

v. Eszmarck urteilt: „Zweifelloos erfüllen eine ganze Reihe, ja vielleicht die meisten der in den renommierten Subsellienfabriken hergestellten beweglichen Subsellien die von seiten der Hygiene zu stellenden Forderungen. Im allgemeinen wird es vielleicht zweckmäßiger sein, den Sitz beweglich zu machen, als wie die Teile des Tisches. Für kleinere Kinder kann die Bank im ganzen beweglich sein, für größere Schüler jedenfalls besser die einzelnen Sitze. Die Tischplatte als Ganzes beweglich zum Umschlagen einzurichten, empfiehlt sich besonders zum Zwecke einer bequemen Reinigung des Fußbodens.“

Eine wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin begutachtete: „Dem Schüler wird durch die Beweglichkeit der Bank eine für sein körperliches Befinden gewiß zuträglichere Abwechslung in der Körperhaltung gewährleistet als durch bewegliche Tischplatten.“ — Ein Gutachten der Wiener Schulkommission lautete: „Die Distanzbewegung soll womöglich durch Pultbewegung erzielt werden.“ — Ein Erlaß des preussischen Kultusministers vom 11. April 1888 aber bestimmt: „Erlauben es die vorhandenen Mittel und der verfügbare Raum im Schulzimmer, so empfiehlt sich die Beschaffung von zweisitzigen Bänken mit Zwischengängen, und sind bei dieser Anordnung Bänke mit unveränderlicher Null- oder besser Minusdistanz anzuwenden, weil die Schüler alsdann in die Zwischengänge hinaustreten können.“

Diese Auslassungen von Sachverständigen, Kommissionen und Behörden lassen deutlich erkennen, daß die Ansichten über die Vor- und Nachteile der festen und beweglichen Subsellien noch weit auseinander-

gehen, was sich darauf zurückführen läßt, daß jedes System seine Licht- und seine Schattenseiten hat.

Literatur.

Lorenz, Die heutige Schulbankfrage. Vorschläge zur Reform des hygienischen Schulstuhls. Wien, 1888. Hölder. 1,80 *M.* — Bendziula, Zur Schulbankfrage. Berlin, Dehmgte. 1 *M.* — Bennstein, Die heutige Schulbankfrage. Eine übersichtliche Zusammenstellung. Berlin, Zillesen. 1,20 *M.* — Suck, Die Hygiene der Schulbank. Berlin, Wiegandt & Grieben. 2 *M.* — Beschreibungen der verschiedenen Systeme, z. B. Kocher, Die Schenkische Schulbank. Meyer, System Vandenesch, Cupen. Hippauf, Ostrowo usw. Alle treten für eine Reform des Schulstuhls ein, belehren über die Erfordernisse richtiger Sitzhaltung und weisen die Notwendigkeit richtig konstruierter Subjektien nach.

4. Weiteres Klasseninventar.

a) Lehrersitz.

In den städtischen Schulen findet man meist einen Tisch auf einem einstufigen Podium, das die Überschau über die Klasse erleichtert. Aber auch Katheder oder Lehrerpulte liefern alle Schulbankfabriken.

b) Tintenfüßer.

Am verbreitetsten sind die Tintenfüßer aus Porzellan oder Glas, die in die in den Schulbänken vorgesehenen Öffnungen eingehängt und durch einen Metalldeckel, der dem Holzstößel vorzuziehen ist, geschlossen werden. Aber auch an Schultintenfüßern steht den Interessenten eine große Auswahl zur Verfügung.

Metallene Tintenfüßer, die am Schultische angeschraubt werden, liefert die Firma Golsmann & Co. in Werdohl, Westfalen. Preis 35 *P.*, poliert 45 *P.* Ähnliche Tintenbehälter liefern u. a. Kempf & Freitag in Winsen, Reg.-Bez. Cüneburg, Schwenger in Goslar a. S.

Sinnig ausgedacht ist das Bohmsche Tintenfaß, ein für gewöhnlich liegendes Glasfläschchen, mit gebogenem Halse, das der Rettig- und Kolumbusbank beigegeben wird. Beim Umklappen der Rettigbank stellt sich das Fläschchen durch eine einfache Drehvorrichtung aufrecht, so daß keine Tinte ausfließen kann. An die Öffnung des gebogenen Halses tritt in liegender Stellung nur so viel Tinte heran, als zur Füllung der Feder nötig ist, wodurch einesteils das Klebsen verhütet, andernteils an Material gespart wird. Die häufige Bewegung verhütet die Bildung eines Bodensatzes (L. Bohm, Berlin, Prenzlauer Allee 26). — Auch die Klirische Schulbank (Klir, Reichenbach in Schlesien) ist mit einem eigenartigen Tintenbehälter ausgestattet, der aus Glas besteht und durch einen verwickelten Metalldeckel geschlossen wird. Beim gründlichen Reinigen muß er entfernt werden.

Selbst an originellen Konstruktionen zum Eingießen der Tinte fehlt es nicht, obgleich man ja schon mit einer einfachen Blechkanne mit zugespitztem Ausguß ganz gut auskommt. Der Lehrer Laufenberg in Deuß (Cöln) hat einen Tinteneingießer aus Glas konstruiert, der durch die Weimannsche Lehrmittelhandlung in Hamburg vertrieben wird. Preis 2,25 *M.*, mit Base 3,50 *M.* Sein Vorzug besteht darin, daß er durch eine geeignete Vorrichtung den Ausfluß der Tinte regelt und das Übergießen verhindert.

c) Wandtafel.

Am brauchbarsten erweist sich eine tiefschwarze, glanzlose Tafel, die die Kreideschrift aufs deutlichste erkennen und sich nach dem Gebrauch leicht und vollkommen reinigen läßt. Das alles trifft bei gutem Schiefer zu; unbrauchbar dagegen ist der graue Schiefer, da die Kreide

schlecht haftet und die Schrift — Weiß auf Grau — nicht deutlich genug hervortritt. Gleiche Dienste leistet die Schieferimitation, bei der der Anstrich von Zeit zu Zeit erneuert werden muß. Für die Unterstufe wird eine Hälfte oder eine Seite in der Regel mit Doppellinien, für die Mittel- und Oberstufe mit Notenlinien bezogen. Da das Nezeichnen aus dem Zeichenunterricht völlig ausscheidet, so fallen die quadrierten Seiten in Zukunft fort. Die mittels Scharniergelenken befestigte wendbare Tafel ist wenig beliebt; der zum Auf- und Niederziehen eingerichteten Doppeltafel gibt man gewöhnlich den Vorzug und befestigt auch eine zweite Tafel in der Wand, um ein Wandtafelgestell, das man in älteren Schulen meist findet, entbehrlich zu machen.

Die beiden renommiertesten Berliner Schulwandtafel-Fabriken sind: Winsky, J., Berlin O. 17, Langestr. 75. Liefert Holz-Schultafeln mit Schiefer-Imitations-Schreibfläche zum Preise von durchschnittlich 13,50 *M* pro qm; Tafeln mit und ohne Rahmen für Ständer oder Staffeleien; Wandtafeln mit Osen und Wandhaken; Tafeln mit Gradleisten; Tafeln mit größeren und mehrfachen Benutzungsflächen, besonders für den Zeichenunterricht (durch Aufklappen der oberen Tafelhälfte kann die Schreibfläche leicht verlängert werden); Doppel-Schiebetafeln; sie ermöglichen es, von der Beschaffung freistehender Gestellschultafeln Abstand zu nehmen. Zwei schiebbare, 2 cm starke Tafeln aus Ebenholz, die auf der Rückseite mit eingeschobenen Gradleisten versehen sind. Die Schreibflächen haben den mittels Schiefer-Imitation erzeugten matten Schieferanstrich, „der trotz seiner Härte und Haltbarkeit leicht Kreide faßt“. Die „geklöppelten“ Handseile für den Aufzug der Tafeln laufen auf Rollen. (Von 60 *M* an.) Stell- und Wendeschiebetafeln mit vierfacher Schreibfläche. Als Wandtafel mit unter dem Stütz Brett befindlichem Konsol; von 85 *M* ab. — Wandrahmen mit Stell- und Wendevorrichtung für einfache Tafeln. 12—20 *M*. — Stellvorrichtung zum Höher- und Niedrigerhängen von Tafeln; von 6 *M* an. — Rolltafeln mit Kurbelbewegung. — Tafeln in Ständer auf Rollen zur Weiterbewegung auf jeden gewünschten Platz. Preis des Ständers 15—22—50 *M*. Tafelständer (Staffelei) von 8,50 *M* an. Papierkasten (5 *M*) und Kreidekasten aus Kiefernholz (1,50 *M*). Landkartenhalter, Aufzug mit Messingkette, inkl. Rollen und Gewichten 6 *M*, mit Schuraufzug und Porzellanringen 2,50 *M*.

Meyer, J. G. (Inhaber Hans Meyer), Berlin C., Stralauerstr. 38. Herstellung von Schieferimitation auf Schultafeln. Preis von einer Seite à qm 2,50, von zwei Seiten 4,25 *M* inkl. Miniatur. — Tafeln mit Rahmen von 2 Seiten brauchbar, als Wand- und Staffeleitafel zu benutzen, pro qm 14 *M*, Beschläge zum Seitwärtsdrehen pro Tafel 4,50 *M*. Tafeln ohne Rahmen; zusammenklappbare Tafeln, Doppelschiebetafeln mit Landkartenaufzug von 55 *M* an. Wandtafeln mit horizontaler Vorschiebetafel usw. — Stellvorrichtung zum Höher- und Tieferstellen von einfachen Wandtafeln. Die Hebevorrichtung für Schiebetafeln besteht aus einer Rolle mit Rappe und einer in die Tafelösen einzuhängenden Kette. (Preis pro Tafel 10 *M*.)

Genannt seien ferner:

Die Kasseler Schulwandtafel von Lemke in Kassel. Läßt sich leicht auf- und niederziehen und zum Aufhängen der Karten verwenden. Preis 20 *M*, mit Staffelei 44 *M*.

Die Schulwandtafeln aus Schiefer, mit schmiedeeisernem Gestell von W. Bertram's in Dortmund. 100 bzw. 110 × 132 cm zu 75 bzw. 80 *M*.

d) Kartenhalter.

An Kartenhaltern stehen der Schule so viel verschiedene Konstruktionen zur Verfügung wie Schulbänke, nämlich etwa 200. Sie teilen das

Schicksal der Subsellien, Lese- und Rechenapparate: einestheils sind sie zu kompliziert, andernteils zu teuer. Für Kartenständer und ähnliche Vorrichtungen kommt noch hinzu, daß ihre Haltbarkeit oft zu wünschen übrig läßt. In den meisten Schulen versieht man daher die Karten mit Schutzdecken und begnügt sich im übrigen mit Kartengabeln. Doch muß anerkannt werden, daß ein an der Wandtafel oder an der Zimmerdecke angebrachter einfacher Aufzug nach dem Muster der Firma Müller-Fröbelhaus in Dresden viel zur Schonung der Karten beiträgt und deshalb Empfehlung verdient. Er ist billig (Preis 5 *M.*), läßt sich bequem handhaben und steht niemand im Wege.

Teurer ist Herings Universalgestell für Wandkarten und Schulbilder; denn es kostet 15 *M.* Bezugsquelle: A. Hering, Auerbach i. B. Zu dem gleichen Preise erhält man Königs Kartenschoner mit Eisenfuß. Höhe: 2,80 m; Querarm 1,25 m. Kassel, Schleenstein & Holzappel. — Der Saxonia-Universal-Apparat — Dresden, Müller-Fröbelhaus — kostet 10,50 und 15,50 *M.* — Der Kartenhalter der schon genannten Firma Kempf & Freitag, 14 *M.*

Zweiter Teil.

Schulverwaltung, Schulgesetzgebung und schulamtliche Verordnungen.

A. Die Schulaufsicht des Staates.

I. Die gesetzlichen Grundlagen.

Das Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794 regelte im II. Teile, Titel 12, § 1—53 die Schulangelegenheiten des Preussischen Staates. Viele Bestimmungen sind indes aufgehoben oder umgestaltet worden, weshalb von dem Abdruck hier abgesehen werden kann. Als grundlegende Bestimmungen verbleiben die bezüglichen Artikel der preussischen Verfassungsurkunde und das Schulaufsichtsgesetz.

1. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. — Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, der für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. — Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften. — Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. — Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen dritter bleiben bestehen. — Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des in Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Das Gesetz, betr. die Beaufsichtigung von Unterrichts- und Erziehungsaustalten vom 11. März 1872.

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. — Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. — Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(S. Siebe-Hildebrandt, Verordnungen, S. 1 u. 2.)

Der Artikel 26 der Verfassungsurkunde, der ein Volksschulgesetz in Aussicht stellt, konnte bis heute noch nicht verwirklicht werden. Alle Bemühungen der obersten Verwaltungsbehörde, mit vermittelnden Vorlagen im Parlament und in der öffentlichen Meinung durchzudringen, sind gescheitert. Den ersten ergebnislosen Versuch mit einem Schulgesetzentwurf machte der Staatsrat Süvern 1819. v. Ladenbergs Entwurf (1849) gelangte, wie der von Bethmann-Hollweg (1862) und v. Mühler (1869), nicht zur Verabschiedung. Dr. Falks Schulgesetzentwurf ist wegen des Ministers plötzlichen Rücktritts unbekannt geblieben. Wie v. Gofler, dessen Vorlage 1890 abgelehnt wurde, so nahm auch Graf v. Zedlitz-Trützschler in Folge des Scheiterns seines Entwurfs den Abschied. Wohl hatte er Zentrum und Konservative, also die Mehrheit des Landtages, für sich; allein der in weiten Volksschichten, besonders in den Kreisen der Gelehrten und Gebildeten, ausbrechende Entrüstungssturm veranlaßte den König, die Gesetzesvorlage zurückzuziehen. Dr. Boffe nahm davon Abstand, seine Kraft an ein aussichtsloses Werk zu setzen. — Hinsichtlich der inneren Organisation, der Aufstellung der Lehrziele und der Lehrerbildung verbleibt es daher auch fernerhin bei der durch Reskripte, Verfügungen und Verordnungen der Verwaltungsbehörden getroffenen Regelung. Amtliche Schulordnungen von grundlegender Bedeutung für ganz Preußen sind: die drei Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854, die durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 abgelöst wurden. Auch diese haben nur noch in bezug auf die Volks- und Mittelschulen Gültigkeit, und das Ministerium selbst befürwortet, wie der Berliner Lehrplan bezeugt, zeitgemäße Abänderungen. Die äußeren und inneren Verhältnisse der höheren Mädchenschulen regeln die Bestimmungen vom 31. Mai 1894. Die Prüfungsordnungen vom 1. Juli 1901 gestalten die Lehrziele der Präparandenanstalten und Seminare, den Zeitforderungen entsprechend, um und geben der Lehrerfortbildung, der 2. Lehrerprüfung, der Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung, eine den in drei Jahrzehnten gemachten Erfahrungen angepaßte, zeitgemäße Richtung. — Die äußeren Verhältnisse, deren gesetzliche Regelung

sich nicht länger abweisen ließ, sind durch eine Reihe von Sondergesetzen geordnet worden; es kommen in Betracht

a) unter dem Minister v. Gösler:

1. das Pensionsgesetz der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885,

2. das Gesetz, betreffend die Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887; es überträgt sie auf die Verwaltungsausschüsse der Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen,

3. das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 nebst Ergänzungsgesetz vom 31. März 1889 (begünstigt die Landschulen);

b) unter Dr. Boffe:

4. das Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen, vom 23. Juli 1893 für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 11. Juni 1894 für Lehrer an mittleren Schulen,

5. das Lehrerbefoldungsgesetz vom 3. März 1897,

6. das Reliktengesetz vom 4. Dezember 1899.

II. Die Schulverwaltungsbehörden.

1. Das **Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten** bildet die oberste Zentralbehörde der Schulverwaltung. Das 1787 eingerichtete Oberschulkollegium wurde 1808 als Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht dem Ministerium des Innern zugeteilt und am 3. November 1817 durch Allerhöchsten Erlaß als selbständiges Ministerium abgezweigt; erst seit 1849 gehört auch die Medizinalabteilung dazu. Es besteht demgemäß aus drei Abteilungen. Die zweite, das höhere und niedere Schulwesen umfassende Abteilung wird von zwei Ministerialdirektoren geleitet, unter denen eine Anzahl vortragender Räte und Hilfsarbeiter wirkt. An der Spitze des Gesamtministeriums steht der Minister, unter ihm der Unterstaatssekretär. In den Geschäftskreis der zweiten Abteilung für die Unterrichtsangelegenheiten fällt das niedere Schulwesen — Volksschulen, Präparandenanstalten, Seminare, höhere Mädchenschulen, Blinden- und Taubstummenanstalten — und der Turnunterricht. (Das Fortbildungsschulwesen steht unter dem Ministerium für Handel und Gewerbe.) Als Organ für seine Veröffentlichungen benutzt das Ministerium das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“. (Berlin, J. G. Cotta Nachfolger. 12 Hefte 7 *M.*)

2. Die **Provinzialbehörden**. In jeder Provinz besteht neben den Königlichen Regierungen ein Provinzialschulkollegium. Beide Behörden sind einander nebengeordnet und haben verschiedene Aufgaben zu erfüllen.

a) Das **Provinzialschulkollegium**, dessen Vorsitzender der Oberpräsident ist, hat — abgesehen von Brandenburg — seinen Sitz am Wohnort des Oberpräsidenten. Aufgabe des Provinzialschulkollegiums, das sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder Direktor, mehreren Schulräten und einem Justitiar zusammensetzt, ist die Verwaltung des höheren

Schulwesens, der Seminare, Präparandenanstalten, der Taubstummen- und Blindenanstalten. Seine Wirksamkeit erstreckt sich auf alle An- gelegenheiten, die dem pädagogischen Zweck der Anstalten angehören, die Prüfung der Lehrpläne, der Schulbücher, die Neugründung von Schulen, Anstellung der Lehrer an den in Betracht kommenden Anstalten — mit Ausnahme der Direktoren, die der König beruft —, Revision dieser Schulen usw. — Das Provinzialschulkollegium der Provinz Brandenburg führt auch die Aufsicht über die Berliner Gemeindeschulen.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Provinzialschulkollegien bestimmt die Dienstinstruktion für die Konsistorien (jetzt Provinzialschulkollegien) vom 23. Oktober 1817. Sämtliche Elementar- und Bürgerschulen bleiben danach der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen unterworfen. Den Provinzialschul- kollegien steht nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Be- ziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu.

b) Die Königlichen Regierungen traten 1808 an die Stelle der Kriegs- und Domänenkammern. Durch Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 wurde bei allen Regierungen eine besondere Abteilung für Kirchen- und Schulwesen abgetrennt, der die Volks-, Mittel- und oft auch die höheren Mädchenschulen unterstellt sind. In den Amtskreis der Regierun- gsschulräte fällt also die Anstellung der Lehrer und die Beaufsichtigung ihrer Berufstätigkeit, die Aufsicht über sämtliche öffentliche Volks- und Privatschulen, Erziehungsinstitute usw., die Neugründung von Klassen, Verwaltung des Schulvermögens. Zu ihren Befugnissen gehört die Ur- laubserteilung bis zu sechs Monaten¹⁾ (M.-E. vom 5. Dezember 1868 und 23. November 1902), die Verfügung von Strafversetzung, Dienst- entlassung usw. (Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abteilungen handelt die Geschäftsinstruktion vom 23. Oktober 1817.)

3. Die Kreischaufsicht. Die Regierungsbezirke zerfallen in Schul- aufsichtskreise, die sich nur selten mit den politischen Kreisen decken. Ein Beauftragter des Staates, der Kreischaufsicht, führt darin die Aufsicht über das Schulwesen, soweit es den Königlichen Regierungen unterstellt ist. 1902 amtierten in Preußen 1230 Kreischaufsicht, davon 316 im Haupt-, 914 im Nebenamte (meist Superintendenten oder Dekane [kath.]). Zu den Kreischaufsicht, die die Schulaufsicht im Nebenamte führen, sind hier auch die Stadt-Schulchaufsicht und Stadt- Schulräte gerechnet, denen zugleich die Kreischaufsicht übertragen ist). Der Kreischaufsicht beaufsichtigt alle Schuleinrichtungen und Lehr- personen seines Bezirks; er wohnt dem Unterrichte der Lehrkräfte bei, ordnet die sich als notwendig erweisenden Vertretungen, erteilt einen Urlaub bis zu 14 Tagen und ist befugt, Ordnungs- oder Disziplinar- strafen bis zum Betrage von 9 *M* zu verhängen. Über die vollzogenen Schulrevisionen erstattet er an die Regierung Bericht. — Die Führung der Kreischaufsicht ist stets einzelnen Beamten zu übertragen, kann also nicht von kollegialischen Behörden ausgeübt werden (M.-E. vom

¹⁾ Beurteilungen auf längere Zeit erteilt der Oberpräsident (Ministerialerlaß vom 9. Februar 1895).

2. Januar 1890). Das Schreibwerk soll auf ein tunlichst niedriges Maß beschränkt werden; die Kreis Schulinspektoren sollen sich „in unmittelbarer, persönlicher Beziehung zu den ihnen unterstellten Lehrern halten“ (Ministerialerlaß vom 5. Februar 1892). Falls es das Interesse der Schulaufsicht fordert, sind sie zur vorübergehenden oder dauernden Übernahme der Orts Schulinspektion verpflichtet. (M.-E. vom 26. September 1894.)

Der Landrat hat als Organ der Regierung auch bei der Leitung des Schulwesens mitzuwirken, soweit es sich um die äußeren Verhältnisse, insbesondere die Schulbauten und Verbesserung der baulichen Einrichtungen handelt. Disziplinargewalt über den Lehrer, der „weder zu den dem Landrat selbst untergebenen Beamten, noch zu den Beamten einer ihm unterstellten Behörde“ zählt, steht ihm nicht zu, er hat also auch nicht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen. (Ministerialerlaß vom 12. Juni 1843 und 27. Juli 1874.)

Die Mitwirkung der Landräte auf dem Gebiete der Schulverwaltung stellt „gegenüber der Unklarheit, welche nicht selten in den örtlichen Organen über die Zuständigkeit und den Umfang der Mitwirkung der Landräte herrscht“, die Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 31. Januar 1890 ins rechte Licht, indem sie ausführt: „Nach den bereits geltenden Bestimmungen sind die Landräte berufen, nachstehende Verfügungen und Verordnungen in dem darin vorgesehenen Umfange zur Ausführung zu bringen:

1. Die Verfügung vom 31. Mai 1869 und 13. Juni 1878, betreffend die Umgestaltung der Ortschulkassen und die Einrichtung der Schulkassen=Etats;
2. die Verfügung vom 22. März 1876, betreffend die Lieferung des für die Schulen erforderlichen Heizmaterials;
3. die Polizeiordnung vom 12. Juli 1869, betreffend die Bestrafung der Schulverräumnisse;
4. die Verfügung vom 7. April 1875, betreffend die Einführung des Turn- und Handarbeitsunterrichts;
5. die Verordnung vom 14. Juli 1884 und die Verfügung vom 14. Februar 1889, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten.

Außerdem übertragen wir den Landräten:

- a) die Mitaufsicht über die öffentlichen Schulgebäude in der Weise, daß sie dem Zustande dieser Anstalten im Äußeren und Inneren, in baulicher und gesundheitlicher Hinsicht ihre Aufmerksamkeit zuwenden und für die Abstellung vorgefundener Mängel Sorge tragen. Sie sind befugt, die Schulhäuser nebst deren Nebenanlagen und die Lehrerwohnungen dieserhalb zu besichtigen;
- b) die Aufstellung der Listen von den im Falle der Mobilmachung des Heeres unabhkömmlichen Lehrern, gemäß der Verfügung vom 1. März 1889;
- c) die Mitwirkung bei der den Schulaufsichtsorganen obliegenden Beaufsichtigung der Lehrer innerhalb der in dieser Richtung ergangenen höheren Bestimmungen.“ In den bezeichneten Angelegenheiten soll die Vermittlung der Landräte in erster Linie in Anspruch genommen werden.

4. Die Ortschulaufsicht. Jede Schule untersteht einer örtlichen Schulaufsicht, die der Orts- oder Lokalschulinspektor „unmittelbar oder als Mitglied des Schulvorstandes mit diesem“ (Schneider und Peterfilie, Das gesamte Volksschulwesen bis 1886) ausübt. Dem Kreis Schulinspektor untergeordnet, ist er der nächste Vorgesetzte der ihm unterstellten Lehrer und Lehrerinnen und soll als solcher ihre amtliche Tätigkeit sowie ihr Verhalten in und außer dem Amte überwachen, selbstverständlich im Rahmen der ihm von der Schulaufsichtsbehörde und vom Kreis Schulinspektor erteilten Weisungen. Alle Urlaubsbewilligungen bis zu drei

Tagen sind durch ihn zu vollziehen.¹⁾ „Als Lokalschulinspektoren werden, wo es angeht, die betreffenden Geistlichen gewählt. Andernfalls wird in der Regel der zuständige Kreis Schulinspektor auch mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt.“ Eine Verfügung des Ministers v. Götler vom 1. Juli 1889 stellte die Leiter der mehrklassigen Schulen großer Städte unmittelbar unter den Kreis Schulinspektor; in seinem Erlaß vom 25. Juli 1892 sprach Dr. Bosse diese Vergünstigung auch den Leitern sechs- und mehrklassiger Landschulen zu. In dem Ministerialerlaß vom 12. Juli 1893 heißt es: „Sowohl im disziplinarischen wie im unterrichtlichen Interesse erachte ich es für geboten, daß reich gegliederte Volksschulen besonderen Dirigenten unterstellt werden, die sich eine umfangreiche und tiefergehende pädagogische Bildung, wie sie in der Rektorsprüfung darzulegen ist, angeeignet haben, so daß sie insbesondere befähigt erscheinen, nach allen Seiten in intensiver Weise auf die Durchführung des Lehrplans einzuwirken. Solchen Dirigenten wird auch unbedenklich eine angemessene Befugnis hinsichtlich der Leitung des Schulsystems beizulegen und ihre gesamte Amtsführung direkt den Kreis Schulinspektoren zu unterstellen sein.“ (Vergl. auch Ministerialerlaß vom 25. Juli 1894, 9. Januar und 6. Juli 1895.) Die Befugnisse der Orts Schulinspektoren sind sonach in den letzten Jahren auf die Direktoren, die Leiter sechs- und mehrklassiger Volksschulen, übergegangen. — Mit Ausnahme von Preußen und Bayern wird auch die nächste Instanz der Schulaufsicht, die Kreis Schulinspektion, in allen deutschen Staaten fast durchgängig in die Hand von Fachleuten gelegt. In Preußen läßt das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 dem Staate in der Besetzung dieser Stellen zwar freie Hand; durch die bei neu geschaffenen Stellen für Kreis Schulinspektoren im Hauptamte notwendige Bewilligung des Gehalts steht das Ministerium jedoch indirekt in Abhängigkeit vom Landtage.

5. Die Schuldeputationen und Ortschulvorstände. „In allen Teilen des Staates legt die Gesetzgebung die Pflicht der Schulunterhaltung den Interessenten (Patronen, Gemeinden, Sozietäten oder wie die Verbände heißen mögen) auf. Dementsprechend ist diesen auch die Leitung der äußeren Schulangelegenheiten zugewiesen. Die Beteiligten üben diese Rechte durch die städtischen Schuldeputationen oder die ländlichen Schulvorstände aus.“

a) Die Schuldeputation ist dem Magistrat unterstellt, bildet also ein Glied der Stadtverwaltung. Ihre Aufgabe ist einerseits die Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Schulwesens, andererseits die Sorge dafür, daß in der Stadtgemeinde eine ausreichende Anzahl von Schulen errichtet wird, daß diese mit Lehrmitteln und allem nötigen Inventar ausgestattet und in gutem Zustande erhalten werden. Mitglieder der Schuldeputation sind Vertreter des Magistrats, der Stadtverordneten, der Geistlichkeit und

¹⁾ Eine ausführliche „Dienstsanweisung für die Orts Schulinspektoren“ ist die für den Regierungsbezirk Osnabrück vom 11. August 1896, eine „Dienstsanweisung für Direktoren an Volksschulen“ die der Stadt Stettin. S. Siebe-Hildebrandt, Verordnungen. Düsseldorf, Schwann. 15 H.

der Bürgerschaft (als „Bürgerdeputierte“), deren Bestätigung sich die Regierung vorbehalten hat. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats.

Über die verschiedene Gestaltung dieser Behörden spricht der Ministerialerlaß vom 22. August 1898. Darin heißt es: „Die Schulaufsicht in den größeren Städten des Preussischen Staates hat sich, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, verschiedenartig gestaltet. In einer Anzahl von Stadtgemeinden ist die Kreis- schulaufsicht einem städtischen Beamten übertragen, an anderer Stelle führt ein Staatsbeamter im Hauptamte die Geschäfte des Kreis- und Schulinspektors und verwaltet häufig zugleich nebenamtlich die städtischen Schulanlagen, in vielen Fällen endlich ist an der Führung der Kreis- und Schulinspektion durch einen Geistlichen im Nebenamte festgehalten.“ Eine einheitliche Regelung der Schulaufsicht in den Städten besteht demnach nicht. Die Absicht des Ministeriums geht dahin, die Kreis- und Schulaufsicht in den Städten einem nur hauptamtlichen Staatsbeamten zu übertragen. Der Erlaß fährt daher fort: „Soweit eine Änderung in der zeitigen Wahrnehmung der Schulaufsicht notwendig erscheint, ist es unbedenklich, einem hauptamtlichen staatlichen Schulaufsichtsbeamten mit Genehmigung der Schulbehörde die Bearbeitung der städtischen Schulsachen zu übertragen. Wo man, wie z. B. in neuerer Zeit in Barmen, Crefeld, Essen und Nordhausen, zu dieser Regelung der Schulaufsicht übergegangen ist, hat sie sich als feste Grundlage eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Staatsbehörde und der Stadtverwaltung durchaus bewährt. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein- weilen eine andere Organisation derart erfolgt, daß einem städtischen Beamten die staatliche Aufsicht übertragen wird.“

Zahlreiche weitere Ministerialerlässe entscheiden die einschlagenden Fragen, betreffend die Einrichtung der Schuldeputationen, die Wahl der Mitglieder, das Verhältnis zur Kreis- und Ortsschulinspektion (s. Giebe-Hilbebrandt, Verordnungen S. 25 u. ff.). Die Festsetzung ihrer Befugnisse enthält schon die „Instruktion für die städtischen Schuldeputationen“ vom 26. Juni 1811. § 11 lautet: „Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, endlich, daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Ortes zu bewirken und zu befördern suchen.“ Der Ministerialerlaß vom 1. Juli 1889 betont: „Bereits in der Instruktion vom 26. Juni 1811 ist auf den Gesichtspunkt hingewiesen, daß den Direktoren der größeren Schulen innerhalb des durch die Gesetze des Staates gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirkung zu lassen sei, und es ist deshalb den Schuldeputationen zur Pflicht gemacht, sich einer positiven Einnischung in den amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten. Die hohe Entwicklung, welche unser städtisches Volksschulwesen seitdem genommen hat, und die nicht geringen Anforderungen, welche an die Leiter vielgliedriger städtischer Schulen gestellt werden, weisen darauf hin, diese Grundsätze der Instruktion vom 26. Juni 1811 nach der Richtung weiter auszubauen, daß die Direktoren, was den inneren Betrieb der Schulen anlangt, in der Regel mit denselben Befugnissen ausgestattet werden, welche bei kleineren Schulen den Ortsschulinspektoren zustehen, und daß unter Abstandnahme von der Bestellung besonderer Ortsschulinspektoren die unter Leitung von Direktoren stehenden, also die sechs- und mehrklassigen Schulen direkt den Kreis- und Schulinspektoren unterstellt werden.“

Den Geschäftskreis der Schuldeputationen in den kreisfreien Städten grenzt der Ministerialerlaß vom 9. Februar 1898 ab. Den Regelungen bleibt vorbehalten: „1. Beurlaubung nicht erkrankter Lehrpersonen, sofern sie einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt; 2. Anstellung bzw. Bestätigung der Lehrpersonen, sowie disziplinäre Maßregeln gegen dieselben im bisherigen Umfange, und ihre Versetzung in den Ruhestand; 3. Einführung neuer oder

Abänderung bestehender Besoldungsordnungen; 4. Erlaubnis zur Übernahme von remunerierten Nebenämtern, Privatagenturen oder zum Gewerbebetrieb durch Lehrpersonen; 5. Einführung neuer Lehrbücher und Lehrpläne, wobei es übrigens bei der bisherigen Mitwirkung der Provinzialschulkollegien bewendet; 6. Grundsätzliche Änderungen in der Organisation der Schulsysteme; 7. Festsetzung der Ferienordnung; Erlaß von Instruktionen für Direktoren und Hauptlehrer; Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen.“

Erlasse, betreffend die Mitglieder der Schuldeputation: 1. Bestätigung der in die städtischen Schuldeputationen gewählten Mitglieder (Ministerialerlaß vom 17. Februar 1854). 2. Ausschluß der Anhänger der sozialdemokratischen Partei (Ministerialerlaß vom 29. August 1898). 3. Zuziehung der Superintendenten (Ministerialerlaß vom 11. Dezember 1876). 4. Ministerialerlaß vom 22. Februar 1902: „Ich habe bereits wiederholt in einzelnen, durch das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Verfügungen die Aufnahme eines Direktors oder Lehrers in die Schuldeputationen und Schulvorstände als erwünscht bezeichnet. Diese Einrichtung hat sich, wo sie getroffen worden ist, voll bewährt. Ich bedaure deshalb, daß sie noch immer nicht allgemein Eingang gefunden hat. Ich mache es den Regierungen wiederholt zur Pflicht, dahin zu wirken, und jedenfalls überall da, wo gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Maßregeln zu treffen, daß die Teilnahme der Lehrerschaft an der Verwaltung der Schule gesichert wird. Wenn nur ein Lehrer vorhanden ist, wird dieser, vorausgesetzt, daß er endgültig angestellt, dem Schulvorstand als Mitglied beizutreten haben. Nur wenn in besonderen Fällen sich aus der Persönlichkeit des Lehrers erhebliche Bedenken ergeben, wird von dessen Beteiligung im Schulvorstand abzusehen sein. Die Entscheidung in solchen Fällen ist jedoch nicht dem Kreischulinspektor zu übertragen, sondern muß den Regierungen verbleiben. Sind mehrere Lehrer vorhanden, so wird die Bestimmung darüber, welcher Lehrer dem Schulvorstand als Mitglied beizutreten hat, gleichfalls den Regierungen vorzubehalten sein.“

b) Der Schulvorstand in kleineren Städten und Landgemeinden besteht aus dem Patron der Schule (bei Anstalten nicht königlichen Patronats), dem Ortsschulinspektor als Vorsitzendem, dem Bürgermeister oder Schulzen und 2 bis 4 Gemeindegliedern. Nach dem Ministerialerlaß vom 24. April 1880 sind die Schulvorstände im wesentlichen „Organe der staatlichen Schulaufsicht“. Ihre Aufgabe, für die äußeren Angelegenheiten der Schule Sorge zu tragen, kennzeichnet bis ins einzelne die Verfügung der Regierung zu Königsberg vom 28. September 1856.

Eine Einwirkung auf die inneren Schulangelegenheiten steht ihnen nicht zu (Ministerialerlaß vom 9. Februar 1878). Den einzelnen Mitgliedern ist gestattet, dem Unterrichte beizuwohnen, sie dürfen jedoch nicht in den Unterricht eingreifen (Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 13. September 1879. — Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 12. Februar 1880). Die Schulvorstände sind als Behörden und ihre Mitglieder als Beamte anzusehen. (Ministerialerlaß vom 19. Oktober 1894.) In Ost- und Westpreußen steht gemäß der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 dem Schulpatron der Vorsitz und die Leitung der Schulvorstände zu. Verschiedene Ministerialerlasse gestehen dem Lehrer Sitz und Stimme im Schulvorstande zu. (Ministerialerlasse vom 8. Februar 1893, 24. Juli 1894, 14. Februar 1895, 10. Oktober 1896, 22. Februar 1902.)

B. Die Schulkinder.

I. Die Schulpflicht.

Die Förderung der Volkswohlfahrt und die innere Erstarfung des Staates steht mit der Hebung der Volksbildung in enger Beziehung.

Der allgemeine Bildungs- und Sittlichkeitsstand eines Volkes kann nur dann gehoben werden, wenn alle seine Glieder ein gewisses Maß von Kenntnissen, Fertigkeiten und sittlicher Gewöhnung erlangen, und dieser Zustand setzt voraus, daß die gesamte Schulbildung eines Volkes nach einheitlichem Plane geregelt wird. Diese Erkenntnis regte einsichtsvolle Staatslenker schon früh an, auf das als richtig anerkannte Ziel hinzuwirken und den Schulzwang anzuordnen. In Preußen reicht die gesetzliche Verpflichtung aller zum Schulbesuche bereits zwei Jahrhunderte zurück. Zwar verlangte schon der Große Kurfürst, „daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollten, hin und wieder sowohl in Flecken und Dörfern, als auch in Städten wohlbestellte Schulen anzuordnen“. Einen eigentlichen Schulzwang begründete jedoch erst Friedrich Wilhelm I. durch die Edikte vom 28. September 1717¹⁾ und 29. September 1736, die das schulpflichtige Alter vom 5. bis 12. Lebensjahre ansetzten. Im General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 wurde die Schulzeit bis zum 14. Lebensjahre ausgedehnt durch die Bestimmung: „Alle unsere Untertanen sollen ihre Kinder, Knaben und Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom 5. Jahre ihres Alters in die Schule schicken und damit bis ins 13. oder 14. Jahr fortsetzen.“ Die Regelung des Schulbesuchs, die noch jetzt volle Gültigkeit hat, erfolgte einerseits durch das Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794, andererseits durch die Kabinettsorders Friedrich Wilhelms III. vom 14. Mai 1825 und 23. Mai 1835. — Seitdem wurden einzelne Streitfragen durch Ministerialerlasse und Gerichtsentscheidungen zum Austrag gebracht. Für die neuen Provinzen traten jene gesetzlichen Grundlagen in Kraft; eine völlige Übereinstimmung besteht aber nicht. In Schleswig-Holstein z. B. dauert die Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahre. Das allgemeine Bedürfnis nach einer einheitlichen Gestaltung der wichtigen Angelegenheit veranlaßte den „Entwurf eines Gesetzes über die Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse“ vom Juli 1901, der den Provinzialbehörden zur Begutachtung vorgelegt wurde. Zur Vorlage im Landtage gelangte er indes nicht. In einer Sitzung der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses im Februar 1902 gab das Ministerium die Erklärung ab, daß eine gesetzliche Regelung der Schulpflicht und der Entlassung aus der Schule für die ganze Monarchie in Aussicht genommen sei; die Wahrung der provinziellen Eigentümlichkeiten sei jedoch notwendig, und darin liege die Schwierigkeit der Ausführung.

a) Die gesetzlichen Grundlagen.

1. Aus dem Allgemeinen Landrecht, Teil II, Titel 12:

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben vom fünften Jahre ab in die Schule zu schicken.

¹⁾ In Orten, wo Schulen sind, sollen die Eltern bei nachdrücklicher Strafe gehalten sein, ihre Kinder im Winter täglich, im Sommer zum wenigsten ein- oder zweimal die Woche in die Schule zu schicken. Der General-Schulenplan vom 1. August 1736 ist unter dem Namen Principia regulativa bekannt.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers (jetzt seines Ortsschulinspektors) die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§ 48. Ihnen (den Schulaufssehern) liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Befrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

2. Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1825:

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze ich auf den Antrag des Staatsministeriums auch für diejenigen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch fest:

1. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;

2. der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers¹⁾ die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat;

3. nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers¹⁾ kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden.

3. Aus der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 23. Mai 1835:

Die Pflicht, einen regelmäßigen Schulbesuch zu befördern, ist zunächst Sache der Gemeinden, insbesondere aber aller, denen die Sorge für die Schulen vorzugsweise obliegt. Die nächsten Mittel dazu sind Ermahnungen, Belehrungen und Verwarnungen seitens des Schulvorstandes resp. der Obrigkeit. Bleibt diese Maßregel fruchtlos, so werden die nachlässigen Eltern den Ortspolizeibehörden zur Befrafung angezeigt.

Diese sind verpflichtet, die säumigen Eltern usw. vorzuladen, sie über die etwaigen Entschuldigungsgründe zu hören, und wenn solche nicht für genügend anerkannt werden können, die Strafen festzusetzen und zu vollziehen.

Wenn die Berichtigung der Geldstrafen im gütlichen Wege nicht zu erreichen ist, so muß die Beitreibung derselben exekutivisch erfolgen.

Zu den unbedingt erlaubten Schulverfäumnissen gehören: Krankheiten der Kinder, notwendige Wartung und Pflege kranker Eltern durch dieselben, Todesfälle in der Familie bis nach erfolgter Beerdigung, stürmische Witterung und verschneite, ungangbare Wege.

Zu den bedingt erlaubten werden vornehmlich gezählt: Reisen der Eltern, Gebrauch des Kindes bei notwendigen Erntearbeiten, zur Wartung kleiner Geschwister und zu vorübergehenden dringenden häuslichen Geschäften, welche, sowie andere von gleicher Bedeutung, die Schulvorstände und Ortsobrigkeiten nach gewissenhafter Prüfung unter besonderen Umständen für erlaubt erklären dürfen.

Ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügungen innerhalb der bestimmten Grenzen findet (bei der notwendigen Schnelligkeit der Vollziehung) nicht statt; es soll indes jede zu vollstreckende Gefängnisstrafe drei Tage vorher angekündigt

¹⁾ Jetzt des Ortsschulinspektors.

und innerhalb dieser Frist eine Beschwerde an den Landrat nachgelassen, die Vollstreckung aber bis zu dessen Entscheidung ausgesetzt werden.

b) Weitere Bestimmungen.

1. Beginn der Schulpflicht. Schon am 28. Juni 1858 setzte die Regierung zu Düsseldorf das vollendete sechste Lebensjahr als Anfang der Schulpflicht an; der Oberpräsident von Westfalen tat „mit Genehmigung des Herrn Ministers“ den gleichen Schritt durch seinen Erlaß vom 26. Januar 1880. Sind weite Schulwege zu überwinden, so kann der Eintritt in die Schule bis zum nächsten Aufnahmetermin hinausgeschoben werden. Laut Erlasses vom 14. Januar 1862 war den Regierungen die Befugnis zugesprochen worden, abweichend vom Allgemeinen Landrecht, das den Beginn der Schulpflicht auf das fünfte Lebensjahr festlegte, die Kinder „in Fällen des Bedürfnisses“ erst gegen den Anfang des siebenten Lebensjahres in die Schule eintreten zu lassen. Infolge der gesundheitlichen Nachteile, die die geistige Anstrengung im frühen Kindesalter nach sich zieht, haben die meisten Regierungen von dem Rechte Gebrauch gemacht.

Auch die nicht vollsinnigen Kinder sind schulpflichtig; doch können die Eltern nicht gezwungen werden, sie in besondere Anstalten zu schicken. Die Kinder dürfen daher nicht ohne weiteres vom Unterricht in der Volksschule ausgeschlossen werden (M.=G. vom 12. August 1847). — Die neueste Zeit, die die humanitären Interessen hochhält, ist bestrebt, auch das Geschick der Ärmsten der Armen möglichst günstig zu gestalten. Das Fürsorgeerziehungsgesetz und die Einrichtung von Hilfsschulen oder -klassen für die schwachsinigen Kinder sind Früchte jener Bestrebungen. Auch allen blinden und taubstummen Kindern soll der Weg zur Ausbildung geöffnet werden. Bevor ein hierauf bezügliches Gesetz beim Landtage eingebracht wird, will man erst die Wirkung des die Fürsorgeerziehung regelnden Gesetzes abwarten. Jetzt befinden wir uns im Stadium der amtlichen Berichterstattung.

2. Verfahren bei der Aufnahme. Über den Modus der Anmeldung und Einschulung bestehen überall besondere Bestimmungen. Die Regierung zu Minden fordert laut Verfügung vom 8. März 1872, daß die schulpflichtigen Kinder durch die Ortspolizeibehörde vierzehn Tage vor dem Aufnahmetermin dem Schulvorstande angemeldet werden. Bis ins einzelne ordnet die einschlagenden Verhältnisse die Verfügung der Regierung zu Stettin vom 31. Dezember 1880; danach liegt „die rechtzeitige Aufstellung einer Liste der schulpflichtig werdenden und am Aufnahmetermin der Schule zuzuführenden Kinder“ der Schuldeputation oder dem Schulvorstande ob. Auch in Berlin ist „die Kontrolle über die Einschulung der schulpflichtigen Kinder und die Beaufsichtigung des Schulbesuchs der bereits eingeschulden Kinder“ Aufgabe der Schuldeputation.

Das Glaubensbekenntnis kommt bei der Aufnahme in die Ortsschule nicht in Betracht (M.=G. vom 24. September 1870). Nach dem Ministerialerlasse vom 27. September 1880 soll von jedem Kinde bei der Aufnahme ein Taufschein eingefordert werden; ungetaufte Kinder

sind je nach der Konfession der Eltern den konfessionellen Schulen zuzuwenden. Die unentgeltliche Ausstellung des Tauffcheines ordnet der Ministerialerlaß vom 1. August 1884 an.

Die Beibringung des Impfscheines bei der Aufnahme fordert § 13 des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Die Schulpflicht von Kindern der deutschen Bundesstaaten während ihres Aufenthalts in Preußen regelt der Ministerialerlaß vom 13. November 1876. Die Kinder sollen nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze zum Schulbesuch herangezogen werden. Dagegen sind Nichtdeutsche nicht verpflichtet, ihre Kinder einer preussischen Volksschule zuzuführen (Erl. des Kammerger. vom 12. Oktober 1891).

3. Kontrolle des Schulbesuchs. Die Kontrolle des Schulbesuchs liegt dem Ortsschulvorstande oder der Schuldeputation ob. Der regelmäßige Schulbesuch kann nötigenfalls durch Anwendung von Strafen gegen säumige oder renitente Eltern herbeigeführt werden. Die Schulstrafen sind nicht von der Schulaufsichtsbehörde, sondern im polizeilichen Untersuchungsverfahren festzusetzen (M.=E. vom 14. und 31. Januar 1867). Zum Erlaß von Verordnungen über das Schulwesen, insbesondere den Schulbesuch, sind dagegen allein die Regierungen, nicht aber die Regierungs- und Oberpräsidenten zuständig (Erl. des Kammerger. vom 7. Januar 1895); Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse sind daher nicht von der Polizei, sondern von den Schulbehörden zu erlassen (M.=E. vom 11. Juli 1895). Der Ministerialerlaß vom 27. Mai 1899 bestimmt außerdem: Behufs zwangsweiser Zuführung von Schülern, die beharrlich die Schule versäumen, können die Schulbehörden die Polizeibehörden in Anspruch nehmen. In Berlin regeln diese Angelegenheit die Verfügungen vom 6. April 1875 und 13. Mai 1897. Nur wirklich unentschuldigte Schulversäumnisse dürfen zur Anzeige gebracht werden; der Sachverhalt, der einer polizeilichen und ev. einer richterlichen Straffestsetzung zugrunde gelegt werden soll, muß vollständig zuverlässig und erschöpfend ermittelt und festgestellt werden. — Als Entschuldigungsgrund gilt allgemein Krankheit und — bei weiten Schulwegen auf dem Lande — sehr schlechtes Wetter. Alle übrigen Schulversäumnisse müssen vorher angekündigt und genehmigt werden, wenn von einem entschuldigten Fehlen die Rede sein soll. „Der klare Wortlaut der Kabinettsorder (vom 20. Juni 1835) gestattet nicht die Annahme, daß in einem Falle, wo Naturereignisse den Grund der Schulversäumnisse bildeten, es einer Entschuldigung der letzteren nicht bedürfe; vielmehr sind nicht vorschriftsmäßig entschuldigte Schulversäumnisse ohne Ausnahme mit Strafe bedroht, und ohne Geltendmachung der vorhanden gewesenen erheblichen Hinderungsgründe liegt eine vorschriftsmäßige Entschuldigung nicht vor.“ (Erl. des Kammerger. vom 15. September 1892.) — Ein Unfall kann nur dann als ausreichende Entschuldigung angesehen werden, wenn das Kind selbst davon betroffen worden ist (Entscheidung der dritten Strafkammer vom Landgericht II zu Berlin).

Für die Schulversäumnisse der Kinder sind nach der R.=D. vom 14. Mai 1825 die Eltern, in erster Linie die Väter, verantwortlich. —

Der Stiefvater ist für die Schulver säumnisse seiner Stiefkinder strafrechtlich nicht haftbar (Erf. des Kammerger. vom 23. Oktober 1890). Wegen Schulver säumnis kann eine Bestrafung der Personen, denen die Sorge für den Schulbesuch obliegt, nur dann eintreten, wenn ihnen vorz ätzliche oder fahrl ässige Unterlassung dieser Sorge zur Last fällt (Erf. vom 7. Januar 1895). — Auch das Fernbleiben von einer von der Schulaufsichtsbehörde angeordneten Schulfeier ist wegen Schulver säumnis strafbar (Erf. vom 28. März 1892).

Die Straf gelder für Schulver säumnisse fließen unverkürzt den Schulkassen zu, ohne daß diese die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung der Schulstrafen im Falle der Uneinziehbarkeit derselben zu tragen hat. Die Kosten sind vielmehr von denen aufzubringen, denen die s ächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zur Last fallen (M.=E. vom 25. Februar 1893).

Die Schulbesuchslisten stellen sich nicht als lediglich für den inneren Dienst bestimmte Kontrolle dar, sie besitzen vielmehr die Eigenschaft öffentlicher Register und bilden das Material für die das Strafverfahren vorbereitenden Strafextrakte. Die Führung dieser im öffentlichen Interesse beweiskr äftigen Listen ist dem Lehrer übertragen; sie erscheint als eine Beurkundung oder als eine Aufnahme öffentlicher Urkunden. Falsche Eintragungen seitens des mit ihrer Führung beauftragten Lehrers sind daher straffällig (Erf. des Reichsgerichts vom 4. November 1887).

Der Entschuldigungszettel gilt als Urkunde (Erf. des Reichsger. vom 28. November 1890).

Bei der Aufnahme eines Kindes, das schon eine Volksschule besucht hat, ist die Schulbehörde dieser Schule von der Schulbehörde der aufzunehmenden Schule zu benachrichtigen, auch wenn die letztgenannte Behörde keinen Entlassungsschein erhalten hat (Verf. d. Reg. z. B. vom 14. April 1900).

4. Umschulung oder Schulwechsel. Nach der Regierungsverfügung zu Merseburg vom 6. Januar 1873 soll ein Übergang aus einer Schule in die andere in der Regel nur zu Ostern und Michaelis vor sich gehen. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen. — In großen Städten mit ihrer fluktuierenden Bevölkerung ist die sich häufende Umschulung von Gemeindeschulkindern ein großer Übelstand. Um die Nachteile möglichst zu beschränken, sind ausführliche Bestimmungen notwendig. In Berlin regelt die Umschulung die Verfügung vom 25. Januar 1895; zum Schluß heißt es: „Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß die infolge stattgefundenen Umzugs zur Ein- oder Umschulung angemeldeten Kinder in erster Reihe für die Füllung der Klassen ohne besondere Rücksicht auf die Bezirksschule zu verwenden sind. Durch die Einschulung dieser Kinder dürfen andere aus ihrer bisherigen Schule nicht verdrängt werden.“ Die Regierung hat das Recht, auch die gastweise Aufnahme von Kindern aus einem benachbarten Orte in die Schule anzuordnen und die Höhe der dafür zu entrichtenden Vergütung festzusetzen (M.=E. vom 28. Jan. 1882). Vergleiche auch die Verfügungen der Regierungen zu Koblenz vom 2. Mai 1889 und zu Osnabrück vom 17. April 1890 bei Giebe-Hildebrand I, S. 511 u. ff.

5. Urlaubserteilung. Die Befugnis, Schulkinder Urlaub zu erteilen, kann auch dem Lehrer von den unteren Schulbehörden zuerkannt werden. Das Recht wird in den einzelnen Provinzen sehr verschieden gehandhabt. Alleinstehende Lehrer haben meist das Recht, ihre Schüler auf 8—10 Tage im Semester zu beurlauben, nie aber mehr als drei Tage hintereinander. Oft behält sich indes der Ortsschulinspektor das Recht der Urlaubserteilung vor. Auch seine Befugnisse sind indes beschränkt und örtlich geregelt. Die Direktoren Berlins können die Gemeindegeschüler auf 8 Tage beurlauben. Ärztliche Atteste, die eine Befreiung vom Schulunterricht von mehr als 4 Wochen für notwendig erklären, werden an die Schuldeputation eingesandt. — Bezüglich der Beurlaubung vom Schulbesuch verfügt beispielsweise die Regierung zu Arnberg unter dem 14. Mai 1880:

1. Nur in dringlichen Fällen können Schulkinder vom regelmäßigen Schulbesuch beurlaubt werden. 2. Bis zu zwei Schultagen kann der Klassenlehrer (die Lehrerin) Urlaub bewilligen. — Jedoch darf die Gesamtheit derartiger Beurlaubungen innerhalb eines Schuljahres die Zahl von acht Schultagen nicht übersteigen. 3. Bis zu acht Schultagen kann der Ortsschulinspektor, über diese Zeit hinaus bis zu vier Wochen der Kreisinspektor vom Schulbesuche entbinden. 4. Für Schulen, welche von Direktoren geleitet werden, kann die den Ortsschulinspektoren erteilte Befugnis auf die Direktoren übertragen werden. 5. Bei Schulen, welche von Direktoren oder Hauptlehrern geleitet werden, haben diesen die Klassenlehrer (Lehrerinnen) von den von ihnen nach Bestimmung unter Nr. 2 vorgenommenen Beurlaubungen sofort Anzeige zu machen. 6. Bei der Entschließung auf Urlaubsgesuche sind die Leistungen, das Betragen und der Schulbesuch des Kindes zu berücksichtigen usw.

6. Befreiung vom Schulbesuch. Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 verlangt, daß Dispensationen noch nicht konfirmierter Kinder nicht mehr bei dem betreffenden Seelsorger, wenn er nicht zugleich Schulinspektor ist, sondern bei dem letzteren oder bei der mit der Schulaufsicht befaßten Ortsschulbehörde anzubringen sind. „Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Schulbesuch und alles, was mit demselben zusammenhängt, in den Bereich der Schulaufsicht gehört.“ (M.=E. vom 6. November 1873.)

Die Schulpflicht erstreckt sich auf alle für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände; denn mit der Ordnung des Schulwesens sind Einzeldispensationen unvereinbar. § 7 des N. L.=R. II. 12 gestattet den Eltern nur den ganzen Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen; auf einzelne Lehrgegenstände erstreckt sich diese Befugnis nicht. (Erf. des Kammergerichts vom 16. Mai 1889.) Tritt die gänzliche Befreiung vom Schulbesuche ein, so muß der Nachweis erbracht werden, daß für die Unterweisung der Kinder anderweitig gesorgt ist. Die Orts- und Kreisinspektoren sind verpflichtet, sich von dem geregelten Unterrichte solcher Kinder zu überzeugen und eventuell die Einschulung in die Anstalt des Bezirks zu veranlassen (M.=E. vom 28. April 1881). — Eine Dispensation vom weiblichen Handarbeitsunterricht findet nicht statt, auch wenn die betreffenden Schülerinnen anderweitigen Unterricht erhalten (M.=E. vom 27. Mai 1873). — Gänzliche oder teilweise Befreiung vom Turnunterricht ist nur bei körperlicher Gebrechlichkeit und bei der Wiederimpfung auf 14 Tage zulässig (M.=E. vom 4. Juni 1872 und 18. Juni 1878).

Jüdische Kinder, die an ihren Feiertagen oder Sonnabenden die Schule besuchen, sind während des Unterrichts zu schriftlichen Arbeiten gegen den Willen ihrer Eltern nicht anzuhalten, auf Antrag der Eltern sollen sie an den Tagen vom Schulbesuch befreit werden (M.=E. vom 5. Mai 1884). Gestattet ist indes das Fernbleiben vom Unterricht nur „auf Grund einer von seiten der Schulaufsichtsbehörde erfolgten Dispensation“ (Erk. des Kammergerichts vom 24. März 1902).

Unter besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen kann auf Antrag der Eltern ausnahmsweise eine vorzeitige Dispensation vom Schulbesuch stattfinden. (Vergl. u. a. die Verfügung der Regierung zu Köln vom 21. Dezember 1874.)

7. Dauer der Schulpflicht und Entlassung aus der Schule. Die Dauer der Schulpflicht gründet sich auf das N. L.=R. § 46 II. 12 und auf die R.=D. vom 14. Mai 1825. Auch nach dem M.=E. vom 5. Februar 1874 dauert die Schulpflicht so lange, bis das Kind die Kenntnisse erlangt hat, die für seinen Stand erforderlich sind. Da die Schulpflicht gegenwärtig mit dem 6. Lebensjahre beginnt und eine achtjährige Schulpflicht zur Erlangung der gesetzlichen Reife angenommen wird, so endet die Schulpflicht in den meisten Fällen mit dem ersten Entlassungstermin nach Vollendung des 14. Lebensjahres, bei einmaliger Entlassung zu Ostern, bei zweimaliger daneben auch zu Michaelis. Für die Kinder der Dissidenten ordnet der M.=E. vom 26. Juli 1878 ausdrücklich an, daß ihre Schulpflicht endet „mit dem Schlusse desjenigen Halbjahres, in dem sie das 14. Lebensjahr zurücklegen“.

Nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 31. Dezember 1894 ist das Ende der Schulpflicht an kein bestimmtes Alter geknüpft, sondern davon abhängig, daß das Kind die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erlangt hat. Die Entscheidung darüber steht nicht mehr dem Seelsorger zu, sie liegt nach dem Gesetz vom 11. März 1872 in der Hand der staatlichen Organe, also der Orts- und Kreis Schulinspektoren. Eine vorzeitige Entlassung erfolgt nur mit Genehmigung des Kreis Schulinspektors. Erst im Augenblick der förmlichen Entlassung hört die Schulpflicht eines Kindes nach den gesetzlichen Vorschriften auf (Entsch. des Kammergerichts vom 26. Januar 1893); sie endet also nicht ohne weiteres mit der Konfirmation (Entsch. vom 16. Juni 1892). — Nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 erlischt die Schulpflicht mit dem Tage der Vollendung des 14. Lebensjahres, hört also ohne förmliche Entlassung aus der Schule auf, sofern nicht in jedem einzelnen Falle die Schulpflicht durch eine besondere Verordnung des Orts Schulinspektors verlängert wird. Das in diesem Sinne abgefaßte Erkenntnis des Kammergerichts vom 20. Juni 1898 bezieht sich nur auf das Geltungsgebiet jener Schulordnung, wie die Verf. der Regierungen zu Potsdam vom 24. Oktober 1898 und zu Frankfurt a. O. vom 22. November 1898 ausdrücklich bekannt gegeben haben.

Da die Regelung der Schulentlassung den Bezirksregierungen vorbehalten blieb, machen sich naturgemäß in den verschiedenen Provinzen

Abweichungen geltend, die einige Zitate kennzeichnen mögen: „Aus dem schulpflichtigen Alter getretene Kinder können zur Fortsetzung des Schulbesuchs . . . nur dann angehalten werden, wenn sie die einem jeden vernünftigen Menschen ihres Standes notwendigen Kenntnisse noch nicht erworben haben. Das Austrreten der Kinder aus der Schule soll indes möglichst zu einem dafür bestimmten Termine gleichzeitig erfolgen und mit der Einhändigung eines Entlassungszeugnisses verbunden sein.“ (Verf. der Regierung zu Düsseldorf vom 8. Mai 1876.) Die Regierung zu Potsdam verfügte unter dem 18. Februar 1876: „Die Entlassung der Schulkinder erfolgt in der Regel mit dem Schlusse des Halbjahres, in welchem dieselben ihr 14. Lebensjahr vollenden.“ Ähnlich verhält es sich in den Regierungsbezirken Köslin, Cöln und in vielen anderen Bezirken. Die erlangte Reife soll vielfach durch eine anzustellende Prüfung festgestellt werden, andere verlangen die Befähigungsfähigkeit in die Mittelstufe, wieder andere für die Oberstufe. Im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. ist nicht das vollendete 14. Lebensjahr, sondern die Konfirmation für den Schluß der Schulzeit maßgebend. In Hannover waren Kinder, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt hatten, nicht mehr in der Absentenliste zu führen. (Konfistorial-Verf. vom 27. März 1879.) In neuester Zeit macht sich jedoch auch hier die Auffassung geltend, daß die Schulpflicht erst mit dem nächsten Entlassungstermin endet. (Verf. der Regierung zu Hildesheim vom 25. März 1899.) In Posen gilt Ostern als Entlassungstermin. Bei mangelhafter Schulbildung kann das Kind gezwungen werden, noch ein Jahr den Unterricht zu besuchen. (Verf. vom 20. März 1901.)

Beim Austritt aus der Volksschule muß jedem Kinde ein Abgangs- oder Entlassungszeugnis eingehändigt werden. (M.-E. vom 13. Dezember 1883.)

II. Ferien und schulfreie Tage.

Eine Unterbrechung und Kürzung des Unterrichts findet statt durch die regelmäßig wiederkehrenden Ferien, die Feier von Gedenktagen und Schulfesten, durch Schülerausflüge und übergroße Hitze.

1. **Die Lage und Dauer der Ferien.** Sie hängt, soweit es sich insbesondere um die Sommer- und Herbstferien handelt, von den örtlichen Verhältnissen ab, weshalb eine einheitliche Lösung der Ferienfrage für eine Provinz oder gar für die ganze Monarchie undurchführbar ist. Die Beschäftigungsweise der Bewohner bedingt in der Regel eine große Verschiedenheit zwischen Stadt- und Landschulen und bewirkt, daß selbst in den einzelnen Kreisen eines Regierungsbezirks voneinander abweichende, jedoch stets amtlich genehmigte Ferienordnungen Geltung haben. Um wenigstens hinsichtlich der Dauer eine Einheitlichkeit herbeizuführen, haben die Oberpräsidenten der einzelnen Provinzen die nötigen Anordnungen getroffen. Die Breslauer Ferienordnung datiert vom 4. Juni 1841. Die Sommer- und Herbstferien, die bis dahin 4 Wochen währten, wurden unter dem 6. Juli 1881 auf 5 Wochen verlängert. Die Neuordnung der Sommer- und Herbstferien erfolgte in Posen unter dem

30. Juni 1898. Unter Abänderung der Ferienordnung vom 10. Dezember 1892 wurde bestimmt, daß die Sommerferien zwei, die Herbstferien vier Wochen dauern, „in Schulorten mit Hopfenferien wie bisher zwei Wochen“. Die Verhältnisse in Hannover regelte der Erlaß des Oberpräsidenten vom 25. Januar 1879. § 1 setzt die gesamte Ferienzeit im Verlaufe eines Schuljahres auf 63 Tage fest, und zwar mit Einschluß der in die Ferien fallenden Sonn- und Festtage. Nach § 4 sind die Ferien in der Regel so zu verteilen, daß 1. auf dem Lande und in den Städten 3—4 Wochen auf die drei kirchlichen Hauptfeste, 2. die übrige Zeit der Ferien bei den Landschulen in die Erntezeit und bei den Stadtschulen in die Sommer- bzw. Herbstzeit fällt. — Daß die Gesamtdauer der Ferien 63 Tage im Schuljahr nicht überschreiten soll, bestimmt auch der M.=E. vom 17. Oktober 1891. Darum treffen wir bei neueren Ferienordnungen auf diese Feriendauer, z. B. bei der Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 7. August 1897.¹⁾ Weiter wird bestimmt: Die Dauer der Ferien an den (drei) kirchlichen Hauptfesten beträgt insgesamt 4 Wochen (§ 2). Die Dauer der Hauptferien beträgt 5 Wochen. In den Ortschaften, in welchen öffentliche höhere Lehranstalten bestehen, finden die Hauptferien gleichzeitig mit den Ferien der höheren Lehranstalten statt. Für die übrigen Ortschaften bestimmt der Landrat nach Anhörung der Schulvorstände und nach Benehmen mit dem Kreis Schulinspektor, ob eine Verteilung der Hauptferien in Gruppen stattfindet, welche Dauer den einzelnen Feriengruppen zu geben ist, und wann die Hauptferien bzw. Feriengruppen beginnen (§ 3).

Ähnlich verfährt man in den anderen Provinzen. Für die Stadtschulen ist die Gleichlegung der Ferien in letzter Zeit ein Gegenstand schwerer Kämpfe für alle Interessenten gewesen. Die Geneigtheit des Ministeriums, den schwerwiegenden Gründen für die völlige Gleichlegung nachzugeben, dürfte schließlich überall der guten Sache zum Siege verhelfen. Der dahingehende Ministerial-Erlaß vom 20. August 1898 lautet:

Die Königl. Regierung erhält die Anlagen des Berichts vom ... anbei mit der Ermächtigung zurück, in den Fällen, in welchen die Ortsbehörden in Städten mit höheren Lehranstalten für die männliche Jugend die Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen der betr. Stadt nachsuchen, den bezüglichen Anträgen Folge zu geben.

M.=E. vom 2. Februar 1899: Im Falle der Gleichlegung der Sommerferien an den Volksschulen mit den Sommerferien an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sind die Herbstferien an den Volksschulen entsprechend zu kürzen.

Die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Ferien in ländlichen Volksschulen legt der Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1900 nahe:

Die Verteilung der Ferien in den ländlichen Volksschulen ist nach den mir darüber vorliegenden Berichten in allen Bezirken so geordnet, daß den Arbeits-

¹⁾ S. Siebe-Hildebrandt, Verordnungen I, S. 531. (Vgl. oben S. 184.) Die Ferienordnung der Regierung zu Düsseldorf ist S. 530 abgedruckt, die der Regierung zu Potsdam S. 532.

bedürfnissen der Bevölkerung in den verschiedenen Jahreszeiten entsprochen werden kann. Wo in vereinzelt Fällen gleichwohl Beschwerden laut geworden sind, haben diese darin ihren Grund, daß entgegen dem Geiste der ergangenen allgemeinen Vorschriften die einzelnen Ferienzeiten trotz erheblicher Verschiedenheiten in den wirtschaftlichen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden für ganze Kreise gleichmäßig festgesetzt wurden, oder daß außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen gegenüber nicht rechtzeitig eine Verlegung der Ferien angeordnet worden ist. Anscheinend hat in ersterer Beziehung die Rücksicht mitgewirkt, daß bei einer Verschiedenheit der Ferienzeiten in benachbarten Schulorten für die Schulaufsicht Schwierigkeiten entstehen. Indessen darf diesem Umstande ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Ich kann vielmehr auch im Interesse des Schulwesens nur wünschen, daß die Ferien regelmäßig in die für die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung zweckmäßigsten Zeiten fallen, und ersuche Ew. Excellenz, überall da, wo die Bedürfnisse einzelner Ortschaften innerhalb der Ferienordnung etwa noch nicht die tunliche Beachtung gefunden haben, auf eine angemessene Änderung hinzuwirken.

M.=E. vom 20. Januar 1892: Die Pfingstferien an sämtlichen öffentlichen Volksschulen der Monarchie haben sich bis einschließlich des Donnerstags nach Pfingsten zu erstrecken (Zedlitztag). Eine entsprechende Kürzung der Sommerferien hat nicht zu erfolgen.

2. Schulfeiern und freie Tage. Die Feier vaterländischer Gedenktage beschränkt sich auf den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers (bezw. des Landesherrn) und auf den Sedantag. Fallen die Festtage auf einen Sonntag, so findet die Schulfeier am vorhergehenden Tage statt. (M.=E. vom 25. August 1877.) Die Feier des Reformationsfestes trägt kirchlichen Charakter. Nur da, wo es üblich ist, findet auch in der Folge eine eigentliche Feier statt; sonst soll die Bedeutung der Reformation in der ersten oder letzten Stunde in erbaulicher Weise dargelegt werden. (M.=E. vom 24. April 1895.) — Schulfreie Tage für katholische Schulen sind nach dem Erlaß der Regierung zu Bosen vom 18. Oktober 1892: der 6. Januar (Fest der heil. drei Könige), 2. Februar (Mariä Lichtmeß), 25. März (Mariä Verkündigung), 8. Mai (Stanislaus), das Fronleichnamsfest, 29. Juni (Peter und Paul), 15. August (Mariä Himmelfahrt), 8. September (Mariä Geburt), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), das Parochialfest. — Die jüdischen Festtage bezeichnet der M.=E. vom 12. Dezember 1894.

Nach Allerhöchstem Erlaß vom 9. Juli 1888 sollen die Geburts- und Sterbetage der verewigten ersten Kaiser als patriotische Gedenktage gefeiert werden. Der M.=E. vom 23. Juli 1888 ordnet an, daß sie zur Erhebung der Gemüter und zur Erweckung dankbarer und treuer Gesinnung mit einer Ansprache eingeleitet oder geschlossen, im übrigen aber der gewöhnlichen Schularbeit gewidmet werden sollen.

M.=E. vom 13. Oktober 1880 und 4. September 1890: Am Tage der Urwahlen zum Landtage fällt der Unterricht aus, am Tage der Reichstagswahl nur dann, wenn das Schulzimmer für den Vollzug der Wahlen wirklich benutzt wird. Am Tage der Volkszählung fällt für die Lehrer, die bei dem Zählgeschäft beteiligt sind, der Unterricht aus. (M.=E. vom 15. November 1892.)

Die früher verlangten öffentlichen Schulprüfungen gibt der Min.=Erlaß vom 6. August 1897 unter eingehender Begründung frei:

„Der Wert der öffentlichen Schulprüfungen wird durch die Anzutraglichkeiten, welche bei deren Abhaltung sich tatsächlich vielfach gezeigt haben, und durch die meist geringe Beteiligung der Eltern der Schulkinder wesentlich

beeinträchtigt. Ueberdies können die Eltern auch anderweit genügend Einblick in die Schularbeit gewinnen; den Schulbehörden aber ist ausreichend Gelegenheit gegeben, sich in anderer Weise von dem Zustande der Schulen eingehend Kenntnis zu verschaffen. Wo aus beachtenswerten Gründen die Abschaffung der Prüfungen beantragt wird, wird dem nicht entgegenzutreten sein."

Die sorgfältig vorzubereitenden Schülerausflüge während der Schulzeit oder in den Ferien dürfen nur mit Genehmigung des Direktors oder Ortsschulinspektors unternommen werden. (Verf. d. Reg. zu Arnberg vom 23. Dezember 1898.) Zu Schüleraufzügen bedarf es unter Umständen einer polizeilichen Erlaubnis (Erkenntnis des Kammergerichts vom 5. Mai 1881).

"Die unter Aufsicht der Lehrer mit oder ohne Musikbegleitung in Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfindenden Schüleraufzüge sind dann als öffentliche Aufzüge im Sinne des § 10 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277) anzusehen, wenn sie aus außerordentlicher, nicht lediglich in Erfüllung der Schulpflicht und innerhalb der geordneten Einrichtungen der Schulanstalt liegender Veranlassung und nicht auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörden erfolgen.

Von öffentlichen Schüleraufzügen, welche hiernach der vorgängigen polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, ist in solchen Fällen, wo es sich um größere Veranstaltungen handelt, der Ortspolizei vorher Kenntnis zu geben, damit zur Vermeidung etwaiger Verkehrsstörungen rechtzeitig die erforderlichen polizeilichen Maßregeln getroffen werden können." (Min.-Erlaß vom 12. Februar 1896.)

Über die Fahrpreisermäßigung bei Ausflügen vergl. die Min.-Erl. vom 30. März 1884 und 19. August 1887.

3. Hitzeferien. Den Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze regelt der Min.-Erlaß vom 24. August 1892, der folgenden Wortlaut hat:

1. Wenn das hundertteilige Thermometer um 10 Uhr vormittags im Schatten 25 Grad zeigt, darf der Schulunterricht in keinem Falle über vier aufeinander folgende Stunden ausgedehnt und ebensowenig darf den Kindern an solchen Tagen ein zweimaliger Gang zur Schule zugemutet werden.

2. Auch bei geringer Temperatur ist eine Kürzung der Unterrichtszeit notwendig, wenn die Schulzimmer zu niedrig oder zu eng bezw. die Schulklassen überfüllt sind.

3. Auch wenn die betreffende Schulklasse während der vollen Zeit unterrichtet wird, müssen Kinder, welche einen weiten schattenlosen Schulweg haben, von einem zweimaligen Gange zur Schule an demselben Tage befreit werden.

4. Es bleibt zu erwägen, ob bei Schulen, welche geräumige, schattige Spielplätze haben, unter Umständen der Lehrplanmäßige Unterricht durch Jugendspiele unterbrochen werden kann.

5. Die Entscheidung über Ausfall und Kürzung des Schulunterrichtes in jedem einzelnen Falle trifft bei größeren Schulkörpern der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor), bei kleineren der Ortsschulinspektor, und wenn ein solcher nicht am Orte ist, der Schulvorstand.

III. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder.

Des Lebens Not oder die Jagd nach Gelderwerb treibt viele Eltern an, ihre Kinder im schulpflichtigen Alter zum „Mitverdienen“ heranzuziehen. Soweit sich diese Beteiligung an der Beschäftigung Erwachsener in den durch das jugendliche Alter gebotenen Grenzen hält, ist nichts gegen die Gewöhnung an Arbeit einzuwenden. Der oft beobachtete Mißbrauch der elterlichen Gewalt im Dienste des Eigennutzes bewog die

Behörden und die öffentliche Meinung, mit aller Energie für den Kinderschutz einzutreten. Zahlreiche Ministerialerlasse und einzelne Paragraphen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich suchen den Ausschreitungen vorzubeugen und für die Beschäftigung von Kindern die rechten Grenzen zu ziehen. Eine einheitliche gesetzliche Regelung der gewerblichen Kinderarbeit bezweckt das „Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben“ vom 30. März 1903. Das „Kinderschutzgesetz“ tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

a) Bis auf weiteres gelten für die Beschäftigung der Kinder in Fabriken noch folgende Bestimmungen:

1. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige machen.

3. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 14 Jahren dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern.

4. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (§ 135—137 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. — Verordnung vom 31. Mai 1897.)

Umherziehenden Gewerbetreibenden ist die Erlaubnis zum Mitsführen schulpflichtiger Kinder zu untersagen. Die Erlaubnis wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die Kinder am Aufenthaltsorte die Schule besuchen. Wer schulpflichtige Kinder ohne Erlaubnis der Ortspolizei mit sich führt, wird nach § 149 der Gewerbeordnung bestraft.

Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waren, sowie das gewerbmäßige Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen usw. untersagt. Schankwirte dürfen derartigen Verkehr in ihren Lokalen nicht dulden. Auch Eltern, Vormünder und Pfleger, die die Kinder zu solchem Gewerbebetrieb anhalten, werden mit Strafe bedroht. (Vergl. Min.-Erlaß vom 29. Dezember 1875 und Verordnung des Polizeipräsidentiums in Berlin vom 16. Oktober 1879. — Verf. der Schul-Deputation in Berlin vom 21. Oktober 1875.)

Die Rechtsgültigkeit ordnungsmäßig erlassener Polizeiverordnungen, die die gewohnheitsmäßige Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags untersagen, erhärtet die Entscheidung des Kammergerichts vom 7. Nov. 1898 und die Min.-Erl. vom 28. Januar und 13. Juni 1899.

β) Verwendung von Schulkindern zu anderen Dienstleistungen. Kinder im schulpflichtigen Alter bei Treibjagden zu verwenden, ist verboten. (Verf. der Reg. zu Schleswig vom 8. Januar 1883.) Der Min.-Erlaß vom 13. Dezember 1883 gibt Anregung, in Bezirken, wo Schulversäumnisse aus diesem Anlasse vorkommen, Bestimmungen im Sinne jener Verfügung zu erlassen.

Der Min.-Erlaß vom 29. August 1889 untersagt die Verwendung von Schulkindern bei der Zuckerrübenkultur, der vom 11. April 1889 die zum Läuten der Glocken. — Die Regierung zu Magdeburg gestattet laut Verf. vom 7. Mai 1890 „die Verwendung von Schulkindern beim Verziehen der Rüben“ unter dem Vorbehalt, daß die der Sittlichkeit und Humanität schuldigen Rücksichten gewahrt werden (s. Giebe-Hildebrandt, Verordnungen, I, S. 555.)

7) Die Inanspruchnahme der Schulkinder zur Arbeitshilfe seitens des Lehrers ist nach dem Min.-Erlaß vom 21. August 1889 unzulässig. Der Min.-Erlaß vom 7. September 1900 schränkt das Verbot wie folgt ein:

„Wenn in dem Erlasse vom 21. August 1889 es als unstatthaft bezeichnet wird, daß ein Lehrer Zeit und Kräfte der Kinder, sei es während oder außer der Schulzeit, in seinem Interesse in Anspruch nimmt, so ist damit grundsätzlich ausgesprochen, daß bei dem Autoritätsverhältnis, in welchem der Lehrer auch außerhalb der Unterrichtszeit zu seinen Schülern steht, er es in jedem Falle vermeiden muß, auf Grund seiner Eigenschaft als Lehrer Schulkinder in seinem wirtschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Ich verkenne indessen nicht, daß namentlich auf dem Lande bei mangelnden Arbeitskräften der Lehrer zuweilen in eine Lage kommen kann, welche ihn, wenn jede Beschäftigung von Schulkindern in seinem Interesse ausgeschlossen bliebe, gegenüber den anderen Ortseingesessenen wirtschaftlich benachteiligen könnte. In solchen Ausnahmefällen wird es zulässig sein, wenn auch der Lehrer eine drängende Haus- oder Feldarbeit, die er ohne Heranziehung fremder Arbeitskräfte nicht bewältigen kann, in ortsüblicher Weise und gegen Gewährung des ortsüblichen Arbeitslohnes in schulfreier Zeit von solchen Kindern ausführen läßt, deren Eltern sich vorher ausdrücklich mit einer Verwendung ihrer Kinder zu einer bestimmten Arbeit für den Lehrer einverstanden erklärt haben.

Die Frage ist daher nicht allgemein zu beantworten, sondern wird im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Ortes und des Lehrers zu prüfen sein.

Jedenfalls bleibt dem Lehrer die volle Verantwortlichkeit dafür, daß er weder den Eltern noch den Kindern gegenüber den Einfluß seiner Stellung benutzt, um eine Arbeitshilfe zu erlangen, die er ohne diesen Einfluß nicht erreichen würde.“

IV. Die Schulzucht und das Bücktigungsrecht des Lehrers.

1. Die gesetzlichen Grundlagen

für die Ausübung des Züchtigungsrechts und für die Beurteilung aller dabei in Betracht kommenden Fragen bilden

a) die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts § 50—53 Teil II, Tit. 12 und § 86 Tit. 2:

A. L.-R. Teil II, Titel 12.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Gange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann, mit Beziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

A. L.-N. Teil II, Titel 2.

§ 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen.

b) die Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1825; sie bestimmt für den ganzen Staat:

4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung, ohne bemerkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesezten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafe an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen soll die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht sein und bleiben; die körperliche Züchtigung darf daher, wie alle amtlichen Kundgebungen betonen, nur im äußersten Notfalle, niemals im Zorn und nur mit gewissenhafter Vorsicht angewandt werden. Wenn ein Lehrer das Züchtigungsrecht überschreitet und sich der Körperverletzung eines Kindes schuldig macht, indem er ihm „eine wirkliche Beschädigung seiner Gesundheit zufügt“, so setzt er sich der Gefahr aus, auf Grund der § 340, 223 ff. des **Reichsstrafgesetzbuches** vom 16. April und 15. Mai 1871 gerichtlich bestraft zu werden; sie lauten:

§ 223. Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis 900 \mathcal{M} bestraft.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in ähnlicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der bezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen § 224 (und 227, Absatz 2) und in dem Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird zu Geldstrafe bis zu 900 \mathcal{M} oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegendende Buße bis zum Betrage von 6000 \mathcal{M} erkannt werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen, tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzungen mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden sind.

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf eine Geldstrafe bis zu 900 \mathcal{M} erkannt werden. Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Pädagogische Mißgriffe, deren sich Lehrpersonen bei den Körperstrafen hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe schuldig machen, werden im Disziplinarwege streng geahndet. „Je weniger enge Grenzen hiernach für die Handhabung der Schulzucht gezogen sind, um so mehr muß der Lehrer sich der in der Erziehungslehre gegebenen Weisungen über die Bestrafung der Schüler bewußt und sie zu beachten bestrebt sein“ (Verf. d. Reg. zu Düsseldorf vom 1. Mai 1888).

2. Ministerialerlasse.

Bis in die neueste Zeit ließen es sich die Regierungen und Ortsschulbehörden bezw. Schuldeputationen angelegen sein, durch Spezialverfügungen das dezente Gebiet der Körperstrafen zu regeln und sie auf das äußerste Maß zu beschränken. Der M.-E. vom 3. April 1888 hob alle Sonderbestimmungen unter eingehender Begründung auf, weil sie nach der Praxis der Rechtsprechung für den Lehrer gefahrdrohend wurden.

Die Gerichtshöfe, welche mit der Entscheidung über die von den Verwaltungsbehörden erhobenen, durch vermeintliche Überschreitung des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechts veranlaßten Konflikte befaßt waren, bezw. befaßt sind, haben bis in die neuere Zeit die Praxis befolgt, rechtliches Gehör gegen Lehrer, welche aus diesem Anlasse gerichtlich in Anspruch genommen wurden, nur dann zu gewähren, wenn eine Überschreitung der durch das Gesetz selbst vorgezeichneten Grenzen des Züchtigungsrechts vorlag. Diese Praxis ist neuerdings in mehreren Erkenntnissen des k. Ober-Verwaltungs-Gerichts verlassen worden. . . .

Daß es gelingen sollte, eine Änderung der Verwaltungsrechtspflege zu erreichen, ist nach der ausführlichen Motivierung der Entscheidung vom 26. November v. J. umsoweniger zu erwarten, als das k. Ober-Verwaltungs-Gericht mehrere andere derartige Konfliktsachen in gleichem Sinne entschieden hat. Es bleibt demnach nur übrig, den Anlaß, welcher zu dem unerwünschten Zustande geführt hat, im Verwaltungswege zu beseitigen. Demgemäß weise ich die kgl. Regierung hierdurch an, alle von ihr erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung engere Grenzen ziehen, als es die bestehenden Gesetze tun, ausdrücklich aufzuheben. Mit dieser den Lehrern in geeigneter Weise bekannt zu machenden Anordnung wird die eindringliche Mahnung an die Lehrer zu verbinden sein, von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch zu machen und niemals zu vergessen, daß die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muß. Auch sind die Lehrer darüber nicht im Zweifel zu lassen, daß pädagogische Mißgriffe, deren sie sich etwa bei Ausübung der Schulzucht hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe schuldig machen sollten, je nach der Lage des einzelnen Falles strenger disziplinarischer Abhandlung unterworfen bleiben. Sollte die kgl. Regierung für angezeigt erachten, hiermit eine Zusammenstellung der am häufigsten vorkommenden Verstöße zu verbinden, welche ein vorsichtiger Lehrer zu vermeiden bestrebt sein wird, so finde ich hiergegen unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß solcher Zusammenstellung der informatorische Charakter streng gewahrt bleibt und jede dispositive Vor-

schrift vermieden wird, deren etwaige Nichtbeachtung als eine Amtsüberschreitung angesehen werden könnte.

Der M.-E. vom 22. Oktober 1888 gibt den Regierungen weitere Anregung, die Lehrpersonen mit geeigneten Anweisungen über die Handhabung der Schulzucht in der Form des Wunsches zu versehen:

Bei Erlaß der Zirkularverfügung vom 3. April d. J. (U. III. A. 10184) hat nicht die Absicht vorgewaltet, in den bisher für die Handhabung des Züchtigungsrechts maßgebend gewesenen pädagogischen Grundsätzen eine Änderung eintreten zu lassen. Es hat sich vielmehr nur darum gehandelt, im Interesse der Schule und der ordnungsmäßigen Handhabung der Schulzucht die Lehrpersonen davor zu schützen, daß sie, auch wenn eine strafbare körperliche Mißhandlung nicht stattgefunden hat, oder wenn nur ein disziplinarisch zu ahndender pädagogischer Mißgriff vorliegt, der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt werden mit den sich an dieselbe anknüpfenden mißlichen Folgen, wie Vernehmung der Schulfinder als Zeugen, Aussetzen des Unterrichts usw.

In dem Schlußsatz des in Rede stehenden Zirkularerlasses sind die Schulaufsichtsbehörden bereits darauf hingewiesen, daß es ihnen unbenommen ist, ihren Willen bezüglich der Art und Weise der Handhabung des Züchtigungsrechts den Lehrpersonen in geeigneter Weise zu erkennen zu geben. Es wird hierbei nur zu vermeiden sein, den bezüglichen Vorschriften eine unmittelbar befehlende Form zu geben, um zu verhindern, daß aus der Abweichung von der erteilten Anweisung ohne weiteres auch eine Überschreitung der Amtsbefugnisse hergeleitet werden kann. Ich vertraue, daß die Schulaufsichtsbehörden die geeignete Form finden werden, um den Lehrpersonen die erforderliche Anweisung über die Handhabung des Züchtigungsrechts mit hinreichender Bestimmtheit zu erteilen, und erwarte andererseits, daß sie durch Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden disziplinarischen Mittel etwaigen pädagogischen Mißgriffen der Lehrpersonen mit Ernst entgegentreten werden.

Wie sich auf Grund dieser Erlasse die Rechtsprechung gestaltet, möge ein Auszug aus einem Erkenntnis der 1. Strafkammer des Landgerichts zu M. vom 19. Januar 1898 (Z.-Bl. 1899, S. 325 ff.) zeigen:

In Preußen ist das Züchtigungsrecht der Lehrer durch die Bestimmung des A. L.-R. § 50, 53 II, 12 anerkannt. Danach dürfen bei Ausübung der Schulzucht die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden. Nach § 86 II, 2 A. L.-R. sind Eltern berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen. — Soweit nun das A. L.-R. nicht von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, durch besondere Bestimmungen die Ausübung des Züchtigungsrechtes innerhalb fester Grenzen einzuschränken, bei deren Überschreitung der Lehrer objektiv widerrechtlich und damit kriminell strafbar handelt, nachdem insbesondere in Preußen durch Erlaß des Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 3. April 1888 derartige Bestimmungen aufgehoben sind, ist der Rechtsprechung die Aufgabe gestellt, im einzelnen Falle je nach der Sachlage den Umfang des Züchtigungsrechts, zu welchem der Lehrer berechtigt ist, zu prüfen und von der dadurch gewonnenen Grundlage das Verhalten des Lehrers zu würdigen. (M.-E. II, 14. Juni 1892.) Dabei ist die Frage, ob in dem einzelnen Falle der Züchtigung Veranlassung zur Handhabung des Züchtigungsrechts vorlag, und welches von den erlaubten Züchtigungsmitteln anzuwenden war, nicht vom Strafrichter zu entscheiden, bleibt vielmehr der Prüfung des Züchtigungsberechtigten überlassen. (Oppenhoff 1888, S. 511, 3 R. III, 14. April 1880, Entscheid. II, 10.) Dagegen steht dem Richter eine Entscheidung darüber zu, ob überhaupt die Handlung als Züchtigung zu betrachten sei; ist das nicht der Fall, ist sie nicht „zu den Zwecken der Züchtigung“, sondern aus anderen unlauteren Motiven erfolgt, so ist die Handlung eine widerrechtliche und als Körperverletzung strafbar. (R. III, 14. April 1880, Entscheid. II, 10.) Sollte aber das Züchtigungsrecht ausgeübt werden, so erhebt sich die Frage, ob ein Exzeß in der Ausübung desselben liegt.

Es kommt diesfalls vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwicklung des Böglingß fördern soll, daß auch das Züchtigungsrecht nur zur besseren Erreichung dieses Zweckes eingeräumt ist. Der Umfang des Rechts wird durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt. Objektiv liegt eine Überschreitung vor, wenn die Züchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich hält, welche durch diesen Zweck gezogen sind oder — wie im vorliegenden Falle — aus der Natur des dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsrechtes sich ergibt.

Der der Bestrafung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Züchtigung Folgen hervorgebracht werden, welche nicht als die notwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung anzusehen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes, des sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Sind die Folgen andere und schwerere, so kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer das Züchtigungsrecht einräumt, die Hervorbringung solcher Folgen dem Lehrer zugestehen wollte. Eine Züchtigung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugnis. Ein Lehrer, welcher schuldhafterweise durch die Züchtigung einen solchen schweren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen. (R.-G.-E. vom 14. April 1880. Bd. II, S. 13.)

Um die Überschreitung des Züchtigungsrechtes in den Schulen zu verhüten, erließ der Kultusminister Dr. Bosse am 1. Mai 1899 besondere Bestimmungen, die, vielfach umstritten, durch den M.-G. vom 27. Juli 1899 eingehende Erläuterungen erfuhren; sein Nachfolger Dr. Studt setzte sie durch Erlaß vom 19. Januar 1900 außer Kraft. Was sie über die Beschränkung der Körperstrafen ausführen, verdient Anerkennung; wir nehmen daher die wichtigsten Sätze auf; die Handhabung der Schulzucht nach dem Erlaß dagegen setzte die erziehliche Wirkung der Strafe in Frage:

Züchtigungen der Schulkinder dürfen nur im äußersten Falle, wenn andere Disziplinar Mittel nicht gefruchtet haben, oder bei besonders schweren Vergehungen erfolgen und niemals irgendwie in Mißhandlungen ausarten oder der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden, sondern sind stets in maßvoller Weise auszuführen. Ein dünnes Stöckchen oder eine Rute darf beim Züchtigen benutzt werden; dagegen macht die Verwendung anderer Werkzeuge, wie z. B. eines Lineals oder eines Zeigestocks, ferner das Schlagen mit Büchern, das Schlagen mit der Hand ins Gesicht oder an den Kopf, das Stoßen auf Brust oder Rücken oder andere Körperteile, das Zausen an den Haaren oder Ohren, das gewaltsame Zerrn und Schütteln der Kinder und ähnliches die Lehrer straffällig, und ebenso ist die unbegründete, leichtfertige oder gar gewohnheitsmäßige Ausübung von Züchtigungen, sowie die Anwendung körperlicher Strafen bei schwachen Leistungen, geringer Begabung oder nicht erheblichen Vergehungen der Kinder unbedingt zu ahnden. (M.-G. vom 1. Mai 1899.)

Die Schulzucht muß unter allen Umständen das Gepräge väterlicher Zucht tragen. Jeder Lehrer muß dahin streben, durch Einwirkung seines Wortes und Einsetzen seiner ganzen Persönlichkeit die Anwendung körperlicher Strafen möglichst entbehrlich zu machen. Harte körperliche Strafen sollen nur bei ernsteren Vergehungen, bei eingewurzelter Roheit, unbeugsamem Trotz und ausgeprägter Faulheit zur Anwendung kommen. (M.-G. vom 27. Juli 1899.)

Maßgebend für die Handhabung des Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer und Lehrerinnen in Preußen ist der bereits genannte M.-G. vom 19. Januar 1900:

Die Ausführung der in den diesseitigen Erlassen über das Züchtigungsrecht der Lehrer vom 1. Mai und 27. Juli 1899 enthaltenen Vorschriften

begegnet Schwierigkeiten und Bedenken, welche mich bestimmen, diese Erlasse, wie hierdurch geschieht, außer Kraft zu setzen.

Hinsichtlich der Ausübung des den Lehrern und Lehrerinnen zustehenden Züchtigungsrechts bewendet es demzufolge nach wie vor bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei den hierzu ergangenen Erlassen vom 3. April 1888 und vom 22. Oktober 1888, in denen namentlich auch eine geeignete Unterweisung der Lehrpersonen bezüglich der Art und Weise der Handhabung jenes Rechtes bereits vorgesehen ist.

Überschreitungen oder unangemessene Anwendung der den Lehrern hiernach zustehenden Befugnisse haben auf eine milde Beurteilung bei mir nicht zu rechnen. Ich erwarte gleich meinem Herrn Amtsvorgänger von der Pflichttreue der königlichen Regierungen und allen mit der Schulaufsicht oder Schulleitung betrauten Personen (Schulräten, Kreis Schulinspektoren, Ortsschulinspektoren, Direktoren und Hauptlehrern), daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauche des fraglichen Rechtes unnachlässig entgegenzutreten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden.

Lehrer und Lehrerinnen haben jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichnis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen. Die Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklassen von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift zu bescheinigende Kenntnis zu nehmen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, letztere zum Gegenstande der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen.

Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Eintragung der vollzogenen Züchtigungen in das Strafverzeichnis unterlassen, oder welche sich einer Überschreitung oder trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen Anwendung des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinarischen Ahndung der Regel nach die selbständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entziehen sein.

Endlich möge noch eine Verfügungsverfügung Aufnahme finden, die uns erkennen läßt, wie die Durchführung der Vorschriften in der Praxis der Volksschule sich vollzieht:

Bei der Prüfung der nach der Verordnung vom 31. Januar eingeführten Straflisten, soweit sie durch unsere Schulräte erfolgen konnte, ist folgendes bemerkt worden, was wir der Beachtung bei den von Ihnen vorzunehmenden Revisionen empfehlen:

1. Einzelne Lehrer haben auf die Ausübung der körperlichen Züchtigung überhaupt verzichtet. Hiergegen würde nichts zu erinnern sein, wenn festgestellt werden kann, daß durch sonstige geeignete Mittel eine gute Schulzucht aufrecht erhalten worden ist.

2. Als Art der Züchtigung wurden mehrfach Ohrfeigen verzeichnet vorgefunden. Wo dies beobachtet wird, ist von der zuständigen Schulaufsichtsstelle sofort mit ernstern Weisungen einzuschreiten. Eine solche Art der körperlichen Züchtigung ist in keinem Falle für statthaft zu erachten, sondern als grober pädagogischer Mißgriff abzustellen und zu untersagen.

3. Anderwärts hat man einen Unterschied zwischen leichterem und schwererem körperlicher Züchtigung gemacht und die sogenannten leichteren Fälle, namentlich die leichten Schläge mit der Hand, überhaupt nicht eingetragen. Hierzu fehlt den Lehrern jede Befugnis; das Strafverzeichnis soll vielmehr alle vorgekommenen Fälle der körperlichen Züchtigung umfassen, welcher Art diese auch gewesen sein mag.

4. Mehrfach hat sich ergeben, daß die körperliche Züchtigung viel zu oft vollzogen wird, als daß sie noch als eine nur für Ausnahmefälle bestimmte Weise der Züchtigung betrachtet werden oder den Schülern erscheinen könnte.

5. Als Grund der Züchtigung wird oft ein durch Tatsachen nicht weiter belegtes und gerechtfertigtes Urteil angegeben: „wegen Faulheit, Ungehorsam, Unaufmerksamkeit u. dgl.“ Dies ist nicht ausreichend und zur Prüfung und Anerkennung der Notwendigkeit der vollzogenen körperlichen Züchtigung ziemlich bedeutungslos. Es wird überall darauf zu dringen sein, daß der zugrunde liegende und für die Ausführung der Strafe bestimmt gewesene Tatbestand genau bezeichnet wird. . . .

3. Grenzen und Umfang des Züchtigungsrechts.

Durch den M.=G. vom 3. April 1888 sollte, wie der erläuternde Erlaß vom 22. Oktober 1888 ausdrücklich erklärt, an der bisherigen, die erziehliche Seite betonenden Ausübung der Züchtigung nichts geändert werden; es galt nur, zu verhüten, daß die Gerichte jeden Verstoß gegen eine Anweisung der vorgesetzten Behörde für eine Überschreitung der Amtsbefugnis¹⁾ auslegten. Eine Strafverfolgung soll nur wegen körperlicher Verletzung des Kindes, nicht aber deswegen eintreten, weil gegen eine Vorschrift der Schulbehörde gefehlt worden ist. Eine strafrechtliche Verfolgung kann durch Verkettung eigenartiger Umstände auch jetzt noch leicht eintreten, und der richterliche Urteilspruch hängt dabei zum großen Teile einerseits von dem Gutachten des die Überschreitung konstatierenden Arztes, andererseits von der Auffassung des Richters ab. Ohne Frage erhielt trotz alledem der Lehrer durch die Erlasse eine größere Freiheit hinsichtlich der Ausübung der Schulzucht; aber auch den Schulbehörden wird ihr Einfluß auf deren Handhabung gewahrt, insofern sie die bisherigen Vorschriften in die Form von Ratschlägen kleiden. Ihre Nichtbefolgung können sie selbst in geeigneter Weise ahnden, ohne den Lehrer dem Strafrichter auszuliefern. „Die erziehliche Wirksamkeit des Lehrers soll die körperliche und geistige Entwicklung des Zöglings fördern, und zu besserer Erreichung dieses Zweckes steht ihm das Züchtigungsrecht ohne weiteres zu.“ (Erl. des III. Straffenats vom 14. April 1889.)

Nach der Entscheidung des Ober=Verw.=Ger. vom 17. Dezember 1890 ist der Lehrer nicht befugt, die ihm anvertrauten Kinder nach Belieben zu züchtigen; er macht sich vielmehr strafrechtlich verantwortlich durch wissentliche Züchtigung eines Unschuldigen, absichtliche Zufügung unverhältnismäßiger Strafen und durch Züchtigung wegen Nichtbefolgung von Anordnungen, zu welchen er nicht berechtigt war. Wenn der Lehrer ohne Verstoß gegen die vorstehenden Vorschriften, lediglich infolge einer irrigen Beurteilung derjenigen tatsächlichen Verhältnisse, nach denen sich die Handhabung der Schulzucht bestimmt, eine objektiv nicht gerechtfertigte Züchtigung vorgenommen, z. B. einen Unschuldigen bestraft oder das der Verfehlung entsprechende Maß der Züchtigung nicht innegehalten hat, so stellt die unzulässige Züchtigung — weil durch tatsächlichen Irrtum hervorgerufen — keine strafrechtlich zu ahndende Überschreitung der Amtsbefugnisse dar.

Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Juni 1892

¹⁾ Vergl. Entscheidungen des Ober=Verw.=Gerichts vom 22. Oktober und 26. November 1887.

führt aus, daß das Recht des Lehrers auf den Umfang einer mäßigen elterlichen Zucht beschränkt ist. Dadurch ist der Rechtsprechung die Aufgabe gestellt, diesen Umfang in jedem einzelnen Falle, je nach der Sachlage, zu prüfen und von der dadurch gewonnenen Grundlage aus das Verhalten des Lehrers zu würdigen. Bei gehöriger Aufmerksamkeit ist der Lehrer in der Lage und hat von Amtes wegen die besondere Verpflichtung, sich nicht durch Aufwallung, wenn auch an sich berechtigten Zornes, zu einer Überschreitung statthafter Züchtigung hinreißen zu lassen. Schläge, die außerhalb der Grenzen des Züchtigungsrechts erteilt werden, enthalten unberechtigte Einwirkungen.

Der Lehrer, der über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der eigentlichen Schulzeit zu wachen hat, ist berechtigt, sofern ihm Ausschreitungen seiner Schüler zu Ohren kommen, solche nicht bloß in der Schule selbst, sondern auch außerhalb des Ortes und der Zeit des Unterrichts in den zulässigen Grenzen zu rügen und zu strafen (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1881). Auch nach dem Erkenntnis vom 19. November 1884 liegt es dem Lehrer ob, über das sittliche Verhalten der Kinder außer der Schulzeit und der Schulräume zu wachen. „Es ist jedoch als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafakt vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Übereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- und Züchtigungsrecht“ (M. = E. vom 9. März 1894). — Die Ausübung der Schulzucht, welche nicht nur dem Lehrer, sondern auch dem Schulinspektor zusteht, beschränkt sich nicht auf den Ort und die Zeit der Unterrichtserteilung, sondern erstreckt sich auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden. Das gerichtliche Verfahren ist daher unzulässig, wenn die Grenzen der Amtsbefugnis nicht überschritten werden (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. April 1897).

Das Züchtigungsrecht des Lehrers beschränkt sich auf die Kinder der eigenen Schule. Dem Schüler einer fremden Schule gegenüber hat er, selbst wenn sich dieser in seinem Klassenzimmer befindet, kein Aufsichts- und daher auch kein Züchtigungsrecht. (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1882.) Lehrer an mehrklassigen Schulen sind befugt, auch die Schüler, die nicht ihrer Klasse angehören, zu züchtigen (Erkenntnis vom 19. November 1884).

Die Schulinspektoren dürfen Maßregeln, welche in den Bereich der Schulzucht gehören, selbst zur Anwendung bringen (Erkenntnisse des Oberlandesgerichts vom 17. April 1893 und 9. April 1897). — Ein Schulkind kann auf Anordnung des Schulinspektors durch den Schuldiener und auf dem Lande durch den Gemeindediener, falls dieser zugleich Schuldiener und dem Schulvorstande untergeordnet ist, in angemessener Weise gezüchtigt werden. (Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 8. Januar 1876.) „Es empfiehlt sich . . . nicht, die Vollziehung der Schulstrafen durch den Schuldiener als eine für gewisse Fälle stehende Ordnung zu behandeln, da hierbei die Schulstrafen den Charakter der

elterlichen Zucht . . . verlieren müßten“ (Verfügung der Regierung zu Breslau vom 5. Mai 1884).

Es ist selbstverständlich, daß auch Rektoren, ob sie in ihrer Eigenschaft als Schulleiter oder als Klassenlehrer handeln, sobald sie von ihrem Züchtigungsrecht Gebrauch gemacht haben, den Vorgang in derselben Weise wie andere Lehrer in das Verzeichnis der betreffenden Klasse einzutragen haben (M.-E. vom 25. März 1902).

Aus dem Rechte der Dienstaufsicht folgt, daß den Vorgesetzten der Lehrer die Befugnis zusteht, ihnen wegen Ausübung der Schulzucht — also sowohl wegen Anwendung von Zucht- oder Erziehungs- und Besserungsmitteln überhaupt, wie auch wegen Anwendung körperlicher Züchtigungen insbesondere — allgemeine und einzelne Anweisungen zu erteilen und demgemäß geeignetenfalls ihnen in der Anwendung der körperlichen Züchtigung bestimmte Schranken zu setzen (M.-E. vom 8. Februar 1879). Die Entziehung des Rechts der körperlichen Züchtigung droht der M.-E. vom 19. Januar 1900 an.

Die Vernehmung von Schulkindern bei Anschuldigungen gegen Lehrpersonen behandelt die Verfügung der Regierung zu Trier vom 1. Dezember 1899 (s. Siebe-Hildebrandt II, S. 218).

Über das Nachsitzen von Schulkindern bestehen keine generellen Bestimmungen; die Einzelverfügungen dringen darauf, daß das Nachbleiben nie ohne Aufsicht geschieht und die Zeit nicht zu lang bemessen wird. Die Berliner Instruktion und die der Regierung zu Potsdam (vom 1. Mai 1891) fordern außerdem eine vorherige Benachrichtigung der Eltern.

„Mit den Grundfäden einer gesunden Schuldisziplin ist es unvereinbar, die Strafe des Nachsitzens so auszudehnen, daß das betreffende Kind dadurch verhindert wird, zum Mittagessen nach Hause zu gehen. Ebenso ist es selbstverständlich völlig unstatthaft, ein Schulkind bis zum Eintritt der Dunkelheit nachsitzen zu lassen. Solche Überschreitungen in der Übung der Schulzucht werden übrigens meist von selbst verhindert werden, wenn die Schulinspektoren für die genaue Ausführung unserer Anordnung, nach welcher die mit Nachsitzen bestrafte Kinder nie ohne Aufsicht von seiten des bestrafenden Lehrers gelassen werden dürfen, mit Nachdruck Sorge tragen werden.“ (Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 1. Juli 1875.)

4. Disziplinares Einschreiten oder gerichtliche Verfolgung wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erließen, wie wir gesehen haben, die Schulbehörden, Regierungen und Provinzialschulkollegien genaue Dienstabweisungen für die Ausübung der körperlichen Züchtigung. Bei der Übertretung dieser Vorschriften wurde auf disziplinarischem Wege Strafe verhängt. — Einen Wandel führte die Rechtsprechung des Reichsgerichts herbei; nach ihr unterliegt es jederzeit richterlicher Beurteilung, ob eine strafrechtliche Verfolgung auf Grund der § 223 und 340 des Strafgesetzbuches einzutreten hat. Nach landesrechtlicher Bestimmung solle eine strafrechtliche Verfolgung des Lehrers zwar erst dann eintreten, wenn eine Gesundheitschädigung des gezüchtigten Kindes vorliegt; das spreche indes gegen jene Paragraphen. Das Züchtigungsrecht

folge aus dem Rechte der Erziehung von selbst. Wo landesrechtliche Normen bestehen, dienen sie zur Begrenzung des Züchtigungsrechts. Mit reichsgesetzlichen Normen dürfen sie nicht in Widerspruch treten. Da das Züchtigungsrecht kein subjektives Recht des Lehrers im Sinne des Zivilrechts, sondern ein Attribut seines Amtes ist, sind die Amtsinstruktionen für dessen Ausübung maßgebend, weshalb jede bewußte Übertretung der Amtsinstruktionen, wenn sie objektiv sich als Körperverletzung darstellt, nicht nur disziplinarisch, sondern auch als Körperverletzung im Amte aus § 340 zu bestrafen ist. Nach dem M.-E. vom 8. Februar 1879 folgt aus dem Rechte der Dienstaufsicht, daß dem Vorgesetzten des Lehrers die Befugnis zusteht, ihm wegen Ausübung der Schulzucht, also auch in der Anwendung der Körperstrafen, allgemeine und einzelne Anweisungen zu erteilen. Wenn daher die Schulaufsichtsbehörde in präskriptiver Form die Anwendung gewisser Strafarten und Mittel untersagt, so seien damit dem Züchtigungsrecht engere Grenzen gezogen. Infolge des Widerstreits der Rechtsprechung der Gerichte mit der herkömmlichen Praxis der Verwaltungsbehörden erließ der Minister die Reskripte vom 3. April und 22. Oktober 1888. Einzelne Verfügungen der Schulbehörden und Regierungen trafen indes trotzdem Bestimmungen in unzweifelhaft präskriptiver Form; um dem für alle Zukunft vorzubeugen, gab das Ministerium durch die beiden Erlasse aus dem Jahre 1899 selbst Normen zur Verhütung von Überschreitung des Züchtigungsrechts in der Schule, die durch den Erlaß vom 19. Januar 1900 aufgehoben und durch neue, fortan gültige Vorschriften ersetzt wurden. Das Gericht prüft in jedem konkreten Falle insbesondere den Umfang des Züchtigungsrechts (Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Juni 1892) und das Recht des Dienstvorgesetzten zu bindenden Anordnungen, sowie die Wahrung der für den Erlaß vorgeschriebenen Form (Entscheidung vom 3. Juni 1889).

Die wichtigsten landesrechtlichen Vorschriften über das Züchtigungsrecht — das gemeinsame Recht des gesamten Lehrpersonals einer mehrklassigen Volksschule, bei Vergehen der Kinder außerhalb der Schule u. a. — haben wir bereits vorgeführt. Handelt hier der Lehrer „in staatspädagogischer oder staatspolizeilicher Funktion“, so hat er, wie jeder Erwachsene, auch das Recht, in Form der Selbsthilfe zu verhüten, daß er durch die Unart des Kindes verletzt werde. Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist (§ 231 des Bürgerl. Gesetzbuches). — Eine strafbare Handlung liegt endlich nicht vor, wenn die Handlung durch die Notwehr geboten war (§ 52 und 53 des Strafgesetzbuches und § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Als das eigentliche Gebiet des disziplinarischen Einschreitens sind die pädagogischen Mißgriffe zu bezeichnen, die bei sorgfältiger Amtswahrnehmung hätten vermieden werden können. — Die Strafverfolgung fällt verschieden aus, je nachdem eine vorsätzliche, wissentliche oder fahrlässige Körperverletzung als vorliegend gilt. Wird zwar eine Überschreitung des Züchtigungsrechts, aber weder Vorsätzlichkeit (dolus) noch Fahrlässigkeit (culpa) nachgewiesen, so wird das Strafverfahren eingestellt.

Für die Feststellung des Dolus kommt bei der Überschreitung des Züchtigungsrechts vor allem in Frage, ob der Lehrer in der Art der Vollziehung (Anwendung eines unzulässigen Instruments) fehlte oder das zulässige Maß überschritt. Zum Nachweis der Strafbarkeit einer vorsätzlichen Körperverletzung sind erforderlichlich

a) in objektiver Hinsicht: daß eine Körperverletzung wirklich vorliegt und durch die inkrimierte Handlung verursacht wurde, sowie daß der Täter dazu nicht berechtigt war;

b) in subjektiver Beziehung: die verursachende Handlung muß als eine vorsätzliche nachgewiesen werden; der Täter muß das Bewußtsein gehabt haben, die Handlung müsse oder könne eine Körperverletzung hervorbringen, und er sei zu einer solchen Handlung nicht berechtigt.

Bei fahrlässiger Körperverletzung „tritt an Stelle der letztgenannten drei subjektiven Erfordernisse der Nachweis, daß der Täter bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt und Vorsicht die eingetretene Folge als eintretbar habe voraussehen können. — Ein starker gerechter Affekt wird in der Regel kein Strafausschließungsgrund, sondern nur ein mildernder Umstand sein“. (Kreßschmar, Handbuch des preussischen Schulrechts, S. 199/200.)

5. Kompetenzkonflikt bei Strafverfolgung eines Beamten.

Wenn gegen einen Beamten wegen einer Handlung, die er in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vornahm, oder auch wegen Unterlassung einer Amtshandlung ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß ihm keine Amtsüberschreitung zur Last fällt, die Befugnis zu, den Kompetenzkonflikt, das heißt den Einwand bei Gericht zu erheben, daß die strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten unzulässig sei. Alsdann wird in Preußen die Angelegenheit dem Oberverwaltungsgericht in Berlin zur Entscheidung vorgelegt. Vor deren Abschluß kann es durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden Ermittlungen anstellen lassen. Die Entscheidung fällt auf Grund der schriftlichen Erklärungen seitens der Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung unter entsprechender Anwendung des Verwaltungstreitverfahrens (s. § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877). Befindet das Oberverwaltungsgericht, daß dem Beamten weder eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse, noch eine Unterlassung einer Amtshandlung zur Last zu legen ist, so erklärt es den Rechtsweg für unzulässig; im anderen Falle nimmt das Strafverfahren seinen Fortgang. „Die Entscheidung geht lediglich darauf, ob objektiv eine Überschreitung vorliegt, besagt aber in subjektiver Beziehung nichts und präjudiziert in keiner Weise dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.“

Gegen den Lehrer kann weiterhin eine gerichtliche Klage im Zivilprozeß wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden. Auch hier kann seitens der genannten Behörden der Konflikt erhoben werden, die Entscheidung liegt alsdann in den Händen des Gerichtshofes zur

Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Der Konflikt ist auch dann zulässig, wenn die Sache für das Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird. Die Erhebung erfolgt bei dem Gericht durch motivierte schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, wodurch das Prozeßverfahren unterbrochen wird. Die Entscheidung vollzieht sich auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung unter amtlicher Ladung der Parteien; diese brauchen nicht zu erscheinen, können sich vielmehr durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Sobald der Lehrer von der Einleitung einer Klage wegen Ausübung des Züchtigungsrechts — sei es auf Veranlassung des Staatsanwalts, sei es infolge einer Privatklage seitens des Vaters oder eines anderen Angehörigen — Kenntnis erhält, muß er durch den zuständigen Kreis Schulinspektor der königlichen Regierung Anzeige erstatten und um Erhebung des Konflikts vorstellig werden. Die Regierung untersucht, ob sich die Züchtigung innerhalb der Grenzen seiner Berufspflicht gehalten hat, oder ob eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse vorliegt. Kommt sie zu einem negativen Ergebnis, so erhebt sie den Konflikt, der auch dann noch zulässig ist, wenn bereits in erster Instanz ein Urteil ergangen ist. Der M.=G. vom 5. Oktober 1880 ordnet an, daß in zweifelhaften Fällen vor Erhebung des Konflikts erst die Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz abgewartet werde. Nach dem Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Januar 1867 kann die Erhebung des Konflikts nicht mehr erfolgen, wenn ein rechtsgültiges Urteil des Schöffengerichts oder der Strafkammer vorliegt.

V. Schutz der Schuljugend in gesundheitlicher Hinsicht.

1. Rechtsgrundsätze für die staatliche Gesundheitspflege.

Die staatliche Fürsorge für die Bildung der aufwachsenden Jugend erstreckt sich auch auf die körperliche Seite der Vervollkommnung. Wie schon hervorgehoben wurde, ist das Rechtsbewußtsein gegenwärtig in einer Umbildung begriffen. Bisher galt der Rechtsgrundsatz: Staat und Schulunterhaltungspflichtige haben dafür zu sorgen, daß gesundheitliche Nachteile aus dem Schulleben ferngehalten werden. Nunmehr ringt der positive Grundsatz nach Anerkennung: Es besteht auch die Verpflichtung, die körperliche Ausbildung und gesundheitliche Förderung jederzeit im Auge zu behalten.

Die hygienischen Vorschriften und medizinisch-polizeilichen Verordnungen, betreffend Schulhausbau, Schulbank, Reinigung, Lüftung und Heizung des Schulzimmers, haben wir im ersten Teile bereits hinreichend gewürdigt und auch zum Ausdruck gebracht, daß es die Pflicht des Lehrers und Schulleiters ist, auf die Befolgung der einschlagenden Vorschriften ein wachames Auge zu haben und die Schüler jederzeit an ein gesundheitsgemäßes Verhalten und Sitzen zu gewöhnen. Nur so wird es der Schule gelingen, dem Umsichgreifen der sogenannten Schulkrankheiten vorzubeugen. Innere Krankheiten freilich vermag der Lehrer, der

nicht zugleich Arzt sein kann, nicht zu erkennen; auf sie, wie auf Nerven- und Geisteskrankheiten, kann sich daher die behördliche Vorschrift in den Dienstordnungen nicht erstrecken; in dieser Richtung kann nur die ärztliche Untersuchung und Beobachtung zu Beginn und während der Schulzeit die gehörigen Vorsichtsmaßregeln in Bereitschaft stellen.

Über die Fernhaltung gesundheitschädlicher Einwirkungen auf die Schulkinder läßt sich eine Verfügung der Regierung zu Breslau vom 27. November 1890 wie folgt aus:

„Die wichtigsten Fortschritte der allgemeinen Hygiene, welche in bezug auf alle unsere Lebensvorgänge, insbesondere auf die Pflege des Körpers Reformen einführen, lenken die Aufmerksamkeit immer von neuem auf alle diejenigen Verhältnisse des Schullebens, von denen eine Einwirkung auf die Gesundheit der Schüler ausgeht, und es ist als eine erfreuliche Folge hiervon zu begrüßen, daß die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler in immer weiteren Kreisen lebhaftere Teilnahme findet. Schon wiederholt haben wir Veranlassung genommen, in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen, welche die Gesundheitspflege der Schüler teils unmittelbar, teils mittelbar durch Fernhaltung gesundheitschädlicher Einwirkungen zum Ziele hatten. Allerdings stellen sich mancher wünschenswerten Einrichtung zurzeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; um so mehr aber erscheint es als eine unabweißbare Pflicht, diejenigen Maßnahmen, deren Durchführung die Verhältnisse ohne erheblichen pekuniären Aufwand gestatten, mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zur Ausführung zu bringen. Auf die nachstehenden wollen wir hierdurch die Aufmerksamkeit besonders lenken.

1. Zunächst kommt die wichtige Frage hinsichtlich zweckmäßiger Schulbänke in Betracht. . . .

2. Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt für die Gesundheitspflege in der Schule ist die Reinlichkeit, auf deren hervorragende Bedeutung auch in erzieherischer Rücksicht wir ebenfalls schon im früheren Ausschreiben aufmerksam gemacht haben. Der Gesundheit schädlich ist besonders der Staub in den Schulzimmern; derselbe ist bekanntlich der Träger der Bazillen, und von ärztlichen Autoritäten ist festgestellt worden, daß durch denselben die Weiterverbreitung von Augenkrankheiten verursacht wird; es wird von denselben sogar als möglich erachtet, daß die vielen Bindehauterkrankungen der Schüler dem Staube ihre Entstehung verdanken. Die Schulzimmer mit ihren darin befindlichen Gegenständen sind deshalb fleißig und sorgfältig vom Staube zu reinigen. Zu diesem Zwecke genügt es nicht, die Schulzimmer wöchentlich zweimal trocken auszufegen, sondern sie müssen in jeder Woche mindestens abwechselnd einmal trocken und einmal naß gereinigt und der Staub muß jedesmal mit feuchten Lappen sorgfältig aufgewischt werden. Wo aber mehr geschehen kann, soll dies niemals unterlassen werden. Außerdem ist überall da, wo die Raumverhältnisse es gestatten, darauf zu sehen, daß alle Überschuhe und Überkleider in den Korridoren abgelegt werden, damit nicht schmutzige und nasse Sachen in das Schulzimmer kommen.

3. Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Augen der Schüler die möglichste Beschränkung des Gebrauchs der Schiefertafel erfordert. . . .“

2. Vorsichtsmaßregeln; Schließung des Unterrichts bei Ansteckungsgefahr.

Vorschriften bezüglich der Verhütung ansteckender Krankheiten enthält zunächst § 14 des durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs, betreffend die sanitätspolizeilichen Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten: die Schließung der Schulen soll nicht ohne dringliche Not erfolgen; erkrankte Kinder sind erst dann wieder zuzu-

lassen, wenn ihre Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

In Betracht kommt weiterhin das Gutachten der Abteilung für das Medizinalwesen vom 26. Oktober 1866 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 14. Juli 1884:

„Über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrat stehen, hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrat dem Kreischulinspektor Mitteilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrat stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von demselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. —

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schule nötig machen, gehören:

a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallstieber;

b) Unterleibstypus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und solange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind von dem Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1 a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. (Bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Röteln 4 Wochen.) Vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch sind das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich zu reinigen.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Rektor (Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde (hier Schulamt) sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Übertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter 1 a und 1 b genannten oder außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (hier Schulamt) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrat hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige

Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrat stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insbesondere sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Über die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokalz zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrat stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spiel-schulen, Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung."

Maßnahmen zur Unterdrückung der Tuberkulose empfiehlt die Regierung zu Düsseldorf unter dem 16. Juli 1901:

1. In jedem Klassenzimmer ist mindestens ein Spucknapf in einer Höhe von etwa 5 und einem Durchmesser von 25 cm aufzustellen, welcher so weit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen und regelmäßig und sorgfältig durch Ausgießen zu reinigen ist. In gleicher Weise sind Spucknapfe auch auf den Treppen und Fluren in solchen Schulgebäuden aufzustellen, in welchen die örtlichen Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen. Dies wird besonders bei größeren, städtischen Schulen der Fall sein.

2. Lehrer und Schüler haben sich bei Entleerung ihres Auswurfs lediglich dieser Spucknapfe zu bedienen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist namentlich für öfters hustende Schüler auf das peinlichste durchzuführen.

3. Bei der Schädlichkeit jeder Staubansammlung ist darauf zu achten, daß unsere Anordnungen wegen feuchter Beseitigung des Staubes in den Klassenräumen sorgfältig durchgeführt werden. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines glatten Fußbodens in den Zimmern (durch Öl- oder Firnis-anstrich usw.), welcher das Eindringen und Festsetzen von Staubteilen hindert und die feuchte Reinigung erleichtert, wird wiederholt dringend empfohlen.

4. Brustkranken Schülern soll das Wegbleiben aus der Schule zum Zwecke längerer Kuren bereitwillig erleichtert und gestattet werden.

Der M.-G. vom 19. Januar 1897 bezweckt Verhütung der Übertragung der Lepra durch die Schulen:

„Ein Spezialfall, in welchem im Nasenschleim eines leprakranken Schulfknaben Leprabazillen mikroskopisch nachgewiesen wurden, gibt uns behufs Verhütung von Ansteckungen Veranlassung, unter die im § 16 der Anlage zu

unserer Rundverfügung vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, aufgezählten Krankheiten auch die Lepra (Ausfuß) aufzunehmen. Die § 2—11 der gedachten Verfügung finden daher auch auf die an Ausfuß leidenden Schulkinder Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß mit Rücksicht auf die lange Dauer und die anscheinende Unheilbarkeit der Krankheit den Eltern und der Ortspolizeibehörde die Verpflichtung aufzuerlegen ist, für den Unterricht der Kinder in anderer geeigneter Weise Sorge zu tragen.“

Mit den ansteckenden Augenkrankheiten beschäftigt sich der M.=G. vom 20. Mai 1898, der in einer Anlage sehr ausführliche Vorschriften gibt:

„Die Zunahme der Körnerkrankheit in verschiedenen Teilen der Monarchie läßt es erforderlich erscheinen, der Verhütung ihrer Übertragung in den Schulen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn erfahrungsgemäß sind es häufig die Schulen, in welchen das Auftreten der Körnerkrankheit in einem Orte zuerst zur Kenntnis der Behörden gelangt. Auch findet nicht selten durch Vermittlung der Schulen die Verbreitung der Krankheit aus einer Familie in andere statt.

Wir haben daher die Anlage zu dem Runderlasse vom 14. Juli 1884, soweit sich dieselbe auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, den neueren Erfahrungen entsprechend umarbeiten lassen und übersenden dieselbe beifolgend mit dem Ersuchen, das zur Durchführung der darin getroffenen Anordnungen Erforderliche zu veranlassen.

Besonderen Wert legen wir auf die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Verhütung und Bekämpfung der Körnerkrankheit in den Schulen. Dieselben haben sich in dieser Beziehung in den östlichen Provinzen schon vielfach als wertvolle Hilfskräfte für die Ärzte erwiesen, unter deren Unterweisung und Aufsicht sie sich auch in Zukunft sehr nützlich und verdient machen können. —

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schule erforderlich machen, sind:

- a) Blennorrhöe und Diphtherie der Augenslidbindehäute,
- b) akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder ägyptische Augenentzündung, Trachom).

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei den Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einflussigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin), unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer unter 1b genannten Augenkrankheit leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte teilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Beiziehmigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3—5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einflussigen Schulen der Lehrer (Lehrerin)

verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Übertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzt für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgefordert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. solange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrat (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler, sowie sämtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfizieren, die Türklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Teile Schmierseife und reiner Karbolsäure in hundert Teilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und ratsam sein und kann nur durch den Landrat (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Ortes nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Fokulärkataract fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreis Schulinspektor und dem Landrat (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossenen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrat (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derjelben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1—14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung.“

Schutz gegen die Pocken endlich haben die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 zum Ziele:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

§ 7. Über die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung geladenen Kinder haben die Vorsteher der betr. Lehranstalten eine Liste anzufertigen. Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

§ 10. Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung von dem Arzt ein Impfschein ausgestellt.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einforderung der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M bestraft.

Die Wiederimpfungen sind 14 Tage vom Turnunterricht zu befreien. (M.-G. vom 18. Juni 1875.)

Die Beschaffung des Impflokal ist Sache der politischen Gemeinden. Die Inanspruchnahme des Schullokals ist in Rücksicht auf die damit leicht verbundene Störung nur dann gerechtfertigt, wenn kein anderes brauchbares Lokal verfügbar ist. (M.-G. vom 28. Februar 1879.)

Die Ortspolizei hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sorgt, anwesend ist. (M.-G. vom 6. April 1886.)

3. Positive Maßnahmen zur Körperpflege.

a) Turnen. b) Jugendspiele. c) Einrichtung von Schulhöfen und Schulgärten. d) Herbeiführung von Badegelegenheit in den Schulen. (S. Methodik: Der Turnunterricht und Teil I: Schulgesundheitspflege.)

Die gesundheitliche Überwachung der Schulkinder ist die Hauptaufgabe der Schulärzte, die man in manchen Stadtgemeinden teils aus freiem Antriebe, teils auf Anregung des Ministeriums angestellt hat. Der M.-G. vom 18. Mai 1898 empfiehlt diese Einrichtung unter Mitteilung der Instruktion der Schulärzte Wiesbadens. Die amtliche Stellung der Schulärzte und ihr Rechtsverhältnis zum Lehrkörper ist überall durch örtliche Verträge und Dienstvorschriften geregelt worden. Die Anstellung von Kreisärzten seitens des Staates erweist sich segensvoll für alle Beteiligten. Auch diese freiwillige Leistung, diese individuelle Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Schulbetriebs wird nach und nach zu rechtlichen Grundlagen führen und im Anschluß an die schulärztlichen Untersuchungen und die fortdauernde gesundheitliche Aufsicht gewiß auch die Heilung der nachgewiesenen Krankheiten anstreben. Einen erfreulichen Fortschritt in dieser Richtung sehen wir in der Heilung der Sprachgebrechen durch Einrichtung von Kursen für Stotterer und Stammer.

Die Feststellung des geistigen Standpunktes der Schulkinder kann nur auf dem Wege der Prüfung erfolgen. Besondere Versetzungsprüfungen werden jetzt aus erzieherischen Rücksichten ziemlich allgemein abgelehnt; man ist bestrebt, eine Form zu finden, die den erziehenden Unterricht nicht beeinträchtigt (vergl. den Berliner Lehrplan). Beachtenswerte Gesichtspunkte enthalten die Bestimmungen für höhere Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 in den methodischen Bemerkungen für die beiden fremden Sprachen. Die Versetzungen richten sich überall nach dem eingeführten und amtlich genehmigten Lehrplan.

Die Erteilung von Zensuren ist Sache der Klassen- und Fachlehrer. Ob es dem Schulleiter zukommt, erwünschte Veränderungen herbeizuführen, ist nicht überall gleichmäßig geregelt. Die Angehörigen des Kindes besitzen kein anderes Rechtsverhältnis als die Beschwerde bei der vorgeetzten Behörde.

VI. Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Einen großen Teil der Schuld an der Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend trägt nachweislich die Umgebung des Kindes, insbesondere das Elternhaus. Auf die Jugend, die erst ins Leben hineinwächst, kann die Erziehung, wenn sie rechtzeitig eingreift, Einfluß gewinnen. Unter Hinweis auf die verrohte, sich selbst überlassene Jugend forderte v. Massow in seiner vielzitierten Schrift (1895): Reform oder Revolution unter anderem eine Pflegschaft als Schutzwehr gegen die Verwilderung der unbeaufsichtigten Jugend.

Den ersten Schritt, der Verwahrlosung auf gesetzlichem Wege zu steuern, hatte Preußen schon getan in dem Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878. Es

stützte sich auf die § 55 und 56 des Reichsstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 und ließ eine Anwendung erst zu, wenn das strafunmündige Kind eine gesetzlich strafbare Handlung begangen hatte. Die ersten drei Paragraphen lauten:

§ 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeit wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntnis gekommen sind, Mitteilung zu machen. . . .

Es gab seitdem in Preußen zwei Arten der Zwangserziehung:

1. Nach dem § 55 des Strafgesetzbuches unterlagen ihr alle Straf- unmündige, die vor vollendetem 12. Lebensjahre eine von den Gesetzen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten;

2. auf Grund des § 56 wurde sie bei den bedingt Strafmündigen in Anwendung gebracht, die wegen mangelnder Einsicht in die Straf- barkeit ihrer Handlung freigesprochen worden waren. — Diese Art der Zwangserziehung wird von dem Strafrichter noch jetzt ausgesprochen.

Eine Neuregelung des Zwangserziehungswesens brachte das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, das seit dem 1. Jan. 1900 eingeführt ist, mit sich, da es die Anwendung der Zwangserziehung auf sittlich verwahrloste Kinder, die noch nicht mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sind, ausdehnt. In Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Zwangserziehung Minderjähriger im allgemeinen landesgesetzlicher Regelung überlassen. Zur Durchführung der Bestimmungen mußten die Einzelstaaten Ausführungsbestimmungen erlassen. In Preußen wurde die Reform durch das Gesetz über die „Fürsorgeerziehung“ vom 2. Juli 1900 durchgeführt und in den Ausführungsbestimmungen bis ins einzelne erläutert. Ein zweiter Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Februar 1902 kommt auf die Anwendung des Gesetzes zurück und empfiehlt die Schriften über das Gesetz und die Fürsorgeerziehung von Schmitz (Düsseldorf, Schwann), Mölle (Berlin, Bahlen) und von Massow (Berlin, Nicolai). — Wir lassen zunächst die gesetzlichen Grundlagen im Wortlaut folgen:

1. Die Fürsorgeerziehung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unfittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere

anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß das Mündel zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Art. 34, II. An die Stelle des § 55 (des Strafgesetzbuches) treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Art. 135 des Einführungsgesetzes: Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch unbeschadet der Vorschriften der § 55, 56 des Strafgesetzbuches nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer in den Fällen der § 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

2. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Vom 2. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrages sind berechtigt und verpflichtet:

der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Amtmann, in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königl. Polizeibehörde.

Vor der Beschlussfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen oder den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlussfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrat (Oberamtman, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königl. Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtman, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königl. Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbände (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Absatz 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbände (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 6. Hat die im § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7. Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Absatz 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen. Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§ 9. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbände ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgericht von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen. Die Überführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ob.

§ 10. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur solange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverbande ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der § 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das gleiche gilt für Zöglinge, die unter Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormund bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 bestellten Vormunde ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu.

§ 13. Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden.

§ 14. Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landes-Kommunalverband, der Landes-Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien, sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch, soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§ 15. Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat,

zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbände (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Absatz 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16. Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zugrunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges gültig. Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§ 15 Abs. 2) anzurechnen.

§ 17. Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Inneren und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen. Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 19. Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zweck Revisionen vorzunehmen.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der § 120, 235 des Strafgesetzbuches, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22. Der Minister des Inneren ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1901 bei der Unterbringung der Zöglinge den im § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

3. Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 18. Dezember 1900 — im Auszuge.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, wie sie durch die § 1666 und 1838 des B. G.-B. und Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte: gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jugendlicher Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterer oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Lösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B. G.-B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun.

I. Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können (§ 1).

Der Kreis der Personen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können, ist gegenüber dem Gesetz vom 13. Mai 1878 wesentlich erweitert. Jenes beschränkte sich auf Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten (§ 55 Str.-G.-B.), und ließ die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch dann nur zu, wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§ 1 Nr. 2), hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, daß in Übereinstimmung mit § 55 des Str.-G.-B. die untere Altersgrenze beseitigt ist.

Eine weit größere Ausdehnung gewinnt jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Arn. 1 und 3 des § 1.

Nach ist die Überweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre:

1. wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten, zu verwahrlosen.

Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (§ 1666 B. G.-B.) oder die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§ 1684 bis 1686 B. G.-B.), das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht;

2. wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig ist.

Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr. 1, nachgewiesen werden;

3. wenn Minderjährige, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosend und die erzieherische Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 Nr. 3 (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.=B.).

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwicklung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelerei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelerei oder eines andern ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu liederlichem Leben und zur Begehung von Straftaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugnis wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen.

Durch die Bestimmung in § 2, daß die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersehen (§ 16).

II. Das Verfahren für die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 3 und 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormundschaftsgerichte im Beschlußverfahren angeordnet werden, und zwar sowohl von Amtes wegen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes begründen, als auf Antrag.

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrages ist beschränkt in Landkreisen auf den Landrat (in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmann), die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie der diesen gleichgestellten Städte der Provinz Hannover, in Stadtkreisen auf den Gemeindevorstand und die Vorsteher königlicher Polizeibehörden.

Diese Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes sicherzustellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mitteilung von Tatsachen die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die Anträge sind bei dem Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirk der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz (§ 7, 11 B. G.=B.) oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Vormundschaft, Pfleg-

schaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheit freiwilliger Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898, § 36, 43).

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenträte und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrages verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern oder Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrloßt werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lieberlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Ärzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mitteilungen die den Antrag begründenden Tatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mitteilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurteilte ihre Strafe verbüßen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe notwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzuteilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendet sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle, in denen nach ihrer Ansicht ein Anlaß zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antragstellung berechtigten Behörden (§ 4) unter Beifügung der Akten mitteilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 301) abgeänderten § 362 des Str.-G.-B. und des § 361 des Str.-G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesen, so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden (§ 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyl nicht sichergestellt werden kann.

Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der königlichen Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrat) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

III. Vorläufige Unterbringung (§ 5).

Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. . .

IV. Überführung (§ 9, Abs. 3).

Die Überführung des Bögling's hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen.

V. Ausführung der Fürsorgeerziehung (§ 9, 10, 14).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt wie bisher den Kommunalverbänden ob; sie bestimmen darüber, ob der Bögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll, und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Bei der Fürsorgeerziehung ist

das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorwiegend für die Landwirtschaft, ausgebildet werden.

a) Familienerziehung.

Solange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbnis nicht vorliegt, oder nach vorausgegangenem Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzuweichen sein. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnis des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienst seines Bekenntnisses sicherzustellen.

Mit dem Familienhaupt ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsort des Zöglings nicht zu nahe wohnt, und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittlung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenträte den Kommunalverbänden behilflich sein und die erforderliche Auskunft geben.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat, und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteiles, durch Verziehen der Familie in eine andere, sozial gesündere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.

Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstand, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).

b) Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und zu Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozess beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gefügendienst oder als Lehrlinge. Zübren sie sich schlecht, oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeignetenfalls nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten, und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind. . . .

VIII. Vormundschaft (§ 12).

Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, notwendige bare Auslagen werden erstattet. . . .

IX. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sichergestellt ist. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann stattfinden, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut wie ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverband über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht, oder lassen seine Führung und seine Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Überwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.

X. Kosten (§ 15). XI. Aufsicht (§ 17 bis 20).

... Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrages berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Ärzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern.

Zur Ausführung des Gesetzes sollen zu den bereits bestehenden freiwilligen Organisationen neue geschaffen werden. Der Deutsche

Zentralverein für Jugendfürsorge ist am Werke, in Berlin eine Zentralstelle für die ganze Bewegung ins Leben zu rufen. Die Bestrebungen des Vereins werden seitens der Behörden lebhaft unterstützt. In zahlreichen Städten wirken Fürsorgevereine, die untereinander in Beziehung treten und auch mit ausländischen Vereinen Verbindungen anknüpfen. — Lehrer und Geistliche, die die Kinder und meist auch die Familienverhältnisse kennen, sind sehr gut in der Lage, an dem verdienstvollen Werke mitzuwirken. Fälle, in denen Fürsorgeerziehung nötig erscheint, treten häufig auf; meist kommt es in erster Linie darauf an, das Kind aus einem verseuchten Boden in reine Verhältnisse zu versetzen. Nicht selten macht man die Beobachtung, daß die Eltern selbst danach streben, sich ihrer Kinder zu entledigen, weshalb dem Eigennutz und der elterlichen Lieblosigkeit ein Damm entgegengesetzt werden muß. Auch deshalb ist es ratsam, die Unterhaltungspflichtigen, wenn irgend möglich, zur Aufbringung der Kosten mit heranzuziehen. „Die Fürsorgeerziehung muß ohne Rücksicht auf die dadurch bewirkte Entlastung des Ortsarmenverbandes angeordnet werden, wenn der Zweck des Gesetzes, eine geordnete Erziehung des von Verwahrlosung bedrohten Minderjährigen im öffentlichen Interesse herbeizuführen, ihre Anordnung erheischt.“ (Entscheidung des Kammergerichts vom 18. November 1901.)

VII. Die Haftpflicht des Lehrers.

Die Haftpflicht der Lehrer, wie überhaupt die persönliche Haft der Privatpersonen und Beamten, unterscheidet sich nach den Ausführungen des Landgerichtsrats Dr. Haase (Preussisches Volksarchiv, herausgegeben von Rohrscheidt [Berlin, Fr. Bahlen], Heft I) grundsätzlich von der Haftpflicht im engeren Sinne. Gastwirte, Transportunternehmer usw. haften ohne weiteres für die im Betrieb entstandenen Schäden; nur dann werden sie freigesprochen, wenn sie den Nachweis führen, daß eine höhere Gewalt oder eigene Schuld des Beschädigten den Unfall herbeiführte. Privatpersonen und Beamte, also auch Lehrer, können nur für solche Schäden in Anspruch genommen werden, die sie selbst verschuldet haben, das Verschulden hat der Beschädigte nachzuweisen. Der Kläger muß demnach dartun, daß der Lehrer eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung beging, die z. B. die Gesundheitschädigung nach sich zog. Nicht peinlichste, übertriebene Achtbarkeit, sondern die übliche gewöhnliche Sorgfalt wird vom Lehrer erwartet. Vermöge seiner Beamtenstellung genießt er alle die Vorteile, die der Beamte nach zwei Richtungen hin bei den gegen ihn anhängig gemachten Schadenersatzklagen besitzt:

1. Das Gesetz gewährt bei solchen Prozessen erhöhte Sicherheit für die Richtigkeit der Rechtsprechung. Sie sollen stets bei den Landgerichten verhandelt werden, wo drei Richter entscheiden, gegen deren Urteile Berufung an das Oberlandesgericht und weiter die Revision an das Reichsgericht zusteht.

2. Durch Erhebung des Konflikts kann die Entscheidung der Vorfrage an das Oberlandesgericht gebracht werden, ob dem Lehrer eine Überschreitung der amtlichen Befugnisse oder eine pflichtwidrige Unter-

lassung von Amtshandlungen auch wirklich zur Last fällt. — Nach wie vor kann der Lehrer wegen fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Amtspflichten nur in Anspruch genommen werden, wenn alle Mittel, den nachtheiligen Folgen abzuweichen, versagen.

Man vergleiche die Paragraphen des Allgemeinen Landrechts, auf die sich früher die Rechtsprechung stützte, mit den jetzt geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ersteres bestimmt Teil II, Tit. 10: Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden (§ 88). Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten (§ 89). — Die wichtigsten, die Haftpflicht begründenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 832. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

§ 839. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. — Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

In Betracht kommen weiterhin die § 831, 833, 834, 836, 837, 838, 840, 842, 843 bis 846 (s. daselbst).

Den Grundsatz, daß jeder für die Folgen seiner schuldhaften rechtswidrigen Handlungen einzustehen hat, und daß der Beamte wegen jeder Zuwiderhandlung gegen Amtspflichten oder Unterlassung gebotener Amtspflichten verantwortlich ist, vertritt schon das Allgemeine Landrecht. Durch die Bestimmungen des B. G. = B. ist der Lehrer nicht schlechter gestellt. Der § 839 enthält im Gegenteil eine Einschränkung der Ersatzpflicht des Beamten. Während § 89 II¹⁰ A. L. = R. allgemein bestimmt, daß jedes bei der Amtsführung begangene Versehen usw. vertreten werden muß, unterscheidet das neue Gesetz Übertretungen bloßer inneramtlichen Ordnungsvorschriften von Übertretungen solcher amtlichen Vorschriften, die dem Beamten „dritten gegenüber“ obliegen. Nur die Vernachlässigung letzterer Vorschriften enthält danach einen ungerechtfertigten Eingriff in den Kreis der absoluten Rechte eines anderen und macht den Beamten diesem gegenüber haftbar; die Nichtbeachtung der Ordnungsvorschriften hat er der vorgesetzten Behörde gegenüber amtlich zu vertreten.

Der Untergrund, aus dem ein Ersatzanspruch an den Lehrer entspringen kann, ist entweder die Schulzucht oder die Aufsichtspflicht. Die strengeren Vorschriften, die zur Regelung der Schulzucht in den letzten Jahren von der Zentralbehörde getroffen worden sind, mahnen den Lehrer fortgesetzt zur Vorsicht. Die Voraussetzung der Haft des Lehrers ist für solche Überschreitungen durch das B. G.=B. nicht geändert. Mitwirkende Schuld des Kindes kann den Lehrer nach § 254 sogar ganz oder doch wenigstens teilweise entlasten. Je nach Lage des Falles wird auch der Lehrer die Haftbarkeit mit der Behauptung ablehnen können, daß ein vorher vorhandenes Leiden in ursächlichem Zusammenhang mit den trüben Folgen steht usw.

Die Aufsichtspflicht betätigt sich in zwei Richtungen: a) den Schülern gegenüber — zur Pflege ihres eigenen Wohles, b) nach außen hin — zur Verhütung von Schädigungen dritter. Der Lehrer muß das Tun und Treiben beim Kommen und Gehen, in den Stunden und in den Pausen beaufsichtigen, so daß seine Schutzbefohlenen an Leib und Seele keinen Schaden nehmen. Der Turnlehrer muß bei der Benutzung der Übungsgeräte, der Physiklehrer bei den zu Versuchen verwandten Apparaten und Stoffen die nötige Vorsicht walten lassen. Gegenüber der Schadloshaltung dritter kann man davon ausgehen, daß sich die genannte Pflicht nach außen nur auf jüngere Kinder, denen die Einsicht in ihr Tun fehlt, bezieht. Die älteren Schüler genießen nach allgemeiner Lebensauffassung schon eine derartige Selbständigkeit, daß der Lehrer sich nur noch im Schulinteresse um sie zu kümmern hat. Für die Zuzufügung von Schaden tragen sie gesetzlich die eigene Verantwortlichkeit; denn nach § 828 des B. G.=B. sind Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren insoweit verantwortlich, als sie die zur Erkenntnis ihrer Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen. Auf Schulausflügen ist selbstverständlich dafür zu sorgen, daß die Schulkinder Fremden nicht Schaden zufügen. (§ 832 B. G.=B.) Auch diese Haftpflicht ist nicht neu, sie galt nach § 89 II¹⁰ A. L.=R. im allgemeinen Recht und lag für Lehrer hinsichtlich der Schulkinder im Rahmen der allgemeinen Pflichten der Beamten.

Das allgemeine Urteil geht, nachdem sich die Aufregung über Verschärfung der Haftpflicht gelegt hat, dahin, daß ein Grund zur Beunruhigung nicht vorliegt. Der Wunsch des Lehrers, sich selbst gegen Ersatzverbindlichkeiten zu versichern, oder das Angebot von Vereinen, die Haftpflicht für ihre Mitglieder zu übernehmen, wird darum keineswegs hinfällig. Nicht die neue Rechtslage der Lehrer ist der Grund der Haftübernahme und Entlastung, er liegt vielmehr in den Zeitverhältnissen, die auf allen Gebieten Versicherungen anstreben und die Haftbarkeit nicht fürchten, sondern leicht ertragen lassen.

Der Sächsische Lehrerverein hat die Versicherung seiner Mitglieder selbst übernommen; der Deutsche Lehrerverein dagegen hat mit der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. einen billigen Versicherungsvertrag abgeschlossen, nach dem jedes Mitglied für die Jahresprämie von 3 M sich „für die Berufshaftpflicht als Lehrer in amtlicher und privater Tätigkeit, auch als Kirchen-

beamter“ versichern kann. Den Wortlaut des Vertrags sendet die Firma jedem Interessenten gern zu. 1901 betrug die Zahl der Versicherten schon rund 20000; die Vereinskassen haben teil an dem Reingewinn (15 Prozent).

Die Schulbehörden lehnten die Gesuche um Übernahme der Versicherung bisher mit wenigen Ausnahmen ab. Wir lassen einige **Verfügungen**, die in der Begründung völlig mit dem Ausgeführten übereinstimmen, im Auszuge folgen:

Durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die in gewissen Fällen eintretende Ersatzpflicht (§ 823, 832, 839) sind auch die Lehrer unseres Bezirks mehrfach, jedoch unseres Erachtens ohne hinreichenden Grund, beunruhigt worden. Da nach dem Gesetze die Ersatzpflicht nur bei nachgewiesener Fahrlässigkeit oder bei Verletzung der obliegenden Amtspflicht eintritt, und da sie an anderer Stelle ausdrücklich ausgeschlossen wird, wenn der Aufsichtspflicht genügt worden ist, so ist den Lehrern hiermit deutlich der Weg gewiesen, auf dem sie bei der Ausübung der körperlichen Züchtigung, bei der Leitung des Turnens, bei Schulpaziergängen und bei der Überwachung der Schulordnung usw. dem Anspruch auf Schadenersatz erfolgreich begegnen werden. Wo die Lehrer, wie es allerdings dringend zu empfehlen ist, aus der gegebenen Rechtslage den Antrieb entnehmen, mit gesteigerter Treue und Gewissenhaftigkeit der obliegenden Dienstpflicht nach jeder Hinsicht zu genügen, mit vermehrter Sorgfalt und Umsicht die Aufsicht über die ihnen anvertraute Jugend zu führen und insbesondere auch die Heranziehung von Kindern zu Dienstleistungen, die ihnen nicht zukommen und mit Gefährdung der Gesundheit verbunden sind (z. B. zum Glockenläuten), zu vermeiden, da wird nach unserer Überzeugung kaum jemals von einer ihnen kraft des Gesetzes zur Last zu legenden Ersatzpflicht die Rede sein können.

Dagegen kann es nicht für zulässig erachtet werden, daß die Lehrer aus übertriebener Angstlichkeit den Bereich ihrer amtlichen Betätigung eigenmächtig einschränken und sich in gewissen Fällen des Schullebens der durch den Beruf gebotenen Mitwirkung entziehen. Wenn hierzu stellenweise der Anlaß gegeben worden ist und z. B. beim Turnen die Gerätübungen ausgesetzt oder ungebührlich eingeschränkt worden sind, wenn andere die durch den Beruf erforderliche Teilnahme an Schulfestlichkeiten versagt oder den Ernst der Schulzucht pflichtwidrig abgeschwächt haben, so hegen wir doch zu dem gesunden Sinne unserer Lehrerschaft das Vertrauen, daß dieser Weg bald allgemein als nicht gangbar erkannt werden wird, und daß wir der Notwendigkeit, einer derartigen Verirrung durch ernste Maßnahmen der Dienstdisziplin entgegenzuwirken, werden überhoben bleiben.

Im allgemeinen fehlt es noch durchaus an Erfahrungen, auf Grund deren die Besorgnisse der Lehrer über die ihnen aus den betreffenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches erwachende Beschwerung und Gefährdung für irgendwie begründet anerkannt werden könnten. Wir sind überzeugt, daß diese Besorgnisse durch die Rechtsprechung, wie sie sich tatsächlich gestalten wird, mehr und mehr werden zerstreut werden. — Unseres Wissens ist in unserem Bezirke der Fall noch nicht vorgekommen, daß ein Lehrer durch richterlichen Spruch als ersatzpflichtig erkannt worden wäre. Um indessen in dieser Beziehung auf dem laufenden zu bleiben, möglicherweise von Schulaufsichts wegen eingreifen und jedenfalls von etwaigen Vorkommnissen für die Allgemeinheit den erwünschten Nutzen ziehen zu können, ordnen wir an, daß in jedem Falle, wo es sich um eine dem Lehrer im Prozeßwege auf Grund der beragten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzulegende Ersatzpflicht handelt, uns alsbald Anzeige erstattet werde. Dies wird um so weniger verabsäumt werden dürfen, da es sich in gewissen Fällen auch darum handeln wird, daß die Frage, ob der Lehrer der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung sich schuldig gemacht habe, vorab durch Erhebung des Konflikts zur besonderen Erörterung vor dem Obergericht gebracht werde. (Verfügung der Regierung zu Frankfurt a. D. vom 18. Oktober 1901.)

In der Verfügung der Regierung zu Schleswig vom 7. Dezember 1901 heißt es zum Schluß:

Das Ergebnis ist demnach folgendes:

Die materiellen Bestimmungen über Voraussetzung und Eintritt der Haftung der Lehrpersonen für eigene und fremde unerlaubte Handlungen sind grundsätzlich nicht verändert. Nur die prozessuale Lage des Belangten ist, im Falle es sich um Handlungen seiner Schüler handelt, in geringem Maße verschlechtert, als er zu seiner Befreiung den Entlastungsbeweis zu führen hat. Dieser Umstand gibt aber, wie gesagt, in der praktischen Anwendung zu Besorgnissen keinen Anlaß. Auch die Grundsätze über den Umfang des Schadenersatzes sind an sich nicht wesentlich verändert. Lediglich die Erweiterung der Haftung ist eingetreten, daß unter gewissen Voraussetzungen auch anderen Personen als dem Verletzten Schadenersatzansprüche gegeben sind, welche ihnen nach Gemeinem Recht nicht zustanden. Allein die hierauf bezüglichen Bestimmungen kommen doch erst in zweiter Linie in Betracht, nachdem das Bestehen einer Schadenersatzpflicht überhaupt festgestellt ist; sie können also nur dem unvorsichtigen Lehrer zum Nachteil gereichen. Zudem ist zu erwägen, daß diese Ausdehnung der Schadenersatzpflicht nicht bloß zu Lasten der Lehrer geschehen ist, sondern in gleicher Weise gegen alle Personen, welche für eine eigene oder fremde unerlaubte Handlung eintreten müssen, zur Anwendung gelangt, ebenso wie die erwähnte Umkehrung der Beweislast auch die zahlreichen anderen Fälle betrifft, in denen an Mitglieder anderer Berufe die Haftung für fremde Handlungen herantritt.

Nach alledem erscheint die Beunruhigung der Lehrerkreise, welche Versicherungsanstalten und deren Anhang zweifellos eine willkommene Erscheinung sein mag, nicht begründet. Der Regierung ist auch bisher kein Fall bekannt geworden, in welcher ein Lehrer auf Grund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einem Schadenersatz verurteilt worden sei, auf welchen er nicht schon nach dem bisherigen Rechte mit Erfolg hätte belangt werden können.

Ein vorsichtiger und pflichttreuer Lehrer wird sich auch unter der Herrschaft des neuen bürgerlichen Rechtes gegen jede Haftung durch eigene Sorgfalt schützen können und einer Versicherung gegen Haftpflichtansprüche nicht bedürfen. In keinem Falle liegt aber ein Grund vor, die Gemeinden zur Übernahme einer Versicherung zu veranlassen, zu deren Eingehung sie aus keinem Rechtsgrund verpflichtet sind.

Glaubt ein Lehrer aus übertriebener Vorsicht oder weil er seiner Sorgfalt nicht traut, einer Haftpflichtversicherung zu bedürfen, so mag er sie auf eigene Kosten eingehen.

Die Schuldeputation zu Berlin verfügte unter dem 6. Mai 1902, nachdem der Nachweis geführt worden ist, daß sich, abgesehen von § 832, im B. G.-B. keine Bestimmung findet, die als besonders ungünstig für die Haftpflicht der Lehrpersonen anzusehen wäre:

„Die Berliner Lehrer und Lehrerinnen können darauf vertrauen, daß in allen Fällen ihrer gerichtlichen Verfolgung wegen Ansprüchen auf Schadenersatz aus dienstlichen Handlungen die Schuldeputation dem königlichen Provinzialschulkollegium zu Berlin behufs Prüfung und Entscheidung, ob der Konflikt erhoben werden soll, Bericht erstatten wird. Sollte in dem einen oder anderen Falle eine Lehrperson zur Tragung eines durch ihr amtliches Verhalten eingetretenen Schadens dennoch verurteilt werden, so wird in Erwägung gezogen werden, ob in dem betreffenden Falle die Schadloshaltung des Lehrers bei den Gemeindebehörden zu beantragen ist.“

Anmerkung. Die amtlichen Bestimmungen über den Unterrichtsbetrieb enthält die „Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer“.

C. Die Rechts- und Dienstverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen.

I. Eintritt ins Lehramt.

1. Befähigungsnachweis. „Überall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugnis der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.“ (Allg. Landrecht Teil II, Titel 12 § 24.) Die Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts an der Volksschule wird durch die Ablegung der Entlassungsprüfung an einem Seminar erworben; der endgültigen Anstellung geht bei den Lehrern überall, bei den Lehrerinnen nur in Elsaß-Lothringen, eine zweite Prüfung voraus.

Lehrer, die vor außerpreussischen deutschen Prüfungsbehörden die Prüfung abgelegt haben, werden in Preußen unter der Bedingung angestellt, daß sie die zweite Prüfung ablegen (M.-E. vom 5. Juni 1877). Ausländer können im öffentlichen Schuldienst nur mit Genehmigung des Ministers angestellt werden (M.-E. vom 21. Juni 1886). Wer nicht die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hat, soll auch nicht vorübergehend, aushelfend oder stellvertretend im Schulamt beschäftigt werden (M.-E. vom 4. Dezember 1865). Die Seminarabiturienten sind verpflichtet, sich fünf Jahre hindurch (M.-E. vom 14. Mai 1892) der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ausgebildet wurden, zur Verfügung zu stellen oder die Ausbildungskosten und alle erhaltenen Unterstützungen zurückzuzahlen. Wenn sie indes in den öffentlichen Taubstummendienst übertreten, so werden sie von ihren reversaliſchen Verpflichtungen entbunden (M.-E. vom 25. Mai 1888).

2. Anstellung. Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen ist vorerst eine einstweilige (provisorische). Bis zur Entscheidung der Militärdienstfrage werden die Lehrer unter Zubilligung der gleichen Gehaltsbezüge seit 1900 nur „auftragsweise“ beschäftigt. Auch solche Lehrer, die in der zweiten Prüfung für bestanden erklärt worden sind, werden fortgesetzt nur widerruflich beschäftigt, bis sie der aktiven Dienstpflicht genügt haben oder für die Friedenszeit vom Militärdienste endgültig befreit sind (M.-E. vom 7. Juni 1900). Einstweilig angestellte Lehrer können durch die zuständige Königliche Regierung jederzeit von ihren Stellen bedingungslos abberufen werden (M.-E. vom 10. November 1898); dagegen haben Magistrate und andere Berufungsberechtigte nicht die Befugnis, solchen Lehrern den Dienst zu kündigen (M.-E. vom 6. Februar 1864). Die einstweilige Anstellung eines bereits definitiv angestellten Lehrers ist bei einem Stellenwechsel nicht zulässig (M.-E. vom 5. August 1864); die provisorische Berufung von Rektoren ist dagegen gestattet (M.-E. vom 2. August 1870).

Nach dem M.-E. vom 31. März 1873 erhält der in das Lehramt neu eintretende Lehramtsbewerber von dem zur Berufung Berechtigten eine unbedingte Vokation. Die Aufsichtsbehörde bestätigt sie mit dem Vorbehalte des Widerrufs für den Fall, daß der betr. Lehrer seine zweite Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ablege oder sich in

seiner Führung nicht zuverlässig erweise. Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er das nicht getan, so wird er nach vollendetem dritten Jahre von der Aufsichtsbehörde zu deren Ablegung ausdrücklich aufgefordert; diese Aufforderung wird bis zum Ablauf des fünften Jahres alljährlich wiederholt. — Ehe der Lehrer zur zweiten Prüfung zugelassen wird, ist von seiner vorgesetzten Behörde zu entscheiden, ob ihn seine Amtsführung der definitiven Anstellung würdig erscheinen lasse. Nach bestandener Prüfung kann der Vorbehalt aufgehoben und die endgültige Anstellung vollzogen werden; doch müssen zuvor auch die Militärverhältnisse endgültig geregelt sein. Gewöhnlich erfolgt sie gegenwärtig vier Jahre nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst. Nach seiner endgültigen Anstellung kann der Lehrer nur auf dem Wege der Disziplinaruntersuchung aus dem Amte entfernt werden; bei eintretender Dienstunfähigkeit setzt die Regierung das gesetzliche Ruhegehalt fest (M.=E. vom 5. Mai 1888).

Bei den Lehrerinnen wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, nur daß die zweite Prüfung in Wegfall kommt (M.=E. vom 9. März 1880). Haben sie sich nach einer mehrjährigen Amtsführung in ihrer Tätigkeit bewährt, so erfolgt die endgültige Anstellung — frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der Berufung ins Amt. Auch der M.=E. vom 19. März 1899 setzt fest, daß bei der endgültigen Anstellung unter zwei Jahre auf keinen Fall heruntergegangen werden soll. Hat die Königl. Regierung innerhalb zwei bis fünf Jahren bei einer Lehrerin die Überzeugung gewonnen, daß die Befähigung zur endgültigen Anstellung zweifellos vorhanden ist, so muß diese erfolgen. Im anderen Falle ist die Probezeit zu verlängern oder das Ausscheiden aus dem Lehramte herbeizuführen. Ob die betreffende Lehrerin nur vertretungsweise beschäftigt gewesen ist oder einstweilig angestellt war, ist für die Frage der Zulassung zur endgültigen Anstellung ohne Belang.

3. Ernennungsurkunde (Vokation, Bestallung.) Die Lehrperson erhält, wie schon angedeutet, bei ihrem Eintritt ins Lehramt eine Vokation oder Berufungsurkunde, die von seiten des Patrons unbedingt ausgestellt und von der Regierung mit oder ohne Vorbehalt bestätigt wird. Erst durch die Annahme der Anstellungsurkunde oder durch den Antritt der übertragenen Stelle wird die Anstellung rechtsverbindlich (M.=E. vom 17. März 1874). Mit der Bestallung wird dem Beamten zugleich der mit dem Amte verbundene Titel und Rang nebst den davon abhängigen Vorrechten verliehen (M. L.=N. II, 10 § 48).

Bei mehrklassigen Schulen sind die Lehrer allgemein für eine Lehrerstelle der Schule zu ernennen (M.=E. vom 22. Juni 1885); bei Schulen städtischen Patronats ist die Ernennung ganz allgemein für eine Haupt- oder Klassenlehrerstelle ohne Bezeichnung der Schule oder Stelle auszufertigen (M.=E. vom 10. Mai 1876).

„Die Berufung von Lehrern für sämtliche Schulen eines Schulbezirks ohne Bezeichnung einer bestimmten Stelle, in welche sie berufen werden, ist ohne weiteres überall da durchführbar und ohne besondere Genehmigung meinerseits zulässig, wo das Einkommen der Lehrer lediglich nach den

Allg. Bestimmungen des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 geordnet ist, wo also für sämtliche Lehrer dasselbe Grundgehalt und dieselbe Alterszulage festgesetzt ist. Wenn eine über das örtliche Grundgehalt hinausgehende Befoldung gewährt wird, sowie wenn Kirchendienst mit der Lehrerstelle organisch verbunden ist, wird sich die Berufung für eine bestimmte Stelle unter Einhändigung einer neuen Vokation auch fernerhin nicht vermeiden lassen.“ (M.=E. vom 23. Juli 1898.)

Die Vokation enthält den Anstellungsvermerk, den Hinweis darauf, daß gegen den zugesicherten Genuß der aufgeführten Einkünfte und Nutzungen eine treue Erfüllung aller mit dem Amte verbundenen Pflichten erwartet wird. Der Niederlegung des Amtes muß eine dreimonatige Kündigung vorhergehen.

Nicht gestattet ist nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. November 1892 die Verzichtleistung auf die Anrechnung auswärtiger Dienstzeit, ebenso die auf Pensionsberechtigung (M.=E. vom 3. Juli 1878), weiterhin die Berufung auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung seitens der Berufungsberechtigten (M.=E. vom 12. Dezember 1883), die Verpflichtung zum Beitritt zu Witwen- und Pensionskassen irgendwelcher Art (M.=E. vom 25. Mai 1899), sowie die zur Zahlung von Beiträgen an Pensions- und Witwenkassen. „Auch ist die Aufnahme einer Bedingung in die Vokation, daß der Unterricht an nicht städtischen Anstalten nur mit Genehmigung des Magistrats zu erteilen sei, mit der Befugnis der Schulbehörde, hierüber zu befinden, nicht vereinbar. Ferner muß aus der Vokation die Bestimmung, betreffend die Zahl der vom Lehrer wöchentlich zu erteilenden Stunden und der von ihm zu übernehmenden Vertretung, fortbleiben, da auch hierüber durch die Aufsichtsbehörde Anordnung zu treffen ist und selbstverständlich die städtischen Lehrer ihre volle Kraft dem Dienste an den städtischen Schulen zu widmen haben. Will ein Magistrat in die Vokation eine Bedingung betreffs Übernahme von Unterricht an Fortbildungsschulen aufnehmen, so ist jedenfalls davon abzusehen, diesen Unterricht auf die pflichtmäßige Stundenzahl anzurechnen“ (M.=E. vom 28. Oktober 1897).

Aufgenommen werden darf in die Bestallung, daß die Lehrperson zur Vertretung in benachbarten Schulen gegen eine billige Entschädigung und zur Erteilung des Religionsunterrichts in benachbarten Schulen anderer Konfession gegen eine ev. von der Regierung festzusetzende Vergütung verpflichtet ist (M.=E. vom 11. Januar 1881). „Bei der steigenden Wichtigkeit des Fortbildungsschulunterrichts erscheint es geboten, die Ausführbarkeit desselben von Zufälligkeiten möglichst unabhängig zu machen und insbesondere die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte für diesen Unterricht sicherzustellen. Ich ordne daher an, daß künftig in die Berufungsurkunden der Ortschullehrer oder in denjenigen Fällen, in welchen der Berufungsberechtigte dieses ablehnt, in den Befähigungsvermerk der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bestimmung aufzunehmen ist, nach welcher den Lehrern die Verpflichtung auferlegt wird, auf Verlangen gegen eine angemessene, im Streitfalle von der Kgl. Regierung festzusetzende Entschädigung bis wöchentlich vier Unterrichtsstunden

an den im Schulbezirk vorhandenen oder noch zu errichtenden Fortbildungsschulen zu übernehmen." (M.=E. vom 14. Januar 1898.)

In die Vokation aller Lehrerinnen ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die feste Anstellung im Falle ihrer Verheirathung mit dem Schlusse des Schulhalbjahres ihr Ende erreicht (M.=E. vom 16. Juli 1892 und 10. September 1897).

Die Stempelgebühr von 1,50 *M* hat der Berufene dem Aussteller der Urkunde zurückzuerstatten (M.=E. vom 13. Februar 1881). Die Aushändigung erfolgt seitens des Berufungsberechtigten bei der Einführung des Lehrers (M.=E. vom 15. Januar 1882), die der Orts- oder Kreis- schulinспекtor vollzieht.

4. Vereidigung. Von allen im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten ist ein Diensteid abzulegen, dessen Form die Verordnung vom 6. Mai 1867 genau vorschreibt; er lautet: „Ich, N. N., schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe.“ — Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen; für Evangelische lautet sie: „durch Jesum Christum zur Seligkeit“ (Kriminalordn. v. 1805 § 334), für Katholiken: „und sein heiliges Evangelium“ (Kab.-Order vom 8. Aug. 1835), bei Juden bewendet es bei dem Wortlaut der Eidesformel (Gesetz vom 15. März 1869).

Auf die Lehrerschaft insbesondere bezieht sich der M.=E. vom 6. Oktober 1873. Danach haben sämtliche Lehrer an öffentlichen Schulen, die fortan neu angestellt werden, obigen Diensteid zu leisten. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, sie sei nun eine definitive, provisorische oder interimistische. Noch nicht geprüfte, aushilfsweise beschäftigte Lehrer leisten den Eid nach abgelegter Prüfung. Die Vereidigung erfolgt durch den Orts- oder Kreis- schulinспекtor. — Diese Bestimmungen finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der lediglich zum Unterricht in den Handarbeiten angenommenen, Anwendung.

Laut eines Beschlusses des Kgl. Staatsministeriums vom 8. Oktober 1888 kommt die durch Allerh. Order vom 10. Februar 1835 angeordnete Verweisung auf den geleisteten Diensteid bei Einführung in ein neues Amt in Wegfall (M.=E. vom 2. November 1888).

5. Rechtliche Stellung. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener (Verfassungsurkunde, Art. 23). Lehrer an städtischen Schulen sind zu den Gemeindebeamten im Sinne des § 56 Ziffer 6 der Städteordnung nicht zu rechnen; sie sind mittelbare Staatsbeamte (M.=E. vom 19. Juni 1889. — Entsch. des D.=V.=G. vom 18. Februar 1887 und 1. März 1893), stehen also nicht in unmittelbarem Staatsdienst (M.=E. vom 13. Juli 1867 und 24. Nov. 1871).

Volkschullehrer, die an kgl. Schulanstalten unterrichten, sind unmittelbare, die der übrigen kommunalen Schulanstalten mittelbare Staatsbeamte (M.=E. vom 9. Mai 1885). Die an Volksschulen amtierenden Lehrer haben nur das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht in den Gemeinden: sie haben das Recht zu wählen, sind aber nicht wählbar als Gemeinde- oder Stadtverordnete.

II. Besondere Verpflichtungen.

1. Wohnort. Nach der Bestimmung des N. L.=R. II, 10 § 92 darf kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen. Der einem Lehrer an einer Volksschule zur Ausübung seines Amtes angewiesene Wohnort ist der Ort, in welchem sich die Schule befindet, an der er angestellt ist. Ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde darf kein Lehrer an einem anderen Orte Wohnung nehmen (M.=E. vom 22. Februar 1889). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bezüglich der Wahrnehmung des Amtes keine Bedenken dagegen vorliegen. Das kommunalsteuerliche Interesse kann für die Entschließung der Schulaufsichtsbehörde nicht ausschlaggebend sein (M.=E. vom 24. Mai 1888).

2. Pflichtstunden. Die Bestimmung darüber, wieviel Unterrichtsstunden die Lehrperson regelmäßig zu erteilen hat, steht allein der königlichen Regierung zu; sie ist auch allein berechtigt, für sog. Überstunden die Höhe der dafür zu gewährenden Vergütungen nach Anhörung der Unterhaltungspflichtigen festzusetzen (M.=E. vom 3. Mai 1889). Daher dürfen Bestimmungen über Verpflichtungen zur Stellvertretung und über Pflichtstunden nicht in die Vokationen aufgenommen werden; die Regelung erfolgt sowohl mit Rücksicht auf das Unterrichtsinteresse, als auch zum Schutze der Lehrer gegen übermäßige Anforderungen an ihre Arbeitskraft (M.=E. vom 27. April 1886). Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat so viele Lehrstunden in der Woche zu erteilen, als der Zweck des Unterrichts nach der bestehenden Schuleinrichtung erfordert (M.=E. vom 30. September 1878). Eine allgemeine Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl, die zu erteilen ein Lehrer verpflichtet sein soll, läßt sich nicht durchführen. Wenn auch 30 und 32 Stunden bei einklassigen und Halbtagschulen die Regel bilden werden, so kann dies doch nicht ohne weiteres auf alle Schulen Anwendung finden. Abgesehen davon, daß zuweilen durch Vokation oder Herkommen eine geringere Stundenzahl feststeht, wird bei den mehrklassigen Schulen und namentlich bei den Lehrern, die in den Oberklassen gehobener Stadtschulen unterrichten, schwierigere Lehrgegenstände zu behandeln bezw. die Korrekturen schriftlicher Arbeiten zu besorgen haben, hierauf billige Rücksicht zu nehmen sein. Sonach läßt sich auch im allgemeinen nicht bestimmen, bei welcher Stundenzahl eine Vergütung für Mehrarbeit zu gewähren ist. Überall ist auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und von Fall zu Fall zu entscheiden (M.=E. vom 6. August 1873).

3. Urlaub und Stellvertretung. a) Das Allgemeine Landrecht Teil II, 10 § 92 ordnet an: „Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen

auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.“ Die nötigen Festsetzungen über die Urlaubserteilung der Lehrer enthält die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und, ergänzend zu ihr, die Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1817. Auf Grund dieser „gesetzlichen Bestimmungen“ faßte das Kultusministerium unter dem 11. März 1839 eine Resolution des Inhalts: „1. daß es zu Reisen der Elementarlehrer in den Ferien, insofern sie nicht in das Ausland gehen, keines eigentlichen Urlaubs, sondern nur einer Anzeige bei dem nächsten Vorgesetzten bedarf. . . , 2. daß auch zu kleinen Reisen außer den Ferien, die eine Abwesenheit von höchstens acht Tagen erfordern, die Genehmigung des nächsten Vorgesetzten oder der nächsten vorgesetzten Behörde hinreichend ist, diese jedoch für die Anordnung einer ordnungsmäßigen Vertretung des abwesenden Lehrers verpflichtet sind, 3. in allen Fällen, wo die Abwesenheit eines Elementarlehrers außer den Ferien länger als acht Tage dauern soll, oder derselbe ins Ausland reisen will, der Urlaub bei dem königlichen Provinzialschulkollegium . . . nachgesucht werden muß.“

Die Ministerialerlasse vom 5. Dezember 1868 und vom 23. November 1892 ermächtigen die königlichen Regierungen, Urlaub wegen Krankheit bis auf die Dauer eines halben Jahres zu erteilen. Die Befugnis zur Beurteilung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und mittleren Mädchenschulen für eine längere Zeit als sechs Monate steht dem Oberpräsidenten zu (M.-G. vom 9. Februar 1895).

Spezialverfügungen der Regierungen ordnen die Angelegenheit im einzelnen. Schneider und v. Bremen führen I S. 659 die Verordnungen der Regierungen zu Oppeln vom 31. Dezember 1870 und Düsseldorf vom 31. März 1873 im Auszuge an. In der ersteren heißt es: 1. Die Lehrer müssen, so viel als möglich, zu den in Privatangelegenheiten zu machenden Reisen die Zeit der Schulferien wählen. 2. Bestimmung wie oben unter 1. 3. Zu Reisen außerhalb der Ferienzeit wird den Lehrern, wenn deren Abwesenheit nur einen bis einschließlich drei Tage dauert, der Urlaub von dem Schulrevisor erteilt und von ihm auch die nötige Vertretung angeordnet. 4. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, jedoch nicht über eine Woche, so muß der Urlaub mit der Bescheinigung des Schulrevisors über die Vertretung von den Landlehrern bei den Kreis Schulinspektoren oder Superintendenten, in den Städten bei der Schuldeputation nachgesucht werden. — Nach der Düsseldorfer Verfügung müssen Gesuche um Urlaub auf längere Zeit wegen Krankheit von einem ärztlichen Attest begleitet sein, das bei einer Badereise der Kreisphysikus unter dem Hinzufügen auszustellen hat, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Antragstellers bewirkt werden kann.

Wenn ein Lehrer zugleich Kirchenbeamter ist, so gilt der ihm von den Schulbehörden erteilte Urlaub nicht ohne weiteres auch für das Kirchenamt, für dieses ist bei den zuständigen kirchlichen Behörden besonders Urlaub nachzusuchen.

Es ist selbstverständlich, daß die Gesuche so zeitig einzureichen sind,

daß die Erteilung des Urlaubs vor der Abreise erfolgen kann. Der Bescheid ist abzuwarten. „Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschrittsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstankommens verlustig.“ (Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.)

Zur Ableistung der Militärdienstpflicht, sowie behufs Erfüllung der Reserve- oder Landwehrdienstpflicht kann von einer Urlaubserteilung im wahren Sinne des Wortes nicht die Rede sein, weil es sich darum handelt, einer durch das Reichsmilitärgesetz allen Staatsbürgern auferlegten Pflicht zu genügen. Ein Ministerialerlaß liegt nicht vor. Die Regierung zu Wiesbaden verfügt unter dem 20. Juli 1900: „Wir bestimmen daher, daß Lehrer, welche zu einer militärischen Dienstübung einberufen werden, sofort nach Empfang der Gestellungsorder dem zuständigen Kreis Schulinspektor durch die Hand des Ortschulinspektors von dem Zeitpunkte der Einberufung und von der Dauer der Dienstübung Anzeige zu machen haben.“

b) Hinsichtlich der Gehaltszahlung während des Urlaubs von Zivilbeamten gelten nach der Kabinettsorder vom 15. Juni 1863 folgende Grundsätze: 1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubs der Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerm Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist. 2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet . . . kein Abzug vom Gehalt statt. — Hierauf Bezug nehmend, führen die Ministerialerlasse vom 18. September 1866 und 28. Februar 1887 aus, daß jene Bestimmung auch auf Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Unterrichtsanstalten Anwendung findet.

Die Kosten der Stellvertretung eines erkrankten Lehrers sind von der Gemeinde zu tragen, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist (Ministerialerlaß vom 17. Juli 1863). Es ist unzulässig, die Gehaltsbezüge eines Lehrers während der Dauer einer wegen Krankheit oder zur Wiederherstellung der Gesundheit erfolgten Beurlaubung oder Entbindung von den Amtsgeschäften zu kürzen (Ministerialerlaß vom 21. Nov. 1888).

Für die Kosten der Stellvertretung im Kantor-, Küster- und Organistendienst muß die Kirchengemeinde aufkommen (M.=E. vom 26. Mai 1896. — Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 25. April 1899). Auch nach dem M.=E. vom 4. Dezember 1900 liegt die Aufbringung der Kosten für die Vertretung von Lehrern und Lehrerinnen grundsätzlich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten ob. (M.=E. vom 4. Dezember 1900.)

Lehrer sind zwar verpflichtet, auf desfallige Anordnung der vorgesetzten Schulaufsichtsorgane von ihrem Wohnorte aus, neben der Wahrnehmung des Dienstes an der Schule, an welcher sie angestellt sind, auch in benachbarten Schulverbänden erledigte Schulstellen mit zu versehen und Lehrer an benachbarten Schulen in Fällen der Verhinderung derselben zu vertreten. Es ist aber den Lehrern für derartige Dienstleistungen

an auswärtigen Schulen in der Regel eine in jedem Einzelfalle von der Schulaufsichtsbehörde nach billigem Ermessen festzusetzende Entschädigung oder Vergütung zu gewähren, deren Aufbringung dem betreffenden auswärtigen Schulverbände obliegt (M.=E. vom 15. Oktober 1888).

Der Ministerialerlaß vom 15. April 1901 führt, teilweise wiederholend, aus: Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, den Volksschullehrern bei vertretungsweise Versetzung erledigter Schulstellen innerhalb des Schulverbandes, in dem sie angestellt sind, eine Entschädigung zu gewähren. Schwierigkeiten kann das nicht bieten, da das Einkommen der vakanten Stelle zur Deckung der Vertretungskosten zur Verfügung steht. Bei der Übernahme von Vertretungen erkrankter Lehrpersonen desselben Schulverbandes ist die Frage der Gewährung einer Entschädigung nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Wird eine Lehrperson zur Erteilung des Unterrichts in einem fremden Schulverbände herangezogen, so ist in allen Fällen von letzterem eine Entschädigung zu gewähren, die nicht nur die Unkosten des Ganges ersetzt, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Mühewaltung darstellt. Soweit es sich um leistungsunfähige Schulverbände handelt, werden die Regierungen in der Lage sein, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln diese Grundsätze zur Durchführung zu bringen.

Beamte, welche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, tragen in jedem Fall die Kosten der Stellvertretung, welche während der Strafverbüßung nötig wird, und beziehen, wenn die Gefängnisstrafe länger als 4 Wochen dauert, während der ganzen Dauer der Strafe nur den halben Gehalt (M.=E. vom 16. Dezember 1846).

Bis zur Erledigung der Militärdienstfrage werden gegenwärtig die ins Amt eintretenden Lehrer auftragsweise beschäftigt, und zwar unter Zubilligung derselben Bezüge, die sie bei einer einstweiligen Anstellung erhalten würden (M.=E. vom 15. Februar 1900). In der Übergangszeit kamen Fälle vor, daß zum Militärdienst einberufene Lehrer bereits definitiv angestellt waren; ihnen durften die Gehaltsbezüge nicht vor-enthalten werden. Die Schulgemeinde hatte die Stellvertretungskosten aufzubringen (M.=E. vom 1. Oktober 1900). Der M.=E. vom 30. Oktober 1901 bestimmt: Den endgültig angestellten Lehrern steht ein unbedingter Anspruch darauf zu, während der Ableistung ihrer Militärdienstzeit das Dienstehloommen ihrer Stelle unverkürzt weiter zu beziehen. Betreffs der einstweilig angestellten Lehrer hat dagegen die Schulaufsichtsbehörde die Verhältnisse im einzelnen Falle zu prüfen und sodann wegen der Weiterzahlung des Gehalts oder eines Teiles desselben Entscheidung zu treffen.

4. Teilnahme an Kreiskonferenzen. In jedem Schuljahr findet in den Schulkreisen eine derartige Konferenz statt. Den Gegenstand der Verhandlungen bilden in erster Linie Fragen von allgemeiner pädagogischer Bedeutung. Die Regierungen selbst stellen auch Themen zur Beratung. Über die Verhandlung der Konferenz ist ein knapp gefaßtes Protokoll aufzunehmen, zu dessen Abfassung die vom Vorsitzenden zu ernennenden Schriftführer verpflichtet sind. (Nach der Verfügung der Regierung zu Lüneburg vom 4. Juni 1898.)

Zur Teilnahme an der Konferenz sind alle an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet, die an gewissen „Mittelschulen“ gemäß der Verfügung vom 17. Oktober 1899. Nach dem M.=E. vom 12. April 1900 kommt es bei der Entscheidung dieser Frage darauf an, ob eine Schule über die Ziele der Volksschule hinausgeht oder nicht. Wenn ersteres der Fall ist, so fehlt jede Handhabe, die betreffenden Lehrkräfte zur Teilnahme zu zwingen. — Lehrpersonen an Mittelschulen sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen zu entbinden, wenn ihnen dadurch besondere Kosten erwachsen. Der Fonds „zu Entschädigungen für die Teilnahme an amtlichen Kreiskonferenzen“ ist ausschließlich für die an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrpersonen bestimmt (M.=E. vom 22. September 1902). — Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, auch wenn diese der Aufsicht des zuständigen Kreisschulinspektors unterstehen, sind demnach zur Teilnahme an den jährlichen Kreiskonferenzen nicht verpflichtet. (M.=E. vom 22. März 1900.)

Überall da, wo es bisher üblich war, den Lehrern eine Entschädigung für die Teilnahme an den amtlichen Konferenzen zu gewähren, ist nach wie vor darauf zu halten, daß ausreichende Beträge zu diesem Zwecke in die Schulkassenetats eingestellt werden. (Ministerialerlasse vom 18. Mai und 26. Juni 1899.) „Durch den Staatshaushaltsetat für 1897/98 sind . . . 300 000 M zu Beihilfen für Kreiskonferenzen der Elementarlehrer und -lehrerinnen ausgesetzt. Der Fonds soll, wie seine Zweckbestimmung ergibt, subsidiär dazu dienen, die Aufwendungen der Schulunterhaltungspflichtigen für die Kreiskonferenzen zu ergänzen.“

5. Das dienstliche und außerdienstliche Verhalten. Die Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Verletzung der Pflichten, welche den Beamten durch ihr Amt auferlegt sind. (Erf. des Ob.=Trib. vom 14. September 1874.) Einzelne Regierungsverfügungen verbieten die Teilnahme an Wahlagitationen (Kassel vom 18. Juni 1881, Düsseldorf vom 10. September 1881) und an sozialdemokratischen Bestrebungen (Düsseldorf vom 26. Juni 1878). „Es ist mit der amtlichen Stellung eines Staatsdieners, welcher berufen und verpflichtet ist, bei Ausführung der Landesgesetze und der Anordnungen der Staatsregierung treu und gewissenhaft mitzuwirken, unvereinbar, wenn er sich als Leiter oder Mitglied an einem Vereine beteiligt, dessen Bestrebungen gegen die Landesgesetze oder gegen die Maßnahmen der Staatsbehörde gerichtet sind. Durch ein solches außeramtliches Verhalten verletzt der Staatsdiener seine Amtspflichten und gefährdet die Achtung, das Ansehen und das Vertrauen, welches sein Beruf erfordert“ (Verfügung der Regierung zu Oppeln vom 11. April 1872).

Mitteilungen über Einrichtungen und Vorkommnisse der Schulen sollen an amtlich unbeteiligte Personen ohne Genehmigung der Regierung nicht gemacht werden (Verfügung der Regierung zu Breslau vom 19. Oktober 1886).

Die Vereinigung der Lehrer zu Kollektiveingaben ist nicht gestattet (M.=E. vom 12. Januar 1887).

Die Annahme von Geschenken und die Veranstaltung von Geldsammlungen in den Schulen ist verboten (Verfügungen s. bei Giebe-Hildebrandt I S. 284 und 285).

Die Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses für die Staatsbeamten ist durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Tatsache der Eheschließung ersetzt worden (M.-E. vom 29. Dezember 1896).

III. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne Genehmigung der Behörde übernehmen. Die Übertragung findet nur auf Widerruf statt (Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. Juli 1839). Der Begriff „Nebenamt“ ist im weitesten Sinne zu verstehen und auf eine feste verwaltende Tätigkeit im Dienste von Korporationen unter allen Umständen mit zu beziehen (M.-E. vom 21. Februar 1886). Nach dem Reskript vom 31. Oktober 1841 ist die Übernahme von Nebenämtern seitens der Elementarlehrer von der Genehmigung der Königlichen Regierung abhängig. Insofern es dabei der Mitwirkung des Patrons oder Schulvorstandes bedarf, wird diese in den Städten nur vom Magistrat und der Schuldeputation ausgeübt (M.-E. v. 14. April 1863). — Ähnliche Bestimmungen enthalten: a) die preussische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, § 19: „Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde usw.“, b) das Gesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Den (Geistlichen und) Lehrern sind nur solche Nebenbeschäftigungen zu verstatten, deren Ausrichtung ihrem Amte und ihrer Würde keinen Eintrag tut und sie nicht ihrem eigentlichen Beruf entfremdet (M.-E. v. 31. Oktober 1841).

2. Nicht wählbar ist der Volksschullehrer laut gesetzlicher Bestimmungen zu folgenden öffentlichen Ämtern:

1. als Stadtverordneter — Städteordnung v. 30. Mai 1853, § 17;
2. „ Magistratsmitglied — Städteordnung v. 30. Mai 1853, § 30;
3. „ Gemeindevorsteher oder Schulze — Landgemeindeordnung für Westfalen v. 19. März 1856, § 39; M.-E. v. 27. April 1866;
4. „ Gemeindeverordneter — Landgemeindeordnung f. d. östl. Prov. v. 3. Juli 1891, § 53; f. Westfalen, § 3a; f. d. Rheinprovinz v. 15. Mai 1856;
5. „ Schöffe — Gerichtsverf.-Ges. v. 27. Januar 1877, § 34;
6. „ Geschworener — ebenda, § 85;
7. „ Mitglied des Kreisauschusses — Kreisordnung v. 13. Dezember 1872 und 19. März 1881;
8. „ Mitglied eines Waldschutzgerichts — Ges. v. 6. Juli 1875.
(S. Giebe-Hildebrandt I, S. 320.)

3. Eine lange Reihe von Ministerialerlassen beschäftigt sich mit Einzelfällen solcher Übertragungen.

Verboten ist dem Lehrer danach die Mitgliedschaft bei den Vorständen von Aktiengesellschaften (M.=E. v. 19. Juni 1875), die Betreibung des Gewerbes eines Auktionators (M.=E. v. 5. September 1900), die Ausübung der medizinischen Praxis (M.=E. v. 5. September 1876), die Abfassung von Eingaben an Behörden für andere Personen (Regierungsverfügungen, z. B. von Wiesbaden unter dem 18. November 1895), die Übernahme von Agenturen ausländischer, also außerdeutscher Versicherungsgesellschaften (M.=E. v. 13. Juni 1899 und 6. November 1899), in Auswanderungsgeschäften (M.=E. v. 7. August 1872 und 17. Juni 1884); einzelne Regierungen haben auch die Übernahme von Agenturen für Hagel-, Feuer- und Viehversicherung untersagt, z. B. Potsdam, Verf. v. 24. Mai 1875.

Gestattet ist mit Genehmigung der Regierung die Übernahme folgender Nebenämter:

1. als Mitglied der Schuldeputation — M.=E. v. 10. Oktober 1896, 25. März und 17. April 1897;
2. „ Mitglied des Schulvorstandes — M.=E. v. 8. Februar 1893 und 14. Februar 1895;
3. „ Standesbeamter — M.=E. v. 30. Mai 1874;
4. „ Gemeindefreiber — Reg.=Verf.: Oppeln v. 13. Juli 1867;
5. „ Amtsekretär — M.=E. v. 17. Februar 1874;
6. „ Vormund — Bürgerl. Gesetzbuch, § 1784;
7. „ Schiedsmann — Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879;
8. „ Fleischbeschauer — M.=E. v. 4. April 1876;
9. „ Kassenrendant — M.=E. v. 9. Juni 1886 und 10. April 1895;
10. „ Postagent — Reg.=Verf.: Königsberg v. 5. Dezember 1860;
11. „ Kantor oder Organist — M.=E. v. 7. März 1887;
12. „ Leiter eines Gesangsvereins — Reg.=Verf.: Arnberg v. 12. September 1882.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich beim Eintritt in den Kirchenrat (M.=E. v. 15. Juli 1874), als Waisenrat (Reg.=Verfügungen) und als Kreistagsabgeordneter (M.=E. vom 24. November 1873), Land- und Reichstagsabgeordneter. (S. Giebe-Hildebrandt I, S. 314 u. ff.)

4. Zu dem **Betrieb eines Gewerbes** bedarf es der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde für alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten. Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetrieb ihrer Ehefrauen usw. eingeholt werden (Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, § 19, und vom 21. Januar 1869 [1. Juli 1883], § 12).

Der Verkauf von Schreibmaterialien seitens des Lehrers an Schulkinder ist in kleinen Städten und auf dem Lande für den Schulbedarf nur dann gestattet, wenn der anderweite Ankauf mit Schwierigkeiten für die Kinder verbunden ist und die amtliche Stellung des Lehrers nicht darunter leidet (M.=E. v. 22. Januar 1869).

Über den Bezug von Gewinnanteilen durch Lehrervereine vergl. die M.=E. v. 3. Juni 1893 und 7. Mai 1894 (Giebe u. H. I, S. 326). — Der M.=E. vom 27. September 1902 weist die Königlichen Regierungen an, auf die Durchführung jener Erlasse zu halten und etwa bestehenden Mißbräuchen mit Nachdruck entgegenzutreten. Unter Beirat

von Lehrern sollen durch die Schulbehörden Normalbestimmungen über die Beschaffenheit der Hefte aufgestellt und den Lieferanten tunlichst allgemein bekannt gegeben werden. „Nicht der Ausdruck auf den Schulschreibheften ist unterjagt, sondern nur die Benutzung desselben als Kontrolle durch die Lehrer.“ Durch den Erlaß soll die freie Konkurrenz der Gewerbetreibenden geschützt werden. (M.-E. v. 30. April 1903.)

Die Erteilung von Privatunterricht gegen Bezahlung charakterisiert sich als Betrieb eines Gewerbes, zu welchem öffentliche Lehrer als Beamte gemäß § 19 der preuß. allg. Gewerbeordn. v. 17. Januar 1845 der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen. — Die Erteilung von Privatunterricht seitens des Klassenlehrers an Schüler seiner eigenen Klasse, wenn er Bezahlung dafür nimmt, ist zwar im allgemeinen nicht für zulässig zu erachten. Es gibt aber Ausnahmefälle, in welchen, wie z. B. nach längerer Versäumnis des Unterrichts wegen Krankheit, Nachhilfestunden durch den Klassenlehrer erwünscht und erprießlich erscheinen können (M.-E. v. 6. Oktober 1882).

Auch bei der Gewährung oder Versagung der nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatschulen entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde; „aber es liegt in dem Interesse der betreffenden Schulen und ist in der Stellung des Patronats begründet, daß vor einer in dieser Hinsicht zu treffenden Entscheidung der Staatsbehörde die städtische Behörde ausdrücklich gehört werde“ (M.-E. v. 5. August 1887). — Bei der Übernahme von Unterricht an Fortbildungsschulen bis zu vier Stunden wöchentlich darf von einer Genehmigung abgesehen werden. Die Höchstzahl nebenamtlicher Tätigkeit beträgt sechs Stunden wöchentlich (M.-E. v. 28. März 1903).

5. Eine reiche Einnahmequelle erwächst manchem Landlehrer aus der Bienenzucht und dem Obstbau, für die schon in den Seminaren durch fakultativen Unterricht das Interesse geweckt wird. Auch aus Verordnungen leuchtet die Anteilnahme hervor, die die Behörden diesen Nebenbeschäftigungen widmen. Die Pflege und Förderung des Obstbaues durch die Volksschullehrer bezweckt u. a. der M.-E. vom 25. März 1898 unter dem Hinweis auf die Vorteile durch reichliche Obsterträge und die Hebung des Interesses für diesen wichtigen Zweig des Gartenbaues. Auf rechtzeitigen Antrag der königlichen Regierung wird ein angemessener Betrag zur Beschaffung guter Obstbäume behufs unentgeltlicher Abgabe an Volksschullehrer, sowie zur Gewährung von Beihilfen an solche für die Anlegung von Baumschulen zur Verfügung gestellt.

Von der Ausübung der Jagd seitens der Lehrer, die u. a. die Regierung zu Minden zu beschränken beabsichtigte, weil sie mit der Führung eines Kirchenamtes unverträglich sei, schließt die Lehrerschaft keine gesetzliche Bestimmung aus (M.-E. v. 5. September 1884).

Ein kirchliches Amt, welches er nur als Nebenamt verwaltet, darf der Lehrer, gleich wie jedes sonstige Nebenamt, gemäß dem Erlaß vom 31. Oktober 1841 nur mit besonderer, in allen Fällen widerruflich statthafter Erlaubnis der königlichen Regierung übernehmen (M.-E. v. 7. März 1887).

Die Abtrennung der niederen Kirchendienste vom Lehramt setzen sich die Min.-Erlasse vom 30. Mai 1891, 1. Mai 1893, 27. Februar 1894, sowie die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz zum Ziele. (S. Giebe-Hildebrandt I, S. 321 ff.)

IV. Versetzung. Umzugskosten. Auseinandersetzung.

1. Versetzung.

a) **Freiwilliger Stellenwechsel.** Lehrer, die den Verpflichtungen des unterzeichneten Reverses nachgekommen sind, also entweder 5 Jahre im Regierungsbezirk amtierten oder die Bildungskosten in Höhe von 30 M für das Halbjahr an die Seminar-Kasse zahlen wollen, können sich um erledigte Schulstellen auch außerhalb des Bezirks bewerben. Die Gesuche sind an die Berufungsberechtigten, die gewöhnlich die erledigten Stellen in Schul- und Tageszeitungen anzeigen, zu richten. In Großstädten erfolgt eine solche Ausschreibung in der Regel nicht, weil es an Bewerbern für die mit jedem Semesterwechsel zu besetzenden Stellen nicht fehlt. Die Meldung an den Magistrat oder die städtische Schuldeputation kann demnach jederzeit erfolgen. Dem Bewerbungsgesuche sind die Zeugnisse über die erste und zweite Prüfung beizufügen. Beglaubigte Abschriften unterliegen der Stempelgebühr. Den Ausschlag bei der Wahl geben gute Zeugnisse in Verbindung mit günstigen Berichten seitens der Kreis-Schulinspektoren und der Ausfall der Lehrproben. — Die Bewerbung um erledigte Stellen königlichen Patronats vollzieht sich durch Vermittlung des Orts- oder Kreis-Schulinspektors und ist an die königliche Regierung zu richten.

Über die Kündigung, das Berichtsverfahren und die Entlassung aus dem Lehramte unterrichten die folgenden Ministerial-Erlasse:

a) Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichtssemesters entlassen zu werden (M.-E. v. 10. Februar 1857).

Laut M.-E. vom 20. April 1887 wird diese Verfügung, soweit sie der Regierung eine Verpflichtung zur Entlassung des Lehrers auferlegt, ausdrücklich mit der Maßgabe aufgehoben, daß bei Meinungsverschiedenheiten beim Übertritt von einer Regierung in die andere die Entscheidung des Ministers einzuholen sei. — Einem Lehrer ist der Übertritt der Regel nach dann nicht zu versagen, wenn damit eine wesentliche Gehaltsverbesserung verbunden ist (M.-E. v. 28. Januar 1889).

Die Kündigung ist anzubringen „bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt. . . . In keinem Falle darf der abgehende Beamte den Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist“ (Allg. Landrecht II, Tit. 10, § 94 und 97).

Die Aufnahme einer Bestimmung in die Votation, nach welcher der Inhaber der Lehrerstelle verpflichtet sein soll, für den Fall der Aufgabe der Stelle diese drei Monate vorher zu kündigen, ist nach dem M.-E. v. 8. Juli 1887 nicht geeignet, „die Schulaufsichtsbehörde in der Befugnis

zu beschränken, über den Zeitpunkt der Entlassung oder Versetzung eines Lehrers frei und lediglich nach dienstlichen Rücksichten zu befinden“.

β) Zeugnisse für Volksschullehrer und für früher im Schuldienst beschäftigt gewesene Personen behufs Bewerbung um andere Schulstellen und zu ähnlichen Zwecken sollen seitens der Schulaufsichtsbeamten fortan nicht mehr ausgestellt werden; zwischen den Berufungsberechtigten, den Behörden und Beamten sind über die Befähigung, die Leistungen und die Führung der Bewerber mittels amtlichen Schriftwechsels die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen (M.=E. v. 24. Februar 1883). Städte, die zur Lehrerberufung berechtigt sind, können nicht daran verhindert werden, sich durch ihre Beamten über die Tätigkeit einer Lehrperson, welche die Berufung in eine bestimmte Stadt wünscht, unmittelbar zu unterrichten. Entweder wird die Lehrperson zu einer Lehrprobe einberufen, oder die unterrichtliche Tätigkeit des Lehrers wird in der Schule, bei welcher er angestellt ist, beobachtet. Für die Einberufung wird der Urlaub gewährt; „dem Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten“ ist es gestattet, dem Unterrichte eines bestimmten Lehrers beizuwohnen, es ist auch unbedenklich, dem Beauftragten einen Einblick in die vom Lehrer durchgesehenen Hefte zu gestatten. Bei dieser Gelegenheit können auch vertrauliche Erkundigungen über den Lehrer eingezogen werden (M.=E. v. 21. Januar 1899). — Schriftliche Anfragen, die die Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten zur Lehrerberufung berechtigter Städte über die für ihren Geschäftsbereich in Aussicht genommenen Lehrpersonen stellen, können die Kreis Schulinspektoren selbständig beantworten (M.=E. v. 29. April 1901).

γ) Die Entlassung erfolgt nach den angezogenen Erlassen seitens der Königl. Regierung vor oder nach Ablauf der vierteljährlichen Kündigungsfrist; die Entscheidung richtet sich nach dienstlichen Rücksichten. Beim Übertritt aus einem Regierungsbezirk in den anderen zur dauernden oder zur auftragsweisen Beschäftigung hat sich die Regierung, in deren Aufsichtskreis der Lehrer amtlich tätig war, unter Beifügung eines Personalbogens zu äußern (M.=E. vom 4. April 1891).

Ein zu häufiger Wechsel in der Besetzung der einzelnen Lehrstellen schädigt das gesamte Schulwesen. Dieses kann nur gedeihen, wenn die Lehrer durch längeres Verweilen in derselben Stelle eigene Erfahrungen gewinnen und sich dadurch zugleich das richtige Verhältnis zwischen ihnen und der Gemeinde, in deren Dienst sie stehen, herausbildet (M.=E. vom 6. Februar 1891). — Die Versetzung eines Lehrers von einer städtischen Schule zur anderen ist der Genehmigung der Königl. Regierung unterworfen (M.=E. vom 16. März 1880).

h) **Unfreiwillige Versetzung.** Eine mit besonderen Nachteilen — Verminderung des Diensteinkommens, Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten — verbundene Strafversetzung schließt § 16 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 aus, weil die Elementarlehrer zu den mittelbaren Staatsbeamten zählen. In Posen und Westpreußen indes gestattet Art. II des Gesetzes vom 15. Juli 1886 auch die Strafversetzung der Lehrer; er lautet: „Gegen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen kann

die in § 16, Ziffer 1 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, bestimmte Disziplinarstrafe verhängt werden.“ (S. Disziplinarverfahren.)

Eine Versetzung im Interesse des Dienstes¹⁾ läßt jedoch das Disziplinalgesetz auf Grund des § 87, Absatz 1 sowohl bei mittelbaren als auch bei unmittelbaren Staatsbeamten, mithin auch bei den Elementarlehrern, ausdrücklich unter der Voraussetzung zu, daß dem Lehrer ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten übertragen wird. Diese Maßregel kann auch ohne Zustimmung des betroffenen Lehrers in Anwendung kommen. (M.-E. vom 31. Dezember 1861 und 17. August 1867.) „Die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers im Interesse des Dienstes ist nur dann ausführbar, wenn die zu dieser Maßregel berechnete Aufsichtsbehörde Lehrerstellen unmittelbar zu besetzen befugt ist“ (M.-E. vom 17. September 1869). Eine Ausgleichung von tatsächlich vorliegenden Gehaltsdifferenzen ist möglichst herbeizuführen (M.-E. vom 25. September 1869). Der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietsentschädigung bei Versetzungen überhaupt gilt nicht als Verringerung des Dienst Einkommens (Besoldungsgesetz § 22, Absatz 5). Weigert sich ein Lehrer beharrlich, die ihm im Interesse des Dienstes angewiesene Stelle anzunehmen, so kann dieserhalb eine Disziplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet und auf Absetzung erkannt werden (M.-E. vom 2. Januar 1868).

Die Versetzung der an nicht staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes an andere städtische Schulen, insbesondere Volksschulen, ist nach § 87 des Disziplinalgesetzes auch ohne Zustimmung des betreffenden Lehrers zulässig; in seinen vermögensrechtlichen Ansprüchen darf er indes nicht beeinträchtigt werden (M.-E. vom 18. Oktober 1898).

2. Umzugskosten.

a) Bei freiwilligem Stellenwechsel sind nach dem A. L.-R. II. 12, § 39—42 und II. 11, § 410 in Ermanglung provinzieller oder lokaler Normen die Gemeinden zur Herbeiholung eines neuen Schullehrers nebst Familie und Hausrat verbunden. Wenn die Gemeinde den Lehrer nicht selbst gewählt hat, erstreckt sich ihre Verbindlichkeit nur auf eine Entfernung von zwei Tagereisen. Der Lehrer ist nicht berechtigt, an Stelle der Gewährung freier Transportmittel nach seiner Wahl eine Entschädigung für die bei anderer Art des Anzuges aufgewendeten Reisekosten zu verlangen; das wäre nur zulässig auf Grund einer vorgängigen Vereinbarung mit der Gemeinde. Erst die Nichtbefolgung einer Anforderung des Lehrers zur Zustellung von Beförderungsmitteln setzt die Gemeinde in Verzug und erzeugt für sie die Rechtspflicht, ihm die Kosten

¹⁾ Nach dem M.-E. vom 7. April 1897 versteht man unter Versetzung im Interesse des Dienstes eine Versetzung, die erfolgen muß, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten erscheint.

anderweitiger Ausführung des Anzugs zu gestatten. (Entsch. des Ober-Berw.-Ger. vom 11. Juni 1890 und 15. Juni 1897.)

Die angezogenen Paragraphen des N. L.-R. lauten: Die Gemeinden sind in der Regel gebunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen. — Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt. — In Ansehung der Entfernung findet die Einschränkung auf zwei Tage statt. . . § 525: Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, die im übrigen ähnliche Bestimmungen enthält, setzt diese Frist auf fünf Jahre herab.

Große Städte vergüten bei freiwilliger Versetzung in der Regel keine Reisekosten.

b) Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes werden allenthalben die Umzugskosten vergütet, aus der Staatskasse nach § 22 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (s. daselbst).

Zur Ausführung des § 22 wurden unter dem 7. April 1897 besondere, durch das Gesetz vom 21. Juni und den Erlaß vom 22. September 1897 teilweise veränderte Bestimmungen erlassen.

„Die Vorschriften in Art. I, § 1, Abj. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, finden auch auf die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes Anwendung“ (M.-E. vom 25. Oktober 1897). Die Direktoren an den öffentlichen Volksschulen haben vom 1. Oktober ab die Sätze des Art. I, § 1 VI, § 4, I 2 und II 2, die Hauptlehrer und die anderen Lehrer sowie die Lehrerinnen dagegen die Sätze Art. I, § 1 VII, § 4 I 3 und II 3 des gedachten Gesetzes zu erhalten (M.-E. vom 22. Juli 1897).

Seit dem 1. Oktober 1897 werden demnach auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni bei Versetzungen im Interesse des Dienstes folgende Tagegelder und Reisekosten gewährt:

1. für Direktoren an öffentlichen Volksschulen *a*) Tagegelder 8 *M*; *β*) Reisekosten, einschließlich der Kosten für die Gepäckbeförderung bei Benutzung der Eisenbahn für das km 7 *ℳ* und für jeden Zu- und Abgang 2 *M*; *γ*) bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 40 *ℳ* für das km;
2. für Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen *a*) 6 *M*; *β*) 5 *ℳ* bezw. 1 *M*; *γ*) 30 *ℳ*.

Bezüglich der Umzugskosten bestimmt der M.-E. vom 7. April zur Ausführung des Gesetzes vom 3. März 1897 folgendes:

In denjenigen Fällen, in denen eine Vergütung für Umzugskosten gemäß § 22 des erwähnten Gesetzes aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhalten:

1. Direktoren an öffentlichen Schulen:

- a) auf allgemeine Kosten 180 *M.*,
 b) auf Transportkosten für je 10 km 6 *M.*

2. Hauptlehrer und andere endgültig angestellte Lehrer an öffentlichen Volksschulen:

- a) auf allgemeine Kosten 150 *M.*,
 b) auf Transportkosten für je 10 km 5 *M.*

3. Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, Lehrer, welche an denselben nur einstweilig angestellt sind, und Lehrer ohne Familien erhalten nur die Hälfte der unter 2 bezw. 1 festgestellten Vergütung.

Die Rechtsgrundsätze des Obergerichtes in Hinsicht auf die Gewährung von Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes ergeben sich aus dem Erkenntnis des I. Senats vom 9. Juli 1901. (S. Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1903 Nr. 12.)

3. Auseinandersetzung.

a) Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Dienstehommens trifft die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. (Gesetz vom 3. März 1897, § 26.)

Was die gesetzlichen Grundlagen für die „Auseinandersetzung“ angeht, so kommen nach der Schulordnung für Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845 in erster Linie in Betracht die § 822—831 des A. L.-R. Teil II, Tit. 11. Danach hat der Nachfolger dem Vorgänger die Kosten für geschehene Verbesserungen zu vergüten, wenn diese der Vorgänger aus eigenen Mitteln getragen hat. Wird keine Einigung erzielt, so kann der Vorgänger wieder den Stand der Sache herbeiführen, der vor der Verbesserung vorlag. (Tit. 21, § 130 des A. L.-R.) Die Früchte und wirtschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Dienstlande stehenden Obst- und anderen Bäumen gehören dem Nießbraucher, an ihre Substanz hingegen hat er keinen Anspruch usw. (Teil II, Tit. 11, § 814.)

Die Rechte der beteiligten Lehrer an sich sind im allgemeinen nach dem rechtlichen Grundsatz über den Nießbrauch zu beurteilen und zu behandeln. (A. L.-R. I, 21, § 22 bezw. § 151 ff.)

b) Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen treten provinzielle Sonderbestimmungen. Unter ihnen nimmt die Instruktion der Regierung zu Posen vom 28. Dezember 1852 wegen ihrer Ausführlichkeit eine besondere Stelle ein. Im Regierungsbezirk Potsdam ist für die Auseinandersetzung ein bestimmt vorgeschriebenes Formular in Gebrauch. (Verf. vom 16. August 1875.) Die Regierung zu Kassel verfügte unter dem 18. November 1899: Da die Schulaufsichtsbehörde in den meisten Fällen auf die Berichte der ihr nachgeordneten Behörden angewiesen ist, so

empfiehlt schon die Ausführungsanweisung vom 20. März 1897, die Entscheidung in die Hand des Landrats zu legen, was in der Folge stets geschehen soll. In der Entscheidung ist zum Ausdruck zu bringen, daß sie vorbehaltlich des Rechtsweges getroffen werde.

c) Ministerialerlasse. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den an der Stelle üblichen, also früheren Auseinandersetzungsverhandlungen (vom 19. Juli 1852).

Bleiben bei den Verhandlungen, die der Schulinspektor leitet, rücksichtlich der Nutzung der Grundstücke Ansprüche streitig, so sind solche, als dem Privatrechtsgebiet angehörig, nicht von Oberaufsichts wegen, sondern im Rechtswege zu erledigen (vom 30. Juli 1859).

Eine Entscheidung des Reichsgerichts mit sehr ausführlicher Begründung (vom 1. Oktober 1896), betr. die Auseinandersetzung bei Veränderung der Bezirke von Schulgemeinden, ist abgedruckt in der Deutschen Schulgesetz-Sammlung 1898, S. 237 und Siebe-H., S. 231.

V. Unterstükungen. — Besteuerung.

1. Unterstükungen. a) In erster Reihe ist die unterhaltungspflichtige Gemeinde verpflichtet, den Lehrpersonen Beihilfen zu gewähren (M.=E. vom 17. Januar 1872). — Nach dem Erlaß vom 5. Mai 1869 sind außerordentliche Unterstükungen zur Überwindung unverschuldeter Umstände zu gewähren. . . Entsprechend dem Runderlaß vom 16. Juni 1890 läßt die Regierung den Lehrern in einzelnen Fällen aus einem überwiesenen Betrage außerordentliche Unterstükungen zukommen. Alljährlich Ende Juni werden der Königl. Regierung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu dem Zwecke entsprechende Summen überwiesen (M.=E. vom 3. Juli 1890.) — Die Lage des Fonds unter Kap. 121, Tit. 35a des Staatshaushaltsetats gestattet es nicht, auch in großen wohlhabenden Städten die Unterstükungen der Lehrer bei Krankheitsfällen oder ähnlichen Anlässen allgemein auf Staatsfonds zu übernehmen. Die Stadtgemeinden müssen vielmehr, soweit sie Trägerinnen der Volksschullasten sind, auf Einstellung entsprechender Fonds in ihrem Haushaltsetat Bedacht nehmen (M.=E. vom 31. Oktober 1895). — Die betr. Fonds der Regierungen sind auch für Lehrerinnen bezw. Handarbeitslehrerinnen verwendbar (M.=E. vom 17. Januar 1872). — In dringenden Bedarfsfällen können auch Privatlehrer und Lehrerinnen, die nicht im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, aus diesen Fonds bis zu einer bestimmten Höhe Unterstükungen erhalten (M.=E. vom 5. Mai 1896). Die Unterstükungsgesuche sind nicht beim Minister, sondern bei der Regierung anzubringen (M.=E. vom 12. Juni 1867).

b) Zu Brunnen- und Baderuren werden Unterstükungen, die sich, wie mehrere M.=E. hervorheben, häufen, nur dann bewilligt, wenn durch eine dem Antrag beigefügte Bescheinigung des Kreisphysikus bezeugt wird, daß die verordnete Kur nicht am Wohnorte des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch an Ort und Stelle wirklich notwendig sei (M.=E. vom 23. Mai 1867). — Unterstükungen wegen unterlassener Versicherung der Habe gegen Feuergefähr will die

Regierung zu Oppeln (Verf. vom 15. März 1893) um so mehr ablehnen, als sie Gewicht darauf legt, daß auch in dieser Beziehung die Lehrer mit gutem Beispiel vorangehen.

Die an Volksschullehrer und Lehrerinnen bewilligten einmaligen Unterstützungen und persönlichen Zulagen, welche wegen des inzwischen eingetretenen Todes der Empfangsberechtigten an diese nicht mehr ausbezahlt werden können, sind in den Fällen an die Hinterbliebenen ausbezahlen, in denen die Bewilligung und Anweisung des Betrags vor dem Todestage des Empfangsberechtigten stattgefunden hat. In gleicher Weise ist auch bei anderen Bewilligungen von Unterstützungen zu verfahren (M.-E. vom 13. Juli 1899). — An die Erben, wenn sie unbeeinträchtigt sind und die Nachricht von der bewilligten Unterstützung vor dem Tode des Empfangsberechtigten einlief, werden gezahlt alle für ausgeschiedene Beamte, sowie für Wittven und Waisen von Beamten angewiesenen, bis zu dessen Ableben aber noch nicht abgehobenen einmaligen Unterstützungen (M.-E. vom 1. und 25. Juni 1901).

In den Staatshaushaltsetat wird seit 1900 ein Fonds von 150 000 M. eingesetzt, der zu außerordentlicher Unterstützung der Lehrerwitwen und -waisen bestimmt ist, deren Ernährer vor dem 1. April 1900 starb. Die für die Bewilligung aus dem Fonds geltenden Grundsätze legt der Ministerialerlaß vom 24. Januar 1900 dar. Der Fonds wird auf die einzelnen Regierungen zur selbständigen Verwaltung nach Maßgabe des Bedürfnisses verteilt.

2. Besteuerung. a) Die Freiheit der Volksschullehrer und Lehrerinnen von allen Kommunallasten gründet sich auf das Gesetz vom 11. Juli 1822: § 10: Es bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindeflasten befreit: alle Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer. § 12: Zu den indirekten Gemeindeabgaben muß aber ein jeder und auch die von den Gemeindeabgaben befreiten Personen beitragen. (Vergl. auch die Städteordn. vom 30. Mai 1853 und die Kreisordn. vom 19. März 1881.)

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 stellt in § 41 ein besonderes Gesetz in Aussicht, durch das die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu Einkommen- und Aufwandssteuern geregelt werden soll. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1867 in Anwendung; § 1 und 9 lauten:

Von allen direkten Kommunalauflagen . . . sind vollständig befreit die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter . . .; die hinterbliebenen Wittven und Waisen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; die Sterbe- und Gnadenmonate; alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind. — Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die Geistlichen und Elementarlehrer ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betr. Verbände zu entrichten.

Von den Kommunalabgaben sind nur die an den eigentlichen Volksschulen angestellten Lehrer befreit, nicht aber Lehrer an Schulen, die ihrem Endzweck nach über der Stufe der obligatorischen Volksschule stehen (M.=E. vom 25. Dezember 1881).

Von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelaften bleibt das Dienst Einkommen der Volksschullehrer in der Wohnsitzgemeinde auch dann befreit, wenn sie an einer außerhalb jener Gemeinde belegenen Anstalt amtieren (Entsch. des D.=B.=G. vom 26. Oktober 1889).

Die emeritierten Geistlichen und Volksschullehrer genießen in bezug auf ihr Ruhegehalt Kommunalsteuerfreiheit (vergl. Gesetz u. Verordnung, sowie Entsch. des D.=B.=G. vom 14. September 1885). Dagegen haben Lehrer an Privatschulen kein Steuervorrecht (Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. X, S. 248).

Deichkassenbeiträge und Separationsnebenkosten lasten allein auf den Schulgemeinden (Erf. des Reichsger. vom 7. Oktober 1880. — M.=E. vom 3. Juli 1886).

Von der Mietssteuer sind alle Lehrer an öffentlichen Schulen aller Kategorien befreit (Erlaß des Minist. des Innern vom 28. Dezember 1843).

Nach der Entscheidung des D.=B.=G., II. Senat, vom 29. März 1901 gehören Küster und Rendanten der evangelischen Kirche nicht zu den mittelbaren Staatsbeamten; auf Freiheit von der Gemeinde-Einkommensteuer haben sie nur insoweit Anspruch, als sie ihnen zur Zeit der Veröffentlichung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand.

Sehr eingehend behandelt die Frage der Steuerfreiheit die Entsch. des D.=B.=G. vom 4. Februar 1898. S. Giebe-Hildebrandt, Verordnungen II. S. 130/132.

b) Die Steuerpflicht des Lehrers und der Lehrerinnen an Volksschulen erstreckt sich nicht nur auf Staatssteuern, sondern auch auf Kirchensteuern und „Schulbeiträge“.

Die Einkommensteuer regelt das Gesetz vom 24. Juni 1891, die Ergänzungsteuer das vom 14. Juli 1893.

Den gemeindefürlichen Organen ist durch die § 22—24 der Gemeindeordnung vom 10. September 1873 bzw. Gesetz vom 25. Mai 1874 die Befugnis beigelegt, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig zu regeln. . . . Die Verteilung der Aufbringung von Geldmitteln richtet sich nach Maßgabe der direkten Staatssteuern. Auch wo früher die Lehrer von den Kirchenabgaben ausgeschlossen waren, kann gegenüber der jetzt zur Hebung gelangenden Unterlage auf Befreiung kein rechtlich begründeter Anspruch mehr erhoben werden. Verschiedene Regierungsverfügungen und Ministerialerlasse führen dies im Anschluß an Spezialfälle aus, z. B. M.=E. vom 18. Juni 1880 und 8. November 1884.

Frei von Schulbeiträgen ist der Lehrer, wenn die Bestreitung der Kosten der Gemeinde obliegt; handelt es sich dagegen um eine Sozietätschule, so ist auch er als Hausvater zur Zahlung von Beiträgen ver-

pflichtet (Entsch. des D.=R.=G. vom 17. Januar 1877, des Reichsgerichts vom 29. September 1881).

Die Hundesteuer fällt nicht unter den Begriff der Gemeindesteuer im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Verordnung vom 23. September 1867, sie ist demnach zu zahlen (Entsch. des D.=R.=G. vom 6. Dezember 1890).

VI. Die Militärverhältnisse des Lehrers.

1. Die deutsche Wehr- und Heerordnung vom 22. November 1888 erhöhte die aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts von sechs auf zehn Wochen; dazu traten noch zwei Reserveübungen. Die Lehrerschaft selbst wünschte lebhaft eine bessere militärische Ausbildung ihrer Standesangehörigen und forderte zugleich, daß den staatlichen Seminaren die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen der Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst erteilt werde. Wandel schaffte die **Kabinettsorder** Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 27. Januar 1895. Sie lautet:

Die militärische Ausbildung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, erachte Ich durch die seitherige Heranziehung zu einer nur zehnwöchigen aktiven Dienstzeit für nicht ausreichend gewährleistet; auch sind die Genannten hierdurch von späterer nutzbringender Verwendung als Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes zurzeit gänzlich ausgeschlossen. Es ist daher Mein Wille, daß die Einübung mit den Waffen auf einen vollen Jahreskursus ausgedehnt und so gestaltet werde, daß die Heranbildung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts soweit als thunlich zu brauchbaren Unteroffizieren erfolgt. Ich beauftrage Sie, Mir in dieser Hinsicht Vorschläge zu unterbreiten.

An den Kriegsminister.

Wilhelm R.

Eine weitere Ausführung der Kabinettsorder bildet der **Erlaß des Kriegsministers vom 20. August 1895**:

Mit Allerhöchster Genehmigung werden vom Jahre 1900 ab die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, in Abänderung des § 13, 2 der Heerordnung erst nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregimente zur Reserve beurlaubt.

Hierdurch wird die Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes der Volksschullehrer nicht berührt, vielmehr finden hierfür die für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst allgemein gültigen Bestimmungen Anwendung.

Betreffs derjenigen Volksschullehrer usw., welche sich dem einjährigen aktiven Dienst unterziehen, greifen die nachstehenden Bestimmungen Platz:

1. Die Einstellung erfolgt am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres.
2. Ein Recht auf die Wahl des Truppenteiles haben die Volksschullehrer usw. nicht, die Verteilung auf die Infanterie-Truppenteile bewirkt das Generalkommando.
3. Die demselben Truppenteile (Bataillon) überwiesenen Lehrer sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen.
4. Sie nehmen an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil und treten alsdann in die Kompagnien. Sie sind, insoweit sie sich nach ihrer militärischen Beanlagung und ihrem Dienstalter hierzu eignen, nach Anordnung der Regimentskommandeure zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

5. Eine Verwendung während ihrer aktiven Dienstzeit als Schreiber in Bureaus ist ausgeschlossen.

6. Nach sechsmonatiger Dienstzeit darf eine Beförderung derjenigen Volkschullehrer usw., welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, zu überzähligen Gezeiten stattfinden.

7. Wer sich bei der Entlassung nach dem Urtheil der Vorgesetzten zum Unteroffizier der Reserve oder Landwehr eignet, ist als Unteroffizieraspirant zu entlassen. In Fällen hervorragender Leistungen kann bei musterhafter Führung und Haltung eine Beförderung zum überzähligen Unteroffizier ausnahmsweise bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste erfolgen. Im übrigen sind Beförderungen gelegentlich der Übungen zulässig.

Beide Rundgebungen handeln nur von dem einjährigen aktiven, also nichtfreiwilligen Militärdienst der Volkschullehrer. In der Zeit des Überganges war es den Beteiligten gestattet, zehn Wochen oder ein Jahr auf Staatskosten zu dienen. Die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst gewährte den Seminarabiturienten der **Erlaß des Kriegsministers vom 16. September 1896**. Darin heißt es:

Nachdem die staatlichen Lehrerseminare durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 19. Februar d. J. als Lehranstalten anerkannt worden sind, die gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst ausstellen dürfen, erhalten künftig die Seminarzöglinge nach bestandener Abgangsprüfung ein Zeugnis nach dem Muster 18 zu § 90 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Auf Grund dieses Nachweises können sie die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nachsuchen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Solche Lehramtsbewerber, welche diese Berechtigung zu erlangen wünschen, aber nicht in der Lage sind, die Entlassungsprüfung bis zum 1. April ihres ersten Militärjahres — d. i. des Kalenderjahres, innerhalb dessen sie ihr 20. Lebensjahr vollenden — abzulegen, haben beim Eintritt in dieses Alter ihre Zurückstellung in Gemäßheit des § 32, 2f der Wehrordnung unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung des Seminardirektors bei der Ersatzkommission wie schon bisher zu beantragen. Diese Zurückstellung kann von der Ersatzkommission (nach § 29, 4b der Wehrordnung) bis zum fünften Militärpflichtjahre genehmigt und geeignetenfalls in der Ministerialinstanz noch verlängert werden. (§ 29, 7 Abs. 2 daselbst.)

Haben die zurückgestellten Seminaristen die Abgangsprüfung bestanden und das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erhalten, so müssen sie sich behufs Erhaltung der Berechtigung hierzu nach § 89, 7 der Wehrordnung unter Beifügung der übrigen im § 89, 4 derselben vorgeschriebenen Papiere sofort außerterminlich mit schriftlichem Gesuche an die Ersatzkommission wenden.

Es wird sich empfehlen, daß die Seminarzöglinge zur geeigneten Zeit auf die vorstehenden Bestimmungen hingewiesen werden, weshalb ich den Provinzialschulkollegien anheimstelle, den Königlichen Seminardirektoren das Erforderliche zu eröffnen.

Endgültig geregelt wurden die Dienstverhältnisse der Schulamtskandidaten und Volkschullehrer durch die Kabinettsorder vom 8. und den Ministerialerlaß vom 15. Februar 1900.

Die **Kabinettsorder vom 8. Februar 1900** lautet:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegenden Bestimmungen über die Dienstzeit der Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts vom Jahre 1900 ab. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.
 Wilhelm.

1. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen, finden die in der Wehr- und Heerordnung enthaltenen Bestimmungen über „Einjährig-Freiwillige“ Anwendung.

2. Alle übrigen Volksschullehrer usw., welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, sind vom Jahre 1900 ab nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve zu beurlauben.

3. Sofern sie nicht schon beim Obererlassgeschäft ausgehoben werden, sind sie durch die zuständigen Ersatzkommissionen (Wehrordnung § 26, 2 u. § 23, 2 bis 4 — für noch nicht im militärpflichtigen Alter befindliche Bewerber sinngemäß angewandt —) im Februar oder August außerterminlichen Musterungen zu unterwerfen.

4. Ihre Einstellung findet möglichst unmittelbar an dem nach dem Seminar-schlussstermin folgenden 1. April oder 1. Oktober statt. Schwierigkeiten, die ihrer sofortigen Einstellung zu diesen Zeiten aus den Vorschriften über die Losung erwachsen, können sie durch Verzicht auf die Vorteile der Losung (W.=D. § 63, 8 und § 66, 2) begegnen. Noch nicht militärpflichtige taugliche Volksschullehrer usw. dürfen sich zum Dienst Eintritt freiwillig bereit erklären. Der Ausstellung eines Meldebescheines bedarf es in diesem Falle nicht.

5. Ein Recht auf die Wahl eines Truppenteils haben die einzustellenden Lehrer usw. nicht, vielmehr werden sie durch die Generalkommandos bzw. die Großherzoglich Hessische (25.) Division auf Infanterietruppenteile ihres Bezirkes verteilt. Dabei ist den Wünschen der Lehrer möglichst Rechnung zu tragen.

6. Wegen Anrechnung der eingestellten Lehrer usw. auf die Rekruten-zahlen wird durch die alljährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Weitere festgesetzt werden.

7. Die demselben Truppenteile überwiesenen Lehrer usw. sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen, soweit dies nach § 21, 2 der Garnisonverwaltungsordnung gestattet ist. Sie nehmen, soweit möglich, an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil, treten alsdann in die Kompanie ein und sind, insoweit sie sich nach ihrer militärischen Veranlagung und ihrem Dienstesifer hierzu eignen, nach Anordnung der Regimentskommandeure zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auszubilden. Ihre Verwendung in den Geschäftszimmern ist ausgeschlossen. Diejenigen Volksschullehrer usw., welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, dürfen nach mindestens sechsmonatiger Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten ernannt, diejenigen, welche bei musterhafter Führung und Haltung Hervorragendes geleistet haben, bei der Entlassung aus dem Dienste ausnahmsweise zu überzähligen Unteroffizieren befördert, diejenigen, welche sich nach dem Urteile der Vorgesetzten zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes eignen, als Unteroffiziersaspiranten entlassen werden.

8. Hinsichtlich der Heranziehung zu Übungen im Beurlaubtenstande werden die unter Ziffer 2 genannten Volksschullehrer usw. wie die übrigen Mannschaften behandelt. Sie dürfen gelegentlich der Übungen befördert werden.

Die bisherigen Übungsbestimmungen für Volksschullehrer usw., welche zehn Wochen aktiv gedient haben, behalten Gültigkeit.

Der Ministerialerlass vom 15. Februar 1900 hat folgenden Inhalt:

Mit dem Beginn dieses Jahres ist der Allerhöchste Erlass vom 27. Januar 1895 in Kraft getreten.

Für die Volksschullehrer und die Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, hat die bisherige Abkürzung der aktiven Dienstzeit auf die Dauer von zehn Wochen aufgehört. An ihre Stelle ist vom 1. Januar 1900 ab die einjährige aktive Dienstzeit gesetzt.

Zur Durchführung dieser Neuordnung sind in militärischer Hinsicht die in der Anlage aufgeführten, durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Februar 1900 genehmigten Bestimmungen ergangen, welche durch das Armeeverordnungsblatt

und den Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Den Königlichen Provinzialschulkollegien und den Königlichen Regierungen fällt die Aufgabe zu, die ihnen unterstellten Aufsichtsorgane, namentlich die Seminar Direktoren und die Kreis Schulinspektoren, unverzüglich auf diese Bestimmungen hinzuweisen und ihnen zur Pflicht zu machen, dieselben mit den beteiligten Volksschullehrern und den Kandidaten des Volksschulamtes sofort und künftig alljährlich zur rechten Zeit unter Bezugnahme auf Wehr- und Heerordnung eingehend zu besprechen. Insbesondere werden die Seminar Direktoren den Inhalt der Bestimmungen den Zöglingen des Oberkursus ausführlich zu erläutern und dieselben mit entsprechenden Weisungen zu versehen haben.

Dabei ist folgendes sorgfältig zu beachten:

1. Die Bestimmungen über die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle, sowie über die Zurückstellungen vom Militärdienst bleiben auch ferner in Kraft.

2. Die Seminar Direktoren haben jährlich, und zwar je nach Lage der Prüfungstermine, vor den im Februar — bei Osterprüfungen — oder vor den im August — bei Herbstprüfungen — stattfindenden außerterminlichen Mustern das Verzeichnis derjenigen Zöglinge des Oberkursus, die nach der nächsten Entlassungsprüfung voraussichtlich mit dem Lehrerzeugnis entlassen werden, unter genauer Altersangabe der Ersatzkommission des Seminarorts zu Händen des Bezirkskommandeurs mitzuteilen. Hierbei sind die Zöglinge, welche den Berechtigungschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nach bestandener Seminarprüfung zu erwerben in der Lage sind und denselben nachzusuchen beabsichtigen, besonders zu bezeichnen.

3. Bezüglich derjenigen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen (vergl. Nr. 1 der Bestimmungen), bleibt der Runderlaß vom 16. September 1896 U. III C. 2506 in Kraft.

4. Den beteiligten Lehrern und Lehramtsaspiranten ist in ihrem eigenen Interesse dringend zu empfehlen, daß sie ihre Dienstpflicht baldigst und, soweit möglich, in unmittelbarem Anschluß an ihre Seminarzeit erfüllen. Denn wie bei den übrigen Staatsbeamten wird fortan die Anstellung der Volksschullehrer erst dann erfolgen können, wenn sie ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine erfüllt haben, oder wenn sie von denselben für die Friedenszeit endgültig befreit sind. Die Königlichen Regierungen werden zugleich die Berufungsberechtigten eintretendenfalls auf die vorstehende Voraussetzung der Anstellungsfähigkeit aufmerksam zu machen haben, ohne deren Erfüllung der Berufung eine Folge nicht gegeben werden kann.

5. Um jedoch diejenigen Lehrer usw., welche nach den früheren Bestimmungen alsbald zur einstweiligen Anstellung hätten gelangen können, nicht schlechter zu stellen, verpflichte ich die Königlichen Regierungen, dafür Sorge zu tragen,

a) daß diejenigen Lehramtskandidaten, über welche nach § 28, 4 der Wehrordnung eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen worden ist und deshalb nicht in die Lage kommen, bei dem ersten Termine nach bestandener Seminar-Entlassungsprüfung in das aktive Heer einzutreten, möglichst bald auftragsweise im Schuldienste voll beschäftigt, und daß in gleicher Weise diejenigen behandelt werden, welche vorzeitig aus dem aktiven Dienste entlassen worden sind (§ 82, 2 und 5a der Wehrordnung);

b) daß diese Schulamtskandidaten bei auftragsweiser Beschäftigung zur Verwaltung unbefetzter Schulstellen dieselben Bezüge erhalten, welche sie bei einer einstweiligen Anstellung in dem von ihnen versehenen Amt — § 3 des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 — erhalten haben würden. In derartigen Fällen findet der Erlaß vom 25. Februar 1897 U. III E. 443 keine Anwendung, da eine Ersparnis im Vergleich zu der einstweiligen Besetzung nicht erwächst.

6. Die Königlichen Provinzialschulkollegien und die Königlichen Regierungen werden durch die Seminar Direktoren oder Kreis Schulinspektoren die in den

aktiven Dienst eintretenden Lehramtsbewerber darauf hinzuweisen haben, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, sich rechtzeitig vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit bei den Berufungsberechtigten um Schulstellen zu bewerben.

Die Königlichen Regierungen werden aber selbst dafür sorgen müssen, daß die nach Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht zu ihrem Verufe zurückkehrenden jungen Lehrer usw. sofort im Schuldienst Beschäftigung finden, damit Unterbrechungen der „Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst“ und damit zugleich spätere Schädigungen hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit vermieden werden.

Weitere wichtige Ministerialerlasse, die einzelne Fragen erörtern, sind die folgenden:

1. Min.=Erlaß vom 6. August 1898: Auf die Zeit der Vorbereitung zur zweiten Lehrerprüfung kann die Zeit des einjährigen Militärdienstes, die für die Zeit des Schuldienstes Gültigkeit hat, nicht in Anrechnung gebracht werden; eine einjährige Vorbereitung reicht nicht aus.

2. Min.=Erlaß vom 6. Oktober 1898: Lehramtskandidaten, die auf nicht staatlichen Seminaren vorgebildet worden sind, kann die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt werden.

3. Min.=Erlaß vom 16. Dezember 1899: Im Interesse der Lehrer und des Schulwesens liegt es, wenn die Beteiligten „der ihnen künftig obliegenden Pflicht eines einjährigen Militärdienstes in der Regel sogleich nach ihrem Abgange“ genügen. Eine endgültige Anstellung erfolgt erst nach der Ableistung des militärischen Dienstjahres oder wenn die Befreiung davon feststeht.

4. Min.=Erlaß vom 22. März 1900: Der Eintritt in ein preussisches Lehrerseminar setzt ein Lebensalter des Bewerbers von mindestens 17 Jahren voraus und erfolgt erst nach bestandener Aufnahmeprüfung. Die erste Lehrerprüfung kann im allgemeinen frühestens mit dem vollendeten 20. Lebensjahre abgelegt werden. Fälle, in denen die Lehrbefähigung erst in einem späteren Lebensalter erreicht werden kann, dürfen daher häufiger vorkommen. Voraussetzung für die Ablegung der Seminar-Schlussprüfung nach dem ersten Militärpflichtjahre ist, daß die Kandidaten des Volksschulamtes gemäß § 29, 4 b, § 32, 2 f und 5 der Wehrordnung vom Militärdienst zurückgestellt sind. Sie dürfen nach Wehrordnung § 89, 7 während der Dauer der Zurückstellung mit der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste nachträglich nachsuchen. Da hier nach die nachträgliche Erteilung des Berechtigungsscheines an solche Volksschullehrer, die wegen noch nicht abgeschlossener Ausbildung für ihren Lebensberuf vom Militärdienst zurückgestellt worden sind, der Billigkeit entspricht, und die Bestimmungen derartige Ausnahmen ausdrücklich vorsehen, hegen wir keine Bedenken, uns für die Berücksichtigung von Anträgen der vorliegenden Art auszusprechen. Eine gesetzliche Regelung der Frage ist nicht erforderlich.

5. Min.=Erlaß vom 31. März 1900: Regelt den Militärdienst einseitig angestellter Lehrer in der Übergangszeit.

6. Min.=Erlaß vom 2. April 1900: Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich hierneben zur Kenntnisnahme und Nachachtung Abschrift des von dem Herrn Reichskanzler an die Bundesregierungen unter dem 21. März d. J. gerichteten Schreibens, betr. die Änderung des Vordrucks der in Muster 18 zu § 90 der Wehrordnung auf der Rückseite unter b erwähnten **Erklärung über die Tragung der Kosten für den Unterhalt der Einjährig-Freiwilligen**. Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Daß Muster 18 zu § 90 der Wehrordnung, betreffend das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst, enthält einen Vermerk über diejenigen Belege, welche neben diesem Zeugnisse dem Gesuche um Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienste beizufügen sind. Dazu gehört die unter b erwähnte Erklärung über die Tragung der Kosten für den Unterhalt des Einjährig-Freiwilligen. Die für die Abgabe dieser Erklärung maßgebende Bestimmung des § 89 4 b der Wehr-

ordnung hat durch die Kaiserliche Verordnung vom 22. Mai 1899 eine Änderung erfahren. Demgemäß wird der Vermerk an jener Stelle, wie folgt, zu lauten haben:

- b) „Der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge. Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.“

Indem ich mir vorbehalte, hiernach eine förmliche Berichtigung des vorgeschriebenen Musters herbeizuführen, beehre ich mich, das ufm., die ufm. zu ersuchen, gefälligst zu veranlassen, daß schon jetzt in den Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst der Vermerk unter b den angegebenen Wortlaut erhält.

Um für die richtige Fassung der fraglichen Erklärungen tunlichst eine Gewähr zu schaffen, ist ferner angeordnet worden, daß auf die Benutzung des aus der Anlage ersichtlichen Schemas hingewirkt und zu dem Zwecke dieses Schema auf der Rückseite der nach dem Muster 18 auszustellenden Zeugnisse, wofelbst der Regel nach ein genügender Raum hierfür verfügbar sein wird, mit abgedruckt werde. Ich darf anheimstellen, auch hierfür Sorge tragen zu wollen.

Berlin, den 21. März 1900.

Der Reichsstanzer.

7. Min.-Erlaß vom 7. Juni 1900: Die widerrufliche Beschäftigung dauert auch nach Ablegung der zweiten Prüfung bis zur Erledigung der Frage des Militärdienstes fort.

8. Min.-Erlaß vom 29. Juni 1900: Auf den Bericht vom 29. Mai d. J., betreffend die auftragsweise Beschäftigung militärpflichtiger Lehrer, erwidere ich der königlichen Regierung, daß nach der Ansicht meines Kundeslasses vom 15. Februar d. J. die diensttauglichen Lehrer durch die Hinausschiebung ihrer einstweiligen Anstellung über den jetzt üblichen Zeitpunkt hinaus keine finanziellen Nachteile erleiden sollen. Insbesondere sollen sie durch die von der Militärbehörde angeordnete Zurückstellung nicht schlechter gestellt sein als die überhaupt nicht militärpflichtigen Lehrer. Hiernach muß die königliche Regierung die Remunerationfrage sowie auch die zweite Frage, nämlich was bei freiwilliger Dienstverschiebung geschehen muß, im einzelnen Falle lösen. Dabei wird vornehmlich in Betracht kommen, ob der Lehrer, wenn er militärfrei wäre, Anwartschaft auf baldige einstweilige Anstellung hätte.

9. Min.-Erlaß vom 1. Oktober 1900: Einem definitiv angestellten Lehrer können die Gehaltsbezüge bei seiner Einberufung zum Militärdienste nicht vorenthalten werden.

Anmerkung: Kurze Auszüge aus der deutschen Wehr- und Heerordnung enthält die empfehlenswerte, im Auftrage des Deutschen Lehrervereins verfaßte Broschüre: „Der Militärdienst der Volksschullehrer“ von H. Reishauer. Leipzig, Klinckschmidt, 60 S. — Vergleiche dazu: Die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888. Berlin, Mittler & Sohn, 160 S. Heerordnung. Militärische Ergänzungsbestimmungen der Deutschen Wehrordnung. Ebenda, 160 S. — Ratgeber in allen Militär-Angelegenheiten von G. Hahn. Berlin, Ullstein & Co. 1 S. — Welche Pflichten und Vorbedingungen hat der künftige Einjährig-Freiwillige zu erfüllen? Bearbeitet von Prof. Holzmann. Wiesbaden, Remmich, 1,20 S.

2. Nach den vorgeführten gesetzlichen Bestimmungen können die Schulumtskandidaten und Volksschullehrer ihrer einjährigen Militärpflicht auf zweifache Weise genügen:

- a) sie können auf Staatskosten,
- b) als Einjährig-Freiwillige

dienen.

a) Volksschullehrer, denen die Mittel zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, zu welchem das Seminar-Abiturientenzeugnis sie berechtigt, abgehen, werden vom Staate unterhalten. Sie dienen ein Jahr, wohnen in der Kaserne und erhalten Kost, Löhnung und Ausrüstung, wie die zwei Jahre dienenden Mannschaften. Eine Wahl des Truppenteils und der Garnison steht ihnen nicht zu; der Tag des Eintritts in den Militärdienst wird von der Militärbehörde bestimmt. Alle bei demselben Truppenteil dienenden Lehrer sollen indes in der Kaserne gemeinschaftlich untergebracht werden. Zunächst nehmen sie an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil; nach deren Beendigung treten sie in die Kompanie ein. Wenn es ihre militärische Ausbildung und ihr Diensteser gestatten, sollen sie zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes ausgebildet werden. (Vergl. den Erlaß vom 20. August 1895 und die Kabinettsorder vom 8. Februar 1900.)

b) Die als Einjährig-Freiwillige dienenden Volksschullehrer nehmen teil an allen Rechten und Vergünstigungen, die die deutsche Wehr- und Heerordnung den einjährig-freiwillig Dienenden allgemein zugestehet, z. B. Wahl des Truppenteils und der Garnison, sowie der Zeit des Dienstesintritts, Wohnen in Privatquartieren, Aussicht auf das Patent als Reserveoffizier usw.

Die Meldepflicht zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr erreicht. Die Meldung erfolgt in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Behörde des Orts, in dem der Betreffende wohnt. Fällt die Seminar-Entlassungsprüfung nach dem 1. April, so muß der meldepflichtige Seminarist, gemäß § 32, 2f der deutschen Wehrordnung, seine Zurückstellung bei der Ersatzkommission¹⁾ beantragen; eine Bescheinigung des Seminarrektors ist der Eingabe beizufügen. — Nach bestandener Prüfung erhält der Schulumtskandidat das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung zum Dienst als Einjährig-Freiwilliger (s. Beigabe I); der Berechtigungsschein (s. Beigabe II) muß aber nach § 88, 2 erst bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige²⁾ nachgesucht werden, und zwar bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres (§ 89, 2). In Gemäßheit des § 89, 7 der Wehrordnung wandten sich die nach § 32, 2f zurückgestellten Seminaristen

¹⁾ Eine Ersatzkommission gibt es für jeden Kreis oder Ausstellungsbezirk; sie bildet die erste Instanz. Adresse: An den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Kreises N., Herr Königlichen Landrat (Oberbürgermeister).

²⁾ Eine Prüfungskommission besteht in jedem Regierungsbezirk in der Regierungshauptstadt.

bisher sofort nach Erlangung des Zeugnisses außerterminlich an die Ersatzbehörde dritter Instanz¹⁾ und suchten die Genehmigung nach, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst von der Prüfungskommission nachträglich zu erlangen. Nach Erteilung dieser Genehmigung hatte der angehende Lehrer sein Gesuch an die Prüfungskommission zu richten und außer dem Genehmigungsschreiben der Ersatzbehörde dritter Instanz und dem Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung die vorgeschriebenen Personalpapiere — Geburtschein, ein obrigkeitlich oder gerichtlich beglaubigtes Attest über die Bereitwilligkeit oder Fähigkeit des Vaters usw., für die Kosten aufzukommen (s. Beigabe III), ein Unbescholtenheits- oder Führungszeugnis — beizubringen.

Der Ministerialerlaß vom 3. Dezember 1902 empfiehlt, ein vorläufiges Gesuch drei Monate vor der Entlassung aus dem Seminar, zum Oftertermin spätestens am 1. Januar, bei der zuständigen Prüfungskommission abzugeben. „Die Kandidaten des Volksschulamts, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachzusuchen beabsichtigen, aber das wissenschaftliche Befähigungszeugnis nicht rechtzeitig erlangen, sind durch die Seminardirektoren anzuweisen, etwa drei Monate vor Ablegung der Lehrerprüfung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige ordnungsmäßig die Erteilung des Berechtigungsscheines zu beantragen. Dem Gesuche ist eine Bescheinigung des Seminardirektors dahin beizufügen, daß der Bewerber zur nächsten Lehrerprüfung zugelassen und das Befähigungszeugnis im Falle des Bestehens der Prüfung nachfolgen wird.“ Außerdem hat der Unterrichtsminister verfügt, daß die Anträge auf Erteilung des Berechtigungsscheines **spätestens unmittelbar nach bestandener Prüfung** einzureichen sind, und daß verspätet eingereichte Gesuche von jetzt ab immer ablehrend beschieden werden. Dementsprechend haben die Oberpräsidenten betreffs Ausstellung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst an Volksschullehrer Verfügungen erlassen, in denen es heißt: In einem Erlaß hat der Kultusminister darauf hingewiesen, daß die Seminaristen, falls sie einjährig-freiwillig dienen wollen, sofort nach bestandener Abgangsprüfung, das heißt also, wenn sie das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst erhalten haben, die Ausstellung des Berechtigungsscheines nachsuchen müssen. Das ist aber seitens der wehrpflichtigen Lehrer vielfach unterlassen worden. Viele junge Lehrer haben mit dem Gesuch um Ausstellung des Berechtigungsscheines längere Zeit gewartet. Andere haben sich diesen Schein erst ausstellen lassen, nachdem sie als Staatseinjährige beim Militär eingestellt waren. Bisher ist der Berechtigungsschein in allen diesen Fällen ausgestellt worden. Nunmehr sollen aber Anträge auf Erteilung des Berechtigungsscheines, die verspätet eingereicht werden, ab-

¹⁾ Die Ersatzbehörde dritter Instanz bilden der kommandierende General eines Armeekorps und der Oberpräsident. Adresse: An die königliche Ersatzbehörde dritter Instanz durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Kreises . . . Herrn K. — Auch diese Gesuche müssen also durch den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission eingereicht werden.

lehrend beschieden werden. Den wehrpflichtigen Lehrern wird daher dringend geraten, sich den Berechtigungsschein sofort nach bestandener Abgangsprüfung ausstellen zu lassen.

Nachdem der Militärpflichtige den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangt hat, kann er, seinen Verhältnissen entsprechend, die Zeit seines Eintritts bestimmen. Nach § 29, 4b kann er sich bis zum 5. Militärjahre, nach 4c sogar bis zum 1. Oktober des 7. Militärjahres zurückstellen lassen. Über diesen äußersten Termin des Aufschubs sagt § 93, 6a u. b: „Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des 7. Militärjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise, und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr, zulässig. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.“ Eine noch weitere Zurückstellung wird nur ausnahmsweise von der Ministerialinstanz (d. i. dem Kriegsministerium und dem Ministerium des Inneren) genehmigt. (Eingereichung der Gesuche durch die zuständige Ersatzkommission. Adresse: An die königliche Ministerialinstanz in Berlin.)

Einen Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zieht es nach sich, wenn man den erbetenen Zeitpunkt der Zurückstellung nicht genau einhält. Nur ausnahmsweise wird die Berechtigung durch die Ersatzbehörde dritter Instanz aufs neue verliehen.

Der Eintritt als Einjährig-Freiwilliger findet bei einzelnen Bataillonen der Infanterie, die das Generalkommando bestimmt, zum 1. April, beim Train am 1. November, bei allen übrigen Bataillonen und Waffengattungen am 1. Oktober statt (§ 94, 1). — Die Meldung, der außer dem Berechtigungsschein ein obrigkeitliches Führungsattest über die Zeit seit Erteilung des Berechtigungsscheines beizufügen ist, erfolgt innerhalb des dem Eintritt vorangehenden Vierteljahres (2). — Durch die vom Kommandeur des Truppenteils veranlaßte ärztliche Untersuchung wird die Tauglichkeit des sich Meldenden festgestellt und bei moralischer Makellosigkeit seine Einstellung unter Berücksichtigung des erwünschten Zeitpunktes bewirkt (3). — Freiwillige, die als untauglich befunden werden, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts zu melden. Sie werden von ihm zur Vorstellung vor der Oberersatzkommission beordert. Auf Unterlassung dieser Meldung steht Strafe (7a). — Wird entgegen der früheren Feststellung der Freiwillige von der Oberersatzkommission als tauglich befunden, so wird die Waffengattung bezeichnet, für die er sich eignet, und nun muß er von jedem der vorgesehenen Truppenteile angenommen werden (8).

Über die Avancements der Einjährig-Freiwilligen orientieren die schon angegebenen Schriften. — Über die Kosten der Stellvertretung für Volksschullehrer während ihrer Einberufung zu den für Offiziers-Aspiranten vorgeschriebenen Übungen hat der Kultusminister unter dem 20. März 1903 folgende Verfügung erlassen: „Nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes sollen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürger-

lichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden; ihre Stellen und ihr persönliches Dienst Einkommen usw. bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung gewahrt. Wie es demnach unzulässig ist, den zu den Reserveoffizier=Übungen einberufenen Beamten (Lehrern) die Kosten ihrer Stellvertretung aufzuerlegen, so ist sinngemäß hiervon auch bei solchen Volksschullehrern abzusehen, welche die in § 46 der Heerordnung für Offizier=Aspiranten vorgeschriebenen Übungen abzuleisten wünschen. Sollte die betreffende Schulgemeinde so sehr belastet sein, daß ihr die Aufbringung der Stellvertretungskosten nicht zugemutet werden kann, so wolle die Königliche Regierung auch in diesen Fällen nach Maßgabe des Erlasses vom 1. Oktober 1900 mit Beihilfen eintreten. Im übrigen mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Befreiung eines Beamten von einer militärischen Übung nicht ohne weiteres dadurch bewirkt werden kann, daß ihm die vorgesetzte Zivilbehörde einen »Urlaub« hierzu versagt oder beschränkt. Wohl aber hat letztere das Recht und die Pflicht, in dringenden Fällen im Wege des für die Friedensübungen vorgeschriebenen Reklamationsverfahrens die Befreiung des betreffenden Beamten von einer militärischen Übung zu beantragen.“

Wegen der augenfälligen Vorteile, die der Dienst des Volksschullehrers als Einjährig=Freiwilliger für den einzelnen und den ganzen Stand in sich schließt, ist es für alle Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten oder deren Eltern eine unabwendbare Pflicht, sich rechtzeitig eingehend mit den gesetzlichen Bestimmungen bekanntzumachen. In bezug auf die Art und Weise, wie man am besten finanzielle Vorbereitungen für den einjährig=freiwilligen Militärdienst trifft, verweise ich auf die schon erwähnte Schrift von Reishauer, die es an der Hand von Tabellen jedem leicht ermöglicht, das den Verhältnissen nach Zweckdienliche auszuwählen. Am ratsamsten erscheint eine Kapitalversicherung im frühen Kindesalter oder doch wenigstens bei der Entscheidung für den Lehrerberuf.

Anmerkung. Nach einer ministeriellen Entscheidung infolge eines Spezialfalles darf die Zulassung zur zweiten Prüfung nicht von der Ableistung der Militärpflicht in Abhängigkeit gestellt werden. (Siehe Pädagog. Ztg. 1902, Nr. 24 S. 257.)

Beigaben.

I. Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig=Freiwilligen=Dienst.

.... (Vor- und Familienname), geboren am .. ten ... 18 .. zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) ... Jahre angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

..... (Bezeichnung der Anstalt) zu (Ort) ...

N. N.

(Schulsiegel.)

N. N.

Direktor.

Oberlehrer.

im Juni oder Juli bei der zuständigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige um den Berechtigungsschein eingekommen sind, haben weiter nichts zu tun, als sofort nach dem Bestehen der Prüfung ihr Befähigungszeugnis an diese Kommission einzusenden. Die Ausstellung des Berechtigungsscheines erfolgt dann sofort, so daß der Meldung bei einem Regiment nichts mehr im Wege steht.

II. Die Kandidaten, die gleichfalls im August oder September ihre Seminar-entlassungsprüfung ablegen, es aber versäumt haben, die Ausstellung des Berechtigungsscheines schon im Juni oder Juli zu beantragen, müssen sofort nach bestandener Prüfung um die Berechtigung nachsuchen.

Das sogenannte „vereinfachte Petitionsverfahren“ ist überall in Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten zulässig. Man benutze also Form. C, S. 33 (Militärdienst, 6. Aufl.) und richte die Eingabe an die zuständige Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. Die erforderlichen Papiere besorge man sich möglichst noch vor der Abgangsprüfung. Alle, die schon zu einer Musterung (Stellung) waren, müssen auch ihren Lösungsschein beifügen.

III. Lehrer und Vikare, überhaupt alle, die schon im Amte stehen und bereits im Besitze des Berechtigungsscheines sind, haben sich in der Zeit bis zum 1. Oktober bei dem gewählten Regiment zur ärztlichen Untersuchung zu stellen. Eine vorherige Anfrage beim Regiment bezw. der Termine für die ärztliche Untersuchung ist ratsam.

IV. Lehrer und Vikare, überhaupt alle, die schon im Amte sind, den Berechtigungsschein aber noch nicht besitzen, haben nach dem Erlasse vom 22. Januar 1903 nur noch wenig Aussicht, die Berechtigung zu erlangen. Wir raten aber trotzdem zur Abgabe des Gesuches, besonders dann, wenn sie erst in vorigem oder in diesem Jahre das Seminar verlassen haben.

V. In Hinblick auf die verschärften Bestimmungen des Erlasses vom 22. Januar 1903 (abgedruckt „Pädagog. Ztg.“ 1903, Nr. 24) raten wir allen Kandidaten, die im August oder September ihre Abiturientenprüfung ablegen, sofort nach der Prüfung um den Berechtigungsschein nachzusuchen, selbst wenn sie erst im nächsten Jahre oder noch später zum Dienst eintreten wollen. Sobald sie den Berechtigungsschein erhalten, dürfen sie allerdings nicht versäumen, sich von der Ersatzkommission ihres Bezirks ordnungsgemäß zurückstellen zu lassen.

B.

1. Am 1. Oktober nehmen alle Regimenter, auch die fahrenden und be-rittenen Truppenteile, Einjährig-Freiwillige an.

2. Schulamtskandidaten und Lehrer, die einjährig-freiwillig dienen wollen, haben das Recht, sich Truppenteil und Waffengattung zu wählen.

3. Einjährig-Freiwillige werden beim Regiment ärztlich untersucht. Die außerdienstliche Musterung für Schulamtskandidaten kommt für die, die sich rechtzeitig um den Berechtigungsschein beworben haben, nicht in Betracht.

4. Solange allerdings die Entscheidung über das eingereichte Gesuch um den Berechtigungsschein noch aussteht, hat der Nachsuchende gleichwohl allen Gestellungsbefehlen, insbesondere zum Musterungsgeschäft, unverzüglich Folge zu leisten.

5. Es empfiehlt sich, möglichst zeitig zur ärztlichen Untersuchung beim Regiment zu gehen. Bei etwaiger Zurückstellung und Untauglichkeitserklärung kann dann der betreffende Kandidat seine Bewerbung um eine Schulstelle sofort einreichen oder sich den Schulbehörden zur Verfügung stellen.

Wir raten auch den Kandidaten und Lehrern, die um den Berechtigungsschein eingekommen sind, ihn aber noch nicht erhalten haben, sich trotzdem ruhig beim Regiment zur ärztlichen Untersuchung einzustellen. Das Regiment stellt im Falle der Tauglichkeit einen Annahmeschein aus, so daß der Kollege über seine nächste Zukunft klar sieht.

6. Allen Schulamtskandidaten und Lehrern, die sich zum einjährig-freiwilligen Dienste melden wollen und Tag und Stunde der ärztlichen Untersuchung noch nicht genau wissen, wird dringend geraten, vor der Meldung

schriftlich beim Regiment anzufragen. Die Regimenter geben bereitwilligst Auskunft, so daß unnötige Reisen und Geldausgaben erspart bleiben.

7. Die zum Dienst tauglich befundenen Kollegen wollen sich an die Militärkommission der Lehrervereine in den Garnisonstädten wenden, die ihnen in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen werden.

8. Im Militärdienst der Volksschullehrer sind auf S. 31 (6. Aufl.) die Lehrer=Spär= und Vorschußklassen genannt, die allen deutschen militärpflichtigen Kollegen und Kandidaten zugänglich sind.
H. Reishauer.

VII. Der schriftliche Verkehr des Lehrers und der Lehrerin mit den Behörden.

1. Die amtlichen Schriftstücke und ihre Bezeichnung.

Alle Schriftstücke der Behörden oder Oberen an Untergebene mit der Verpflichtung zur Nachachtung heißen Dekrete. Im Tone des Befehls oder der Verordnung abgefaßt, werden sie nach dem Ort ihres Ausgangs verschieden benannt. Während der königliche Landesherr Kabinetts=Ordern (Cabinetsordres), königliche Verordnungen oder Allerhöchste Erlasse an die einzelnen Minister zur Veröffentlichung gelangen läßt, gehen von dem Minister Erlasse oder Reskripte aus. Die Provinzialschulkollegien und Regierungen geben ihren Willen in Verfügungen oder Verordnungen kund, der Landrat und die Gemeindebehörden erlassen Verordnungen.

Wenn ein Dekret sämtlichen Unterbehörden und Untergebenen zur Kenntnissnahme oder Nachachtung vorzulegen ist, so haben wir es mit einem Rundschreiben, einer Rund= oder Zirkularverfügung zu tun. Meist wird jeder Anstalt ein solches Schriftstück zugestellt. Geht indes dem Lehrer vom Ortsschulinspektor in Ermanglung mehrerer Abschriften ein solches in Umlauf gesetztes Dekret zu, so hat er neben einem diesbezüglichen Vermerk den Namen und das Datum des Ein= und Abgangs zu setzen, z. B. erhalten (prä[sentiert]) am 20. Mai 1903, befördert oder weitergegeben (exp[ediert]) am 21. Mai 1903. N. N.

Nicht selten kommt es vor, daß eine Behörde die Eingabe mit einer einfachen Randbemerkung als erledigt zurückgibt oder weitere Auskunft verlangt. Eingeleitet wird sie in der Regel mit R. H. oder Br. m. (Kurzer Hand = brevi manu) oder „Urschriftlich“. Der neue, durch die Marginal=Verfügung (nach margo, der Rand, in margine, auf dem Rande) veranlaßte Bericht wird auf einem besonderen Bogen der ersten Eingabe beigelegt. Die unteren Behörden berichten natürlich auf demselben Blatte, wie es gerade der Raum gestattet. Meist findet man auf der Br. m.=Verfügung noch den Vermerk, daß das Schriftstück zurückzugeben ist: s. f. r. = sub fide remissionis, unter der Voraussetzung der Rücksendung¹⁾ oder: u. B. d. R. = unter der Bedingung der Rückgabe.

Die Eingaben der Untergebenen an ihre vorgesetzte Behörde nennt man nach ihrem Inhalte: Berichte, Bittschriften und Erinnerungs=

¹⁾ s. p. r. = sub petito remissionis, s. v. r. = sub voto r. = mit dem Ersuchen um Rückgabe, mit dem Wunsche d. R.; sub l(ege) r. = unter der Bedingung der Rückgabe.

schreiben. Die Berichte können periodisch wiederkehren oder durch besondere Umstände, sowie durch die Behörde selbst veranlaßt werden. In letzterem Falle nimmt der Bericht eingangs Bezug auf die betreffende Verfügung. Der Bericht sei kurz, klar und übersichtlich. Die Bittschriften bezeichnet man als Gesuche, wenn die Erfüllung von dem freien Entgegenkommen der Behörde abhängt, oder Vorstellungen, sofern der Bittende ein Anrecht auf die Gewährung seiner Bitte zu haben glaubt. In jedem Falle will man eine Behörde oder einen Vorgesetzten durch die vorgeführten Gründe bewegen, auf den Wunsch oder die vermeintliche Forderung einzugehen. Schicklicher Vortrag und die überzeugende Macht der Gründe führen zur Bewilligung, ihr Gegenteil zur Ablehnung der Bittschrift. Auch wenn man ein Recht auf Erfüllung zu haben meint, ja wenn man sich benachteiligt oder zurückgesetzt fühlt, weiche man nicht von dem Ton der Bitte ab und lasse die Sache selbst für sich sprechen.

Wenn nach Verlauf einer längeren Frist kein Bescheid eingeht und äußere Umstände die Herbeiführung der Entscheidung nötig erscheinen lassen, dann ist es dem Bittsteller gestattet, sich mit einem Erinnerungsschreiben, auch „pro memoria“ genannt, an die Behörde zu wenden. Unerläßlich ist die Bezugnahme auf die erste Bittschrift unter Anziehung des Datums; dann führt man unter Wiederholung der schon ausgesprochenen Bitte die Gründe an, die ihre baldige Erledigung geboten erscheinen lassen.

Die Teilnahme an amtlichen Konferenzen macht die Vertrautheit mit der Abfassung eines Protokolls, das den Verlauf einer Verhandlung wiedergibt, notwendig.

2. Ihre Einrichtung und Eigenschaften.

a) Der Geschäftsverkehr der preussischen Staats- und Kommunalbehörden ist durch den „Runderlaß der Minister des Inneren und der Finanzen an die Behörden der allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks“, vom 12. August 1897 geregelt. Darin heißt es: „Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir . . . an, daß deren gesamter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgesetzten Grundzügen zu regeln ist.“ Unter dem 11. Oktober 1897 bestimmte demgemäß der Kultusminister, daß der Runderlaß vom 12. August 1897 auch von den Behörden der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu beachten sei, und fügte das Nötige für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen hinzu.

Die „Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der preussischen Staats- und Kommunalbehörden“ haben folgenden Wortlaut:

1. Amtsstil. Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zueinander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche

Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden. — Der in engen Grenzen zu haltende Gebrauch von Höflichkeitsewendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamt, ergebenst“ oder „geneigtst, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im übrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter diesen Voraussetzungen kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren und Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamt, ganz ergebenst“ sind zu vermeiden, desgl. eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren und Hochgeboren, Excellenz usw.“, die im übrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind. — Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden. — Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Nothhes „Über den Kanzleistil“ gibt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im allgemeinen. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nötigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse. — In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebnissesstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde. — Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Befügung von Anlagen. Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfnis mit den Geschäftsnummern des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- und Seitenzahlen zu versehen. — Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B Blatt 9 ist“

4. Form der Berichte. Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben. — Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist. — Der im Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichtes zu stellen. — Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form der Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwidierungen. Erwidierungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Übersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name nur

dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt, oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern. — Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rat“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Erzellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ usw. — Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr. Der schriftliche Verkehr zwischen Abteilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an denselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung tunlich erscheint. Nötigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr. Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen. — Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr. Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzuwendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist, oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Weisungen die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird. — Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg. — Bei Genehmigung von Anträgen wird es genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nötigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten. Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke. Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersehen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittlung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften, Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich in urschriftlichen Verkehr, tunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Massenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird. (Vergl. Nr. 12.)

14. Mechanische Hilfsmittel. Von mechanischen Hilfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Hestographen u. dergl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden. — Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen. Durch wiederholte Prüfungen und nötigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsverteilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare usw. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr. Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten. Bei dem gesamten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

Die **Ergänzungen** seitens des Kultusministers lauten:

Sinftichtlich der Adreffirung von Schriftftücken an Einzelpersonen, welche eine kirchliche Behörde oder ein kirchliches Amt vertreten, gilt der unter Nr. 7 der Grundzüge aufgestellte allgemeine Grundsatz, daß — soweit nicht besondere Verhältnisse, wie u. a. Gründe der richtigen Bestellung, die Adreffirung mit Namensnennung erfordern — der Name auf der Innen- und Außenadresse fortgelassen werden kann. Wird der Name fortgelassen, so unterbleibt die Beifügung von Prädikaten. Erfolgt die Adreffirung mit Namensnennung, so sind die bisher üblichen Prädikate beizufügen.

a) Für den Verkehr mit den evangelisch-kirchlichen Behörden und Geistlichen gelten die für den Verkehr mit den Staatsbehörden vorgeschriebenen Formen.

Die Adresse lautet z. B.:

An den Herrn Konsistorial-Präsidenten in

An den Herrn General-Superintendenten in

An den Herrn Superintendenten in

Die Adresse an die einzelnen Geistlichen wird aus Gründen der richtigen Bestellung in der Regel mit Namensnennung unter Beifügung des üblichen Prädikats zu geschehen haben.

Die Anrede erfolgt in den Schreiben an die General-Superintendenten mit dem Prädikate Hochwürden, dessen häufigere Anwendung durch den Gebrauch der einfachen Fürwörter ersetzt werden kann. In allen übrigen Schreiben an Geistliche kann die Anrede mit den einfachen Fürwörtern geschehen.

Die Bestimmungen gelten, wie ich für den Bereich der Konsistorien in den neuen Provinzen festsetze, auch für den amtlichen Verkehr seitens der kirchlichen Behörden und Geistlichen miteinander und mit dem Publikum, sowie mit den preussischen Staats- und Kommunalbehörden.

Für den amtlichen Verkehr seitens der kirchlichen Behörden und Geistlichen im Bereich der Konsistorien in den alten Provinzen wird der Evangelische Oberkirchenrat entsprechende Anordnung treffen.

b) Auch in dem Verkehr mit den katholisch-kirchlichen Behörden und Geistlichen kann, sofern nicht besondere Gründe Abweichungen erforderlich machen, in der Außen- und Innenadresse der Name und das Prädikat weggelassen werden. Die Adressen lauten beispielsweise:

An den Herrn Erzbischof von Gnesen und Posen in Posen.

An den Herrn Kardinal-Fürstbischof von Breslau in Breslau.

An den Herrn Propst zu St. Hedwig und Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin.

Die Adresse an die einzelnen Geistlichen wird wie bei den evangelischen Geistlichen in der Regel mit Namensnennung unter Beifügung des üblichen Prädikats zu geschehen haben.

Die Anrede im Text der Schreiben erfolgt im Verkehr mit den Bischöfen, dem Propst zu St. Hedwig in Berlin, dem Großdechanten und Fürstbischöflichen Vikar in der Grafschaft Glatz, sowie dem Fürstbischöflichen Kommissarius für den preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz mit den Bischöfen usw. zukommenden Prädikaten (Eminenz, Erzbischöfliche Gnaden, Fürstliche Gnaden, Bischöfliche Hochwürden, Hochwürden), deren häufigere Anwendung durch den Gebrauch der einfachen Fürwörter ersetzt werden kann. In den Schreiben sind Kurialien in einfachster Form zu gebrauchen.

In allen übrigen Schreiben kann unter Abstandnahme von Kurialien die Anrede mit den einfachsten Fürwörtern geschehen.

Ergänzungen nach Regierungsverfügungen:

1. Es ist unstatthaft, die Erledigung mehrerer verschiedener Verfügungen oder materiell verschiedener Angelegenheiten in einem und demselben Bericht zu bewirken.

2. Die im Inhalte erwähnten und beigelegten Anlagen sind an der Stelle, wo ihrer Erwähnung getan wird, durch einen Anlagenstrich kenntlich zu machen.

b) Der Kunderlaß und die Ergänzungen dazu beziehen sich zunächst nur auf den „Verkehr der Behörden unter sich und mit dem Publikum“. Es liegt jedoch auf der Hand, daß es im Sinne der Behörden ist, wenn sich der einzelne diesen behördlichen Vorschriften möglichst anpaßt. Viele Einzelverfügungen ordnen dies auch ausdrücklich an. Wir leiten daher in Kürze die wichtigsten **äußeren und inneren Eigenschaften** der persönlichen Eingaben aus den allgemeinen Vorschriften ab.

α) 1. Zu allen Eingaben muß gutes, weißes, beschnittenes Papier im sog. Reichsformat (33 cm hoch und 21 cm breit) und gute schwarze Tinte (Eisengallus-, nie Anilintinte) verwandt werden. (M.-G. vom 29. Juli 1879.) 2. Zum Trocknen der Tinte ist nie Streusand, sondern nur gutes Löschpapier zu verwenden; am besten wartet man, bis sie eingetrocknet ist. 3. Von dem der Länge nach in der Mitte gebrochenen Bogen wird stets nur die rechte Hälfte beschrieben und sonst in allem nach den amtlichen Vorschriften verfahren. Auf der ersten Seite steht also rechts oben Ort und Datum, links die kurze Inhaltsangabe des Berichts oder Gesuchs, das Rubrum.¹⁾ Bei persönlichen Angelegenheiten muß der Name angeführt werden (s. die Beispiele!), im anderen Falle leitet man die Notiz mit „Betrifft“ oder „Betreffend“ ein. 4. Die Schrift muß in allen Teilen deutlich und leicht lesbar sein; kleine, undeutliche Schriftzüge sind daher zu vermeiden. Die Forderung des Fürsten Bismarck, daß die Unterschrift recht deutlich zu schreiben sei, ist in neuester Zeit wiederholt aufgestellt worden. 5. Die in dem Schreiben erwähnten und ihm beigelegten Anlagen müssen an der Stelle, wo ihrer Erwähnung geschieht, durch einen Anlagenstrich kenntlich gemacht werden. Bei einer größeren Zahl von Anlagen werden sie mit Ziffern bezeichnet. 6. Durch Einrücken wird die in dem Schreiben ausgesprochene Bitte, der Antrag usw. schon äußerlich kenntlich gemacht (etwa 1 cm vom Bruch der Seite entfernt). 7. In demselben Schreiben dürfen niemals verschiedene Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden; doch ist es gestattet, mehrere Eingaben in demselben Briefumschlag einzusenden.

β) 1. In einem amtlichen Schriftstück muß sich Ernst mit Würde paaren, so daß aus der ganzen Anlage und Fassung die Achtung hervorleuchtet, die der Untergebene seiner vorgesetzten Behörde schuldet. In erster Linie aber mache man sich wahrheitsgetreue Darstellung unter Vermeidung jeglicher Übertreibung zur unverbrüchlichen Pflicht. 2. Der Schreiber hat sich der möglichsten Kürze zu befleißigen, ohne dadurch natürlich die Verständlichkeit zu beeinträchtigen. Alles Überflüssige in Wort und Wendung ist auszuschalten. 3. Man achte darauf, daß in den Darlegungen die höchste Ordnung obwaltet. Die Gedanken werden stets nach ihrer inneren Verwandtschaft angeordnet; bevor man zu einem neuen Punkte übergeht, muß der vorhergehende völlig klargelegt werden. Ein

¹⁾ Die Bezeichnung (das Rote) erinnert an die Gepflogenheit, in den Bureaus die Angaben zur Hervorhebung mit Rötel oder roter Tinte zu unterstreichen.

Zurückkommen auf den schon berührten Gegenstand ist unziemlich. 4. Der Stil sei klar und durchsichtig, also frei von nichtssagenden Redensarten und schwülstigen Satzkonstruktionen. Eingang= und Schlußformeln werden allseitig für überflüssig erklärt. Der Schreibende trete sogleich in die Sache (in medias res) ein und führe sie klipp und klar durch. Fremdwörter sind grundsätzlich zu vermeiden, da in unserer reichen Muttersprache sich alles gut deutsch ausdrücken läßt. 5. Daß sich der Schreiber keinerlei Verstöße gegen die Orthographie und Interpunktion zuschulden kommen lasse, braucht kaum erwähnt zu werden. Nur zu leicht schleichen sich indes Flüchtigkeitsfehler ein, gegen die man sich nur durch wiederholtes Lesen schützen kann. Werfen jene ein eigenartiges Licht auf den Bildungsstand eines Brieffschreibers, so gestatten diese einen Rückschluß auf den Ernst, den er selbst der Angelegenheit entgegenbringt.

c) **Der Instanzenzug.** Alle Eingaben, die der Lehrer an seine vorgesetzte Behörde richtet, sind auf dem Instanzenwege einzureichen, d. h. sie sind der nächst vorgesetzten Behörde mit der Bitte um Weiterbeförderung zu übermitteln. Eine Ausnahme von dieser allgemein geforderten Einreichung amtlicher Schriftstücke bilden nur Beschwerdeschriften über Vorgesetzte; diese sind an die zunächst übergeordnete Behörde zu richten. Bei Abweichungen von dem so geregelten Geschäftsgange wird nicht etwa eine beschleunigte Erledigung der in Frage kommenden Angelegenheit erzielt, die Eingabe geht vielmehr im besten Falle an die übersprungene Behörde zur Berichterstattung zurück, oder sie wird dem Bittsteller mit der Weisung wieder zugesandt, den Instanzenweg einzuhalten. Direktoren, Orts- und Kreisschulinspektoren sind verpflichtet, alle an sie gelangenden amtlichen Schreiben weiterzugeben. Sprechen äußere oder innere Gründe dagegen, so ist dem Absender davon Mitteilung zu machen. Auch in diesem Falle muß indes die Einreichung erfolgen, wenn der Bittsteller bei seinem Entschlusse beharrt.

Der neueste Min.=Erlaß über diese Angelegenheit datiert vom 30. April 1901; darin heißt es:

Durch die Erlasse vom 14. Oktober 1878 und 8. Oktober 1890 ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ihre Gesuche und Anträge in persönlichen wie in Schulangelegenheiten stets auf dem Instanzenwege einzureichen haben. Diese Bestimmung ist in neuerer Zeit wiederholt unbeachtet geblieben. Ich sehe mich daher veranlaßt, sie hierdurch in Erinnerung zu bringen, und beauftrage die Königl. Regierung, durch die Orts- bzw. Kreisschulinspektoren den Volksschullehrern und Lehrerinnen die Beachtung jener Anordnung erneut zur Pflicht zu machen und sie ausdrücklich anzuweisen, fortan alle Gesuche und Eingaben ohne Ausnahme im vorgeschriebenen Instanzenwege vorzulegen. Es ist ihnen dabei gleichzeitig zu eröffnen, daß unmittelbar vorgelegte Gesuche den Absendern ohne weitere Prüfung durch die Geheime Registratur des mir unterstellten Ministeriums portopflichtig werden zurückgegeben werden.

Andererseits muß ich aber bestimmt erwarten, daß die Direktoren, die Orts- und Kreisschulinspektoren sowie die Landräte alle Gesuche und Eingaben von Lehrern und Lehrerinnen, welche ihnen instanzmäßig zur Weiterbeförderung überreicht werden, unverzüglich, mit der etwa erforderlichen begleitenden Äußerung versehen, weitergeben usw., wie in dem Erlaß vom 8. Oktober 1890.

Im übrigen verweise ich wegen des von der Königlichen Regierung zu

beobachtenden Verfahrens auf den Erlaß vom 28. Oktober 1897. Danach hat die Königliche Regierung die ihr im Instanzenwege vorgelegten, an mich gerichteten Eingaben von Volksschullehrern und Lehrerinnen mit Begleitbericht stets binnen kürzester Frist zur Vorlage zu bringen. Ist sie nicht in der Lage, sich sogleich erschöpfend zu der Eingabe zu äußern, so hat sie die erforderlichen Ermittlungen mit tunlichster Beschleunigung anzustellen, inzwischen aber die Eingabe mit einer Anzeige, daß nach Abschluß der eingeleiteten Ermittlungen weiter berichtet werden würde, einzureichen.

Durch den Min.-Erlaß vom 14. Oktober 1878 wurden die Kgl. Regierungen veranlaßt, „den Lehrern die allgemeine Anweisung zu erteilen, derartige Gesuche und Anträge fortan ohne Ausnahme zunächst dem zuständigen Lokalschulinspektor vorzulegen, welcher dieselben zu prüfen und, mit seinen Bemerkungen zur Sache versehen, dem zuständigen Kreis-
schulinspektor zur weiteren Veranlassung zu übermitteln hat. Den Lehrern ist dabei zugleich zu eröffnen, daß dieser Anweisung zuwider unmittelbar an die Kgl. Regierung gerichtete Gesuche und Anträge fortan ohne Berücksichtigung des Inhalts lediglich unter Hinweisung auf die allgemeine Anordnung ihnen unfrankiert wieder zugefertigt würden“.

Der Erlaß vom 8. Oktober 1890 weist darauf hin, daß im Hinblick auf die sonst eintretende Erschwerung des Geschäftsganges die Gesuche und Eingaben auf dem Instanzenwege eingereicht werden müssen; Beamte, die dies außer acht lassen, haben einfache Rückgabe ihrer Gesuche zu gewärtigen. Alle Behörden, denen instanzenmäßig derartige Gesuche zur Weiterbeförderung überreicht werden, haben sich derselben „ohne Zeitverlust und mit der etwa erforderlichen begleitenden Äußerung“ zu unterziehen, „gleichviel, ob sie die Eingabe für gerechtfertigt erachten oder nicht. Denn es darf das Verbot direkter Vorlegung eines Gesuches in keinem Falle dahin führen, daß dem Betreffenden das Gehör des Vorgesetzten, dessen Entscheidung er nachsucht, verschlossen wird“.

Gegen „Kollektivvorstellungen“ bzw. Kollektiveingaben spricht sich der Min.-Erlaß vom 12. Januar 1887 aus.

3. Titulaturen.

Es handelt sich dabei a) um die Anrede über dem Schreiben, b) die Redewendungen im Texte des Schreibens, c) die Unterschrift am Schlusse und d) die Aufschrift oder Adresse. Man schreibt:

An den Deutschen Kaiser (oder an einen König):

- a) Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser, König und Herr!
- b) Eure Kaiserliche Königliche Majestät, Allerhöchstdieselben; allergnädigst; huldvollst, huldreichst; alleruntertänigst, ehrfurchtsvoll.
- c) In tiefster Ehrfurcht verharret
Eurer Kaiserlichen Königlichen Majestät
alleruntertänigster.
- d) Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen.

An einen Prinzen des Königlichen Hauses:

- a) Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Prinz und Herr!
- b) Eure Königliche Hoheit,
gnädigst, untertänigst, ehrerbietigst.

c) In größter Ehrerbietung verharret
 Euer Königlichen Hoheit
 untertänigster.

d) An Seine Königliche Hoheit den Prinzen

An einen Großherzog:

a) Durchlachtigster Großherzog,
 Gnädigster Großherzog und Herr!

b) Eure Königliche Hoheit,
 gnädigst, huldvollst, untertänigst usw.

c) In tiefster Ehrfurcht verharret
 Euer Königlichen Hoheit
 untertänigster.

d) An den Großherzog von
 Königliche Hoheit.

Ähnlich schreibt man an einen regierenden Herzog, nur daß der Zusatz „Königlich“ in Wegfall kommt; bei einem regierenden Fürsten wird für Hoheit „Durchlaucht“ eingesetzt.

An einen nicht regierenden Herzog, Fürsten, Prinzen mit dem Prädikate „Durchlaucht“:

a) Durchlachtigster Herzog (Fürst, Prinz),

b) Eure Durchlaucht,
 ehrerbietigst, ganz gehorsamst, hochgeneigtest.

c) Genehmigen Eure Durchlaucht den (erneuten) Ausdruck (die erneute Versicherung) meiner vorzüglichsten (ausgezeichnetsten) Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe, mich zu zeichnen als Euer Durchlaucht
 ganz gehorsamster

d) An des Herzogs (Fürsten, Prinzen) von
 Durchlaucht.

An einen Grafen mit dem Prädikat Hochgeboren (Freiherren, Barone, sowie die gewöhnlichen Adligen erhalten das Prädikat „Hochwohlgeboren“):

a) Hochgeborener Herr,
 Hochzuverehrender Herr Graf!
 (Hochwohlgeborener Herr Baron!)

b) Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) hochgeneigtest, ganz gehorsamst.

c) Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren)
 gehorsamster; oder:

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre, mich zu zeichnen als
 Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren)
 ganz gehorsamster.

d) Seiner Hochgeboren (Hochwohlgeboren)
 dem Herrn Grafen (Baron) von . . .

An einen Minister (Staatssekretär, Wirklichen Geheimen Rat, Botschafter, kommandierenden General, Oberpräsidenten, mit dem Titel Excellenz):

a) Euer Excellenz, oder: Hochzuverehrender,
 Hochgebietender Herr Staatsminister!

b) Euer Excellenz (hoch)geneigtest, gewogentlichst, ganz gehorsamst, ehrerbietigst.

c) Euer Excellenz (ganz) gehorsamster; oder:
 Mit vorzüglicher Hochachtung usw.

d) Seiner Excellenz
 dem Königlich Preussischen Staatsminister u. Minister der geistlichen zc.
 (Ritter hoher oder höchster Orden), Herrn . . .

An einen Regierungspräsidenten:

a) Euer Hochwohlgeboren; oder:
 Hochwohlgeborener, Hochzuverehrender (Hochgebietender) Herr Präsi-
 dent (oder Regierungspräsident)!

- b) Euer Hochwohlgeboren geneigtest, ganz gehorsamst.
- c) Euer Hochwohlgeboren ganz gehorsamster.
- d) Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Regierungspräsidenten

An einen Regierungs- (Schul-, Provinzial-) Schulrat:
Hochwohlgeborener Herr Regierungsrat! (Schulrat!)
Hochgeehrter usw.

Im übrigen schreibt man wie an den Regierungspräsidenten.

„Die Anrede Wohlgeboren ist allgemein zu beseitigen.“ Wenn die obersten Behörden diese Anordnung treffen, so hat der Lehrer um so weniger Veranlassung, seine Vorgesetzten zu klassifizieren: er schreibe also entweder „Hochwohlgeboren“, oder lasse die Anrede ganz weg.¹⁾

An einen Landrat:

- a) Hochwohlgeborener Herr Landrat!
Hochgeehrter usw.
- b) Euer Hochwohlgeboren gehorsamst.
- c) Euer Hochwohlgeboren gehorsamster.
- d) Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Landrat in

An einen (Fürst-, Erz-) Bischof:

- a) Hochwürdiger Herr (Fürst-, Erz-) Bischof!
- b) Euer (Fürst-, Erz-) Bischöfliche Gnaden;
hochgeneigtest usw.
- c) Genehmigen Euer (Fürst-, Erz-) Bischöfliche Gnaden.
- d) Seiner Fürstlichen (Erzbischöflichen) Gnaden, Bischöflichen Hochwürden,
dem Fürsten, Erzbischof, dem Herrn (Erz-) Bischof.

An einen General-Superintendenten, Superintendenten,
Dechanten. Prädikat: Hochwürden.

An einen Prediger, Diakonus. Prädikat: Hochehrwürden. — „Wohl-
ehrwürden“ schreibt man an einen Predigtamtskandidaten.

An eine Behörde:

- a) Fällt weg.
- b) Dem (Der) Königlichen Ministerium (Regierung) usw.
beehre ich mich usw.
- c) Schlussworte kommen gleichfalls in Wegfall.
- d) An das Königliche Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten.
An die Königliche Regierung.

Die Magistrate kleiner Städte erhalten das Prädikat „Wohlloblich“,
die großer Städte: „Hochloblich“, „Hochwohlloblich“.

4. Beispiele von Eingaben.

Vorbemerkung. Beim Seminarunterricht wird wohl ausnahmslos auf die Abfassung von Eingaben an die vorgesezten Behörden, sei es im Deutsch-, sei es im Schreibunterrichte, Bezug genommen. In neuerer Zeit dringen einzelne Regierungsverfügungen darauf, daß diese wichtige Seite der Lehrerbildung auf dem Seminar nicht verabsäumt werde. Die **Verfügung der Regierung zu Koblenz vom 14. Dezember 1892** verlangt eine besondere Unterweisung für den Oberkursus, in welcher die Zöglinge über den Geschäftskreis der verschiedenen Schulbehörden, die Titulaturen der Behörden und der Standespersonen und die Hauptregeln des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Lehrer mit den verschiedenen

¹⁾ Die gewöhnliche Anweisung lautet: Weltliche Kreis Schulinspektoren werden mit Euer Wohlgeboren angeredet; führen sie den Titel Schulrat, so schreibt man Hochwohlgeboren.

Vorgesetzten zu belehren sind. Die wichtigsten amtlichen Schriftstücke des Lehrers sind danach:

1. Gesuch an den Ortsschulinspektor um Übersendung des Verzeichnisses der schulpflichtigen Kinder, — um Überweisung von Formularen für die Versäumnislisten, — um Überweisung von Lehrmitteln für arme Kinder usw.
2. An den königlichen Kreisschulinspektor: Begleitschreiben bei Einreichung der Meldung zur 2. Lehrerprüfung; Urlaubsgesuch usw.
3. An die königliche Regierung: Bitte um Genehmigung der Übergabe einer Organistenstelle; Unterstützungsgesuch u. dergl.
4. Verkehr mit anderen Behörden, z. B.: Bürgermeister, Landrat, mit der Militärbehörde usw.

a) An die Ortsschulbehörde (Schulvorstand, Schuldeputation, Magistrat).

1. Lehrer A. B. aus C.
bittet um Verleihung einer an den dortigen Volksschulen erledigten Lehrerstelle.

3 Anlagen.

3
/

An
den Wohlwöblichen (Hochwohlwöblichen)
Magistrat

zu
B.

2. Gesuch des Lehrers H. zu W.
um Abänderung der Subsellien.

An
den Schulvorstand
z. H. des Herrn Pastors und Ortsschulinspektors J.
Hochchewürden

hier.

G., den

Dem Wohlwöblichen (Hochwöblichen) Magistrate gestatte ich mir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 11 der Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung, betreffend die Besetzung von Lehrerstellen an der dortigen Volksschule, in den Anlagen

1. ein Zeugnis der ersten Lehrerprüfung,
2. ein Zeugnis über die abgelegte zweite Lehrerprüfung,
3. einen kurzgefaßten Lebenslauf mit der Bitte zu überreichen, mich bei der Besetzung der freien Stellen gütigst berücksichtigen zu wollen.

Über mein Verhalten in und außer dem Amte wird Herr Pastor und Ortsschulinspektor D. hier oder der Kreisschulinspektor Herr Schulrat E. in F. gern Auskunft erteilen. A. B., Lehrer.

W., den

Bei der jetzt vollzogenen Erneuerung des Schulzimmers erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß bei uns immer noch die alte mehrsitzige Schulbank mit fester Plussdistanz in Gebrauch ist. Da man gegenwärtig auf das Vorhandensein von Bänken, die die Einnahme des richtigen Schreibsitzes zulassen, hohes Gewicht legt, so möchte ich der geneigten Erwägung anheimstellen, ob es sich nicht empfiehlt, dem Räte hygienischer Sachverständiger gemäß

die Bänke unserer Schule mit einer einfachen, sicheren und dauerhaften Einrichtung zur Veränderung der Distanz zwischen Tisch und Bank versehen zu lassen. L. H., Lehrer.

3. Bitte des Lehrers A. F. in V.
um Gewährung der Mittel zur Ein-
richtung einer Klassenbibliothek.

V., den

Dem Schulvorstande teile ich ergebenst mit, daß unsere Schule noch keinen aus-
reichenden Bestand an Büchern besitzt,
die geeignet sind, die Unterrichtsergeb-
nisse zu erweitern und zu vertiefen.
Am ratsamsten würde es sein, eine ge-
ringe Anzahl guter Bücher in mehreren
Exemplaren zu beschaffen; denn die
Klassenlektüre führt am besten in die
richtige Weise, ein ganzes Buch mit Ver-
ständnis zu lesen, ein. Ich bitte daher,
mir die Mittel zur Einrichtung
einer kleinen Klassenbibliothek zur
Verfügung zu stellen.

An
den Schulvorstand
3. H. des Herrn Pastors und Orts-
schulinspektors J.
Hochehrwürden

hier.

A. F., Lehrer.

b) An den königlichen Ortsschulinspektor.

4. Lehrer K. L. aus Z.
bittet um Zustellung des diesjährigen
Verzeichnisses der einzuschulenden
Kinder.

Z., den

Das Verzeichnis der zum 1. April
d. J. schulpflichtig gewordenen Kinder,
das mir unter Verwendung des be-
kannten Schemas mit Beginn des Schul-
jahres stets zugesandt wurde, ist dies-
mal noch nicht in meine Hände gelangt.
Euer Hochwürden bitte ich daher, die
Übermittlung der Aufstellung gütigst
zu veranlassen.

An
den königlichen Ortsschulvorsteher
Herrn Pastor K.
Hochehrwürden

hier.

K. L., Lehrer.

5. Lehrer N. N. in X.
bittet um einen dreitägigen Urlaub.

X., den

Soeben geht mir die Trauerkunde
zu, daß mein Vater in C. gestorben ist.
Um ihm die letzte Ehre erweisen zu
können, bitte ich ergebenst,
mich für drei Tage zu beurlauben.

An
den königlichen Ortsschulinspektor
Herrn Pastor M.
Hochehrwürden

in
C.

Ich bemerke noch, daß zur Hin-
und Rückfahrt allein zwei Tage erforder-
lich sind.

N. N., Lehrer.

6. Lehrer R. Sch. in Sch.
bittet um Urlaub.

Sch., den

An
den Königlichen Ortsschulinspektor
Herrn Pastor M.
Hohehrwürden
in
G.

Euer Hohehrwürden teile ich er-
gebenst mit, daß am nächsten Dienstag
vormittags ... Uhr die diesjährige Kon-
trollversammlung in K. stattfindet. Da
ich zur Teilnahme daran verpflichtet
bin, so bitte ich um die Erlaubnis, den
Unterricht an diesem Tage ausfallen
lassen zu dürfen.

R. Sch., Lehrer.

7. Lehrer O. P. in L.
bittet um Beförderung seiner Meldung
zur zweiten Lehrerprüfung.

L., den

An
den Königlichen Ortsschulinspektor
Herrn Pastor M.
Hohehrwürden
in
G.

Euer Hohehrwürden übersende ich
anbei meine Meldung zur zweiten
Lehrerprüfung nebst den nötigen An-
lagen mit der Bitte, sie gütigst weiter
zu befördern.

O. P., Lehrer.

e) An den Königlichen Kreis Schulinspektor.

8. Lehrer W. V. in O.
bittet um Genehmigung des Stunden-
planes für das Sommerhalbjahr.

O., den

An
den Königlichen Kreis Schulinspektor
Herrn Superintendenten P.
Hochwürden
in
P.

Euer Hochwürden lasse ich anbei den
Stundenplan der hiesigen Volksschule
für das Sommerhalbjahr zugehen. Er
weist zwar gegen das Vorjahr einige
Veränderungen auf; doch hoffe ich, daß
seiner Genehmigung nichts entgegen-
stehen wird.

Gehorsamst

W. V., Lehrer.

9. Lehrer R. D. aus J.
Betrifft: Schließung der Schule wegen
Masernerkrankung vieler Kinder.

J., den

An
den Königlichen Kreis Schulinspektor
Herrn Schulrat K.
Hochwohlgeboren
in
B.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige
ich hiermit, daß der Kreisarzt Dr. U.
soeben angeordnet hat, die hiesige
Schule, an der mehr als der dritte
Teil der Schüler an den Masern er-
krankt ist, auf acht Tage zu schließen.

Gehorsamst

R. D., Lehrer.

10. Lehrer A. Z. in R.
bittet um Gewährung eines viertägigen
Urlaubs.

R., den

Die infolge des Todes meines Vaters
nötig gewordene Erbschaftsregulierung
läßt meine Anwesenheit in meinem
Geburtsorte C. für zwei Tage not=
wendig erscheinen. Da nun für die
Hin- und Rückreise auch je ein Tag
erforderlich ist, so bitte ich,

mir einen Urlaub von vier Tagen
gütigst zu gewähren.

An
den Königlichen Kreis Schulinspektor
Herrn P.,
Hochwohlgeboren
in
F.

Gehorsamst

A. Z.

11. Lehrer A. F. in P.
bittet um Weitergabe und Befürwor=
tung seines Gesuchs um Verleihung
der 2. Lehrerstelle in M.

P., den

Iuer Hochwürden überreiche ich an=
bei meine Meldung zu der in M. er=
ledigten Lehrerstelle mit der Bitte,

daß Gesuch an die Königliche
Regierung weiterzugeben und seine
Berücksichtigung gütigst zu befür=
worten.

Auskunft über meine Vorbildung, mein
Dienstalter und meine Familienver=
hältnisse gibt der angeschlossene Lebens=
lauf. Wie Ihnen bekannt ist, läßt
insbesondere die für meine zahlreiche
Familie unzulängliche Dienstwohnung
einen Stellenwechsel erwünscht er=
scheinen.

An
den Königlichen Kreis Schulinspektor
Herrn Superintendenten P.
Hochwürden
in
P.

Gehorsamst

A. F., Lehrer.

12. Lehrer B. G. in T.
Betrifft: Meldung zur Teilnahme an
dem Turnlehrerkursus in Berlin.

T., den

Iuer Hochwohlgeboren beehre ich
mich, anbei meine Meldung zur Teil=
nahme an dem im nächsten Winter=
halbjahr stattfindenden Kursus an der
Königlichen Turnlehrer-Bildungsan=
stalt in Berlin mit der Bitte zu über=
senden,

daß Gesuch nebst Anlagen freund=
lichst weiterzugeben und gütigst
dahin zu wirken, daß meine Be=
teiligung im nächsten Winterhalb=
jahr genehmigt wird.

An
den Königlichen Kreis Schulinspektor
Herrn P.,
Hochwohlgeboren
in
R.

Gehorsamst

B. G.

d) An den königlichen Landrat.

13. Lehrer K. O. in D.

Betrifft: Abstellung der baulichen Übelstände an der Dienstwohnung der Ortsschule zu D.

D., den

Nachdem ich bei dem Schulvorstande zu D. wiederholt vergeblich vorstellig geworden bin, meine Dienstwohnung in einen erträglichen Zustand versetzen zu lassen, wage ich es, mich in dieser Gelegenheit an Euer Hochwohlgeboren zu wenden. Das Gesetz vom 3. März 1897 gesteht dem Lehrer eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Dienstwohnung zu und legt den Gemeinden die Ausführung der sich durch Abnutzung usw. als nötig erweisenden Reparaturen auf. An meiner Amtswohnung schließen Fenster und Türen schlecht; der Ofen muß umgekehrt werden; Decken, Fußböden und Fenstereinfassungen bedürfen dringend der Reparatur bezw. Renovierung. Trotz des in die Augen fallenden Notstandes erhielt ich auf meine Vorstellung vom . . . den Bescheid, der Schulvorstand könne sich von der Dringlichkeit der Wohnungsaußbesserung nicht überzeugen. Ich bitte daher,

gütigt veranlassen zu wollen, daß die hiesige Dienstwohnung des Schulhauses einer Besichtigung unterzogen und die dringlichsten Veränderungen im Laufe der diesjährigen Sommerferien ausgeführt werden.

Gehorjamst

K. O., Lehrer.

An
den königlichen Landrat
Herrn . . .
Hochwohlgeboren
in
Sch.

14. Bitte des Lehrers T. in V.
um Zuwendung einer einmaligen Beihilfe zur Ausgestaltung der Schülerbücherei.

V., den

Auf meine wiederholte Bitte hat sich der hiesige Ortsschulvorstand bereit finden lassen, mir zur Einrichtung einer Schülerbibliothek eine kleine Summe zur Verfügung zu stellen. Ich habe es mir bei der Auswahl der Bücher angelegen sein lassen, nur literarisch wertvolle Schriften zu beschaffen; sie werden nicht nur von den Kindern, sondern auch von deren Eltern gern gelesen. Die segensreiche Einwirkung der Lektüre tritt mehr und mehr hervor, weshalb ich auf eine weitere Ausgestaltung der Sammlung bedacht bin. Da eine Erhöhung der Beisteuer seitens

An
den königlichen Landrat
Herrn . . .
Hochwohlgeboren
in
Sch.

der Ortsschulbehörde vorläufig ausgeschlossen ist, so erlaube ich mir, Euer Hochwohlgeboren zu bitten,

aus den zwecks Ausgestaltung der Volks- und Schülerbüchereien seitens des Kreis Ausschusses neuerdings in Bereitschaft gestellten Mitteln der Schule zu V. eine einmalige Zuwendung zu machen.

Gehorsamst

A. T., Lehrer.

e) An die königliche Regierung.

15. Bitte des Lehrers G. zu V. um die Erlaubnis, mit der Ablegung der zweiten Lehrerprüfung noch ein Jahr warten zu dürfen.

V., den

Infolge meines leidenden Zustandes war es mir auch im vorigen Jahre nicht möglich, mich zur Ablegung der zweiten Lehrerprüfung zu melden. Die königliche Regierung hat daher unter dem ... die Aufforderung an mich ergehen lassen, meiner Verpflichtung in dieser Richtung nachzukommen.

Wie das beigefügte Attest des Kreisarztes bezeugt, ist mein Gesundheitszustand noch immer so schlecht, daß es mir unmöglich ist, neben der Erledigung der Arbeiten, die meine berufliche Tätigkeit erfordert, angestrengt an meiner Weiterbildung zu arbeiten. Die königliche Regierung bitte ich daher gehorsamst,

geneigtest zu gestatten, daß ich die zweite Prüfung erst im nächsten Jahre ablege.

Gehorsamst

L. G., Lehrer.

An
die königliche Regierung, Abteilung
für Kirchen- und Schulwesen

zu
M.

16. Lehrer F. aus P. bittet um Übertragung der in M. erledigten Lehrerstelle.

P., den

Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist, wie ich von befreundeter Seite erfahren habe, eine Lehrerstelle in M., mit der eine geräumige Dienstwohnung verbunden ist, frei geworden. Der hohen königlichen Regierung ist nicht unbekannt, daß die Amtswohnung der hiesigen Schule nur sehr kleine, für meine große Familie völlig unzureichende Räume besitzt, weshalb seit Jahren der Wunsch in mir lebendig war, einen anderen Wirkungskreis zu suchen. Vor der Ausführung schreckte

An
die königliche Regierung, Abteilung
für Kirchen- und Schulwesen

zu
M.

ich aber stets zurück, weil die Liebe und Anhänglichkeit der Bewohnererschaft mich reichlich für jene Beschwerlichkeiten entschädigte. Da sich indes im Vorjahre meine Familie noch um ein Glied vermehrt hat, so müssen alle anderen Rücksichten zurücktreten hinter der Notwendigkeit, ausreichende Wohnräume zu gewinnen. Ermutigt durch die freundlichen Worte des Herrn Kreis- schulinspektors, Superintendenten P., wage ich es, die Bitte auszusprechen:

Hoch Königliche Regierung wolle mit Rücksicht auf meine in den Wohnungsverhältnissen begründete Notlage mir die in M. erledigte Stelle hochgeneigtest übertragen.

Gehorsamst

A. F., Lehrer.

N., den

Der Königlichen Regierung teile ich gehorsamst mit, daß mich der Magistrat zu B. zum Lehrer an einer der dortigen Gemeindeschulen gewählt und die Bestätigung der Wahl seitens der Regierung zu B. beantragt hat. Ich erlaube mir daher, die Bitte auszusprechen,

die Königliche Regierung wolle mich zum 1. Oktober d. J. aus meinem jetzigen Amte hochgeneigtest entlassen.

Gehorsamst

L. A., Lehrer.

O., den

Der hohen Königlichen Regierung teile ich pflichtschuldigst mit, daß seitens der hiesigen Ortsbehörde an mich der Antrag gestellt worden ist, wie mein Vorgänger die schriftlichen Arbeiten des Ortsvorstehers auszuführen. Da es hier an einer geeigneten Persönlichkeit für dies Amt fehlt und mir die Nebeneinnahme wegen meiner zahlreichen Familie willkommen wäre, so erlaube ich mir, gehorsamst die Bitte auszusprechen,

die Königliche Regierung wolle mir im Hinblick auf die angeführten Umstände die Erlaubnis zur Übernahme des Nebenamts hochgeneigtest erteilen.

Gehorsamst

M. L., Lehrer.

17. Lehrer A. in N., Kreis O., bittet um Entlassung aus seiner gegenwärtigen Stellung.

An
die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
zu
M.

18. Bitte des Lehrers L. zu O., Kreis Sch., um die Genehmigung zur Übernahme der Gemeindschreiberei.

An
die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
zu
M.

19. Lehrer H. M. in St.
bittet um eine Unterstützung.

St., den

Der hohen Königlichen Regierung erlaube ich mir die nachfolgende Bitte zu unterbreiten:

Das Gesamteinkommen der Lehrstelle, die ich seit sechs Jahren verwalte, beträgt 1440 *M.* Durch Krankheit und andere unvorhergesehene Umstände bin ich in die drückendste Not geraten, aus der ich mich durch die größte Sparsamkeit zu befreien suchte. Leider ist nun aber auch meine Schwester, die mir die Wirtschaft führt, erkrankt, wodurch mir neue Ankosten für Aufwartung, Arzt und Apotheker verursacht werden, die ich aus meinem Stelleneinkommen in absehbarer Zeit schwerlich decken kann. Nach Rücksprache mit meinem nächsten Vorgesetzten, Herrn Rektor N., erlaube ich mir daher, gehorsamst zu bitten,

Königliche Regierung wolle mir geneigtest eine einmalige außerordentliche Unterstützung gewähren, die mich über den Notstand hinweghebt.

Gehorsamst

H. M., Lehrer.

An
die Königliche Regierung, Abteilung
für Kirchen- und Schulwesen
zu
M.

20. Lehrer K. in R.
bittet um Gewährung eines sechs-
wöchigen Urlaubs.

R., den

Wie das beigegebene Attest des Kreisphysikus Herrn Dr. W. bezeugt, leide ich an hochgradiger Nervosität, weshalb sich nach seiner Aussage ein mehrwöchiger Aufenthalt im Gebirge als unbedingt nötig erweist. So gern ich nun auch ferner ohne Unterbrechung meines Amtes walten möchte, erfordert es doch die Rücksicht auf meine Familie, daß ich, dem ärztlichen Gutachten gemäß, mir Schonung auferlege und einen Luftwechsel herbeiführe. Ich erlaube mir daher, gehorsamst zu bitten,

Königliche Regierung wolle mir einen Urlaub von sechs Wochen im Anschluß an die Sommerferien zum Kurzgebrauch in W. hochgeneigtest bewilligen.

Gehorsamst

E. K., Lehrer.

An
die Königliche Regierung, Abteilung
für Kirchen- und Schulwesen
zu
M.

f) An das Königliche Provinzialschulkollegium.

21. Lehrer B. P. in K., Kreis Sch.,
bittet um ein Duplikat seines Zeugnisses
über die erste Lehrerprüfung.

K., den

Gelegentlich einer Bewerbung um
eine Lehrerstelle in O., der ich das
Original meines Prüfungszeugnisses
beifügte, ist dieses verloren gegangen.
Nach Mitteilung des Ortsschulvor-
standes ist seine Wiederherbeischaffung
ausgeschlossen. Ich erlaube mir daher,
die Bitte auszusprechen,

gütigst zu veranlassen, daß mir ein
Duplikat meines ersten Prüfungs-
zeugnisses vom Seminar zu A.
ausgestellt und unter Nachnahme
der aufgelaufenen Gebühren zuge-
sandt wird.

Die Seminar = Entlassungsprüfung
habe ich zu Michaelis 19.. abgelegt.

An
das Königliche Provinzial-
schulkollegium

Gehorsamst

zu
B.

B. P., Lehrer.

22. Meldung des Lehrers O. M. in G.
zur zweiten Lehrerprüfung.
1 Anlage.

G., den

Dem Königlichen Provinzialschul-
kollegium zu M. sende ich hiermit mein
Zeugnis über die bestandene erste Lehrer-
prüfung mit der Bitte ein,

mich zu der im Mai d. J. am Se-
minar zu P. abzubaltenden zweiten
Lehrerprüfung geneigtest zuzu-
lassen.

Von den Wissensgebieten bevorzugte
ich seit meinem Abgang vom Seminar
die Geschichte und erstrebte insbesondere
eine genauere Kenntniß der deutschen
Kaiserzeit; in der Pädagogik habe ich
mich eingehend mit A. Comenius' Didac-
tica magna beschäftigt.

An
das Königliche Provinzial-
schulkollegium

Gehorsamst

zu
B.

O. M., Lehrer.

23. Meldung der Handarbeitslehrerin
 A. B. aus B. zur Ablegung der
 Lehrerinnenprüfung.
 4 Anlagen.

B., den

Nachdem ich mich mehrere Jahre auf die wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung privatim vorbereitet habe, erlaube ich mir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom ... dem Königlichen Provinzialschulkollegium, in den Anlagen

1. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit den verlangten Angaben,
2. einen Taufschein,
3. ein Zeugnis des Kreis Schulinspektors über meine bisherige Lehrtätigkeit als Handarbeitslehrerin,
4. ein Attest des Kreisarztes Herrn Dr. X. über meinen Gesundheitszustand

mit der Bitte zu überreichen,

Königliches Provinzialschulkollegium wolle mich zu der im ... stattfindenden Lehrerinnenprüfung zu K. geneigtest zulassen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß ich das Zeugnis der Lehrbefähigung nur für Volksschulen erlangen möchte.

Gehorsamst

A. B., Handarbeitslehrerin.

An
 das Königliche Provinzialschulkollegium

zu
 B.

g) An das Staatsministerium.

24. Bitte des Lehrers F. in B., Kreis Z., um nochmalige Zulassung zur zweiten Lehrerprüfung und weitere Belassung im Amte.

B., den

Hochzuverehrender, Hochgebietender
 Herr Staatsminister!

Euer Excellenz bitte ich gehorsamst, gütigt zu gestatten, daß ich mich mit einem dringenden Anliegen nahe.

Infolge meines leidenden Zustandes, den der Kreisarzt Herr Dr. ... auf dem anliegenden Attest aufs neue bestätigt, war es mir während meiner nunmehr fünfjährigen Amtstätigkeit unmöglich, die gesetzliche Vorschrift in bezug auf die zweite Lehrerprüfung zu erfüllen. Durch wiederholt vorgenommene Kuren hat sich indes mein Gesundheitszustand in letzter Zeit so weit gebessert, daß es mir gewiß gelingen wird, die zweite Lehrerprüfung zu bestehen, wenn nur der Termin zu deren Ablegung für mich noch um ein Jahr verlängert wird. Bei der Beurteilung meiner Lage bitte ich zu berücksichtigen, daß meine Kränklichkeit mit eine Folge von aufreibender Arbeit in einer überfüllten

Seiner Excellenz
 dem Königlichen Staatsminister
 und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,
 Ritter höchster Orden,
 Herrn Dr. St.

Berlin.

Schulklassen ist, an die sich mein Organismus nur allmählich zu gewöhnen vermochte. Ich habe auch nicht veräußt, in der seit meinem Abgang vom Seminar verstrichenen Zeit, soweit es meine physischen Leiden zuließen, an meiner Weiterbildung zu arbeiten; es fehlte nur an der Gründlichkeit und Vertiefung. Nach dem Kraftaufwande, der dem verunglückten Versuche im laufenden Jahre vorausging, darf ich indes hoffen, daß ich nach weiterer einjähriger Bemühung das gesteckte Ziel erreichen werde.

In der Erwägung, daß meine mißliche Lage eine natürliche Folge unabwendbarer, aber unverschuldeter Umstände ist, und in der Gewißheit, daß meine vorgesezten Behörden in Anerkennung meines redlichen Bemühens, den aufgestellten Vorschriften zu genügen und die meiner Obhut anvertrauten Kinder zu fördern, mein Gesuch unterstützen werden, wage ich es, Euer Erzellenz untertänigst zu bitten,

mir hochgeneigtest zu gestatten, daß ich mich der zweiten Lehrprüfung im laufenden Jahre an einem Seminar meiner Heimatprovinz noch einmal unterziehe, und anzuordnen, daß ich die bisher geleitete Schulstelle zu B. auch fernerhin verwalten darf.

Ganz gehorsamst

A. F., Lehrer.

B., den

Dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlaube ich mir, anbei

1. einen Lebenslauf,
2. ein ärztliches Attest,
3. das Seminar-Entlassungszeugnis,
4. das Zeugnis über die zweite Prüfung für Volksschullehrer,
5. eine Beglaubigung der Lehrtätigkeit,
6. ein Zeugnis über die Turnfähigkeit, ausgestellt von Herrn ...

mit der Bitte zu überreichen, mich zu der am 23. Februar d. J. stattfindenden Prüfung an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin hochgeneigtest zuzulassen.

Gehorsamst

R. B., Lehrer.

25. Meldung des Lehrers B. aus B. zur Turnlehrerprüfung.

6 Anlagen.

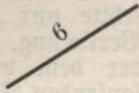
6

An das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

zu

Berlin.

26. Lehrer N. N. in W.
bittet um Aufnahme in das akademische
Institut für Kirchenmusik in Charlotten-
burg.
6 Anlagen.

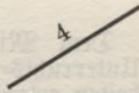


An
das Ministerium der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinalangelegenheiten
zu
Berlin.

W., den
Dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinalangelegen-
heiten beehre ich mich, in den Anlagen
1. einen Lebenslauf,
2. das Seminar=Entlassungszeugnis,
3. das Zeugnis über die zweite Lehrer=
prüfung,
4. ein Urteil des Musikdirektors B.
über meine musikalische Befähig-
ung,
5. ein Gutachten des hiesigen Orts=
vorstandes, betreffend die Auf-
bringung der Unterhaltungskosten,
6. eine Bescheinigung des Herrn Orts=
schulinspektors G., daß meiner Beur-
laubung zwecks weiterer Ausbil-
dung nichts im Wege steht,
mit der Bitte einzureichen,
Königliches Ministerium wolle mich
zu der am stattfindenden
Aufnahmeproofung an dem akade-
mischen Institut für Kirchenmusik
hochgeneigtest zulassen.
Gehorsamst
N. N., Lehrer.

h) An die Militärbehörden.

27. Schulamtskandidat D. E. in P.,
Kreis U.,
bittet um Ausstellung des Berechti-
gungsscheines zum einjährig=freiwilligen
Militärdienst.
Hierzu 4 Anlagen.



An
die Königliche Prüfungskommission für
Einjährig=Freiwillige
in
E.

P., den
Der Königlichen Prüfungskommission
beehre ich mich gemäß § 89 der deut-
schen Wehrordnung,
1. den Geburtschein,
2. die Erklärung der Einwilligung
des Vaters,
3. das Zeugnis der wissenschaftlichen
Befähigung, ausgestellt vom Se-
minar zu M.,
4. ein Unbescholtenheitszeugnis des
Seminar Direktors, Herrn
mit der Bitte einzusenden,
mir auf Grund der Urkunden den
Berechtigungsschein zum einjährig=
freiwilligen Militärdienst geneigtest
auszustellen.
D. E.

28. Bitte des Schulamtskandidaten L. G.
in R., Kreis G., um nachträgliche Aus-
stellung des Berechtigungscheines zum
einjährig=freiwilligen Dienst.
4 Anlagen.

An
die Königliche Prüfungskommission
für Einjährig=Freiwillige
in
E.

R., den .. März 19..
Der Königlichen Prüfungskommission
habe ich, gemäß dem Ministerialerlaß
vom 3. Dezember 1902, ein vorläufiges
Gesuch um Ausstellung des Berech-
tigungscheines zum einjährig=frei-
willigen Militärdienst eingesandt und
eine Bescheinigung des Herrn Seminar=
direktors B. über meine Zulassung zur
Prüfung mit dem Bemerkten beigefügt,
daß der Befähigungsnachweis sofort

nach dem Bestehen der Prüfung folgen werde. Am . . März habe ich nunmehr die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden, und ich beeile mich,

1. einen Geburtschein,
2. die verlangte Einwilligungserklärung meines Vaters,
3. das Befähigungszeugnis,
4. das Unbescholtenheitszeugnis, ausgestellt von Herrn Seminardirektor B.,

mit der Bitte einzusenden, die Königliche Prüfungskommission wolle mir den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst geneigtest nachträglich ausstellen.

L. G.

29. Reservist (Wehrmann) D. zu F. bittet um Entbindung von der diesjährigen Kontrollversammlung.

F., den

Wie die beigegebene Befundung des Ortsschulinspektors Herrn O. bezeugt, bin ich am 21. d. M. amtlich unförmlich, weshalb ich das Königliche Bezirkskommando bitte,

mich von der auf diesen Tag anberaumten Kontrollversammlung zu befreien.

D., Reservist (Wehrmann ersten Aufgebots).

An
das Königliche Bezirkskommando
zu
S.

30. Reservist G. H. zu H. bittet um Verschiebung einer militärischen Übung.

H., den

Laut Befehls des Königlichen Bezirkskommandos vom 24. d. M. soll ich vom ab an einer sechswöchigen militärischen Übung teilnehmen; besondere Umstände lassen indes die Verschiebung der Übung bis zum nächsten Jahre erwünscht erscheinen.

Von den drei Lehrern, die an der Schule zu H. wirken, ist der eine erkrankt, der andere aber ist zu gleicher Zeit mit mir zu der militärischen Übung beordert. Da jonach alle Klassen ohne Lehrer sein würden, die Stellung eines Vertreters aber nach dem beiliegenden Bescheide der Königlichen Regierung zu M. unmöglich ist, so bitte ich das Königliche Bezirkskommando,

mich in diesem Jahre von der militärischen Übung zu entbinden.

G. H., Reservist,
z. Z. Lehrer in H.

An
das Königliche Bezirkskommando
zu
S.

Protokoll über eine Lehrerkonferenz.

Verhandelt B., den 19...

Anwesend
(Anzahl,
Gäste usw.).

Die Konferenz wurde von dem Herrn Vorsitzenden um ... eröffnet.

Es fehlen
ent-
schuldigt:

1.
2.

Nach Verlesung und Annahme des Protokolls der vorigen Sitzung brachte der Herr Vorsitzende zwei Verfügungen zur Verlesung und knüpfte daran einige erläuternde Bemerkungen. Darauf wurde zu dem Hauptpunkte der Tagesordnung übergegangen. Das Thema des von Herrn Kollegen K. übernommenen Vortrages lautete: „Das Realienbuch“.

Nachdem der Vortragende einleitend von den Freunden und Gegnern des Realienbuches gesprochen und in bezug auf die letzteren den Standpunkt von Dittes, A. Richter und Greßler dargestellt hatte, brachte er seine eigene Meinung ausführlich zum Ausdruck und faßte schließlich seine Ansicht in folgenden Sätzen zusammen:

1. Das Realienbuch ist seiner ganzen Natur nach nicht imstande, den literarischen Ansprüchen, die an ein gutes Schulbuch zu stellen sind, zu genügen.
2. Der Lehrer, an den Gang des Realienbuches gebunden, wird in seiner freien Bewegung gehindert.
3. Ist das Realienbuch für die einen ein Stein des Anstoßes, eine Fessel, die sie je eher, je lieber abstreifen, so kann es für die anderen, die den Mangel nicht fühlen, zum Fallstrick werden; darum ist mit dem Gebrauch des Realienbuches die Gefahr der Verarmung des Lehrers und des Unterrichts gegeben.
4. Soll also der realistische Unterricht lebensvoll wirken, so müssen wir uns auf den dem Realienbuch entgegengesetzten Standpunkt stellen.

An den beifällig aufgenommenen Vortrag schloß sich eine lebhafte Auseinandersetzung, in der das Für und Wider eingehend erörtert wurde.

Kollege B. führte aus, daß die Ansichten über den Wert oder Unwert von Hilfsbüchern beim Unterrichte in den Realien weit auseinander gingen und sich für jeden Standpunkt mehr oder weniger stichhaltige Gründe vorbringen ließen, gegen das Realienbuch insbesondere auch der, daß die einzelnen Teile ungleich bearbeitet seien, während wir für die einzelnen Unterrichtsgegenstände sehr gute, von Fachmännern herausgegebene Hilfsbücher besitzen, die allen berechtigten Anforderungen entsprechen.

Kollege F. meinte, der Widerstreit der Meinungen sei so lange ungefährlich, als die Schulpraxis von ihm unbehelligt bleibe. Verfehrt würde es gewesen sein, wenn die Allgemeinen Bestimmungen strikte vorgeschrieben hätten: In mehrklassigen Schulen „muß“ dem Unterricht in den Realien ein Leitfaden zugrunde gelegt werden. Indem sie den Gebrauch eines solchen Buches nur zuließen, würden sie beiden Richtungen gerecht und wirkten fegensvoll.

Kollege B. stimmte ihm zu und ergänzte seinen Gedanken dahin: Was für die Schulpraxis vor allem verhängnisvoll erscheine, sei das Einschnüren der Methodik, die Festlegung einer bestimmten Richtung, die Ausübung von Zwang in einer Frage, die allein durch Anerkennung der Überzeugung der praktisch tätigen Methodiker, die an derselben Anstalt wirken, in erzieherischem Sinne gelöst werden könne. Unbefrittenes Recht der Behörden sei es, die Auswahl der Lehrbücher für die einzelnen methodischen Richtungen zu treffen; unberechtigt aber erscheine die Parteimahme für die eine oder andere der sich bekämpfenden Richtungen, soweit sie pädagogisch begründet seien.

Kollege N. konnte sich gar nicht denken, daß sich eine ausschlaggebende Behörde fände, die ihre Autorität für ein Realienbuch einsetzte. Was solle dazu Veranlassung geben? Vielleicht die Meinung, daß dadurch die methodische Behandlungsweise beeinflusst, Einheitlichkeit im Unterricht weiter Kreise geschaffen werde, oder daß die Kinder vor der Beschaffung unnützer Lehrmittel geschützt würden? Das hieße doch aber, sich durch Außerlichkeiten zu einer tief einschneidenden Maßnahme bestimmen lassen. Was auf dem Gebiete der äußeren Organisation gewonnen werde, gehe auf dem viel wichtigeren Gebiete der praktischen Erziehung verloren. Das Zwangsmittel würde wohl zur Vereinheitlichung der Lehrmittel, nicht aber zur Vereinheitlichung, sondern zur Veräußerlichung des Unterrichts führen.

Der Herr Vorsitzende wies darauf hin, daß niemand den Lehrer zwingen wolle, sich in einem Lehrgegenstande eines trocknen Leitfadens zu bedienen, wenn er ihn selbst für überflüssig halte, weil seine bildenden Momente an die auf Anschauung gegründete mündliche Unterweisung gebunden sind. Die erziehliche Macht des Lehrers liege in der Gegenwart mehr als je in seiner Persönlichkeit und seiner subjektiven Methode. Weshalb sollten auch brauchbare Hilfsbücher, wie Sumpfs und Sattlers Physik, von der Benutzung ausgeschlossen bleiben? Es sei durchaus erlaubt, den Atlas im Geographieunterricht für ausreichend zu halten, ja in dem Gebrauch eines geographischen Hilfsbuches, das den Atlas verdränge, eine Schädigung des Unterrichts zu erblicken. Für den Geschichtsunterricht eigne sich am besten ein ausführlich erzählendes Hilfsbuch. Er habe auch die Erfahrung gemacht, daß arbeitsfreudige Lehrer in der Mittelstufe gern auf ein Hilfsbuch verzichten, weil hier der erziehende Einfluß durch die methodische Einprägung im Unterrichte viel besser zur Geltung komme, und die mäßigen Stoffe den häuslichen Fleiß nur insoweit nötig erscheinen lassen, als es sich um Einprägung der festgelegten Werkstoffe handle. Niemand wolle das memoriale Verfahren auf Kosten des erziehlichen begünstigen.

Nachdem auch der Herr Referent ausgesprochen hatte, daß er nicht auf dem schroff ablehnenden Standpunkt beharren, sondern der vermittelnden Richtung zustimmen wolle, einigte man sich auf folgende Sätze:

1. Die Bedeutung des realistischen Hilfsbuches liegt für die Schüler in der Möglichkeit, den durchgenommenen Stoff jederzeit wiederholen zu können, für mehrgliedrige Lehranstalten aber in der Tatsache, daß die in einem guten Lehrbuche getroffene Stoffauswahl geeignet erscheint, zur einheitlichen Gestaltung des Unterrichts an derselben Anstalt beizutragen.
2. Die Frage, ob ein Realienbuch oder ein abgezwigtes Hilfsbuch in Anwendung kommen soll, läßt sich nicht generell zur Entscheidung bringen. Auf realistischen Gebiete, wo das Lehrbuch eine große Nebensache, der lebendige, anschauliche Unterricht alles ist, sind einheitliche Lehrbücher für weite Kreise nicht notwendig.
3. Während des Unterrichts soll das Lernbuch nie in Tätigkeit treten.
4. Für die Mittelstufe sind realistische Hilfsbücher entbehrlich, ja für den erziehenden Unterricht oft hinderlich.

Nach Erledigung einiger aus der Versammlung an den Herrn Vorsitzenden gerichteten Anfragen wurde die Konferenz um . . . geschlossen.

VIII. Disziplinarverfahren.

1. Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, deren Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852. (In den neu erworbenen Landesteilen durch Verordnung vom 23. Juli 1867 eingeführt.)

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Allgemeine Bestimmungen über die Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. durch sein Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angeordneten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeklagten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeklagten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitliche Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. — Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Dienst Einkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Instruktion vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte infinuirt worden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbuße usw.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2. in Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgendeinem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldstrafen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher der unter den Provinzialbehörden stehenden Behörden können Geldbußen bis zur Höhe von 3 Talern verfügen. — Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu 30 Talern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienst Einkommens hinaus. — Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst Einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Talern aufzuerlegen.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenwege statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach folgenden näheren Bestimmungen:

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeeschuldigten vorgelegt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe verjagt wird, das Verfahren einzustellen;

2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgelegten Minister.

§ 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind

1. der Disziplinarhof zu Berlin in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2. die Provinzialbehörden, als: die Regierungen, die Provinzialschulkollegien usw. in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.

§ 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituierte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen, und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33. Der dem Angeeschuldigten vorgelegte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeignetenfalls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung einer Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder mündlich von der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und

verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeeschuldigten bekanntzumachen ist.

§ 37. Der Angeeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Verteidiger bedienen. Der nicht erscheinende Angeeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Die Entscheidung kann auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, die mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeeschuldigten offen.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von seiten des Angeeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchige, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Tatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurteilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle von dem Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Veretzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet, und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehoben oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig unterjagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Die folgenden Paragraphen enthalten besondere Bestimmungen in betreff der Beamten der Justizverwaltung, der Gemeindebeamten und der Beamten der Militärverwaltung.

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Dienst Einkommen zu gewähren.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, die nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des in § 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Dienst Einkommen mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension nach Maßgabe der § 88 ff. dieses Gesetzes.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er

gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der § 88—92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

§ 95. In bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eintreten würde, dienstunfähig geworden sind, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

2. Erläuternde Erlasse usw.¹⁾

Zu § 1. Die Elementarlehrer wie alle Lehrer an öffentlichen Schulen gehören zu den mittelbaren Staatsbeamten. (M.-E. vom 9. Dezember 1870 und 19. Juli 1889.)

Zu § 2. Siehe das amtliche und außeramtliche Verhalten S. 27.

Zu § 5. Es unterliegt dem freien Ermessen der Disziplinarbehörden, ob gegen einen angeschuldigten Beamten, der durch Beschluß der Gerichtsbehörden außer Verfolgung gesetzt ist, die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist. (M.-E. vom 12. Mai 1866.)

Zu § 16. Aus dem Amte entlassene Lehrer verlieren das Recht, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden. (M.-E. vom 12. Januar 1860.) — Es liegt kein Grund vor, einen Lehrer, der zur Vermeidung der Einleitung der Disziplinaruntersuchung sein Amt freiwillig niederlegt und dadurch die ihm zur Last gelegten Vergehen indirekt einräumt, betreffs anderweiter Wiederanstellung wesentlich anders zu behandeln als denjenigen, der im Disziplinarverfahren seines Amtes entsetzt ist. (M.-E. vom 27. Mai 1895.)

Als Umstände, welche eine mildere Beurteilung zulassen, können hierbei alle diejenigen Umstände in Betracht kommen, welche überhaupt für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind. Insbesondere brauchen die zu berücksichtigenden Umstände nicht notwendig dem besonderen Tatbestande des abzuurteilenden Disziplinarfalles anzugehören, sondern es können auch andere, außerhalb dieses Tatbestandes liegende Milderungsgründe berücksichtigt werden, z. B. bisherige tadellose Führung, lange vorwurfsfreie Dienstlaufbahn, früher erworbene besondere Dienste, eifriges Bemühen, die Folgen der Straftat wieder gut zu machen u. dergl. (M.-E. vom 18. November 1898. S. Giebe = Hildebrandt S. 133.)

Zu § 18 und 19. Vorgesetzte eines Lehrers an einer öffentlichen Schule sind lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen er in disziplinarischer Beziehung untergeordnet ist (M.-E. vom 24. Mai 1888), also der Kreisschulinspektor und bezw. wenn ein besonderer Lokalschulinspektor (Rektor) bestellt ist, der letztere, sowie die Königl. Regierung, aber weder der Magistrat noch der Schulvorstand. (M.-E. vom 22. Februar 1889.) Die städtische Schuldeputation hat nicht die Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten im Sinne des § 18 des Disziplinalgesetzes, weshalb ihr auch die Disziplinalgewalt über den Lehrer nicht zusteht. (M.-E. vom 7. April 1894.)

Der Rektor wie der Lokalschulinspektor hat nicht das Recht, Disziplinarstrafen zu verhängen; der nächst Berechtigte zur Verhängung einer solchen bis zu 9 M ist für den Lehrer der Kreisschulinspektor. — Geldbußen, die die in

¹⁾ Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und Unterbrechungen zu vermeiden, werden die Erläuterungen nicht zwischen die einzelnen Paragraphen eingeschoben oder als Fußnoten gegeben, sondern in allen Fällen nachgestellt.

§ 19 gezogenen Maximalgrenzen überschreiten, dürfen in keinem Falle auferlegt werden. (M.=E. vom 31. Mai 1898.)

Zu § 24. Die Disziplinarbehörde erster Instanz ist für den Volksschullehrer die Königliche Regierung, für die Lehrer an Präparandenanstalten, Seminaren, höheren Schulen das Provinzialschulkollegium. (S. M.=E. vom 18. Oktober 1894.)

Zu § 27. Wenn der Angeschuldigte die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bestreitet, so ist durch den Disziplinarhof über diese Frage (das „Verhorringsgesuch“) zu entscheiden, bevor in die Verhandlung der Angelegenheit eingetreten wird.

Zu § 38. Im Wege der Disziplinaruntersuchung kann der Lehrer ohne Pension aus dem Amte entlassen werden: wegen unredlichen Schuldenmachens (M.=E. vom 21. November 1835), wegen Agiotierens mit Wertpapieren (R.=D. vom 24. Dezember 1836), wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit (R.=D. vom 24. Mai 1844). — In der Sitzung des Kollegiums sind bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz auch die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. . . . Dem Angeschuldigten ist auf sein Verlangen die mit Gründen versehene Entscheidung in einer von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Ausfertigung zuzustellen. (Beschluss des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1850. — M.=E. vom 9. April 1875.)

Zu § 51. An einen vom Amte suspendierten Lehrer ist vom Tage der Suspendierungsverfügung bezw. vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab nur noch die Hälfte des Gehalts zu zahlen. (M.=E. vom 10. April 1896.) Die den suspendierten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen usw. (M.=E. vom 27. Februar 1865), und zwar bei der Dienstentlassung bis zum Ende des Monats, in welchem ihm die betreffende Suspendierungsverfügung bezw. die in letzter Instanz die Dienstentlassung aussprechende Entscheidung zugestellt wurde. (M.=E. vom 20. November 1882.) — Hat ein vom Amte suspendierter Lehrer seine bisherige Dienstwohnung freiwillig, nicht aber auf Anordnung des Regierungspräsidenten bei Anordnung der Amtssuspension wider ihn verlassen und aufgegeben, so ist der Schulvorstand nicht verpflichtet, von diesem Zeitpunkte ab während der Amtssuspension auch die Hälfte des Geldwertes der Dienstwohnung zu zahlen. (M.=E. vom 4. Mai 1896.)

Zu § 83. Hierher gehören einstweilig angestellte Lehrer, die ohne Disziplinarverfahren durch die zuständige Regierung jederzeit aus dem Amte entlassen werden können. (M.=E. vom 6. und 23. Februar 1864, vom 10. November 1898.)

Zu § 87. Siehe Verletzung im Interesse des Dienstes, S. 247.

IX. Dienststeinkommen.

1. Gesetz, betreffend das Dienststeinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Preußen, vom 3. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie bis zum Erlaß eines allgemeinen Volksschulgesetzes, was folgt:

§ 1. Dienststeinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Dienststeinkommen.

Daselbe besteht

1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),

2. in Alterszulagen,

3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2. Grundgehalt.

Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 *M.*, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 *M.* jährlich betragen.

Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt als die andern an derselben Schule angestellten Lehrer.

§ 3. Besoldung der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 *M.* jährlich betragen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchteil beschränkt werden.

§ 4. Verbindung eines Schul- und Kirchenamts.

Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amt verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als in den § 1 und 2 bestimmt ist.

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse von Kirchenkassen und aus Kirchengemeinden, sowie die sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Artikels I § 4 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 sinngemäße Anwendung.

Im Fall der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamt hat der Lehrer, welcher zum Bezüge des mit dem vereinigt gewesenen Amt verbundenen Dienst Einkommens berechtigt ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Dienst Einkommens in gleichem Betrage, sofern nicht seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist, daß und bis zu welchem Betrage er für diesen Fall eine Kürzung seines Dienst Einkommens sich gefallen lassen müsse.

§ 5. Alterszulagen.

Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§ 10) beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

§ 6. Höhe der Alterszulagen.

Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen als

1. für Lehrer jährlich 100 *M.*, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M.* bis auf jährlich 900 *M.*
2. für Lehrerinnen jährlich 80 *M.*, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 80 *M.* bis auf jährlich 720 *M.*

§ 7. Anspruch auf Alterszulagen.

Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Die Versagung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung, in Berlin des Provinzialschulkollegiums.

§ 8. Alterszulagekassen.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Kassengeschäfte werden von der Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse.

In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angegeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitsfusse der Alterszulagen der betreffenden Stellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplanes im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

Für die Aufstellung des Verteilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwalts finden die § 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Beträge, die nach § 11 Nr. 2 beim Uebertritt eines Lehrers oder einer Lehrerin von einer Privatschule in den öffentlichen Volksschuldienst gezahlt werden, nur soweit Verwendung finden dürfen, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestfusses erforderliche Bedarf den nach § 27 IV zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Dem Kassenanwalt steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der § 5 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren vierundzwanzig Dienstjahren erreicht sein muß.

§ 9. Beginn der Zahlung der Alterszulagen.

Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Quartalsjahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§ 10. Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Mietsentschädigung.

Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesamte Zeit in Anschlag, während welcher sie im öffentlichen Schuldienste

Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landesteilen sich befunden haben.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamt wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Als öffentlicher Schuldienst ist auch anzurechnen:

1. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt tätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§ 11. Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen.

Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen, in denen nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, voll beschäftigt waren, gelten bei Bemessung der Alterszulagen folgende Vorschriften:

1. Sofern sie sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im öffentlichen Volksschuldienst befinden, sind ihnen die an derartigen Privatschulen zugebrachten Dienstjahre anzurechnen.
2. Sofern sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst übertreten, erlangen sie bis zum Höchstmaß von zehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Teiles derselben soweit, als ein Beitrag von jährlich 270 *M* für Lehrer und 120 *M* für Lehrerinnen für diese Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird. Für die vor dem 1. April 1897 zurückgelegene Zeit ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf ein Drittel. Die Stadt Berlin ist befugt, bei der Anrechnung jener Dienstzeit über das Höchstmaß von zehn Jahren hinauszugehen und auf die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder teilweise zu verzichten.
3. Die Beschäftigung, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer preußischen Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann unter gleichen Bedingungen auch die im außerpreußischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 12. Dienstwohnung.

Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Mietsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Mietwohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.

§ 13. Dienstwohnung auf dem Lande.

Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§ 14. Größe der Dienstwohnung.

Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 15. Unterhaltung der Dienstwohnung.

Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Denselben liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

§ 16. Mietsentschädigung.

Als Mietsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulageeffektenbeitrags nicht übersteigen.

Einseitig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung.

§ 17. Beschaffung von Brennmaterial.

Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstück gegeben wird, und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen.

Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerklammerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§ 18. Gewährung von Dienstland.

Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör, ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben von dem Schullande werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Beteiligten beschließt der Kreisaußschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksaußschuß darüber, welcher Teil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksaußschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 19. Naturalleistungen.

Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 20. Anrechnung auf das Grundgehalt.

Auf das Grundgehalt (§ 1, 2, 4) oder die nach § 3 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1. der Ertrag der Landnutzung (§ 18 Abs. 2 und 5),
2. die sonstigen Dienstinkünfte an Geld oder Naturalleistungen.

Bei amtlicher Festsetzung des Dienst Einkommens beschließt auf Anrufen von Beteiligten über die Anrechnung dieser Dienstinkünfte, sowie des Ertrags der Landnutzung der Kreisaußschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksaußschuß. Der Beschluß des Bezirksaußschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

3. Das Brennmaterial (§ 17). Dasselbe wird mit dem nach § 18 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), festgesetzten Beträge mit der Beschränkung angerechnet, daß das verbleibende Grundgehalt (§ 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 *M.*, bei Lehrerinnen nicht unter 650 *M.* jährlich betragen darf. In gleicher Weise ist das Grundgehalt, von welchem die nach § 3 festzusetzende Besoldung gewährt wird, zu berechnen.

§ 21. Zahlung des baren Dienst Einkommens.

Die Zahlung des baren Dienst Einkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im voraus.

§ 22. Umzugskosten.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

Im übrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Art. III Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 185).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietsentschädigung nicht als Verringerung des Dienst Einkommens.

§ 23. Gnadenquartal.

Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Dienst Einkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenquartal gebührt, nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Dienst Einkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des (der) Verstorbenen gezahlt werde, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß dasselbe an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, so weit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

Die Schulunterhaltungspflichten sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

§ 24. Belassung der Dienstwohnung.

In dem Genusse der von einem verstorbenen Lehrer (einer Lehrerin) innegehabten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit ihm (ihr) die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der (die) Verstorbene keine solche Familie, so ist denjenigen, auf welche der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 25. Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Dienst Einkommens.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;
2. im Falle des § 2 a. a. D. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister;
3. bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Dienst Einkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

§ 26. Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Dienst Einkommens trifft die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung.

Bei Versezungen kann dieselbe anordnen, daß die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für Rechnung desselben (derselben) den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus denjenigen Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (die Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

Die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 27. Leistungen des Staates.

- I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten Lehrers 500 *M.*, eines anderen Lehrers 300 *M.*, einer Lehrerin 150 *M.* jährlich gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis dieselben durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrags ruht, solange und soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

- II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesamtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnis der Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchteile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Teile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den beteiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amts wegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältnis derjenigen Staatsbeiträge verteilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Verteilung bleibt bis zum Schlusse desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister) endgültig.

- III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 *M* jährlich zu kürzen.
- IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (Nr. I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 *M*, für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 *M* an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbände auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

In dem Falle der Nr. II Abs. 4 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnis der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

In Berlin wird der staatliche Zuschuß zu den Alterszulagen an die Schulkasse gezahlt.

- V. Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird derjenige Betrag, um welchen sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinanderetzungsverfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist.
- VI. Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach den Bestimmungen zu I, II und IV am 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten sind, als ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (G.=S. S. 240 und 64) zustehen würden, wird der Ausfall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt, wie dieser Ausfall den Betrag von zwei vom Hundert des Veranlagungssolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 *M* jährlich für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.=S. S. 152) zugrunde zu legen ist.

Gehören die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden verschiedenen Schulverbänden an, so finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatszuschuß, welcher danach der politischen Gemeinde zustände, wenn die öffentlichen Volksschulen in derselben als Gemeindeanstalten unterhalten würden, auf die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnis des für letztere entstandenen Ausfalls an bisher zahlbar gewesen Staatsbeiträgen verteilt wird.

Zur Abrundung der nach Absatz 1 und 2 zu gewährenden festen Zuschüsse, sowie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen unter den oben gedachten politischen Gemeinden und Schulverbänden, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunal-lasten ihrer Mitglieder verhältnismäßig gering ist, wird ein Betrag von 250 000 *M* verwandt.

Die Festsetzung der Staatszuschüsse für die einzelnen beteiligten Gemeinden und Schulverbände erfolgt durch königliche Verordnung.

- VII. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf hinter dem Staatszuschuß zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Der Überschuß ist zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird. Soweit der Überschuß nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushaltsetat einzustellen.

VIII. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (§ 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, G.=S. S. 194) aufgerechnet werden.

Die den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen aus Staatsfonds gewährten Alterszulagen kommen in Fortfall.

§ 28. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind in denjenigen Fällen, in denen dies erforderlich ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf. Bleiben diese Gehaltsbezüge hinter den Mindestsätzen (§ 2 und 6) zurück, so sind zunächst die Mindesthaltungspflichtigen erfolgt ist.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind hinsichtlich der für ihre Stelle neu getroffenen Bestimmungen und Besoldungsvorschriften zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sich diesem unterwerfen oder bei der bisherigen Ordnung verbleiben wollen. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen.

Verbleiben hiernach eine oder mehrere Stellen in der bisherigen Ordnung, so erfolgen bis zur Erledigung der Stellen die Zahlungen aus der Alterszulagekasse nach Maßgabe der neuen Besoldungsordnung an den betreffenden Schulverband. Der Schulverband hat die Alterszulagen, welche den Stelleninhabern nach der neuen oder der alten Besoldungsordnung zustehen, an diese zu zahlen und betreffs der in der alten Ordnung verbliebenen Stellen auch diejenigen Alterszulagen zu übernehmen, welche bisher für diese Stellen aus Staatsfonds zu gewähren waren.

Eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten durchschnittlichen Dienst Einkommens soll in der Regel nicht stattfinden und ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Die Gehaltsordnungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes derart festzustellen, daß sie von diesem Termine ab in Wirksamkeit treten. Für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 wird der Bedarf der Alterszulagekassen (§ 8 Abs. 6) nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. April 1897 berechnet.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere auch diejenigen, welche einen Höchstbetrag für die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen vorschreiben.

Die § 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (G.=S. S. 240) und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1889 (G.=S. S. 64), betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, treten außer Kraft.

Die Einführung dieses Gesetzes in die Stolbergischen Grafschaften bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.¹⁾

Gegeben Berlin im Schloß den 3. März 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

2. Erläuterungen an der Hand der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1897 und der ergänzenden Erlasse.

Zu § 1. Den Begriff der öffentlichen Volksschule legen die Erläuterungen zu Art. 1 § 1 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 klar (f. S. 327).

¹⁾ Die königliche Verordnung wurde schon am 12. Mai 1897 erlassen.

Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1899 sind eigentliche Volksschulen solche, „deren Errichtung und Unterhaltung den Schulverbänden, Gemeinden usw. gesetzlich erzwingbar obliegt, und zu deren Benutzung die Eltern oder deren Vertreter gesetzlich verpflichtet sind“.

Über vorläufige und endgültige Anstellung vergl. S. 233. Keine Anwendung findet das Gesetz auf alle nicht voll, sondern nur stundenweise gegen Vergütung beschäftigten Lehrkräfte, z. B. auf die nicht voll beschäftigten oder fest angestellten technischen oder Handarbeitslehrerinnen.

Die Festsetzung des Dienst Einkommens nach den örtlichen Verhältnissen verursachte besondere Schwierigkeiten, weshalb die Ausführungsbestimmungen in Nr. 1 und 2 bei diesem Punkte länger verweilen. In Anschlag zu bringen sind neben der Wohlhabenheit der betreffenden Schulgemeinde insbesondere die Feuerungsverhältnisse des Schulorts. Für schlecht besoldete Stellen schlossen die aufgestellten Mindestsätze ohne weiteres eine Aufbesserung in sich. Schon 1890 war das Einkommen der Volksschullehrer neu gestaltet worden einerseits durch weitere Ausdehnung der Alterszulagen, andererseits durch Erlaß neuer Besoldungsordnungen. Bei der gegenwärtigen Regulierung hat man in den einzelnen Regierungsbezirken gewisse Gegenden und Gruppen von Orten, die gleichmäßige örtliche Verhältnisse zeigen, für eine gleiche Bemessung des Dienst Einkommens zusammengefaßt; gleichartige Lehrer- und Lehrerinnenstellen an denselben Orte erhielten ein gleiches Dienst Einkommen. Der Schwerpunkt der Besoldungsverbesserung wurde auf eine günstige Ausgestaltung der Alterszulagen gelegt; die Landtagsverhandlungen führten zu einer Erhöhung der Alterszulagen, die Anträge auf Erhöhung der Sätze für den Mindestbetrag des Grundgehalts wurden abgelehnt.

Tief einschneidende Veränderungen brachte die Neuerung überall da mit sich, wo es sich, wie meistens bei den Direktoren, um einen Übergang vom Stellenbesoldungs- zum Dienstalterssystem handelte. Einzelne Kollegen, die, den früheren Verhältnissen angepaßt, es unterlassen hatten, sich behufs Universitätsbesuchs beurlauben zu lassen, gingen der Zeit, die sie einer vertieften Berufsbildung widmeten, verlustig, was um so fühlbarer hervortrat, wenn für sie — nach dem alten Gesetz — Jahre hindurch die auswärtige Dienstzeit in Wegfall gekommen war. Solche Ausnahmefälle, die eine unverkennbare Härte in sich schließen, kann freilich das Gesetz nicht in Betracht ziehen.

Die Ausführungsbestimmungen sprachen die Voraussetzung aus, daß die größeren Stadtgemeinden, insbesondere die kreisfreien Städte, die die Volksschul-lasten auf den Gemeindehaushalt übernommen haben, bei der Regelung des Dienst Einkommens der Lehrer und Lehrerinnen nach den Vorschriften des Gesetzes allen billigen Ansprüchen von selbst Rechnung tragen würden.

Zu § 2. Das Grundgehalt soll so festgesetzt werden, daß es dem Lehrer neben freier Wohnung oder Mietsentschädigung die Gründung eines eigenen Hausstandes gestattet.

Das Dienst Einkommen soll der besonderen Amtsstellung angemessen sein; Direktoren und Hauptlehrer erhalten daher ein höheres Grundgehalt. Als Rektor gilt der Leiter einer Volksschule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, oder der Leiter einer Volksschule, die nach altem Herkommen von einem geprüften Rektor geleitet wird.

Bei der großen Verschiedenheit der Einzelfälle ist eine einheitliche Bemessung des Dienst Einkommens für den ganzen Umfang der Monarchie unmöglich. — Im Gesetz werden nur die Mindestsätze, keine Normalsätze, bestimmt. Es bleibt daher dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde überlassen, nach Lage der in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse die Besoldung zu bemessen und erforderlichenfalls dieserhalb erhöhte Anforderungen an die Schulhaltungspflichtigen zu stellen. Der Beschwerdeweg geht durch den Kreis-(Bezirks-) Ausschuß und Provinzialrat; ein Verwaltungsstreitverfahren ist ausgeschlossen. (Entsch. des D.-V.-G. vom 21. Oktober 1898 I. Sen.) Nur „in besonders billigen Orten“ mit geringer Steuerkraft können die Mindestsätze in Aufnahme kommen.

Zu § 3. Bei den Bestimmungen des § 3 wird mit den geringeren Bedürfnissen der jüngeren Lehrer und Lehrerinnen gerechnet und hinsichtlich der Lehrerinnen in Anschlag gebracht, daß sie in der Regel von Anfang an auf die Führung eines eigenen Haushalts angewiesen sind.

Jüngere, insbesondere einstweilig angestellte Lehrer werden zweckmäßig durchweg an mehrklassigen Schulen Verwendung finden, wo sie an dem ersten Lehrer einen Leiter und Ratgeber haben (Ausführungsbestimmungen Nr. 4). — Die Kürzung des Grundgehalts tritt auch bei einstweilig angestellten oder noch nicht vier Jahre im Schuldienst tätigen Direktoren ein, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter (M.-E. vom 25. März 1899). — Bei der Berechnung der vier Dienstjahre werden Vertretungen und Militärdienst in Anrechnung gebracht, nicht aber die Dienstzeit an Privatschulen (M.-E. vom 13. Januar 1902). Nach dem M.-E. vom 19. Januar 1898 erhält der Lehrer das volle Grundgehalt von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr zutreffen: er muß also endgültig angestellt sein, die zweite Prüfung abgelegt und vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben. Bei den Lehrerinnen ist die endgültige Anstellung ausschlaggebend; meist sind sie indes vor Eintritt in den öffentlichen Schuldienst in Privatstellungen tätig und müssen sich längere Zeit hindurch mit Vertretungen bescheiden, wodurch ihre Anstellung verzögert wird.

Bei den mit Kirchenämtern dauernd verbundenen Lehrerstellen erstreckt sich die Kürzung des Grundgehalts nach § 3 auf das gesamte nach § 4 erhöhte Grundgehalt, weil es, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, als ein einheitliches anzusehen ist (M.-E. vom 30. März 1898).

Zu § 4. Die in § 4 vorgesehene Erhöhung des Grundgehalts bei dauernd mit dem kirchlichen Amte verbundenen Stellen ist lediglich von den Schulunterhaltungspflichtigen zu leisten. Die Kirchengemeinde kann zur Aufbringung dieses Mehrbetrags nicht herangezogen werden (M.-E. v. 17. Juli 1898). — Bei Feststellung der Grenze, bis zu welcher nach § 4 Abs. 1 und 3 das Grundgehalt eines vereinigten Schul- und Kirchenamts erhöht werden darf, sind alle Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen zu berücksichtigen (M.-E. vom 24. März 1898). Vergl. auch § 4 Abs. 5 des Pensionsgesetzes S. 327. — Versieht ein Lehrer das kirchliche Amt nur nebenbei, so finden die Gesetzesbestimmungen keine Anwendung.

Für die Ausführung des Gesetzes kam hier besonders auch die Bestimmung des § 28 Abs. 2 in Betracht, wonach für die Stellen, deren Gehaltsbezüge den Gesetzesvorschriften bereits entsprechen, diese Gehaltsbezüge zu leisten sind, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf.

Die in den alten nassauischen Gemeinden vorhandenen Verbindungen von kirchlichen Ämtern mit Schulstellen sind als dauernde im Sinne des Abs. 1 § 4 des Gesetzes anzusehen (M.-E. vom 24. März 1898).

Zu § 5—7. Die Alterszulagen für die Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbände müssen gleichmäßig bemessen sein; Direktoren und Hauptlehrer können eine höhere Alterszulage erhalten. Eine höhere Normierung des Grundgehalts ist auch bei jenen Lehrern zulässig (M.-E. vom 15. November 1897). Bestehen an einem Orte mehrere Schulverbände, so können in diesen auch die Lehrer derselben Kategorie verschiedene Alterszulagen erhalten, „vorausgesetzt, daß auch die niedrigsten Sätze noch den örtlichen Verhältnissen angemessen sind“ (M.-E. vom 3. März 1898). Auch bei Gründung neuer Schulstellen muß an der in den vorstehenden Erlassen zum Ausdruck gebrachten Auffassung festgehalten werden (M.-E. vom 14. März 1899). Es ist unzulässig, den Einheitslohn der Alterszulagen nur für die Amtsdauer des derzeitigen Inhabers zu erhöhen (M.-E. vom 15. April 1901). — Auch die in § 6 angeführten Alterszulagen bezeichnen, wie der Satz für das Grundgehalt, die untere Grenze für besonders billige Orte.

Die ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschlüsse über die Höhe der Alterszulagen werden infolge der Bestätigung seitens der Schulaufsichtsbehörde „zu einem Bestandteil der örtlichen Schulverfassung“; eine nachträgliche einseitige

Zurücknahme der Beschlüsse ist, wenn kein Irrtum, z. B. unrichtige Berechnung des Dienstalters vorliegt, nicht statthaft (Entsch. des D.-V.-G. v. 5. März 1901).

Die Verjagung neuer Alterszulagen ist nach den Ausführungsbestimmungen nur bei unbefriedigter Dienstführung zulässig, die sowohl in dem amtlichen wie in dem außeramtlichen Verhalten gefunden werden kann. Die schwerwiegenden Gründe sind unter Beteiligung der Orts-, Stadt- und Kreisschulbehörde einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; die endgültige Entscheidung liegt in der Hand der Bezirksregierung. Die Vorenthaltung der Alterszulage, die sehr selten eintritt, ist notwendig zeitlich zu begrenzen, weil sonst das Disziplinarverfahren Platz greifen müßte. Der letzte Absatz des § 7 schließt dauernde Nachteile in Hinsicht auf die Berechnung des Dienstalters aus.

Nach der Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahre 1902 sind Alterszulagen für das laufende Steuerjahr nicht in Anschlag zu bringen, wenn ihr Bezug nicht vor Überreichung des ersten Steuerzettels fällt. — Die Dienstalterszulagen haben nicht den Charakter der Belohnung und Benefizien für tadellose Dienstführung; ihre Bestimmung ist vielmehr, das Dienst Einkommen dem mit dem Dienstalter fortschreitenden Bedürfnis entsprechend zu erhöhen (M.-G. vom 14. Februar 1891).

Zu § 8 und 9. Die Alterszulageklassen sind den Ruhegehaltstassen für größere Verbände nachgebildet worden; Berlin macht einen Bezirk für sich aus. Die Klassen haben den Zweck, die durch das Gesetz geforderten Lasten möglichst gleichmäßig zu verteilen und sie so dem einzelnen leichter erträglich zu machen. Die Staatszuschüsse setzt § 27 IV fest. Die Begründung der Regierungsvorlage enthielt als Beispiel auch den Verteilungsplan einer Alterszulageklasse, der das Schema für die Ausführung abgab. — Für die Lehrer und Lehrerinnen hat die Einrichtung der Alterszulageklassen den großen Vorteil, daß bei Berufungen in neue Stellen die Frage der auswärtigen Dienstzeit sich von selbst ausschaltet, weil die Alterszulagen der in demselben Bezirke versetzten Lehrer aus der gleichen Alterszulageklasse fließen.

Die betr. Paragraphen des Gesetzes vom 23. Juli 1893 s. S. 337.

Die Bestimmung in § 9 entspricht der bisherigen Praxis, die u. a. der M.-G. vom 22. Juni 1891 festlegt. Wer danach am 1. April 1897 in sein Amt eingetreten ist, für den läuft die siebenjährige Dienstzeit am 31. März 1904 ab, und er erhält die erste Alterszulage am 1. April 1904. Den in der Zeit vom 2. April bis Ende Juni 1897 eingetretenen Lehrern kann dagegen die Alterszulage erst vom 1. Juli 1904 ab gewährt werden.

Zu § 10 und 11. Die Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit lehnen sich an die Vorschriften für das Lehrerpensionsgesetz an; sie stützen sich auf die M.-G., die bisher die Bewilligung der staatlichen Dienstalterszulagen regelten (s. S. 299). Eine größere Zahl von neueren Erlassen bezieht sich auf die Berechnung der Dienstzeit beim Besoldungsgesetz: Als Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Vorschrift des § 10 bestimmt der Erlaß vom 29. April 1898 „den Tag, von welchem ab die Verwaltung der Lehrerstelle dem betreffenden Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörde oder in deren Namen übertragen worden ist. Ist in der Übertragungsverfügung ein bestimmter Tag nicht angegeben, so ist der Tag entscheidend, an welchem der Lehrer die Verwaltung der Stelle tatsächlich übernommen bzw. sich zum Antritt bei dem Orts- oder Kreisschulinспектор gemeldet hat. Die Zahlung des Dienst Einkommens von einem bestimmten Tage ab kann nur dann für die Berechnung der Dienstzeit entscheidend sein, wenn über den Tag des Eintritts Zweifel bestehen, die in anderer Weise nicht aufgeklärt werden können“. Als Meldung zum Antritt einer Lehrerstelle im Sinne dieses Erlasses ist eine schriftliche Anzeige der Lehrperson, daß sie zur Übernahme der Stelle bereit sei, nicht anzusehen (M.-G. vom 5. Januar 1899).

Nach dem M.-G. vom 23. Februar 1899 können schriftliche Meldungen zum Dienst eintritt in der Regel nur dann als für den Beginn der Dienstzeit entscheidend in Frage kommen, wenn der zuständige Orts- oder Kreisschulinспектор von der sofortigen persönlichen Meldung am Schulorte, z. B. wegen Schulferien,

ausdrücklich entbunden, also Urlaub erteilt hat. Soweit dieses nicht geschehen ist, setzt jene Meldung, welche als Beginn der Dienstzeit im Sinne des Erlasses vom 29. April 1898 gelten soll, voraus, daß die betreffende Lehrperson zur Übernahme der erledigten Stelle am Wohnorte zur Verfügung steht.

Die Lehrer erhalten das Grundgehalt und die Schulverbände den ungefürzten Staatsbeitrag von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen des § 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes nicht mehr zutreffen (M.-E. vom 19. Januar 1898).

Das zwecks Vorbereitung für den höheren Schuldienst zurückgelegte sog. Probejahr ist den Volksschullehrern bei Gewährung der Alterszulagen in Anrechnung zu bringen, soweit die Betreffenden während des Probejahrs als selbstständige Lehrer unterrichtlich voll beschäftigt gewesen sind (M.-E. vom 19. Januar 1899).

Bei Berechnung der Dienstzeit muß auch die Zeit in Anzäh kommen, die ein durch rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis aus dem öffentlichen Schuldienst entlassener und demnächst wieder angestellter Lehrer vor der Entlassung im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt hatte (M.-E. vom 18. Mai 1897).

Für die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen ist es ohne Einfluß, ob die Beschäftigung vor oder nach dem ersten Eintritt in den öffentlichen Schuldienst erfolgt ist (M.-E. vom 22. April 1897). — Nach den Ausführungsbestimmungen sind zu den Schulen, in denen nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, nicht zu rechnen: Mittelschulen, höhere Mädchenschulen und die privaten Vorschulen für höhere Lehranstalten. — Die Anweisung der Alterszulage hat die endgültige Anstellung des übergetretenen Lehrers (der Lehrerin) zur Voraussetzung, auch wenn die endgültige Anstellung nicht gleichzeitig mit dem Übertritt, sondern erst nach ihm erfolgt. Für den Bezug der Alterszulagen gelten im übrigen die Vorschriften des § 9. Die Alterszulagen sind vom Ablauf desjenigen Vierteljahrs ab zu zahlen, in dem die Nachzahlung des gedachten Beitrags erfolgt ist (M.-E. vom 24. Juni 1898). — Die Dienstzeit an Privatschulen hat lediglich für die Bemessung der Alterszulagen und den Anspruch auf Ruhegehalt Bedeutung. Für die Gewährung des vollen Grundgehalts und die Zahlung des ungefürzten Staatsbeitrags (§ 3 und 27 Ziffer III) ist lediglich der öffentliche Schuldienst im Sinne des § 10 entscheidend (M.-E. vom 13. Januar 1902).

Zu § 12—15. Das Recht der Lehrer an den ihnen von den dazu Verpflichteten gewährten Dienstwohnungen ist lediglich ein mit Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes bewilligtes Gebrauchs- oder Wohnungsrecht, nicht ein Nießbrauchsrecht; den Lehrern steht daher nicht die Befugnis zu, die ihnen angewiesene Dienstwohnung ohne Zustimmung derjenigen, welche solche zu gewähren haben, an andere abzutreten oder zu vermieten (M.-E. v. 12. März 1881. — U. L.-N. I, 19, § 22—28). Der Lehrer darf das Beziehen der im Schulhause ihm angewiesenen Dienstwohnung nicht verweigern. Die Verpflichtung des Lehrers, sie anzunehmen, findet in dem hierbei obwaltenden dienstlichen Interesse und in dem Verhältnis des Lehrers als Staatsdiener ihre Begründung. Seitens der Schulaufsichtsbehörde kann aber einem Lehrer auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen werden, ohne daß in dieser Hinsicht der Schulgemeinde ein Recht zum Widerspruch zusteht (M.-E. v. 14. Juni 1882). Ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten ihm einmal überwiesenen Dienstwohnung besitzt der Lehrer nicht; er muß sich vielmehr die Überweisung einer anderen geeigneten Dienstwohnung oder die Gewährung einer Mietsentschädigung gefallen lassen (M.-E. v. 22. Mai 1889. — Entsch. des O.-V.-G. v. 7. Februar 1891). Der Lehrer hat das Recht, die ihm überwiesene Dienstwohnung, auch wenn er unverheiratet ist, ganz für sich zu benutzen, die Gemeinde kann also nicht einen Teil davon unter irgendeinem Vorwande zu Gemeindezwecken in Anspruch nehmen (M.-E. v. 16. Juli 1864 und 30. Juni 1884).

Den Schulverbänden in den Städten steht es frei, ihren Lehrern eine freie Wohnung oder Mietsentschädigung zu gewähren. Da es die Aufsicht und den Verkehr mit den Eltern erleichtert, wird den Direktoren oder Hauptlehrern

in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Nach dem M.=G. vom 10. Mai 1892 soll beim Neubau von dreiklassigen Landschulen auf die Einrichtung von zwei Wohnungen für verheiratete Lehrer Bedacht genommen werden. — Unter der Stelle eines alleinstehenden Lehrers ist eine Lehrerstelle zu verstehen, welche die einzige an einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden, durch das örtliche Bedürfnis gebotenen, nach den örtlichen Verhältnissen ausgestatteten besonderen Schule ist, für welche der Lehrplan und das Lehrziel einer einklassigen Volksschule maßgebend sind, und welche dauernd mit einem ordentlichen Lehrer zu besetzen ist (M.=G. v. 30. April 1889). — Für die zu den Dienstwohnungen gehörigen heizbaren Zimmer haben die Baupflichtigen auch die erforderlichen Ofen zu liefern (M.=G. v. 22. Juni 1885. — Entsch. des D.=B.=G. v. 31. Mai 1890). Im Weigerungsfalle tritt nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Beschlussfassung durch die Aufsichtsbehörde bezw. das Verwaltungsstreitverfahren ein (M.=G. v. 30. Juli 1888).

Die Größe der Dienstwohnung bestimmt der M.=G. v. 15. Nov. 1895, betreffend Bau- und Einrichtung der Volksschulhäuser (f. S. 161).

Die Bestimmung § 14 Abj. 2 entspricht dem schon angezogenen § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, der lautet: „Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, die der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentliche rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Verteilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete, beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angefallenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Bervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechtes verpflichteten dritten nicht ausgeschlossen. — Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksauschuß.“

In bezug auf die bauliche Unterhaltung bleiben die Bestimmungen des Allg. Landrechts II, 12, § 34 ff. zu Recht bestehen, hinsichtlich der Küsterwohnungen gelten die § 784—86 und 798, sowie das Ges. v. 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser. Danach ist der Lehrer zu keinerlei Reparaturen in seiner Dienstwohnung verpflichtet, die Tragung der Kosten fällt den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu. Bei den Küsterwohnungen hingegen haben die Inhaber Reparaturen bis zu 3 *M* aus eigenen Mitteln zu decken. — Für alle durch sein Verschulden in der Dienstwohnung entstandenen Schäden ist der Lehrer haftbar. Wird das Schulgebäude im gewöhnlichen Verlaufe der Zeit und ohne Verschulden des Lehrers oder seiner Angehörigen reparaturbedürftig, so hat er dem Schulvorstande rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Zu § 16. Bei der Bemessung der Mietsentschädigung für Lehrer handelt es sich nicht, wie bei den Staatsbeamten, um einen Wohnungsgeldzuschuß, sondern um einen vollen Ersatz für die fehlende Dienstwohnung; sie soll in der Regel $\frac{1}{5}$ des Gehalts und der Alterszulage nicht überschreiten. Nicht nur die örtlichen Verhältnisse, sondern auch die Amtstellung sind in Anschlag zu bringen; „Rektoren und Hauptlehrer werden wie eine größere Dienstwohnung auch mangels derselben eine höhere Mietsentschädigung zu beanspruchen haben“. (Ausf.=Best. Nr. 13). Grundgehalt und Alterszulagebeitrag sind als Maßstab gewählt, weil sie das Durchschnittseinkommen im Schulverbande darstellen. Der Wohnungsumfang ergibt sich aus den schon erwähnten Normativbestimmungen.

Von einem unverheirateten Lehrer ist anzunehmen, daß er einen eigenen Hausstand hat, wenn ihm eine Verwandte oder Wirtschafterin die Wirtschaft führt (M.=E. v. 25. März 1899). Ein eigener Hausstand liegt nur dann vor, wenn der unverheiratete Lehrer eine andere Person in seinen Haushalt dauernd aufgenommen hat, deren Unterhalt er ganz oder zum größten Teil bestreitet (M.=E. v. 25. März 1899). Wohnt ein Lehrer in seinem eigenen Hause, so folgt daraus nicht, daß ihm die gebührende Mietsentschädigung vorzuenthalten sei (M.=E. v. 7. Januar 1884). Eine Erhöhung der Mietsentschädigung mit dem steigenden Dienstalter entspricht dem Sinne des Lehrerbefoldungsgesetzes nicht. Den mit den Jahren wachsenden Bedürfnissen soll ja durch die Bemessung der Alterszulagen Rechnung getragen werden. „Zweifellos vereinbar mit den Vorschriften des Gesetzes ist es, wenn ein Beschluß hinsichtlich der Höhe der Mietsentschädigung zwischen verheirateten Lehrern und Witwen einerseits und zwischen unverheirateten (nicht verwitweten) Lehrern mit eigenem Haushalt anderseits einen Unterschied macht, während § 16 des Gesetzes letztere mit den ersteren gleichstellt“ (M.=E. v. 21. März 1898). — Bei den Lehrerinnen wird hinsichtlich der Mietsentschädigung kein Unterschied zwischen einstweiliger und endgültiger Anstellung gemacht, weil sie ein geringeres Grundgehalt und geringere Alterszulagen erhalten, und weil ihnen die Gründung eines eigenen Heims erleichtert werden soll.

Die Worte „in der Regel“ lassen Ausnahmen und die Möglichkeit zu, daß in teureren Orten die Mietsentschädigung höher als auf $\frac{1}{6}$ des Grundgehalts festgesetzt werden muß, wo es nach dem Ermessen der Aufsichts- bzw. Beschlußbehörde die Umstände des Einzelfalles erfordern (Entsch. d. D.=B.=G. v. 20. Januar 1899). Die volle Mietsentschädigung steht dem endgültig angestellten Lehrer von dem Tage der Verheiratung, also nicht erst mit dem Quartalsanfang zu (Entsch. d. D.=B.=G. v. 5. Oktober 1900).

Zu § 17—19. In die bestehenden Verhältnisse soll materiell in keiner Weise eingegriffen und auch bei Gründung neuer Schulstellen bezüglich des Brennbedarfs so verfahren werden, wie es in dem Bezirk bisher üblich war. Geändert wird nur formell die Art der Berechnung des Wertes des Brennmaterials gemäß § 20 Nr. 3 (Ausf.=Best.).

Dienstwohnungen können auch außerhalb des Schulhauses vorkommen; das „Dienstgrundstück“ müssen aber die Empfangsberechtigten selbst bewohnen. Nicht auf eine einzelne Schulstelle, sondern auf eine ganze Gegend oder auf einen Bezirk bezieht sich die Regelung; bei Einrichtung neuer Lehrstellen muß das Brennmaterial für den persönlichen Bedarf der Lehrpersonen geliefert werden, sobald es bei den übrigen Stellen bisher üblich war, das Brennmaterial zu liefern.

Die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes über die Gewährung von Dienstland an Landlehrer entsprechen den bestehenden Verhältnissen. Bei ersten oder alleinstehenden Lehrern bildet die Gewährung einer Landnutzung, die dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht, die Regel, bei anderen Lehrern wird nach dem örtlichen Bedürfnis in Anknüpfung an die bisherige Gestaltung der Verhältnisse zu verfahren sein. Neu ist die Unterscheidung zwischen dem Hausgarten und der übrigen Landnutzung. Unter Hausgarten versteht man gewöhnlich den unmittelbar am Hause gelegenen, meist eingefriedigten Teil des Dienstlandes. Das Gesetz behandelt ihn als Zubehör der Dienstwohnung; sein Ertragswert, der wesentlich von der aufgewandten Pflege abhängt, wird auf das Grundgehalt nicht angerechnet. Sein Nutzwert muß bei der Festsetzung des Wertes der Dienstwohnung seinen Ausdruck finden. — Nach der Regierungsvorlage zu dem Gesetz soll der im Umfange zu beschränkende Hausgarten $12\frac{1}{2}$ bis 25 a nicht übersteigen.

Daß bei neuen Schulstellen Naturalleistungen eingeführt werden dürfen, ergibt sich schon aus der äußeren Nötigung in ärmlichen Gegenden. Man versteht darunter die Lieferungen von Deputat, von Körner-, Hülsen- und anderen Feldfrüchten, Brot, Eiern u. dergl. Die Ablieferung muß in der Lehrerwohnung erfolgen (M.=E. v. 14. Februar 1890). In Betracht kommen ferner die

Düngung, Weaderung und Aberntung des Dienstlandes, die Gewährung von Kartoffelland oder Kuhweide, die Durchfütterung einer Kuh im Winter u. a. Bei der Aufhebung dieser Leistungen wird die Zustimmung der Beteiligten und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde verlangt; dadurch sollen Unzuträglichkeiten möglichst verhütet werden. In den Haushaltsvoranschlägen, die in bestimmten Zeiträumen regelmäßig aufzustellen sind, müssen auch die Naturalleistungen ihrem Geldwerte nach Aufnahme finden.

Zu § 20—22. Der § 20 des Gesetzes regelt das Verfahren bei Feststellung des Wertes des Ertrags der Landnutzung und der sonstigen Dienstfeinkünfte an Geld oder Naturalleistungen in Übereinstimmung mit § 45 des Zuständigkeitsgesetzes, jedoch mit dem dem Bedürfnis entsprechenden Zusatz:

„Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.“

Bei Ausführung des Gesetzes wird es sich empfehlen, eine anderweite Festsetzung des Ertrags der Landnutzung möglichst zu vermeiden. Weder würde es dem Zwecke des Gesetzes entsprechen, etwaigen Versuchen der Schulunterhaltungspflichtigen in der Richtung entgegenzukommen, die durch das Gesetz gebotene Erhöhung des Grundgehalts durch eine höhere Ertragsberechnung des Dienstlandes illusorisch zu machen, noch liegt ein Anlaß vor, durch eine Herabsetzung des früher festgestellten Ertragswertes die Erhöhung des Grundgehalts künstlich zu steigern.

Die Verhältnisse bleiben ebenso wie die Wertbemessung des Brennmaterials (§ 20 Nr. 3 des Gesetzes) am besten zurzeit unberührt, so daß der § 20 des Gesetzes nur zu einer formalen Umgestaltung des Grundgehalts insofern führt, als die Bezüge, welche die Lehrpersonen jetzt neben dem Bargehalt empfangen haben, mit ihrem veranschlagten Wert dem Bargehalt zugerechnet werden. Die Gesamtsumme ergibt das neue Grundgehalt, auf welches aber die früheren Nebenbezüge eingerechnet werden.

Wo eine anderweite Festsetzung des Wertes des Dienstlandes künftig notwendig werden sollte, wird zu beachten sein, daß ein Lehrer weder die Zeit noch die landwirtschaftlichen Kenntnisse hat, um dem Dienstland so hohe Erträge abzugewinnen, als einem bäuerlichen Wirt möglich ist. Andererseits wird dabei die etwaige Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Ackerbestellung, Düngung usw. zu berücksichtigen sein.

Was die Anrechnung des Brennmaterials anlangt, so ist in dem Gesetz Vorsorge getroffen, daß sie bei gering besoldeten Lehrern und Lehrerinnen nicht mit einem zu hohen Betrage erfolgt. Hier geschieht sie mit der Beschränkung, daß das verbleibende Grundgehalt (§ 2 des Gesetzes) einschließlich der Naturalbezüge (§ 20 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) bei Lehrern nicht unter 840 *M.*, bei Lehrerinnen nicht unter 650 *M.* jährlich betragen darf.

Die hierbei festgesetzte Anrechnung gilt auch, wenn die Schulstelle einstweilig oder nur mit einem jungen Lehrer besetzt ist und nur die nach § 3 des Gesetzes bemessene Besoldung gewährt wird.

Die Begründung der Regierungsvorlage gibt hierfür folgendes Beispiel: Die gesamten Nutzungen einer Stelle einschließlich des Brennmaterials betragen jetzt 900 *M.*, der Wert des Brennmaterials ist 100 *M.*. Dem Lehrer sollen aber 840 *M.* ausschließlich des Brennmaterials bleiben: also ist das verbleibende Bargehalt um 40 *M.* zu erhöhen, das Brennmaterial mit 60 *M.* anzurechnen. Der einstweilig angestellte Lehrer erhält $\frac{1}{5}$ von 900 *M.*, also 180 *M.* weniger, d. h. 720 *M.*. Darauf wird ihm das Brennmaterial mit 60 *M.* angerechnet, er muß außerdem 660 *M.* bekommen (Ausf.-Best. Nr. 16).

Die Abschätzung des Ertragswertes der Dienstländereien regelt der *M.=G.* v. 12. Februar 1890. Der Ertrag darf nicht zu hoch angerechnet werden. Wo es sich um Ländereien handelt, die regelmäßig in Pacht gegeben werden, läßt sich der jeweilige Ertragswert leicht feststellen; im anderen Falle

muß bei der Schätzung gerechterweise auf die Persönlichkeit des Stelleninhabers Rücksicht genommen werden. „Das Verlangen einzelner Gemeinden, den Ertragswert solcher Dienstländereien nach dem Ertrage zu bemessen, welchen ein bäuerlicher Wirt aus der Bewirtschaftung derselben ziehen möchte, ist in feiner Weise gerechtfertigt. Je treuer der Lehrer seines Amtes waltet, um so mehr ist er für die Bewirtschaftung des Dienstlandes in der Ausnutzung der eigenen Kraft und der für die landwirtschaftlichen Arbeiten gelegenen Zeit beschränkt. Auch fehlt dem Lehrer vielfach, wie naturgemäß, eine so genaue Kenntnis des Wirtschaftsbetriebs, wie sie unter den heutigen schwierigen Verhältnissen erste Vorbedingung für die Erzielung einer besseren Bodenrente ist.“ Im allgemeinen ist bei solchen Schätzungen der Grundsteuerreintrag zugrunde zu legen. — Bei der Berechnung muß der Ertrag ermittelt werden, den der Inhaber einer Lehrerstelle bei Selbstbewirtschaftung des Dienstlandes nach einer für eine längere Reihe von Jahren anzulegenden Durchschnittsberechnung erfahrungsmäßig erzielt (M.=E. v. 19. Mai 1888. — Der Erlaß verweist auf Entscheidungen des D.=B.=G. v. 6. Juni 1876 usw.). Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreisausschusses hat der Bezirksausschuß zu befinden.

Hinsichtlich des Brennmaterials hat die in § 20^a ausgesprochene Beschränkung für alle Stellen Geltung, bei denen der 840 $\%$ übersteigende Betrag des Grundgehalts niedriger ist als der Wert des Brennmaterials. Hierbei ist kein Unterschied zu machen zwischen einfachen Lehrerstellen und solchen, für die in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 ein höherer Grundgehalt vorgesehen ist (M.=E. v. 13. Mai 1898).

Die Bestimmungen des § 21 gelten in vollem Umfange für die Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter (M.=E. v. 27. Dezember 1898). Sind der 1. und 2. Quartalstag Sonn- und Festtage, so werden die Dienstbezüge am letzten des vorhergehenden Monats gezahlt (M.=E. v. 22. Dezember 1880 und v. 17. Dezember 1886).

Über die Vergütung der Umzugskosten (§ 22) s. Versetzung im Interesse des Dienstes usw. S. 247 ff.

Zu § 23 u. 24. Die Bestimmungen über das Gnadenquartal geben das bisher bestehende Recht wieder, das sich auf die Kabinettsorders vom 27. April 1816 und 15. Nov. 1819 stützt. Auch das Gesetz vom 6. Febr. 1881 enthält die gleichen Festsetzungen. Die Beschränkungen, daß der verstorbene Lehrer „in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden“ haben müsse, kommt in Wegfall. — Die Ortschulbehörde entscheidet, zu wessen Händen aus der Zahl der berechtigten Hinterbliebenen die Zahlung zweckmäßig zu erfolgen hat. Es wird in der Regel diejenige Person sein, die das Begräbnis besorgt und den Haushalt fortführt. Die Gnadenbezüge an Alterszulage sind aus der Alterszulagekasse zu bestreiten, der der Name des Empfängers seitens des Ortschulinspektors bekannt zu geben ist. (Ausf.=Best.) — Die Kosten für eine Stellvertretung tragen die Unterhaltungspflichtigen; über die Art und den Umfang entscheidet die Aufsichtsbehörde von Fall zu Fall.

Den Hinterbliebenen sollen die Gnadenbezüge so bald als irgend tunlich zuteil werden (M.=E. vom 7. Oktober 1899). Zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers zustehenden Gnadenbezügen gehören auch die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Ämtern vereinigten Schulstellen (M.=E. vom 6. Juli 1898). Adoptivkinder haben keinen Rechtsanspruch auf Gnadenbezüge; sie gehören zu den im § 31 Abs. 3 des Pensionsgesetzes aufgeführten Pflegekindern, denen unter den dort angegebenen Voraussetzungen der Gnadenmonatsbetrag bewilligt werden kann (M.=E. vom 16. Mai 1895. — Erl. des Fin.=Min. vom 1. Februar 1895).

Unter „Familie“ versteht das Gesetz nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandten und Pflegekinder, denen der Beamte in seinem eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewährt. Daß dem Nachfolger oder Vertreter für seine Person ein „Absteigequartier“ gewährt werde, bestimmte

schon die Kab.-Order vom 27. April 1816. Die Entscheidung über die Frage des Unterkommens wird in Städten den Stadtschulbehörden, auf dem Lande den Kreisschulinspektoren, geeignetenfalls auch den Ortsschulbehörden von Aufsicht wegen zu übertragen sein. Die Entscheidung ist nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Verhältnisse zu treffen (Ausf.-Best. Nr. 20).

Zu § 25. Der erste Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienst Einkünfte, lautet:

§ 1. Über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Befoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§ 2. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Oberrechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Oberrechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§ 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermanglung einer solchen, sowie seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Regierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt.)

§ 4. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs, steht beiden Teilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§ 5. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendieren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütung in Ermanglung eines vorher bestimmten Betrags oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältnis stehe, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurteilung nächst den dem Beamten besonders erteilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen königlichen Anordnungen, sowie die seitens der Zentralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgeteilten und die mit Genehmigung der Zentralbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.

§ 7. Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des § 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

Anmerkungen. 1. § 3 ist durch das Ausf.-Ges. vom 24. April 1878 wie folgt abgeändert: „Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch die Bezirksregierung“ (den Regierungspräsidenten). 2. § 4 ist ganz beseitigt; der Instanzenzug richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Wie schon a. a. O. hervorgehoben wurde, sind bei Ansprüchen der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis nicht die Amts-, sondern

die Landgerichte zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Streitobjekts (f. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 70 und Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 § 39).

Zu § 26. Die Auseinandersetzungen zwischen dem anziehenden und dem abgehenden Lehrer, die § 26 möglichst abzukürzen sucht, sind in dem gleichlautenden Abschnitt Seite 249 erörtert worden. „Die Entscheidungen . . . werden sich zu meist auf Landschulen beziehen und werden hier zweckmäßig in die Hand des Landrats zu legen sein“ (Ausf.=Best. Nr. 21).

Zu § 27 u. 28. Wie das Gesetz selbst, so behandeln auch die Ausführungsbestimmungen die Berechnung der Staatsbeiträge mit großer Ausführlichkeit, letztere unter Aufstellung von Musterbeispielen. Für den Lehrer haben diese Festsetzungen weniger Interesse, weshalb wir hier auf den Abdruck der Ausführungsbestimmungen verzichten können.

„Wie zu Nr. 3 der Ausf.=Best. am Schlusse schon besonders hervorgehoben, kennt das Gesetz minder besoldete Stellen für Hilfslehrer, Hilfslehrerinnen, Adjubanten, Unterlehrer, Nebenlehrer, Präparanden, Provisoren usw. nicht. Wo solche Stellen noch bestehen, werden sie kraft Gesetzes ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen und sind bei Ausführung des Gesetzes sowohl hinsichtlich der Regelung des Dienst Einkommens wie hinsichtlich der Leistungen des Staates den übrigen Schulstellen gleich zu behandeln.“ (Ausf.=Best.)

Abweichend von dem Gesetz vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889, betr. die Erleichterung der Volksschullasten, bestimmt § 27 Abs. 1 in bezug auf die Berechnung der Staatsbeiträge, daß sie einerseits zum Dienst Einkommen, andernseits aber, soweit sie hierzu nicht nötig sind, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des in Betracht kommenden Schulverbandes zu zahlen sind. Die Reihenfolge der Berechnung des Staatsbeitrags auf die einzelnen Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen deuten die Ausf.=Best. an. Die Auslegung der Vorschrift des § 27 B. III wegen Kürzung des Staatsbeitrags zu dem Dienst Einkommen setzt sich der M.=G. vom 1. März 1898 zum Ziel. Andere einschlagende Min.=Erlasse datieren vom 25. März, 30. Juni und 30. November 1899. Wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt, werden die staatlichen Beiträge und Beihilfen schon am leztvorhergehenden Werktag gezahlt (M.=G. vom 26. Februar 1898).

Den Beiträgen 337 *M* und 184 *M* liegt folgende Berechnung zugrunde: Zunächst wurde ermittelt, welche Summen insgesamt erforderlich wären, um die nach Maßgabe von § 5 zu zahlenden Alterszulagen zu decken, wenn diese in allen Schulorten mit den in § 6 vorgesehenen Mindestsätzen gewährt würden. Hiernach werden für die Lehrer rund 23 Millionen, für die Lehrerinnen 1800000 *M* beansprucht. Teilt man die genau berechneten Summen durch die Gesamtzahl der Lehrer- bzw. Lehrerinnenstellen (gegenwärtig rund 70000 bzw. 10000), so kommt man auf die im Gesetz angegebenen Beträge, welche somit die durchschnittlichen Mindestalterszulagen der Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Preußen darstellen. Der Betrag von 337 bzw. 184 *M* wird als Staatszuschuß wie der Besoldungsbeitrag bis zur Höchstzahl von 25 Stellen an jede politische Gemeinde gewährt, jedoch direkt an die Alterszulagekasse gezahlt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet (Ausf.=Best. 22 IV).

Unter der Stelle eines alleinstehenden Lehrers ist bei der bestehenden Schuleinrichtung in der Regel (im Sinne der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889) eine Lehrerstelle zu verstehen, die die einzige an einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden, durch das örtliche Bedürfnis gebotenen, nach den örtlichen Verhältnissen ausgestatteten, besondern Schule, für die der Lehrplan und das Lehrziel einer einklassigen Volksschule maßgebend sind, und welche dauernd mit einem ordentlichen Lehrer zu besetzen ist (M.=G. vom 30. April 1889). Nur wenn der Rektor ausschließlich an einer Schule planmäßig zu unterrichten hat und also seine Stelle als erste Lehrerstelle dieser einzelnen Schule gelten kann, werden für die ersten Lehrerstellen der übrigen,

seiner Aufsicht unterstellten Schulen die Staatsbeiträge in Höhe von 500 *M* zu tragen sein. Sofern dem Rektor mehrere Schulen unterstellt sind und er an mehreren derselben unterrichtet, müssen, wenn seine Stelle als erste Lehrerstelle in Ansat kommt, alle übrigen ordentlichen Lehrerstellen hinsichtlich der Anweisung des Staatsbeitrags als zweite usw. angesehen werden, für die die Stadt nur den geringeren Staatsbeitrag von 300 *M* erhalten könnte (M.=E. vom 3. Februar 1891).

Nach den Schlußbemerkungen der Ausf.=Best. soll sich die Neuregelung der Besoldungen in dem gesamten Staatsgebiet nach einheitlichen Grundsätzen und, bei voller Würdigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen und Bezirke, in angemessener Abstufung vollziehen. Für die Besoldungsbewegung soll sie auf absehbare Zeit einen Abschluß bilden. Bei Anbahnung einer Neuregelung ist zuvor an den Kultusminister zu berichten.

*

Ein möglichst zutreffendes Gesamtbild von den Besoldungsverhältnissen der Volksschullehrer Preußens kann nur die Statistik gewähren. Eine solche ist seitens des Preussischen Lehrervereins unter dem 1. März 1899 erhoben worden. Die Bearbeitung des umfangreichen statistischen Materials hat der geschäftsführende Ausschuß 1902 nach dreijähriger mühevoller Arbeit beendet. Die 406 Seiten und 3 Tabellen umfassende Broschüre stellt einen fast vollständigen (es fehlen nur 3 Kreise) zahlenmäßigen Nachweis über die Durchführung des Lehrerbefoldungsgesetzes dar und gestattet einen leichten und sicheren Überblick über die an der Jahrhundertwende vollzogene Neuordnung der Gehaltsverhältnisse in Preußen.

Das Material lag in speziellen Angaben für die einzelnen Orte der Monarchie und in Übersichten, nach Kreisen und Regierungsbezirken geordnet, vor. Die Veröffentlichung des gesamten Materials scheiterte am Kostenpunkt. Durch die Kürzung und Zusammenarbeitung des Materials wird jedoch der Hauptzweck der Broschüre, darzutun, wie das Lehrerbefoldungsgesetz in den einzelnen Gegenden der Monarchie zur Durchführung gekommen ist, gut erreicht. Auf spezielle Angaben, die nur Auskunft über einzelne Orte geben, wurde also zugunsten der Provinzial-, Bezirks- und Kreisübersichten verzichtet. Der Titel des Buches lautet: Das Dienst Einkommen der Volksschullehrer in Preußen auf Grund der statistischen Aufnahme vom 1. März 1899. Magdeburg, 1902. Tabelle A umfaßt: Grundgehalt und Alterszulagen der Lehrer, Hauptlehrer und Direktoren ohne und mit Kirchendienst. Tabelle B: Dienstwohnung und Mietsentschädigung. Tabelle C: Landdotation und Naturalienbezüge. Das Buch wird durch den geschäftsführenden Ausschuß des Preussischen Lehrervereins verabreicht.

Von den zahlreichen anderen Schriften, die in weiterem oder engerem Rahmen das Dienst Einkommen der Lehrerschaft zum Gegenstand der Besprechung machen, seien nur genannt:

Lampe, Gehaltsverhältnisse der seminarisch gebildeten Lehrer in Berlin und dessen Vororten, sowie in den 383 Städten Preußens mit höheren Schulen. Berlin, 1902. Hilfsverein deutscher Lehrer (N. 37, Lottumstr. 10). Preis 75 *P*.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrerstellen an den Volksschulen der Provinz Brandenburg. Herausgegeben vom Vorstände des Prov.-Lehrervereins (unter Mitwirkung der statistischen Kreisbureaus). 25 *P*.

3. a) Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Direktoren in den größeren Städten
Preußens.

Ort	Einv. in Taus.	Gehalt der Lehrer			Gehalt der Direktoren		
		Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.	Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.
Provinz Ostpreußen.							
Königsberg	190	1100	200	500	1700	200	600
Tilsit	35	1050	150	350	1600	150	450
Insterburg	28	1050	150	350	1600	150	450
Allenstein	25	1100	150	360	1600	150	450
Memel	20	1050	150	300	1400	150	400
Gumbinnen	14	1080	150	200—300	1950	150	450
				(d. h. unv. 200)			
Osterode	13	1050	150	200—300	1800	150	400
Braunsberg	12	1050	150	300	1500	150	400
Lyck	12	1050	150	300	1500	200	500
Rastenburg	11	1000	130	200—300	1500	140	360
Provinz Westpreußen.							
Danzig	141	1100	200	350—450	1700	200	500
Elbing	33	1100	170	300	1500	170	460
Graudenz	33	1100	150	300	1800	150	360
Thorn	30	1100	150	400	1800	150	450
Dirschau	13	1100	150	200—300	1850	150	400
Kulm	11	1100	150	300	1800	150	450
Marienburg	11	1100	150	300	2100	150	450
Königsberg	11	1050	150	200—300	1850	150	400
Marienwerder	10	1050	150	300	1550	150	300 (Sptl.)
Pr.-Stargard	10	1050	130	200—300	1650	130	400
Provinz Posen.							
Posen	120	1200	200	500	2500	200	750
Bromberg	52	1200	160	400	1700	160	460
Inowrazlaw	26	1200	150	300	1800	150	400
Gnesen	23	1200	150	300	1800	150	400
Schneidemühl	21	1200	150	300	1800	150	450 (Sptl.)
Lissa	15	1200	160	360	1800	160	450
Krotoschin	12	1200	175	300	1800	175	400
Kawitsch	12	1200	150	300—350	1800	200	450
Ötztom	12	1200	175	350	2100	175	450
Katel	8	1100	130	300	1800	130	400
Provinz Pommern.							
Stettin	211	1250	200	550	2150	200	650
Straßund	31	1200	150	300	2000	150	450
Stargard	27	1200	150	300	2700	150	450
Stolp	27	1150	150	360	2400	150	450
Greifswald	23	1200	150	300	2400	200	540
Rüsslin	20	1200	150	300	2700	150	400
Rolberg	20	1200	150	270	2400	150	350
Anklam	15	1100	130	250	3000	130	450
Demmin	12	1100	150	300	2400	150	480
Swinemünde	11	1200	150	300	2000	150	400
Lauenburg	10	1100	150	300	2500	150	450
Basewalk	10	1100	130	250	1800	130	300
Neu-Stettin	10	1100	150	300	2400	150	450

Ort	Einw. in Taus.	Gehalt der Lehrer			Gehalt der Direktoren		
		Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.	Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.
Provinz Brandenburg.							
Berlin	1900	1200	4×300 6×200	648	2400	4×300 6×200	800
Charlottenburg	190	1250	250	650	2350	250	800
Schöneberg	106	1400	200	650	2400	200	900
Rixdorf	100	1300	200	500	1900	200	600
Spandau	65	1200	200	400	1700	200	600
Frankfurt a. D.	63	1200	160	360	1800	160	540
Potsdam	60	1250	225	500	2000	250	600
Brandenburg	50	1200	160	400	1600	160	450
Kottbus	40	1250	150	300—400	2150	150	550
Landesberg	35	1200	160	300	1800	160	450
Guben	33	1200	160	300	1800	160	450
Rathenow	22	1200	160	360	1800	160	450
Röperitz	22	1300	200	400	1800	200	500
Forst	22	1200	160	300	1800	160	450
Eberswalde	22	1200	160	360	2100	200	500
Luckenwalde	21	1200	160	260	1800	160	450
Brenzlau	20	1200	160	300	2400	160	480
Neu-Ruppin	17	1200	160	300	1800	160	400
Rüstrin	17	1200	160	240	1800	160	300
Sorau	16	1200	160	250	1800	160	300
Wittenberge	16	1200	160	270	1800	170	450
Fürstenwalde	16	1200	160	270	1800	175	400
Sommerfeld	12	1100	160	270	1700	160	360
Spremberg	11	1100	160	250	1800	160	300
Schwedt	10	1100	150	250	2100	150	450
Bororte von Berlin.							
Lichtenberg	45	1300	200	500	2000	200	600
Wilmerdorf	40	1300	200	600	2300	200	800
Neu-Weißensee	36	1300	200	420	1800	200	500
Panlow	25	1300	200	450	2000	200	600
Gr.-Lichterfelde	25	1300	200	550	2000	250	660
Steglitz	20	1300	200	600	2400	200	800
Rummelsburg	18	1300	200	450	1800	200	500
Friedenau	12	1400	200	600	2400	200	800
Lempelhof	10	1300	200	500	2000	200	700
Provinz Schlesien.							
Breslau	430	1300	200	400—600	1900	200	600
Görlitz	81	1150	200	450	2000	200	450
Königshütte	59	1200	180	450	2100	180	500
Biegnitz	55	1150	180	300	1550	180	460
Gleiwitz	52	1200	180	450	1800	180	550
Beuthen	51	1200	180	432	2100	180	500
Zaborze	40	1200	160	270	1650	160	360
Kattowitz	33	1200	180	450	2000	180	600
Oppeln	30	1200	150	300	1800	150	400
Schweidnitz	29	1200	160	300	1800	160	400
Katibor	25	1200	160	400	1800	160	600
Neiße	25	1200	160	360	1800	160	360
Brieg	24	1150	150	400	1650	150	500

Ort	Einv. in Taus.	Gehalt der Lehrer			Gehalt der Direktoren		
		Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.	Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.
Groß-Glogau	22	1200	150	400	1600	150	450
Grünberg	21	1150	150	350	1500	150	400
Neustadt (D.=Schl.)	20	1200	150	300	1800	150	300
Langenbielau	20	1150	140	300	1265 bis 1380	140	300
Hirschberg	18	1200	150	300	2250	150	400
Lipine	17	1200	180	400	1700	180	400
Bunzlau	15	1100	160	300	1650	150	500
Waldburg	15	1200	160	350	1800	160	400
Reichenbach	15	1100	180	300	2100	180	450
Glag	15	1150	160	360	1350	160	420 (Sptl.)
Sagan	14	1150	150	300	1800	150	400
Sauban	15	1100	150	300	1750	150	400

Provinz Sachsen.

Magdeburg	230	1200	200	400—450	2400	200	660
Halle	157	1200	200	500	2400	200	600
Erfurt	87	1150	180	400—450	2050	200	650
Halberstadt	43	1100	180	400	2100	200	600
Mühlhausen	34	1100	150	300	1750	200	450
Nordhausen	29	1100	180	350	2100	180	500
Achersleben	28	1100	170	330	1700	170	330
Zeitz	28	1100	150	300	2000	175	450
Weißenfels	28	1100	150	330	2000	180	460
Naumburg	24	1100	160	300	2300	180	500
Eisleben	24	1100	175	360	2000	200	420
Burg	23	1050	150	300	2000	150	500
Quedlinburg	23	1100	170	370	2100	170	400
Stendal	22	1100	160	360	1800	160	450
Stassfurt	20	1100	170	300	2000	170	400
Merseburg	19	1150	160	360	2000	180	450
Wittenberg	18	1200	150	300	2100	160	500
Schönebeck	16	1050	175	300	2100	180	400
Eilenburg	15	1050	150	300	2000	180	400
Achersleben	14	1050	150	350	1800	170	420
Suhl	13	1050	150	225—300	1600	180	400
Bitterfeld	12	1050	150	300	2000	150	500
Langensalza	12	1100	150	240	1600	180	400
Sangerhausen	12	1050	150	330	2200	150	450
Torgau	12	1100	150	350	1800	160	450
Bernigeroде	12	1050	150	300	2400	150	300

Provinz Schleswig-Holstein.

Altona	161	1300	200	540	1500	250	570
Kiel	108	1350	200	450	1800	200	600
Flensburg	49	1300	200	400	1600	240	400
Wandsbeck	28	1300	160	400	1500	180	500
Neumünster	27	1240	200	360	1500	220	420
Schleswig	18	1300	190	400	1500	190	400 (Sptl.)
Itzehoe	16	1300	160	300	1500	180	420
Rendsburg	15	1300	160	300	1500	200	400
Elmsborn	14	1300	180	300	1400	200	400
Gaarden	13	1350	200	450	1800	200	600

Ort	Einn. in Tauf.	Gehalt der Lehrer			Gehalt der Direktoren		
		Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.	Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.
Provinz Hannover.							
Hannover	236	1400	200	600	2300	200	700
Osnaabrück	52	1200	200	360	1800	200	360 (Sptl.)
Linden	50	1200	200	450	1500	200	550 (Sptl.)
Harburg	50	1200	200	420	1600	200	560
Hildesheim	44	1300	180	400	2500	300	440
Göttingen	30	1200	180	420	1800	180	420
Wilhelmshaven	30	1300	180	500	1800	180	600
Lüneburg	25	1200	160	360	1710	160	450
Geestemünde	20	1200	180	360	1500	180	450
Celle	20	1200	160	360	2060	160	500
Hamelu	19	1200	160	360	2300	160	500
Emden	18	1200	160	400	1700	160	610
Wilhelmshurg	17	1150	160	360	1550	160	450
Goslar	17	1200	180	350	1800	180	550
Beine	16	1200	160	330	1800	160	450
Nienburg a. W.	13	1200	160	300	1800	160	300
Leer	12	1200	160	300	1700	160	550
Provinz Hessen = Nassau.							
Frankfurt a. M.	295	1600	220	720	3100 bis 3600	220	820
Kassel	106	1400	200	500	2350	200	650
Wiesbaden	96	1600	200	700	2600	240	800
Hanau	30	1400	200	500	2200	200	600
Marburg	18	1200	200	400	1800	200	500
Fulda	17	1200	180	400	1400	180	400 (Sptl.)
Biebrich	15	1500	200	400	1700	200	550
Höchst	15	1300	200	500	1900	200	600
Homburg	12	1200	200	400	2400	200	600
Schwege	11	1200	200	400	1800	200	500
Provinz Westfalen.							
Dortmund	145	1500	200	500	1800	200	550
Bochum	68	1500	200	450	2000	200	550
Hagen	65	1500	180	450	1800	180	500
Münster	64	1400	200	432	1700	200	500
Bielefeld	63	1350	180	450—550	1850	180	650
Gelsenkirchen	36	1400	200	400	1550	200	400
Recklinghausen	35	1400	200	450	1900	200	500
Witten	34	1400	200	450	1650	250	700
Hamm	33	1400	200	400	2400	200	600
Herne	28	1500	200	400	1700 bis 1900	200	400
Herlohn	28	1400	180	400	2000	180	600
Lüdenscheid	28	1400	180	400	2500	180	600
Schalke	28	1400	200	400	1600	200	400
Herford	25	1300	160	340	1500	160	400
Hörde	25	1400	200	400	1900	200	500
Minden	24	1300	160	400	2000	160	500
Berne	24	1400	200	400	1600	200	500
Siegen	22	1300	180	450	1500	180	600

Ort	Einn. in Taus.	Gehalt der Lehrer			Gehalt der Direktoren		
		Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.	Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohnungs- entschädig.
Bocholt	21	1300	180	360	1500	180	360 (Sptl.)
Langendreer	20	1400	200	400	1500	200	400 (Sptl.)
Wattenscheid	20	1400	200	400	1600	200	400
Soest	17	1400	180	400	1800	200	400
Schwelm	17	1400	180	400	1700	180	500
Unna	15	1400	180	400	2100	180	500
Paderborn	14	1300	200	400	1800	200	510

Rheinprovinz.

Cöln	375	1500	200	500	2000	200	800
Düsseldorf	215	1450	200	450—550	2100	200	600
Essen	182	1400	200	440—540	2000	200	600
Elberfeld	157	1450	200	500	2050	200	600
Barmen	148	1500	200	450	2000	200	600
Aachen	135	1400	200	500	1700	200	500 (Sptl.)
Crefeld	108	1400	200	450	1800	200	550
Duisburg	93	1450	200	500	1900	200	550
Reimscheid	60	1500	180	500	2000	180	600
M.-Glabach	58	1500	200	450	1800	200	550 (Sptl.)
Bonn	51	1400	200	500	1900	200	600
Borbeck	47	1200	180	400	1700	180	500 (Sptl.)
Koblenz	45	1400	200	450	1700	200	450
Solingen	45	1450	175	400—500	1850	175	600
Mülheim a. Rh.	45	1400	200	400—550	1800	200	600
Oberhausen	43	1400	200	400	1800	200	450
Trier	43	1200	200	450	1500	200	450
Mülheim a. Ruhr	40	1400	200	450	1900	200	500
Malsstadt-Burbach	38	1425	175	360	1925	175	480
Rheydt	36	1400	180	360—400	1800	180	500—540
Weidenrich	36	1400	200	300—400	1800	200	400
Alteneffen	36	1400	180	500	1400	180	500
Neuß	30	1350	180	300—450	1700	180	550
Neunkirchen	30	1380	180	360—400	1680	180	450
Neuß	28	1350	180	450	1750	180	550 (Sptl.)
Düren	27	1350	200	450	—	—	—
Biersen	25	1250	160	360	—	—	—
Saarbrücken	23	1500	175	432	2000	175	432
Wesel	23	1400	200	400	1800	200	500
Schweiler	22	1300	175	240—360	1400	175	360 (Sptl.)

b) Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen in den Städten
der Servisklassen I^A und I.¹⁾

Ort	Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohn- Entsch.	Ort	Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohn- Entsch.
Berlin	1000	3×100 4×200	432	Frankfurt a. M.	1300	120	400
Breslau	1100	160	300	Hannover	1100	150	300
Cöln	1200	100	250	Magdeburg	1000	120	270
				Düsseldorf	1200	100	300

¹⁾ Auch der Vorstand des Landesvereins Preussischer Volksschullehrerinnen hat eigene statistische Aufnahmen gemacht und deren Ergebnisse in dem „Handbuch

Ort	Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohn- Entsch.	Ort	Grund- gehalt	Alters- zulagen	Wohn- Entsch.
Stettin	1050	120	300	M. = Gladbach	1200	120	250
Charlottenburg	1150	150	450	Remscheid	1250	100	300
Königsberg i. Pr.	950	120	300	Königshütte	1000	130	200
Altona	1000	120	240	Liegnitz	1050	100	200
Halle a. S.	950	110	300	Elbing	880	120	200
Elberfeld	1300	100	336	Bromberg	900	100	240
Dortmund	1300	120	250, 350	Dänabrück	1000	100	240
Barmen	1300	120	300	Gleiwitz	1000	100	200
Danzig	900	120	300	Beuthen	900	130	200
Aachen	1100	100	300	Bonn	1150	120	250
Essen	1200	100	250	Linden	1000	130	270
Posen	1050	150	300	Brandenburg	950	100	240
Kiel	1060	120	240	Flensburg	1000	120	200
Krefeld	1200	100	300	Harburg	1000	110	280
Rassel	1200	140	300	Koblenz	1050	130	300
Schöneberg	1200	100	400	Altendorf	1200	100	200
Kirchdorf	1150	130	300	Solingen	1200	100	250
Duisburg	1200	120	300	Halberstadt	900	120	270
Wiesbaden	1200	120	300	Thorn	900	100	200
Erfurt	900	110	250	Wandsbeck	950	100	240
Görlitz	1000	100	300	Wilhelmshaven	900	110	250
Bochum	1200	140	300	Lehe	900	100	fr. Wbn. 288
Hagen	1300	100	250	Saarbrücken	1125	175	288
Spandau	1000	150	250	St. Johann	1125	140	288
Münster	1100	120	240	Geestmünde	1000	120	240
Vielefeld	1150	120	250	Schleswig	1000	110	200
Potsdam	900	110	300	Lichterfelde (Dorf)	1100	130	300
Frankfurt a. D.	900	100	240	Burtscheid	1100	100	200

4. Grundsätze für die Regelung der Befoldung der Lehrpersonen an öffentlichen mittleren Schulen.

Berlin, den 20. April 1900.

Wie die von den Regierungen auf die Runderlasse vom 15. Dezember 1898 — U. III. E. 6954 U. III. D. — und 29. Juni 1899 — U. III. C. 2051 — einge-reichten Übersichten über die Verhältnisse der öffentlichen mittleren Schulen und die von den Herren Oberpräsidenten infolge des Erlasses vom 8. September 1899 — U. III. C. 2939 — erstatteten Berichte ergeben, sind die Befoldungen der Lehr-per-sonen an den öffentlichen mittleren Schulen in einer großen Zahl von Ge-meinden noch nicht angemessen geregelt. Zwar hat bereits eine Reihe von Ge-meinden bei der Ausführung des Gesetzes über das Dienst Einkommen der Volksschullehrer auch eine Regelung der Befoldungen der Lehrpersonen an den öffentlichen mittleren Schulen beschlossen und durchgeführt. Indessen kann die bewilligte Aufbesserung in vielen Fällen sowohl an sich wie auch deshalb nicht für ausreichend erachtet werden, weil dieselbe entweder nur die Verhältnisse der derzeitigen Stelleninhaber berücksichtigt oder sich nur auf einzelne Kategorien von Lehrpersonen erstreckt hat.

Es ist deshalb erforderlich, daß überall da, wo die bisherigen Be-foldungen den nachstehenden Grundsätzen nicht entsprechen, wegen

zur Orientierung über die Gehaltsverhältnisse der preussischen Volksschullehrerinnen“ zusammengestellt und mit erläuterndem Text herausgegeben. 2. Auflage. Berlin 1900. Selbstverlag des Vereins. Zu beziehen durch die statistischen Zentralstellen. Preis 75 \mathcal{M} .

einer allgemeinen Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen mittleren Schulen mit den betreffenden einzelnen Gemeinden verhandelt wird.

Als „öffentliche mittlere Schulen“ im Sinne dieses Erlasses sind alle diejenigen der Aufsicht der Bezirksregierung unterstehenden Unterrichtsanstalten anzusehen, auf welche das Gesetz vom 11. Juni 1894 — Ges.-S. S. 109 —, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, sich bezieht. Ausgeschlossen sind aber diejenigen Schulen, welche nach ihrem Lehrplan, auch wenn sie nicht 7 aufsteigende Klassen haben, zur Kategorie der höheren Mädchenschulen zu rechnen sind.

Bei der Regelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrpersonen an den mittleren Schulen ist in erster Linie zu erwägen, daß diese Lehrpersonen nicht das Privileg der Freiheit von Gemeindeabgaben besitzen, und daß an ihre Vorbildung und an ihre Leistungen höhere Anforderungen gestellt werden, als an die Lehrpersonen der Volksschulen. Ihre Besoldungen müssen daher entsprechend höher bemessen werden.

Im übrigen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Gehaltsregelung der Lehrpersonen an den mittleren Schulen sind tunlichst die Vorschriften des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 über die Zusammensetzung des Dienst Einkommens aus Grundgehalt, Alterszulagen, freier Wohnung oder im Sinne § 16 des Gesetzes ausreichender Mietsentschädigung, sowie über die Zahl und Abstufung der Alterszulagen und über die Berechnung der Dienstzeit zugrunde zu legen — § 1, 2, 3, 5, 10 und 11 des Gesetzes vom 3. März 1897.

2. Für jede Kategorie der Lehrkräfte ist als Mindestsatz der Besoldung das der entsprechenden Kategorie von Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen desselben Orts auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897 gewährte Dienst Einkommen zuzüglich einer ihrer Amtsstellung entsprechenden pensionsberechtigten Erhöhung festzusetzen.

3. Diese Erhöhung muß sich a) für die Direktoren und Leiter nach den Verhältnissen des Einzelfalles, dem Umfange und Lehrziele der Schule und den an den Stelleninhaber und seine Vorbildung gestellten Anforderungen richten. Sie wird b) für die ordentlichen Mittelschullehrer mindestens 300 *M.*, c) für die ordentlichen Lehrerinnen mindestens 150 *M.* und d) für die technischen Lehrerinnen, sofern sie vollbeschäftigt und endgültig angestellt sind, mindestens 50 *M.* betragen müssen.

Außer den vorausgeführten Kategorien von Lehrpersonen sind zurzeit an den mittleren Schulen noch eine große Anzahl von Elementarlehrern angestellt, welchen auf Grund der Vorschrift des § 26 der Prüfungsordnung für die Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 wegen guter Leistungen in der Prüfung die Befähigung zum Unterrichten in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Mädchenschulen verliehen ist. Diese durch den Mangel an geprüften Mittelschullehrern hervorgerufene Vorschrift hat mit der Zunahme der letzteren an Bedeutung verloren und ist durch den Erlass vom 19. Dezember 1898 — U. III. C. 3404 — (Zbl. 1899 S. 288) auch förmlich außer Kraft gesetzt worden. Da diese Kategorie von Lehrpersonen mithin in absehbarer Zeit durch geprüfte Mittelschullehrer ersetzt sein wird, empfiehlt es sich, bei der Neuaufstellung von Besoldungsordnungen für Schulen, an denen zurzeit noch solche Volksschullehrer angestellt sind, die Besoldung der letzteren nur in Form einer Übergangsbestimmung zu regeln. Diese Besoldung gleich hoch zu bemessen, wie die der ordentlichen Mittelschullehrer, scheint nicht erforderlich. Es ist aber wünschenswert und mit Rücksicht auf die Kommunalsteuerpflicht dieser Lehrerkategorie billig, sie im Einkommen besser zu stellen als die gleichaltrigen Volksschullehrer an demselben Orte. Als Mindestsatz der Erhöhung wird für diese Elementarlehrer der Betrag von 150 *M.* festgesetzt.

4. Was die Deckung der durch diese Neuregelung der Besoldungen entstehenden Kosten betrifft, so ist es in erster Linie Sache der Gemeinden, die

erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch Erhöhung des Schulgeldes beschafft werden können, durch Bewilligung eines weiteren Zuschusses zur Unterhaltung der Schulen bereit zu stellen. Da aber ein Teil der betreffenden Gemeinden schon jetzt mit Schul- und anderen öffentlichen Abgaben hoch belastet ist und daher zur vollen Deckung jener Kosten nicht wird herangezogen werden können, sind in den Staatshaushaltsetat für das Staatsjahr 1900 besondere Mittel zu Beihilfen für leistungsschwache Gemeinden zu dem vorliegenden Zwecke eingestellt. Bei der Verteilung dieser auf insgesamt 80000 *M* bemessenen Mittel dürfen aber nur besonders leistungsschwache Gemeinden mit Beihilfen zur Erreichung der oben unter 3 angegebenen Mindestsätze berücksichtigt werden.

5. Soweit die Gemeinden ohne Inanspruchnahme einer Staatsbeihilfe die Besoldungen der Lehrpersonen an den mittleren Schulen angemessen zu regeln bereit und imstande sind, kann ihnen sowohl die Entschliebung über die Art und Weise der Regelung, als auch über die Frage überlassen werden, ob die unter 3 vorgeiehene Gehaltzaufbesserung allein durch Erhöhung des Grundgebaltz oder auch der Alterszulagen zu bewirken ist. Solchen Gemeinden gegenüber ist deshalb auch eine von dem System des Gesetzes vom 3. März 1897 abweichende Besoldungsordnung von Aufsichts wegen nicht zu beanstanden, sofern die Besoldungen in allen Altersstufen nicht hinter den unter 3 angegebenen Mindestsätzen zurückbleiben.

Soweit aber die Gemeinden zu der erforderlichen Aufbesserung einer Staatsbeihilfe bedürfen, sind sie gehalten, sich bei der Besoldungsregelung genau nach den unter 1 bis 3 angegebenen Grundätzen zu richten und insbesondere die nach Nr. 3 zu gewährende Gehaltzverbesserung lediglich durch Erhöhung des Grundgebaltz zu bewirken. Letzteres entspricht dem System des Gesetzes vom 3. März 1897, welches im § 2 Abs. 2 und § 4 für die Lehrpersonen mit besonderer Amtszstellung eine Erhöhung des Grundgebaltz vorschreibt.

Erw. Durchlaucht, Erzellenz, ersuche ich ergebenst, zunächst durch die Regierungen feststellen zu lassen, mit welchen Gemeinden hiernach wegen einer Aufbesserung der Besoldungen der Lehrpersonen an mittleren Schulen zu verhandeln sein wird, und welche dieser Gemeinden nach Ihrer Kenntnis der Verhältnisse einer Staatsbeihilfe bedürfen. Bezüglich der letzteren Gemeinden ist ferner zu ermitteln, welcher Aufwand ihnen durch die Neuregelung der Lehrerbefoldungen erwachsen, und in welchem Betrage eine Staatsbeihilfe erforderlich sein wird.

Einem gefälligen Berichte, sowie der Vorlegung einer nach dem anliegenden Formulare aufzustellenden Nachweisung über den Bedarf an Staatsbeihilfen sehe ich bis zum 1. Juni d. J. entgegen.

An Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
die Herren Oberpräsidenten. Studt.

Eine Ergänzung hierzu bildet der M.=G. vom 27. August 1892, der den Aufsichtsbehörden das Recht zugesteht, die erteilte Genehmigung zur Errichtung einer höheren Töchterzschule oder Mittelschule „aus Gründen des öffentlichen Interessesz“ zurückzunehmen bezw. die Anstalt zu schließen, wenn sich die Gemeinde weigert, die von der Schulaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen bezüglich der Lehrerbefoldung zu erfüllen. Das Ober-Verw.=Ger. entschied unter dem 27. April 1902: eine zwangsweise Erhöhung der bestehenden Gehälter für Mittelschullehrer wie für das Lehrpersonal der höheren Schule ist unzulässig.

5. Die Stellung und Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Der die Richtung weisende M.=G. vom 9. August 1899 knüpft an an die Ausführung der allg. Verf. vom 31. Mai 1894. Unter dem

4. Februar 1894 hatte es das Ministerium für nicht zulässig erklärt, die Besetzung der Oberlehrerstellen ausschließlich von der wissenschaftlichen Vorbildung des in Betracht kommenden Bewerbers abhängig zu machen: neben der in Prüfungen nachgewiesenen Befähigung sollte auch auf die amtliche Bewährung und die besondere Begabung des Lehrers für den Mädchenunterricht Rücksicht genommen werden. Für die seminarisch gebildeten Lehrer sollten nicht niedrigere Besoldungen ausgesetzt werden, die Vorbildung vielmehr bei der Bemessung der Besoldungen für die ordentlichen Lehrer an öffentlichen höheren Mädchenschulen außer Frage bleiben.

Der Erlaß vom 9. August 1899 legt zunächst dar, daß die Gewinnung geeigneter weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht auf der Oberstufe in größeren Städten keinerlei Schwierigkeiten mehr begegnet. Anders verhalte es sich um die Heranziehung akademisch vorgebildeter Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für die höheren Knabenschulen besitzen. „Lehrer mit der Anstellungsfähigkeit für höhere Knabenschulen werden sich aber an den Mädchenschulen dauernd nur halten lassen, wenn ihnen die Gehaltsbezüge der Oberlehrer an den höheren Knabenschulen zugebilligt werden. . . . Nach wie vor halte ich grundsätzlich daran fest, daß der Zutritt zu den etatsmäßigen Oberlehrerstellen an höheren Mädchenschulen den seminarisch vorgebildeten Lehrern nicht verschlossen werden darf. Die gesicherte methodische Handhabung des Unterrichts und die reichere praktische Erfahrung, wie sie ältere, seminarisch gebildete Lehrer in der Regel besitzen, sind schwer wiegende Vorzüge und wohl geeignet, selbst bei einem etwa geringeren Maße wissenschaftlicher Ausbildung ausgleichend ins Gewicht zu fallen. Auch ist die Befähigung zu erfolgreichem Unterrichte auf der Oberstufe der Mädchenschule wesentlich abhängig von der persönlichen Begabung des Lehrers für diese eigentümliche Art unterrichtlicher und erziehlicher Tätigkeit.“ Dem Patronate muß Wahlfreiheit bleiben. „Einem Besoldungsetat, in welchem die Oberlehrerstellen von vornherein ausschließlich Lehrern mit akademischer Vorbildung vorbehalten werden, wäre zwar die Bestätigung zu versagen. Dagegen will ich mich damit einverstanden erklären, daß, wo die Unterhaltungspflichtigen dies wünschen, in den Besoldungsordnungen auf diejenigen Oberlehrer höherer Mädchenschulen, welche die Anstellungsfähigkeit für höhere Knabenschulen besitzen, der Normaletat für die höheren Knabenschulen angewendet wird.“ Durch die Gleichheit der Gehaltsbezüge soll auch ein Austausch der Lehrkräfte beider Schulgattungen ermöglicht bzw. erleichtert werden. — Die Bestimmungen des Normaletats vom 16. Juni 1897 können nicht unterschiedslos auf alle Oberlehrerstellen an den höheren Mädchenschulen ausgedehnt werden, vielmehr sollen für alle übrigen — akademisch oder nicht akademisch gebildeten — Oberlehrer anderweite Besoldungssätze festgestellt werden, nur ist dabei jede Gestaltung sorgsam zu vermeiden, die diese übrigen Oberlehrer als minderwertige Lehrer hinzustellen geeignet wäre.

Innerhalb der Kategorie der ordentlichen Lehrer ist bei der Bemessung des Gehalts eine Rücksicht auf die Art der Vorbildung nicht

zulässig (s. M.=E. vom 4. Februar 1893). Die Ernennung besonders tüchtiger ordentlicher Lehrer zu Titular-Oberlehrern wird vorbehalten.

X. Pensionierung.

1. Gesetz vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als bei zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Lehrern, welche abgesehen von dem Falle des Absatz 2 vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 2. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem ersten Dienstjahre erfolgt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des im § 4 bestimmten Dienst Einkommens. Über den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, in dem Falle des § 1 Abs. 4 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

§ 3. Bei jeder Pension werden überschüssige Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 4. Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Dienst Einkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung bezw. Miets- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zugrunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds wideruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit seiner Pensionierung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwert als Teil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit vom 1. August 1883 (G.=E. S. 237).

Dienst-Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechts auf diese Dienst-Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Dienst Einkommen der vereinigten Stelle ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Teile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen ist.

§ 5. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte ab gerechnet.

§ 6. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1. im Dienste des Preussischen Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Preussischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
3. in den von Preußen neu erworbenen Landesteilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Außgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

(Fassung des Gesetzes vom 26. April 1890, G.-S. S. 89.)

§ 7. Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes zugerechnet.

§ 8. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter in Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilisierung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilisierung.

§ 9. Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preussischen oder im Reichsheere oder in der Preussischen oder Kaiserlichen Marine derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 10. Die Zeit a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, b) der Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 11. Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den § 5–9 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat. (Fassung des Gesetzes vom 26. April 1890, G.-S. S. 89.)

§ 12. Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamts bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§ 13. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 15. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§ 14) steht dem Lehrer, sowie dem zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen. Doch muß die Entscheidung des Oberpräsidenten (§ 17 Ges. vom 23. Juli 1893, G.-S. S. 194) der Klage vorgehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerrechts innerhalb sechs Monaten, nachdem die Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerrechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch der Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben worden ist.

§ 16. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem der Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 17. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 18. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 19. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: 1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben, 2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 20. Ein pensionierter Lehrer, welcher in einer an sich zur Pension berechtigten Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens 1 Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $\frac{1}{60}$ seines neuen pensionsfähigen Dienst Einkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $\frac{45}{60}$ des höchsten Dienst Einkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§ 21. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den § 19 und 20 tritt mit dem Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagelöhner oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 22. Ist die nach Maßgabe des Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am

31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

§ 23. Zusicherungen, welche in bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister, oder durch eine Provinzialbehörde oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§ 24. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die in § 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§ 25. Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügun g dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26. Die Pension wird bis zur Höhe von 600 *M* aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen dritter bleiben bestehen.

[Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit, als dies bisher bereits statthaft war, und nur so weit herangezogen werden, daß es nicht unter $\frac{1}{4}$ seiner Höhe und nicht unter das Mindestgehalt sinkt.]

Artikel II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der im Art. I § 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zum Betrage von 600 *M* auf die Staatskasse übernommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

2. Erläuterungen

an der Hand der Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1886 und der ergänzenden Erlasse.

Zu Art. I § 1. Bei Ausführung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die im Anschlusse an die bestehenden Zivil-Pensionsgesetze gegebenen allgemeinen Anordnungen zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

Öffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 sind diejenigen Schulen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweitig dafür gesorgt haben, daß die Kinder den für die

öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalten, ein gesetzlicher Zwang (der gesetzliche Schulzwang) besteht, zu deren Errichtung und Unterhaltung andererseits für Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulverbände, bürgerliche Gemeinden usw. — je nach der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Landesteilen — eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Dadurch, daß die oberen Klassen einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeiten, oder daß mit der Volksschule einzelne besondere Klassen verbunden sind, welche bezwecken, den diese Klassen besuchenden Schülern eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben, ist eine solche Schule, was die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1885 auf die Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen betrifft, als aus der Kategorie der öffentlichen Volksschulen ausgeschlossen nicht anzusehen.

Dagegen sind diejenigen neben den wirklichen Volksschulen eines Ortes bestehenden öffentlichen Schulen, welche, obwohl nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien, Realgymnasien usw.) gehörend, doch ihrer gesamten Organisation oder ihrem ganzen Endzweck nach ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der obligatorischen Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben erstreben, als öffentliche Volksschulen nicht anzusehen.

Es gehören demnach zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 insbesondere nicht:

- a) die Vorschulen und sonstigen, meist Rektoratschulen genannten Schulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler für die Aufnahme in die unteren bzw. in die mittleren Klassen von höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien usw.) vorzubereiten;
- b) die nach dem Lehrplane vom 15. Oktober 1872 eingerichteten Mittelschulen;
- c) die höheren Mädchenschulen.

Im übrigen ist es für die Entscheidung der Frage, ob eine Schule zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen oder zur Kategorie der über der Stufe derselben stehenden Unterrichtsanstalten gehört, ohne Einfluß, welche Bezeichnung dieselbe führt, welche Art von Prüfung zum Lehramte die an derselben beschäftigten Lehrer abgelegt, und welche Art von Befähigung zum Lehramte die letzteren erworben haben.

Es ist zunächst Sache der Königl. Regierung, ihrerseits in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Schule zu den öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes gehört oder nicht. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Unterrichtsministers einzuholen.

Anspruch auf Pension haben nur definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen; ein solcher ist nur dann begründet, wenn die Lehrperson vor vollendetem 65. Lebensjahre infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig ist. Nur unter dieser Voraussetzung wird einem diesbezüglichen bedingungslos gestellten Antrage seitens der Königl. Regierung „nach pflichtmäßigem Ermessen“ entsprochen. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, wie in der Zahlungsanweisung an die Staatskasse ausdrücklich erklärt wird, „wegen Dienstunfähigkeit“. — „Während der Dauer einer gegen einen Lehrer eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinaruntersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionierung nicht Folge zu geben.“

Bei kürzerer als zehnjähriger Amtsdauer tritt die Pensionsberechtigung eines Lehrers nur dann ein, wenn er die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, die seine Dienstunfähigkeit herbeiführte, sich bei Ausübung des öffentlichen Schuldienstes in Preußen oder aus dessen Veranlassung zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Lehrer nach Absatz 3 befugt, zu verlangen, auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit, mit Pension

in den Ruhestand versetzt zu werden. Die Königl. Regierung dagegen kann einen Lehrer, auch wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne seinen Antrag „nur wegen Dienstunfähigkeit und unter Beachtung der Vorschriften über die zwangsweise Pensionierung von Lehrern in den Ruhestand versetzen“. Die hiervon abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, § 30, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, sind außer Kraft gesetzt. (Ausführungsbestimmungen.)

Provisorisch angestellte Lehrer werden nicht „in den Ruhestand“ versetzt, sondern in Gemäßheit des § 83 des Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852 eintretendenfalls entlassen. Bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit kann ihnen eine fortlaufende Unterstützung aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 29a gewährt werden (M.=E. v. 9. Februar 1888). — Definitiv angestellte Volksschullehrer dürfen bei vorhandener Dienstunfähigkeit nicht ohne weiteres aus dem Schuldienst entlassen werden; es ist vielmehr das vorschriftsmäßige Verfahren behufs unfreiwilliger Pensionierung einzuleiten (M.=E. v. 15. Mai 1888). — Bei dem Pensionierungsverfahren sind die städtischen Behörden zu hören (M.=E. v. 6. Mai 1887). — Die Regierung ist berechtigt, bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Physikatstest, das den Krankheitszustand genau charakterisiert, einzufordern (M.=E. v. 18. Dezember 1872 und 9. Juli 1880).

Vorzeitige Pensionierung setzt dauernde Dienstunfähigkeit voraus. — Die Versetzung in den Ruhestand soll zur Vermeidung übermäßiger Belastung der Staatskasse und wegen der Schwierigkeit, offene Stellen zu besetzen, nur bei zwingender Notwendigkeit erfolgen (M.=E. v. 26. September 1887). Liegt Krankheit vor, so muß sich der Schulvorstand an der verminderten Diensttätigkeit, soweit es der Gesundheitszustand gestattet, genügen lassen, dem Lehrer sein volles Gehalt gewähren und bei Verurlaubung für Stellvertretung sorgen (M.=E. v. 31. August 1870). Das Verfahren bei der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher Gebrechen, wie Blindheit, Taubheit usw., schreibt der M.=E. v. 5. September 1888 vor: „Sucht der Lehrer in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesezten Schulaufsichtsbehörde (Regierung, im Stadtkreise Berlin das Provinzialschulkollegium) unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrags und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung kann der letztere seine Einwendungen bei der Schulaufsichtsbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so beschließt die Schulbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei usw.“ Der von der Aufsichtsbehörde bestimmte Beamte „hat die streitigen Tatsachen zu erörtern, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, die etwa sonst zur Aufklärung dienenden Beweise zu schaffen usw., erforderlichenfalls Zeugen zu vernehmen und zum Schlusse den in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seinen Erklärungen und seinem Antrage zu hören. . . .“ Auf Grund der geschlossenen Verhandlungen trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung. Gegen den Beschluß steht dem Lehrer innerhalb vier Wochen das Beschwerderecht an den Minister zu; doch kann er sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Unberührt durch diese Vorschriften bleiben die Bestimmungen des § 15 des Pensionsgesetzes.

Der Erlaß ist auch auf die zwangsweise Pensionierung von Lehrern und Lehrerinnen an solchen Schulen mittlerer Kategorie, die weder zu den öffentlichen Volksschulen noch zu den höheren Unterrichtsanstalten gehören, entsprechend anzuwenden (M.=E. v. 18. Jan. 1889).

„Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesezten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesezten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab“ (Beamten-Pensionsgesetz v. 27. März 1872 § 20).

Zu § 2—4. Hinsichtlich der Höhe der Pension sind die Volksschullehrer den unmittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt; denn § 2 stimmt wörtlich mit dem Beamten-Pensionsgesetz vom 31. März 1882 überein. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich nur auf volle Dienstjahre; der Bruchteil eines angefangenen Dienstjahres wird nicht in Betracht gezogen.

„Ist einem im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung verurteilten Lehrer nach der Entscheidung der Disziplinarbehörde ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrags als Unterfügung zu gewähren (§ 2 Nr. 2 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852), so findet die Abrundung auf volle Mark nur für den zahlbaren Teilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension statt, von welcher der Teilbetrag zu berechnen ist“ (Ausf.-Best. vom 2. März 1886 Nr. 8).

Für die Berechnung der Pension (§ 4) ist allein das mit der Lehrerstelle dauernd verbundene Dienst Einkommen maßgebend. Keine Berücksichtigung finden Einkünfte aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, aus widerruflichen Zulagen usw. Persönliche Zulagen, zu denen die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde notwendig ist, gelten nicht als pensionsberechtigtes Dienst Einkommen (M.-G. v. 6. Januar 1887).

„Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß bei jeder Neuanstellung eines Lehrers, sowie bei jeder Anweisung einer anderen Stelle an einen Lehrer das gesamte pensionsanrechnungsfähige Dienst Einkommen desselben in einer bestimmten Geldsumme festgesetzt und zu diesem Behufe der auf das Gesamtdienst Einkommen anzurechnende Geldwert der freien Wohnung und Feuerung, sowie der Naturalien und des Ertrags der Dienstländereien festgesetzt wird“ (Ausf.-Best. Nr. 9). Hierbei findet die Vorschrift des § 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Anwendung, die lautet: „Über die Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrags der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster und zweiter Instanz ist endgültig.“ Unter die Naturalien im Sinne des zitierten § 45 sind „freie Wohnung und Feuerung“ nicht zu rechnen. In § 4 Absatz 1 stehen beide gesondert neben „Naturalien und Ertrag von Dienstländereien“, von diesen aber handelt Absatz 3, der auf den § 45 verweist (M.-G. v. 22. November 1887).

Weitere Ergänzungen bieten die § 11 und 20 des Lehrerbefoldungsgesetzes.

Als Etatsjahr im Sinne des § 4 Absatz 4 des Gesetzes ist das Etatsjahr der betreffenden Schule zu verstehen. — Bei der Vereinigung von einem kirchlichen Amt mit einem Schulamte handelt es sich um solche Fälle, in denen „eine wirkliche (herkömmliche oder organische) Vereinigung“ stattfindet, nicht aber um eine Übertragung als Nebenamt (Ausf.-Best.).

Zur Berechnung des Wertes der freien Wohnung vergl. § 18 des Lehrerbefoldungsgesetzes und § 8 des Ruhegehaltskassengesetzes. Zur freien Feuerung gehört natürlich nur der für den persönlichen Bedarf angeworfene Teil.

Das Schulgeld ist durch § 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, aufgehoben worden. Dem Lehrer, dem es früher als ein Dienstemolument zustand, gebührt der durchschnittliche Betrag der drei letzten Etatsjahre.

Zu § 5—11. „Als Dienstzeit gilt auch die Zeit der Adjuvantur und der provisorischen Anstellung, sowie diejenige Zeit, während welcher einem anstellungsfähigen Schulumtandaten seitens der Schulaufsichtsbehörde auch nur die kommissarische Verwaltung einer vakanten Schulstelle oder die Vertretung eines beurlaubten oder sonst behinderten Lehrers übertragen war“ (Ausf.-Best.). Bei der Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers, der infolge strafgerichtlichen Urteils oder eines Disziplinarerkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im öffentlichen Volksschuldienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren

Amtes im Zivildienste zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen (Nr. 14 der Ausf.=Best. nach der durch M.=E. vom 29. August 1901 getroffenen Abänderung). Vergl. auch M.=E. v. 2. März 1899 und § 10 und 11 des Lehrerbefolgungsgesetzes.

Das Funktionieren als Lehrer oder als Lehrerin an einer öffentlichen Volksschule, das mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde tatsächlich erfolgt, muß, auch wenn die formale Anstellungsfähigkeit noch nicht erlangt ist, als Dienstzeit im Sinne des § 5 bei der Pensionierung angesehen werden (M.=E. v. 6. Oktober 1891). Hiernach ist bei Festsetzung und Nachprüfung der Höhe der Pension stets zu verfahren (M.=E. v. 25. April 1892).

Die in Elsaß=Lothringen verbrachte Dienstzeit ist Reichsdienst und wird daher angerechnet (M.=E. v. 10. April 1883); das gleiche gilt von der gesamten Dienstzeit, die sich ein Lehrer in einem neu erworbenen Landesteile erwarb (M.=E. v. 5. Oktober 1886). Ein Lehrer, der wöchentlich mindestens 12 Unterrichtsstunden erteilt, ist nicht bloß nebenbei beschäftigt (M.=E. vom 5. Juni 1895).

Zahlreiche Allerhöchste Erlasse befaßen sich mit der Anrechnung der Militärdienstzeit infolge der Feldzüge, z. B. v. 20. November 1848, 13. Februar 1849, 6. November 1849, 18. Dezember 1864, 9. November 1866 und 11. Februar 1875, 16. Mai 1871. — Die Pensionsberechtigung eines Beamten liegt vor, wenn sich für ihn auch nur durch die Anrechnung der Kriegsjahre eine zehn- oder mehrjährige Dienstzeit ergibt (M.=E. v. 11. April 1884). Der Beamte muß natürlich im Heere oder in dessen Verbände an dem Feldzuge teilgenommen haben. Eine bloße Beschäftigung im Feindeslande in einer durch Zivilverwaltungsbedürfnisse veranlaßten Beamtenstellung genügt nicht (Erkenntnis des Reichsgerichts v. 21. März 1893), auch nicht eine solche als Krankenpfleger (M.=E. v. 9. Dezember 1895). Hat der Truppenteil, in dem der Betreffende diente, an einem Gefecht teilgenommen, so wird die Kriegszeit doppelt gerechnet; die persönliche Teilnahme an dem Kampfe braucht nicht nachgewiesen zu werden (Erl. des Kriegsministers v. 20. Februar 1881). Der Beamte muß zum Verband der kämpfenden Truppen gehört und sich in deren Gefolge, seiner Berufspflicht gemäß, tatsächlich befunden haben (Allerh. Erl. v. 7. Februar 1867). — Hinsichtlich der 1870 und 71 in französische Gefangenschaft geratenen Beamten setzt die Kgl. Kabinettsorder v. 18. Mai 1871 die Ausnahme fest, daß ihnen bei der Pensionierung die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit angerechnet wird, wenn ihnen das zuständige Gehalt bzw. die Löhnung für die Zeit der Gefangenschaft ausbezahlt worden ist, wie es der Allerh. Erl. v. 11. April 1871 fordert. War die Gefangenschaft die Folge einer schweren Verwundung, so kommt die R.=D. v. 10. Januar 1828 in Anwendung.

„Die von einem Lehrer im Auslande im Schuldienste zugebrachte Dienstzeit kann bei der Pensionierung nur dann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn dies durch besondere persönliche oder Familienverhältnisse des Lehrers gerechtfertigt wird“ (M.=E. v. 30. Mai 1892).

Die alte Fassung des § 11 des Pensionsgesetzes, nach der die Zusicherung der Anrechnung auswärtiger Dienstzeit bei der Anstellung gemacht werden mußte, hat das Gesetz vom 26. April 1890 außer Kraft gesetzt. „Nach den bestehenden Grundsätzen kann eine Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionfähigen Dienstzeit erst bei dem Eintritt des Pensionsfalles unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Würdigkeit des betreffenden Lehrers getroffen werden“ (M.=E. v. 3. April 1897).

Zu § 12. Eine Ergänzung zu diesem Paragraphen bildet der M.=E. vom 23. November 1886, der die Auffassung der Zentralinstanz in bezug auf das Ruhegehalt des Inhabers eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes ausführlich darlegt. § 12 bezieht sich danach lediglich auf die verhältnismäßig seltenen Fälle, in denen der Inhaber eines solchen Amtes in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder etwa auch eines in anerkannter Geltung stehenden Gewohnheitsrechts einen Anspruch auf Bezug einer besonderen Pension aus kirchlichen Mitteln hat, wie beispielsweise die Geistlichen der evangelischen Landeskirche, mit deren

kirchlichem Amte ein Schulumt verbunden ist, einen solchen Anspruch haben (Ges. v. 15. März 1880 in Verbindung mit § 15 Ziffer 4 des Kirchengesetzes, betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen v. 26. Januar 1880). In Fällen solcher Art findet die Vorschrift des § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 wegen Aufbringung der Pension überhaupt nur auf den Betrag der Differenz zwischen der gemäß § 12 aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchenden und der gemäß § 4 Absatz 5 zu gewährenden Pension Anwendung. Nach § 12 ist diese aus kirchlichen Mitteln fließende Pension auf das Ruhegehalt, das nach dem Pensionsgesetz gewährt wird, in Anrechnung zu bringen.

Zu § 13. Vor der Veretzung in den Ruhestand ist mit dem Lehrer, sofern nicht in seinem Antrage auf Pensionierung schon ein bestimmter Zeitpunkt für den Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunkt tunlichst eine ausdrückliche Vereinbarung herbeizuführen. Wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, ist dieser Zeitpunkt immer auf das Ende eines Monats zu bestimmen (Ausf.-Best., vergl. die Erläuterungen zu § 1). Eine Beschwerde über die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, „daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu veretzen ist“, hat der Lehrer oder sein Pfleger an den Oberpräsidenten zu richten (M.=E. v. 4. August 1893).

Zu § 15 u. 16. Durch § 17 des Ruhegehaltstassengesetzes v. 23. Juli 1893 ist an Stelle des Ministers bei Beschwerden der Oberpräsident getreten. Die Beschwerdefrist von sechs Monaten muß gewahrt werden. Geschieht es nicht, so ist die Entscheidung in der Regel abzulehnen. Formell ist jedoch trotzdem die Abänderung einer bereits erfolgten Festsetzung des Ruhegehalts im Aufsichtswege jederzeit zulässig, sofern sich nachträglich bei nochmaliger Prüfung herausstellt, daß die Festsetzung zu Unrecht erfolgt ist oder auf irrtümlichen Voraussetzungen und nicht zutreffenden Grundlagen beruht (M.=E. vom 5. August 1893).

Die rechtlichen Folgen einer Disziplinentcheidung, durch welche ein Lehrer zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teils der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurteilt ist (§ 16 Nr. 2 des Disziplinalgesetzes v. 21. Juli 1852), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und für die demnächstige Gewährung der Unterstützung, sofern die Dienstentlassung von der Königl. Regierung ausgesprochen und Berufung nicht eingelegt ist, mit dem Beginn des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Frist zur Anmeldung der Berufung abgelaufen ist (Ausf.-Best.).

Zu § 17 u. 18. Die Zahlung der Ruhegehälter erfolgt zum vollen Betrage bei der Ruhegehaltskasse desjenigen Bezirks, in dem die Lehrpersonen zuletzt angestellt waren und pensioniert worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die letzteren ihren Wohnsitz in einen anderen Bezirk verlegt haben, und ob das Ruhegehalt den aus der Staatskasse zu leistenden Beitrag von 600 *M.* nicht erreicht oder nicht übersteigt (M.=E. v. 16. August 1899). — Die Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse kann innerhalb des Deutschen Reiches bis zum Monatsbetrage von 400 *M.* im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung erfolgen (M.=E. v. 5. April 1898). Postfreie Zusendung ist ausgeschlossen. Wie das Porto für die Geldsendungen, so haben die Empfänger auch die Quittungen an die zahlende Kasse einzusenden (M.=E. v. 8. Juni 1895). Fällt der erste und zweite Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag, so zahlt die Ruhegehaltskasse die Pensionsbeträge bereits am letzten Tage des vorhergehenden Monats (M.=E. v. 24. Februar 1891).

Nach § 850^b und Abs. 2 der Zivilprozessordnung v. 17. Mai 1898 (bezw. 30. Januar 1877) kann die Pension bis zu 1500 *M.* nicht beschlagnahmt werden; denn sie ist eine Kompetenz, die der Zwangsvollstreckung oder der Geltendmachung des Kompensationsrechts nicht unterliegt (M.=E. v. 1. März 1889). Der Betrag über 1500 *M.* ist bis zu einem Drittel pfändbar. — Zulässig ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn es sich um die Zahlung von Alimenter für die Ehefrau nebst Kindern handelt. — Wie das Lehrergehalt, so ist auch die Lehrerpension von allen direkten Abgaben zu den Gemeindefasten frei (s. Besteuerung).

Zu § 19. Der Anspruch auf das Ruhegehalt geht nie verloren; das Recht auf dessen Bezug ruht nur. Selbst bei gerichtlichen Strafen für Handlungen, die noch in die Amtszeit zurückreichen, kann die Pension nicht abgesprochen werden. Da der Pensionär der Dienstdisziplin entrückt ist, so kann auch von keinem Disziplinarverfahren mehr die Rede sein (Erf. des Reichsgerichts vom 11. Februar 1887 und 9. Oktober 1888). Die Bundes- und Staatsangehörigkeit wird nach § 1 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. Bei Auswanderung allein, auch nach dem Auslande, wird die Pension nicht einbehalten (M.-E. v. 29. März 1883). Die Abhebung der Pension muß im Inlande, sei es auch durch Bevollmächtigte, erfolgen (s. Best. über die Militärpersonen vom 22. Februar 1875 und M.-E. v. 17. Juni 1861). — Unter Staatsdienst ist lediglich der preussische Staatsdienst zu verstehen. Ebenso gilt als Dienst in einer Gemeinde oder in einem sonstigen kommunalen Verbands als öffentlicher Schuldienst oder als Kirchendienst nur der Dienst in einer preussischen Gemeinde (Ausf.-Best. Nr. 21. Sie regeln auch die Meldepflicht bei Wiederbeschäftigung). Da die früheren Bestimmungen eine Kürzung oder Einbehaltung der Pension nicht gestatteten, findet § 19 Absatz 2 auf Lehrer, die vor der Veröffentlichung des Gesetzes in den Ruhestand traten, keine Anwendung (M.-E. vom 6. November 1895).

Die Verheiratung einer pensionierten Lehrerin hat nicht die Kürzung oder Einziehung der bewilligten Pension zur Folge (M.-E. v. 10. Februar 1888).

Zu § 20. „Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist die früher bewilligte Pension, soweit sie infolge der Wiederanstellung überhaupt gekürzt war, abgesehen von dem Falle des § 20 Abs. 3, in gleicher Weise und von denselben Verpflichteten aufzubringen, von denen sie bis zu ihrer Kürzung aufzubringen war. Zur Aufbringung der früher bewilligten Pension ist insbesondere auch der Beitrag aus der Staatskasse in derselben Höhe zu zahlen, in der er vor der Kürzung der Pension gezahlt war.

Nur die etwaige neue Pension ist von denjenigen aufzubringen, denen die Kosten der Pensionierung aus der neuen Stelle obliegen. Falls die früher bewilligte Pension und mithin der Beitrag aus der Staatskasse zu ihrer Aufbringung die Summe von 600 M nicht erreicht hat oder bei Anwendung der Vorschrift des § 20 Abs. 3 des Gesetzes unter diesen Betrag ermäßigt wird, so ist auch die neue Pension so weit aus der Staatskasse zu zahlen. Der Gesamtbeitrag aus der Staatskasse zur Aufbringung der früher bewilligten und der neuen Pension darf die Summe von 600 M nicht übersteigen.“ (Ausf.-Best.)

Zu § 21. Den Begriff der vorübergehenden Beschäftigung eröffnet Nr. 25 der Ausf.-Best. Danach sind die in dem M.-E. vom 19. August 1880 aufgestellten Grundsätze entsprechend anzuwenden. Durch den Erlaß des Fin.-Min. und des Min. des Inneren vom 9. April 1895 wurde jener Erlaß aufgehoben. In Zukunft soll die Pension der im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigten Personen nur dann ruhen, wenn diese dadurch wieder die Eigenschaft von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbeamten erlangen. Tritt der Pensionär durch seine Dienstleistung lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn wieder beschäftigenden Behörde, so findet eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt. Diese Bestimmungen gelten nach dem M.-E. vom 26. Juni 1895 auch für den Geschäftsbereich der Unterrichtsverwaltung.

Zu § 22—26. Der § 22 enthält lediglich Übergangsbestimmungen für die Lehrer, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv beschäftigt waren (Ausf.-Best.). § 23 hat hauptsächlich solche Fälle im Auge, in denen die Anrechnung der Zeit eines früheren Dienstes für die definitive Pensionierung aus Willigkeitsgründen bewilligt ist. — Die nassauischen Verhältnisse regelt der M.-E. vom 18. September 1886.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes haben auch die definitiv angestellten Zeichen- und Handarbeitslehrerinnen Anspruch auf Pension. Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist, daß die genannten Fachlehrerinnen nicht nur auf eine

bestimmte Zeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf, sondern in der Tat definitiv angestellt sind, sowie ferner, daß ihre Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragene Geschäfte nicht nur nebenbei in Anspruch genommen werden, sie vielmehr voll beschäftigt sind (M.=E. vom 30. Mai 1886).

Über die Gnadenkompetenzen für die Hinterbliebenen entlassener Beamten, denen eine Unterstützung zuerkannt ist, vergl. den Erlaß des Fin.=Min. vom 30. Mai 1891. „Auch die bei Strafe der Dienstentlassung im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens (gemäß § 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) als Teil des gesetzlichen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre gewährte Unterstützung ist bis zur Höhe von 600 *M* aus der Staatskasse zu zahlen“ (Ausf.=Best.).

Nach dem Ruhegehaltsgesetz bilden die Schulunterhaltungspflichtigen in jedem Regierungsbezirk Ruhegehaltskassen, aus denen die Ruhegehälter gezahlt werden. Die Vorschriften des nachfolgenden Gesetzes bilden also eine wichtige Ergänzung zu § 4, 15 und 26 des Lehrer-Pensionsgesetzes.

Die Ruhegehaltskasse führt die Bezeichnung: „Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks N.“ Ihre Rechnungen unterliegen der Revision der Oberrechnungskammer (Gesetz vom 27. März 1872 § 10²; M.=E. vom 25. Juni 1895). — Die Ruhegehälter sind in voller Höhe von den Ruhegehaltskassen an die Empfangsberechtigten zu zahlen. Es sind daher sowohl die Staatsbeiträge zu den Ruhegehältern, als auch die im Wege der Umlage von den Schulverbänden einzuziehenden Beiträge an die Ruhegehaltskassen abzuführen (Ausf.=Best. vom 28. Juli 1893). Die Quittungen über Zahlungen aus den Kassen lauten auf die Regierungs-Hauptkasse (M.=E. vom 29. Juni 1894). An Verwaltungskosten trägt die Kasse nur die Entschädigung des Kassenanwalts. Alle übrigen Kosten werden aus dem Bedürfnisfonds bzw. aus dem Prozeßkostenfonds der Regierung bestritten. — Den Weg des Postanweisungsverkehrs bis zum Monatsbetrage von 400 *M* ließ der M.=E. vom 5. April 1898 zu.

3. Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893.

Die Vorschriften des Artikels I § 4, 15, 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges.=Samml. S. 298) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt.

§ 1. Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1893 ab wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozialitäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§ 2. Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungs-Hauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.¹⁾

§ 3. Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen.²⁾ Der Kassenanwalt wird von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesauschuß, für je sechs Rechnungsjahre gewählt.

¹⁾ M.=E. vom 15. Juni 1894: Die Kosten, welche durch die Anschaffung von Kassenbüchern und Quittungsformularen entstehen, sind aus dem Personal- und Bedürfnisfonds der Kgl. Regierung zu zahlen.

²⁾ Die Ruhegehaltskasse — d. h. die Gesamtheit der zur Aufbringung der Ruhegehälter verpflichteten Schulverbände — bildet eine öffentlich-rechtliche Korporation mit dem Rechte einer juristischen Persönlichkeit, die durch den Kassenanwalt vertreten wird. (Entsch. des Reichsgerichts vom 26. November 1896.)

§ 4. Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesauschuß, festgesetzt und aus der Kasse bestritten wird.

§ 5. Die den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 6. Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der im § 5 gedachten Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.¹⁾

§ 7. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltberechtigten Dienst Einkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Dienst Einkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu achthundert Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesamtsumme des Dienst Einkommens wird im Verteilungsplan nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

§ 8. Für die Berechnung des Wertes der freien Wohnung und Feuerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge ist die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreis Ausschusses beziehungsweise in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes maßgebend. Diese Festsetzung gilt bezüglich des Wertes der freien Wohnung und Feuerung auch für die Berechnung des Ruhegehalts.²⁾

§ 9. Der Verteilungsplan wird von der Bezirksregierung entworfen und mit den der Aufstellung zugrunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalt mitgeteilt. Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Verteilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten verfolgen.³⁾

§ 10. Der solchergestalt festgestellte Verteilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11. Die in dem Verteilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen oder bei der Zahlung der nach den Gesetzen vom

¹⁾ Für die Aufstellung des Verteilungsplans des Bedarfs der Ruhegehaltskasse sind die § 6, 7, 13 und 14 maßgebend. Danach ist für etwaige im Laufe des Rechnungsjahres hinzutretende Zahlungen an Ruhegehaltern ein entsprechender Betrag nicht in Ansatz zu bringen. — Reichen die Mittel der Ruhegehaltskasse zur Bestreitung der Zahlungen nicht aus, so sind die letzteren aus der Regierungshauptkasse vor schußweise zu leisten. (M.-G. v. 15. Juni 1894.) — Fehlbeträge sind auf das neue Rechnungsjahr zu übernehmen, nicht aber derart zu decken, daß Beiträge des neuen Rechnungsjahres in Höhe des Fehlbetrags auf das alte Rechnungsjahr übertragen werden. (M.-G. v. 22. Nov. 1894.)

²⁾ Vergl. § 20 Nr. 2 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes, wonach der Wert der steigenden und fallenden Bezüge auch auf anderem Wege ermittelt werden kann.

³⁾ Ruhegehaltskassenbeiträge, welche infolge Abänderung des Verteilungsplans sich als überhoben herausstellen, sind alsbald an die Schulverbände zurückzahlen, nicht etwa erst bei Aufstellung des nächsten Verteilungsplans durch Aufrechnung gegen die neueren Beiträge zu erstatten. — Die durch das Verwaltungstreitverfahren wegen Abänderung des Verteilungsplans des Bedarfs der Ruhegehaltskasse entstehenden Kosten sind beim Prozeßkostenfonds der Königl. Regierung zu verrechnen. (M.-G. vom 8. September 1894.)

14. Juni 1888 — 31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschul-lasten (Ges.=Samml. S. 240, 64), an die Verbände zu zahlenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht.

§ 12. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Verteilungsplans (§ 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans gegen die Bezirksregierung zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.
§ 13. Nachträgliche Änderungen des Verteilungsplans werden bei der nächsten Verteilung berücksichtigt.

§ 14. Überschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind bei der Bemessung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen.

§ 15. Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges.=Samml. S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags vom 1. Juli 1893 ab nicht herangezogen werden.

§ 16. Der Stadtkreis Berlin und das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen werden einer Ruhegehaltsklasse nicht angeschlossen.

§ 17. Von jeder Ruhegehaltsfestsetzung ist dem Kassenanwalt Kenntnis zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zugrunde gelegten Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Der durch Artikel I § 15 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges.=Samml. S. 298) den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

In den Fällen des § 15 a. a. D. steht die Entscheidung an Stelle des Unterrichtsministers dem Oberpräsidenten zu.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerden oder Klagen werden die Ruhegehälter nach Maßgabe der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde vorschußweise an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 18. Königlich Verordnend bleibt vorbehalten der Erlaß von Vorschriften über

1. die Einrichtung besonderer Ruhegehaltsklassen für die Stolbergischen Grafschaften oder über den Anschluß der letzteren an die Klasse eines anderen Bezirks,
2. die Umgestaltung der für die Lehrer des ehemaligen Herzogtums Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (W.=Bl. S. 41) bestehenden Pensionskasse,
3. den Anschluß der übrigen zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Gebietsteile an die unter 2 bezeichnete Pensionskasse.

Bis zum Erlasse der unter 2 vorgesehenen königlichen Verordnung bleibt die Einrichtung einer Ruhegehaltsklasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgesetzt.

§ 19. Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

XI. Die Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer.

1. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie

bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, was folgt:

§ 1. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Todes entweder an einer öffentlichen Volksschule angestellt war und Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand erworben hatte oder aus dem Dienste an einer öffentlichen Volksschule mit lebenslänglichem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt war, erhalten Witwen- und Waisengeld.

§ 2. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

1. diejenigen Witwen und Waisen, welchen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zusteht;
2. die Witwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienste angestellt waren;
3. die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus der Ehe eines in den Ruhestand getretenen Lehrers, welche erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist;
4. die Witwe und die Kinder eines mit Belassung eines Teils des gesetzlichen Ruhegehalts aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§ 3. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens 216 *M* jährlich betragen und 2000 *M* nicht übersteigen.

§ 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 5. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 6. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht in vollem Genuß der ihnen nach den § 3—5 gebührenden Bezüge befinden.

§ 7. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der § 3 und 5 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der § 3 und 5 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 8. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Lehrer innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen

und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

§ 9. Stirbt einer der im § 1 bezeichneten Lehrer, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juni 1885, ein Ruhegehalt hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt einer der im § 1 bezeichneten Lehrer, welchem nach Artikel 1 § 10 und 11 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1884, im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Unterrichtsminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes anzunordnen.

§ 10. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem § 4 Ziffer 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 11. Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 12. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Witwe außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§ 13. Die Entscheidung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld den Witwen und Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Oberpräsidenten der Klage vorgehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Oberpräsidenten bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten erhoben ist.

Für die Hohenzollernschen Lande entscheidet an Stelle des Oberpräsidenten der Unterrichtsminister.

§ 14. Das Witwengeld wird bis zur Höhe von 420 *M.*, das Waisengeld für Halbwaisen (§ 4 Nr. 1) bis zur Höhe von 84 *M.*, für Vollwaisen (§ 4 Nr. 2) bis zur Höhe von 140 *M.* jährlich aus der Staatskasse gezahlt.

Diese Vorschrift findet auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer öffentlichen Volksschule der Stadt Berlin angestellt waren.

Zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Witwen- und Waisengeldes sind die zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Teils des Ruhegehalts des Lehrers (der Ruhegehaltstassenbeiträge), im Fürstentum Hohenzollern-Neuchâten die bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten verbunden.

§ 15. Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Theils der Witwen- und Waisengelder werden die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirke zu Bezirks-Witwen- und Waisenkassen verbunden.

Sind für die Mitglieder eines Schulverbandes, welcher keine widerrufliche Staatsbeihilfe zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bezieht, mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so ist der Schulverband einer Bezirks-Witwen- und Waisenkasse nicht anzuschließen, wenn er dies innerhalb sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Bezirksregierung beantragt. Wird einem hiernach der Bezirkskasse nicht angeschlossenen Schulverbande später auf seinen Antrag eine widerrufliche Staatsbeihilfe gewährt, so wird von der Bezirksregierung der Anschluß desselben an die Kasse von dem nächsten mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahr ab angeordnet. Der Austritt eines der Kasse angeschlossenen Schulverbandes ist unstatthaft.

Während der Dauer des auf Antrag eines Schulverbandes erfolgten Anschlusses desselben aus der Kasse findet die Vorschrift des § 14 Abs. 1 auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer Volksschule dieses Schulverbandes angestellt waren.

Den Maßstab für die Verteilung des Kassenbedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltberechtigten Dienst Einkommens der zur Kasse gehörigen Lehrerstellen am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Dienst Einkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu 1200 *M.* außer Berechnung. Bei unbefetzten Stellen sind Dienstalterzulagen nicht in Anrechnung zu bringen. Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesamtsumme des Dienst Einkommens wird im Verteilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet. Der Verteilungsplan gilt ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen jedesmal für drei Rechnungsjahre.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Verwaltung der Kassen die § 2—6, 8—14 und 17 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juni 1893, sinngemäße Anwendung.

§ 16. Kein Lehrer einer öffentlichen Volksschule ist fortan verpflichtet, einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten, oder sofern er einer solchen auf Grund einer ihm dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben.

Scheidet er auf Grund dieses Gesetzes aus der Veranstaltung aus, so verliert er alle Ansprüche an dieselbe ohne Entschädigung.

Haben einzelne Schulverbände besondere Veranstaltungen getroffen, durch welche unter Anwendung von Mitteln der Schulverbände den Hinterbliebenen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen an Stelle der oder neben den ihnen nach den Gesetzen vom 22. Dezember 1869, 24. Februar 1881 und 27. Juni 1890 zustehenden Bezügen besondere Vorteile zugesichert sind, so sind die Schulverbände berechtigt, zu verlangen, daß diese Vorteile zugunsten einer Ermäßigung ihrer eigenen Aufwendungen insoweit gekürzt werden, als die den Hinterbliebenen nach dem gegenwärtigen Gesetz zustehenden Witwen- und Waisengelder die ihnen nach der seitherigen Gesetzgebung zustehenden Bezüge übersteigen. Eine Kürzung findet nicht statt, soweit diese Vorteile als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden. Bei Streitigkeiten der Beteiligten über die Höhe der hiernach den Hinterbliebenen zustehenden Vorteile trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einseitige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister, zu.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten oder des Unterrichtsministers steht den Beteiligten innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§ 17. Den Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen und den Mitgliedern der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 an deren Stelle getretenen Veranstellungen steht frei, binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksregierung des Bezirks, in welchem sie an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind oder angestellt waren, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie in der Kasse oder Veranstellung verbleiben und auf die Vorteile dieses Gesetzes für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Kasse oder Veranstellung, sowie alle nach besonderer gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 ihnen zustehenden Ansprüche.

Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so scheidet sie aus der Kasse oder Veranstellung aus, und es erlischt auch der Anspruch ihrer Kinder auf Waisengeld aus dem Gesetz vom 27. Juni 1890, sowie derjenige ihrer Hinterbliebenen auf die ihnen sonst nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zustehenden Bezüge.

§ 18. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen für jeden neuen Beitritt geschlossen.

Sobald sämtliche Verpflichtungen einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse erloschen sind, ist das etwa noch vorhandene Kapitalvermögen zur Deckung des Aufwandes der Schulverbände desjenigen Bezirks zu verwenden, für dessen Schulverbände es angesammelt ist. Die Verwendung erfolgt zur Deckung der Belastung dieser Schulverbände mit Ausgaben für Witwen- und Waisengelder der Volksschullehrer.

Die nähere Ausführung dieser Vorschrift erfolgt durch den Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Dieselben können auch schon vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt eine der dort getroffenen Vorschrift entsprechende Verwendung von Mitteln der Kassen insoweit anordnen, als dies bei voller Sicherung einer Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kassen möglich ist.

§ 19. Die nach § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 und nach § 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. April 1856, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Witwenkasse für das Herzogtum Holstein, den Gemeinden (Gutsbezirken usw.) obliegenden Beiträge für Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen werden vom 1. April 1901 ab von Jahr zu Jahr um 1 % jährlich herabgesetzt. Bei denjenigen Kassen, welche auch bei einer weitergehenden Herabsetzung dieser Beiträge voraussichtlich eines Staatszuschusses (§ 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht bedürfen, kann vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister schon der frühere Fortfall der Gemeindebeiträge genehmigt werden, sobald mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Zur Deckung der den einzelnen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen obliegenden Verbindlichkeiten sind vor einer Inanspruchnahme des im § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 bestimmten Staatszuschusses außer den sonstigen Einnahmen der betreffenden Kasse auch die angesammelten Kapitalien zu verwenden, soweit sie nicht stiftungsmäßig besonderen Zwecken dienen. Sind die Kapitalien der Kasse vollständig verbraucht, und stehen ihr auch sonstige Einnahmen nicht zu, so werden die der Kasse obliegenden Verbindlichkeiten unmittelbar aus der Staatskasse gedeckt.

§ 20. Die Einführung des Gesetzes in die Stolbergischen Grafschaften bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 21. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 27. Juni 1890, insoweit dessen Bestimmungen nicht entweder ausdrücklich aufrecht erhalten sind oder die schon zahlbaren Waisengelder betreffen, werden aufgehoben.

Das Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.

2. Erläuterungen.

Zur Geschichte der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer in Preußen. Die Anfänge von Unterstützungskassen für die Witwen

und Waisen der Volksschullehrer reichen in den Beginn des 18. Jahrhunderts zurück; ihr Vorbild fanden sie in den 1691 vorgeschriebenen „Synodal=Prediger=Witwen= und Waisenkassen“. Die Lehrerschaft unterzog sich freiwillig der wichtigen Pflicht, durch besondere Einrichtungen die Hinterbliebenen vor der drückendsten Not zu bewahren. Der Zweck wurde, wenn auch nur sehr mangelhaft, erreicht durch Gründung gemeinschaftlicher Kassen, für die jedes Mitglied einen bestimmten Jahresbeitrag zahlte und aus dem die Witwen laufende Unterstützungen erhielten. Nach der staatlichen Regelung wirkten ähnliche Wohltätigkeitseinrichtungen in Pestalozzivereinen, Lutherstiftungen usw. segensbringend fort.

Das Eingreifen seitens des Staates geht in Preußen auf das Jahr 1820 zurück. In den einzelnen Regierungsbezirken wurden unter staatliche Aufsicht gestellte Schullehrer=Witwen= und Waisen=Unterstützungskassen errichtet, zu denen die Lehrer als Mitglieder beitreten mußten. Die Beteiligung des Staates beschränkte sich auf Gewährung eines zinslich angelegten Stammkapitals von etwa 1000 Talern. Im übrigen flossen ihre Einnahmen aus Antrittsgeldern, Jahresbeiträgen und einmaligen Beiträgen der Mitglieder; die letzteren wurden erhoben gelegentlich der Gehaltsaufbesserungen, bei der Wiederverheiratung usw. Die Kassen standen unter der Verwaltung der Bezirksregierungen, besaßen bis ins einzelne ausgearbeitete Statuten und das Recht juristischer Personen. — Auch in den 1866 neu erworbenen Provinzen bestanden solche Einrichtungen, wenn sie sich auch sehr verschieden ausgestaltet hatten.

Die erste gesetzliche Regelung trat 1869 ein. Zur Reform der Kassen drängte die völlig unzureichende Dotation der Witwen und Waisen. Durch zwangsweise Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sollte nach dem Willen der Staatsregierung eine Erhöhung der Pensionen herbeigeführt werden. Der von der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses ausgearbeitete und vom Landtage angenommene Entwurf setzte die Witwenpension auf mindestens 50 Taler fest, legte auch den Gemeinden und Gutsbezirken für jede Lehrerstelle einen Beitrag von 4 Talern auf und machte für ein etwaiges Defizit die Staatskasse haftbar. Am 22. Dezember 1869 wurde das Gesetz sanktioniert.

Die Erhöhung des Minimalbetrags der Witwenpension auf 250 *M* erfolgte mit dem 1. April 1881 durch das Gesetz vom 24. Februar 1881. Die Beiträge der Lehrer blieben auch in diesem Gesetz im ganzen unverändert. Wandel schaffte in dieser Richtung erst das Gesetz vom 19. Juni 1889, das in seinem Eingangsparagraphen bestimmte: Die jährlichen Beiträge, sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 usw. an die Witwen= und Waisenkassen statutenmäßig zu zahlen sind, werden nicht erhoben. Die Kassen verloren dadurch den Charakter von Versicherungsgesellschaften der Beteiligten und wurden in öffentliche Fürsorgeanstalten umgewandelt. Das Gesetz vom 27. Juni 1890 gestaltete die Lage der Lehrerwaisen günstiger durch Übernahme des notwendigen Aufwandes auf die Staatskasse „bis zur organischen Regelung der Fürsorge für die Relikten“. Diese vollzog sich durch das vorstehend

abgedruckte Gesetz, betreffend die Reliktenversorgung der Lehrer vom 4. März 1899. Es überträgt im wesentlichen die Bestimmungen des Beamtenreliktengesetzes vom 20. Mai 1882 bezw. 28. März 1888 auf die preussische Lehrerschaft. Der Entwurf wurde am 4. Dezember 1899 vollzogen; am 1. April 1900 trat das Gesetz in Kraft.

Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft; darum können die Witwen und Waisen der vor dem 31. März 1900 gestorbenen Lehrer aus dem Gesetze keine Rechte geltend machen. Für sie bleiben die alten Kassen bestehen. Den Waisen werden die Waisengelder nach dem Gesetze vom 27. Juni 1890 aus der Staatskasse gezahlt. Aus einem besonderen Fonds, der gegenwärtig 300 000 *M* beträgt, werden in Fällen von Hilfsbedürftigkeit Unterstützungen gewährt, wenn die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen hinter dem Betrage zurückbleiben, der ihnen nach den Bestimmungen der § 1—12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 zustehen würde, falls ihre Ernährer den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erlebt hätten. (Siehe Ausführungsbestimmungen vom 20. Februar 1900.)

Zu § 1 u. 2. Kein Witwengeld erhält die geschiedene Frau eines Lehrers (Ausf.=Best.). Kein Waisengeld empfangen die durch nachfolgende Ehe nicht legitimierten Kinder und Stiefkinder, sowie die Kinder der nur provisorisch angestellten und derjenigen in den Ruhestand versetzten Lehrer, denen keine lebenslängliche Pension bewilligt worden ist. (Siehe Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885, § 1.)

Zu § 3—6. Der selten erreichte Betrag von 2000 *M* entspricht dem in dem Gesetze für unmittelbare Staatsbeamte angenommenen Betrage. — Das höhere Waisengeld ist auch dann zu gewähren, wenn eine zum Bezuge von Witwengeld berechnete Stiefmutter für Pflege und Erziehung der Kinder sorgt (Ausf.=Best.). — Die Erhöhung nach § 6 stellt die Regierung, in Berlin das Provinzialschulcollegium, fest.

Zu § 9. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Hinterbliebenen ist stets von Amts wegen in den Fällen zu prüfen, in denen sie kein Witwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1899 erhalten, oder in denen das Witwengeld weniger als 250 *M*, das Waisengeld weniger als 84 *M* beträgt. Bevor die Gewährung von laufenden Unterstützungen aus dem ausgeworfenen Fonds in Erwägung gezogen wird, ist bei vorzeitigem Tode des Ernährers stets erst auf Grund von § 9 zu untersuchen, ob ein Witwen- oder Waisengeld in Antrag zu bringen ist (M.=E. v. 25. März 1901).

Zu § 10 u. 11. Die „Gnadenzeit“ für die Hinterbliebenen der Lehrer, die im Dienste gestorben sind, wird nach § 23 und 24 des Lehrerbefoldungsgesetzes, die für die Hinterbliebenen pensionierter Lehrer nach § 25 des Lehrerspensionsgesetzes bestimmt. — Die Auszahlung der Gelder erfolgt durch die „Volkschullehrer-Witwen- und Waisenkasse“, in die auch die staatlichen und kommunalen Beiträge fließen (M.=E. v. 15. Mai 1901). Die Empfangsberechtigten kennzeichnen die Ausf.=Best. genauer. — Hinsichtlich der Pfändung gilt für die Witwen- und Waisengelder der § 850 der Zivil-Prozess-Ordnung, nach dem der dritte Teil des 1500 *M* übersteigenden Betrags pfändbar ist.

Zu § 12 u. 13. Erlischt nach § 12 das Recht auf Witwen- und Waisengeld, so tritt nach § 6 für die verbleibenden Berechtigten gemäß § 3—5 eine Erhöhung ein, wenn vorher infolge der im § 5 getroffenen Bestimmung eine Herabsetzung erfolgen mußte. — Eine Abrundung auf volle Mark findet nicht statt. — Die zur Festsetzung der Witwen- und Waisengelder nötigen Geburts-, Ehe-, Scheidungs- und Sterbeurkunden sind von den Beteiligten durch standesamtliche bezw. pfarramtliche Bescheinigung nachzuweisen (Ausf.=Best.). In Angelegenheit der Hinterbliebenenfürsorge haben die Standesbeamten an Stelle der im Personenstandsgesetz v. 6. Februar 1875 § 15 u. 16 vorgeschriebenen Auszüge aus den Standesamts-

registern kostenlos Bescheinigungen in abgekürzter Form auszustellen (M.-E. v. 1. September 1898).

Zu § 17. Die Auslegung des Lehrer-Reliktengesetzes v. 4. Dez. 1899 in dem Erlaß vom 23. Juli 1900 dahin, daß alle Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse durch die Nichtabgabe einer Erklärung nach § 17 die Ansprüche auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach den alten Vorschriften verloren haben, wird nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage nicht aufrecht erhalten. . . . Die Regierung wird ermächtigt, die bezügliche Vorschrift in § 17 auf die Kassemitglieder nicht anzuwenden, „denen zu der Zeit, in welcher sie die erwähnte Erklärung hätten abgeben müssen, Ansprüche aus dem Gef. v. 4. Dez. 1899 für ihre etwaigen Hinterbliebenen überhaupt nicht zustanden“. — Das trifft beispielsweise nicht zu auf einen nach der in Ruhestandsetzung wieder verheirateten Lehrer, welcher in dem entscheidenden Zeitpunkte Kinder unter 18 Jahren aus einer früheren Ehe hatte. Dagegen ist es unerheblich, ob die nach der Versetzung in den Ruhestand eingegangene Ehe vor oder nach Inkrafttreten des Gef. vom 4. Dez. 1899 geschlossen ist (M.-E. v. 25. Juli 1901).

Ausführlich lassen sich die Ausführungsbestimmungen vom 20. Februar 1900 über folgende Punkte aus: Besondere von Gemeinden usw. getroffene Veranftaltungen, die außerhalb des Rahmens der bisherigen gesetzlichen Fürsorge stehen. Die Aufbringung der zu zahlenden Witwen- und Waisengelder. Die Einrichtung und Verwaltung der Bezirks-Witwen- und Waisenkassen. Staatsbeiträge. Auflösung der jetzigen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen. Die beigegebene Anlage A enthält eine Nachweisung über die Bewilligung von Witwen- und Waisengeld auf Grund des Gef. v. 4. Dez. 1899, Anlage B einen „Verteilungsplan“ über die von den einzelnen Schulverbänden zu leistenden Beiträge.

XII. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894.

§ 1. Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen, und welche weder zu den höheren Schulen, noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.

§ 2. Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in den Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts.

Der Art. I § 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen, vom 6. Juli 1885 (G.-E. S. 298) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 30. September 1894 entscheidet.

§ 3. Die Aufbringung des Ruhegehalts erfolgt von den zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) Verpflichteten. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen dritter bleiben bestehen. Eine Beteiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts findet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§ 4. Den zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten ist es freigestellt, bis zum 1. April 1895 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkt errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der für ihren Bezirk auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-E. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskasse für die unter das vorliegende Gesetz fallenden Schulstellen mit dem Beginn des betreffenden Kassensjahres und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als

wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 zum Beitritt verpflichtet gewesen wären.

Der Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrags ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen zugrunde zu legen.

§ 5. Den Hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen steht ein Anspruch auf das Gnadenquartal, den Witwen und Waisen der Lehrer zugleich ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Festsetzung des Gnadenquartals, sowie der Witwen- und Waisengelder mit der Maßgabe, daß, soweit eine Mitwirkung der Minister vorgeschrieben ist, an die Stelle derselben der Oberpräsident, für die Hohenzollernschen Lande der Unterrichtsminister, tritt.

§ 6. Die Aufbringung des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes erfolgt durch die zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten.

§ 7. Kein Lehrer (keine Lehrerin) einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule ist fortan verpflichtet, einer Ruhegehaltskasse oder einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder, sofern er (sie) einer solchen auf Grund einer ihm (ihr) dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben. Scheidet der Lehrer (die Lehrerin) auf Grund dieses Gesetzes aus, so verliert er (sie) alle Ansprüche an die Kasse oder aus der sonstigen Veranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung.

Den gegenwärtigen Mitgliedern der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt steht frei, ihre Mitgliedschaft unter den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

Den zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten ist gestattet, für die Stellen derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse sind, die Mitgliedschaft unter Fortzahlung der bisherigen Gemeindebeiträge und Übernahme der etwa von den Lehrern zu entrichtenden Beiträge auf die Dauer der Besetzung mit den gegenwärtigen Mitgliedern fortzusetzen.

Den Lehrern selbst steht diese Befugnis nicht zu.

Setzen die zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten die Mitgliedschaft nicht fort, so bleibt den Hinterbliebenen der seitherigen Kassenmitglieder der Anspruch auf Witwen- und Waisenspension gegen die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen erhalten, soweit diese Pension das auf Grund dieses Gesetzes zu zahlende Witwen- und Waisengeld übersteigt.

In Zukunft ist weder den Lehrpersonen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, noch den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten der Beitritt zu Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen oder zu der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt gestattet.

§ 8. Die zur Aufbringung des Ruhegehalts, des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten, welche für die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebenen besondere Veranstaltungen getroffen haben oder die Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen fortsetzen (§ 7), sind berechtigt, die denselben hieraus zustehenden Bezüge auf das nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährende Ruhegehalt, Gnadenquartal, Witwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen. Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit diese Bezüge als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern (Lehrerinnen) zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden.

Bei Streitigkeiten der Beteiligten über die Höhe der hiernach den Ruhegehaltsberechtigten und den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Ländern an den Unterrichtsminister, zu.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten oder des Unterrichtsministers steht den Beteiligten innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§ 9. Durch dieses Gesetz werden ortstatutarische Vorschriften oder sonstige Veranstaltungen, welche die Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebene günstiger stellen, als in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise, nicht berührt.

Desgleichen bewendet es bei der Königlich dänischen Verordnung vom 28. März 1857 (Chronol. Sammlung der Verordnungen S. 83), betreffend die Pensionierung der Schullehrerwitwen, vorbehaltlich der den Unterhaltungspflichtigen zutehenden Befugnis zur Anrechnung des von ihnen hiernach zu zahlenden Wittwengeldes nach Maßgabe des § 8 dieses Gesetzes.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Die Einführung des Gesetzes in den Regierungsbezirk Wiesbaden bleibt Königlich Verordnung vorbehalten.

D. Die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen im Amte.

I. a) Prüfungsordnung für die zweite Lehrprüfung.

Berlin, den 1. Juli 1901.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die zweite Lehrprüfung vom 15. Oktober 1872 tritt die angeschlossene Prüfungsordnung vom 1. Januar 1902 ab in Kraft.

Es war in Erwägung gezogen worden, an die Stelle der Lehrprobe (§ 6) eine Revision der Amtstätigkeit der betreffenden Lehrer in ihren Schulen zu setzen. Eingehende Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß dies, zurzeit wenigstens, aus äußeren Gründen nicht ausführbar ist. Damit aber bei Beurteilung der sich zur Prüfung meldenden Lehrer ihre seitherige amtliche Wirksamkeit mehr als bisher in Berücksichtigung gezogen werden kann, ist im § 4 der Prüfungsordnung vorgesehen, daß den Meldungen zur Prüfung von den Kreis- und Schulinspektoren auf Grund der von ihnen abgehaltenen Revisionen ein Bericht über die Amtstätigkeit der betreffenden Lehrer beizufügen ist; zu demselben haben sich die Regierungsschulräte auf Grund ihrer Wahrnehmungen über die dienstliche Bewährung der zur Prüfung Gemeldeten zu äußern.

Ferner ist im § 8 der Prüfungsordnung bezüglich der Lehrproben angeordnet, daß bei Bestimmung der Aufgaben tunlichst zu berücksichtigen ist, in welchen Klassen und Fächern die zu prüfenden Lehrer bisher zu unterrichten Gelegenheit gehabt haben, und daß unter gewissen Voraussetzungen bei ungünstigem Ausfalle der ersten Lehrprobe die Ablegung einer zweiten Lehrprobe angeordnet werden kann.

Eine Bestimmung darüber, mit Ablauf welcher Dienstzeit jeder Lehrer die zweite Lehrprüfung zur Vermeidung der Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste abgelegt haben muß (Erlaß vom 31. März 1873 — Zentralblatt S. 280), bleibt vorbehalten, bis die Wirkung der einjährigen Militärdienstpflicht auf die praktische Weiterbildung der Lehrer zu übersehen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

Ordnung der zweiten Lehrprüfung.

§ 1. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung haben die Volksschullehrer in einer zweiten Prüfung an einem Seminar des Regierungsbezirks, in welchem sie im Schuldienste stehen, zu erwerben.

§ 2. Die Termine für die Prüfungen werden durch das Regierungsamtsblatt bekannt gemacht.

§ 3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist die gleiche wie bei der Seminarentlassungsprüfung.

Die Kreisinspektoren des Regierungsbezirks dürfen der Prüfung beiwohnen.

§ 4. Die Lehrer haben sich zu der Prüfung zu melden, nachdem sie mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind.

Das Militärdienstjahr bleibt hierbei außer Berechnung.

Die Meldung ist unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminarentlassungsprüfung spätestens acht Wochen vor dem angeetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Der Kreisinspektor hat der Meldung einen Bericht darüber anzuschließen, welche Schulstellen der Bewerber verwaltet, in welchen Klassen und in welchen Fächern er unterrichtet, und wie der Lehrer sich nach Maßgabe des Erfolges der Revisionen im Schuldienste bewährt hat. Abschrift des letzten Revisionsberichts ist beizufügen.

Etwaige Bedenken gegen die Zulassung des Lehrers zur Prüfung sind in dem Begleitberichte geltend zu machen. Die Regierung hat die Bedenken zu prüfen, auch den Lehrer, sofern dies nicht aus besonderem Anlasse schon früher geschehen ist, über die gegen ihn erhobenen Beschwerden zu hören und demnächst über die Zulassung Entscheidung zu treffen. Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem Lehrer unter Mitteilung der Gründe zu eröffnen.

Die Meldungen der von der Regierung zur Prüfung zugelassenen Lehrer sind an das Provinzialschulkollegium weiterzugeben. Demselben ist auf Grund der Wahrnehmungen des zuständigen Regierungsschulrats eine Äußerung über die dienstliche Bewährung des Lehrers beizufügen.

Das Provinzialschulkollegium bestimmt unter möglichster Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche das Seminar, an welchem die Prüfung abzulegen ist, und beruft die Lehrer zur Prüfung ein.

§ 5. Die Prüfung soll nicht eine Wiederholung der Seminarentlassungsprüfung sein; sie hat nicht den Zweck, festzustellen, ob die Bewerber das in der Entlassungsprüfung nachgewiesene Wissen in den verschiedenen Lehrfächern noch besitzen, sondern es ist ihre Aufgabe, nach Maßgabe der Vorschriften der § 7 bis 9 dieser Prüfungsordnung die Tüchtigkeit der zu prüfenden Lehrer für die Verwaltung eines Schulamts zu ermitteln.

§ 6. Der mündlichen Prüfung geht die Anfertigung einer schriftlichen Klausurarbeit und eine Lehrprobe voran.

Wie weit die Lehrproben und die mündliche Prüfung vor der ganzen Kommission oder namentlich bei einer großen Zahl von Bewerbern vor Abteilungen der Kommission abzuhalten sind, entscheidet der Kommissar des Provinzialschulkollegiums. Jede Abteilung der Kommission muß aber aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 7. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer pädagogischen Aufgabe. Die Arbeit ist am Prüfungsorte unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission anzufertigen. Hierfür sind vier Stunden Zeit zu gewähren. Die Aufgabe wird auf Vorschlag der in der Pädagogik unterrichtenden Mitglieder des Seminarlehrerkollegiums von dem Kommissar des Provinzialschulkollegiums bestimmt.

§ 8. Jeder Lehrer hat eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgabe ist unter tunlicher Berücksichtigung der Klassen und der Fächer, in denen der Lehrer bisher unterrichtet hat, am Tage vorher zu stellen. Bei zweifelhaftem Ergebnisse, oder wenn der Ausfall der Lehrprobe im Widerspruche steht zu den günstigen Zeugnissen, welche dem Lehrer über seine unterrichtlichen Leistungen von seiner Aufsichtsbehörde ausgestellt sind, ist die Prüfungskommission ermächtigt, die

Ablegung einer zweiten Lehrprobe aufzugeben, die dann vor der ganzen Kommission zu halten ist.

§ 9. Die mündliche Prüfung beginnt mit der Pädagogik. Bei jedem Bewerber ist einzugehen auf die Geschichte des Unterrichts, auf die Unterrichts- und Erziehungslehre und auf die Schulpraxis.

Durch möglichst in innerem Zusammenhange stehende Fragen aus jedem der drei Gebiete ist festzustellen, ob der Lehrer eine genügende Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der preussischen Volksschule besitzt, ob er die aus der Psychologie sich ergebenden Grundsätze auf die unterrichtliche und erzieherische Tätigkeit verständlich anzuwenden versteht, und ob er in der Verwaltung des Schulamts einige Erfahrungen gewonnen hat, insbesondere auch mit den Schulverordnungen hinreichend bekannt ist, welche in dem Bezirke gelten.

Dabei sind die Männer und Schriften zu berücksichtigen, welche einen nachhaltigen Einfluß auf den behandelten Gebieten der Pädagogik gewonnen haben. Insbesondere ist auch zu ermitteln, wie weit der zu prüfende Lehrer in das Verständnis des pädagogischen Werkes eingedrungen ist, mit dem er sich seit seinem Austritte aus dem Seminar nach seiner Angabe (§ 4) eingehender beschäftigt hat.

Die Prüfung in der Methodik kann sich auf sämtliche Lehrgegenstände der Volksschule erstrecken. Jeder einzelne Bewerber wird in der Regel nur in drei Fächern geprüft, unter denen immer zwei der nachbenannten: Religion, Deutsch, Mathematik, Geschichte, sich befinden müssen; bei unzureichenden Ergebnissen ist nach dem Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung auf die Methodik weiterer Fächer auszudehnen. Bei der Wahl der Fächer werden die Leistungen der Bewerber in der Seminarentlassungsprüfung, sowie die Mängel in Betracht kommen, welche in ihrer unterrichtlichen Tätigkeit bei den Schulrevisionen zutage getreten sind.

Jeder zu prüfende Lehrer hat sich über Umfang und Inhalt seiner Arbeiten in dem Fache auszuweisen, in welchem er sich nach seiner Angabe (§ 4) besonders weitergebildet hat.

Bei denjenigen Lehrern, welche in der Seminarentlassungsprüfung ungenügende Prädikate für einzelne Gegenstände erhalten haben, ist zu ermitteln, wie weit diese Lücken ihres Wissens ausgefüllt sind.

Daß im übrigen auf das positive Wissen nur näher einzugehen ist, wenn der Gang der Prüfung hierzu besonderen Anlaß gibt, folgt aus dem Zwecke der Prüfung (§ 5).

§ 10. Über den Verlauf der ganzen Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung zu führen. Unmittelbar nach Beendigung jedes Teiles der Prüfung werden die Ergebnisse unter Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ festgestellt.

Der Ausfall der Prüfung ist von dem Gesamtergebnisse abhängig zu machen. Es ist nicht auszuschließen, daß geringere Leistungen in einem Fache durch bessere in einem anderen ausgeglichen werden.

Jedenfalls ist aber bei ungenügenden Leistungen in der Lehrprobe oder in Pädagogik oder in zweien der im § 9 Absatz 4 namentlich genannten Fächer die Befähigung zur endgültigen Anstellung zu versagen.

Das Ergebnis der Schlussberatung der Prüfungskommission ist in eine Verhandlung zusammenzufassen, welche von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

§ 11. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer im Volksschuldienste.

Die in den einzelnen Prüfungsgegenständen erlangten Prädikate sind in das Zeugnis nicht aufzunehmen; sie dürfen ihm aber in besonderer Anlage beigefügt werden.

§ 12. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines halben Jahres gestattet.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

b) Erläuternde Bemerkungen.

Die neuen Lehrpläne vom 1. Juli 1901 hängen unter sich aufs innigste zusammen. Der Lehrplan für die Seminare stützt sich auf den neuen Lehrplan für Präparandenanstalten. Die Mittelschullehrerprüfung, die den Nachdruck auf das Fachwissen legt, steht in enger Beziehung zu der Seminarentlassungsprüfung; die zweite Lehrerprüfung und die Rektoratsprüfung hingegen tragen ein rein pädagogisches Gepräge. Indem die zweite Lehrerprüfung die spezielle Beschäftigung mit einem Wissensfache und einem pädagogischen Schriftsteller verlangt, arbeitet sie der Vorbereitung zur Mittelschullehrerprüfung in die Hand.

Die zweite Lehrerprüfung wurde schon vor dem Erlaß der neuen Bestimmungen in manchen Bezirken anders abgenommen, als es in falscher Auslegung der Allg. Bestimmungen sonst geschah. In der Verfügung der Regierung zu Magdeburg vom 21. September 1896 (Deutsche Schulges. = S. 1896, S. 398) z. B. sind die wichtigsten Grundsätze der neuen Prüfungsordnung enthalten. Verfehlt ist danach „die Wiederholung des Seminarlehrstoffes mit der Absicht und in der Hoffnung, auf Grund der Wiederaneignung dieser Kenntnisse die zweite Prüfung zu bestehen. — Gern gesehen ist die Fortbildung des Lehrers über das Seminarziel hinaus in irgendeinem von ihm gewählten Fache. — Notwendig ist die Vertrautheit mit dem Lehrstoff und der Lehrform, den erziehenden Grundsätzen und Maßnahmen derjenigen Schule, an welcher der Prüfling arbeitet, gleichviel ob er die ganze Schule leitet oder nur an einer Stufe oder Klasse unterrichtet. Hieran reiht sich die Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehr- und Lernmitteln und ihrer zweckentsprechenden Verwendung, sowie mit den für den betreffenden Bezirk gültigen Schulverfügungen“. Die Prüfungsordnung bezeichnet die hierher gehörenden Kenntnisse als **Schulpraxis und Methodik der einzelnen Lehrgegenstände**. Darüber hinaus ist Gegenstand der mündlichen Prüfung „die Geschichte der einzelnen Unterrichtsgegenstände und die (allgemeine) Unterrichtslehre“. Dem Studium soll ein eingehendes Werk, das nicht im Seminar gebraucht wurde, zugrunde gelegt werden. „Notwendig ist die Fortbildung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, also die Kunst des freien, übersichtlichen, überzeugenden Vortrags und in dem Vermögen fehlerloser, gedankenreicher, beweiskräftiger, schriftlicher Darstellung.“

Die rechte Gestaltung der Weiterbildung und die Vorbereitung zu den allgemeinen Prüfungen ist in dem Kapitel: **Die Fortbildung des Lehrers im Amte**, Seite 23 ff., ausreichend besprochen worden. **Fragen und Aufgaben**¹⁾ gibt in reicher Fülle meine „**Methodik**“ über sämtliche Lehrgegenstände des Volksschulunterrichts in der „**Rückschau**“; dort, sowie unter dem Kapitel: „**Lehrerbibliothek**“ und am Schlusse einzelner Abschnitte

¹⁾ Eine Sammlung von mehr als 2000 Fragen stellt das im Vorwort genannte Buch des Provinzialschulrats Frieße dar: Die zweite Volksschullehrerprüfung. Breslau, Hirt. 2 M.

findet man auch die der Weiterbildung dienende Literatur¹⁾ verzeichnet. Hier können wir uns deshalb darauf beschränken, die gegenwärtige Weise der Abnahme der zweiten Lehrerprüfung zu der früheren in Vergleich zu stellen.

Zu § 3. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Kommissarius des Rgl. Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem, einem Kommissarius der Regierung, zu deren Bezirk das Seminar gehört, dem Seminar- direktor und sämtlichen ordentlichen Seminarlehrern.

Zu § 4. Nach dem M.-G. v. 4. Oktober 1877 setzt die Zulassung zur zweiten Prüfung die provisorische Anstellung der Bewerber innerhalb des Preussischen Staates voraus. Lehrer, die auf preussischen Seminaren vorgebildet sind und sich in deutschen Schulen im Auslande („in der evang. Diaspora“) aufhalten, werden zugelassen. — Die Meldung „auf dem vorgeschriebenen Dienstwege“ vollzieht sich in folgender Weise: Der Lehrer übergibt die Meldung nebst Anlagen seinem Lokalschulinspektor (Rektor), der sie an den Kreis- schulinspektor weiterreicht; dieser übersendet sie der Königlichen Regierung. (Verf. d. Reg. zu Stade v. 9. Oktober 1901.) — Liegen keine Bedenken gegen die Zulassung des Lehrers vor, so hat dies der Lokalschulinspektor durch einen kurzen Vermerk, wie „Einverstanden“, zum Ausdruck zu bringen. Besonders wohl- tuend hat es in Lehrerkreisen berührt, daß bei Verjagung der Zulassung nicht nur die gegen den Bewerber vorliegenden Gründe mitgeteilt werden sollen, sondern daß er auch über die gegen ihn erhobenen Beschwerden zu hören ist. Diese Bestimmung wird nicht verfehlen, Mißverständnisse zu beseitigen und dem Geschick manches Lehrers eine günstige Wendung zu geben. — Der Wegfall der selbstgefertigten Zeichnung und der Probeschrift hat allgemeine Zustimmung gefunden; über den Verzicht auf die Arbeit über ein selbstgewähltes pädagogisches Thema sind dagegen die Meinungen geteilt. Doch ist bei der Beurteilung in Erwägung zu ziehen, daß ja auch die unter Aufsicht zu fertigende schriftliche Klausurarbeit die Lehrerschaft anregt, sich im schriftlichen Gedanken- ausdruck zu üben. Dadurch, daß sich die Beurteilung der Leistung auf sie beschränkt, gewinnt sie an Bedeutung.

Neu ist die Forderung, daß sich der Lehrer in einem speziellen Fache besonders weiter zu bilden und ein pädagogisches Werk eingehend kennen zu lernen hat. Die Zukunft wird lehren, ob diese Bestimmung nicht noch günstiger wirkt, als die Einreichung einer häuslichen pädagogischen Arbeit. Ohne Zweifel verfolgt die Verordnung den Zweck, den angehenden Lehrer die hohe Bedeutung der Sammlung der Kräfte, der Konzentration im engen Kreise, erkennen zu lassen und das Streben nach Weiterbildung auch in anderer Richtung für die Zukunft fest und sicher zu begründen. Dieser Zweck wird um so gewisser erreicht, je mehr Vorsicht der Lehrer bei der Auswahl des Faches und des pädagogischen Meisterwerkes obwalten läßt. Er wähle nicht etwa Deutsch, Geschichte oder Naturwissenschaften, sondern beschränke sich auf ein an sich schon sehr umfassendes Teilgebiet, z. B. ein begrenztes Gebiet aus der Lite- raturgeschichte, Schillers Dramen, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, die Lehre vom Licht oder von der Elektrizität usw. Ähnlich verhält es sich mit der Aus- wahl einer Schrift unserer pädagogischen Klassiker oder eines anderen Werkes, das auf dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre grundlegende Be- deutung besitzt. Bekannt ist, daß z. B. Prov.-Schulrat Prof. Voigt in dieser Richtung auf die Schriften Dörpfelds und Langes Apperzeption hinwies und andeutete, daß auch jedes gute psychologische Werk sich zum Studium eigne. Wie ich an anderer Stelle hervorgehoben habe, erleichtert sich der Lehrer selbst

¹⁾ Wer einen umfassenderen Literaturnachweis wünscht, den verweise ich auf das von mir im Hirtshen Verlage herausgegebene Sammelwerk: Die Mittelschullehrer- und die Rektoratsprüfung. Zwei Reihen, je 8 Hefte (Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte, Naturwissenschaften, Geographie, Mathe- matik, Französisch und Englisch) à 50—80 *℥*.

das Weiterstudium, wenn er vor der nachhaltigen Arbeit, die das Studium eines Hauptwerkes der Pädagogik fordert, nicht zurückschreckt.

Comenius' *Didactica magna*, Franckes Kurzer und einfältiger Unterricht usw., Lockes Gedanken über Erziehung, Rousseaus *Emile*, Salzmanns *Ameisen-* und *Krebsbüchlein*, Pestalozzis *Lienhard* und *Gertrud*, oder *Wie Gertrud Kinder lehrt*, kommen hier in erster Linie in Betracht. An billigen Klassikerausgaben fehlt es nicht mehr.

Die Angabe, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem Werke er sich eingehender beschäftigt hat, bildet einen wesentlichen Bestandteil der Meldung zur zweiten Lehrerprüfung. Wenn sie fehlt, so ist die Meldung zur Bervollständigung zurückzugeben. (M.=E. vom 5. Februar 1903.)

Zu § 7. Durch die Beschränkung auf die Bearbeitung einer pädagogischen Aufgabe ist die schriftliche Prüfung wesentlich vereinfacht worden. Der junge Lehrer muß aber um so behutsamer zu Werke gehen, als der Ausfall dieser Arbeit bei der Beurteilung seiner pädagogischen Schulung mit ausschlaggebend ist. Was über die Eigenschaften der amtlichen Schriftstücke gesagt wurde, das läßt sich *mutatis mutandis* auch auf die Klausurarbeit übertragen. Die wohl-durchdachte Disposition stellt man der Arbeit am besten voran, so daß die Prüfungskommission in der Lage ist, auch die unvollendet gebliebene Arbeit im ganzen Umfange zu würdigen.

Zu § 8. Wie bei ungenügender Leistung in der Pädagogik, so ist auch bei unzureichendem Lehrgeschick, das die Lehrprobe aufdeckt, die Befähigung zur endgültigen Anstellung zu versagen. Auch hier gilt es daher, alle Kraft zusammenzunehmen, die knappe Zeit von 15—20 Minuten richtig einzuteilen, gut zu disponieren und jedes Teilglied beim Unterricht zu seinem Rechte kommen zu lassen. Die abzugebende Gliederung der Lektion klärt über den nicht zur Behandlung gelangenden Teil genügend auf, um die Lehrbefähigung, die praktische Tätigkeit des jungen Lehrers erkennen zu lassen.

Zu § 9. Von dem positiven Wissen ist in der Prüfungsordnung im allgemeinen nicht die Rede; es wird in dem für die mehrstufige Volksschule erforderlichen Umfange stillschweigend vorausgesetzt. Bei jeder Belegung durch Beispiele aus der Schulpraxis erweist es sich als notwendig. Deckt das erste Lehrzeugnis in einzelnen Fächern ungenügende Leistungen auf, so ist zu ermitteln, wie weit die Lücken ausgefüllt worden sind.

Über die zu stellenden Anforderungen verbreitet sich die Prüfungsordnung in § 9 so ausführlich, daß jede Unklarheit ausgeschlossen bleibt.

Zu § 10 und 11. Während früher die Zeugnisse der zweiten Lehrerprüfung, wie die über die erste Prüfung, sich auf alle Lehrgegenstände erstreckten, erhält jetzt der Bewerber nur ein Zeugnis der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer im Volksschuldienst. — Die Bestimmung in § 26 der alten Prüfungsordnung, nach der bei guten Leistungen die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Mädchenschulen verliehen werden konnte, ist schon durch den M.=E. vom 19. Dezember 1898 aufgehoben worden.

II. Ordnung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

§ 1. Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf Bewerber, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2. Prüfungskommission.

Für Abhaltung der Prüfung wird in jeder Provinz jährlich eine besondere Kommission gebildet.

Diese besteht aus dem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem und aus vier bis sechs Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Provinzialschulkollegiums vom Oberpräsidenten aus den Kreisen der Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbeamten, sowie der Leiter und Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten der Provinz unter Bezeichnung der Fächer, in welchen sie zu prüfen haben, ernannt werden.

M.-R. v. 13. Januar 1873 (ZB. 1873 S. 98). Die Examinanden der verschiedenen Konfessionen haben die Prüfung vor ein und derselben Prüfungskommission abzulegen.

§ 3. Prüfungstermine.

Das Schulkollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht diese durch das Amtsblatt.

M.-R. v. 6. Oktober 1875 (ZB. 1876 S. 45). Diese Termine werden außerdem alljährlich in dem Zentralblatt veröffentlicht.

§ 4. Bedingungen der Zulassung.

Zur Prüfung werden zugelassen: Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramts oder der Theologie.

Als Kandidaten des höheren Lehramts oder der Theologie im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die anzusehen, welche mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen haben und sich darüber ausweisen, daß sie sich mindestens drei Jahre hindurch den entsprechenden Universitätsstudien ordnungsmäßig gewidmet haben.

M.-R. v. 10. Juni 1876 (ZB. 1876 S. 441). Anhaltische Staatsangehörige werden zur Mittelschullehrer- und Rektorenprüfung in Magdeburg zugelassen.

M.-R. v. 8. November 1890 (ZB. 1890 S. 741). Die im Schuldienste der Stadt Hamburg angestellten Lehrer und Lehrerinnen dürfen nur bei nachgewiesener Genehmigung der hamburgischen Oberschulbehörde zu Prüfungen in Preußen zugelassen werden.

§ 5. Meldung zur Prüfung.

Die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber melden sich unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Provinzialschulkollegien.

Die Meldung hat bei dem Schulkollegium der Provinz zu erfolgen, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Zur Meldung bei dem Schulkollegium einer anderen Provinz hat der Bewerber unter Darlegung der Gründe die Zustimmung des für ihn zuständigen Schulkollegiums nachzusuchen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

§ 6. Prüfungsgegenstände.

Die Prüfung ist abzulegen:

- A. von allen Bewerbern in Pädagogik,
- B. nach Wahl der einzelnen Bewerber in zweien der nachbezeichneten Fächer: 1. Religion, 2. Deutsch, 3. Französisch, 4. Englisch, 5. Geschichte, 6. Erdkunde, 7. Mathematik, 8. Botanik und Zoologie, 9. Physik und Chemie nebst Mineralogie.

Im unterrichtlichen Interesse sind besonders folgende Verbindungen zu berücksichtigen:

Religion mit Deutsch,
 Religion mit Geschichte,
 Französisch mit Englisch,
 eine dieser beiden fremden Sprachen mit Deutsch,
 Deutsch mit Geschichte,
 Geschichte mit Erdkunde,
 Mathematik mit Physik und Chemie nebst Mineralogie,
 Mathematik mit Botanik und Zoologie,
 Mathematik mit Erdkunde,
 Botanik und Zoologie mit Physik und Chemie nebst Mineralogie,
 Physik und Chemie nebst Mineralogie mit Erdkunde,
 Botanik und Zoologie mit Erdkunde.

Für Geistliche einer der christlichen Kirchen und für Kandidaten der Theologie, welche eine der zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen bestanden haben, erstreckt sich die Prüfung in der Religion nur auf die Methodik des Religionsunterrichts. Die Aufgabe für die Hausarbeit (§ 8) ist für diese Bewerber aus dem zweiten der von ihnen gewählten Fächer zu entnehmen.

Jüdische Bewerber dürfen Religion nicht als Prüfungsgegenstand wählen. Über die Prüfung im Lateinischen zu vergleichen § 9, III.

§ 7. Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 8. Schriftliche Prüfung.

1. Zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung stellt das Provinzialschulkollegium jedem Bewerber nach Annahme seiner Meldung eine Aufgabe aus einem der beiden von ihm gewählten Prüfungsfächer (§ 5 B). Wünsche des Bewerbers (§ 5 Abs. 5) bezüglich der Auswahl des Faches, sowie auch eines besondern Gebiets innerhalb desselben sind tunlichst zu berücksichtigen.

Die Arbeit, in der mit gründlicher sachlicher Behandlung sprachrichtige, logisch geordnete Darstellung verbunden sein muß, ist binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, in deutlicher Reinschrift und geheftet einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist das Provinzialschulkollegium ermächtigt, eine weitere Frist bis zur Dauer von vier Wochen zu gewähren; falls der Bewerber infolgedessen nicht mehr zu der nächsten, sondern erst zu der darauf folgenden mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, ist ihm hiervon bei Bewilligung der Frist Mitteilung zu machen.

Eine nochmalige Fristverlängerung bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Wird die Frist versäumt, so gilt die Meldung zur Prüfung als erloschen. Bei einer späteren Meldung ist eine neue Aufgabe zu stellen.

Wenn ein Bewerber nachweislich ohne sein Verschulden verhindert wird, sich zur mündlichen Prüfung einzustellen, so kann eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit für die nächste Prüfung Geltung behalten.

Der Bewerber hat die von ihm benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und andere als die

von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche deutlich zu bezeichnen.

2. Am Prüfungsorte hat der Bewerber unter Aufsicht je eine Arbeit aus dem Gebiete jedes der beiden von ihm gewählten Fächer (§ 6B) zu fertigen. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen besteht die Arbeit in je einer Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache und aus dieser ins Deutsche. Bei diesen Übersetzungen ist der Gebrauch eines Wörterbuchs nicht zu gestatten; jedoch sind seltenere Vokabeln anzugeben. Nach Wahl des Bewerbers kann bei der Prüfung im Französischen und Englischen an die Stelle der Übersetzung in die fremde Sprache auch eine freie Arbeit treten, deren Gegenstand innerhalb des Anschauungskreises des Bewerbers liegt.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Prüfenden von dem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums bestimmt.

Für jede Arbeit — bei der Prüfung in einer fremden Sprache für beide schriftliche Arbeiten zusammen — sind dem Bewerber vier Stunden Zeit zu bewilligen.

Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 9. Mündliche Prüfung.

I. Von den Bewerbern, welche eine lehramtliche Prüfung bereits abgelegt haben, ist in einem der Fächer, in denen sie eine Lehrbefähigung zu erlangen wünschen, eine Lehrprobe abzulegen, für welche der Gedankengang schriftlich aufzuzeichnen ist.

Die Aufgabe wird mindestens einen Tag vorher gegeben.

Das Fach bestimmt der Vorsitzende der Kommission.

Die Lehrprobe ist in einer Mittelschule oder höheren Mädchenschule abzuhalten.

Die Kommission ist ermächtigt, auch noch die Ablegung einer Lehrprobe in dem anderen von dem Bewerber gewählten Fache aufzugeben.

Von den Bewerbern, welche eine Lehrbefähigung noch nicht erlangt haben, ist in jedem der von ihnen gewählten Fächer eine Lehrprobe abzulegen.

II. In der Pädagogik ist der Nachweis eingehender Beschäftigung mit der Psychologie unter steter Bezugnahme auf Unterrichts- und Erziehungslehre zu führen. Ferner hat der Bewerber genauere Kenntnis der Geschichte der Pädagogik eines von ihm selbst zu wählenden Zeitraumes der neueren Zeit, sowie der Schriften eines der namhafteren pädagogischen Schriftsteller aus diesem Zeitraume darzutun.

Außerdem haben die lehramtlich noch nicht geprüften Bewerber nachzuweisen, daß sie die durch den Lehrplan für die Lehrerseminare bestimmten pädagogischen Kenntnisse besitzen.

Bemerkung. Bei der Prüfung in den von dem Bewerber gewählten beiden Fächern ist außerdem auch Vertrautheit mit der besonderen Methodik dieser Fächer sowie ausreichende Bekanntschaft mit geeigneten Lehrmitteln und mit wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

III. In den in § 6B bezeichneten Fächern ist folgendes zu fordern:

1. In Religion:

A. In evangelischer Religionslehre: Kenntnis von der Abfassung und Sammlung sowie von dem Hauptinhalte der Schriften Alten und Neuen Testaments, genauere Bekanntschaft mit einer der Hauptschriften des Alten Testaments, mit einem der Evangelien, mit der Apostelgeschichte und mit mindestens einer der epistolischen Hauptschriften des Neuen Testaments; eingehende Kenntnis des Lebens Jesu; Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der Reformation und der neuesten Zeit; Bekanntschaft mit der Verfassung und den Einrichtungen der evangelischen Kirche der Gegenwart; Kenntnis der Lehren der evangelischen Kirche und die Fähigkeit, die Lehrstücke biblisch zu begründen; außer der genauen Kenntnis des Kleinen Lutherschen oder des Heidelberger Katechismus Bekanntschaft mit einer der

übrigen lutherischen oder reformierten Bekenntnisschriften; Kenntniss der evangelischen Kirchenlieddichtung; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

B. In katholischer Religionslehre: Vertrautheit mit der Geschichte der Offenbarung im Alten und Neuen Bunde; Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der Schriften des Alten und des Neuen Testaments sowie mit der Art ihrer Abfassung und Sammlung; genauere Kenntniss der Evangelien und der Apostelgeschichte; Vertrautheit mit der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre der katholischen Kirche und den hauptsächlichsten Unterscheidungslehren; Übersicht über die Geschichte der Kirche, insbesondere Bekanntschaft mit ihrer Verfassung und Liturgik; Kenntniss der Kirchenlieddichtung; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

2. Im Deutschen:

Sichere Kenntniss der neuhochdeutschen Grammatik nach Lautlehre, Formenlehre und Syntax, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung der Schriftsprache; Kenntniss der deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der beiden letzten Jahrhunderte; genauere Kenntniss einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung aus den verschiedenen Zeitaltern; eingehende Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange und den Werken eines der namhaftesten Schriftsteller der Neuzeit; Kenntniss der deutschen Jugend- und Volksliteratur; Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Metrik, Poetik und Stilistik; Einsicht in die Methode.

3. In der französischen und der englischen Sprache:

Richtige Aussprache und Bekanntschaft mit den Elementen der Phonetik und der Aussprachelehre; Kenntniss der Formenlehre und der Syntax; Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichteren poetischen Abschnitt aus der fremden Sprache ins Deutsche vom Platte richtig zu überetzen und sprachlich zu erklären; Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; allgemeine Kenntniss der Geschichte der französischen und der englischen Literatur; nähere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der bedeutendsten Schriftsteller auf Grund eigener Lektüre; Kenntniss der neueren Geschichte Frankreichs und Englands; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

4. In der Geschichte:

Übersicht über die allgemeine Geschichte unter Berücksichtigung der Beziehungen auf die vaterländische; genauere Kenntniss der Deutschen und der Preussischen Geschichte mit Einschluß der kulturgeschichtlichen Entwicklung; Kenntniss der preussischen Staats- und der deutschen Reichsverfassung; Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Neuzeit; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke und mit volkstümlichen Musterdarstellungen; Einsicht in die Methode des Faches.

5. In der Erdkunde:

Vertrautheit mit den Grundlehren der mathematischen, eingehendere Kenntniss der physischen und politischen Erdkunde; Bekanntschaft mit der Plastik der Erdoberfläche; genaue Kenntniss der Länder Europas, besonders Deutschlands, auch in kulturgeographischer Hinsicht; Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Völkerkunde, der Tier- und Pflanzengeographie; übersichtliche Kenntniss der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels, sowie der Beschaffenheit der deutschen Kolonien und Schutzgebiete; Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den erdkundlichen Unterricht, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen, Apparaten und Anschauungsbildern; Bekanntschaft mit einigen wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln für den geographischen Unterricht; Übung im Entwerfen von Kartenskizzen; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

6. In der Mathematik:

Kenntniss der allgemeinen Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten (einschließlich), der Algebra bis zu den

Gleichungen dritten Grades (einschließlich), sowie der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; Kenntnis der ebenen Geometrie, mit Einschluß der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen; Kenntnis der körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima, der analytischen Geometrie der Ebene in rechtwinkligen Koordinaten bis zu den Kegelschnitten einschließlic; Sicherheit im Gebrauche der trigonometrischen Tafeln; Einsicht in die Methode — mit Einschluß der des Rechenunterrichts.

7. In Botanik und Zoologie:

Systematische Übersicht über die Pflanzen- und Tierwelt; Einblick in das Leben der Pflanzen und Tiere; auf eigene Anschauung begründete Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien und Ordnungen der einheimischen Pflanzen und Tiere, sowie mit bemerkenswerten Formen aus fremden Ländern; einige Kenntnis der geographischen Verbreitung der Pflanzen und Tiere; Bekanntschaft mit Bau und Leben des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht (Abbildungen, Nachbildungen, Präparaten usw.); Übung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen; Kenntnis der neueren volkstümlichen Literatur; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

Bei näherem Eingehen auf einzelne Gebiete ist auf Wünsche der Bewerber Rücksicht zu nehmen.

8. In der Physik und der Chemie nebst Mineralogie:

Überblickliche Kenntnis des ganzen Gebiets der Physik, nähere Bekanntschaft mit einzelnen Teilen, bei deren Wahl auf Wünsche der Bewerber tunlichst Rücksicht zu nehmen ist; allgemeine Kenntnis der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben; Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Kristallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Einblick in den Bau und die Bildung der Erdrinde; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht, insbesondere mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden Apparate; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

IV. Bewerbern, welche eine Lehrbefähigung im Lateinischen zu erlangen wünschen, ist die Gelegenheit dazu zu bieten. Gemäß § 8, 2 dieser Prüfungsordnung sind von ihnen zwei Übersetzungen zu fertigen. In der mündlichen Prüfung haben sie die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Cäsar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Virgils Aeneis geläufig zu übersetzen und auszulegen; außerdem haben sie Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie, sowie Einsicht in die Methode darzutun.

An die Stelle eines der anderen Prüfungsgegenstände tritt die Prüfung im Lateinischen nicht.

§ 10. Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

Wenn die Hausarbeit nach dem übereinstimmenden Gutachten des Mitgliedes der Prüfungskommission, welchem die Beurteilung der Arbeit obliegt, des Vorsitzenden und noch eines zweiten von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes der Kommission bereits unzweifelhaft erkennen läßt, daß dem Bewerber die nachgesuchte Lehrbefähigung nicht zuerkannt werden kann, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 11. Ausführung der mündlichen Prüfung.

Den Gang der mündlichen Prüfung ordnet der Vorsitzende der Prüfungskommission an. Dieser hat auch zu bestimmen, wie weit die Prüfung vor der ganzen Kommission oder bei großer Zahl der Bewerber vor Abteilungen der

Kommission abzunehmen ist; in letzterem Falle müssen aber mindestens drei Kommissionsmitglieder je eine Abteilung bilden und bei der Prüfung anwesend sein.

Die Ergebnisse der Prüfung werden unmittelbar nach Beendigung jedes Teiles derselben festgesetzt.

§ 12. Ergebnis der Prüfung.

Über den Verlauf der ganzen Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung zu führen.

Die Ergebnisse der einzelnen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden unter Anwendung der Zeugnisse „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ beurteilt.

Nach dem Abschlusse der ganzen Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der in den Verhandlungen über die einzelnen Teile der Prüfung festgesetzten Urteile, ob der Bewerber die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

Die Urteile über die Hausarbeit und die Lehrproben sind bei Festsetzung des Endergebnisses in den bezüglichen Prüfungsgegenständen in Betracht zu ziehen.

Die Entscheidungen über die Ergebnisse der einzelnen Teile wie über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in der Pädagogik oder in einem der von ihm gewählten beiden Fächer nicht genügt hat. Bewerbern, welche vorher eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, ist die nachgesuchte Lehrbefähigung auch dann stets zu versagen, wenn ihre Lehrproben nicht genügt haben.

Das Ergebnis der Schlußberatung der Prüfungskommission ist in einer Verhandlung zusammenzufassen, welche von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Der Ausfall der Prüfung ist nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 13. Prüfungszeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen. In diesem wird das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

§ 14. Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung darf in denselben Fächern nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden.

Zur Wiederholung der Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission bedarf es der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit kann auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist in Anrechnung kommen. Dies ist in der Schlußverhandlung der ersten Prüfung ausdrücklich zu vermerken und dem Bewerber am Schlusse der Prüfung mitzuteilen.

§ 15. Erweiterungsprüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist befugt, um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sich Erweiterungsprüfungen in einzelnen Fächern zu unterziehen. Der Bewerber hat dann für die gewählten Fächer die volle schriftliche und mündliche Prüfung nach Maßgabe der § 8 und 9 dieser Prüfungsordnung — jedoch unter Ausschluß der Prüfung in Pädagogik (§ 9, II) — abzulegen.

Über die durch Erweiterungsprüfungen erlangten Lehrbefähigungen sind den Bewerbern besondere Zeugnisse auszustellen.

Über die Zuständigkeit der Prüfungskommission und die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen der § 5 und 14.

§ 16. Prüfungsgebühren.

Jeder Bewerber hat sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die ihm bezeichnete Klasse eine Gebühr von zwanzig Mark zu zahlen.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat das Provinzialschulkollegium zu treffen.

§ 17. Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Bemerkungen.

Zu § 1. Früher wurde — nach dem Wortlaut der Bestimmungen — die Ablegung der Prüfung nur behufs Anstellung „an den Oberklassen“ der betreffenden Lehranstalten gefordert.

Die Bestimmungen des Min.=Reskr. vom 26. Februar 1878, wonach die bestandene Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen auch zur Anstellung an Mittelschulen und höheren Töchterschulen berechtigt, ist in die Prüfungsordnung übergegangen.

Die Berechtigungen betreffend, bestimmt das M.=R. vom 7. Dezember 1880 (Zentralblatt 1881, S. 386): 1. An allen sogenannten Rektoratschulen ohne Unterschied, ob ihre Ziele nur bis Quinta oder bis Obertertia einschließlich eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung reichen, können auch für den Unterricht in Deutschen, in den fremden Sprachen, in der Mathematik und der Geschichte ebensowohl pro facultate docendi geprüfte Lehrer zugelassen werden, als solche akademisch oder seminaristisch gebildete Lehrer, welche die Mittelschullehrer- oder Rektoratsprüfung bestanden haben. — 2. Volksschullehrer, welche die Mittelschullehrerprüfung nicht bestanden haben, sind in der Regel nur für dieselben Fächer und für dieselben Klassen zum Unterrichte in derartigen Schulen verwendbar, für welche sie an höheren Schulen zugelassen werden. — 3. Inwieweit akademisch gebildete Männer auf Grund praktischer Bewährung von der unter 1. gestellten Anforderung der nachträglichen Ablegung einer Prüfung entbunden werden können, bleibt ministerieller Entscheidung vorbehalten.

Zu § 2. Früher waren die vom Oberpräsidenten auf Vorschlag des Provinzialschulkollegiums zu ernennenden Examinatoren genau bestimmt; jetzt bleibt bei der allgemeinen Fassung den Behörden bei Auswahl der 4 bis 6 Kommissionsmitglieder mehr Spielraum.

Zu § 3. Die Veröffentlichung der Prüfungstermine erfolgt nach wie vor durch das Amts- (und Zentral-)Blatt. (M.=R. vom 6. Oktober 1873.)

Zu § 4. Zulassung zur Prüfung: Zur Erläuterung ist in die Verordnung (Abjag II) das M.=R. vom 10. Februar 1875 aufgenommen worden.

Die „Unhaltische Staatsangehörige“ und „im Schuldienste der Stadt Hamburg angestellte Lehrer“ betreffenden Bestimmungen bleiben in Kraft.

Die Prüfungen müssen in der Provinz, in welcher der Wirkungsort des sich Meldenden liegt, abgehalten werden. (Verordnung vom 17. Mai 1898.) Anlässlich eines Spezialfalles machte der Kultusminister darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung keine Anwendung findet auf Angehörige derjenigen deutschen Staaten, mit welchen Vereinbarungen über die Zulassung zu jenen Prüfungen in Preußen bestehen.

Zu § 5. Die Meldung erfolgt unter Einhaltung des allgemein vorgeschriebenen Instanzenweges. — Das „Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten“ kommt in Wegfall; die nötigen Mitteilungen erfolgen auf dem Wege des Berichts.

In der Meldung kann angegeben werden, aus welchem der beiden Prüfungsfächer die Aufgabe für die häusliche Arbeit erwünscht ist. Bisher wurden fast allgemein pädagogische Themen gestellt.

Zu § 6. Die größere Freiheit hinsichtlich der Wahl der Lehrfächer, durch die dem einzelnen das Weiterstudium erleichtert und verschönt wird, ist freudig zu begrüßen. — Das Zugeständnis an die Geistlichen, daß sie sich in der Religion nur einer methodischen Prüfung zu unterziehen haben, erscheint berechtigt; die Aufhebung des bisherigen Ausnahmezustandes wird als ausgleichende Gerechtigkeit empfunden werden.

Daß Latein nicht mehr als gleichberechtigter Prüfungsgegenstand gilt, liegt im Interesse der in Frage kommenden Lehranstalten begründet.

Auf die Meldung eines Lehrers zur Mittelschullehrerprüfung traf das Provinzialschulkollegium zu Koblenz unter dem 9. Dezember 1901 folgende Entscheidung: „Wenn in der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 zwölf verschiedene Verbindungen für die Wahl der Prüfungsfächer besonders empfohlen sind, so haben dadurch anderweite Verbindungen zwar nicht unbedingt ausgeschlossen werden sollen; es ist aber zugleich ein Fingerzeig dafür gegeben, daß Verbindungen, die weder dem unterrichtlichen Interesse entsprechen, noch sachlich in irgend einer Beziehung stehen, als willkürlich und unzumutbar abzulehnen sind. Wir müssen Ihnen daher anheimgen, die Wahl der Prüfungsfächer entsprechend zu ändern.“

Zu § 8. Die schriftliche Prüfung betreffend, kommt für die häusliche Arbeit fortan kein pädagogisches Thema mehr in Betracht, die Aufgabe wird vielmehr aus einem der beiden Prüfungsfächer gewählt. — Die Zeit der Bearbeitung ist von 6 auf 8 Wochen erweitert. Der wissenschaftliche Charakter der Arbeit wird durch die weiteren Ausführungen ins rechte Licht gestellt.

Auch für die am Prüfungsorte unter Aufsicht angefertigten Arbeiten kommt der „Aufsatz über ein pädagogisches Thema“ in Wegfall; an seine Stelle tritt eine zweite Arbeit aus den gewählten Lehrfächern. Erhöhter wirkt für fremde Sprachen das Verbot der Benutzung eines Lexikons.

Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind spezieller ausgeführt und lassen den wissenschaftlichen Charakter der Prüfung deutlich hervortreten; des weiteren zeigen sie, daß auf genauere Bekanntschaft mit den neuerzeitlichen Bestrebungen auf wissenschaftlichem und methodischem Gebiete hoher Wert gelegt wird.

Vertrautheit mit der besonderen Methodik der gewählten Fächer, sowie ausreichende Bekanntschaft mit geeigneten Lehrmitteln und mit wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln wird in den neuen Bestimmungen ausdrücklich verlangt.

Zu § 10. Aus den Bestimmungen geht deutlich hervor, daß der häuslichen Arbeit eine hohe Bedeutung beigelegt wird.

Zu § 12. Bei der Beurteilung der Leistungen wird die Pädagogik den beiden gewählten Lehrfächern gleichgestellt.

Zu § 13. Den an Mittelschulen angestellten Lehrern, auch solchen, die die Mittelschullehrerprüfung nicht abgelegt haben, kommt die Amtsbezeichnung „Lehrer an Mittelschulen“ zu; sie ist also „nicht von der genannten Prüfung, sondern von der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgten Anstellung an einer Mittelschule abhängig“. Nach den neueren Bestimmungen sollen in Zukunft — abgesehen von etwaigen technischen Lehrern — an Mittelschulen nur solche Lehrer berufen werden, die die Befähigung zur Anstellung an diesen Schulen durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung erlangt haben (vergl. M.-G. vom 1. März 1902).

Zu § 15. Im Anschluß an die bisherige Prüfungspraxis werden Ergänzung- oder Erweiterungsprüfungen ausdrücklich als zulässig hingestellt und für sich besprochen.

Zu § 16. Die Prüfungsgebühren sind von 12 auf 20 *M* erhöht worden.

Anmerkung. Zur Vorbereitung auf die Mittelschullehrerprüfung verweise ich auf meine „Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer in zeitgemäßer Gestaltung“ (512 S. 4,50 *M*), sowie auf mein gleichfalls im Hirsch'schen Verlage erschienenenes Sammelwerk „Die Mittelschullehrer- und die Rektoratsprüfung“. Die erste Reihe der Einführungsarbeiten, die Mittelschullehrerprüfung, berücksichtigt besonders das Fachwissen, die zweite, die Rektoratsprüfung, die Methodik.

I. Reihe:

Die Mittelschullehrerprüfung.

8 Hefte.

1. Heft: Geschichte der Pädagogik. Vom Verfasser. 2. Aufl. 1903. 88 S. NR. 80 *℥*.
2. Heft: Religion. Von Habermas. 1900. 60 S. 70 *℥*.
3. Heft: Deutsch. Von W. Vorbrodt. 1902. 76 S. NR. 80 *℥*.
4. Heft: Geschichte. Von W. Hering. 1903. 84 S. NR. 80 *℥*.
5. Heft: Naturwissenschaften. Von Dr. L. Imhäuser. 1899. 48 S. 50 *℥*.
6. Heft: Geographie. Von J. Ziesemer. 1901. 48 S. 50 *℥*.
7. Heft: Mathematik. Von B. Wiese. In Bearbeitung.
8. Heft: Französische und englische Sprache. Von D. Wendt. 1898. 48 S. 50 *℥*.

II. Reihe:

Die Rektoratsprüfung.

8 Hefte.

1. Heft: Allgemeine Pädagogik und Didaktik. Vom Verfasser. 1898. 80 S. 80 *℥*.
2. Heft: Religion. Von Habermas. 1901. 64 S. 70 *℥*.
3. Heft: Deutsch. Von W. Vorbrodt. Im Druck.
4. Heft: Geschichte. Von W. Hering. 1903. 80 S. NR. 80 *℥*.
5. Heft: Naturwissenschaften. Von Dr. L. Imhäuser. Im Druck.
6. Heft: Geographie. Von J. Ziesemer. 1903. 32 S. NR. 40 *℥*.
7. Heft: Mathematik. Von B. Wiese. In Bearbeitung.
8. Heft: Französische und englische Sprache. Von D. Wendt. 1899. 60 S. 70 *℥*.

Dieses Sammelwerk soll im Herbst des Jahres 1903 abgeschlossen werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfungen eignen sich die bei der Ausstattung der Lehrerbibliothek genannten Schriften (s. Seite 89—96).

III. Ordnung der Prüfung der Rektoren.

§ 1. Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Kreischulinspektor, als Leiter von höheren Mädchenschulen, von Mittelschulen, von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und von solchen Schulen, welche herkömmlich von einem Rektor geleitet werden, sowie die Befähigung zur Übernahme der Leitung mehrklassiger Privatschulen wird durch Ablegung der Rektorprüfung erworben.

Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die in ordentliche Lehrerstellen an die Seminare zu berufenden Musiklehrer.

Inwieweit sonst ausnahmsweise eine Befreiung von der Rektorprüfung erfolgen kann, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Unterrichtsministers vorbehalten.

M.-R. vom 7. Juli 1882 (ZB. 1882 S. 632). Früher abgelegte wissenschaftliche Prüfungen oder eine wenn auch vorzüglich erfolgreiche bloße Lehrtätigkeit dispensieren nicht von der Rektoratsprüfung.

§ 2. Prüfungstermine und Prüfungskommission.

Die Rektorprüfung wird im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Kommission zweimal im Jahre abgehalten.

Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 3. Bedingungen der Zulassung.

Zur Rektorprüfung werden zugelassen:

Lehrer, Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramts oder der Theologie, welche die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen besitzen und wenigstens drei Jahre im Schuldienste gestanden haben.

Inwieweit ausnahmsweise Bewerber, welche diese Befähigung nicht erlangt haben, auf Grund nachgewiesener mehrjähriger Übung und Bewährung im Schuldienste ohne vorgängige Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittel-

schulen zur Rektorprüfung zugelassen werden können, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Unterrichtsministers.

M.-N. v. 8. November 1890 (ZB. 1890 S. 741). Die im Schuldienste der Stadt Hamburg angestellten Lehrer und Lehrerinnen dürfen nur bei nachgewiesener Genehmigung der hamburgischen Oberschulbehörde zu Prüfungen in Preußen zugelassen werden.

§ 4. Meldung zur Prüfung.

Für die Meldung zur Rektorprüfung finden die Vorschriften des § 5 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen entsprechende Anwendung.

§ 5. Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 6. Schriftliche Prüfung.

Zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung stellt das Provinzialschulkollegium jedem Bewerber nach Annahme seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis.

Die Arbeit ist binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, in deutlicher Reinschrift und geheftet einzureichen. Wegen Fristverlängerung gelten die Vorschriften des § 8 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen.

Der Bewerber hat die von ihm benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche deutlich zu bezeichnen.

Die Arbeiten werden nach Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Mitgliedern der Kommission zur Beurteilung überwiesen.

Die Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission.

§ 7. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über das ganze Gebiet der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, besonders aber — unter Berücksichtigung der Schulart, für welche ein Zeugnis gewünscht wird — über spezielle Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, wobei auch übersichtliche Kenntnis der Geschichte des Unterrichts in den einzelnen Fächern zu fordern ist, über Schulpraxis, über Schulverordnungen, über Lehr- und Lernmittel, über wichtige wissenschaftliche Hilfsmittel für den Lehrer, über Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Bewerbern, welche noch keine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, bezieht sich die Prüfung auch auf Geschichte der Pädagogik.

Bei Bewerbern, welche die Befähigung für die Leitung einer Anstalt mit fremdsprachlichem Unterrichte erlangen wollen, hat sich, wenn sie noch keine lehramtliche Prüfung in fremden Sprachen abgelegt haben, die Prüfung neben der Methodik auch auf die Sprachkenntnisse zu erstrecken.

Außerdem haben die Bewerber, welche eine Lehrbefähigung noch nicht erworben haben, eine Lehrprobe über eine Aufgabe abzulegen, welche ihnen aus einem von ihnen zu wählenden Hauptfache des Volksschulunterrichts mindestens einen Tag vorher gestellt wird.

§ 8. Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

Wenn die Hausarbeit nach dem übereinstimmenden Gutachten des Mitgliedes der Prüfungskommission, welchem die Beurteilung der Arbeit zunächst übertragen ist, des Vorsitzenden und mindestens noch eines Mitgliedes der Kommission für ungenügend befunden wird, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 9. Ausführung der mündlichen Prüfung.

Den Gang der mündlichen Prüfung ordnet der Vorsitzende der Prüfungskommission an.

Die Prüfung ist in der Regel vor der gesamten Kommission abzunehmen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, unter besonderen Verhältnissen, namentlich bei großer Zahl der Bewerber, darüber zu bestimmen, wie weit die Prüfung vor Abteilungen der Kommission stattfinden hat; in letzterem Falle müssen aber mindestens drei Kommissionsmitglieder je eine Abteilung bilden und bei der Prüfung anwesend sein. In Pädagogik ist jedenfalls stets vor der ganzen Kommission zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfung werden unmittelbar nach Beendigung jedes Teiles derselben festgesetzt.

§ 10. Ergebnis der Prüfung.

Über den Verlauf der ganzen Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung zu führen.

Die Ergebnisse der schriftlichen wie der einzelnen Teile der mündlichen Prüfung werden unter Anwendung der Zeugnisse „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ beurteilt.

Nach dem Abschlusse der ganzen Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der in den Verhandlungen über die einzelnen Teile der Prüfung festgesetzten Urteile, ob und in welchem Umfange der Bewerber die Prüfung bestanden oder ob er sie nicht bestanden hat.

Einem Bewerber, dessen Lehrprobe nicht genügt hat, ist jedenfalls die Befähigung zu versagen.

Die Entscheidungen über die Ergebnisse der einzelnen Teile wie über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Das Ergebnis der Schlußberatung der Prüfungskommission ist in einer Verhandlung zusammenzufassen, welche von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Der Ausfall der Prüfung ist nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 11. Prüfungszeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, das den Umfang der von ihm erworbenen Befähigung zum Ausdruck bringt.

In diesem sind die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen nicht zu bezeichnen; es darf aber eine Anlage beigegeben werden, welche die in den einzelnen Gegenständen erteilten Zeugnisse enthält.

§ 12. Wiederholung der Prüfung.

Über die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen des § 14 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen.

§ 13. Erweiterungsprüfung.

Wer zu der Befähigung für Leitung von Schulen ohne fremdsprachlichen Unterricht nachträglich die Leitungsbefugnis für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte erwerben will, hat sich einer Erweiterungsprüfung zu unterwerfen.

Diese nur mündlich abzuhaltende Prüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung der Schulart, für welche ein Zeugnis gewünscht wird, auf die spezielle Methodik, namentlich auch des fremdsprachlichen Unterrichts, auf Schulpraxis, Schulverordnungen, Lehr- und Lernmittel, wissenschaftliche Hilfsmittel für den Lehrer und, wenn der Bewerber noch keine lehramtliche Prüfung in fremden Sprachen abgelegt hat, auch auf die Sprachkenntnisse.

Über die erlangte Befähigung ist dem Bewerber ein besonderes Zeugnis auszustellen.

Über die Zuständigkeit der Prüfungskommission und die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen der § 4 und 12 dieser Prüfungsordnung.

§ 14. Prüfungsgebühren.

Jeder Bewerber hat sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die ihm bezeichnete Kasse eine Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat das Provinzialschulkollegium zu treffen.

§ 15. Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung für die Prüfung der Rektoren vom 15. Oktober 1872 mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

Bemerkungen.

Zu § 1. Die Ablegung der Rektoratsprüfung wird, entsprechend dem Brauche, der sich von selbst herausgebildet hat, nunmehr auch zur Anstellung als Leiter „von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und von solchen Schulen, welche herkömmlich von einem Rektor geleitet werden“, sowie „zur Übernahme der Leitung mehrklassiger Privatschulen“ ausdrücklich gefordert. — Die Entscheidung über die Befreiung von der Prüfung in Ausnahmefällen behält sich das Unterrichtsministerium vor.

Zu § 3. Hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung der Rektoren beseitigt die Prüfungsordnung die Ausnahmestellung der Geistlichen (M.-E. vom 5. Mai 1893) und verlangt auch von ihnen die vorgängige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung.

Der Passus: Kandidaten, welche das Examen „für das höhere Lehramt bestanden haben“, ist in Wegfall gekommen. Die Anstellung der für das höhere Lehramt geprüften Bewerber als Kreisschulinспекtor, als Seminardirektor usw. erfolgte auch bisher, ohne daß die Ablegung der Rektoratsprüfung gefordert wurde. Wie weit diese bei der Anstellung als Schulleiter zu verlangen oder „auf Grund nachgewiesener mehrjähriger Übung und Bewährung im Schuldienste“ darauf zu verzichten ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Unterrichtsministers.

Nach dem M.-E. vom 4. März 1902 sind zur Rektoratsprüfung auch solche Bewerber zuzulassen, die die Befähigung zur Leitung einer Schule erlangen wollen, in der nur in einer neueren Sprache oder in einer dieser Sprachen und im Lateinischen unterrichtet wird. Das den Bewerbern ausgestellte Zeugnis muß am Schlusse bestimmt zum Ausdruck bringen, für welche Schulart die Leitungsbefugnis nachgewiesen ist.

Gemäß der bisherigen Prüfungspraxis unterscheidet die Verordnung eine Rektoratsprüfung mit und ohne fremde Sprachen. Die Bestimmungen über die nach wie vor zulässige Ergänzungsprüfung enthält § 13.

Zu § 4. Die Meldung zur Prüfung erfolgt auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege.

Die Anforderungen an die Bewerber stimmen im allgemeinen mit den bisherigen überein.

Zu § 6. Die häusliche (früher „wissenschaftliche“) Arbeit stellt, wie bisher, das Provinzialschulkollegium „aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis“. Zeit zur Bearbeitung: 8 Wochen.

Zu § 7. Auch die mündliche Prüfung hält sich in den üblichen Grenzen. Neben den bisher verlangten Gegenständen (Allgemeine Unterrichts- und Erziehungslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, Geschichte der Methodik, spezielle Methodik, Schulpraxis, Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften) werden noch hervorgehoben: übersichtliche Kenntnis der Geschichte des Unterrichts in den einzelnen Fächern, Schulverordnungen, Lernmittel, wichtige Hilfsmittel

für den Lehrer.¹⁾ In der „Geschichte der Pädagogik“, die bei der Mittelschullehrerprüfung betont wird, werden fortan nur die Bewerber geprüft, die noch keine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, in fremden Sprachen die, die ein allgemeines Zeugnis nachsuchen. Hinsichtlich der Lehrprobe bleiben die alten Festsetzungen in Übung. Das Thema unterliegt jedoch nicht mehr der eigenen Wahl der Bewerber, sondern es wird ihnen „aus einem von ihnen zu wählenden Hauptfache des Unterrichts mindestens einen Tag vorher gestellt“. — Auf die „positiven Kenntnisse“ erstreckt sich auch bei ihnen die Prüfung fortan nicht mehr; der diesbezügliche Passus ist gefallen.

Zu § 8. Die Zulassung zur Prüfung wird gleichfalls von dem Ausfall der Hausarbeit in Abhängigkeit gestellt, ein Beweis, daß man auf ihre Gestaltung hohen Wert legt.

Zu § 9. Die Prüfung in Pädagogik wird stets von der gesamten Kommission abgenommen, die in den übrigen Prüfungsgegenständen kann vor Abteilungen der Kommission stattfinden.

Zu § 10. Die Entscheidung über die Prüfungsergebnisse erfolgt nach Maßgabe der bisherigen Prüfungspraxis.

Zu § 11. In der Prüfung der Rektoren sind bei der Prüfung der Bewerber, welche die Befähigung für die Leitung einer Anstalt mit fremdsprachlichem Unterricht erlangen wollen, in der Regel die in Betracht kommenden fremden Sprachen Französisch und Englisch. — Nur den Prüflingen, welche bezüglich beider genannten Sprachen den zu stellenden Anforderungen genügen, ist das allgemeine Zeugnis zu erteilen. — Es soll aber auch berücksichtigt werden, daß von manchen Bewerbern nur die Befähigung zur Leitung einer mittleren Schule erstrebt wird, in der in einer der bezeichneten Sprachen unterrichtet wird. — Ferner soll den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden, daß in einer immerhin nicht unbedeutenden Zahl von Schulen mit Rücksicht auf besondere örtliche Bedürfnisse Unterricht im Lateinischen neben dem in einer der genannten beiden neueren Sprachen erteilt wird.

Es sind daher zur Rektoratsprüfung auch solche Bewerber zuzulassen, welche die Befähigung zur Leitung von Schulen der in vorstehenden Absätzen 3 und 4 bezeichneten Art erstreben. Diesen Bewerbern ist nach bestandener Prüfung ein Zeugnis auszustellen, welches am Schluß bestimmt zum Ausdruck bringt, für welche Schulart die Leitungsbefugnis nachgewiesen ist (M.-G. v. 4. März 1892).

Zu § 14. Die Prüfungsgebühr ist von 12 auf 20 *M.* erhöht worden.

IV. Prüfungsordnung für Turnlehrer.

Berlin, den 15. Mai 1894.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt den Vorsitz führt.²⁾

§ 2. Zu der Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. Studierende, jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester;
3. ausnahmsweise auch andere Bewerber, die das 22. Lebensjahr überschritten haben, wenn sie das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange besitzen oder ihre Versetzung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt nachweisen.³⁾

¹⁾ Zur Vorbereitung auf die Rektoratsprüfung verweise ich auf meine „Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer“, sowie auf die II. Reihe meiner im Hirtschen Verlage erschienenen Sammlung (s. Seite 361 u. 362).

²⁾ Turnlehrerprüfungen werden ferner abgehalten: in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle, Königsberg, Magdeburg und Stettin.

³⁾ In der Fassung des M.-G. vom 7. März 1901.

Solche Bewerber, welche dem preussischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittlung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel im Februar statt und wird in den Räumen der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst, SW., Friedrichstraße 229, abgehalten.

Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§ 4. Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerbern bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerbern bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, spätestens bis zum 1. Januar anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldung bei dem königlichen Polizeipräsidium in Berlin ebenfalls bis zum 1. Januar einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, der Wohnort, das Alter, die Konfession und die derzeitige Stellung des Bewerbers anzugeben ist;
2. ein ärztliches Gesundheitsattest;
3. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung.

Außerdem:

4. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrer bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung;
 - b) ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer, oder in Ermanglung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen in § 2 unter b und c bezeichneten Bewerbern:
 - a) der Geburtschein;
 - b) ein Führungszeugnis, ausgestellt von der Universitäts- oder von der Ortsbehörde;
 - c) von den Nichtstudierenden das Schulzeugnis über die bestandene Reife- oder Abschlußprüfung.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1. auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichts, auf die Beschreibung und Entwicklung von Turnübungen, auf die Bestimmung, Begrenzung und Gruppierung des Übungsstoffes für die verschiedenen Alters- und Klassenstufen, auf die durch das Studium von Fachschriften gewonnene Kenntnis der Turnliteratur und der Turnsprache;
2. auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3. auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (siehe Anlage a), des Einflusses der turnerischen Übungen auf diese, sowie der beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und auf die ersten notwendigen Hilfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen;
4. bei denjenigen Bewerbern, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Schulturnens,
2. auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks in besonderen Lehrproben.¹⁾

§ 9. Bewerber, welche zugleich die Befähigung für Erteilung des Fecht- oder Schwimmunterrichts (siehe Anlage b) nachzuweisen wünschen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§ 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 *M.* zu entrichten.

§ 11. Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1,50 *M.*

Anlage a.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Überzicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengeriüst als Grundlage des Bewegungsapparats; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengeriüsts: Bau und Tätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Atemmuskeln, der Atemvorgang, die Bedeutung des Atems für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervennoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerve. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Teile derselben nach Form, Lage und Tätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrerprüfung besteht aus:

1. einer praktischen Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), das Wasserretten, Tauchen, Schwimmen unter dem Wasser, das Retten im Wasser Verunglückter und ihre Behandlung bis zur Ankunft eines Arztes; dazu eine Lehrprobe behufs Nachweises des erforderlichen Lehrgeschicks;
2. einer theoretischen Prüfung, die sich erstreckt auf die Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, die Methode des Schwimmunterrichts, die Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

¹⁾ Die Turnsprache und die Befehlsformen des Leitfadens für den Turnunterricht in preussischen Volksschulen ist auch in Mädchenschulen, sowie in allen staatlichen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen gleichmäßig zur Anwendung zu bringen. Der Leitfaden soll für einen einheitlichen Betrieb des Turnunterrichts in den Schulen in gewissem Maße eine allgemeine Grundlage darbieten. Unsicherheit in betreff der Begriffsbestimmungen und Ungleichmäßigkeit hinsichtlich der turnerischen Ausdrücke, namentlich der Befehlsformen, ist sowohl für die Prüfungen unerwünscht wie für den Turnunterricht in hohem Maße nachteilig. (S. M.-G. v. 1. April 1895 in Verbindung mit M.-G. v. 7. Dezember 1898.)

Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königliche Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin.

Berlin, den 15. Mai 1894.

§ 1. Die Anstalt ist dazu bestimmt, Lehrer für die Erteilung des Turnunterrichtes an Schulen auszubilden.

§ 2. Zur Teilnahme an den alljährlich stattfindenden Kursen, deren Anfang und Dauer im Staatsanzeiger und im Zentralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen sowie durch die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen bekannt gemacht wird, sind geeignet alle Lehrer höherer Lehranstalten, die Kandidaten des höheren Lehramts, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, daß die Zeit der Teilnahme am Kursus auf das Seminar- oder Probejahr nicht angerechnet wird, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Teilnahme an einem Kursus zu empfehlen.

Lehrer, welche nicht dem preußischen Staatsverbande angehören, können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittlung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3. Der Anmeldung, welche bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen ist, sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der besonders auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3. das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4. ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit.

Die Anlagen der Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 4. Die zum Kursus Einberufenen werden von dem Anstaltsarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht, auch einer Prüfung im Turnen unterworfen, in welcher ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauern, ein mäßig hoher Sprung u. dergl.).

Von dem Ergebnisse dieser Ermittlung hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§ 5. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin usw. entstandenen Kosten sind von den Teilnehmern am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen an preussische Staatsangehörige Beihilfen gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergl. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Beihilfen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§ 6. Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Überblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Beihilfen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wieviel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zur Unterhaltung der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimat zu zahlenden Abgaben usw. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten seines hiesigen Aufenthalts

sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstüzungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstüzungsgeſuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich infolge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§ 7. Die Teilnehmer am Kursus haben sich aus eigenen Mitteln die in der Anstalt übliche Turnkleidung zu beschaffen.

V. Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Vom 27. Juni 1878.

1. Prüfung der Lehrer.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.¹⁾

§ 3. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht:

1. aus dem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem. Entsendet der Minister einen Kommissar, so gebührt diesem der Vorsitz;
2. aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet;
3. aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstummenanstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§ 4. Die Prüfung findet an einer Taubstummenanstalt statt. Der Unterrichtsminister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§ 5. Das Provinzialschulkollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch anderen Personen der Zutritt gestattet werden.

¹⁾ Vergl. hierzu M.-G. vom 28. Febr. 1879, der betont, daß die Volksschullehrer erst nach Ablegung der zweiten Prüfung zu der Prüfung als Lehrer an Taubstummenanstalten zuzulassen sind. „Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, Schulamtskandidaten sogleich nach Erlangung des Seminar- Reisezeugnisses zum Dienste an einer öffentlichen Taubstummenanstalt zuzulassen und die hier von ihnen zugebrachte Dienstzeit derjenigen an einer Volksschule als gleichgeltend ebensowohl bezüglich der reverentialischen Verpflichtung zu dreijährigem Volksschuldienste als in Beziehung auf die Zulassung zur zweiten Volksschullehrerprüfung anzuerkennen, so daß Hilfslehrer bei Taubstummenanstalten, ohne an einer Volksschule tätig gewesen zu sein, in der durch § 16 der Prüfungsordnung I vom 15. Oktober 1872 festgesetzten Frist die zweite Elementarlehrerprüfung ablegen können.“

„Lehrerinnen, welche die Prüfung für Volksschulen oder für höhere und mittlere Mädchenschulen abgelegt, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt und tadellos geführt haben, können zu der Prüfung der Lehrer von Taubstummenanstalten zugelassen werden.“ (M.-G. vom 23. November 1886.)

§ 6. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzialschulkollegium.

Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4. ein amtliches Führungszeugnis;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte aufgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzialschulkollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

§ 9. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesamten Kommission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleiche mit dem Unterrichte der Vollsinigen; über die eigentümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehn und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

§ 10. Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

§ 11. Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstummenlehrer zu erteilen oder zu versagen sei.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urteil über die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

In ein Gesamtprädikat werden die Zensuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll, sowie die schriftlichen Arbeiten¹⁾ werden dem Minister eingereicht.

(§ 13—23 sind durch die nachfolgende Prüfungsordnung für Vorsteher ersetzt worden.)

§ 24. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 25. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 \mathcal{A} zu erlegen.

¹⁾ Nach dem M.-G. vom 20. Oktober 1880 ist dem Minister alljährlich nur noch ein Verzeichnis der Lehrer, die die Prüfung bestanden haben, einzureichen.

2. Prüfung der Vorsteher.

Vom 11. Juni 1881.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstumm-Anstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte tätig gewesen sind.¹⁾

§ 3. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht:

1. aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem,
2. aus dem Direktor der Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin und
3. aus drei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern, von welchen eines einem Provinzialschulkollegium der Monarchie angehören muß.

§ 5. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei demjenigen Provinzialschulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, und welches dieselbe mit gutachtlicher Äußerung dem Minister einreicht.

Bewerber, welche an keiner preussischen Taubstummenanstalt tätig sind, haben ihre Meldung unmittelbar bei dem Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4. ein amtliches Führungszeugnis.

§ 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7. Der Bewerber hat unter Klausur binnen fünf Stunden einen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens zu fertigen.

§ 8. In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der französischen und je nach seiner Wahl der englischen oder der lateinischen Sprache in die deutsche richtig und fließend zu übersetzen.

Ferner hat er einige Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts der Taubstummen nachzuweisen, sowie darzutun, daß er die bei demselben zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge.

Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln usw., in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Erteilung und Leitung des Taubstummenunterrichts erfordert wird.

§ 9. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch eine Lehrprobe darzulegen. Die Aufgabe dazu wird am Tage vor der Prüfung erteilt.

Für die Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.²⁾

¹⁾ Vergl. M.-G. vom 14. August 1888.

²⁾ Eine Ergänzung zu den § 7—9, welche die Anforderungen an die Bewerber festsetzt, bildet der Ministerialerlaß vom 16. Oktober 1895, der die in der bisherigen Prüfungspraxis gemachten Erfahrungen zusammenstellt und

§ 10. Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummenanstalten zu erteilen oder zu verjagen sei.

§ 11. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, daß er zur Leitung einer Taubstummenanstalt befähigt sei.

In ein Gesamtprädikat werden die Zensuren nicht zusammengefaßt.

§ 12. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

§ 13. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 *M* zu erlegen.

3. Zur Vorbereitung zu diesen Prüfungen.

An der Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin findet alljährlich von Ostern ab ein **Kursus für Ausbildung von Taubstummenlehrern** statt.

Auszug aus den Bestimmungen zur Teilnahme an dem Kursus.

Vom 31. Mai 1888.

1. Bei der Zulassung zu dem Kursus haben die Lehrer den Vorzug, die von der Provinzialverwaltung ihrer Heimatprovinz vorgeschlagen werden. Die Bewerber müssen die zweite Prüfung abgelegt und für die Dauer ihres Aufenthalts in Berlin seitens der zuständigen Behörden Urlaub erhalten haben. Kandidaten des Predigamts oder des höheren Lehramts reichen ihre Prüfungszeugnisse ein.

Die Gesuche sind an den Kultusminister unter Beifügung der Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen und eines amtlichen Führungsattestes zu richten. Die Erlaubnis zur Teilnahme an dem Kursus ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf erfolgt unbedingt, wenn der Kursist das Amtsverhältnis, in dem er bei seiner Einberufung stand, aufgibt.

2. Der Ausbildungskursus dauert zwei Jahre; er kann auf ein Jahr beschränkt werden, wenn der Bewerber bereits ein Jahr an einer Taubstummenanstalt beschäftigt war.

3. Die Ausbildung ist eine theoretische und praktische. Jene umfaßt die Erziehung der Taubstummen im allgemeinen, die Methodik aller Unterrichtsfächer der Taubstummenschule, sowie Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung; die praktische soll die Kursisten befähigen, eine Klasse einer Taubstummenschule selbstständig mit Erfolg zu führen.

4. Einführung in die Theorie des Taubstummenunterrichts unter Beihilfe eines Lehrers. Gründliche Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge. — Gastweiser Besuch der Lehrstunden; Lehrübungen; selbstständiger Unterricht nach Anordnung des Direktors.

5. Pünktliche, sorgfältige, aufmerksame Teilnahme am Unterricht in der Anstalt.

6. Förderung der Fach-, Vertiefung der allgemeinen Bildung; eingehende Verfolgung der Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Pädagogik.

7. Förderung der schriftlichen Darstellung durch Bearbeitung von Aufgaben aus dem Gebiete der Taubstummenbildung.

8. Fleißige Benutzung der Anstaltsbibliothek.

im Anschluß hieran die Beifügung gibt, „einem Taubstummenlehrer auch dann die Befähigung zur Leitung von Taubstummenanstalten abzuspochen, wenn er bei sonst genügenden Leistungen in der Kenntnis der fremden Sprache nicht befriedigt, oder wenn eine Lehrprobe ungenügend ausfällt, oder endlich, wenn sich bei der Prüfung ein Mangel der allgemeinen Bildung herausstellt“. § 8 wird dagegen dahin abgeändert, daß eine besondere Prüfung in der Ohrenheilkunde nicht mehr erforderlich ist.

9. Unterordnung unter die Anstaltsdisziplin.

10. Beaufsichtigung der internen Zöglinge während der Freizeit und in den Arbeitsstunden. — Verkehr mit den Zöglingen auch außerhalb der Schulzeit. — Verbot der Gebärdensprache.

11. Beaufsichtigung des Internats an den Sonntagnachmittagen usw.

12. Bestimmungen über den Ausschluß von der Teilnahme an dem Ausbildungskursus.

13. Am Schlusse des Ausbildungskurses haben die Kursisten die durch die Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 vorgeschriebene Taubstimmtenlehrerprüfung abzulegen. — Eine Verbindlichkeit zur Unterbringung der Kursisten als Lehrer einer Taubstimmten- oder anderen Schulanstalt übernimmt die Königl. Taubstimmtenanstalt nicht.

VI. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

An Stelle der Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer an höheren Schulen und für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und mittleren, sowie an höheren Mädchenschulen vom 23. April 1885 tritt die beifolgende Prüfungsordnung vom heutigen Tage in Kraft. Dieselbe wird bei den im laufenden Jahre stattfindenden Prüfungen mit der Einschränkung angewandt, daß das Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf) nicht als allgemein verbindliches Fach angesehen, und daß in den übrigen Fächern auf die bisherige Art der Ausbildung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen billige Rücksicht genommen wird.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Studt.

§ 1. Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts

a) an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, sowie

b) an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in Berlin, Breslau, Königsberg, Kassel und Düsseldorf jedes Jahr einmal, und zwar in der Regel am Schlusse des Sommerhalbjahres von den für diesen Zweck gebildeten Prüfungskommissionen abgehalten.

Die Termine der Prüfungen werden im Januarheft des „Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung“, sowie durch die Amtsblätter der Königl. Regierung bekannt gemacht.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich bis spätestens am 1. Juni jedes Jahres einzureichen, und zwar für die Prüfungen in Berlin, Breslau, Königsberg und Kassel bei den Königl. Provinzialschulkollegien daselbst, für die Prüfung in Düsseldorf bei der Königl. Regierung daselbst. In der Meldung muß bestimmt angegeben sein, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten beabsichtigt wird. Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an einer höheren Schule schließt diejenige für Volks- und Mittelschulen in sich.

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges,
3. Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen,
4. der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen,
5. ein Zeugnis über die sittliche Führung.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben,

Bewerber, welche eine höhere Schule im Sinne der Rundverfügung vom 31. März 1882 bis zum sechsten Jahreskursus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweitig erworben haben,

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickeltesten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde besitzen.

Solche Bewerber (Bewerberinnen), welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

daß sie ein offenes, für Formen, Tonwerte und Farben empfängliches Auge und eine sichere Hand besitzen,

daß ihr räumliches Vorstellungsvermögen und ihr Formengedächtnis gut entwickelt ist, und

daß sie zum Lehren befähigt sind.

Die Prüfung für höhere Schulen bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erstreckt sich auf:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf);
2. Zeichnen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Muscheln, Schädeln, ausgestopften Tieren und anderen Naturformen;
3. Zeichnen nach Geräten, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Teilen von Innenräumen und Gebäuden;
4. Malen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Schmetterlingen, ausgestopften Tieren, nach Fliesen, Stoffen, Geräten, Gefäßen u.;
5. Zeichnen an der Schultafel nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (Aufgaben wie zu 2 und 3);
6. Linearzeichnen.

Die Bewerber haben Fertigkeit im gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche), sowie Vertrautheit mit den wichtigsten Regeln der Parallelprojektion, der Schattenkonstruktion und der Perspektive nachzuweisen.

7. Methodik.

Die Bewerber werden vor bestimmte Aufgaben des Schulzeichnenunterrichts gestellt und außerdem befragt:

- a) über die amtlichen Vorschriften, insbesondere die Lehrpläne für den Zeichenunterricht,
 - b) über die zur Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffes gehörigen Lehrmittel,
 - c) über die zweckmäßige Einrichtung des Zeichenraumes und
 - d) über die Eigenschaften und den Gebrauch der verschiedenen Zeichenmaterialien.
8. Kunstgeschichte.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptmomente der allgemeinen Kunstentwicklung mit Einschluß des 19. Jahrhunderts. Es wird insbesondere verlangt, daß die Bewerber von den wichtigsten Werken der großen Meister und Kunstepochen klare Vorstellungen besitzen und diese anschaulich wiederzugeben verstehen.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen fallen die Forderungen unter 1 (Zeichnen nach dem lebenden Modell) und 8 (Kunstgeschichte) fort;

bei 4 (Malen) werden die Aufgaben verhältnismäßig leichter und

bei 7 (Methodik) den Elementarschulen entsprechend gestellt;

bei 6 (Linearzeichnen) werden die Anforderungen dahin ermäßigt, daß die Bewerber nachzuweisen haben: Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks, sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie, mit der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§ 4. Auch über das Maß der im § 3 gestellten Forderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Ergänzungsprüfung:

- a) im figürlichen Zeichnen oder Malen nach dem lebenden Modell und in der Anatomie;
- b) im Landschaftszeichnen oder -malen nach der Natur;
- c) im Modellieren nach der Natur

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in seinem Zeugnisse erhalten.

§ 5. Die Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im allgemeinen ist dahin zu wirken, daß die Bewerber durch die Prüfung für die obere Stufe nicht mehr als 5 Tage und durch die Prüfung für die untere Stufe nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Tage in Anspruch genommen werden.

Die Kommission ist ermächtigt, Bewerbern, die ihr zur Genüge und vorzuziehend bekannt sind, einzelne Prüfungsarbeiten zu erlassen, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt.

§ 6. Die Leistungen der Bewerber werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) gewertet.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geboren zu am , Konfession, hat nach Beibringung der vorchriftsmäßigen Zeugnisse über seine (ihre) allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bestanden und hierbei folgende Zeugnisse erhalten:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf):
2. Zeichnen nach den Naturformen:
3. Zeichnen nach Geräten, Gefäßen u. c.:
4. Malen:
5. Zeichnen an der Schultafel:
6. Linearzeichnen:
7. Methodik:
8. Kunstgeschichte:

(Außerdem hat er [sie] sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen u. c. mit Erfolg unterzogen.)

Hierdurch wird N. N. für befähigt erklärt,

entweder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,

oder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, sowie an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten bzw. an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten

Unterricht im Zeichnen zu erteilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

Das Zeugnis befähigt an und für sich noch nicht zu einer festen Anstellung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin. Vielmehr haben diejenigen Bewerber, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule oder an der Übungsschule eines Zeichenlehrer-Seminars bewährt haben, zunächst an einer dem Grade ihres Zeugnisses entsprechenden Anstalt gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Erweisen sie sich während dieser Probezeit als pädagogisch und didaktisch befähigt, so wird auf Grund eines Gut-

achtens des Leiters der Anstalt ihrem Zeugnisse ein entsprechender Vermerk von der vorgesetzten Behörde hinzugefügt. Erst dieser Vermerk gibt die Befähigung zur festen Anstellung.

§ 8. Beim Eintritte in die Prüfung haben die Bewerber 12 *M* an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1,50 *M*.

§ 9. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zur zweiten und letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Studt.

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Zu § 1. Die Vorschläge für die Prüfungstermine sind bis zum 1. Oktober des der Prüfung vorhergehenden Jahres dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten einzureichen.

Zu § 2. Maler, Bildhauer, Architekten u., welche die geforderte Schulbildung nicht erworben und nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erhalten haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden.

Zu § 3. 2. und 3. Die hier genannten Aufgaben können kombiniert werden. Bei 3 sind als Vorbilder nur wirkliche Gegenstände aus echtem Material zu verwenden.

2., 3. und 4. Neben durchgeführten Arbeiten sind Skizzen zu verlangen.

5. Das Zeichnen an der Schultafel ist zweckmäßig mit der Prüfung in der Methodik zu verbinden. Der Bewerber soll zeigen, daß er imstande ist, auf allen Stufen des Unterrichts die Gesamterscheinung eines Gegenstandes oder charakteristischen Eigenschaften desselben, soweit sie sich im Umriss verständlich ausdrücken lassen, auch aus dem Gedächtnisse mit klaren und sicheren Strichen an die Schultafel zu zeichnen.

7. Die Prüfung in der Methodik soll hauptsächlich dazu dienen, die Lehrproben, die nicht allgemein durchführbar sind, nach Möglichkeit zu ersetzen. Darum ist von den Bewerbern unter anderem zu verlangen, daß sie an bestimmten Aufgaben (zum Beispiel am Zeichnen eines Naturblattes, eines Stuhles, eines Fensters und dergleichen) den Gang des Unterrichts mit wenigen Worten veranschaulichen, daß sie Gegenstände aufstellen und in geeignete Beleuchtung bringen, daß sie angefangene Schülerarbeiten beurteilen und die Korrektur durch Randzeichnungen erläutern und anderes mehr.

8. In der Kunstgeschichte sind, abgesehen von den notwendigsten Daten, nicht mechanisch eingeprägte, sondern auf Anschauung gegründete Kenntnisse zu verlangen.

Bewerber, welche nach bestandener Prüfung für Volks- und Mittelschulen sich der Prüfung für höhere Schulen bzw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten unterziehen, werden im Zeichnen nach Naturformen (2), im Zeichnen nach Geräten, Gefäßen u. (3) und im Zeichnen an der Schultafel (5), wenn sie in diesen Gegenständen die Note „genügend“ ohne Einschränkung erworben haben, nicht mehr geprüft. Hat sich ein Bewerber für die obere Stufe gemeldet, aber nur die Befähigung für die untere Stufe erlangt, so kann derselbe bei der Wiederholung der Prüfung (siehe § 9 der Pr.-O.) auch von der Prüfung im Linearzeichnen (6), in der Methodik (7) und in der Kunstgeschichte (8) befreit werden, vorausgesetzt, daß er darin die Note „genügend“ ohne Einschränkung aufzuweisen hat. Mit Rücksicht hierauf ist im Protokoll über die erste Prüfung ausdrücklich zu bemerken, ob im Linearzeichnen (6) und

in der Methodik (7) die Note für die untere oder für die obere Stufe gilt. Im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) und im Malen (4) muß die Prüfung auf jeden Fall wiederholt werden.

Hat ein Bewerber die Prüfung weder für die obere noch für die untere Stufe bestanden, so muß er bei Wiederholung der Prüfung dieselbe in vollem Umfange ablegen.

Zu § 5. Als Norm einer auf fünf Tage sich erstreckenden Prüfung kann gelten, daß der einzelne Bewerber beschäftigt wird

1. im Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf)	12 Stunden
2. im Zeichnen nach Naturformen	4 "
3. im Zeichnen nach Geräten, Gefäßen u. c.	4 "
4. im Malen	8 "
(2—4) im Skizzieren	4 "
5. im Zeichnen an der Schultafel	2 "
6. im Linearzeichnen	5 "
7. in der Methodik	$\frac{1}{2}$ "
8. in der Kunstgeschichte	$\frac{1}{2}$ "
	zusammen 40 Stunden
	= 5 Tage.

Zu § 6. Bei der Prüfung für die obere Stufe können nicht völlig genügende Leistungen

im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) durch gute Leistungen (Note 2) in zweien der Abteilungen 2—4 (Zeichnen nach Naturformen, Zeichnen nach Geräten usw., Malen) als ausgeglichen angesehen werden;

desgleichen im Malen (4) durch gute Leistungen im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) oder in jeder der Abteilungen 2 und 3;

desgleichen in der Kunstgeschichte (8) durch eine gute Leistung in einer der übrigen Abteilungen.

Eine ungenügende Leistung in einer der Abteilungen 1, 4 und 8 oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abteilungen kann nicht aufgewogen werden und schließt die Erteilung des Befähigungszeugnisses aus.

Bei der Prüfung für die untere Stufe kann eine nicht völlig genügende Leistung in einer der Abteilungen 2—4 durch eine gute Leistung in einer anderen dieser Abteilungen ausgeglichen werden.

Eine ungenügende Leistung in einer dieser Abteilungen oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abteilungen (5—7) schließt die Erteilung des Befähigungszeugnisses aus.

Die durch Ausgleichung aufgewogene schwache Leistung erhält im Zeugnis die Note „noch genügend“. Im übrigen sind Zwischennoten (1—2, 2—3, 3—4) nicht zulässig.

Zu § 7. Über die Ergebnisse jeder Prüfung ist an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu berichten. Dem Berichte ist ein Verzeichnis beizufügen, in dem für jeden Bewerber anzugeben sind:

1. Vor- und Zuname,
2. Stand,
3. Datum der Geburt,
4. Konfession,
5. Wohnort,
6. Art der Vorbildung (ob durch private Studien oder in welcher Anstalt),
7. der Ausfall etwa früher abgelegter Zeichenlehrerprüfungen,)
8. die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer,
9. das Gesamtergebnis,
10. besondere Bemerkungen.

Zu § 9. Siehe die Bemerkungen zu § 3 am Schlusse.

Um zu verhüten, daß derselbe Bewerber ohne ministerielle Genehmigung mehr als zweimal zur Prüfung zugelassen wird, sind Abschriften der zu 7 genannten Verzeichnisse jedesmal auch denjenigen Provinzialschulkollegien bezw.

der Königlichen Regierung in Düsseldorf zuzusenden, in deren Amtsbezirk Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen stattfinden.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Stutt.

VII. a) Anforderungen des Königlichen Akademischen Instituts für Kirchenmusik in Charlottenburg (Hardenbergstraße 36) zur Aufnahme von Bewerbern in das Institut. (Prospekt.)

§ 1. Das Königliche Akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere Schullehrer-Seminare, auszubilden.

§ 2. Lehrgegenstände sind: Klavier-, Orgel- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur.

Der Unterricht in diesen Lehrgegenständen teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und zu Michaelis beginnen.

Die Normalzahl der Schüler beträgt 20. An dem Unterrichte in der Theorie ist außerdem 6 Hospitanten die Teilnahme gestattet.

§ 3. Der Unterricht im Institut wird unentgeltlich erteilt.

§ 4. Die Aufnahme in das Institut ist bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nachzusuchen. Die in einem Lehramte stehenden Bewerber haben ihr Gesuch durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, und zwar für das Sommersemester bis zum 15. November des vorhergehenden, für das Wintersemester bis zum 15. Mai des laufenden Jahres.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Institut das 18. Lebensjahr vollendet und darf das 30. noch nicht überschritten haben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf;
2. das Zeugnis über die bestandene erste Volksschullehrerprüfung oder über den Besuch der Sekunda einer höheren Lehranstalt;
3. das Zeugnis über musikalische Befähigung und Vorbildung. Hat ein Bewerber seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten, so muß über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugnis beigebracht werden;
4. der Nachweis, daß der Bewerber seinen hiesigen Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag.

Diejenigen Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben ein amtliches Führungsattef beizufügen.

§ 5. Jeder Bewerber hat sich in einer Prüfung vor dem Lehrerkollegium des Instituts über seine musikalische Vorbildung auszuweisen. Hierbei wird verlangt:

1. im Klavierspiel: eine durch Fingerübungen, Tonleitern und Etüden bis zum korrekten Vortrage einer Sonate von Mozart oder Clementi ausgebildete Hand;
2. im Orgelspiel: Fertigkeit im Choralspielen mit obligatem Pedale, der Vortrag leichter Tonstücke, sowie Erfindung von einfachen Vor- und Zwischenspielen;
3. im Violinspiel: der Vortrag von leichteren Etüden und Kenntnis der ersten drei Lagen;
4. in der Harmonielehre: Kenntnis der Akkorde und ihrer Behandlung, korrekte vierstimmige Harmonisierung einer Chormelodie mit und ohne gegebenen Baß;
5. im Gesange: reine und korrekte Ausführung von Tonleitern, Chorälen und Liedern mit und ohne Begleitung.

§ 6. Die Aufnahme in das Institut wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt, doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleißes die Erreichung des Zieles gehindert haben, die Studienzzeit unter Umständen verlängert werden.

§ 7. Nach regelmäßig vollendetem Kursus erhält jeder ausscheidende Schüler ein von dem Lehrerkollegium auf Grund einer Schlußprüfung ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Maßgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urtheil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

§ 8. Der Termin der Aufnahmeprüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

b) Vorprüfung behufs Aufnahme in das Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg.

In dem Zirkularerlaß vom 26. Juli 1833 sind die Bedingungen mitgeteilt, unter welchen die Aufnahme in das hiesige königliche Institut für Kirchenmusik erfolgt. Das Maß der erforderlichen musikalischen Vorbildung ist jedoch nicht genauer angegeben. Die Aufnahme ist nach dieser Seite hin lediglich von einer Prüfung abhängig gemacht, welche der Aspirant vor dem Direktor des Instituts beim Beginn des Kursus abzulegen hat.

Hierbei kann es nicht vermieden werden, daß Aspiranten von unzureichender Begabung oder Vorbildung zurückgewiesen werden, weil sie die Prüfung nicht bestehen. Dies trifft hart, wenn die bisherige Lebensstellung des Bewerbers in der Hoffnung, die Aufnahme zu erlangen, aufgegeben worden ist. Erfolgt dies aber, um die Härte zu vermeiden, dennoch, so kann die volle musikalische Ausbildung nicht erreicht werden, welche Zweck und Ziel der Anstalt ist. Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, daß sich die Aspiranten, ehe ihr Gesuch um Aufnahme zur Entscheidung gelangt, einer Prüfung ihrer musikalischen Befähigung und Leistung unterziehen. Zu diesem Behufe sind die Anforderungen, welche an die Aspiranten in dieser Beziehung gestellt werden müssen, genauer, als dies bisher der Fall war, festgestellt worden.

Da sich in jedem Bezirke eine Anzahl von Musiklehrern an Seminaren, Gymnasien usw. und andern Musikverständigen findet, welche geeignet und geneigt sind, eine derartige Prüfung vorzunehmen, so unterliegt es keiner Schwierigkeit, dem Aspiranten solche Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche von ihnen um die Abnahme der Prüfung anzugehen sind.

Das über den Ausfall derselben sprechende Zeugnis ist der Meldung, welche durch die königliche Regierung, respektive durch die königlichen Provinzial-schulkollegien zu geschehen hat, beizufügen.

Von dieser Vorprüfung kann abgesehen werden, wenn durch bereits früher erworbene Zeugnisse außer Zweifel gestellt ist, daß der Bewerber die erforderliche Qualifikation besitzt. Im übrigen behält es bei den früheren, die Aufnahme betreffenden Bestimmungen sein Bewenden (M.-G. vom 19. Februar 1872).

Anmerkung I. Infolge des M.-G. vom 1. Mai 1893 findet die Vorprüfung für die Aufnahme in das Akademische Institut nicht mehr zu Beginn des betr. Sommer- oder Winterhalbjahres zu Anfang April oder Oktober statt, sondern die Prüfungen werden drei Monate früher zu Anfang Januar oder Juli gelegt. Nach der Verfügung der Regierung zu Aachen vom 15. Mai 1893 sind dementsprechend „die Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber für das Sommersemester bis spätestens den 1. November des vorhergehenden Jahres, die Meldungen für das Wintersemester bis spätestens den 1. Mai des betr. Jahres unter Beifügung der zusammengehefteten vorgeschriebenen Schriftstücke einzureichen“.

Sehr günstig beanlagte Lehrer sollen wegen Mangels an Mitteln nicht von dem Besuche des Instituts zurückgehalten werden. In besonders geeigneten Fällen stellt das Ministerium Lehrern mit guter musikalischer Befähigung und Vorbildung, die unter Zurücklassung ihres Gehalts in das königl. Institut für Kirchenmusik eintreten, eine angemessene Beihilfe zu den Kosten ihrer Ausbildung in Aussicht (M.-G. v. 21. Januar 1896).

Anmerkung II. Auch für andere strebsame Lehrer werden seit dem Jahre 1896 staatliche wissenschaftliche Kurse in Berlin eingerichtet, die jetzt auf ein Jahr bemessen und zu denen etwa 30 Teilnehmer zugelassen werden. „Die Bedeutung dieser Fortbildungskurse liegt darin, daß Lehrern von besonderer Tüchtigkeit im Amte und bezeugtem Streben nach Vertiefung und Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung Gelegenheit geboten wird, in höherem Maße, als es in der Regel durch Selbststudium aus Büchern möglich ist, zu einem Grade geistiger Freiheit und Beherrschung ihres Lehramts zu gelangen, wie sie für die erforderliche Tätigkeit in bedeutungsvolleren Stellungen unerlässlich ist“ (M.-G. v. 5. Juli 1898). Jüngere Lehrer, die zur Verwendung als Lehrer an Seminaren geeignet erscheinen, werden in erster Linie berücksichtigt. Als Leiter der Kurse werden dem Minister geeignete Schulmänner nach Feststellung ihrer Bereitwilligkeit vorgeschlagen. Bewerbungen um das Lehramt sind nicht erwünscht. Im übrigen hat die bezügliche **Bekanntmachung für 1903** folgenden Wortlaut: „Mitte Oktober dieses Jahres wird der Unterrichtsminister in Berlin einen neuen staatlichen wissenschaftlichen Kursus für Lehrer eröffnen, der wieder auf ein Jahr bemessen ist. Etwa 30 Teilnehmer sollen zugelassen werden. Beim Vorhandensein der sonstigen persönlichen Erfordernisse soll der Mangel an Mitteln seitens der Lehrer der Beteiligung an dem Kursus nicht im Wege stehen. In ähnlicher Weise wie bei sonstigen Kursen für im Amte stehende Lehrer können auch hier Beihilfen gewährt werden, die für jeden Teilnehmer während seines Aufenthalts in Berlin monatlich 125 *M* betragen. Eine besondere Vergütung für Reisekosten wird nicht gewährt, auch müssen die Schulunterhaltungspflichtigen bereit sein, dem an dem Kursus teilnehmenden Lehrer sein Gehalt nach Abzug der Vertretungskosten weiter zu zahlen. Hat der Kursusteilnehmer Familie, so ist die Zahl der Familienmitglieder, das Alter der Kinder, sowie der Betrag, den die Regierung zum Unterhalte der Familie für notwendig hält, anzugeben. Die Teilnehmer haben, gleichviel, ob sie eine Staatsbeihilfe erhalten oder nicht, einen Revers auszustellen, in dem sie sich verpflichten, nach Schluß des Kursus acht Jahre lang für die Anstellung im Seminardienst sich zur Verfügung zu halten oder für das Kursusjahr außer den empfangenen Unterstützungen 500 *M* zurückzuerstatten.“

VIII. Prüfungsordnungen für Lehrerinnen.

1. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulpflichterinnen.

a) Prüfung der Lehrerinnen.

Berlin, den 24. April 1874.

§ 1. Vorbedingungen.

Zur Erteilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

§ 2. Form der Prüfung.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungskommission abgelegt.

§ 3. Zur Entlassungsprüfung berechtigte Anstalten.

Zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung sind berechtigt die königlichen Lehrerinnenfeminare zu Berlin, Droyßig, Münster, Paderborn und Posen.

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungsprüfung auf Antrag des königlichen Provinzialschulkollegiums solchen Anstalten widerrieflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnenprüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungsprüfung wird unter dem Voritze eines Kommissarius des Provinzialschulkollegiums von dem Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt abgehalten.¹⁾

§ 4. Andere Prüflinge.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungsprüfung an Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gestattet.

§ 5. Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission (§ 4 Abs. 1) besteht aus einem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem und aus drei bis fünf anderen vom Oberpräsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungsschulräten, den Direktoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

§ 6.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§ 7. Termine der Prüfungen.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzialschulkollegium auf das Jahr angemessen verteilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8. Alter, Qualifikation.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr²⁾ vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

§ 9. Zeugnisse.

Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine bei dem Provinzialschulkollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;
2. ein Tauf- bzw. ein Geburtschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungszeugnis und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

¹⁾ Die Prüfungen der Lehrerinnen und Schulpfisterinnen sind in der Provinz abzulegen, in welcher die Bewerberin ihren Wohnsitz hat (M.-G. vom 18. Mai 1899); außer den genannten kommen in Betracht die Lehrerinnen-Seminare zu Augustenburg, Saarburg, Trier, Xanten und der Lehrerinnenkursus in Montabaur.

²⁾ Nach den früheren Bestimmungen genügte das vollendete 18. Lebensjahr; der M.-G. v. 31. Mai 1894 setzte das 19. Jahr als Altersgrenze fest. Diese Bestimmung kam seit dem 1. Oktober 1897 in Anwendung und erstreckt sich auch auf die Prüfung der Sprachlehrerinnen, der Turn-, Zeichen- und Handarbeitslehrerinnen. (Vergl. auch den M.-G. v. 14. Dezember 1895.)

§ 10.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 11. Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung haben sämtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exerzitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exerzitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§ 12. Prüfungsaufgaben.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Übersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§ 13. Dauer der Prüfung.

Die Arbeiten (§ 11) sind in einem Tage¹⁾ zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Klausur gefertigt.

§ 14. Probefchrift und Probezeichnung.

Vor Beginn der Arbeiten (§ 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probefchrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§ 15. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Kommission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen- bezw. der Volksschule.

§ 16. Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung (Lehrproben) wird tunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplanes der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 17. Anforderungen.

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1. In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der Heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte Alten und Neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Haupttatsachen der Kirchengeschichte, Kenntnis des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß imstande sein, eine Biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der

¹⁾ Eine Verteilung der schriftlichen Arbeiten auf zwei Tage ist zulässig, wenn es nicht geboten erscheint, den Aufenthalt auswärtiger Bewerberinnen am Prüfungsorte möglichst abzukürzen (M.-G. v. 26. September 1894).

Bibel — ohne indes an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Piederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständnis aus dem Gedächtnisse wiedergeben und erklären können.

2. Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der allgemeinen, besonders der Deutschen, zusammenhängende Kenntnisse der Preussischen Geschichte.

5. In der Geographie: neben einer spezielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine allgemeine Kenntnis der politischen Geographie der fünf Erdteile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien, kennen und anzuwenden wissen.

6. In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimat; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntnis der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen und dergleichen.

7. In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.

8. In der Pädagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswezens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9. Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesangslehre.

10. Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschriftsmäßig nachzuweisen.¹⁾

¹⁾ § 17¹⁰ hat im Anschluß an die neuen Prüfungsordnungen für die Zeichen-, Turn- und Handarbeitslehrerinnen durch den M.-E. v. 31. Mai 1894 folgende Fassung erhalten:

„Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Ein gewisses Maß technischer Fertigkeit, sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichen Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fachlehrerinnen für die vor genannten Gegenstände zu erwerben wünschen, haben sich den dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfungen zu unterziehen. Die Befähigung für den Turnunter-

11. (Fakultativ:) In der französischen Sprache: Korrekte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§ 18. Befähigungsnachweis für mittlere und höhere Mädchenschulen.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter § 17: 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1. Im Deutschen: Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und mit der Jugendliteratur, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntnis der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichts.

2. Im Französischen und im Englischen: Korrekte Aussprache, Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntnis der Literaturgeschichte.¹⁾

3. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntnis der Deutschen, besonders der Preussischen Geschichte.²⁾

§ 19. Ergebnisse der Prüfung.

Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurteilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesamtergebnis der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des § 17 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des § 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§ 20. Prüfungszeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis, in welchem nur der Umfang der erworbenen Befähigung (für den Unterricht an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen) angegeben wird.³⁾

Anmerkung. Von Wichtigkeit sind die Bestimmungen des M.-G. vom 15. Januar 1901, die wir im Auszuge mitteilen:

Vom 1. April 1903 ab ist die Zulassung zur Prüfung jeder Bewerberin zu versagen, die nicht nachzuweisen vermag, daß sie während ihrer Ausbildung genügende Anleitung und Übung im Klassenunterricht erhalten hat. Bei der Beurteilung dieser Frage sind im allgemeinen die Einrichtungen der Lehrerfeminare zugrunde zu legen.

richt kann auch durch erfolgreiche Teilnahme an einem bei der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erworben werden.“

¹⁾ Hat eine Bewerberin nur in einer fremden Sprache genügt, so darf ihr die Befähigung für eine mittlere und höhere Mädchenschule nicht zuerkannt werden (M.-G. v. 6. Dezember 1886).

²⁾ „Ausreichende Kenntnis der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwicklung“, ist auch bei den Lehrerinnenprüfungen zu verlangen (M.-G. v. 18. Oktober 1890 und 19. November 1891).

³⁾ Nach dem M.-G. vom 31. Mai 1894.

Nach Wahl der Bewerberin kann an Stelle der in § 11 geforderten Übersetzung eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange treten, die in derselben Zeit wie die Übersetzung zu liefern ist. — In der mündlichen Prüfung ist der Aussprache und der Übung im Gebrauche des fremden Idioms ein erhöhter Wert beizulegen. Die Prüfung in der Literatur Englands und Frankreichs kann sich dagegen auf den Nachweis der durch eigene Lektüre gewonnenen Bekanntschaft mit einigen der hervorragendsten Schriftwerke und auf die Kenntnis passender Schullektüre beschränken.

Die Prüfung in den technischen Fächern soll lediglich zeigen, daß die Bewerberin nicht unfähig ist, in kleinen Schulverhältnissen und auf den Anfangsstufen oder da, wo es sich um eine zeitweilige Vertretung handelt, auch technische Stunden zu übernehmen. Jeder geordnete technische Unterricht in größeren Schulsystemen bleibt jedoch nach wie vor den eigentlichen Fachlehrerinnen vorbehalten. — Da eine fachliche Ausbildung in Turnen und Handarbeiten während der Seminarzeit zu Unzuträglichkeiten führt, soll vom 1. April 1902 ab eine technische Prüfung nicht innerhalb der Seminarzeit und nicht früher als ein halbes Jahr nach der allgemeinen Lehrerinnenprüfung abgelegt werden. — Die Lehramtsbewerberinnen usw. können zunächst die Prüfung für Volksschulen ablegen und später durch eine **Ergänzungsprüfung** in Gemäßheit des § 18 der Prüfungsordnung sich die volle Lehrbefähigung, also die für mittlere und höhere Mädchenschulen, erwerben (M.-G. vom 30. Oktober 1870). Nach bestandener Ergänzungsprüfung ist unter Einziehung des früheren ein einheitliches Zeugnis auszustellen (M.-G. v. 1. April 1889).

b) Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§ 21. Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des § 4 ernannten Kommission abgelegt.

§ 22. Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnenprüfung von dem Provinzialschulkollegium festgesetzt und in derselben Weise wie diese veröffentlicht.

§ 23. Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§ 24. Die Meldung geschieht bei dem Provinzialschulkollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angeetzten Termine. Der Meldung sind außer den in § 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrtätigkeit beizufügen.

§ 25. Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzialschulkollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt seien.

§ 26. Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die spezielle Methodik und die Kenntnis der Lehrmittel, sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugnis über die Lehrerinnenprüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in bezug auf die im § 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte nachzuholen.

§ 27. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

c) **Schlussbestimmungen.**

§ 28. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1874 in Kraft.

§ 29. Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 20 *M* zu zahlen.¹⁾

§ 30. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der in § 17 Nr. 9 und 10 bezeichneten Gegenstände zu unterrichten wünschen.

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

2. a) **Ordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung).²⁾**

§ 1. Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für die Anstellung als Oberlehrerin an einer öffentlichen höheren Mädchenschule und für die Leitung einer vollentwickelten höheren Mädchenschule.

Die pädagogisch-methodische Befähigung zur Leitung höherer Mädchenschulen bleibt außerdem durch Ablegung der Schulvorsteherinnenprüfung nachzuweisen.

Die wissenschaftliche Prüfung kann vor oder nach der Schulvorsteherinnenprüfung abgelegt werden.

Unter vollentwickelten höheren Mädchenschulen sind die Anstalten mit neun- oder zehnjährigem Lehrgange, mindestens sieben aufsteigenden Klassen und allgemein verbindlichem Unterrichte in zwei fremden Sprachen zu verstehen. (Vergl. die Allg. Verf. vom 31. Mai 1894.)

§ 2. Prüfungsbehörde und Prüfungstermine.

Die Prüfung wird bei einer der Kommissionen für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen abgelegt.

Der Unterrichtsminister bestimmt den Sitz der Kommissionen und ernennt alljährlich ihre Mitglieder. Sein Kommissar führt den Vorsitz.

Die Termine für die Prüfung werden von dem Unterrichtsminister alljährlich bestimmt und im Reichs- und Staatsanzeiger, sowie im Zentralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

§ 3. Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung ist erforderlich, daß die Bewerberin das Zeugnis der vollen Lehrbefähigung für höhere Mädchenschulen in Preußen oder in einem der Bundesstaaten erworben hat, deren Prüfungszeugnisse nach besonderem Abkommen in Preußen anerkannt werden; daß sie mindestens fünf Jahre nach Erlangung der lehramtlichen Befähigung im Lehrberuf gestanden hat, und daß sie davon mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen oder den vorerwähnten Bundesstaaten vollbeschäftigt gewesen ist. (Vergl. § 1 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes vom 3. März 1897.)

¹⁾ Die Erhöhung von 12 auf 20 *M* trat mit dem 1. April 1902 ein (M.-G. vom 31. Juli 1901).

²⁾ Lehrerinnen, die die Prüfung für höhere Mädchenschulen bestanden haben, können nach fünfjähriger Lehrtätigkeit Universitätsvorlesungen hören, um sich für die wissenschaftliche Prüfung vorzubereiten; solche Prüfungen werden nach Bedürfnis abgehalten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Königsberg und Münster. „Es ist absichtlich ganz offen gehalten, ob die wissenschaftliche Prüfung vor oder nach der Schulvorsteherinnenprüfung abgelegt wird. Im letzteren Falle ist in dem Zeugnisse über die Schulvorsteherinnenprüfung zu vermerken, daß die Befähigung für die Leitung von höheren Mädchenschulen noch von der späteren Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung abhängig bleibt“ (M.-G. vom 31. Mai 1894).

§ 4. Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung erfolgt mindestens vier Monate vor dem angeetzten Termine schriftlich bei dem Unterrichtsminister, und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgeordnete Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar. In der Meldung sind die Fächer zu bezeichnen, in denen die Bewerberin die Prüfung abzulegen wünscht.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, in welchem der vollständige Name der Bewerberin, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und das Religionsbekenntnis anzugeben, die genossene Schul- und Seminarbildung zu bezeichnen, sowie Gang und Umfang der Vorbereitung für die Prüfung eingehend darzulegen sind. Etwaige Nachweise über den Besuch von Vorlesungen, Übungen, wissenschaftlichen Seminaren u. a. sind beizufügen;

2. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Lehrbefähigung an höheren Mädchenschulen, sowie etwaige andere Prüfungszeugnisse;

3. der Nachweis über die bisherige Lehrtätigkeit;

4. ein Führungszeugnis (für die nicht im Schulamte stehenden Lehrerinnen). Auf Grund der Meldung entscheidet der Unterrichtsminister, ob die Bewerberin zuzulassen ist oder nicht.

§ 5. Prüfungsgegenstände.

A. Die Prüfung ist in zwei Gegenständen abzulegen.

Prüfungsgegenstände sind: 1. Religion. 2. Deutsch. 3. Geschichte. 4. Französisch. 5. Englisch. 6. Erdkunde. 7. Mathematik. 8. Botanik und Zoologie. 9. Physik und Chemie nebst Mineralogie.

Die Wahl innerhalb dieser neun Gegenstände steht der Bewerberin frei.

Im unterrichtlichen Interesse empfehlen sich namentlich die folgenden Verbindungen:

1. Religion mit Deutsch.

2. Religion mit Geschichte.

3. Deutsch mit Geschichte.

4. Französisch mit Englisch.

5. Eine der beiden Fremdsprachen mit Deutsch.

6. Geschichte mit Erdkunde.

7. Botanik und Zoologie mit Erdkunde.

8. Botanik und Zoologie mit Physik und Chemie nebst Mineralogie (Naturwissenschaften).

9. Physik und Chemie nebst Mineralogie mit Erdkunde.

10. Physik und Chemie nebst Mineralogie mit Mathematik.

B. Außerdem hat jede Bewerberin in der mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß sie mit den wichtigsten Tatsachen der Geschichte, der Philosophie, sowie mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie bekannt ist, auch eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen hat.

§ 6. Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

A. Schriftliche Prüfung.

1. Zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung erhält die Bewerberin nach ihrer Wahl eine Aufgabe aus einem der beiden Prüfungsfächer. Bildet jedoch die Mathematik eines der Prüfungsfächer, so ist die Aufgabe für die häusliche Arbeit aus dem anderen Fache zu stellen (s. unter Nr. 10).

2. Es ist der Bewerberin gestattet, bei der Meldung anzugeben, aus welchem nicht allzu eng zu begrenzenden Gebiete des gewählten Faches eine Aufgabe ihr besonders erwünscht wäre; ein solcher Wunsch ist tunlichst zu berücksichtigen.

3. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete des Französischen und des Englischen sind in der betreffenden Sprache abzufassen, die übrigen deutsch. Die benutzten Hilfsmittel sind am Anfang der Arbeit vollständig und genau anzugeben, und die Bewerberin hat unter dieser Angabe auf Pflicht und Gewissen zu versichern, daß sie die Arbeit selbstständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die vor- genannten nicht benutzt hat. Entlehnungen und Zitate sind im Texte als solche deutlich kenntlich zu machen.

4. Die schriftliche Arbeit soll erkennen lassen, daß die Verfasserin eine im Bereiche ihrer Studien liegende Sonderaufgabe in wissenschaftlichem Sinne zu erfassen und mit den ihr zu Gebote stehenden Hilfsmitteln zu behandeln versteht. Auf sprachrichtige, logisch geordnete, möglichst knappe und ansprechende Darstellung ist Gewicht zu legen.

5. Für die Fertigstellung der Hausarbeit wird eine Frist von acht Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, gewährt. Spätestens beim Ablaufe dieser Frist ist die Arbeit an den Vorsitzenden der Prüfungskommission in deutlicher Reinschrift und geheftet abzuliefern. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist dieser ermächtigt, eine weitere Frist bis zur Dauer von vier Wochen zu gewähren. Eine noch- malige Fristerstreckung bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

6. Veräümt die Bewerberin die Frist, so gilt die Meldung zur Prüfung als zurückgenommen. Bei einer späteren Meldung ist eine neue Aufgabe zu stellen.

7. Das näher zu begründende Urteil über die vorgelegte häusliche Arbeit ist von dem Fachprüfenden schriftlich abzugeben und am Schlusse in eines der vier Zeugnisse: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ zusammenzufassen.

8. Auf den Antrag der Bewerberin kann eine von ihr verfaßte Druckschrift als Ersatz für die Hausarbeit angenommen werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Fachprüfenden.

In betreff der Versicherung der Selbstständigkeit der Arbeit und der Angabe der benutzten Hilfsmittel gilt die Bestimmung unter Nr. 3.

9. Falls die Bewerberin die Befähigung in einer der beiden fremden Sprachen erlangen will, für welche keine häusliche Arbeit geliefert ist, so hat sie in dieser fremden Sprache einen Klausuraufsatz zu fertigen, für den eine Zeit von vier Stunden gewährt wird. Die Aufgabe für den Klausuraufsatz ist einem der Bewerberin bekannten Gebiete zu entnehmen.

10. Falls die Mathematik eines der Prüfungsfächer bildet, so hat die Bewerberin eine mathematische Klausurarbeit zu fertigen, für welche eine Zeit von vier Stunden gewährt wird.

11. Wenn durch die schriftliche Arbeit bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß die wissenschaftliche Bildung der Bewerberin zur Erlangung der Befähigung nicht ausreicht, so ist der Vorsitzende berechtigt, nachdem er außer den Fachprüfenden noch ein zweites Mitglied der Prüfungskommission gehört hat, die Bewerberin von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

12. Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission, jedoch dürfen den Verfasserinnen auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

B. Mündliche Prüfung.

1. In der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin außer der in § 5 B gestellten allgemeinen Forderung nachzuweisen, daß sie auf jedem der beiden von ihr gewählten Gebiete umsichtig und gründlich gearbeitet und dasjenige wissenschaftliche Verständnis des Gegenstandes erworben hat, welches sie befähigt, den Unterricht auf der Oberstufe einer höheren Mädchenschule mit Erfolg zu erteilen.

2. Die Prüfung im Französischen und im Englischen ist so weit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß die Fertigkeit der Bewerberin im mündlichen Gebrauche der Fremdsprache ermittelt wird.

3. Außer dem Vorsitzenden und dem Fachprüfenden sollen während der mündlichen Prüfung in der Regel noch zwei, mindestens aber noch ein Mitglied der Kommission anwesend sein.

4. Inwieweit die Bewerberinnen einzeln oder in Gruppen zu prüfen sind, entscheidet der Vorsitzende.

5. Über den Ausfall der mündlichen Prüfung jeder Bewerberin gibt der Fachprüfende unmittelbar nach deren Beendigung ein begründetes Urteil schriftlich ab, welches gleichfalls am Schlusse in eines der oben (unter A) genannten vier Zeugnisse zusammenzufassen ist und mit dem Urteile über die häusliche Arbeit bei der Beratung über den Ausfall der Gesamtprüfung zugrunde gelegt wird.

§ 7 bis § 14. Maß der in den einzelnen Fächern zu stellenden Anforderungen.

Vorbemerkung: Auf jedem Prüfungsgebiete hat die Bewerberin eine für ihre Zwecke ausreichende Bekanntschaft mit den wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmitteln, mit geeigneten Lehrmitteln und mit der besonderen Methodik des Gegenstandes im Unterrichte der Oberstufe einer vollentwickelten höheren Mädchenschule nachzuweisen.

§ 7. Religionslehre.

I. Evangelische Religionslehre.

Es ist zu fordern:

a) Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der Exegese erworbene Befähigung, die Heilige Schrift zu erklären, genauere Bekanntschaft mit einer der Hauptschriften des Alten Testaments und mit je einer der historischen und der epistolischen Hauptschriften des Neuen Testaments.

b) Verständnis der geschichtlichen Entwicklung der christlichen Kirche und des kirchlichen Lebens von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Hervorhebung der Reformation und der neuesten Zeit.

c) Kenntnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre nach ihrem inneren Zusammenhange und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und einfach darzulegen.

d) Bekanntschaft mit dem Leben der evangelischen Kirche in der Gegenwart, ihrer Verfassung und ihren Einrichtungen, Kenntnis der hauptsächlichsten Arbeitsgebiete der inneren Mission und der christlichen Liebestätigkeit.

II. Katholische Religionslehre.

Es ist zu fordern:

a) Eingehendere Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche und der hauptsächlichsten Unterscheidungslehren, Einsicht in den inneren Zusammenhang und die apologetische Begründung der christlichen Religion, Bekanntschaft mit den wichtigsten dogmengeschichtlichen Tatsachen.

b) Vertrautheit mit dem Entwicklungsgange der Geschichte der Offenbarung im Alten und Neuen Bunde, Übersicht über den Hauptinhalt der Schriften des Alten und Neuen Testaments, sowie die Art ihrer Entstehung und Sammlung; Kenntnis einzelner Hauptschriften nach einer deutschen Übersetzung.

c) Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der Kirche, sowie mit den hauptsächlichsten Quellen und Hilfsmitteln der Kirchengeschichte.

§ 8. Deutsch.

Es ist zu fordern:

a) Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik, übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Sprache und Bekanntschaft mit den Elementen der Phonetik.

b) Eine Kenntnis des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, einen leichteren Text ohne Schwierigkeit zu lesen und grammatisch wie lexikalisch zu erklären.

c) Eine auf eigener Lektüre der wichtigsten Erscheinungen beruhende übersichtliche Kenntnis des Entwicklungsganges der deutschen Literatur bis auf die Gegenwart, Verständnis ihrer allgemeinen Kulturbedingungen und der sie mitbestimmenden religiösen, philosophischen und ästhetischen Anschauungen.

Eingehende quellenmäßige Beschäftigung mit einem der bedeutendsten Schriftsteller der neuhochdeutschen, vorzugsweise der klassischen Literatur.

Bekannthschaft mit der germanischen Sagenwelt und eine aus guten Übersetzungen gewonnene Kenntnis der für die höhere Mädchenschule wichtigsten antiken Dichtungen (Homer, Sophokles, Virgiler).

d) Kenntnis der Hauptgesetze der Poetik und der deutschen Metrik, Bekannthschaft mit den Lehren der Rhetorik und Stilistik, soweit deren Kenntnis für den deutschen Aufsatz der Oberklassen unerlässlich ist.

Es ist zu fordern:

§ 9. Französisch.

a) Richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache, Bekannthschaft mit den Elementen der Phonetik, sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Gewandtheit im mündlichen wie im schriftlichen Gebrauche der Sprache; Fähigkeit, einen schwierigeren Schriftsteller zu verstehen, einen leichteren auch in entsprechendes Deutsch zu übertragen.

b) Übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Sprache und Einsicht in die Gesetze des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit.

c) Eine auf eigener Lektüre der wichtigsten Erscheinungen beruhende allgemeine Bekannthschaft mit dem Entwicklungsgange der französischen Literatur bis auf die Gegenwart und mit ihren Beziehungen zu Deutschland und England, eingehende Beschäftigung mit einem der Hauptvertreter des französischen Geistes in den letzten drei Jahrhunderten.

d) Allgemeine Kenntnis der Geschichte Frankreichs seit Ludwig XIV. einschließlich und Bekannthschaft mit der Landeskunde, soweit sie für den Unterricht auf der Oberstufe unentbehrlich ist.

Es ist zu fordern:

§ 10. Englisch.

a) Richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache, Bekannthschaft mit den Elementen der Phonetik, sichere Kenntnis der neuenglischen Grammatik und Gewandtheit im mündlichen wie im schriftlichen Gebrauche der Sprache; Fähigkeit, einen schwierigeren Schriftsteller zu verstehen, einen leichteren auch in entsprechendes Deutsch zu übertragen.

b) Übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Sprache und Einsicht in die Gesetze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit.

c) Eine auf eigener Lektüre der wichtigsten Erscheinungen beruhende allgemeine Bekannthschaft mit dem Entwicklungsgange der englischen Literatur bis auf die Gegenwart und mit ihren Beziehungen zu außerenglischen Literaturen. Eingehende Beschäftigung mit einem Teilgebiete der englischen Literatur von der elisabethischen Zeit an.

d) Allgemeine Kenntnis der Geschichte Englands vom Zeitalter der Königin Elisabeth an und Bekannthschaft mit der Landeskunde, soweit sie für den Unterricht auf der Oberstufe unentbehrlich ist.

Es ist zu fordern:

§ 11. Geschichte.

a) Eine zusammenhängende Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der für die Schule in Betracht kommenden Kulturvölker, im besonderen einige Vertrautheit mit den für den Unterricht wichtigsten Gebieten der griechischen und römischen Kultur.

b) Eingehendere, auch auf die wichtigsten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungen sich erstreckende Kenntnis der Deutschen Geschichte im Mittelalter und in der Neuzeit und Vertrautheit mit der inneren und äußeren Entwicklung des Preussischen Staates.

c) Verständnis der Grundsätze historischer Forschung und Darstellung, Bekannthschaft mit den wichtigsten literarischen Hilfsmitteln der Wissenschaft im allgemeinen und mit einigen großen Werken der neueren Geschichtschreibung im besonderen.

d) Eine auf eigenem Studium beruhende Kenntnis der Quellen und Hilfsmittel für einen von der Bewerberin selbst zu wählenden, nicht zu eng begrenzten Zeitraum der Deutschen oder der Brandenburgisch-preussischen Geschichte.

Es ist zu fordern:

§ 12. Erdkunde.

a) Sicherheit in den grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiete der mathematischen, politischen und besonders der physischen Erdkunde einschließlich der wichtigsten geologischen Erscheinungen, sowie Bekanntschaft mit der Topik der Erdoberfläche; genauere Kenntnis der Länder Europas, insbesondere Deutschlands, auch in kulturgeographischer Hinsicht; Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Völkertunde, wie der Tier- und Pflanzengeographie.

b) Übersichtliche Kenntnisse der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welt Handels in den verschiedenen Zeiten, besonders auch der Entwicklung der deutschen Kolonien und Schutzgebiete.

c) Vertrautheit mit dem Gebrauche der geographischen Hilfsmittel (Karten, Globus, Planetarium); Übung im Entwerfen von Kartenskizzen.

Es ist zu fordern:

§ 13. Mathematik.

Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung.

§ 14. Naturwissenschaften.

Es ist zu fordern:

a) In Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete der Experimentalphysik, Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung. Auf einem Gebiete der Experimentalphysik eingehendere Bekanntschaft mit der experimentellen Begründung, wie mit der mathematischen Behandlung der Gesetze und mit den wichtigsten allgemeinen Theorien.

b) In Chemie und Mineralogie:

1. Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution, Bekanntschaft mit der Darstellung, den Eigenschaften und den wichtigsten anorganischen Verbindungen der bekannteren Elemente und mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur. Kenntnis der für die Physiologie der Pflanzen und Tiere wie für die Technik wichtigsten organischen Verbindungen; Übung im Experimentieren.

2. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Kristallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und den geologischen Formationen, besonders Deutschlands.

c) In Botanik und Zoologie:

1. Eine auf eigener Anschauung beruhende eingehende Kenntnis der häufigsten einheimischen Blütenpflanzen und der wichtigsten niederen Pflanzen, vornehmlich auch der Kulturgewächse der Heimat. Bekanntschaft mit den wichtigsten tropischen Nutzpflanzen und ihrer Verwertung. Einige Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Lehren der Pflanzengeographie und der Pflanzenpathologie.

Kenntnis des natürlichen Pflanzensystems und der Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen.

Einige Übung im Mikroskopieren und Zeichnen von pflanzlichen Formen und mikroskopischen Präparaten.

2. Eine auf eigener Anschauung beruhende Kenntnis der Hauptvertreter der heimischen Tierwelt und besonders charakteristischer Formen aus fremden Ländern, Bekanntschaft mit der Systematik.

Einblick in Bau und Leben der Tiere, namentlich auch in die gegenseitigen Beziehungen der Tiere zueinander, wie in die zwischen Tieren und Pflanzen.

Bekanntschaft mit Bau und Leben des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege.

Einige Übung im Mikroskopieren und im Zeichnen von tierischen Formen und mikroskopischen Präparaten.

Bemerkung: Es genügt, wenn die Bewerberin auf einem der beiden Gebiete (Botanik oder Zoologie) eingehende und umfassende Kenntnisse nachgewiesen hat.

§ 15. Gesamtergebnis der Prüfung.

Die Feststellung des Gesamtergebnisses erfolgt in Anwesenheit der bei der Prüfung beteiligten Mitglieder der Kommission möglichst unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung. Das Ergebnis der Beratung ist für jeden Termin in einer kurzen Schlußverhandlung zusammenzufassen, worin anzugeben ist, in welchen Fächern jede der Bewerberinnen den Anforderungen genügt hat, und ob sie danach die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Die Schlußverhandlung ist von dem Vorsitzenden und den bei der Prüfung beteiligten Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

Der Ausfall der Prüfung ist den Bewerberinnen nach Schluß der Beratung durch den Vorsitzenden mündlich mitzuteilen.

§ 16. Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung darf nach Ablauf eines Jahres, jedoch nur einmal, wiederholt werden.

Zur Wiederholung der Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Unterrichtsministers.

Eine als genügend befundene schriftliche Arbeit kann auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung in Anrechnung kommen. Diese Vergünstigung ist in der Schlußverhandlung der ersten Prüfung, sowie auf der Arbeit selbst zu vermerken und der Bewerberin nach der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 17. Zeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält die Bewerberin ein Zeugnis, für welches eine Stempelgebühr von 1,50 *M* zu entrichten ist.

§ 18. Prüfungsgebühren.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 30 *M* zu entrichten.

Wenn eine Bewerberin durch gültige Zeugnisse nachweist, daß sie infolge von Krankheit oder anderen außerordentlichen Hindernissen genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, so werden die Gebühren zurückerstattet.

§ 19. Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen vom 1. Mai 1894 mit dem 1. April 1901 in Kraft.

§ 20. Übergangsbestimmung.

Die bis zum 1. April 1901 eingehenden Meldungen sind nach der alten Prüfungsordnung zu erledigen, sofern in ihnen nicht die Anwendung der neuen Prüfungsordnung ausdrücklich beantragt wird.

Berlin, den 15. Juni 1900.

b) Auszug aus dem Ministerialerlaß vom 15. Juni 1900.

Der Wunsch und das Bedürfnis, weiter strebenden Lehrerinnen diejenige Ergänzung und Vertiefung ihrer wissenschaftlichen Bildung zu vermitteln, die zu einem erfolgreichen Unterrichte auf der Oberstufe höherer Mädchenschulen unerlässlich ist, hat in den letzten Jahren, außer an dem Vortorialexeum zu Berlin, in Göttingen, Königsberg, Bonn, Münster und Breslau zur Einrichtung von Fortbildungskursen geführt, deren Teilnehmerinnen zumeist die Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für Lehrerinnen sich zum Ziele setzen. In der richtigen Erkenntnis, daß eine erweiterte Bildung der Lehrerin zuletzt der Schule zugute komme, sind von einsichtigen städtischen Patronaten Beurlaubungen für den genannten Zweck in steigendem Maße bewilligt worden. Es ist zu meiner Freude möglich gewesen, durch den Staatshaushalt erhöhte Beiträge für die Unterstützung der Kurse sowohl wie einzelner Teilnehmerinnen flüssig zu machen.

Neben bewährten Schulmännern sind in diesen Kursen zu meiner lebhaften Befriedigung Univerſitätslehrer in größerer Anzahl und mit dem besten Erfolge tätig. Fast ausnahmslos verdanken die Lehrerinnen, welche seit dem Erlaß der Bestimmungen vom 31. Mai 1894 die wiſſenſchaftliche Prüfung abgelegt haben, den Fortbildungskursen ihre Vorbereitung. Die Mehrzahl von ihnen hat während der Studienjahre in Verbindung mit den Kursen oder nach freier Wahl auch an Vorlesungen und Übungen in der Univerſität teilgenommen. Dank dem regen Streben der Lehrerinnen und dem fördernden Entgegenkommen der Dozenten ſind die Studienergebnisse im allgemeinen recht günstige, in einzelnen Fällen ausgezeichnete gewesen.

Unter den zuläſſigen Verbindungen zweier Fächer wurden bevorzugt Religion und Deuſch, Religion und Geſchichte, Deuſch und Geſchichte, Deuſch und Franzöſiſch, Deuſch und Engliſch, Franzöſiſch und Engliſch. — Die neue ausföhrliche Prüfungsordnung tritt an Stelle der in allgemeinen Linien gehaltenen Prüfungsordnung vom 31. Mai 1894. Als Grundlage für weitere fachwiſſenſchaftliche Studien hält die Prüfungsordnung diejenige allgemeine und pädagogiſche Bildung feſt, welche durch die Prüfung für das Lehramt an mittleren und höheren Mädchenschulen nachgewieſen wird. — Als eine gereifere Perſönlichkeit wird die Lehrerin nach mehrjähriger praktiſcher Tätigkeit in die gewählten wiſſenſchaftlichen Studien eintreten. Was ihrer Bildung fehlte, hat ſie an ſich ſelbſt erfahren.

Ein beſtimmtes Maß für die Studienzeit anzugeben, iſt mißlich. Es hängt dies weſentlich von dem Grade der Vorbildung, von der Begabung, von der Energie und der Selbſtbeſchränkung der Arbeitenden ab. Biſher ſind die Studienkurse zumeiſt auf vier bis fünf Semester berechnet. Ob dieſer Zeitraum für die Folge noch ausreichen wird, muß die Erfahrung lehren. Jedenfalls iſt einleuchtend, daß innerhalb dieſer Friſt die Aufgabe der Einführung und des Eindringens in das wiſſenſchaftliche Verſtändnis zweier Diſziplinen gelöſt werden kann bei großem Fleiß, ausreichender Begabung und guten Vorkenntniſſen ſeitens der Studierenden und bei der Beſchränkung auf das Weſentliche ſeitens der Lehrenden.

Nicht für alle Fächer iſt die durch die Lehrerinnenprüfung gewährleiſtete Bildung gleich verwendbar. Am wenigſten wird ſie für ſpättere Studien in der Mathematik und in den Naturwiſſenſchaften hergeben. Aber auch für die Religionswiſſenſchaft und für die ſprachlich-hiſtoriſchen Fächer fehlt ihr Weſentliches. Auf dieſen Gebieten kann beim Eintritt in die wiſſenſchaftlichen Studien die Kenntnis des Lateiniſchen bis etwa zu dem Ziele der Unterſekunda eines Gymnaſiums nicht wohl entbehrt werden. Für die Religionswiſſenſchaft iſt auch eine elementare Kenntnis des Griechiſchen wünſchenswert. Schließlich fehlt der Vorbildung der Lehrerinnen allgemein das Maß philoſophiſcher Propädeutik im weiteren Sinne, wie es dem Abiturienten der Unterricht im Deuſchen und die Lektüre der Alten vermittelt hat.

Es hat ſich gezeigt, daß es nicht möglich iſt, ohne Überlaſtung und ohne Gefährdung der eigentlichen Aufgabe des Eindringens in ein wiſſenſchaftliches Verſtändnis des Gegenſtandes auch die Erwerbung der Vorkenntniſſe in den biſher üblichen Kursus aufzunehmen. Nur ganz ausnahmsweiſe begabten und arbeitskräftigen Perſönlichkeiten gelang es, beiden Aufgaben gleichzeitig gerecht zu werden. Es wird ſich daher empfehlen, für den Eintritt in die Kurse allgemein diejenigen Vorkenntniſſe in den gewählten beiden Fächern zu fordern, zu deren Aneignung ſich der Lehrerin in der Regel die Möglichkeit bietet, ehe ſie ihre akademiſchen Studien beginnt. Dazu gehören für die Gruppe der oben erwähnten Fächer vor allem die Elemente des Lateiniſchen, beſonders die Formenlehre; für das Franzöſiſche und für das Engliſche außerdem eine genügende Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen wie ſchriftlichen Gebrauch der lebenden Sprache, am beſten durch den Aufenthalt im Auslande erworben. — Für das Studium des Deuſchen wird die Anfängerin ausgerüſtet ſein müſſen mit einer guten, durch eigene Lektüre gewonnenen Kenntnis unſerer klaſſiſchen Dichtung; ſie ſei bekannt mit den Hauptwerken Shakespeares, mit Homer und einigen griechiſchen Dramen. Auch die Elemente des Mittelhochdeuſchen laſſen

sich unschwer ohne fremde Hilfe erwerben. Als Vorbereitung für spätere historische Studien dient am besten die gründliche Lektüre eines oder des anderen großen Geschichtschreibers der Neuzeit. Elementare arithmetische und geometrische Grundkenntnisse, etwa bis zum Ziele der Obertertia eines Realgymnasiums, können bei geeigneter Anleitung vor dem Eintritt in die Kurse erworben werden. Sie sind auch für den Beginn der Studien in der Physik und in der Erdkunde kaum entbehrlich. Für Botanik und Zoologie empfiehlt sich die Aneignung einer möglichst reichen Formenkenntnis auf Grund eigener Anschauung. Lehrerinnen, welche Interesse für Physik und Chemie gewonnen haben, werden sich zunächst am besten durch Beteiligung an dem Unterrichte in ihren Anstalten und durch Benutzung der Schulsammlungen und Apparate weiterbilden. Als die geeignetste Vorbereitung auf das Studium aber wird in jedem Fache die Beschäftigung mit guten Büchern anzusehen sein, die nicht für Unterrichtszwecke geschrieben sind. Es ist anzunehmen, daß, wie dies bereits an einigen Orten in dankenswerter Weise geschieht, die Leiter und Leiterinnen der wissenschaftlichen Kurse ratfuchenden Lehrerinnen mit Anleitung und Nachweisen gern zur Hand gehen werden.

In die Arbeit der Kurse selbst, die der Initiative der beteiligten Kreise ihr Dasein und ihre Blüte verdanken, durch bindende Bestimmungen einzugreifen, liegt nicht in meiner Absicht. Sie haben sich frei entwickelt, und diese Freiheit hat sich behährt. Wo sie durch ihre Dozenten in Verbindung mit der Universität stehen, sind den Hörerinnen allgemeine Vorlesungen und einzelne Übungen zugänglich gemacht worden. Die Aufstellung eines geordneten Studienplanes, der von vornherein der Arbeit die Richtung weist, hat günstig gewirkt. Er schützt vor zerstreuten und tastenden Versuchen und sichert die Ergebnisse durch eine klare Stufenfolge der Aufgaben, die der Teilnehmerin gestellt werden. Aber der Studienplan wird einen unbedingten Zwang zu vermeiden haben. Innerhalb desselben möge der Teilnehmerin ausreichende Freiheit gewahrt bleiben, diese oder jene ihr besonders wertvolle Vorlesung zu hören oder auch von der einen und der anderen Veranstaltung des Kursus, deren sie nicht zu bedürfen glaubt, unter eigener Verantwortung abzusehen. Auch empfiehlt es sich nicht, einen Druck in der Richtung auszuüben, daß gewisse Vorlesungen an der Universität in Gemeinschaft mit den Studenten besucht werden müssen, sondern auch hier persönliche Freiheit walten zu lassen. Auf die anders geartete Vorbildung seiner Hörerinnen wird der Dozent nur Rücksicht nehmen können, sobald er zu ihnen allein spricht. Wenn auch durch die Anleitung zu wissenschaftlichem Erkennen und Arbeiten die Lehrerin in ganz neue Bahnen des geistigen Erwerbes eingeführt wird, so ist es doch erwünscht, den Zusammenhang zwischen ihrem mitgebrachten geistigen Besitze und ihrer neuen Arbeit nicht verloren gehen zu lassen. Es ist sonst zu befürchten, daß ihre Bildung in zwei innerlich getrennte Gebiete zerfalle, daß der neue geistige Besitz nicht aus dem alten herauswache und an ihn sich anschließe, sondern unverbunden neben ihm stehe. Das aber müßte namentlich für die spätere unterrichtliche Tätigkeit der Lehrerin verderblich werden. Sie würde in die Versuchung geraten, die neu erworbene Wissenschaft unterrichten zu wollen, statt den Lehrstoff der Schule vermöge der gewonnenen höheren Erkenntnis zu vertiefen, ihn fruchtbarer und bildungskräftiger zu gestalten. Wenn in der Prüfungsordnung an der Forderung festgehalten ist, daß die Bewerberin auch die Methodik ihres Faches auf den höheren Stufen des Unterrichts kennen müsse, so liegt dem die Erwägung zugrunde, daß der durch das Studium erworbene wissenschaftliche Besitz in letzter Linie der Schule zugute kommen soll.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Hauptwert der Kurse in den Übungen, in dem unmittelbaren Wechselverfehr zwischen Lehrenden und Lernenden liegt. Das, was bei geschickter Anleitung die Hörerin auf Grund ihrer Vorbildung aus eigener Kraft sich anzueignen vermag, braucht ihr nicht vorgetragen zu werden. Die Erziehung zu wissenschaftlicher Erfassung einer Aufgabe, und sei sie noch so bescheiden, die Befähigung zu eigener Arbeit, die sich von zweifelhaften Hilfsmitteln frei macht und zu selbständigem Urteil führt, die Befreiung aus der Gebundenheit elementarer Auffassung bleibt die erste und wichtigste Auf-

gabe bei der Vorbereitung auf die Oberlehrerinnenprüfung. Ein etwas geringeres Maß positiver Kenntnisse auf dem einen oder dem anderen Teilgebiete der gewählten Wissenschaft kommt demgegenüber weniger in Betracht; das läßt sich jederzeit nachholen und wird von einer tüchtigen Lehrerin in dem Maße nachgeholt werden, als ihr der Mangel zum Bewußtsein kommt. — Elementare Kenntnisse in der Pädagogik hat die Lehrerin bereits in der ersten Prüfung nachgewiesen. Auf eine erweiterte Prüfung in diesem Gegenstande ist nach reiflicher Erwägung verzichtet worden, weil ein wissenschaftlicher Betrieb der Pädagogik — und nur ein solcher würde förderlich sein — eine erhebliche Verlängerung der Studienzeit zur Voraussetzung haben müßte, und weil die Bewerberin im Klassenunterricht praktisch geübt ist. Aber es ist sehr erwünscht, wenn die Lehrerin, welche die Befähigung für ein höheres Lehramt erstrebt, während ihrer Studienzeit die Gelegenheit sucht, sowohl eine oder die andere geschichtliche Vorlesung auf pädagogischem Gebiete zu hören, als auch sich einen Einblick in den tieferen Zusammenhang zwischen Pädagogik und Psychologie zu verschaffen.

Die neue Prüfungsordnung stellt den strebenden Lehrerinnen erhöhte, aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht unerfüllbare Aufgaben. Von den zur Geltung gebrachten Forderungen läßt sich annehmen, daß sie dem höheren Unterricht der Mädchen auch in seiner kommenden Entwicklung heilsam und fördernd sein werden.

3. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache.

Berlin, den 5. August 1887.

§ 1. Die Befähigung für den französischen und den englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen kann von Bewerberinnen, welche dieselbe nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnenprüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 erlangt haben, durch Ablegung der Prüfung für Sprachlehrerinnen erworben werden.

§ 2. Zur Abhaltung dieser Prüfung wird in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem und zwei bis drei von dieser Behörde ernannten anderen Mitgliedern, von welchen eines der auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ernannten Kommission angehören muß.

§ 3. In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzialschulkollegium auf das Jahr angemessen verteilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 4. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

§ 5. Die Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Provinzialschulkollegium einzureichen, und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen, und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;
2. ein Tauf- bzw. Geburtschein;
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4. ein amtliches Führungszeugnis;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

§ 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7. In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen unter Aufsicht in Klausur anzufertigen:

1. eine Übersetzung eines schwierigeren Prosaabschnittes aus der deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt;
2. ebenso eine Übersetzung eines Abschnittes erzählender Prosa aus derjenigen fremden Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, in die deutsche.

Für jede der zwei bezw. vier Arbeiten werden zwei Stunden Zeit gewährt.

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der Gebrauch eines Wörterbuchs gestattet. Die Texte der zu übersetzenden Abschnitte werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden derselben bestimmt.

§ 8. In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen, nachzuweisen:

1. die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntnis der Gesetze der Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik, übersichtliche Kenntnis der Literaturgeschichte der drei letzten Jahrhunderte und genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken, Kenntnis der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller, sowie Bekanntschaft mit den Elementen der Metrik;
2. Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts und Vertrautheit mit der Methodik des Unterrichts in den beiden bezw. der einen fremden Sprache;
3. im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptfachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe aus dem Gebiete des betreffenden fremdsprachlichen Unterrichts in Klassen einer höheren oder mittleren Mädchenschule. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Auch Bewerberinnen, welche in beiden Sprachen geprüft werden, haben nur eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termin, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10. Über die Ergebnisse der Prüfung in ihren einzelnen Teilen wird ein Protokoll geführt.

Die hervortretenden Leistungen sind mit den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend zu beurteilen.

In ein Gesamtprädikat werden die Urteile nicht zusammengefaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu versagen ist, hängt von dem Gesamtergebnisse der Prüfung ab. Dabei können aber auch Bewerberinnen, welche nur in der mündlichen oder der schriftlichen oder der praktischen Prüfung das Prädikat „nicht genügend“ erhalten, sowie diejenigen, welche den Anforderungen bezüglich der deutschen Sprache nicht genügt haben, als nicht bestanden angesehen werden.

Bewerberinnen, die sich für beide fremde Sprachen meldeten, jedoch nur in einer derselben den Forderungen der § 7 bis 9 genügten, kann für diese Sprache die Unterrichtsbefähigung zuerkannt werden.

§ 11. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis über die Befähigung zum Unterrichte in der einen bezw. in den beiden fremden Sprachen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

§ 12. Vor Eintritt in die Prüfung ist eine Gebühr von 12 *M* zu entrichten.

4. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen

ist gleichlautend mit der für Zeichenlehrer (s. Seite 374). Der Eintritt ins Seminar für Zeichenlehrer steht auch den Zeichenlehrerinnen offen, ebenso können die Lehrerinnen an den Ausbildungskursen für Taubstummlehrer teilnehmen und werden zur abschließenden Prüfung zugelassen (s. Seite 373).

5. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

§ 1. Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfnis einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitze des königlichen Provinzialschulkollegiums statt, doch bleibt für Fälle eines besonderen Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzialschulkollegium festgesetzt und sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, sowie durch die Regierungsamtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2. Die Prüfungskommission wird durch das Provinzialschulkollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Kommission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht:

1. aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzendem;
2. aus zwei bis vier anderen, mit den Aufgaben des Handarbeitsunterrichts vertrauten Mitgliedern.

§ 4. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5. Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzialschulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
 1. das Zeugnis über diese Prüfung;
 2. ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin;
- b) von den übrigen in § 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:
 1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
 2. ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
 3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist;

4. ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin usw.;
5. ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

§ 6. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§ 7. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen

1. eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
 - a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
 - b) ein Häfeluch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
 - c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
 - d) ein Frauenhemd;
 - e) einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
 - f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karierte Gitterstopfe, eine Körperstopfe;

zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;

drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rotem Garn, drei ebensolche gotische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

2. Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Erteilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schullasse zu halten.

§ 8. Die in § 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

§ 9. Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich:

1. bei sämtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichts, auf den gesamten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntnis einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.
2. Bei den in § 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulfunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr notwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittlung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Übung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.¹⁾

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10. Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 *M* zu entrichten.

§ 11. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis.

§ 12. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

6. a) Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen.

Berlin, den 15. Mai 1894.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrerinnen ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt den Vorsitz führt.²⁾

§ 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben,
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, welche dem preussischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittlung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3. Die Prüfungen finden jährlich zweimal (in der Regel im Mai und im November) statt und werden in den Räumen der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt, Berlin SW., Friedrichstraße 229, abgehalten.

Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§ 4. Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zum 1. April bezw. 1. Oktober anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Anmeldungen spätestens bis zum 1. April bezw. 1. Oktober bei dem königlichen Polizeipräsidenten in Berlin einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist;
2. ein ärztliches Gesundheitsattest;
3. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung; außerdem:

¹⁾ „Die Absicht dieser Vorschrift ist, die Gewähr dafür zu erlangen, daß die Bewerberinnen das für jede Lehrtätigkeit erforderliche Maß allgemeiner Bildung besitzen.“ Um ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird allgemein bestimmt, „daß eine Bewerberin, deren schriftlicher Aufsatz besonders in formeller Beziehung als nicht genügend bezeichnet werden mußte, auch bei guten technischen Leistungen als nicht bestanden anzusehen ist“ (M.-G. vom 23. Dezember 1897).

²⁾ Prüfungsorte für Turnlehrerinnen sind die auf Seite 366 genannten.

4. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b) ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermanglung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde;
5. von den übrigen in § 2 unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
 - a) der Geburtschein,
 - b) ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
 - c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1. auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die Methode des Mädcheturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen, auf die Entwicklung derselben von den einfachen Formen zu den zusammengesetzten, auf Bestimmung, Begrenzung und Gruppierung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und auf die Kenntnis einiger Fachschriften;
2. auf die Beschreibung der für das Mädcheturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Anwendung;
3. auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (siehe Anlage), des Einflusses der turnerischen Übungen auf diese, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln und der ersten notwendigen Hilfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§ 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Mädcheturnens;
2. auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in besonderen Lehrproben.¹⁾

§ 9. Jede Bewerberin hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 *M.* zu entrichten.

§ 10. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1,50 *M.*

Anlage.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Übersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerrüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

¹⁾ Der Erlaß vom 7. Dezember 1898 hebt hervor, daß manche Prüflinge eine völlig ungenügende Bekanntschaft mit dem Leitfaden für den Turnunterricht erkennen lassen. Die Seite 368 angeführten Bestimmungen sollen zur vollen Durchführung gebracht werden.

Die Muskeln des Knochengeriistes: Bau und Tätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Atmungsmuskeln, der Atmungsvorgang, die Bedeutung des Atmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Teile derselben nach Form, Lage und Tätigkeit.

b) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Berlin, den 15. Mai 1894.

§ 1. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin (S.W., Friedrichstraße 229) alljährlich etwa drei Monate dauernde Kurse abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern und in dem Zentralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekanntgemacht wird.

§ 2. Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Anderer Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19. Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schulbildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 3. Die Gesuche um Aufnahme sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben das Gesuch bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fähigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,
2. ein Zeugnis über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

außerdem:

3. von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b) ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermanglung eines solchen ein von einem Geistlichen oder der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis;
4. von anderen Bewerberinnen:
 - a) der Geburtschein,
 - b) ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
 - c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen des Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 4. Die nach den vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus erforderlichenfalls einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; auch bleibt es dem Direktor der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt vorbehalten, unter Umständen behufs Feststellung, ob die Bewerberinnen die erforderliche Schulbildung besitzen, eine besondere Prüfung anzuordnen.

Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§ 5. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin usw. entstehenden Kosten sind von den Teilnehmerinnen am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 *M* monatlich aus Staatsfonds gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte usw. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterstützungen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§ 6. Um hier sogleich bei der Entschliesung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Überblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wieviel ihr während ihres hiesigen Aufenthalts für jeden der drei Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wieviel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungs Gesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich infolge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§ 7. Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, namentlich der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhcn müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über 1½ cm hoch sein.

7. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.¹⁾

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden in den einzelnen Provinzen nach dem Bedürfnis Prüfungskommissionen gebildet. Die von dem Provinzialschulkollegium festgesetzten Prüfungstage werden durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung und durch die Regierungsamtsblätter bekanntgemacht.

§ 2. Die Prüfungskommissionen werden durch die Provinzialschulkollegien gebildet und sind zusammenzusetzen aus einem Schulaufsichtsbeamten oder einem sonstigen mit dem Hauswirtschaftsunterrichte und dem Mädchenschulwesen vertrauten Schulmanne als Vorsitzendem, sowie zwei bis vier anderen sachverständigen Mitgliedern, darunter auch Lehrerinnen oder Hausfrauen.

§ 3. Zu der Prüfung werden zugelassen: 1. Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben, 2. sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben.

¹⁾ Seminare für Haushaltungslehrerinnen bestehen in Karlsruhe, Kassel und Köln; für die Vorbereitung zu empfehlen sind außerdem die Königlichen Gewerbe- und Handelsschulen in Posen und Rhendt.

§ 4. Die Anmeldung hat spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Prüfung bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben (§ 3, 1), sind beizufügen: a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse angibt, b) die erworbenen Prüfungszeugnisse, c) ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen: a) einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a, b) einen Tauf- oder Geburtschein, c) ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist, d) die Nachweise über die Schulbildung, sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde, e) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Die Regierung prüft die ihr durch die Kreis Schulinspektoren — oder unmittelbar — eingereichten Meldungen und entscheidet danach über die Zulassung der Bewerberinnen zur Prüfung. Den letzteren wird durch die Regierung eröffnet, ob sie zur Prüfung zugelassen sind oder nicht. Die Meldungen der zugelassenen Bewerberinnen werden an das Provinzialschulkollegium weitergegeben.

§ 5. Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§ 6. In der praktischen Prüfung haben die Bewerberinnen

1. eine Lehrprobe mit Mädchen abzuhalten, wozu ihnen die Aufgabe am Tage vorher gegeben wird,

2. einige praktische Arbeiten aus verschiedenen Gebieten der Hauswirtschaft (Kochen, Reinigen von Geräten, Kleidungsstücken, Zimmern usw.) in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission auszuführen und darzutun, daß sie die für eine Lehrerin erforderliche Sicherheit und Erfahrung darin erworben haben.

In der theoretischen Prüfung haben die Bewerberinnen, die noch nicht als Lehrerinnen geprüft sind, innerhalb längstens 4 Stunden schriftlich durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen darzutun, daß sie vom Erziehungs- und Unterrichtsweesen so viel verstehen, wie zur Erteilung eines befriedigenden hauswirtschaftlichen Unterrichts an Kinder erforderlich ist. Zugleich soll die Arbeit mit als Ausweis der erlangten allgemeinen Bildung dienen.

Die mündliche Prüfung, die von allen Bewerberinnen abzulegen ist, hat das ganze Gebiet des hauswirtschaftlichen Unterrichts zum Gegenstande, insbesondere a) die erziehlische und wirtschaftliche Bedeutung dieses Unterrichts, inwieweit durch ihn das Mädchen zur Ordnung, zu häuslichem Sinne und zu guten Sitten erzogen, der häusliche Wohlstand gefördert werden kann; b) die Grundzüge der Gesundheitslehre unter Berücksichtigung der Sorge für Kinder und für Kranke; c) die Kenntnis unserer wichtigsten Nahrungsmittel, ihre Bedeutung für das Körperleben und den Haushalt (Nährwert, Preis, Anschaffung, Prüfung, Aufbewahrung und Verwendung); d) die Pflege des Hauses, Prüfung, Anschaffung und Behandlung der Hausgeräte, der Lampen und Ofen, der Leucht- und Brennstoffe, sowie der sonstigen Vorräte einer einfachen Hauswirtschaft; e) die Unterhaltung, Reinigung und Ausbesserung der Kleidung und Wäsche; f) die Rechnung der Hausfrau, einschließlich einfacher Voranschläge für den

Haushalt und der Aufstellung zweckmäßiger Speisezettel für den einfachen Haushalt; g) die Einrichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichts, die Ausattung der Küche usw., Methodik und Lehrplan nebst Lehr- und Lernmitteln.

§ 7. Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, hängt von deren Gesamtergebnis ab. Bewerberinnen, deren Bildungsgrad zur Erteilung eines erziehlischen Unterrichts nicht ausreichend oder deren Lehrgeschick zu gering erscheint, darf auch bei genügenden Kenntnissen und Fertigkeiten in der Hauswirtschaft die Lehrbefähigung nicht zugesprochen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zulässig.

§ 8. Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis ihrer Lehrbefähigung. Die Stempelgebühr beträgt 1,50 *M.*

§ 9. Die vor dem Beginne der Prüfung zu zahlende Prüfungsgebühr beträgt 12 *M.*

Berlin, den 11. Januar 1902.

Schriften zur weiteren Orientierung.

1. Schneider und von Bremen, Das Volksschulwesen des Preussischen Staates (bis 1886). 3 Bde. Berlin, Cotta. 35 *M.* — Giebe-Hildebrandt, Bestimmungen, betreffend das Volksschulwesen, sowie die Mittel- und die höhere Mädchenschule in Preußen (bis 1898). 15 *M.* Erster Nachtrag zur 5. Auflage der Bestimmungen. Düsseldorf 1901, Schwann. 6 *M.* — Schöppa, Die Bestimmungen des Kgl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betreffend die Volks- und Mittelschule, die Lehrerbildung und die Prüfungen der Lehrer usw. Leipzig 1903, Dürr. 1,60 *M.* — Sperber, Die Allgemeinen Bestimmungen des Kgl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betreffend die Volks- und Mittelschule vom 15. Oktober 1872, sowie die Präparandenanstalten und Lehrerseminare vom 1. Juli 1901 nebst den Prüfungsordnungen zc. 4. Aufl. 1901. Breslau, Hirt. Kart. 2 *M.* — Klaunig, Das preussische Volksschulwesen. Bittenberg 1882, Herrosé. 7,50 *M.* Nachtrag und Erläuterungen 1885. 2 *M.* — Rönne, Ludwig v., Das Unterrichtswesen des Preuß. Staates, insbesondere Bd. I. Leipzig 1855, Veit & Co. 7 *M.* — Vormbaum, Evang. Schulordnungen. Gütersloh, Bertelsmann. 41,50 *M.* — Laacke, Schulgesetzsammlungen. Leipzig, Siegmund & Volkering. 6 *M.* — Kretschmar, Handbuch des Preussischen Schulrechts. Leipzig 1899, Pfeffer. 3 *M.* — Kühn, Rechtsfreund des Lehrers. Leipzig 1900, L. Hofmann. 2 *M.* — Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 14. Aufl. Berlin 1901, Springer. Geb. 7,50 *M.* — Christiani, Das Bürgerliche Rechtslexikon für das Volk bearbeitet. Berlin, Heines Verlag. 7,50 *M.* — Jlling, Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte. Berlin, Haack. 34 *M.* — Weigand, Gesetzes- und Staatenkunde für das Königreich Preußen. Hannover, C. Meyer. 2 *M.*

Mannigfache Modifikationen erleidet das preussische Schulrecht durch lokale und provinzielle Festsetzungen, die in Regierungsverfügungen ihren Ausdruck gefunden haben. In zahlreichen Sammlungen der behördlichen Verordnungen ist das „Provinzialrecht“ zusammengestellt. Solche **Schulgesetzsammlungen** sind:

Steffenhagen, Handbuch der Organisation und Verwaltung der städtischen Schuldeputation zu Berlin. Berlin 1888. 4 *M.* — Wolter, Bestimmungen betr. das Schulwesen des Reg.-Bez. Potsdam. Potsdam, Stein. 2,25 *M.* — Schumann, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. Frankfurt a. O., Krowitzsch & Sohn. 6 *M.* — Schulz, Ost- und Westpreußen. Danzig, Rafemann. 21 *M.* — Franke, Posen. Breslau, Hirt. 3,50 *M.* — Waschow, Bromberg. Ebenda. 8 *M.* — Königk, Stettin. Ebenda. 6 *M.* — Mez, Köslin. Ebenda. 5,25 *M.* — Maaf, Stralsund. Ebenda. 2 *M.* — Sperber, Breslau. Ebenda. 4 *M.* — Altenburg, Liegnitz. Ebenda. 4 *M.* — Kupfer, Oppeln. Ebenda. 5,50 *M.* 1. Nachtrag 3 *M.* — Menges u. Kannegießer, Magdeburg. Ebenda. 4,50 *M.* — Bogge, Merseburg. Ebenda. 6 *M.* — Sachse, Arnberg. Ebenda. 4 *M.* — Wolffgarten, Düsseldorf und Arnberg. Essen, Baedeker. 4 *M.* — Hechtenberg u. Vandenesch, Minden. Minden 1890, Kaiser & Co. 12 *M.* — Liese, Koblenz. Neuwied 1884, Heuser. 3 *M.* — Flügel,

Trier. Saarlouis 1894 u. 1898, Stein. 14,60 *M.* — Brandt, Hannover. Osnabrück 1887, Wehberg. 3,25 *M.* — Runze, Schleswig-Holstein. Schleswig 1887/9. 21 *M.* — Weitere Literatur f. bei Kretschmar, Handbuch des preuß. Schulrechts (Leipzig, Pfeffer. 3 *M.*), S. 232—238.

Die meisten Fragen behandeln die entsprechenden Artikel in Reins Enzyklopädischem Handbuche, von dem gegenwärtig die zweite Auflage erscheint.

2. Periodisch erscheinende Schriften:

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Berlin, Cotta. Jährlich 7 *M.* — Preussisches Volksschularchiv. Herausgeg. seit 1902 von R. v. Rohrseidt. Berlin, Bahlen. Jährlich 5 *M.* — Deutsche Schulgesetz-Sammlung. Herausgeg. von D. Janke. Berlin, Dehmigke. Vierteljährlich 2,25 *M.* — Schulrechts-Lexikon. Herausgeg. v. R. Vaacke. Langensalza, Schulbuchhandlung. Jährlich 2 Hefte, je 1 *M.* Einzelpreis 1,20 *M.*

3. Einzelne Gebiete betreffend:

Muthesius, Die Lehrpläne für die kgl. preuß. Präparandenanstalten und Lehrerfeminare vom 1. Juli 1901 usw. Gotha, Thienemann. 1 *M.* — Körnig, Die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen in Preußen. Leipzig 1903, Dürr. 1 *M.* — Kautz, Die preussischen Gesetze, betr. Dienstlohn, Ruhegehalt und Waisenversorgung der Volksschullehrer. Berlin 1900, Heines Verlag. Geb. 2,80 *M.* — Kobels, Das Besoldungsgesetz vom 3. März 1897. Breslau, Hirt. 30 *P.* — Agard, Kinderarbeit. Jena 1902, Fischer. 2,40 *M.* — Derselbe, Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. Ausführliche Erläuterungen zum Gesetz und Vorschläge zu seiner Durchführung. Ebenda. 90 *P.* — Zwick, Das Kinderschutzgesetz nebst einer Darstellung der sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzes und statistischen Erhebungen. Berlin 1903, Liebmann. 80 *P.* — Reishauer, Die Militärverhältnisse der Volksschullehrer. Im Auftrage des Deutschen Lehrervereins bearbeitet. Leipzig, Klinckschardt. 60 *P.* — Die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888. Berlin, Mittler & Sohn. 1,60 *M.* — Wehrordnung. Militärische Ergänzungsbestimmungen der deutschen Wehrordnung. Ebenda. 1,60 *M.*

4. Über den schriftlichen Verkehr des Lehrers mit den vorgesetzten Behörden handeln eingehend:

Bartholomäus, Der schriftliche Verkehr usw. Bielefeld, Helmich. 1,50 *M.* — Hoffmeyer, Des Lehrers Handbuch, I. Teil. Hannover-Linden, Manz & Lange. 1 *M.* — Schneiderhan, Handbuch des schriftlichen und mündlichen Verkehrs usw. Stuttgart, Südd. Verlagshandl. (D. Dohs). 1,40 *M.* — Schroedels Hefte für den schriftlichen Verkehr, II. Teil: Die äußere und innere Einrichtung der Briefe und amtlichen Schriftstücke usw., bearbeitet von Steffel. Halle a. S., Schroedel. 80 *P.* (I. Teil von demselben Verfasser: Zwei Posthefte, je 25 *P.* Teil III von Magnus: Geschäftsaufsätze. Zwei Hefte, je 25 *P.*) — Ueberbacher, Handbuch usw. Neuwied, Neuser. 1 *M.* — Wisniewski, Der Lehrer im amtlichen Verkehr mit den Schulbehörden. Braunschweig, Bender. 1,25 *M.* — Wolter, Wegweiser usw. Neu bearb. von Walther. Leipzig, Hesse. 1 *M.*

Über den Verkehr mit den Gerichten belehren:

Feige, Rechtsfreund. Breslau, Kern. 1 *M.* — Kaiser, Der Rechtsanwalt im Hause. Berlin, Liebau. 9 *M.*



Nachtrag.

Dienstankweisung für die Schularzte an den Gemeindeschulen zu Berlin.

1. Dem Schularzte liegt ob, bei der Einschulung die Kinder auf ihre Schulfähigkeit zu untersuchen. Dem Schularzte werden zu diesem Zweck von dem Schulkommissionsvorsteher bei der Anmeldung der Kinder und von dem Rektor beim Eintritt der Kinder in die Schule diejenigen zugesandt, welche bezüglich ihrer Schulfähigkeit als zweifelhaft erscheinen. Außerdem hat der Schularzt möglichst bald nach Beginn der Schule die Neuaufgenommenen zu untersuchen. Diese Untersuchungen müssen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schulhalbjahres beendet sein.

Die in der Regel in Gegenwart der Eltern bezw. der Erziehungsverpflichteten vorzunehmende Untersuchung erstreckt sich auf die körperliche und geistige Entwicklung und auf die Sinnesorgane, Atmungsorgane, Herz, Gliedmaßen, Mundhöhle, Wirbelsäule, bei Knaben auch auf den Bauch (Bruchpforten). Die als nicht schulfähig erkannten Kinder sollen zunächst auf ein halbes Jahr, nötigenfalls auf längere Zeit zurückgestellt und nach Ablauf dieser Zeit von neuem untersucht werden.

Über diejenigen Kinder, welche als schulfähig, aber nicht als völlig gesund ermittelt werden, und welche beim Unterricht besonders berücksichtigt werden sollen (beim Turnen, beim Gesang) oder eines besonderen Sitzplatzes bedürfen (wegen Gesicht- oder Gehörfehler usw.), ist ein besonderer Schein — Überwachungsschein — auszustellen, welcher vom Klassenlehrer des Kindes aufzubewahren ist. Diese Kinder sollen vom Schularzte fortlaufend beobachtet werden.

2. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und psychische Mängel, insbesondere auch auf etwaige Fehler an den Sinnesorganen, vorzunehmen.
3. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Stotterunterricht vorgeschlagenen Kinder besonders bezüglich der Atmungsorgane vorzunehmen.

Sowohl über die von den Nebenklassen als für die Stotterkurse untersuchten Kinder sind besondere Fragebogen auszufüllen. Die Untersuchungen sollen in der Regel in Gegenwart der Eltern in der Wohnung des Arztes stattfinden.

4. Der Schularzt hat auf Ersuchen der Schulkommission die Untersuchung von angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindern, wenn Verdacht auf ungerechtfertigtes Fernbleiben besteht, vorzunehmen, um festzustellen, ob die Schulversäumnis gerechtfertigt ist. Sind ärztliche Atteste vorhanden, so sollen solche Prüfungen auf Veranlassung der Schulkommission nur dann vorgenommen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Prüfung erforderlich erscheinen lassen.
5. Der Schularzt ist verpflichtet zur Abgabe von schriftlichen von der Schuldeputation erforderten Gutachten
 - a) über den Gesundheitszustand einzelner Kinder,
 - b) über das Vorhandensein ansteckender Krankheiten,
 - c) über vermutete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte.

6. Der Schularzt ist verpflichtet, über krankheitsverdächtige Kinder, welche ihm vom Rektor zur Untersuchung zugesandt werden, Gutachten abzugeben, bei dauernden Krankheitszuständen Krankheits-scheine auszustellen.
 7. Der Schularzt hat die Schule mindestens zweimal halbjährlich zu besuchen. Die Zeit ist im Einvernehmen mit dem Rektor zu wählen. Bei diesen Besuchen hat der Schularzt die Aufgabe,
 - a) das Schulhaus und die Klassenräume bezüglich der hygienischen Verhältnisse zu untersuchen und den Rektor bezüglich der Ausführung hygienischer Maßregeln zu beraten;
 - b) die Kinder bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Besonders zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, über welche Überwachungs-scheine vorhanden sind. Über Kinder, welche als nicht völlig gesund, als berücksichtigungsbedürftig ermittelt werden, sind Überwachungs-scheine auszustellen.

Vorgefundene hygienische Mißstände sind der Schuldeputation mitzuteilen.

Außer den Gemeindeschulen kann dem Schularzte der Besuch der Nebenklassen und der Stotterkurse, sowie auch der einmal jährlich vorzunehmende Besuch der höheren Töchter-schulen, Realschulen, Fortbildungsschulen usw. übertragen werden.
8. Der Schularzt ist verpflichtet, bei auftretenden Infektionskrankheiten und in sonstigen dringenden Fällen auf Ersuchen des Rektors in der Schule zu erscheinen.
 9. Die Schularzte haben bis spätestens 15. April einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahr einzureichen.
 10. Die ärztliche Behandlung erkrankter von ihm untersuchter Kinder ist dem Schularzte nicht gestattet.
 11. Die Schularzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.
 12. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen dürfen nur nach Genehmigung des Vorsitzenden der Schuldeputation veröffentlicht werden.
 13. Ist der Schularzt länger als vierzehn Tage während der Schulzeit verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so hat er für kostenlose Vertretung durch einen anderen Schularzt zu sorgen und der Schuldeputation und dem Rektor von dieser Vertretung Mitteilung zu machen.
 14. Die Schularzte sollen in der Nähe der Schulen wohnen, für die sie bestellt sind. Sie haben nicht die Eigenschaft von Gemeindebeamten im Sinne des Kommunalbeamten-gesetzes vom 30. Juli 1899.
- Der Dienstvertrag kann nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung seitens des Schularztes oder seitens des Magistrats aufgehoben werden.

Berlin, den 3. April 1903.

Sachregister.

Die Ziffern bezeichnen die Seiten.

- Abgangszeugnisse 194.
Abhärtung 144.
Aborte 156. 162.
Abwesenlisten 35. 191.
Achtklassige Volksschule 14.
Agenturen 243.
Agitation gegen Staatsgesetze 241.
Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung der Volksschule 12.
Alphabete zur Lesemaschine 81.
Alter schulpflichtiger Kinder 189.
Alterszulagen 298. 308.
Alterszulagekassen 299. 309.
Ämter, für die der Lehrer nicht wählbar ist 242.
Ämtliche Schriftstücke 265.
Ämterantritt 233.
Ämterbezeichnung als Lehrer 296.
Ämterseid 236.
Ämterseinführung 236.
Ämterführung 17.
Ämterniederlegung 245.
Ämtersekretär 243.
Ämter suspension 294.
Ämterverschwiegenheit 241.
Anrechnung auf das Grundgehalt 302. 313.
Anschauungsunterricht, Bilder für den 69.
Ansteckende Krankheiten 212.
Anstellung 233.
Anstellungsurkunde 234.
Anzugskosten 247.
Apparate 80.
Arbeiten, häusliche 147.
Ärztliche Zeugnisse für Schulkinder 153.
Aufgabe des Lehrers 17.
Aufnahme in die Berliner Turnlehrerbildungsanstalt 369.
Aufnahme in die Volksschule 189.
Aufsichtsbehörden 181.
Aufsichtspflicht 230.
Auftragsweise Beschäftigung 210.
Augenkrankheiten 214.
Auseinanderetzung 249. 303.
Ausflüge der Schüler 65. 197.
Ausgangsthüren der Schulhäuser 160.
Ausländer im schulpflichtigen Alter 190.
Aussetzung des Unterrichts 194.
Ausstattung des Schulzimmers 163.
Austritt aus dem Amte 327.
Auswanderungsgeschäfte 243.
Badeeinrichtung 144.
Badereisen 238. 250.
Bauplatz 153. 158.
Beamtenstellung 236.
Beamter, der Lehrer als 27.
Beaufsichtigung des Unterrichtswesens 179.
Befähigungsnachweis 233.
Befreiung vom Schulbesuch 192.
Beihilfen zum Lehrergehalt 304.
Beispiel 45.
Beleuchtung 166.
Belohnungen 49.
Berechnungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst 260.
— Gesuch um dessen Ausstellung 287.
Berichte, ämtliche 266.
Berichtsverfahren 246.
Berufung 233.
Berufungsurkunde 234.
Beschäftigung, auftragsweise 233.
— schulpflichtiger Kinder 197.
Beschulung auswärtiger Kinder 190.
Beschwerden der Lehrer 271.
Besetzung der Lehrertellen 233.
Besoldung der Volksschullehrer 297.
— der Lehrer an mittleren Schulen 323.
— — an höheren Mädchenschulen 325.
Besoldungsgesetz 297.
Besoldungsverhältnisse 318.
Besserungsanstalten 227.
Bestallung 234.
Bestätigungsrecht der Regierung 233.
Besteuerung 251.

- Bestimmungen, allgemeine, über Schulinrichtungen 13.
 Bestrafung, gerichtliche, der Lehrer 290.
 — — der Schulkinder 218.
 Betragen außerhalb der Schule 206.
 Beurlaubung der Lehrer 238.
 — — der Schulkinder 192.
 Beurlaubungsgesuche 277. 280.
 Bewerbung um Schulstellen 245.
 Bewerbungsgesuch 275.
 Bezirkskommando 287.
 Bibliothek für Lehrer 88.
 — für Schüler 97.
 Biblische Erdkunde, Karten zur 79.
 Bienenzucht 244.
 Bilder, biblische usw. 68.
 Bilderbücher 118.
 Bilderschmuck 78.
 Bittschriften 265.
 Bodenbelag der Lehrzimmer 166.
 Brennmaterial 301. 313.
 Brunnenanlage bei Schulgebäuden 162.
 Buchführung in der Schule 34.
 Bürgerliches Gesetzbuch 229.
- Chemische Apparate 85.
 Cholera 212.
 Chronik der Schule 37.
 Comeniusstiftung 88.
- Definitive Anstellung 234.
 Deichlasten 252.
 Dekrete 265.
 Deputatholz 301.
 Deutsch (Schriften) 92.
 Dienstalter 299.
 Dienstabweisung 234.
 Diensteid 236.
 Dienst Einkommen der Lehrer an Volksschulen 297.
 — — an mittleren Schulen 323.
 Dienst Eintritt beim Militär 261.
 Dienstenthebung 294.
 Dienstentlassung 246.
 Dienstland 301.
 Dienstleistungen der Schulkinder 198.
 Dienstvergehen 294.
 Dienstverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen 233.
 Dienstwohnung 161.
 Dienstzeit, Berechnung der 328.
 Dienstzeit beim Militär 259.
 Differenz 169.
 Diphtheritis 212.
 Dispensation vom Schulbesuch 192.
 Distanz 171.
 Disziplin 40.
 Disziplinarmittel 41.
- Disziplinarverfahren 207. 290.
 Dreiklassige Schule 13.
- Gid, Dienst= 236.
 Eigenschaften des Lehrers 19.
 Einfriedigung des Schulgrundstücks 163.
 Einführung ins Amt 233.
 — neuer Schulbücher 186.
 Eingaben 270.
 Einjährig-freiwilliger Militärdienst 255. 259.
 Einklassige Volksschule 16.
 Einkommensteuer 252.
 Einrichtungen, die normalen Volksschul- 13.
 Einschulung 189.
 Eintritt ins Amt 233.
 Emeritierung 327.
 Emeritierte Lehrer, Freiheit von Gemeindeabgaben 252.
 Entlassung aus dem Amte 246.
 Entlassung aus der Schule 193.
 Entlassungsprüfung 194.
 Entlassungszeugnis 36. 194.
 Entschuldigungszettel 191.
 Entwürfe zu dem Schulgebäude 154.
 Epidemien 212.
 Erdgeschloß 155. [364.
 Ergänzungsprüfungen der Lehrer 359.
 — der Lehrerinnen 386.
 Erinnerungsschreiben 266.
 Erkrankung des Lehrers 239.
 Erlasse, Allerhöchste 265.
 Erledigung von Schulstellen 245.
 Ermittlung in Verwaltungsangelegenheiten 209.
 Ermüdung 146.
 Ermüdungsmessungen 147.
 Ernennungsurkunde 234.
 Erntekommission 259.
 Erzieher und Erzieherinnen 9. 17.
 Erziehliche Maßnahmen 40.
 Erziehungsanstalten 43.
 Ethik, Schriften 90.
- Fabriken, Beschäftigung der Kinder in 198.
 Fachaufsicht 184.
 Fachwissenschaftliche Werke 91.
 Familie, hinterbliebene 339. 344.
 Familienerziehung 10.
 Feierlichkeiten in der Schule 63.
 Feiertage, katholische 196.
 Feilbieten von Waren durch Schulkinder 198.
 Feldarbeiten, Beschäftigung von Kindern bei 199.
 Fenster in den Schulgebäuden 164. 166.

- Ferien 194.
 Ferienkurse 24.
 Feuerversicherung 250.
 Flecktyphus 212.
 Flure 155. 160.
 Fortbildung im Amte 23.
 Fortbildungskurse 24.
 Fortbildungsschule 14. 244.
 Freie Tage 196.
 Freiheitsstrafe gegen Schulkinder 218.
 Freiwilliger Militärdienst 259.
 Fürsorge für die Hinterbliebenen 339.
 Fürsorgeerziehung 189.
 Fußböden 165. 166.
 Fußbrett 172.
- G**arten für Lehrer auf dem Lande 301. 312.
 Geburtstag des Kaisers, dessen Feier 64.
 Gedenktage, patriotische 64.
 Gehaltsverhältnisse 297. 318.
 Gehaltsverringerung nicht zulässig 247. 308.
 Gehaltszahlung im Falle der Dienstenthebung 294.
 — während des Urlaubs 239.
 Geldbuße 291.
 Geldsammlungen in der Schule 242.
 Gemeinde, ihre Mitwirkung bei der Berufung der Lehrer 184. 233.
 Gemeindelasten, Befreiung davon 251.
 Gemeindeverordneter 242.
 Geographie (Schriften) 94.
 Geographische Abbildungen 72.
 Gerichtliche Bestrafung der Lehrer 290.
 — — der Schulkinder 217.
 — Untersuchung 207.
 — Vernehmung 210.
 Gesang (Schriften) 97.
 Gesangsvereine, Leitung durch Lehrer 243.
 Geschäftsgang, seine Vereinfachung 267.
 Geschäftsinstruktion für die Regierungen 182.
 Geschichte (Schriften) 94.
 Geschichtliche Anschauungsbilder 70.
 Geschlechter, ihre Trennung in der Volksschule 16.
 Geschworener 242. [180.
 Gesetz, betr. Beaufsichtigung der Schulen
 — — Dienst Einkommen 297.
 — — Dienstvergehen 290.
 — — Fürsorge für Witwen und Waisen 339.
 — — Fürsorgeerziehung 219.
 — — Pensionierung 327.
 — — Ruhegehaltskassen 337.
 — — Schutzpockenimpfung 216.
 — — Tagegelder und Reisekosten 248.
- Gesuche 266. 275.
 Gesundheitslehre 145.
 Gewerbebetrieb der Lehrer 243.
 Gewerbliche Beschäftigung der Kinder 198.
 Globen 84.
 Glocken, Läuten derselben durch Kinder 199.
 Gnadenbezüge der Hinterbliebenen 340.
 Gnadenquartal 302. 314.
 Grundgehalt 298. 307.
- H**aft für Schulversäumnisse 190.
 Haftpflicht 228.
 Haftpflichtvertrag 230.
 Halbtagschulen 16.
 Handarbeiten (Schriften) 97.
 Handarbeitslehrerinnen, Prüfung derselben 398.
 — Eingabe, betr. Meldung zur Lehrerinnenprüfung 284.
 Handarbeitsunterricht, Materialien für den 87.
 Hauptbuch 35.
 Hauptlehrer 298.
 Hausgarten 301.
 Haushalt, eigener 301. 312.
 Haushaltungsunterricht 156.
 — Prüfung der Lehrerinnen im 403.
 Haussieren der Schulkinder 198.
 Heerordnung 253. 258.
 Hefte 39. 243.
 Heilkursus für stotternde Kinder 145.
 Heiratsanzeige 242.
 Heizung 166.
 Hinterbliebene, Fürsorge für 339.
 Hizeferien 197.
 Höchstgehalt 309.
 Hundesteuer 253.
 Hygiene des Unterrichts 143.
- J**agd, Ausübung durch Lehrer 244.
 Jahresbericht 37.
 Impfgesetz 216.
 Impfliste 216.
 Impfpflicht 216.
 Impfschein 190.
 Individualität der Kinder 19.
 Instandhaltung der Dienstwohnung 301.
 Instanzenzug 271.
 Institut für Kirchenmusik, Aufnahmebedingungen 379.
 Instruktionen 182. 184. 185.
 Interimistische Anstellung 233.
 Inventarbuch 36.
 Jüdische Schulkinder 193.
 Jugendliteratur 97.

- Jugendliteratur, Entwicklungsgeschichte 98.
 Jugendschriften, belehrende 126.
 Kartenhalter 177.
 Kartenständer 178.
 Kartenwerke 79.
 Kassenrendant 243.
 Kinder, verwahrloste, deren Erziehung 217.
 Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben 198.
 Kindergärten 9.
 Kinderhorte 156.
 Kinderschutzgesetz 198.
 Kirchenältester 243.
 Kirchenamt als Nebenamt 244.
 Kirchenmusik, akademisches Institut 379.
 Kirchensteuer 252.
 Kirchliche Nebenämter 244.
 Klassenbuch 35.
 Klassenzimmer 163.
 Kollektivvorstellungen 241.
 Kommentare pädagogischer Klassiker 91.
 Kommunalabgaben 251.
 Kompetenzkonflikt 209.
 Konferenzen 25. 241.
 Königsgeburtstag 64. 196.
 Kontrollversammlung, Gesuch um Befreiung davon 287.
 Körperhaltung 144. 167.
 Körpermaße 164.
 Körperpflege 217.
 Korridorsystem 154.
 Kostenschlag für Schulbauten 154.
 Krankheiten, ansteckende 212.
 Krankheitszustände der Kinder 143.
 Kreisarzt 150.
 Kreislehrerbibliothek 88.
 Kreislehrerkonferenzen 240.
 Kreischulaufsicht 182.
 Kreischulinspektor 182.
 Kreuzlehne 170.
 Kultusminister 181.
 Kündigung 245.
 Künstlerischer Wandschmuck 78.
 Kurzsichtigkeit 142.
 Kürzung der Pension 329.
 Lage der Fenster 164.
 Landdotations 301.
 Landkarten 79.
 Landnutzung 301.
 Landrat 183.
 Landrecht, das Allgemeine 179. 187. 199. 229.
 Landtagswahl, Ausfall des Unterrichts 196.
 Lehnenabstand 170.
 Lehrarbeit, Maßnahme zu ihrer Regelung 28.
 Lehrbericht 35.
 Lehrer 17.
 Lehrerin 17.
 Lehrerbefolgungsgesetz 297.
 Lehrerbibliothek 88.
 Lehrergehälter 318.
 Lehrerprüfungen 348.
 Lehrerinnenprüfungen 381.
 Lehrerkonferenzen 240.
 — Protokoll einer solchen 288.
 Lehrerpensionsgesetz 337.
 Lehrerpersönlichkeit 17.
 Lehrersitz 176.
 Lehrertitel 296.
 Lehrerverein 12.
 Lehrervahl 185.
 Lehrerwechsel 245.
 Lehrer- Waisen- und Waisenkassen 344.
 Lehrerwohnungen 161.
 Lehrfächer, Schriften über d. einzelnen 91.
 Lehrmittel, unentbehrliche 67.
 Lehrmittelverzeichnis 68.
 Lehrplan 28.
 Lehrprobe 26.
 Leistungen des Staates 304.
 Lektionsdauer 147.
 Lektionsplan 31.
 Lepra 213.
 Lesemaschinen 81.
 Licht im Schulzimmer 166.
 Liederhefte 39.
 Listen und Tabellen 36.
 Logik (Schriften) 90.
 Lokalschulinspektor 183.
 Lüftung der Schulräume 165.
 Lutherausstattung 344.
 Mädchen Schulen 16.
 Magistrat 184.
 Marginalverfügung 265.
 Masern 212.
 Massivbau der Schulhäuser 154.
 Maßregeln der Zucht 48.
 Mehrklassige Volksschule 13.
 Meldung zur 2. Prüfung 283.
 — — Turnlehrerprüfung 285.
 — — Aufnahme in das Institut für Kirchenmusik 286.
 Methodische Werke 81.
 Mietsentschädigung 301.
 Mietssteuer 252.
 Militärbehörden 259.
 Militärverhältnisse 253.
 — Eingaben 286.
 Minderjährige, Fürsorgeerziehung f. 217.
 Mindestgehalt 298.

- Ministerium 181.
 — Eingaben an das 285.
 Ministerialinstanz 261.
 Minusdistanz 171.
 Mittelschulen, Besoldung der Lehrer an 323.
 Mittelschullehrerprüfung 353.
 Modelle f. d. Anschauungsunterricht 80.
 Musizieren von Schülern 198.
 Nachfolger, Auseinandersetzung mit ihm 249.
 Nachmittagsunterricht 147.
 Nachsizen 207.
 Naturalleistungen 302.
 Naturgeschichtliche Modelle u. Präparate 84.
 Naturkundliche Anschauungsbilder 73.
 Naturwissenschaften (Schriften) 95.
 Nebenämter 242.
 Nebenbeschäftigungen 243.
 Normale Volksschuleinrichtungen 13.
 Nulldistanz 171.
 Oberlehrer 326.
 Oberlehrerinnen 326.
 Oberlehrerinnenprüfung 387.
 Oberpräsident 182.
 Obstbau 244.
 Öfen in der Dienstwohnung 161.
 Öffentliche Ämter, zu denen der Lehrer nicht wählbar ist 242.
 Ordnungen der Prüfungen f. Lehrer 348.
 — für Lehrerinnen 381.
 Ordnungsstrafen 294.
 Organisation der niederen Schulen 13.
 Organistendienst 244. 298.
 Ortsschulaufsicht 183.
 Ortsschulbehörde 184.
 Ortsschulinspektor 183.
 Ortsschulvorstand 186.
 Pädagogik, Allgemeine 90.
 — Grundwissenschaften der 89.
 Pädagogische Klassiker 91.
 Papierformat 270.
 Patriotische Gedenktage 63. 196.
 Patron der Schule 186.
 Pausen 147.
 Pavillonssystem 154.
 Pensienverteilung 35.
 Pensionierung der Volksschullehrer 327.
 — der Lehrer an mittleren Schulen 346.
 Pensionberechtigung, Verzichtleistung darauf 235.
 Pestalozziverein 344.
 Pfändung der Pension 335.
 Pfingstferien 196.
 Pflege 40.
 Pflichtstunden 237.
 Physikalische Apparate 85.
 — Wandbilder 77.
 Pistoirs 156.
 Plätze im Schulzimmer 172.
 Plusdistanz 171.
 Politisches Verhalten des Lehrers 241.
 Polizeibehörden, deren Machtbefugnisse bei der Schulaufsicht 190.
 Präparandenanstalt 351.
 Privatflage 209.
 Privatschulen, Anrechnung der Dienstzeit an 300.
 — Unterricht an 244.
 Privatunterricht 244.
 Protokoll, Beispiel 288.
 Protokollbuch 27. 266.
 Provinzialbehörden 181.
 Provinzialschulkollegium 181.
 Provisorische Anstellung 233.
 Prüfungskommission 349.
 Prüfungsordnungen für Lehrer 348.
 — für Lehrerinnen 381.
 Prüfungszeugnisse 350.
 Prüfung behufs Entlassung aus der Schule 194.
 Psychologische Schriften 89.
 Randverfügungen 265.
 Rangordnung 49.
 Raumlehre, Veranschaulichungsmittel 84.
 — Schriften 94.
 Rechenmaschinen 82.
 Rechnen (Schriften) 94.
 Rechtliche Stellung des Lehrers 236.
 Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Dienst Einkommens 303.
 Reformation, Feier des Gedenktages der 196.
 Regierung als Maßnahme der Erziehung 40.
 Regierungen, königliche 182.
 Regierungspräsident, Regierungsschulräte 182.
 Reichsstrafgesetzbuch 200.
 Reichstagswahl, Ausfall des Unterrichts 196.
 Reinigung der Schulräume 167.
 Reiseerlaubnis 238.
 Reisekosten 248.
 Rektor 13.
 Rektoratsprüfung 362.
 Rektoratschulen 360.
 Reliefs 84.
 Religion, Schriften über 92.
 Reliktengesetz 339.
 Reparaturen 301.

- Referveübung, Eingabe zur Befreiung davon 287.
 Reskripte, Ministerial= 265.
 Rettigbank 173.
 Reverfalistifche Verpflichtung der Semina-
 risten 245.
 Revision 182.
 Röteln 212.
 Rubrum 270.
 Rückenlehne 170.
 Rückzahlung der Befoldungskosten 245.
 Ruhegehalt 327. 346.
 Ruhegehaltstaffen 337.
 Ruheftand, zwangsweife Verfezung in
 den 332.
 Rundfchreiben 265.
 Sammelwerke, pädagogifche 91.
 Scharlach 212.
 Schauftellungen 198.
 Schiedsmannfamt 243.
 Schieferimitation 177.
 Schließung der Schule, 211.
 — — Meldung an den Kreisfchulin-
 fpektor 213.
 Schöffe 342.
 Schreiben (Schriften) 97.
 Schreibmaterialien 243.
 Schriftwechfel 265.
 Schulaften 36.
 Schularbeiten, häusliche 147.
 Schularzt 149.
 Schulärzte, Dienftanweifung 407.
 Schulaufsicht 179.
 Schulaufsichtsbehörden 181.
 Schulaufsichtsgefeg 180.
 Schulausflüge 65. 197.
 Schulbad 144.
 Schulbänke 167.
 Schulbankfyfteme 173.
 Schulbauten 154.
 Schulbehörden 181.
 Schulbeiträge 252.
 Schulbefuch 190.
 Schulbefuchslifte 35. 191.
 Schulbezirke 182.
 Schulbildung 193.
 Schulbrausebad 144.
 Schulbrunnen 162.
 Schulbücher 39.
 Schulchronik 37.
 Schuldeputation 184.
 Schulfdiener, f. Verwendung zur körper-
 lichen Züchtigung 206.
 Schuldisziplin 42.
 Schulentlafung 143.
 Schüleraufzüge 197.
 Schülerbücherei 97.
 Schülerfahrten 65.
 Schülerhefte 39.
 Schülerverzeichnis 36.
 Schulffeier 63. 196.
 Schulfferien 194.
 Schulfreihe Tage 196.
 Schulgemeinde 184.
 Schulgefeg 179.
 Schulgesundheitspflege 137. 210.
 Schulgrundftück 153.
 Schulhaus 153. 158.
 Schulheizmaterial 166.
 Schulinfpektor 182. 183.
 Schulinventar 36.
 Schulfinder 186.
 Schulfkrankheiten 141.
 Schulland 301.
 Schullaften 304.
 Schulmuseum, Deutfches 88.
 Schulordnung 44.
 Schulordnung vom 11. Dezember 1845
 193. 249.
 Schulorganifation 13.
 Schulpflicht 186.
 Schulpraxis 1. 12.
 Schulprüfungen 196.
 Schulrat 181. 182.
 Schulftellen 245.
 Schultifche 167.
 Schulunterhaltungspflichtige 184.
 Schulunterricht 31.
 Schulverfammliffe 190.
 Schulverfammliffenlifte 35. 191.
 Schulverwaltungsbehörden 181.
 Schulvorftand 186.
 Schulwechfel 191.
 Schulzeugniffe 194. 217.
 Schulzimmer 163.
 Schulzucht 40. 199.
 Schulzwang 187.
 Schutzpockenimpfung 216.
 Schwachbegabte Kinder 145. 189.
 Schwimmen 144.
 Sechsklaffige Volkfchule 14.
 Sedanfeier 196.
 Sitzbrett 169.
 Spiel- und Turnplaz 153.
 Spudnäpfe 156.
 Staatsbeamte 236.
 Staatsbeiträge für Volkfchulen 304.
 Staatsbürgerliche Rechte d. Lehrers 236.
 Staatsseinjährige 259.
 Staatsminifterium 181.
 Stadtfchulärzte 151.
 Stadtfchulbehörde 184.
 Stadtfchulinfpektor 182.
 Stadtfchulrat 184.
 Stellenwechfel 245.

Stellvertretung 237.
 Stempelgebühr 236.
 Sterbefälle, ihre Meldung 345.
 Steuerpflicht 252.
 Steuervergünstigung der Lehrer 251.
 Stoff- und Pensienverteilung 35.
 Stotterkurse 145.
 Strafe, Erziehungs- 49.
 Strafgeelder 191.
 Strafgesetzbuch, Auszüge daraus 200.
 Strafzwecke 56.
 Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen 303.
 Stundenplan 31.
 Studentafel 15.
 Subsellien 167.
 Suspension 294.

Z

 Tabellen und Listen 36.
 Tagegelde bei Dienstreisen 248.
 Talent; Taft 19.
 Taubstummenlehrer und Vorsteher, Prüfungsordnung für 370.
 Taufschein, s. unentgeltliche Ausstellung 189.
 Technologische Abbildungen 78.
 Tellurien 84.
 Temperatur im Lehrzimmer 167.
 Tintenfass 172. 176.
 Tischplatte 167.
 Titulaturen 272.
 Töchterschulen, Lehrer an höheren 325.
 Treibjagen, Verwendung d. Schulkinder bei 198.
 Trennung der Geschlechter 16.
 Treppen 155. 160.
 Tuberkulose 213.
 Turnen (Schriften) 97.
 — im Freien 144.
 Turngeräte 88.
 Turnhallen 157.
 Turnkurse 369.
 Turnlehrerprüfung 366.
 Turnlehrerinnenprüfung 400.
 Turnleitfaden 368.
 Turnplatz 154.

Ü

 überstunden 244.
 Übertritt in einen anderen Regierungsbezirk 245.
 Überwachung der Schulkinder 206.
 Überweisungsschein beim Schulwechsel 35.
 Umschulung 191.
 Umwehrgung des Schulgrundstücks 163.
 Umzugskosten 247.
 Unentbehrliche Lehrmittel 67.
 Unfallversicherung 230.

Unterhaltung der Volksschulen 179.
 — der Dienstwohnung 301.
 Unterleibstypus 212.
 Unterrichtsstoffe, Verteilung der 35.
 Unterrichtswesen, s. Beaufsichtigung 179.
 Unterstützungen 250.
 Untersuchung gegen Lehrer 209. 290.
 Unwiderrufliche Anstellung 234.
 Urlaub an Kinder 192.
 — — Lehrer 237.
 Urlaubsgesuch 280.

V

 Vakanzen, Anzeige der 245.
 Verteidigung 236.
 Verfassungsurkunde 179.
 Verfügungen 265.
 Vergehen und Verbrechen im Amte 290.
 Vergütung, Anspruch auf 248.
 Verhalten des Lehrers in und außer dem Amte 241.
 Verheiratung der Lehrer 242.
 — der Lehrerinnen 236.
 Verhütung von Krankheiten 143.
 Verkauf v. Schreibmaterialien usw. 234.
 Verkehr, schriftlicher, mit den Behörden 265.
 Verkehrsräume 155. 159.
 Verlust des Amtes 294.
 Vermietung der Dienstwohnung 310.
 Verordnungen, schulaamtliche 179. 265.
 Verpflichtung, reversalfische 245.
 Veräumnisliste 35. 191.
 Verletzung im Interesse d. Dienstes 247.
 Veretzungsprüfungen 217.
 Versicherung gegen Feuergefährdung 250.
 Vertretung 238.
 Vertretungsstunden 239.
 Verwahrloste Kinder, Fürsorgeerziehung 217.
 Verwaltungsbehörden 181.
 Verweis 291.
 Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung 235.
 Vokation 234.
 Volksschule, Begriff der öffentlichen 330.
 — Einrichtungen 13.
 Volksschullasten 184.
 Vorbereitung auf den Unterricht 21.
 Vorgesetzte des Lehrers 183.
 Vormundschaft 243.
 Vorschlagsrecht der Gemeinden 185.

W

 Waisengeld 340.
 Waisenkinder, ihre Erziehung 217.
 Waisenrat 243.
 Wandkarten 79.
 Wandlesetafeln 82.
 Wandrechttafeln 83.

Wandschmuck, künstlerischer 78.
 Wandtafeln 176.
 Wehrordnung 258.
 Wehrpflicht 259.
 Weibliche Handarbeiten, Materialien für 87.
 Weiterbildung 23.
 Wirtschaftsgebäude 163.
 Witwengeld 340.
 Witwenkassen 344.
 Witwen- und Waisenversorgung 339.
 Wohnort 237.
 Wohnsitz im Schulbezirk 237.
 Wohnung, Dienst- 161.
 Wohnungsgeldzuschuß 301.
 Zeichenlehrer 374.
 Zeichenlehrerinnen 374.

Zeichenunterricht, Materialien für d. 86.
 Zeichenvorlagen 87.
 Zeichnen (Schriften) 96.
 Zentralblatt 181.
 Zertieren 49.
 Zeugnisse für Lehrer 246.
 — Bitte um Erneuerung 283.
 Zeugnisse der Schüler 49. 217.
 Ziegelrohbau 154.
 Zirkularverfügungen 265.
 Zucht 41. 199.
 Züchtigung, körperliche 51. 199.
 Züchtigungsrecht 199.
 Zuständigkeitsgesetz 333.
 Zwangserziehung 217.
 Zwangsweise Zuführung der Kinder 190.
 Zweiflässige Volksschule 16.
 Zweite Lehrerprüfung 234.

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA

II L. inw. 7591

Kdn., Czapskich 4 — 678. I. XII. 52. 10,000

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000299507